

Zenfralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Jahrgang 1911.

N. 406.

Berlin 1911

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger Zweigniederlaffung vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (B. Derp)

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preuken

Herausgegeben in dem Ministerium der geiftlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Mr. 1.

Berlin, den 10. Januar.

1911.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef.

Se. Erz. D. von Trott zu Solz, Kammerh., Staatsm. (W. Unter ben Linden 4.)

Unterstaatsekretär.

Se. Erz. D. Dr. Sch wart fopff, Wirkl. Geh. Rat, Mitgl. der Ansiedl. Kommission für Westpreußen u. Posen. (W. Genthinerstr. 15.)

Abteilungsdirektoren.

Dr. Förster, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat, Dir. der Wissensch. Deputation für das Medizinalwesen, Bors. des Arztl. Ehrengerichtshofs und Dir. des Apothekerrats. (W. uhlandstr. 38.) von Chappuis, Wirkl. Geh. Ob.Regier.Rat. (W. Kursürsten-

damm 22.)

D. Dr. Dr. Jing. Raumann, dogl. (W. Burgarafenftr. 4.) von Bremen, dagl., Borf. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Grunewald, Bez. Berlin, Königsallee 34.)

Abteilungsdirigenten.

Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob.Regier. Rat, Mitgl. des Senats der Afad. der Künste zu Berlin. (Steglit, Schillerstr. 7.) Dr. Köpfe, Wirkl. Geh. Ob. Regier. Rat. (W. Ansbacherstr. 16.) Müller, digl. (W. Kaiferin Augustaftr. 58.)

Vortragende Räte.

28 ölfing, Evang. Keldpropft der Armee und Mitgl. d. Evang. Dberkirchenrats. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Dr. Elster, Wirkl. Geb. Ob. Regier. Rat, Mitgl. der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (Wilmersdorf, Nikolsburger Plat 2.)

Altmann, Geh. Db. Regier. Rat. (W. Hohenzollernftr. 19.)

Dr. Kirchner, Geh. Db. Medizin. Rat, Aukerord. Brof. in der Medizin. Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin. (W. Landshuterstr. 35.)

Freusberg, Geh. Ob. Regier. Rat. (W. Martin Lutherstr. 79.)

Dr. & leischer, digl. (Steglit, Friedrichftr. 4.) Dr. Gerlach, digl. (W. Kurfürstendamm 188/189.) Sch üppa, dägl. (Charlottenburg, Leibnizstr. 80.)

Dr. Dietrich, Prof., Geh. Db. Medizin. Rat. (Steglik, Lindenfix. 34.) Lutsch, Geh. Ob. Regier. Rat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglit, Wrangelftr. 5.)

Klogich, Geh. Ob. Regier. Rat, Mitgl. des Difziplinarhofs für die nichtrichterl. Beamten. (W. unfandir. 159.)

Steinmetz, Seh. Db. Regier. Rat. (W. Rosenheimerstr. 22.)

Tilmann, dagl. (Groß-Lichterfelbe-Best, Drakestr. 30.)

Schultse, Geh. Db.Baur., Bautechn. Rat. (Schlachtenjee, Brunnenftr. 10.)

Frhr. von Zedlitz und Reukirch, Geh. Db.Regier. Rat. (Halensee, Auguste Biktoriastr. 7.)

Dr. Reinhardt, digl. (Steglitz, Schillerstr. 8.)

Dr. Singe, digl. (Groß : Lichterfelbe : West, Theklaftr. 6.)

Meyer, digl. (Wilmersdorf, Bring Regentenstr. 118.)

Rentwig, degl. (Friedenau, Begasstr. 3.)

Dr. A bel, Geh. Db. Medizin. Rat. (W. Gislebenerstr. 8.)

Heuschen, Seh. Regier. Nat. (Charlottenburg, Giesebrechtfir. 20.)

Brugger, dögl. (Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 198.) Dr. Pallat, Prof., Geh. Regier.Rat. (Wannsee, Otto Erichstr. 9.)

Baul, Geh. Regier. Rat. (Steglitz, Beymestr. 6.)

Dr. Groos, digl. (Grunewald, Bezirk Berlin, Trabenerftr. 8.)

Dr. Norrenberg, Prof., Geh. Regier. Rat. (W. Fasancustr. 57.)

Romeiks, Geh. Regier. Rat. (Friedenau, Jaftr. 7.)

Dr. Finger, Geh. Medizin.Rat. (W. Bambergerftr. 33.)

von Achenbach, Geh. Regier. Rat. (W. Bendlerstr. 15.)

Dr. Klatt, digl. (Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 14.)

Hilfsarbeiter.

Dr. Moeli, Geh. Medizin. Rat, Außerord. Prof., Dir. der St. Arrenanst. zu Lichtenberg bei Berlin. (Herzbergstr. 79.)

Dr. Afchenborn, Geh. Medizin. Rat. (NW. Luisenplat 8.)

Froelich, Geh. Medizin.Rat, Apothekenbesitzer. (W. Sächsiche Str. 73.)

Dr. Engwer, Prof., Prov. Schulr. (Steglig, Arndtstr. 40.)
Dr. Richter, Regier. Rat. (Zehlendorf, W. Burggrasenstr. 8.)
Blund, dogl. (Aifolassee, Burgunderstr. 10.)
Dr. Grau, Sem. Dir. (Wilmersdorf, Bregenzerstr. 6.)
Lor. Grau, Sem. Dir. (Wilmersdorf, Bregenzerstr. 6.)
Dr. Gezius, Regier. Rat. (Riedenau, Menzelstr. 28.)
Dr. Lezius, Regier. Rat. (W. Fasanenstr. 56.)
Dr. Pretzid, Ob. Bibliothek. (Halensee, Schweidnitzerstr. 6.)
Dr. von Hilsen, Reg. Affestor. (W. Luttpoldstr. 44.)
Bodenstein, dogl. (W. Hodenzollerndamm 208.)
Dr. Renard, Dir. d. Provinz. Denkmälerarch. Zu Bonn. (Schönesberg, Meranerstr. 10.)
Dr. Krüß, Prof., Ghunnas. Oberl. (W. von der Hehrlicht. 1.)
Dr. Krüß, Prof., Gr. Affessor. (Großelichterseldes Dst. Wilhelmstr. 26.)
von Trott zu Solz, Reg. Afses Affessors, Babelsberaerstr. 13.)
Bastenacis, Areisschulinsp. (W. kaldmersdorf, Babelsberaerstr. 13.)

Borsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen. von Lüpke, Reg.Baum., auftragsw. (Friedenau, Friedrich Wilhelmsplag 7.)

> Zentralbureau. (Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamte.

Stooff, Baur., Landbauinsp. (Halensee, Schweibnigerstr. 5.) Drescher, Reg. Baum. (Steglig, Südend-Str. 14.) Schonert, digl. (Steglig, Friedrichsruher Plag 4.)

Geh. Expedition u. Geh. Kalkulatur sowie Geh. Registratur. Hann em ann, Geh. Rechn. Rat, Bureauvorst. (Groß-Lichterselbe-Best, Augustastr. 20.)

Bureaukasse des Ministeriums. (W. Wilhelmstr. 68.)

Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn.Rat. (Rieder : Schönhausen, Friedrich Wilhelmstr. 2.)

Ministerialbibliothek.

Damm, Geh. Rechn. Rat, Bibliothek. (Friedenau, Gosterstr. 29.)

Geheime Kanglei.

Beier, Geh. Rechn. Rat, Dir. (Friedenau, Cranachstr. 16.)

Landeskommiffion zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Annitzwede.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Bode, W. G. R., Generaldir. der Kgl. Museen zu Berlin, Dr. Dettmann, Pr., Geschichtsm., Dir. der Kunftakad. zu Königsberg i. Br., Graf von Donhoff-Friedrichstein, W. G. R. u. Kammerherr, Landhofmeister im Königr. Preußen, Erbl. Mitgl. des Herrenhauses u. Fideikommißbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen, Friedrich, Pr., Maler, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste Berlin, von Gebhardt, Br., Geschichtsm. u. Lehrer an der Kunftakad. zu Düffeldorf, Mitgl. der Akad. der Künfte zu Berlin, Berrmann, Br., Maler, Mitgl. der Akad. der Rünfte gu Berlin, Hofaeus, Bildhauer zu Berlin, Dr. Justi, Pr., Dir. der Nation. Galerie u. Sen. der Akad. der Künste zu Berlin, Kampf, Br., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künfte zu Berlin u. Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Kanjer, G. B.R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Afad. der Klinfte zu Berlin, Roepping, Br., Rupferftecher, Sen. u. Mitgl. d. Akad. der Künfte zu Berlin, Vorsteher des Akad. Meisterateliers für Kupferstich, Kolity, Pr., Dir. der Kunftakad. zu Cassel, Looschen, Pr., Maler zu Berlin, Macco, Maler zu Düsseldorf, Manzel, Pr., Bildhauer, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akad. Meisterateliers, Roeber, Br., Maler, Dir. der Kunstakad. zu Duffeldorf, Schaper, Br., Bildhauer, Bizekanzler der Friedenstl. des Ordens pour le mérite für Wissensch. u. Kunst, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Kunfte gu Berlin, Scheuren= berg, Pr., Maler, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Runfte zu Berlin, Schwechten, G. B.R., Pr., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künfte zu Berlin, Borfteher eines Akad. Meisterateliers für Baukunft, Dr. Tuaillon, Pr., Bildhauer, Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künfte zu Berlin u. Vorsteher eines Meisterateliers, von Werner, B. G. R., Br., Geschichtsm., Sen. u. Mitgl. der Akad. der Künfte, Vorsteher eines Meisterateliers u. Dir. der Akad. Hochsch. für die bild. Künste zu Berlin.

Königliche Landesturnaustalt in Berlin.

(SW. Friedrichftr. 229.)

Direktor: Dr. Diebow.

Lehrer: Dr. Weede, Br., Oberl., Türner, Oberl., Dr.

Bielefeld, Oberl., Dr. Bröfike, Lehrer für Anatomie.

Unsknuftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtsmesens.

(Schöneberg bei Berlin, Grunewalbftr. 6/7.)

Borsteher: Dr. Horn, Pr.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

(Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder aufgeführt.)

I. Proving Oftpreußen.

- 1. Oberpräsident zu Königsberg. Ce. Erz. von Windheim, W. G. R.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Königsberg. Präsident: von Windheim, B. G. R., Ob. Präs. Direktor: Dr. Schwertell, Pr., O.R.R.

- Mitglieder: Gerichmann, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Polac, Pr.Sch.R., Graff, R.R., Berw.R. u. Just. i. Neb.Amte, Dr. Zahlfeldt, R. u. Sch.R. i. Neb. Amte, Dr. Freericks, Br., Schultechn. Mitarb. Chrenmitglied: D. Bode, G. R.R., Br. Sch. R. a. D.
- 3. Regierung zu Königsberg. Präfident: Dr. Graf von Renferlingt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Wollenberg, D.R.R.

Mitglieder: Kloefel, G. R.R., R. u. Sch.R., Tobias, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Zahlfeldt, R. u. Sch.K.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident: Dr. Stockmann.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Saint-Pierre, D.R.R.

Mitglieder: Dembowski, R. u. Sch.R., Sternkopf, R. u. Sh.R., Nöll, R. u. Sh.R.

5. Regierung zu Allenstein. Präfident: von Hellmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwefen.

Dirigent: von Redern, D.R.R.

Mitglieder: von Bultéjus, R. u. Sch.R., Grunwald, R. u. Sch.R., Rudenick, Sem. Dir., Schultechn. Mitarb.

II. Proving Beftprengen.

1. Oberpräsident zu Danzig. Se. Erz. von Jagow.

2. Provinzialschulkollegium zu Danzig. Präsident: von Jagow, Ob.Präs. Direktor: Foerster, W. G. D.R.R., Reg.Präs. Mitglieder: Kahle, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kolbe, Pr.Sch.R., Suhr, Pr.Sch.R., Dr. Weber, R.R., Berw.R. u. Just.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident: Foerster, W. G. O.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Möhrs, D.R.R.

Mitglieder: Dr. Kohrer, G. R.R., R. u. Sch.R., Salinger, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Marienwerder.

Präsident: Dr. Schilling.

Abteilung für Kirchen- und Schulmefen.

Dirigent: Dr. Werner, D.R.R.

Mitglieder: Triebel, G. R.R., R. u. Sch.R., Waschow, R. u. Sch.R., Lic. Albers, R. u. Sch.R.

III. Proving Brandenburg.

- 1. Oberpräsident zu Potsdam. Se. Ezz. von Conrad, W. G. R., zugl. Ob.Präs. des Stadtfr. Berlin.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Berlin für die Provinz Brandenburg und den Stadtfreiß Berlin. Demjelben sind außer den Angelegenheiten der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weiteliche Jugend, der Seminare und der Präparandenanstalten, sowie der Taubstummen: und Blindenanstalten auch diejenigen der gehobenen Mädchenschulen und des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Erz. von Conrad, W. G. R., Ob. Präs. zu Potsdam.

Bizepräsident: Dr. Mager, G. D.R.R.

Mitglieder: Dr. Genz, G. R.R., Pr.Sch.A., Dr. Bogel, G. R.R., Pr.Sch.H., Zacher, H.R., Berw.R. u. Just., Dr. Dstermann, G. R.R., Pr.Sch.R., Boigt, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Lambeck, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Ullmann, Pr.Sch.R., Tiebe, Pr., Pr.Sch.R., Winter, Pr.Sch.R., Dr. Wagner, Pr.Sch.R., Dr. Hittebräuker, Pr.Sch.R., Dr. Engwer, Pr.Sch.R., Juzzeit Hilfsarb. im Min. d. geistl. usw. Ung., Kaestner, R.R., Verw.R. u. Just., Weinberg, Pr., Schultechn. Mitarb.

3. Regierung zu Potsdam.

Bräfident: von der Schulenburg.

Abteilung für Rirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Witte, D.R.R.

Mitglieder: Tarony, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Gregorovius, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Komorowski, R. u. Sch.R., Dr. Girardet, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Frankfurt a. D. Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Körner, D.R.A.

Mitglieder: Meinke, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Schneider, G. R.R., R. u. Sch.R., Cremer, R. u. Sch.R.

IV. Proving Pommern.

- 1. Oberpräsident zu Stettin. Se. Erz. Dr. Freiherr von Maltzahn, B. G. R.
- Bräsident: Se. Erz. Dr. Frhr. von Maltzahn, W.G. R., Ob. Präs. Direktor: von Schmeling, Reg. Präs. Mitglieder: D. Bethe, G. R.R., Pr.Sch.R., von Strant, G. R.R., Berw.R. u. Just. i. Neb. Amte, Dr. Friedel, G. R.R., Pr.Sch.R., Bohnstedt, R. u. Sch.R. i. Neb. Amte, Dr. Mackel, Pr., Schultechn. Mitarb.

2. Provinzialschulkollegium zu Stettin.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident: von Schmeling.

Abteilung für Rirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Falkenthal, D.R.R.

Mitglieder: Dr. Butty, G. R.R., R. u. Sch.R., Marquardt, R. u. Sch.R., Bohnstedt, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Röslin.

Präsident: Frhr. von Kund.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Sydow, O.R.R.

Mitglieder: vorm Stein, R. u. Sch. R., Dr. Lohrer, R. u. Sch. R.

5. Regierung zu Stralfund.

Präsident: Blomeyer.

Bräfid. Abteil.; die dem Reg. Bräf. beigegebenen Räte. Errleben, D.R.R., Bertr. d. Braf., Reddner, R. u. Sch.R.

V. Broving Bosen.

- 1. Oberpräsident zu Bosen. Se. Erz. von Waldow.
- 2. Provinzialschutkollegium zu Posen. Präsident: Se. Erz. von Waldow, Ob. Braj. Direktor: Krahmer, Reg. Präs., W. S. D.R.R.
 Mitglieder: Daniels, R.R., Just. u. Verw.R., Kummerow,
 Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kreisel, Pr.Sch.R., Bock, Pr.Sch.R.,
 Schultz, Pr., Schultechn. Mitarb., Doblin, Dir. d. Königl.

Luisenstiftung, nebenamtl. schultechn. Hilfsarb.

3. Regierung zu Posen.

Bräfident: Krahmer, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Saffenpflug, D.R.R.

Mitglieder: Richter, R. u. Sch.R., Dr. Starker, R. u. Sch.R., Hammerschmidt, R. u. Sch.R., Reimann, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Bromberg.

Bräfident: Dr. von Guenther, W. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Roje, D.R.R.

Mitglieder: Dr. Waschow, G. R.R., R. u. Sch.R., Tommschat, R. u. Sch.R., Dr. Nemit, R. u. Sch.R.

VI. Broving Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslan. Se. Erz. Dr. von Guenther.

- 2. Provinzialschulkollegium zu Breslau. Präsident: Se. Ezz. Dr. von Guenther, Ob.Präs. Direktor: Dr. Schauenburg, O.R.R., zugl. Berw.R. u. Just. Mitglieder: Dr. Nieberding, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Thalschin, G.R.R., Pr.Sch.R., Dr. Hoim, G.R.R., Pr.Sch.R., Dr. Holen, G.R.R., Pr.Sch.R., Dr. Wende, G.R.R., Pr.Sch.R., Dr. Loegel, Pr.Sch.R., Pictsch, R.R., Berw.R. u. Just., Dr. Brindmann, Pr.Sch.R., Klau, Pr.Sch.R., Stein, Sem.Dir., nebenamtl. schultechn. Hissarb.
- 3. Regierung zu Brestan. Bräsident: von Baumbach.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dittmer, D.R.R.

Mitglieder: Thaiß, G. R.R., R. u. Sch.R., Dr. Proten, G. R.R., R. u. Sch.R., Pöhlmann, G. R.R., R. u. Sch.R., Engel, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Liegnit.

Präfident: Frhr. von Seherr=Thog, Kammerh.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Reefe und Obischan, D.R.R.

Mitglieder: Altenburg, G. R.R., K. u. Sch.R., Plischte, G. R.R., R. u. Sch.R., Buth, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Oppeln. Präsident: von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Dr. Küfter, D.R.R., Michelly, D.R.R.

Mitglieder: Kochler, R. u. Sch.R., Menschig, R. u. Sch.R., Albrecht, R. u. Sch.R., Bolkmer, R. u. Sch.R., Kolbe, R. u. Sch.R.

VII. Proving Sachsen.

- 1. Oberpräsident zu Magdeburg. Se. Egz. von Hegel, B. G. R.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Magdeburg. Präsident: von Hegel, W. G. R., Ob. Präs. Direktor: D. Trosien, O.R.R.

Mitglieder: Friese, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Beyer, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Walther, R.R., Just. u. Verw.R., Dr. Wege, Pr.Sch.R., Schwart, Pr.Sch.R., Dr. Möller, Pr., Schulstechn. Mitarb., Dr. Nicolai, R.A., Ständ. jur. Hilfsarb. 3. Regierung zu Magdeburg.

Bräfident: Dr. Miesitscheck von Bischkan.

Abteilung für Kirchen- und Schulmefen.

Dirigent: Dr. Schmid, D.R.R.

Mitglieder: Jeneisky, G. R.R., R. u. Sch.R., Hedert, G. R.R., R. u. Sch.R., Hedert, G. R.R.,

4. Regierung zu Merfeburg.

Präsident: von Gersdorff, Kammerh.

Abteilung für Kirchen= und Schulwefen.

Dirigent: Boltze, D.R.R.

Mitglieder: Kurpinn, R. u. Sch.R., Guden, R. u. Sch.R., Brückner, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Erfurt.

Bräfident: von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulmejen.

Dirigent: Dr. Lewald, D.R.R., Stellv. d. Präf.

Mitglieder: Gerlach, R. u. Sch.R., Dr. Kallen, R. u. Sch.R. i. Reb.Amte, Sem.Dir. zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- 1. Oberpräsident zu Schleswig. Se. Erz. von Bülow.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Schleswig. Bräsident: Se. Erz. von Bülow, Ob. Bräs.

Direktor: Ukert, Reg. Praf.

Mitglieder: Frhr. von Maltahn, O.R.A., Verw.A. u. Zust. i. Neb.Amte, Dr. Brocks, G. R.K., Pr.Sch.K., Dr. Kunkel, Pr.Sch.K., Dr. Schlüter, Pr.Sch.K.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident: Ufert.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Stute, D.R.R.

Mitglieder: Saß, G. R.R., R. u. Sch.R.,*) Dr. vom Berg, R. u. Sch.R., Molter, R. u. Sch.R.

^{*)} Wird vertreten durch den Sem.Dir. Prall aus Friedeberg N.M.

IX. Proving Sannover.

- 1. Oberpräsident zu hannover. Se. Erz. Dr. von Bengel, B. G. R.
- 2. Provingialschulkollegium gu hannover.

Bräfident: Dr. von Wentel, W. G. R., Ob. Braf.

Direktor: Dr. Lüdeke, D.R.R., zugl. Berm.R. u. Juft.

Mitglieder: Deltjen, G. R.K., Pr.Sch.R., Dr. Hennacher, Pr., Pr.Sch.R., Krentberg, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Graeber, Pr., Pr.Sch.R., Dr. Kaßfeld, Pr.Sch.R.

3. Regierung zu hannover.

Bräfident: von Philipsborn, 28. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mener, D.R.R.

Mitglied: Nickell, R. u. Sch.R.

Außerdem nebenamtl. bei der Abt. beschäftigt: Peters, Kreisschulinsp.

4. Regierung au Sildesheim.

Präsident: Fromme.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schult, D.R.R.

Mitglied: Dr. Sachfe, G. R.R., R. u. Sch.R.

Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Krebs, Sch.R., Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Prasident: Heinrichs.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Kampt, D.R.R.

Mitglied: Dr. Plath, G. R.R., R. u. Sch.R.

Außerdem nebenamtl. bei der Abt. beschäftigt: Rictol, Kreisschulinsp.

6. Regierung zu Stade.

Präsident: Graf von Berg-Schönfeld.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Domrich, D.R.R., Stellv. d. Präs.

Mitglied: Herter, R. u. Sch.R.

7. Regierung zu Osnabrück.

Brafident: Bötticher.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Gärtner, D.R.R., Bertr. d. Präs.

Mitglied: Buchhold, R. u. Sch. R.

Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Oppen, Sch.R., Kreisschulinsp. zu Osnabrück.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident: Dr. Mauve.

Reffort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Kriege, D.R.R., Bertr. d. Braf.

Mitglied: Bauckmann, R. u. Sch.R.

X. Proving Bestfalen.

- 1. Oberpräsident zu Münster. Se. Erz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staatsmin.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Münster. Präsident: Se. Erz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, St.M., Ob.Brä.
 Oirektor: Dr. Peters, O.R.R., zugl. Verw.R. u. Just.
 Mitglieder: Dr. Hechelmann, G. R.R., Pr.Sch.R., Löwer, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Flügel, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Cauer, Pr.Sch.R., D. Hon.Pr. i. d. Phil. u. Naturw. Fak. d.
 - 3. Regierung zu Münster.

Univ. Münster, Schickhelm, Pr., Pr.Sch.R.

Präsident: von Farogky.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heintmann, D.R.R.

Mitglied: Dr. Körnig, R. u. Sch. R.

Außerdem bei der Abt. beschäftigt: Kranold, Sch.R., Kreis= schulinsp.

4. Regierung gu Minden.

Präsident: Dr. von Borries.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Neumüller, D.R.R.

Mitglieder: Dr. Robels, R. u. Sch. R., Dr. Heilmann, R. u. Sch. R.

5. Regierung zu Urnsberg.

Prafident: von Bate.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Dirigenten: Spickendorff, D.R.R., (1 Stelle unbesetzt). Mitglieder: Dr. Schürmann, R. u. Sch.R., Hellweg, R. u. Sch.R., Mühlhan, R. u. Sch.R., Dr. Wulff, R. u. Sch.R., (1 Stelle unbesetzt).

XI. Proving Seffen-Naffan.

- 1. Oberpräsident zu Cassel. Se. Erz. Hengstenberg.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Cassel. Präsident: Se. Erz. Hengstenberg, Ob. Präs. Direktor: Dr. Paehler, O.R.R. Mitglieder: Dr. Kaiser, G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Borbein, Pr., Pr.Sch.R., Leist, Pr.Sch.R., Kanzow, Pr.Sch.R., Rubo, K.A., m. d. Wahrn. d. Geschäfte d. Just. u. Verw.R. beaustr., Dr. Frael, Oberl., nebenamtl. schultechn. Hisparb. Chrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, O.R.R. a. D.
- 3. Regierung zu Cassel. Präsident: Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Dirigent: Dr. Blanckenhorn, D.R.K. Mitglieder: Mühlmann, G.R.R., R. u. Sch.R., Dr. Duehl, R. u. Sch.R., Bottermann, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Wiesbaden. Präsident: Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Dirigent: von Bardeleben, D.R.R. Mitglieder: Flebbe, R. u. Sch.R. u. K.R., Bölder, R. u. Sch.R., Below, R. u. Sch.R.

XII. Rheinproving.

- 1. Oberpräsident zu Roblen z. Se. Erz. Dr. Frhr. von Rheinbaben, Staatsmin.
- 2. Provinzialschulkollegium zu Koblenz. Präsident: Se. Erz. Dr. Frhr. von Rheinbaben, St.M., Ob. Präs. Direktor: Dr. Buschmann, O.R.R.

Mitglieder: Freundgen, G. A.R., Pr.Sch.A., Dr. Nelson, Pr., G. R.R., Pr.Sch.R., Dr. Meyer, G. A.R., Pr.Sch.R., Dr. Abec, Pr.Sch.R., Dr. Hoec, Pr.Sch.R., Dr. Soeres, Pr.Sch.R., Dr. Schunck, Pr.Sch.R., Ewerding, Pr.Sch.R., Dr. Willenweber, Pr.Sch.R., Dr. Heder, Pr.Sch.R., Bohrer, R.U., m. d. Bahrn. d. Stelle eines Just. u. Verw.R. beauftr., Pellengahr, G.A., dögl.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident: Se. Durchl. Dr. Karl Pring von Ratibor und Corven, Pring zu Hohenlohe=Schillingsfürst.

Abteilung für Kirchen- und Schulmesen.

Dirigent: Loeffel, D.R.R.

Mitglieder: Röhricht, R. u. Sch.R., Dr. Keuter, R. u. Sch.R.

4. Regierung zu Düffeldorf.

Präsident: Dr. Kruse, B. G. D.R.R.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigenten: Cosack, O.R.R., Wehersberg, O.R.R. Mitglieder: Dr. Wolffgarten, G. R.R., R. u. Sch.R., Thomas, R. u. Sch.R., Dr. Maskus, R. u. Sch.R., Klauke, R. u. Sch.R.,

Lic. Kabisch, R. u. Sch.R., Reinert, R. u. Sch.R.

5. Regierung zu Cöln.

Bräfident: Dr. Steinmeifter.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Grimm, O.R.R.

Mitglieder: Dr. Schaefer, R. u. Sch.R., Rohr, R. u. Sch.R.

6. Regierung zu Trier.

Präsident: Dr. Balt.

Abteilung für Rirchen= und Schulmefen.

Dirigent: Schulin, D.R.R.

Mitglieder: Dr. Dumden, R. u. Sch.R., Dr. Berief, R. u. Sch.R.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident: Dr. von Sandt.

Abteilung für Rirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bufenit, D.R.R., Bertr. d. Braf.

Mitglieder: Dr. Wimmers, R. u. Sch.R., Areymer, R. u. Sch.R.

XIII. Sobenzollerniche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident: Graf von Brühl.

Kollegium: Dr. Lungstras, Berw. Ger. Dir., Bertr. d. Braj., Roop, R. u. Sch.R. i. Neb.Amte, Kreisschulinsp. zu Sigmaringen.

Kürstentümer Walded und Byrmont.

Landesdirektor: von Glasenapp, Präsident, zu Arolsen.

C. Areisschulinspektoren.

I. Proving Oftprengen.

Auffichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Seemann, Sch.R., zu Braunsberg. 1. Braunsberg.

Trütschel zu Guttstadt. 2. Guttstadt. Erdtmann zu Beilsberg. 3. Heilsberg.

Drijd, Sch.R., zu Königsberg. 4. Königsberg, Land.

5. Memel. Schalnas zu Memel.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Dr. Steinwender, Sp. zu German. 1. Kischhausen I.

2. Kischhausen II. Frölke, Pf. zu Wargen.

3. Fischhausen III. Derselbe, auftragsw.

Rothe, Pf. zu Friedland Oftpr. Nietzti, Sp. zu Bartenstein. 4. Friedland I.

5. Friedland II.

6. Gerdauen I. Robatek, Pf. zu Momehnen. 7. Gerdauen II.

8. Gerdauen III. Messerschmidt, Sp. zu Nordenburg. 9. Seiligenbeil I. Grünhagen, Sp. zu Beiligenbeil.

10. Beiligenbeil II. Roufelle, Bf. zu Binten.

11. Königsberg, Stadt I. Dr. Stettiner, Pr., Stadtsch. R. 311 Rönigsberg.

12. Königsberg, Stadt II. Tromnau, Stadtschulinsp. zu Königsberg.

13. Königsberg,

Stadt III. Dr. Lederbogen, Stadtschulinsp. das selbst.

14. Labiau I. Nikolaiski, Sp. zu Labian. Dengel, Bf. zu Bopelfen. 15. Labiau II. 16. Labiau III.

Herford, Pr. zu Labiau. Fischer, Sp. zu Saalfeld. 17. Mohrungen I.

18. Mohrungen II. Schimmelpfennig, Sp. zu Herzogs= malde.

Soehne, Bf. zu Rl. Deren. Strehl, Bf. zu Gr. Beiften. 19. Pr. Enlau I. 20. Pr. Enlau II. Kohlhoff, Pf. zu Jesau. Schmidt, Pf. zu Reichenbach. 21. Pr. Enlau III. 22. Pr. Holland I. 23. Pr. Holland II. Lehmann, Bf. zu Mühlhausen.

24. Pr. Holland III.

May, Pf. zu Herendorf. 25. Rastenburg I.

Meumann, Pf. zu Leunenburg. Malletke, Pf. zu Wenden. 26. Raftenburg II.

Schwanbect, Bf. zu Wehlau. 27. Wehlau I. 28. Wehlau II. Lic. Theel, Pf. zu Paterswalde.

2. Regicrungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Darkehmen. Berg, Georg, zu Darkehmen, auftragsw.

2. Hendekrug. Ziegler zu Hendekrug. Baul zu Insterburg.

3. Insterburg. 4. Oletto. Berg, Karl, zu Marggrabowa. 5. Pillkallen. Köhn zu Pillfallen, auftragsw.

6. Ragnit. Mallée zu Ragnit. 7. Tilsit. Nikolaus zu Tilsit.

Kreisschulinspektoren im Mebenamt.

Braun, Sp. zu Angerburg. Borkowski, Pf. zu Kruglanken. 1. Angerburg 1.

2. Angerburg II. 3. Goldap I.

Buchholz, Sp. zu Goldap. Ziehe, Pf. zu Szittsehmen. 4. Goldap II. Krieger, Bred. zu Gumbinnen. 5. Gumbinnen I.

Korn, Bf. zu Walterfehmen. 6. Gumbinnen II. 7. Niederung 1. Konopacti, Pf. zu Lappienen.

8. Niederung II. Buste, Pf. zu Raufehmen.

Schmökel, Pf. zu Bilderweitschen. 9. Stallupönen I.

Schulte, Bf. zu Billuponen. 10. Stallupönen II.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Dr. Rudenid zu Allenstein, auftragsw. 1. Allenstein I.

2. Allenstein II. Dr. Schnitzler zu Allenstein.

Haekel zu Johannisburg. Schrader zu Hohenstein. Wittschirk zu Johannisburg. Manten zu Lögen. 3. Arns. 4. Hohenstein. 5. Johannisburg. 6. Lötzen.

7. Lyck. von Drygalski, Sch.R., zu Lyck. Dr. Fankowsky zu Reidenburg. 8. Neidenburg.

9. Ortelsburg I. Gerber zu Ortelsburg.

10. Ortelsburg II. Dr. Schneider zu Ortelsburg.

11. Osterode. 12. Rössel. zurzeit unbesetzt.

Thiel zu Rössel, auftragsw. Moslehner, Sch.R., zu Soldau. 13. Soldau.

14. Wartenburg. Kulft zu Wartenburg.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Röffel.

Guseck, Pf. zu Rössel. Kimarsti, Sp. zu Sensburg. 2. Sensburg I.

3. Sensburg II. Baat, Pf. zu Nikolaiken.

II. Proving Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berent. Knaak, Sch.R., zu Berent. Strauß zu Danzig.

2. Danzig, Höhe. 3. Dirschau. Riebold zu Dirschau. Echardt zu Elbing.

4. Elbing, Stadt. 5. Karthaus I. Palm zu Karthaus.

6. Karthaus II. Altmann, Sch.R., zu Karthaus.

7. Neustadt i. Westpr.,

öftl. Dr. Baier, digl., zu Zoppot.

8. Neustadt i. Westpr., westl. Schreiber, Sch.R., zu Reustadt. Kukat, dögl., zu Pr. Stargard. Rieve, daselbst. Hahnel zu Putzig. 9. Pr. Stargard I.

10. Pr. Stargard II. 11. Butig.

12. Schöneck. Ritter, Sch.R., zu Schöneck.

13. Sullenschin. Katschrowski zu Sullenschin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Danziger Nehrung, Dr. Rohrer, G. R.R., R. u. Sch.R. zu öftl., Danzig, auftragsw.

2. Danziger Nehrung,

westl. Strauß, Kreisschulinsp. zu Danzig.

3. Danzig, Werder.

Danzig, Stadt.

Grude, Pf. zu Gottesmalde.

Dr. Damus, Stadtsch.R. zu Danzig. Rappenberg, Pr., Stadtschulinsp. das felbst. Steinbrecher, Stadtschulinsp. daselbst.

5. Elbing, Sohe, öftl., Sensfuß, Bf. zu Trung.

6. Elbing, Niederung, westl. Bury, Sp. zu Elbing.

7. Elbing. 8. Marienburg, Rügner, Propft u. Dek. zu Elbing.

Gr. Werder. Grunwald, Pf. zu Kunzendorf. 9. Marienburg,

Al. Werder. Gürtler, Pf. zu Marienburg. burg. Dr. Ludwig, Dek. zu Thiergart. 10. Marienburg.

11. Steegen, Danziger

Nehrung. Thrun, Pf. zu Fürstenau. 12. Tiegenhof I. Polenste, Sp. zu Tiegenhof.

13. Tiegenhof II.

Tietz, Dek. zu Neuteich.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Kreuger zu Briefen. 1. Briesen. Wolff zu Bruß.

2. Bruß.

3. Dt. Enlau. 4. Dt. Krone I. John zu Ot. Eylau, auftragsw. Schmidt, Sch.R., zu Ot. Krone. Treichel, dögl., daselbst.

5. Dt. Krone II.

6. Flatow. 7. Graudenz. Komorowski, dsgl., zu Flatow.

Sommer zu Graudenz. 8. Konig. Dr. Fenselau zu Konitz. Albrecht, Sch.R., zu Kulm. Prölf zu Kulmsee. 9. Kulm.

10. Rulmsee.

11. Lautenburg. Bleger, Sch.R., zu Strasburg. Schauerhammer zu Lessen.

12. Leffen. 13. Löbau. Rose zu Löbau.

Dr. Otto, Sch.R., zu Marienwerder. 14. Marienwerder.

von Somener, dagl., zu Mewe. Engelien, dagl., zu Neuenburg.

15. Mewe. 16. Neuenburg. 17. Neumark. Hoppe zu Reumark. Märker zu Prechlau.

18. Prechlau. 19. Pr. Friedland. Schröter zu Br. Friedland.

20. Rosenberg. Droysen, Sch.R., zu Riesenburg.

Lettau, døgl., zu Schlochau. Kießner, døgl., zu Schwetz. 21. Schlochau. 22. Schwetz I.

23. Schwetz II. 24. Schönsee.

Frey zu Schwetz. Giese zu Schönsee.

25. Strasburg. 26. Stuhm. 27. Thorn.

Dr. Reumann zu Strasburg.

Rudolph zu Stuhm.

28. Tuchel I.

Katluhn, Sch.R., zu Thorn. Bruhn zu Tuchel. Daczto daselbst.

29. Tuchel II.

30. Zempelburg.

Dr. Müller zu Zempelburg, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

Reine.

III. Proving Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Reine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Berlin I.

2. Berlin II.

Dr. Lorenz, Sch. R., St. Schulinsp. Fonas, dsgl., dsgl. Halle, dsgl., dsgl. Gaeding, St. Schulinsp.

3. Berlin III.

Dr. Hausen, degl. zurzeit unbesetzt.

Dr. Grundscheid, St. Schulinsp.

Giering, digl.

Stubbe, Sch.R., St. Schulinsp.

Todenhagen, St. Schulinsp.

Dr. Dichhoff, digl.

5. Berlin III.
4. Berlin IV.
5. Berlin V.
6. Berlin VII.
7. Berlin VIII.
8. Berlin IX.
10. Berlin X.
11. Berlin XI.
12. Berlin XII.

= Wulf, digl.

13. Berlin XIII.

N.N.

2. Regierungbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berlin-Lichtenberg.

Witt, Sch. R., zu Berlin N.W. 52, Calvin= ftr. 14.

2. Berlin=Reinicen= dorf.

Bandtke, degl., zu Berlin NW. 52, Spenerstr. 29.

3. Berlin-Röpenick.

Sakobielski, dsgl., zu Köpenick, Bergmannitr. 7.

4. Berlin=Nieder= barnim.

Düring, degl., zu Berlin N. 58, Beißenburgerstr. 26.

or trivial to		
Aufsichtsbezirke:	Hotop, Sch.R., Groß-Lichterfelde W.,	
5. Berlin-Steglitz.	Ringftr. 18.	
6. Berlin=Teltow.	Sekowski zu Berlin SW.47, Kreuz- beraftr. 10.	
7. Berlin-Deutsch- Wilmersdorf.	Dr. Korpjuhn, Sch.R., zu Berlin W.50, Bambergerstr. 2.	
8. Brandenburg I.	Radte zu Brandenburg a. H., Baus hofftr. 27.	
9. Charlottenburg-Oft.	Hoode, Sch. R., zu Charlottenburg, Goetheftr. 71.	
10. Charlottenburg=	•	
West.	Roeber, dägl., zu Charlottenburg, Su- arezstr. 32.	
11. Potsdam I.	Dr. Wețel, digl., zu Potidam, Margaretenstr. 21.	
12. Rixdorf.	Anders, dsgl., zu Rixdorf, Kaifer Friedrichstr. 64.	
13. Schöneberg.	Kob, digl., zu Schöneberg, Hauptstr. 98.	
14. Spandau.	Kaselow zu Spandau, Feldstr. 11.	
Areisschulinspektoren im Nebenamt.		
1. Angermünde I.	Hähnelt, Sp., Propst zu Angermünde.	
2. Angermünde II.	Wildegans, Bf. zu Parstein b. Lüders- dorf, Kr. Angermunde.	
3. Baruth.	Keller, Sp. zu Baruth.	
4. Beelitz.	Trieloff, Sp. zu Beelitz.	
5. Beeskow.	Winter, Sp. zu Beestow.	
6. Belzig I. 7. Belzig II.	Alberti, Ob.Pf. zu Niemegk, auftragsw.	
8. Berlin, Land I.	Plath, Sp. zu Biesdorf,	
9. Berlin, Land II. 10. Berlin, Land III.	Gareis, Sp. zu Buch, Bez. Potsdam.	
10. Berlin, Land III.	Barthel, Pf. zu Eberswalde.	
11. Bernau I.	Brandenburg, Pf. zu Zepernick. Dr. Orphal, Pf. zu Liebenwalde.	
12. Bernau II. 13. Brandenburg II.	Radtefe Preisschuling, zu Branden-	
10. Other changes	burg a. H., auftragsw.	
14. Brandenburg III.	burg a. H., auftragsw. Müller, Bf. zu Groß-Kreut (M.).	
15. Brandenburg IV.	Feller, Sp. zu Brandenburg a. H. Parisius, Pf. zu Groß-Beeren.	
16. Cöln-Land. 17. Dahme.	Schoole Sn 21 Dohne (M).	
18. Eberswalde I.	Scheele, Sp. zu Dahme (M.). Karow, Pf. zu Niederfinow b. Hohen-	
	finow.	
19. Ebersmalde II.	König, Sp. zu Eberswalde.	
20. Fehrbellin.	Jungch, Bf. zu Carwesee, Kr. Ofthavell. Boy, Pf. zu Potslow bei Seehausen U.M.	
21. Gramzow.	209, pl. su postoto oci Occidualcii u.m.	

Auffichtsbezirke: 22. Havelberg, Stadt. Jacob, Ob. Pf. zu Havelberg. 23. Dom-Havelberg= Wilsnack. Hörnlein, Sp. u. Ob. Pred. zu Havelberg. 24. Jüterbog. Renländer, Sp. zu Bochow b. Züterbog. 25. Königsmufter-Schmidt, Sp. zu Königswusterhausen. hausen I. 26. Königswufter= hausen II. Schumann, Pf. zu Königswusterhausen. 27. Ahritz. Heimbach, Sp. zu Kyrit (Prign.). 28. Lenzen. zurzeit unbesetzt. 29. Lindow-Gransee. Pfannschmidt, Sp. zu Grausee. Leffer, Sp. zu Luckenwalde. Cunerth, Pf. zu Frankenförde b. Lucken-30. Luckenwalde I. 31. Luckenwalde II. walde. 32. Nauen. 33. Perleberg I. Dr. Lang, Sp. zu Rauen. Niese, Sp. u. Db. Pf. zu Perleberg. Erusius, Sp. a. D. zu Rletzke. 34. Perleberg II. 35. Potsdam II. 36. Potsdam III. Hoffmann, P. zu Glindow M. Joeler, P. zu Ahrensdorf b. Ludwigs= felde. 37. Potsdam IV. Miething, Sp. zu Wustermark. 38. Potsdam V. Faber, Erzpr. zu Charlottenburg, Lügowerstr. 1. 39. Prenzlau I.
40. Prenzlau II.
41. Prenzlau III.
42. Prizwalf I.
43. Prizwalf II.
44. Butlit.
45. Rathenow I. Boß, Db.Pf. zu Prenzlau. Biederstädt, Sp. zu Boitenburg U.M. Stegemann, Pf. zu Grörig b. Dauer. Meusser, Sp. zu Prizwalk. Seehaus, Pf. zu Meyenburg (Prign.). Hesekiel, Sp. zu Putlitz. Ettel, Sp. zu Rathenow. Hohenthal, Pf. zu Rhinow. 46. Rathenow II. 47. Rathenow III. 48. Rheinsberg. 49. Ruppin I. Bublit, Pf. zu Mennhaufen (B. Havell.). Stobwasser, P. zu Zühlen b. Linow. Schmidt, Sp. zu Neuruppin. 50. Ruppin II. Lic. Köppel, Pf. zu Manker. 51. Schwedt. Handtmann, Pf. zu Schwedt, auftragsw. 52. Storkow I.

von Hoff, Sp. zu Storkow M. Asmis, P. zu Neu-Zittau. Graßhoff, Sp. zu Strasburg UM. Bathge, Sp. zu Alt-Landsberg. 53. Storkow II. 54. Strasburg U.M. 55. Strausberg I. 56. Strausberg II. 57. Templin I. Johl, Diak. zu Strausberg. Schuchardt, Sp. zu Templin. 58. Templin II. Maune, P. zu Groß-Dölln UM.

Aufsichtsbezirke: 59. Treuenbriegen. Witte, Sp. zu Treuenbriegen. Schröter, Sp. zu Wittstock a. D. 60. Wittstock. Kramm, R.R. a. D., Sp. zu Freien-61. Wriegen I. walde a. D. Jung, Db.Bf. zu Briegen. 62. Wriezen II. 63. Wusterhausen (Dosse). Otto, P. zu Köritz b. Neustadt a. D. 64. Zehdenick. Buthke, Gp. zu Behdenick. 65. Zossen I. Sandmann, Propft zu Mittenwalde M. Schmidt, Sp. zu Zossen. 3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D. Ständige Kreisschulinspektoren. 1. {Frankfurt a. D., } Knüppel zu Frankfurt a. D. 2. Kottbus-Forst. Meyer, Sch.R., zu Kottbus. 2. Kottbus-Forst. { Landsberga. W. I. } Roesling zu Landsberg a. W. Schönfeld zu Senftenberg. 4. Senftenberg. Rreisschulinspektoren im Nebenamt. Staemmler, Sp. zu Arnswalde. Lic. Stosch, Ob.Bf. zu Neuwedell. 1. Arnswalde I. 2. Arnswalde II. Bauer, Bf. zu Regenthin. Heller, Sp. zu Finsterwalde. 3. Arnswalde III. 5. Dobrilugk II. Schnitt, Sp. zu Finsterwalde.
6. Forst, Land. Auhnert, Pf. zu Groß-Tzschadsdorf.
7. Franksurt I. (Land). Lie. Dr. Köhricht, Sp. zu Fakobsdorf.
9. Franksurt II.
9. Franksurt II.
9. Franksurt III. Nigmann, Pf. zu Kl. Rade. Schulte, Pf. zu Libbenichen. Nürmberger Sp. zu Seelow. 9. Frankfurt III. 10. Frankfurt IV. 11. Friedeberg N.M. I. Koeppel, Archidiak zu Friedeberg N.M.
12. Friedeberg N.M.II. Stanke, Ob.Pf. zu Woldenberg.
13. Fürstenwalde.
14. Guben I.

Wüller, Sp. zu Fürstenwalde.
Müller, Sp. zu Fürstenberg a. O. Rupnow, Bf. zu Schenkendorf. Lubenow, Sp. zu Ralau. 15. Guben II. 16. Kalau I. Pfannschmidt, Db.Bf. zu Lübbenau. 17. Kalau II. 18. Königsberg N.M.I. Braune, Sp. zu Königsberg NM. 19. Königsberg N.M.II. Müller, Pf. zu Atlietzegöricke. 20. Königsberg N.M.III.Arendt, Pf. zu Neutornow. 21. Königsberg N.M.IV. Butte, Sp. zu Bad Schönfließ.

22. Königsberg N.M.V. Reichert, Bf. zu Barfelde.

23. Kottbus I. (Land). 24. Kottbus II.

25. Kottbus III. 26. Kottbus IV.

27. Kroffen a. D. I. 28. Kroffen a. D. II.

29. Krossen a. D. III. 30. Landsberg a. W. II.

33. Luctau II. 34. Lübben I.

35. Lübben II. 36. Müncheberg,

37. Neuzelle. 38. Schwiebus. 39. Soldin I.

40. Soldin II. 41. Sonnenburg.

42. Sonnenwalde.

43. Sorau I. 44. Sorau II.

45. Soran III. 46. Spremberg.

47. Sternberg I. 48. Sternberg II.

49. Sternberg III.

50. Sternberg IV. 51. Züllichan I.

52. Züllichan II.

. Kuhnert, Sp. zu Kottbus. Homann, Ob.Pf. zu Peitz.

Homann, Ob.Pf. zu Beitz. Meyer, Kreisschulinsp. zu Kottbus.

Gierth, Pf. zu Groß-Gaglow. Dr. Hansen, Sp. zu Krossen a. D.

Gründler, Sp. zu Bobersberg.

zurzeit unbesetzt. . Roch, Sp. zu Vietz.

31. Landsberg a. W. III. Wegner, Pf. zu Gralow. 32. Lucau I. Cordes, Sp. zu Lucau.

Lenz, Ob.Pf. zu Golßen. Gruber, Pf. zu Lübben. Janke, Ob.Pf. zu Friedland.

Bedmann, Sp. zu Müncheberg.

Breißner, Erzpr. zu Forst. Gutsche, dögl. zu Liebenau. Schroeder, Sp. zu Soldin. Sieg, Pf. zu Bernstein N.M. Kolepke, Sp. zu Sonnenburg.

von Tilly, Ob.Pf. zu Sonnenwalde.

Petri, Sp. zu Sorau. Beyer, Pf. zu Dolzig. Anders, Pf. zu Linderode.

Dr. Eisenbeck, Sp. zu Spremberg.

Koball, Ob.Bf. zu Droffen.

Dr. Hoffmann, Sp. zu Zielenzig. Friedenreich, Sp. zu Reppen.

Kolbe, Pf. zu Schönow.

Splittgerber, Sp. zu Züllichan.

Schultz, Pf. zu Schwiebus.

IV. Proving Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin I. Dr. Eggers zu Stettin. 2. Stettin II. Beiß daselbst.

Rreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Anklam I. Engler, Sem. Dir. zu Anklam. 2. Anklam II. Bungmichel, P. zu Spantekow. 3. Anklam III. Woehlke, P. zu Altwigshagen.

4. Bahn. Rrüger, Sp. zu Bahn.

Aufsichtsbezirke: 5. Daber. 6. Demmin I. 7. Demmin II. 8. Demmin III. 9. Demmin IV. 10. Freienwalde I. 11. Freienwalde II.	Pochhammer, Sp. zu Daber. Berg, Sp. zu Demmin. Hübener, P. zu Schmarsow. Kichter, P. zu Wolkwit b. Grammentin. Dieckmann, P. zu Beggerow. Hökel, Sp. zu Freienwalde i. P. Gerloff, P. zu Uchtenhagen. Petrich, Sp. zu Gart a. D.
12. Gart a. D. 13. Gollnow I. 14. Gollnow II. 15. Greifenberg I. 16. Greifenberg II. 17. Greifenhagen. 18. Jakobshagen I. 19. Jakobshagen II.	Brauser, P. zu Massow. Brauser, P. zu Massow. Matthes, Sp. zu Greisenberg i. P. Treichel, P. zu Kensekow. Kühl, Sp. zu Pakulent i. P. Valce, B. zu Rehwinkel.
20. Kammin I. 21. Kammin II. 22. Kolbat I. 23. Kolbat II. 24. Labes. 25. Naugard I.	Zietlow, K. zu Schwanenbeck. Zietlow, Sp. zu Kammin i. P. Keiper, P. zu Tribsow b. Kammin. D. Wetzel, Sp. zu Neumark i. P. Friedemann, Sp. a. D. zu Warten- berg i. P. Saltwedel, Sp. zu Labes. Hedtke, Sp. zu Naugard.
26. Naugard II. 27. Pasewalk I. 28. Pasewalk II. 29. Pasewalk III. 30. Penkun I.	Brüssau, Sp. zu Pasewalk. Uhrland, P. daselbst. Kohrt, P. 1901. zu Ferdinandshof, Kr. Ucermünde.
31. Penkun II. 32. Phrit I. 33. Phrit II. 34. Regenwalde. 35. Stargard I. 36. Stargard II. 37. Stettin III.	Wahren, P. zu Penkun. Borck, P. zu Hohenreinkendorf. Wetzel, P. zu Klein-Rijchow. Zinzow, Sp. zu Behersdorf i. P. Vohm, P. zu Regenwalde. Brück, Sp. zu Stargard i. P. Juhr, P. zu Bützerlin, Bock, B. zu Bölik.
38. Stettin IV. 39. Stettin V. 40. Stettin, Archipres=	Bock, P. zu Pölik. Paulick, P. zu Altdamm. Kühl, Sp. zu Wöhringen. Bölkel, Erzpr. zu Swinemünde. Lönnies Sp. zu Treptow a. R. Trommershausen, Sp. zu Treptow
43. Treptow a. Toll. II. 44. Nedermünde I. 45. Nedermünde II.	a. Toll. Friede, P. zu Werder b. Siedenbollentin. Schliep, Sp. zu Ueckermünde. Sontag, P. zu Ahlbeck, Ar. Ueckermünde.

46. Usedom I.

47. Ujedom II.

48. Werben I. 49. Werben II.

50. Wollin I.

51. Wollin II.

Krause, B. zu Zirchow, auftragew. Fischer, B. zu Erummin.

Braun, Sp. zu Werben. Radke, B. zu Dölitz. Wüller, P. zu Misdron. Freyer, P. zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Röslin.

Ständige Areisschulinspektoren.

1. Bütow.

2. Lauenburg I.

3. Rummelsburg. 4. Stolp 1.

Knapp, Sch.R., zu Bütow. Schrener zu Lauenburg.

Bornhagen zu Rummelsburg. Czypulowski, Sch.R., zu Stolv.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Belgard I.

2. Belgard II. 3. Bublit I.

4. Bubliğ II.

5. Dramburg I. 6. Dramburg II.

7. Körlin. 8. Röslin I.

9. Köslin II. 10. Rolberg 1.

11. Kolberg II.

12. Lauenburg II. 13. Neustettin I.

14. Reustettin II. 15. Pollnow. 16. Ratzebuhr.

17. Rügenwalde I. 18. Rügenwalde II. 19. Schivelbein.

20. Schlame I.

21. Schlawe II. 22. Schlawe III. 23. Stolp II. 24. Stolp III.

25. Stolp IV.

26. Stolp V. 27. Stolp VI.

28. Tempelburg I. 29. Tempelburg II.

Klar, Sp. zu Belgard.

Harber, B. zu Ziezeneff. Springborn, Sp. zu Bublig. Sydow, B. zu Klannin.

Kalmus, Sp. zu Dramburg. Krüger, P. zu Balfter. Lohoff, Sp. zu Körlin. Braun, Sp. zu Köslin. Richert, B. zu Alt-Belg. Dr. phil. Matthes, Sp. zu Kolberg.

Mahlendorff, P. zu Degow. Schwerin, P. zu Sanlin.

Herrmann, Sp. zu Neustettin. Wollermann, Ob.Pf. zu Bärwalde i.P.

Müller, Pf. zu Pritig. Treichel, Sp. zu Rätzebuhr.

Leesch, Sp. zu Rügenwalde. Seberlein, Pf. em. zu Schlawe. D. Wetzel, Sp. zu Schivelbein.

Plaensdorf, Sp. zu Schlawe.

Maaß, P. zu Bufterwit, Kr. Schlawe.

Niemann, P. zu Alt-Malchow. Wendt, P. zu Mützenow.

Plathe, Sp. zu Stolp. Meibauer, P. zu Stojentin. Wenglaff, P. zu Freift. Schramm, P. zu Rathsdamnip. porm Stein, R. u. Sch.R. zu Köslin,

auftragsw.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Reine.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altenfirchen

a. Rügen. Breithaupt, Sp. zu Altenkirchen.

Meinhold, Sp. zu Barth. 2. Barth I.

3. Barth II. Gutfe, P. zu Reng. Gerke, Sp. zu Gingft. 4. Bergen a. Rügen.

5. Franzburg.

6. Garz a. Rügen I.

zurzeit unbesett. Ahlbory, Sp. zu Garz. Danckwardt, P. zu Zirkow a. R. 7. Garz a. Rügen II.

8. Greifswald, Stadt. 9. Greifswald, Land. Eiter, Sp. zu Greifswald. Hoppe, Propft zu Büttom. 10. Grimmen.

Schlapp, Sp. zu Grimmen. Mielde, Sp. zu Loit. Wallis, P. zu Wotenick. 11. Loit I. 12. Loit II.

Dr. Hornburg, Sp. } zu Stralsund. 13. Stralsund.

Schlüter, Sp. zu Wolgast. Pantel, P. zu Gr. Bünzow. 14. Wolgast I. 15. Wolgast II.

V. Provinz Bosen.

1. Regierungsbezirk Bofen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adelnau. Beuermann zu Adelnau. 2. Bentichen.

Sobolewski zu Bentschen. Kowalewski, Sch.R., zu Birnbaum. 3. Birnbaum.

4. Bomft. Kropp zu Wollstein.

5. Buf. Dr. Volkmann, Sch.R., zu Buk.

6. Fraustadt. 7. Gostyn. Grubel, digl., zu Fraustadt. Kolepke zu Gostyn.

8. Gräß. Bachmann zu Grät.

Kohlmeyer zu Farotschin.

9. Farotschin I.
10. Farotschin II.
11. Futroschin.
12. Rempen. Jank zu Jarotschin. Hüttemann zu Jutroschin. Kempff, Sch.R., zu Kempen. Weißenstein zu Koschmin. 13. Koschmin.

14. Roften. Ernft zu Roften.

15. Arotoschin. Schulz zu Krotoschin.

Aufsichtsbezirke: 16. Lissa. 17. Meserit. 18. Miloslaw. May zu Lissa. Steinfatt zu Meferit, auftragew. Gürnth zu Miloslaw. Deinrich zu Neutomischel. 19. Neutomischel. 20. Obornif. Fleischer zu Obornik. Dr. Jeiler zu Ostrowo. 20. Obernit.
21. Oftrowo.
22. Pinne.
23. Pleschen.
24. Posen, Stadt.
25. Posen, Oft.
26. Posen, West.
27. Pudewig. Otto zu Pinne. Krajemski zu Pleschen. Friedrich, Sch.K., zu Bosen. Brandenburger, digl., daselbst. Baumhauer, digl., daselbst. Grothe zu Budewiß. Stendal zu Rakwiß. 28. Rakwit. 28. Kakwik.
29. Kawitsch.
30. Kogasen.
31. Samter.
32. Schildberg I.
33. Schildberg II.
34. Schwiegel.
35. Schrimm I.
36. Schrimm II.
37. Schroda.
38. Schwerin a. W.
39. Storchnest.
40. Wollstein.
41. Wreschen. Dr. Doerry, Sch.R., zu Rawitsch. zurzeit unbesett. Lindner zu Samter. Suchsdorf, Sch.R., zu Schildberg. Bruns dafelbit. Gruhn zu Schmiegel. Bidenbach, Sch.R., zu Schrimm.

> Areisschulinspektoren im Nebenamt. Reine.

41. Wreschen.

Popken daselbst.

Appel zu Schwerin a. W.

Saame zu Storchnest. Dr. Tolle, Sch.R., zu Wollstein. Rrausbauer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin. Struck zu Bartschin. 2. Bromberg, Oft. 3. Bromberg, Weft. 4. Bromberg, Süd. 5. Czarnifau. 6. Exin. Ringleb zu Bromberg. Maigatter, Sch.R., daselbst. Dieser, dsgl., zu Bromberg. Förster zu Czarnikau, auftragsw. Rosenstedt, Sch.R., zu Exin. Klewe, dsgl., zu Filehne. Krüger, dsgl., zu Gnesen. 7. Filehne. 8. Gnesen I. 9. Gnesen II. zurzeit unbesett. Winter, Sch. R., zu Hohensalza. Storz, dägl., daselbst. 10. Sohensalza, West. 11. Hohensalza, Ost.

12. Kolmar i. P. Dr. Rugel zu Kolmar i. P.

13. Arone a. B.

Boder zu Krone a. B. Lösche, Sch.R., zu Mogilno. 14. Mogilno. 15. Nafel.

Damus zu Rakel. Ebersbach zu Samotschin. Koelts zu Schneidemühl. Rajewski zu Schoenlanke.

Meyer zu Schubin.

16. Samotschin.
16. Samotschin.
17. Schneidemühl.
18. Schvenlanke.
19. Schubin.
20. Strelno.
21. Tremessen.
22. Wirsits.
23. Witkowo. Waschke, Sch.R., zu Strelno. Dr. Radtke zu Tremessen. Nötzig zu Wirsit, auftragsw. Bismarck, Sch.K., zu Witkowo. Heisig, dsgl., zu Wongrowitz. Brüssow zu Wongrowitz.

24. Wongrowitz, Nord.

25. Wongrowiß, Süd. 26. Znin. Gutsche, Sch.R., zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Reine.

VI. Proving Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Rufin, Sch.R., zu Breslau. 1. Breslau, Land.

Sack zu Brieg.

2. Brieg.
3. Frankenstein.
4. Glat.
5. Habelschwerdt. Feilzer zu Frankenstein. Dr. Firlej, Sch.R., zu Glatz. Bogt, dsgl., zu Habelschwerdt. Wißkott zu Militsch.

6. Militsch. 7. Münsterberg-

Nimptsch. Hädrich zu Nimptsch. Leimbach, Sch.R., zu Ramslau. 8. Namslau.

9. Neurode. Weber zu Glatz.

10. Ohlau.

11. Reichenbach.

12. Schweidniß.
13. Walbenburg I.
14. Walbenburg II.

Zimmermann zu Schweidnit. Dr. Ziegler zu Waldenburg, auftragsw. Bauh daselbst.

Menzel, Sch.R., zu Gr. Wartenberg. 15. Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Dr. Hacks, Stadtsch.R. zu Breslau. Krebs, Sp. zu Herrnstadt. 1. Breslau, Stadt.

2. Guhrau I.

Aufsichtsbezirke: 3. Guhrau II. 4. Guhrau III. 5. Neumarkt I. 6. Neumarkt II. 7. Neumarkt III. 8. Neumarkt IV. 9. Dels I. 10. Dels II. 11. Dels III. 12. Steinau I. 13. Steinau II. 14. Steinau III. 15. Strehlen. 16. Striegau I. 17. Striegau II. 18. Trebnih II. 19. Trebnih II. 20. Trebnih III. 21. Wohlau I. 22. Wohlau II.	Runge, B. zu Rüten. Dlowinsti, Pf. zu Guhrau. Lic. Frommberger, P. zu Ot. Lissa. Stelzer, P. zu Hachdütz. Foppich, Pf. zu Rippern. Kindler, Pf. zu Schmellwitz. Börner, P. zu Gr. Weigelsdorf. Heisler, P. zu Strehlitz. Berthold, Sp. zu Kontwitz. Grimm, Erzpr. zu Kunersdorf. Werner, P. zu Dieban. Nürmberger, P. zu Urschfau. Hürmberger, P. zu Urschfau. Settwer, Pf. zu Steinau. Schäfer, P. zu Krummendorf. Peister, Sp. zu Krummendorf. Peister, Sp. zu Krummendorf. Heister, F. zu Stroppen. Non Ciechánsti, P. em. zu Trebnitz. Rademacher, P. zu Stroppen. Reichel, Pf. zu Trachenberg. Knoll, P. zu Wohlau. Fuchs, Ps. zu Wohlau.	
23. Wohlan III.		
2. Regierungsbezirk Liegnit. Ständige Kreisschulinspektoren.		
1. Glogan. 2. Sagan.	Hüttenrauch zu Glogau. Dr. Feilhauer zu Sagan.	
Kreisschulinspektoren im Nebenamt.		
1. Bolkenhain I. 2. Bolkenhain II. 3. Bunzlau I. 4. Bunzlau II. 5. Bunzlau III. 6. Freystadt I. 7. Freystadt II. 8. Freystadt III. 9. Goldberg. 10. Görlig I. 11. Görlig II. 12. Görlig III. 13. Görlig IV. 14. Grünberg II.	Langer, B. zu Bolkenhain. Nülsen, Pf. zu Alt-Köhrsdorf. Müller, P. zu Bunzlau. Lehmann, P. zu Gersdorf a. Du. Fiebiger, Erzpr. zu Bunzlau. Dumrese, P. pr. zu Frenstadt. Kolbe, P. daselbst. Guzy, Pf. daselbst. Duellmalz, P. zu Alzenau. Dr. Wiedemann, Stadtschul.R. zu Görlitz. Demke, P. zu Kunnerwitz. Rern, P. zu Kunnerwitz. Rern, P. zu Hauscha D.E. Petran, P. zu Hauschaf D.E. Lonicer, Sp. zu Grünberg.	

Aufsichtsbezirke:

16. Grünberg III.
17. Grünberg IV.
18. Hand Michaelis, P.
19. Hirfchberg I.
20. Hirfchberg II.
21. Hirfchberg II.
22. Hohers III.
23. Fauer I.
24. Fauer II.
25. Landeshut I.
26. Landeshut II.
27. Lauban I, Stadt.
28. Lauban I, Stadt.
29. Lauban II.
30. Liegniz, Stadt.
31. Liegniz, Land II.
32. Liegniz, Land II.
33. Liegniz, Land II.
34. Löwenberg II.
35. Löwenberg III.
36. Liegniz, Land III.
37. Löwenberg III.
38. Liegniz, Land III.
39. Liegniz, Land III.
31. Liegniz, Land III.
32. Liegniz, Land III.
33. Liegniz, Land III.
34. Löwenberg III.
35. Löwenberg III.
36. Liegniz, Land III.
37. Liegniz, Land III.
38. Liegniz, Land III.
39. Liegniz

38. Löwenberg V. 39. Lüben I.

42. Ober-Lausiğ II. 43. Kothenburg I. 44. Kothenburg II. 48. Kothenburg III. 49. Sagan. 50. Schönau I.

51. Schönau II.

52. Sprottau I. 53. Sprottau II.

54. Sprottan III.

40. Lüben II. 41. Ober-Lausit I. Lonicer, Sp. zu Grünberg, auftragsw. Sappelt, Erzpr. zu Grünberg. Michaelis, P. zu Steudnitz. Demelius, P. pr. zu Schmiedeberg. Lüttke, P. zu Kaiserswaldau. Klug, Pf. zu Warmbrunn. Wendt, Pf. zu Warmbrunn. Wendt, Pf. zu Schwarz-Kollm D.L. Meurer, Sp. zu Jauer. Jaekel, Pf. zu Herrmannsdorf. Förster, P. pr. zu Landeshut. Scholz, Pf. zu Kolzkirch, auftragsw. Brand, P. zu Holzkirch, auftragsw. Brand, P. zu Volzkirch, auftragsw. Brand, P. zu Volzkirch, zu Liegnitz. Or. Weidemann, Stadtsch. Zu Liegnitz. Duast, B. zu Wahlstatt.
Schmidt, B. zu Berndorf.
Schütze, Pf. zu Wahlstatt.
Reichert, B. zu Deutmannsdorf.
Gaßmeyer, B. zu Biesenthal.
Neumann, P. zu Rabishau, auftragsw. Dr. Wamra, Erzpr. zu Löwenberg. Beisbrich, dsgl. zu Liebenthal. Kanus, B. zu Hummel. Klose, B. zu Lüben. Beter, Pf. zu Kath. Hennersdorf. Bienau, Erzpr. zu Muskau, Richter, P. zu Jänkendorf D.C. Handke, P. zu Creba D.C. Froboek, Sp. zu Weiswasser D.C. Bogel, Erzpr. zu Sagan. Bittermann, B. zu Kupferberg. Seidel, Pf. zu Schönau.

Deutschmann, P. zu Malmit. Michel, B. zu Giesmannsdorf.

Staude, Erzpr. u. Ehrendomh. b. d. Kathedralk. in Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I. Roegler zu Beuthen.

2. Beuthen II. Dr. Northoff daselbst, auftragsw.

3. Beuthen III. Braun daselbst.

4. Falkenberg. Helmke zu Falkenberg.

Aufsichtsbezirke: Misch zu Gleiwitz, auftragsw. Delke daselbst. 5. Gleiwitz I. 6. Gleiwit II. 7. Groß-Strehlitz. Dr. Hahn, Sch.R., zu Groß-Strehlitz. - Rauprich zu Grottkau. 8. Grottkau. Klink zu Hultschin. 9. Hultschin. Reimann, Sch.R., zu Karlsruhe. 10. Karlsruhe. Volkmer zu Kattowitz. 11. Kattowitz I. Dr. Raffek, dafelbst. 12. Kattowit II. Walz daselbst. 13. Kattowitz III. = Schwierzina, Sch.R., zu Königs= 14. Königshütte 1. hütte. 15. Königshütte II. Kuhr dajelbst. 16. Rosel I. Schubert zu Rojel. 17. Rosel II. Rupka dajelbit. Sauberzweig zu Kreuzburg. 18. Kreuzburg I. 19. Kreuzburg II. Rerp dajelbst. 19. strenzburg II
20. Seobschüß I.
21. Seobschüß II.
22. Seschniß.
23. Lubliniß I.
24. Lubliniß II.
25. Myslowiß.
26. Neisse I.
27. Neisse II.
28. Neustadt. Dr. Mikulla, Sch.R., zu Leobschütz. Stenzel daselbst. Weichert, Sch.R., zu Leschnitz. Dr. Wolter zu Lublinitz. Stephanblome daselbst. Wenher zu Myslowitz. Langner zu Reisse. Dr. Böhm, Sch.R., daselbst. = Hampel zu Reustadt. 29. Nikolai. Görlich zu Nikolai. 30. Ober-Glogau. Langer zu Ober-Glogau. 31. Oppeln I. Dr. Stork zu Oppeln. 32. Oppeln 11. = Dudenhausen daselbit. 33. Peistretscham. Schwingel zu Peiskretscham (wohnt in Gleiwitz). 34. Pleß I. 35. Ratibor I. Wiercinsti, Sch. R., zu Pleß. Dr. Rad zu Ratibor. 36. Ratibor II. 37. Rosenberg O.S. 38. Rybnif I. Speer, Sch.R., zu Ratibor. Enders, digl., zu Rosenberg D.S. Dr. Rzesniget zu Rybnif. 39. Rybnik II. Buchmann daselbst. 40. Tarnowing. Dr. Elbers zu Tarnowitz. 41. Zabrze I. 42. Zabrze II. Polatek, Sch.R., zu Zabrze. Schmitz daselbst.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Leobschütz-Rosel.

Buschow, P. zu Kosel.

2. Oppeln III. Suchner, Hofpr. zu Karlsruhe.

3. Pleg II.-Rybnik. Tondock, P. zu Nikolai.

VII. Proving Sachfen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Dr. Seehausen, Sch.R., zu Halberstadt. 1. Halberstadt I.

2. Magdeburg, Land. Radtke zu Magdeburg.

Dr. Hobohm zu Quedlinburg. 3. Quedlinburg I.

Robelt zu Stendal. 4. Stendal I.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Lüdecke, Sp. zu Altenplathow. 1. Altenplathom. Hoffmann, Sp. zu Anderbed. 2. Anderbed. Hellwig, Sp. zu Arendsee i. A. Schultze, Sp. zu Gr. Salze, auftragsw. 3. Arendfee. 4. Atzendorf I. 5. Atzendorf II. Lehmann, P. zu Löderburg. Medem, Sp. zu Bahrendorf. Kögel, Sp. zu Beetendorf. Meier, P. zu Hafenstedt. 6. Bahrendorf. 7. Beetsendorf. 8. Bornstedt. Thienhaus. P. zu Burg. 9. Burg. Schmidt, Sp. zu Egeln. 10. Egeln. Boigtmann, B. zu Belsdorf. 11. Eilsleben I. Bölker, P. zu Harbke. 12. Eilsleben II. Högel, Sp. zu Gardelegen. Högel, P. zu Lindstedt. Ardt, P. zu Dannigkow. Argel, Sp. zu Danziert. 13. Gardelegen I. 14. Gardelegen II. 15. Gommern. 16. Gr. Apenburg. Behr, B. zu Danstedt. 17. Halberstadt II. Weißpflock, B. zu Bommelte, auf=

18. Kalbe a. S. I. tragsw.

Dr. Behlke, B. zu Gr. Rosenburg. 19. Kalbe a. S. II.

Müller, Sp. zu Kalbe a. M. Fettback, P. zu Hohenhenningen. 20. Klötze I. 21. Rlöße II.

22. Loburg.

Dransfeld, Sp. zu Leitkau. f Dr. Franke, Stadtsch.R. zu Magdeburg. 23. Magdeburg I. = Nordmann, Pr., dsgl., dsgl.

Anoche, Propst zu Magdeburg. 24. Magdeburg.

25. Magdeburg Cracau. Dr. Hermens, A.R., Sp. zu Cracau. 26. Reuhaldensleben I. Meischeider, Sp. zu Neuhaldensleben.

27. Reuhaldensleben II. Dominik, B. zu Emden. 28. Oschersleben, Land. Schuster, Sp. zu Oschersleben. 29. Osterburg. Wiesner, B. zu Gr. Ballerstadt, auftragsw.

30. Osterwieck.

Röthe, P. zu Zilly. Borchert, P. zu Westerhausen. 31. Quedlinburg II.

32. Quedlinburg III. Schleusner, Sp. zu Rochstedt. 33. Salzwedel I. 34. Salzwedel II. Scholts, Sp. zu Salzwedel. Rieseberg, P. zu Mehmke. Wehmann, P. zu Wallstawe. 35. Salzwedel III. 36. Sandau I.

Bolle, P. zu Bukow.

Bodenstein, Sp. zu Hohengöhren. Hennice, Sp. zu Seehausen i. A. 37. Sandau II. 38. Seehausen i. 21. 39. Stendal II. Brunabend, Sp. zu Stendal. Gebauer, P. zu Badingen. Dr. Merkel, P. zu Langermünde.

40. Stendal III.

41. Stendal IV. 42. Stolberg = Wernige= Rathmann, A.R. zu Wernigerode, aufrode (Grafschaft). tragsw.

43. Wanzleben.

Mener, P. zu Remkersleben. Hippe, P. zu Debisfelde. 44. Weferlingen. 45. Werben.

46. Wolfsburg.

Cremer, Sp. zu Jden. Graf von der Schulenburg=Wolfs=

burg, Sp. zu Wolfsburg. Schellert, Sp. zu Farsleben. Riemann, P. zu Loitsche. Uhle, Sp. zu Frrleben. Bon, Sp. zu Ziesar. 47. Wolmirstedt I. 48. Wolmirstedt II.

49. Wolmirstedt III.

50. Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bitterfeld.
2. Halle a. S. II. Land Buffe zu Halle a. S., auftragsw.
3. Teuchern.
4. Daile 1. Bitterfeld.

4. Beit. Dr. Wilde zu Zeit.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Artern.

Büschel, Pf. zu Donndorf. Kohlrausch, Sp. zu Großmonra. 2. Beichlingen. 3. Belgern.

Rumpf, Sp. zu Belgern. Müller, Ob.Bf. zu Connern. 4. Cönnern. 5. Delitsich. Schäfer, Sp. zu Delitsch.

6. Edartsberga. zurzeit unbesetzt.

7. Eilenburg I. Dr. Büchting, Sp. zu Gilenburg. Thon, Pf. zu Großwölkau.

8. Eilenburg II. 9. Gisleben. Luther, Sp. zu Gisleben. 10. Elsterwerda. Steiner, Sp. zu Elsterwerda. 11. Ermsleben.

Strelow, Sp. zu Ermsleben. Riemschneider, Sp. zu Frenburg a. 11.

12. Freyburg a. 11. 13. Gerbstedt. Schlemm, Sp. zu Gerbstedt. Auffichtsbezirke: 14. Gollme. Opitz, Sp. zu Gollme. 15. Halle a. S. I., Stadt. Brendel, Stadtsch. R. zu Halle a. S. Heddergott, Dech. zu Halle a. S. 16. Halle a. S. III. Behrens, Sp. zu Heldrungen. Siebert, Sp. zu Herzberg. 17. Heldrungen. 18. Herzberg. Butfi, Db.Bf. zu Pretsich/Elbe. 19. Kemberg. Hilpert, Sp. zu Riederclobicau. 20. Lauchstädt. Rebelsiect, Sp. zu Liebenwerda. 21. Liebenwerda I. Königer, Pf. zu Falkenberg. 22. Liebenwerda II. Jödicke, Sp. zu Lützen. 23. Lützen. 24. Mansfeld I. zurzeit unbesetzt. 25. Mansfeld II. Happich, Pf. zu Braunschwende. Bithorn, Br., Stiftsp. zu Merseburg. 26. Merseburg, Stadt. Goebel, Sp. zu Niederbeuna. 27. Merseburg, Land. 28. Mücheln. zurzeit unbesetzt. 29. Naumburg. von Gersdorff, Sp. zu Raumburg. Pahnke, Br., Geistl. Insp. a. d. Lan= 30. Pforta. dessch. Pforta. Leisegang, Sp. zu Prettin. 31. Brettin I. Sosch, Ob. Pf. zu Jessen. 32. Prettin II. Rosenthal, Sp. zu Querfurt. 33. Querfurt I. Schmidt, Pf. zu Carsdorf. Ehrke, Pf. zu Sangerhausen. 34. Querfurt II. 35. Sangerhausen. Ramin, Sp. zu Schfeudit. 36. Schkendit. Ricel, Sp. und Propst zu Schlieben. 37. Schlieben. Brathe Sp. zu Wansleben. 38. Schraplau. Penkert, Pf. zu Dittichenrode. 39. Stolberg-Rokla (Grafichaft). 40. Stolberg - Stolberg Rämmerer, R.R., Arch. Diak. Bu Stol-(Grafichaft). Kraft, Sp. zu Torgau. 41. Torgan I. 42. Torgau II. 43. Weigenfels. 44. Wittenberg, Stadt. Orthmann, Sp. zu Weißenfels. 50 Orthmann, Sp. zu Wittenberg. Lic. Dunkmann, Dir. d. Bred. Sem. zu 45. Wittenberg, Land. Wittenberg. 46. Zahna. zurzeit unbesetzt.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hedig, Sch.R., zu Heiligenstadt. 2. Mühlhausen i. Th. Becker zu Mühlhausen i. Th. 3. Nordhausen I. Dr. Dibbern zu Nordhausen.

4. Worbis. Conradi zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Gaudig, Sp. zu Bleicherode. Dr. Gutsche, Stadtsch. R. zu Erfurt. Feldkamm, Dech. zu Erfurt. Dietrich, Pf. zu Frienstedt. 1. Bleicherode. 2. Erfurt I. 3. Erfurt II. 4. Ermstedt. Gottschick, Db. Pf. zu Gebesee. 5. Gebesee. 6. Gefell. Rathmann, dogl. zu Gefell. 7. Heiligenstadt I. Rulisch, Sp. zu Heiligenstadt.

Schaefer, Archidiak. zu Langensalza. Hellweg, Pf. zu Nohra. 8. Langenfalza.

9. Nohra. Horn, Bf. zu Mordhaufen. 10. Nordhausen II.

11. Nordhaufen III. Conradi, Kreisschulinsp. zu Worbis, auftragsw.

12. Oberdorla. Archidiak. zu Langensalza, Schaefer, auftragsw.

13. Ranis. Francke, Pf. zu Kaulsdorf. 14. Salza. Gallwitz, Sp. zu Salza. 15. Schleusingen. Müller, Sp. zu Schleufingen.

16. Sömmerda. Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern.

Bätcher, Ep. zu Suhl. Fender, Sp. zu Tennstedt. Dr. Müller, Pf. zu Kühnhausen. Steinhoff, Pf. zu Wenigensömmern, 17. Suhl. 18. Tennstedt.

19. Walschleben.

20. Weißensee i. Th. auftragsw.

21. Ziegenrück. Hahmann, Sp. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Apenrade. Mosehuus, Sch.R., zu Apenrade. 2. Hadersleben I. Dr. Schwabe zu Hadersleben.

3. Hadersleben II. Schlichting, Sch.R., daselbst. 4. Seide. Franzen, degl., zu Heide.

5. Serzogt. Lauenburg. Schöppa, degl., zu Rateburg. 6. Jischoe. Cehat zu Jischoe, auftragem.

7. Riel, Land. Dr. Schütt, Sch.R., zu Kiel-Gaarden. 8. Neumünster. Alberti, dogl., zu Neumünster.

9. Sonderburg. Deetjen zu Sonderburg, auftragsw.

10. Tondern I. Zufall zu Tondern. 11. Tondern II. Dr. Fensen daselbst.

12. Wandsbek. Schünemann, Sch.R., zu Wandsbek.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altona. Wagner, Stadtsch.R. zu Altona.

```
Aufsichtsbezirke:
 2. Süder-Dithmar-
                schen I. Petersen, Kirch. Propst zu Meldorf.
 3. Süder=Dithmar=
               schen II. Suhr, P. zu Eddelak.
 4. Süder-Dithmar-
              schen III. Mau, Hauptp. zu Marne.
 5. Edernförde I.
                        Hornbostel, P. zu Krusendorf.
 6. Edernförde II.
 7. Eiderstedt.
                        Hansen, Kirch. Propst zu Garding.
                        Lorenz, Stadtsch.R. zu Flensburg.
 8. Flensburg, Stadt.
                        Riese, Kirch. Propst zu Flensburg.
 9. Flensburg I.
                       Bang, degl. zu Sörup.
10. Flensburg II.
                       d Hansen, dsgl. zu Kappeln.
11. Helgoland, Infel.
                        Erichsen, Rett. zu Helgoland.
12. Husum I.
    a) für die Stadt
               Hufum: Rienau, P. zu Hufum.
    b) für den Land=
                 bezirk: Deifting, P. zu Schwabstedt.
Rienau, P. zu Husum.
13. Husum II.
                        Dr. Poppe, Stadtich.R. u. Bedmann,
14. Kiel, Stadt.
                          Stadtsch.R. daselbst.
15. Oldenburg 1.
                        Rulffs, P. zu Altenkrempe.
16. Oldenburg II.
                        Jensen, Hauptp. zu Beiligenhafen.
17. Oldenburg, Fehmarn,
                 Insel. Schacht, dsgl. zu Petersdorf a. F.
                        Paulsen, Kirch. Propst zu Dockenhuden.
Renter, P. zu Gidelstedt.
18. Pinneberg 1.
19. Binneberg II.
                        Mohr, Hauptp. zu Elmshorn.
20. Binneberg III.
21. Pinneberg IV.
                        Witt, Propst zu Horst.
22. Plön I.
                        Möding, Hauptp. zu Lütjenburg.
23. Plön II.
                        zurzeit unbesetzt.
24. Rendsburg 1.
                        Hansen, Hauptp. zu Rendsburg.
25. Rendsburg_II.
                        Heß, dsgl. dafelbst.
26. Schleswig I.
                        Dührkop, P. zu Tolk.
27. Schleswig II.
                        Hansen, Kirch. Propst zu Kappeln.
28. Schleswig III.
                        Oldenburg, P. zu Treia.
29. Segeberg I.
    a) für die Stadt
             Segeberg: Lehmann-Raschik, Sem. Dir. zu Sege-
                          berg.
   b) für den Land=
                bezirk: Miffen, P. zu Leegen.
30. Segeberg II.
```

Jansen, B. zu Benstedt.

Bruhn, B. zu Schlamersdorf.

31. Segeberg III.

Auffichtsbezirke:

zurzeit unbesetzt. Chalpbaeus, Kirch. Propft zu Alt-Rahl-32. Steinburg II. 33. Stormarn I.

Schünemann, Kreissch.Insp., Sch.R., 34. Stormarn II.

zu Wandsbek.

35. Stormarn III. Schöppa, dsgl., dsgl., zu Rateburg.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt. Peters zu Linden.

2. Hannover-Linden,

Land. Bape zu Hannover.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Ubbelohde, Sp. zu Baffum. Lorenz, Sp. zu Börry. 1. Baffum.

2. Börry.

3. Diepholz. Penshorn, Sp. zu Diepholz.

4. Gr. Berfel. Pät, Sp. zu Gr. Berkel. 5. Hameln, Stadt. Uhlhorn, B. zu Hameln.

Dr. Wehrhahn, Sch.A., Stadtsch.A. zu 6. Hannover I. Hannover.

| Grote, Stadtschulinsp. daselbst.

7. Hannover II. Dr. Wehrhahn, Sch.R., Stadtsch.R. zu

Hannover, auftragsw. Riemekaste, P. zu Hannover. 8. Hannover III.

9. Hannover IV. Gronemann, Landrabbiner 3U Hannover.

10. Hoya. Cordes, Sp. zu Hoya. Meyer, P. zu Husum.

Jacobshagen, Sp. zu Jeinsen. Dr. Maxen, P. zu Linden. Gieseke, P. zu Lohe.

11. Husum. 12. Jeinsen. 13. Linden II.

14. Lohe.

15. Loccum. Lic. Schulten, Konvent. Studiendir. Bu Loccum.

16. Neuftadt a. R. 17. Nienburg. Einstmann, Sp. zu Reustadt a. K.

Kahle, Sp. zu Rienburg.

18. Oldendorf. Lindenberg, B. zu Coppenbrügge. Fraat, Sp. zu Pattensen.

19. Pattensen. 20. Ronnenberg.

Beet, Sp. zu Ronnenberg. Schmedes, P. zu Springe, auftragsw. 21. Springe.

22. Stolzenau. Loose, Sp. zu Stolzenau. Aufsichtsbezirke:

23. Sulingen.

24. Twistringen. 25. Vilsen. 26. Warmsen.

27. Wenhe.

28. Wunstorf.

Holste, Sp. zu Sulingen.

Ganseforth, P. zu Twistringen.

Hahn, Sp. zu Vilsen. Junge, B. zu Warmsen.

Roltemeyer, P. zu Brinkum.

Nickell, R. u. Sch.R. zu Hannover.

2. Regierungsbezirk hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Reine.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Alfeld.

2. Bodenem I.

3. Bockenem II.

4. Borsum. 5. Bovenden.

6. Detfurth.

7. Dransfeld.

8. Duderstadt.

9. Einbeck I.

10. Einbeck II.

11. Glze.

12. Gieboldehausen.

13. Göttingen I. 14. Göttingen II.

15. Göttingen III.

16. Göttingen IV. 17. Goslar I.

18. Goslar II.

19. Gronau.

20. Hardegsen.

21. Bedemunden.

22. Herzberg a. H. 23. Hildesheim I.

24. Hildesheim II.

25. Hildesheim III.

26. Hildesheim IV.

27. Hohnstedt.

28. Hohnstein.

29. Klausthal.

Krüger, Sp. zu Alfeld. Kotermund, Sp. zu Bockenem.

Bank, B. zu Ringelheim.

Streicher, P. zu Bavenstedt.

Smidt, Sp. zu Bovenden. Peters, Dech. zu Gr. Düngen.

Lic. Steinmetz, Sp. zu Dransfeld. Bank, Präl., Propst u. Dech. zu Duder-

stadt.

Firnhaber, B. zu Einbect. Bordemann, Sp. daselbst. Münchmeyer, Sp. zu Elze.

Sievers, Dech. zu Gieboldehausen. Strecker, P. zu Grone. Habe, P. zu Geismar. Rabe, P. zu Obernsela.

Bersonn, Schuldir. zu Göttingen. Gehrich, P. zu Goslar. Henschel, P. zu Schladen. Köhler, P. zu Morisberg.

Ubbelohde, Sp. zu Harbegsen. Bösenberg, P. zu Gimte.

Anoche, Sp. zu Herzberg.

Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt, auftragsw.

Hollemann, Dech. zu Hildesheim. Grabein, Stadtich Infp. daselbst.

Dr. Feder, Br., Gymn.Oberl. daselbit. von Werder, P. zu Hammenstedt.

Lic. D. Cohrs, R.R., Sp. zu Ilfeld.

Lic. Bornemann, Sp. zu Klausthal.

Auffichtsbezirke:

30. Lindau.

31. Markoldendorf. 32. Münden.

33. Nettlingen. 34. Nörten.

35. Northeim. 36. Oferthal. 37. Oldendorf. 38. Ofterode.

38. Ofterode.
39. Beine I.
40. Beine II.
41. Beine III.
42. Salzgitter.
43. Sarftedt.
44. Sehlde.
45. Sievershausen.
46. Solschen.
47. Uslar.
48. Börfte.
49. Willershausen.
50. Wrisbergholzen.

50. Brisbergholzen. 51. Zellerfeld.

Gerhardy, Dech. zu Lindau.

Tielemann, Sp. zu Markoldendorf. Lic. Steinmetz, Sp. zu Drausfeld,

auftragsw.

Busse, Sp. zu Nettlingen. Plathner, P. zu Winzenburg. Dr. Rühle, Sem.Dir. zu Northeim.

Segger, Sp. zu Vienenburg. Schnehage, P. zu Wallensen. Gehrce, Sp. zu Osterode.

zurzeit unbesetzt.

Reinhard, P. zu Beine. Stalmann, P. zu Gr. Issede. Kleuker, Sp. zu Salzgitter. Wöhrmann, Sp. zu Sarstedt. Brinkmann, Sp. zu Sehlde.

Schlie, Sp. zu Sievershausen.

Redepenning, Sp. zu Gr. Solichen. Hardeland, Sp. zu Uslar.

Mellin, P. zu Harjum. Ruprecht, Sp. zu Willershausen. Höpfner, Sp. zu Wrisbergholzen. Mejer, P. pr. zu Zellerseld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Harburg I. Stalmann zu Harburg, auftragsw.

2. Lüneburg-Celle. Nicol zu Lüneburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

D. Buğmann, Sp. zu Ahlden.

1. Ahlden.
2. Beedenbostel.
3. Bergen bei Celle.

4. Bevensen.

5. Bleckede I.

6. Bleckede II. 7. Burgdorf.

8. Burgwedel.

9. Celle II.

10. Dannenberg I. 11. Dannenberg II.

12. Ebstorf.

Raven, Sp. zu Beedenbostel. Eichler, P. pr. zu Bergen. Bode, Sp. zu Bevensen.

Lic. Thimme, Sp. zu Bleckede.

Erbe, P. zu Neuhaus a. E. Lic. Coelle, Sp. zu Burgdorf.

Boigt, Sp. zu Gr. Burgwedel. Bohne, P. pr. zu Winsen a. Aller. Dr. Weerts, Sp. zu Dannenberg.

Grünewald, B. pr. zu Higader. Böder, Sp. zu Ebstorf.

Auffichtsbezirke: 13. Fallersleben. Anoke, Sp. zu Fallersleben. Seevers, Sp. zu Gartow. 14. Gartow. Deike, Sp. zu Gifhorn.
Boes, P. zu Elstorf.
Bentlage, P. zu Costedt.
Stolte, Pf. zu Harburg.
Cordes, Sp. zu Hoha.
Schaumburg, P. zu Lehrte.
Busch, Propst zu Lüchow.
Beetz, P. zu Bergen a. D. 15. Gifhorn. 16. Harburg II. 17. Harburg III. 18. Harburg IV. 19. Hoya. 20. Lehrte, Land. 21. Lüchow I. 22. Lüchow II. Facobshagen, Sp. zu Lüne. Fressel, P. zu Bardowiek. Ahlert, P. zu Amelinghausen. 23. Lüne I. 24. Lüne II. 25. Lüne III. Vogelsang, Sp. zu Winsen a. d. L., 26. Pattensen I. auftragsw. Bode, P. zu Egestorf. 27. Pattensen II. Wöhrmann, Sp. zu Sarftedt. 28. Sarstedt. Schlie, Sp. zu Sievershausen. 29. Siebershausen. Stalmann, Sp. zu Soltau. Stalmann, Sp. daselbst. Baustaedt, Propst zu Uelzen. 30. Soltau I. 31. Soltau II. 32. Uelzen. 33. Walsrode I. Haafe, Sp. zu Walsrode. Hauftragsw. 34. Walsrode II. 35. Winsen a. d. E. 85. Winsen a. d. E. Bogelsang, Sp. zu Winsen a. d. E. 36. Wittingen I. u. II. Seebohm, Sp. zu Wittingen. 37. Wittingen III. Bernstorff, P. zu Groß-Desingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Achim=Ofterholz. Rotermund zu Hemelingen. 2. Blumenthal. Baginsti zu Aumund.

3. Lehe-Geeftemunde. Renner zu Lehe.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

1. Altes Land. Probst, Sp. zu Jork. 2. Bargstedt. Arfken, P. zu Ahlerstedt. 3. Bederkesa. Dieckmann, Sp. zu Lehe.

4. Blumenthal II. Herter, R. u. Sch.R. zu Stade, auftragsw.

5. Bremervörde. von Hanffftengel, Sp. zu Bremervörde.

6. Burtehude. Roft, P. zu Burtehude. 7. Hadeln. Wolff, P. zu Nordleda.

8. Himmelpforten. Arften, P. zu Himmelpforten.

Aufsichtsbezirke: 9. Horneburg. Rost, P. zu Burtehude. 10. Rehdingen. Mener, Sp. zu Drochtersen. Steinmet, Sp. zu Reuhaus. 11. Neuhaus. Bartels, Sp. zu Often. 12. Often. Diedmann, Sp. zu Rotenburg. 13. Rotenburg a. W. Ohnesorg, Sp. zu Sandstedt. 14. Sandstedt. 15. Scheeffel. Wischmann, B. zu Brockel. Holtorf, P. zu Gelfingen. 16. Selfingen. 17. Sittenjen. Bogelfang, P. zu Beeslingen. 18. Stade, Stadt. Herter, R. u. Sch.R. zu Stade, auftragsw. 19. Verden I., Stadt. Wolff, Sp. zu Berden. 20. Berden II., Andreas. Schädla, P. zu Berden. 21. Berden III, Dont. Wolff, Sp. zu Verden. 22. Wulsdorf. von Hanffstengel, Sp. zu Wulsdorf. 23. Wursten. Warnede, Sp. zu Dorum. 24. Zeven. Meher, Sp. zu Zeven. 5. Regierungsbezirk Osnabrück. Ständige Kreisschulinspektoren. 1. Osnabrück-Bersen= brück-Wittlage. Dr. Treitz zu Osnabrück. 2. Osnabrück-Jburg. Oppen, Sch.R., zu Osnabrück.*) Kreisschulinspektoren im Nebenamt. 1. Alchendorf. Gattmann, P. zu Aschendorf. 2. Bentheim, Grafschaft. Bartel, P. zu Neuenhaus. 3. Bentheim, Riedergrafschaft. Nyhuis, A.R., P. zu Arkel. 4. Bentheim, Ober= grafschaft. Stokmann, P. zu Bentheim. 5. Bersenbrück. Krämer, P. zu Quakenbrück. 6. Bersenbrück= Bramsche. Kaune, Sp. zu Bramsche. Dingmann, P. zu Schapen. Schniers, P. zu Haselünne. 7. Freren. 8. Hafelünne. 9. Hümmling. 10. Hburg-Melle. 11. Lingen I. Jansen, P. zu Werlte.

12. Lingen II.

Dfthoff, E. zu Kloster Desede. Scheiermann, Dech. zu Lingen.

Wiarda, Sp. zu Lingen.

^{*)} Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aufsichtsbezirke.

13. Melle.

Kaune, P. zu Melle.

14. Meppen. Anipper, Propst zu Meppen. 15. Meppen-Bapenburg. Bräuer, Sp. zu Meppen.

Sagebiel, B. zu Bad Gffen. 16. Wittlage.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Wilhelmshaven. Dr. Gindler zu Wilhelmshaven.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Elster, P. zu Vilsum. Anoop, P. zu Aurich. 1. Amdorf.

2. Aurich I.

3. Aurich II. Stokmann, P. zu Borffum. 4. Anrich=Oldendorf. Bauls, P. zu Großefehn.

5. Bingum. Schmertmann, Sp. zu Bingum. 6. Gilsum-Westerhusen. Buismann, B. zu Groß-Midlum.

7. Emden I. Blanke, P. zu Emden. Cöper, P. daselbst. 8. Emden II.

9. Esflum. Lolling, P. zu Grotegaft. Lüpkes, Sp. zu Gjens. Linnemann, B. zu Leer. 10. Efens.

11. Geer I. 12. Geer II. 13. Gehr III. Engels, P. dafelbft.

Dr. Gravel, P. daselbst. 14. Marienhafe.

15. Resse. 16. Norden.

Gossel, Sp. zu Marienhase. Smidt, B. zu Hage. Thomsen, B. zu Norden. Smidt, B. zu Horden. Smittel, Sp. zu Moordors. 17. Norderney. 18. Riepe. 19. Weener.

Buurmann, P. zu Kirchborgum.

Müller, P. zu Roggenstede. 20. Westeraccum. 21. Wittmund. Oftertag, B. zu Funnig.

X. Proving Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münfter.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahaus. Wewer zu Ahaus.

2. Bedum. Wiegand zu Bedum, auftragen.

3. Borken. Schley zu Borken. 4. Roesfeld. Heinz zu Koesfeld.

5. Lüdinghausen. Berold zu Lüdinghausen.

6. Münster. Schürholz, Sch.R., zu Münster. Aufsichtsbezirke:

7. Recklinghausen I. Schneider, Sch.R., zu Dorsten. 8. Recklinghausen II. Witte, dögl., zu Recklinghausen.

9. Redlinghaufen III. Dr. Bereusmann, daselbst.

10. Redlinghaufen IV. Mauel, Sch.R., zu Buer.

11. Recklinghausen V. Dr. Metmacher zu Recklinghausen, auftragew.

12. Steinfurt. 13. Tecklenburg. Schürhoff, Sch.R., zu Burgsteinfurt. Dr. Berkermann zu Tecklenburg, auf-

____tragsw.

14. Warendorf. Brodmann, Sch.R., zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt. Reine.

2. Regierungsbezirf Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bielefeld. Stegelmann, Sch.R., zu Bielefeld.

2. Büren. 3. Halle i. B. Migenius zu Büren. Gleim zu Halle i. B.

4. herford. Wellhausen zu Herford, auftragen.

5. Hörter I. Emald, Sch.R., zu Hörter. 6. Minden. Hoffmann zu Minden.

7. Paderborn. Brand, Sch. R., zu Paderborn. 8. Warburg. Bauer, degl., zu Warburg.

9. Wiedenbrück. Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Blasheim. Sufemann, Bf. zu Blasheim.

2. Gütersloh. Gleim, Kreisschulinsp. zu Halle i. 28.

3. Herford. Bogelfang, Pf. zu Herford. 4. Hörter II. Briele, Pf. zu Driburg.

5. Mahnen. Schlüpmann, Pf. zu Mahnen.

6. Pr. Oldendorf. Blankenstein, Pf. zu Pr. Oldendorf.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Urnsberg. Rleine zu Arnsberg.

2. Attendorn. Frese zu Attendorn.

3. Bochum I. Auftermann zu Bochum. 4. Bochum II. Fischerworring daselbst.

5. Bochum III. Schwarze, Sch.A., daselbst. 6. Bochum IV. Robenstock, degl., daselbst.

Auffichtsbezirke:

7. Brilon-Wittgenstein. Kaufmann zu Brilon.

8. Dortmund I. Schreff, Sch.R., zu Dortmund.

9. Dortmund II. Dr. Kaiser daselbst.

10. Gelsenkirchen-Hat-

tingen. Himstedt zu Gelsenkirchen.

11. Gelsenkirchen I. Dr. Weitzmann daselbst.

12. Gelsenkirchen II. Holtz, Sch.R., daselbst.

13. Hagen I. 14. Hagen II. 15. Hamm.

16. Hamm=Soest. 17. Herne.

18. Lippstadt. 19. Meschede.

20. Schwelm-Hagen.

21. Schwerte II. 22. Witten.

23. Wittgenstein.

Stordeur, degl., zu Hagen. Reusch, Abolf, daselbst.

Werner zu Hamm. Reusch, Albert, zu Hamm. Dr. Sandmann zu Herne. Rhein, Sch.R., zu Lippstadt.

Dr. Besta, digl., zu Meschede. Bornemann zu Schwelm.

Stader zu Schwerte.

Dr. Thaler zu Witten, auftragsw.

Jessulat zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altena-Hülscheid.

2. Aplerbeck.

3. Arnsberg-Brilon-

Meschede.

4. Barop. 5. Brackel.

6. Burbach-Wilnsdorf. Rilke, Pf. zu Burbach.

7. Dortmund III. 8. Dortmund IV.

9. Hattingen.

10. Hemer-Frönden=

11. Hohenlimburg=

12. Ferlohn. 13. Kierspe.

14. Lüdenscheid. 15. Plettenberg-Olpe.

16. Rhynern. 17. Schwerte I.

18. Siegen-Freuden-

berg. Winterhager, Pf. zu Siegen. t. Clarenbach, Pf. zu Borgeln.

19. Svest-Lippstadt.

20. Weidenau-Netphen. Stein, Pf. zu Krombach.

Repp, Pf. zu Hülscheid.

Strathmann, Pf. zu Opherdice.

Pate, Pf. zu Arnsberg. Riemener, Pf. zu Gichlinghofen.

Fürgensmeyer, Pf. zu Wickede-Affeln.

Dornheckter, Stadtsch. R. zu Dortmund.

Dr. Schapler, digl. daselbst. Meier=Beter, Sp. zu Hattingen.

berg. Jansen, Pf. in Fröndenberg.

Letmathe. von der Kuhlen, Pf. zu Letmathe.

Steinborn, Pf. zu Fferlohn. Pels-Leusden, Pf. zu Rierspe. Proebsting, Pf. zu Lüdenscheid.

Klein, Pf. Bu Plettenberg. Meienborn, Pf. zu Berge. Graeve, Pf. zu Schwerte.

Auffichtsbezirke:

XI. Proving Seffen-Naffan.

1. Regierungsbezirk Caffel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Caffel, Land. Gonnermann zu Caffel.

Wulf zu Fulda. 2. Fulda I.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

Paulus, Pf., Stadtsch.Inspiz. zu Allen-1. Allendorf a. W., Stadt. dorf a. W., auftragsw. 2. Allendorf a.W., Land. Dr. Bötte, Pf. zu Allendorf.

Krah, Dechant zu Amöneburg.

3. Amöneburg. 4. Bergen. Hufnagel, Pf. zu Hanau-Reffelftadt.

Endemann, Pf. zu Singlis. 5. Borken I.

Steinbock, Bf. zu Bischhausen, &r. 6. Borken II. Fritzlar.

Wittekindt, Metrop. zu Wachenbuchen. 7. Bücherthal. Bobritz, Stadtsch.R., Stadtsch.Jusp. zu

8. Cassel, Stadt. Caffel.

lBoese, Stadtsch. Jusp. daselbst. Jestädt, Dech. zu Fritslar. Werner, Pf. zu Kappel. Herzig, Pf. zu Rasdorf. Schaub, Pf., Stadtsch. Insp. zu Cschwege. 9. Caffel, Land. 10. Ebsdorf.

11. Eiterfeld. 12. Eschwege, Stadt.

Dittmar, Pf. zu Altenburschla. Krapf, Pf. zu Nesselröden. Heußner, Pf. zu Gensungen. 13. Eichwege, Land I.

14. Eschwege, Land II. 15. Felsberg. 16. Frankenberg. Koch, Pf. zu Frankenberg. Landau, Pf. zu Fronhaufen.

17. Fronhausen. 18. Fulda II.

18. Fulda II. Ruhl, Sp. zu Fulda. 19. Gelnhausen, Stadt. Schäfer, Metrop., Metrop., Stadtsch.Insp. zu Gelnhausen.

Kohlenbusch, Pf. zu Meerholz. 20. Gelnhausen, Land I. 21. Gelnhaufen, Land II. Sufnagel, Bf. Bu Birftein.

22. Gelnhausen-Hanau, Bottermann, R. u. Sch.R. zu Cassel. Land.

23. Gersfeld. Ruhl, Sp. zu Fulda.

24. Gottsbüren. Herwig, Metrop. Bu Dedelsheim. 25. Grebenstein. Wiffemann, Sp. zu Hofgeismar. 26. Großalmerode. Drüner, Pf. extr. zu Großalmerode.

27. Gudensberg I. Quehl, Bf. zu Grifte. 28. Gudensberg II. Ritter, Bf. zu Elben.

29. Hanau, Stadt. Hahne, Stadtsch. Jusp., Stadtsch. Juspiz. zu Hanau.

```
Auffichtsbezirke:
30. Hersfeld, Stadt.
                          Gonnermann, Kreissch. Insp. zu Cassel,
                            auftragsw.
31. Hersfeld, Land I
32. Hersfeld, Land II 1
                         Derfelbe.
                         Breitung, Pf. zu Hilders.
33. Hilders.
                         Fuldner, Pf., Stadtsch. Insp. zu hof-
34. Hofgeismar, Stadt.
                            geismar.
35. Hofgeismar, Land.
                         Merzyn, Stud. Dir. des Pred. Sem.
                            zu Hofgeismar.
36. Homberg, Stadt.
                                     Metrop., Stadtsch.Insp. zu
                          Schotte,
                            Homberg.
37. Homberg, Land.
                          Derfelbe.
38. Hünfeld I.
                         Ruhl, Sp. zu Fulda.
Schmelz, Dech. zu Hünfeld.
39. Hünfeld II.
40. Kirchhain.
                         Fliegenschmidt, Pf. zu Kirchhain.
41. Langenselbold.
                         Hufnagel, Pf. zu Langenselbold.
                         Schuchard, Metrop. zu Heff. Lichtenau.
Dr. Duehl, R. u. Sch.R. zu Caffel.
42. Lichtenau (Heff.).
43. Marburg, Stadt.
44. Melsungen, Stadt.
                         Kuldner, Metrop., Stadtich.Infp.
                            Mtelfungen.
                         Adam, Kf. zu Dagobertshausen.
Rausch, Pf. zu Lingelbach.
45. Melsungen, Land.
46. Reukirchen I.
                         Wagner, Pf. zu Ottrau. Raith, Pf. zu Oberhülfa.
47. Reukirchen II.
48. Oberhülfa.
49. Obernfirchen I.
                         Fischer, Pf. zu Obernkirchen.
50. Obernkirchen II.
                         Derfelbe.
                         Pörtje, Pf. zu Josbach. Lift, Pf. zu Deckbergen.
51. Rauschenberg.
52. Rinteln.
53. Rosenthal.
                         Lic. Brauer, Pf. zu Grufen, Kr. Franken=
                            berg.
54. Rotenburg I.
                         Kulenkamp, Dek. zu Rotenburg.
                         Kappes, Pf. zu Obersuhl.
55. Rotenburg II.
56. Rotenburg III.
                         Schrader, Bf. zu Rotenburg.
57. Schlüchtern, Stadt. Orth, Sp., Stadtsch. Insp. zu Schlüchtern.
58. Schlüchtern, Land.
                         Volkenand, Pf. zu Steinau.
59. Schmalkalden, Stadt. Obstfelder, Sp. zu Schmalkalden.
60. Schmalkalden,
                Land I. Dithmar, Pf. daselbst.
61. Schmalfalden,
               Land II. Obstfelder, Sp. daselbst.
62. Schönstadt.
                         Trautwein, Pf. zu Goffelden.
63. Schwarzenfels.
                         Orth, Sp. zu Schlüchtern.
64. Sontra.
                         Martin, Metrop. zu Sontra.
```

Schmitt, dsgl. zu Spangenberg.

Wissemann, Sp. zu Hofgeismar.

65. Spangenberg.

66. Trendelburg.

Auffichtsbezirke:

67. Trensa. 68. Vöhl.

69. Waldkappel.

70. Wanfried, Stadt.

71. Wetter.

72. Weyhers.

73. Windeden.

74. Witzenhausen. 75. Wolfhagen.

76. Ziegenhain. 77. Zierenberg.

Brand, Metrop. zu Trensa.

Reese, Bf. zu Basdorf. Both, Metrop. zu Waldkappel.

Siebert, Pf., Stadtsch.Insp. zu Wan=

Färael, Pf. zu Oberrosphe, Kr. Mar= burg.

Medler, Dech. zu Gersfeld.

Baumann, Metrop. zu Windeden. Reimann, digl. zu Witenhausen. Jacobi, digl. zu Wolfhagen.

Hartwig, Pf. zu Wellingshausen.

Beter, Metrop. zu Zierenberg.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Te Gude zu Höchst a. M. 1. Höchst a. M.

Arcisschulinspektoren im Niebenamt.

1. Altweilnau. 2. Arnstein.

3. Battenberg.
4. Bergebersbach.
5. Berod.

6. Biebrich. 7. Braubach. 8. Buchenau.

9. Cubach.

10. Diethardt.

11. Diez. 12. Dillenburg. 13. Dörsdorf.

14. Ems.

15. Erbach a. Rhein.

16. Fischbach. 17. Gladenbach.

18. Grävenwiesbach.

19. Grenzhausen. 20. Hachenburg.

21. Hadamar.

22. Herborn.

Bohris, Def. zu Usingen. Gerlach, Pf. zu Arzbach. Schellenberg, Def. zu Battenberg.

Hief, Pf. zu Frohnhausen. Fuchs, Pf. zu Berod. Stahl, Pf. zu Biebrich.

Wagner, Dek. zu Braubach.

Möhn, Bf. zu Buchenau.

Deißmann, Pf. zu Cubach. Frhr. von Hunoldstein, Pf. zu Diethardt.

Auler, Pf. zu Freiendiez. Lotz, Sch. R., Sem. Dir. zu Dillenburg.

Krämer, Pf. zu Dörsdorf. Hendemann, Pf. zu Ems. Kilb, Dek. zu Rendorf.

Horn, Pf. zu Fischbach. Fremer, Pf. zu Gladenbach. Görg, Pf. zu Grävenwiesbach. Jlgen, Pf. zu Selters.

Schardt, Bf. zu Altstadt. Urban, Bf. zu Niederzeuzheim.

Ende, Pf. zu Sinn.

Aufsichtsbezirke: Grevel, Pf. zu Langenscheid. Höser, Pf. zu Dornholzhausen. Moser, Pf. zu Jostein. Buscher, Pf. daselbst. Dr. Seibert, Pf. zu Panrod. Schaller, Dek. zu Homburg-Kirdorf. Thiel, Pf. zu Egenroth. Tripp, Domkap., Stadtpf. zu Limburg. Böckel, Pf. zu Mensfelden. Hockel, Pf. zu Marienberg. 23. Holzappel. 24. Homburg v. d. H. 25. Fostein I. 26. Fostein II. 27. Kettenbach. 28. Rirdorf. 29. Langenschwalbach. 30. Limburg I. 31. Limburg II. 32. Marienberg. 33. Massenheim. Dr. Lindenbein, Dek. zu Delkenheim. 34. Mendt. 35. Montabaur I. Laufer, Pf. zu Hahn. Hölscher, Sem. Dir. zu Montabaur. 36. Montabaur II. Kerel, Pf. zu Holler. 37. Nassau I. 1 38. Nassau II. 1 Martin, Pf. zu Dienethal. Conradi, Pf. zu Driedorf. Ludwig, Pf. zu Niederlahnstein. Müller, Pf. zu Oberlahnstein. Jost, Pf. zu Kansbach. Roos, Pf. zu Seek. Bömel, Pf. zu Rodheim. 39. Renderoth. 40. Riederlahnstein. 41. Oberlahnstein. 42. Ransbach. 43. Rennerod. 44. Rodheim. Bfeil, Bf. zu Rotenhahn. Feldmann, Bf. zu Geisenheim. 45. Rogenhahn. 46 Rüdesheim. Meyer, Pf. zu Kunkel. 47. Runkel. Schmidtborn, Dek. zu Weisel. 48. St. Goarshausen. Jäger, G. R.R., Pf. zu Bierstadt. 49. Sonnenberg. Weckwert, Sem. Dir. zu Usingen. 50. Usingen I. 51. Usingen II. 52. Billmar. zurzeit unbesetzt. Milbach, Priester zu Limburg. Ohly, Pf. zu Breidenbach. Grünschlag, Def. zu Weilburg. Zöllner, Pf. zu Willmenrod. 53. Wallau. 54. Weilburg. 55. Westerburg. 56. Wicker. Wingender, Pf. zu Weilbach.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Kobleng.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.

2. Ahrweiler.

3. Altenkirchen.

Haditedt, Sch. R., zu Adenau. Kollbach, dögl., zu Remagen. Prof. Dr. Beckmann zu Altenkirchen.

Auffichtsbezirke:

4. Bebdorf.

5. Roblenz.

6. Rochem.

7. Arenznach.

8. Mayen. 9. Reuwied.

10. Simmern.

11. Sobernheim.

12. St. Goar.

13. Bell.

Dr. von den Driesch zu Betzdorf. Hermans, Sch.R., zu Roblenz.

Wolff zu Rochem.

Dr. Brabander, Sch.R., zu Kreuznach.

Fünger, dsgl., zu Mayen.

Spilling, digl., zu Reuwied, vertreten durch Oberl. Schüler.

Dr. Schulteß zu Simmern.

Richter, Sch. H., zu Sobernheim.

Weinstock, begl., zu Boppard. Wolff, degl., zu Zell.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

1. Braunfels.

2. Greifenstein. 3. Wetslar.

Tranthig, Pf. zu Oberwetz, auftragsw. Anthoni, Pf. zu Werdorf.

Geibel, Bf. zu Dutenhofen.

2. Regierungsbegirf Duffeldorf.

1. Barmen I.

2. Barmen II.

3. Crefeld, Stadt.

4. Dinslaken.

5. Düffeldorf, Land. 6. Effen I.

7. Gffen II.

8. Effen III.

9. Gijen IV.

10. Effen V. 11. Effen VI.

12. Geldern.

13. Grevenbroich=

Ständige Kreisschulinspektoren.

Reichert, Sch.R., zu Barmen. Dr. Scheer daselbst, auftragsw.

Dr. Mathieu zu Crefeld. Peter zu Dinslaken.

Kreut, Sch.R., zu Düffeldorf. Dr. D'ham, digl., gu Gffen.

Renfing daselbst.

Rennert daselbst, auftragsw.

Timm, Sch.R., daselbst.

Roch daselbst. Gerdes daselbst.

Renker zu Geldern.

Rhendt. Schiefferens zu Rhendt.

14. Rempen. 15. Aleve.

16. Lennep.

17. Mettmann.

18. Mörs I. 19. Mörŝ II.

20. Mülheim a. d. R.

21. M. Gladbach.

Loos zu Kempen i. d. Rheinpr.

Zirfas zu Kleve.

Wilkenhöner zu Lennep.

Löwer zu Vohwinkel.

Riemer, Sch.R., zu Mörs.

Freitag zu Kanten.

Dr. Heidingsfeld, Sch.R., zu Mülheim a. d. R.

Schmitz zu M. Gladbach.

1910.

Aufsichtsbezirke:

22. Reuß-Crefeld-Land. Sondermann zu Reuß. 23. Oberhaufen. Dr. Loricheid zu Oberhaufen.

24. Rees. Wilkes zu Wesel. 25. Remscheid. Strube zu Remicheid. 26. Solingen I. Apel zu Solingen.

27. Solingen II. Dr. Hindrichs zu Opladen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Duisburg, Stadt I. Götze, Stadtsch. Jujp. zu Duisburg. 2. Duisburg, Stadt II. Eider, dagl. daselbst.

3. Düffeldorf, Stadt I. Gruß, Sch. R., Stadtich, Inip. zu Duffeldorf.

4. Duffeldorf, Stadt II. zurzeit unbesetzt.

5. Düffeldorf, Stadt III. Dr. Schmit, Stadtsch. Insp. zu Düffeldorf.

6. Elberfeld; Stadt I. Benfel, Br., Beigeordn. u. Stadtich. Injp. zu Elberfeld.

7. Elberfeld, Stadt II. Schumann, Stadtsch. Infp. zu Elberfeld.

3. Regierungsbezirk Coln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bergheim. Fraune, Sch.R., zu Bergheim.

Dr. Baedorf zu Bonn.

2. Bonn, Stadt. 3. Bonn, Land-Rhein-

bach. = Jonas, Sch.R., zu Bonn. 4. Cöln, Land. Donsbach zu Cöln.

5. Euskirchen-

Rheinbach. Keull zu Gustirchen.

6. Gummersbach. Schläper zu Gummersbach.

7. Mülheim a. Rh. Mennicen, Sch.R., zu Mülheim a. Rh. 8. Siegkreis. Dr. Conradi zu Siegburg, auftragen.

9. Waldbröl. Löber zu Waldbröl.

10. Wipperfürth. Dr. Heß zu Wipperfürth.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Cöln I. Dr. Brandenberg, Sch.R., Stadtsch.R. zu Cöln.

Heinrichs, Pr., Stadtsch.R. zu Cöln. 2. Cöln II.

3. Cöln III. Jobs, Stadtsch.R. zu Eöln. 4. Cöln IV. Dr. Schmick, degl. zu Coln.

Auffichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bernkastel.	Müller zu Bernkastel-Cues.
2. Bitburg.	Leng, Sch.R., zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten, dsgl., zu Daun.
4. Merzig.	Scholz, dogl., zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Könen zu Neuerburg.
6. Ottmeiler.	Erdmann, Sch B 211 Ottm

цпп, Om.n., zu Ottweiler. Schieffer zu Prum.

7. Prüm. 8. Saarbrücken I. 9. Saarbrücken II. 10. Saarburg. 11. Saarlouis. 12. St. Wendel. 13. Trier I.

Schu zu Saarbrücken. Mylius, Sch.R., daselbst. Winnikes zu Saarburg. Dr. Weis zu Saarlouis. = Brandt zu St. Wendel. Musmacher zu Trier. Hochscheidt, Sch.R., zu Trier.

14. Trier II. 15. Bölklingen. 16. Wittlich.

Tümmeler zu Bölklingen. Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Baumholder. 2. Hottenbach.

Finscher, Pf. zu Baumholder.

3. Reunkirchen. 4. Offenbach. 5. Ottweiler.

D. Hackenberg, Pf. zu Hottenbach. Bogel, Pf. zu Neunkirchen. Köhler, Pf. zu Cappeln.

6. Saarbrücken III.

Maxmé, Pf. zu Landsweiler. Niemann, Stadtsch.Insp. zu Saarbrücken.

7. Saarbrücken IV. 8. St. Wendel.

Dr. Senftner, Stadtsch. Insp. daselbit. Bed, Pf. zu St. Wendel.

9. Beldeng.

Spies, Sp. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Auchen I. 2. Aachen II. 3. Düren.

Oppenhoff, Sch.R., zu Aachen. Dr. Steffens daselbst. Burens zu Düren.

4. Gupen. 5. Heinsberg.

Hirtz zu Eupen. Hogrebe zu Heinsberg. Mundt, Schl.R., zu Fülich.

6. Jülich. 7. Malmedy.

Marx zu Malmedy.

8. Schleiden.

Dr. Schaffrath, Sch. R., zu Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

1. Kreisschulinspektion I. Lift, Pf. zu Pr. Moresnet.

2. Kreisschulinspektion II. Bungenberg, Pf. gu Inden.

XIII. Sohenzollerniche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspeftoren.

1. Sechingen.

Overmener zu Hechingen.

2. Sigmaringen.

Koop, R. u. Sch. R. i. Reb.Amte, zu

Sigmaringen.

Arcisschulinspektoren im Nebenamt. Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsbamerstraße 120.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

1. Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, W. G. D.R.R., Pr., Kanzler der Friedenstl. d. Ord. pour le mérite für Wissensch. u. Künste, *Dr. med., leg., phil. Waldener, G. M.R., Pr.

Für die Philosophisch=Historische Klasse. *Dr. Vahlen, G. R.R., Pr., *Dr. Diels, G. R.R., Pr.

2. Ordentliche Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, W. G. D.R.R., Pr., f. o., *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R.R., Pr., *Dr. Munk, G. R.R., H., *Dr. med., leg., phil. Waldener, G. M.R., Pr., *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilh., G. R.R., Pr., *Dr.

Engler, G. D.R.R., Pr., *Dr. Schwarz, G. R.R., Pr., *Dr. Frobenius, G. R.R., Pr., *Dr. Fischer, W. G. R., Pr., *Dr. Hand, G. R.R., Pr., *Dr. Hand, G. R.R., Pr., *Dr. Barburg, H.R., Pr., Präß, d. Physic. Techn. Reichsanft., *Dr. phil. et med. van 't Hoff, G. R.R., Hr., *Dr. Branca, G. Bergr., Pr., *Dr. Dr. Jng. Henert, G. R.R., Pr., Dr. Fng. Müller Breslau, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochich, du Berlin, *Dr. Schottky, G. R.R., Pr., *Dr. Struve, G. R.R., Pr., Dr. Dr. Jng. Zimmermann, W. G. D.B.R., Bortr. Rat im Minister. d. öffentl. Arbeit., Dr. Jng. Martens, G. D.R.R., Pr. a. d. Techn. Hochich, du Berlin u. Dir. d. Rgl. Material prüfungsamtes zu Dahlem, *Dr. Nernst, G. R.R., Pr., *Dr. Rubner, G. M.R., Pr., *Dr. Rubner, G. M.R., Pr., *Dr. Hubner, G. M.R., Pr., *Dr. Hubner, G. M.R., Pr., *Dr. Bubner, G. R.R., Pr., *Dr. Bubner, Pr., *Dr. Liebijd, G. Bergr., Pr.

Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Bahlen, G. R.R., Pr., Dr. Conze, Pr., Gen. Sekretar des Kaiserl. Deutsch. Archäolog. Instituts a. D., *Dr. Diels, G. R.R., Pr., *Dr. Brunner, W. G. R.R., Pr., *Dr. Diels, G. R.R., Pr., *Dr. Brunner, W. G. R.R., Pr., *Dr. Diels, G. R.R., Pr., *Dr. Brunner, W. G. R.R., Pr., *Dr. Diels, G. R.R., Pr., *Dr. Sachau, G. D.R.R., Pr., *Dr. von Schmoller, W. G. R., Pr., Schtoriograph der Brandenth. Geschichte, *Dr. Dilthey, G. R.R., Pr., *D. Dr. Harnach, W. G. R., Pr., Gen. Dir. d. Rgl. Bibl. 3u Berlin, *Dr. Sarnach, W. G. R.R., Pr., *Dr. Schmidt, Erich, G. R.R., Pr., *Dr. Erman, G. R.R., Pr., *Dr. Schmidt, Erich, G. R.R., Pr., *Dr. Erman, G. R.R., Pr., *Dr. Koser, W. G. D.R.R., Gen. Dir. der Kgl. Staatsarchive u. Dir. d. Geh. Staatsarchivs, Historiograph des Preuß. Staates, *D. Dr. Lenz, G. R.R., Pr., *Dr. Rekule von Stradonit, G. R.R., Pr., *Pr. von Wilamowits Moellendorff, W. G. R.R., Pr., *Dr. von Wilamowits Moellendorff, W. G. R.R., Pr., *Dr. Dressel, Bad. G. R., *Dr. Meyer, G., Pr., *Dr. Schüfer, Pr., Großh. Bad. G. R., *Dr. Meyer, Ed., Pr., *Dr. Schülze, Wish., G. R.R., Pr., *Dr. Brandl, G. R.R., Pr., *Dr. Schülze, Wish., G. R.R., Pr., *Dr. Brandl, G. R.R., Pr., *Dr. Schülze, Friedr., Pr., *Dr. Seler, Pr., *Dr. Lüders, Pr., *Dr. Lüders, Pr., *Dr. Seler, Pr., *Dr. Lüders, Pr., *Dr. Lüders,

3. Chrenmitglieder der Gesamtakademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan, Dr. Tehmann, G. R.R., D. Pr. a. d. Univ. Göttingen, Graf von und zu Lerchenfeld, Agl. Bayr. Außerord. Gesandter u. Bevollmächtigter Minister zu Berlin, Dr. Schöne, W. G. R., Gen. Dir. d. Agl. Museen a. D., zu Berlin, Frau Baurat Elise Wentzel geb. Heckmann zu Berlin, Dr. von Studt, Staatsmin. a. D. zu Berlin, Dr. White, ehemal. Außerord. u. Bevollm. Botsichafter der Bereinigten Staaten von Amerika in Berlin, zu

Ithaca, N. Y., D. Dr. Frhr. von Liliencron, W. G. R. zu Berlin, Fürst von Bülow, Reichskanzler a. D., zu Rom.

Wissenschaftliche Beamte der Akademie: Dr. Dessau, Pr., Priv. Doz. a. d. Univ. Berlin, Dr. Harms, Pr., Dr. von Fritze, D. Dr. phil. Schmidt, Karl, A.D. Pr. a. d. Univ. Berlin, Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Pr., Dr. Ritter, Dr. Köhnke, Bibl. u. Arch. d. Akad., Dr. Behrend, Bibl. u. Arch. der Deutschen Kommission.

E. Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakademie: Berlin W., Pariser Plat 4.) (Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Harbenbergstr. 33 und 36 und Fasanenstr. 1.)

Broteftor.

Seine Majestät der Raifer und Rönig.

Chrenmitglieder der Akademie der Künste: Ihre Majestät die Kaiserin und Königin. Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold von Bayern.

Dr. Schöne, 28. S.R., Gen. Dir. d. Königl. Mufeen a. D.

Aurator.

Se. Exz. von Trott zu Solz, Staatsmin. u. Min. d. geiftl. usw. Angeleg.

Bräsidium.

Präsident für 1. Oktober 1910/11: von Groszheim, G. B.R., Br., Archit.

Stellvertr. d. Präsid.: Kampf, Pr., Geschichtsm., Vorst. ein. Akad. Meisterateliers f. Geschichtsmaler.

Ständige Sefretare:

Erster: Dr. Amersdorffer, Pr.

3meiter: zurzeit unbefetzt.

Bureau.

Schuppli, R.R., Jusp.

Bibliothek.

Grohmann, Aupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Chrenmitglieder.

Radece, Pr., Kompon.

Besamtsenat.

Borfitzender: von Groszheim, G. B.R., Br., f. vorh.

Stellvertreter: Rampf, Br., f. vorh.

Senat, Sektion für die bildenden Rünfte.

Borfitgender: von Groszheim, G. B.R., Pr., f. vorh.

Stellvertreter: Kampf, Pr., f. vorh.

Senat, Sektion für Mufik.

Borfitgender: Gernsheim, Pr., Kompon. u. Borft. ein. Afad.

Meistersch. f. musikal. Komposition.

Stellvertreter: Scharmenka, Xaver, Pr., Kompon. u. Hofpianist.

II. Genoffenschaft der Mitglieder der Afademic.

Benoffenschaft der hiefigen Ordentlichen Mitglieder.

Borsitzender: von Groszheim, G. B.R., Br., f. vorh.

Stellvertreter: Kampf, Pr., f. vorh.

Schtion für die bildenden Rünfte.

Borfigender: von Groszheim, G. B.R., Archit.

Stellvertreter: Kampf, Br., f. vorh.

Sektion für Musik.

Borsitzender: Gernsheim, Pr., f. Senat.

Stellvertreter: Scharwenka, Kaber, digl., digl.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Sochicule für die bildenden Kunfte.

(Charlottenburg, Sardenbergftraße 33.)

Direktor: von Werner, W. G.R., Pr., Geschichtsmal., Borft.

ein. Akad. Meisterateliers f. Geschichtsmaler.

Direktorialassistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meifterateliers.

(Charlottenburg, Harbenbergfraße 33 und D. Wilmersdorf, Westfälische Straße 3.) (Bureau: Berlin W., Pariser Plaß 4.)

Für Maler:

von Werner, W. G.R., Pr., f. vorh., Kampf, Pr., f. vorh., Hertel, Pr., Landschaftsmaler.

Für Bildhauer:

Manzel, Pr., f. vorh., Dr. Tuaillon, Pr., Bildh. (Wilmersdorf.)

Für Baukunst:

Dr.-Ing. Open, G. R.R., Pr., Archit., Schwechten, G. B.R., Pr., Archit.

Für Kupferstecher:

Koepping, Pr., Rupferstecher.

3. Sodidule für Mufik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium:

Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., auftragsw., Borst. d. Abt. f. Orchesterinstr. u. Vors. d. Direktoriums.

Bruch, Pr., Borft. d. Kompositionsabt., s. vorh. Barth, Pr., Komponist, Borft. d. Abt. f. Klavier und Orgel. Borft. d. Abt. f. Gesang, zurzeit unbesetzt.

Abteilungen:

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition u. Theorie der Musik: Dr. Bruch, Br., f. vorh.

2. für Gefang: zurzeit unbesetzt.

3. für Orchesterinstrumente: Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., f. vorh.

4. Klavier und Orgel: Barth, Pr., f. vorh.

Dirigent der Auff.: Kauffmann, Fritz, Kgl. Musikdir., auftragsw.

4. Meifterschulen für muftkalifche Somposition.

(Charlottenburg, Fasanenstr 1.) (Bureau: Berlin W., Pariser Play 4.)

Vorsteher.

Dr. Bruch, Pr., s. vorh., Gernsheim, Pr., s. vorh., Dr. Sum-perdina, Pr.

5. Akademisches Institut für Kirchenmufik.

(Charlottenburg: Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Dr. Kretzschmar, G. R.R., Pr., s. vorh., auftragen.

F. Königl. Museen in Berlin.

(Geschäftstofal: C. Gebäude des älteren Museums am Lusigarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Generaldirektor: Se. Exz. Dr. Bode, W. G. R., Gen. Dir., Erster Dir. d. Gemäldegal. u. d. Samml. chriftl. Skulpturen im Kaiser Friedrich-Museum, Sen. d. Akad. d. Künste u. A.D. Mitgl. d. Akad. d. Bauw. zu Berlin.

Beamte der Generalverwaltung: Bosse, G. R.A., Verw. Dir., Stubenrauch, R.A., Just. u. Verw.R., Wille, Bauinsp., Archit. der Museen, Dr. Kathgen, Pr., Chem., N. N., Bibliothekar, Zumpe, Rechn.R., Erster Sekr. u. Burcauvorst., Krüger, Rechn.R., Kend., Siecke, Techn. Jusp. d. Gipsformerei.

Dr. Wiegand, Abteil. Dir. zu Konstantinopel, Direkt. Afsist. fehlt zurzeit, Dr. Koldewen, Pr., Direkt. Afsist. für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.

I. Altes und Renes Mufeum fowie Raifer Friedrich-Mufeum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemäldegaferie (Raifer Friedrich-Mufeum).

Erster Direftor: Se. Erz. Dr. Bode, B. G. R., i. o.

Zweiter Direktor: Dr. Koetichau.

Kuftos: Dr. Bulff. Uffistent: Dr. Binder.

Erster Restaurator: Hauser I, Pr., Mal.

Zweiter Restaurator u. Galerieinsp. Hauser, jun., Mal., aufstragsw.

Sachverständigenkommiffion:

Vorsigender: Se. Erz. Dr. Bode, W. G. R., f. vorh.

2. Sammfung der antiken Wildwerke und Gipsabguffe. (Altes und Reues Museum.)

Erster Direktor: Dr. Kekule von Stradonit, G. R.R., D. Pr. a. d. Univ. u. Mitgl. d. Akad. d. Wiffensch.

Zweiter Direktor: Dr. Winnefeld, Br., Brin. Dog. a. d. Univ.

Kuftos: Dr. Zahn.

Uffiftenten: Dr. Schröder, Dr. Köfter.

Sachverständigenkommission.

Bornitender: Dr. Kefule von Stradonit, G. R.R., Erster Direktor.

3. Sammlung von Bildwerken und Abguffen des driftlichen Zeitalters (Staifer Friedrich-Mufeum).

Erster Direktor: Se. Erz. Dr. Bode, B. G. R., f. v.

Zweiter Direktor: Dr. Koctschau.

Ruftos: Dr. Wulff, f. vorh.

Affistent: Dr. Binder, f. Gemäldegal.

Sachverständigenkommission.

Borfitender: Se. Erz. Dr. Bode, W. G. R., f. vorh.

4. Antiquarinm (Aftes Mufeum).

Erster Direktor: Dr. Rekule von Stradonit, G. R.R., j. vorh. Zweiter Direktor: Dr. Winnefeld, Br., f. vorh.

Kustos: Dr. Zahn, f. vorh.

Affistenten: Dr. Schröder, Dr. Köster, f. borh.

Sachverständigenkommission.

Borfitsender: Dr. Kekule von Stradonit, G. R.R., Erster Direftor.

5. Müngkabinett (Raifer Friedrich-Mufeum).

Direktor: Dr. Menadier, Pr.

Mit der Leitung der Abt. der ant. Münzen beauftragt: Direftor Br. Dr. Dreffel (f. Ruftoden).

Ruftoden: Dr. Dreffel, Br., mit dem Titel ein. Dir., Mitgl. d. Atad. d. Wiffensch., s. vorh., Dr. Mützel, Br.

Affistenten: Dr. Frhr. von Schroetter, Dr. Regling.

Sachverständigenkommission.

Borntsende: Dr. Menadier, Pr., Dir., Dr. Dreffel, Pr., Dir., i. vorb.

6. Anpferftichkabinett (Menes Mufeum).

Direktor: Dr. Friedlander.

Austoden: Dr. Springer, Pr., Dr. von Loga, Pr.

Misstent: Dr. Bod.

Restaurator: Hauser II.

Sachverständigenkommiffion.

Borsigender: Dr. Friedländer, Dir.

7. Sammlung der Agoptischen Altertumer (Neues Museum).

Direktor: Dr. Erman, G. R.R., D. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wiffensch.

Ruftoden: Dr. Schäfer, Br., mit dem Titel eines Dir., Dr.

Schubart.

Affistent: Dr. Möller.

Sachverständigenkommission.

Borfitsender: Dr. Erman, G. R.R., D. Pr. a. d. Univ., Dir.

8. Sammlung der Vorderastatischen Altertumer.

(Eingang: Al. Museumstraße.)

Direktor: Dr. Delitsich, G. R.R., D. Pr. a. d. Univ.

Austos: Dr. Messerschmidt.

Sachverständigenkommission.

Borsigender: Dr. Delitich, G. R.A., D. Pr., Dir.

II. Minfenm für Bolferfunde.

(SW. Königgrägerstraße 120.)

- 1. Ethnologische Abteilungen.
- a) Afien (mit Ausschluß von Oftafien).

Direktor: Dr. Grünwedel, Br.

Uffistent: Dr. Stönner.

b) Oftasien.

Direktor: Dr. Müller, F. W. K., Pr., Mitgl. d. Afad. d. Wiffensch.

e) Kulturvölker Mittel- und Südamerikas.

Direktor: Dr. Seler, A. D. Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch.

Kuftos: Dr. Preuß.

d) Die Naturstämme Amerikas.

Direktor: Dr. Seler, Pr., f. o., in Bertr.

Affistent: Dr. Schmidt, Max.

e) Afrika und Dzeanien.

Direktor: Dr. Ritter von Luschan, D. Pr. a. d. Univ.

Kuftos: Dr. Ankermann.

Sachverftändigenkommiffion.

Asiatische Sammlung.

Borsigender: Dr. Grünwedel, Dir., Pr., f. vorh.

Oftafiatische Sammlung.

Borsitzender: Dr. Müller, F. B. A., Dir., Pr., j. vorh.

Amerikanische Sammlungen.

Borfigender: Dr. Seler, Dir., Pr., f. vorh.

Afrikanisch-Dzeanische Sammlung.

Borsitzender: Dr. von Luschan, Dir., Pr., j. vorh.

2. Ditafiatische Runftabteilung.

Abteilungsleiter: Dr. Kümmel, Direkt.Affift.

Sachverständigenkommiffion.

Borsitzender: Dr. Kümmel, Direkt.Affist., f. vorh.

3. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: Dr. Schuchhardt, Pr. Austos: Dr. Schmidt, Hubert.

Uffiftenten: Dr. Göte, Br., Dr. Brunner.

Sachverftändigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Schuchhardt, Dir., Pr.

Bureau: Junker, Rechn.R., Sefr.

Konservator: Krause.

III. Annftgewerbe-Mufenm.

(SW. $\operatorname{\mathfrak{Prin}}_{\delta}$ Albrechtstraße 7/8)

Direktoren: Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir. d. Samml., Mitgl. d. Gewerbl. Sachverst. Bereins, Dr. Jessen, Dir. d. Bibl., stellv. Mitgl. d. Gewerbl. Sachverst. Vereins, Paul, Pr., Archit., Dir. u. D. Lehrer d. Unterr. Aust., Mitgl. d. Sen. d. Afad. d. Künste.

Auftoden: Fendler (Unterr.Auft.), Dr. Loubier, Pr. (Bibl.). Affiftenten: Dr. Doege (Bibl.), Dr. Schmidt, Rob. (Samml.), Dr. Schmidt, Hob. (Samml.), Dr. Schmidt, Hob. (Unterr. Auft.), auftragsw., Dr. Schnorr von Carolsfeld (Samml.), Dr. Bernoulli (Bibl.).

Sammlungskommission.

Borsitzende: Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh., Dr. Jessen, Br., Dir., s. vorh.

Unterrichtskommission.

Borsitzende: Paul, Pr., Dir. s. vorh., Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., j. vorh., Dr. Jessen, Dir., s. vorh.

Bibliothekkommission.

Vorsitzende: Dr. Jessen, Dir., s. vorh., Dr. Ritter von Falke, Pr., Dir., s. vorh.

Lehrer der Fachklassen und Lehrwerkstätten an der Unterrichtsanstalt: Paul, Pr., Dir., s. vorh., Doepler, Pr., Mal., Rieth, Pr., Baum., Bastanier, Pr., Gmail-Mal., auftragsw., Kohloff, Pr., Ziseleur, Taubert, Pr., Holzbildh., Grenander, Pr., Archit., auftragsw., Koch, Pr., Mal., Hauerstamp, Pr., Bildh., auftragsw., Böhland, Mal., auftragsw., Beiß, Pr., Mal., auftragsw., Orlif, Pr., Mal., auftragsw., Schmarje, Bildh., auftragsw., Petersen, Pr., Backerle, Bildh., auftragsw. Wilm, Goldschm., Holft, Mal., Flemming, Lehrer., Schüt, Frl.

Lehrer der Tagesschule und des Ergänzungsunterrichtes: Guth, Br., Archit., Küpers, Pr., Mal., auftragsw., Homolka, Pr., Mal., Eittfeld, Pr., auftragsw., Dannenberg, Mal., auftragsw., Beder, Mal., auftragsw., Eggers, Mal., auftragsw., Tippel, Mal., auftragsw., Busch, Mal., auftragsw., Midelait, Mal., auftragsw., Bloßfeldt, Mal., auftragsw., Seeck, Pr., Reg. Baum., Engelhardt, Bildh., auftragsw., Bernoulli, Mal., auftragsw., Strübe, Mal., auftragsw., Bernoulli, Archit., auftragsw., Drescher, Postbauinsp., auftragsw.

Außerdem nur als Lehrer der Abendschule tätig: Henseler, Pr., Schaefer, Pr., v. König, Mal., Sütterlin, Mal., Baum, Bildh., Thiersch, Archit., Körte, Mal., Koernig, Archit., Marcus, Mal., Köttger, Bildh., Csehri, Mal.

Bureauvorsteher: Nicolai, Rechn. R.

Rendant: Herrlit.

Restauratoren: Völker, Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen: Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Borsitzender: Se. Erz. Dr. Bode, B. G.R., f. vorh.

G. Könial. Nationalaalerie.

(C. Museumstraße 1/3.)

Direktor: Dr. Justi, Pr., Sen. d. Akad. d. Künste zu Berlin.

Kustos: Dr. Frhr. von Donop, Pr.

Bureau: Klee, Setr. u. Kalt. Restaurator: Westphal.

H. Raud-Museum zu Berlin.

(C. Klofterftraße 75)

Vorsteher: Sundrieser, Pr., Bildh., Mitgl. d. Akad. d. Künfte zu Berlin.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Plat am Opernhause.)

Beirat für Bibliothekangelegenheiten.

Borsitender: D. Dr. Harnad, B. G. R., Gen. Dir. der Königl. Bibliothek, D. Pr., Mitgl. d. Akad. d. Wiffensch. Bu Berlin.

Mitalieder: Dr. Schwenke, G. R.R., Erster Dir. d. Königl. Bibliothek zu Berlin, Dr. Erman, G. R.R., Dir. d. Univ. Bibliothek au Bonn, Dr. Pietschmann, G. R.R., Dir. der Univ. Bibliothet zu Göttingen, Dr. Hellmann, G. R.R., Dir. Des Meteor. Inst. zu Berlin.

Generaldirektor: D. Dr. med., jur. et phil. Harnack,

28. G. R., O.Pr., j. vorh.

Ruftitiar: Dr. Daude, G. R.R., Univ. Richter. Erster Direktor: Dr. Schwenke, G. R.R.

Abteilungsdirektoren: Dr. Jppel, G. R.R., Dr. Berls bach, Pr., Dr. Paalzow, Pr., Direktoren d. Abt. f. Druckschr.
— Dr. Stern, Pr., Dir. d. Abt. f. Handschr.

Bibliothekare: Dr. Meisner, Pr., D.B. m. d. Tit. Direktor, Dr. Balentin, D.B. m. d. Tit. Direftor, Dr. Kopfermann, Pr., D.B. m. d. Tit. Direftor, Dr. Haebler, Pr., D.B. m. d. Tit. Dir., Dr. Flemming, Br., D.B. m. d Tit. Direktor, Dr. Seelmann, Pr., D.B., Dr. Krause, D.B., Dr. Altmann, Br., D.B., Dr. Uhl worm, Pr., D.B., Dr. Preng, D.B., Dr. Beter, D.B., Dr.

Schulze, Walter, Pr., D.B., Dr. Jahr, D.B., Dr. Hortsichansty, Pr., D.B., Dr. Hamann, Pr., D.B., Dr. Bouillieme, Pr., D.B., Dr. Laue, D.B., Dr. Below, D.B., Dr. Fick, D.B., Dr. Pfeunig, D.B., Dr. Hirich, D.B., Dr. Kaiser, D.B., Dr. Wann, Pr., Dr. Moelzner, Dr. Waetchus, Dr. Wille, Dr. Jacobs, Lic. Beß, Pr., Dr. Bahlen, Dr. Losch, Lic. Hille, Dr. Jacobs, Lic. Beß, Pr., Dr. Billi, Dr. Lecke, Dr. Born, Dr. Springer, Dr. Schulz, Albert, Dr. Wüller, Friedr., Dr. Horifler, Dr. Bogel, Dr. Ceippel, Dr. Degering, Dr. von Rath, Dr. Maurmann, Dr. Wrede, Pr.

Burean: Bogel, Rechn.R., D. Sefr.

2. Rönigl. Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglit.

(Königin Luisestraße 6/8.)

Direktor: Dr. Engler, G. D.R.R., D.Pr. a. d. Univ., Mitgl. d. Akad. d. Wiffensch. zu Berlin.

Unterdirektor: Dr. Urban, G. R.R., Br. Bureau: Sendel, Rechn.R., Sekr.

3. Königl. Geodätisches Justitut und Zentralburean der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Botsbam.

Direktor: Dr. Dr. Jng. Helmert, G. R.R., D. Pr. a. d.

Univers., Mitgl. der Akad, d. Wiffensch. Bu Berlin.

Abteilungsvorsteher: Dr. Albrecht, G. R.R., Pr., Dr. Börsch, G. R.R., Pr., Dr. Krüger, Pr., Borraß, Pr., Dr. Kühnen, Pr.

Observatoren: Dr. Galle, Pr., Schnauder, Pr., Saase= mann, Pr., Dr. Heder, Pr., Wanach, Pr., Dr. von Flotow. Bureau: Mendelson, Rechn.R., Bureauvorst. u. Sekr.

4. Königl. Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut. (Berlin W., Schinkelplay 6.)

Direktor: Dr. Hellmann, G. R.R., O. Pr. a. d. Univ. Abteilungsvorsteher: Dr. Lüdeling, Pr., Dr. Arendt, Pr., Dr. Kagner, Pr.

Observatoren: Dr. Lachmann, Pr., Kiewel, Dr. Schwalbe, Pr., Dr. Stade, von Elsner, Dr. Henze.

Bureau: von Büttner, Rechn.R., Bureauvorst. u. Sefr.

II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher: Dr. Schmidt, D. H. a.d. Univ. Berlin, Dr. Süring, Pr. Dhjervatoren: Dr. Kühl, Dr. Marten, Dr. Nippoldt.

Bureau: Meyer, Rechn.R., Gefr.

5. Königl. Aëronantisches Observatorium bei Lindenberg, Rreis Beestom=Storfom.

Director: Dr. med. et phil. Affmann, G. R.R., Pr. Objervatoren: Dr. Conm, Dr. Tetens, Br. Bureau: Kluge, Sefr.

6. Königl. Aftrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Botsbam.

Direktor: Dr. Schwarzschild, Pr.

Hauptobservatoren: Dr. Lohse, Br., Dr. Müller, G., Br., G. R.R., Dr. Rempf, Br., Dr. Wilfing, Br., Dr. Scheiner. A. D. Br. a. d. Univ. Berlin.

Observatoren: Biehl, Pr., Dr. Ludendorff, Pr., Dr.

Cberhard, Br., Hertsprung, Br.

7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Prengen mit dem Site in Berlin.

(Berlin, Gruuewaldstraße 6/7.)

Leiter: Dr. Conwent, G. R.R., Br.

K. Königliche Akademie zu Posen.

Kurator: Se. Erz. von Waldow, Ob.Pr. d. Prov. Pojen. Zeitiger Rektor: Dr. Spies, Pr.

Snndikus: Daniels, R.R., Juftit. u. Berm. R. b. d. Prov.

Schulk. zu Pofen.

Chrenmitglied: Se. Durchl. Fürst von Bülow.

Etatmäßige Professoren: Dr. Spies, Dr. Lehmann, Rud., Dr. Buchholz, Dr. Hötzsch, Dr. Ritter und Edler von Hoffmann, Dr. Mitscherlich.

Nicht etatmäßige Professoren: Dr. Brecht, Dr. Burchard, Dr. Busse, Med.R., Patholog. Anatom a. Sygien. Instit. zu Posen, Dr. Dibelius, Dr. Focke, Dir. d. Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen, Dr. Kaammerer, Dir. d. Kaiser Friedrich-Museums zu Posen, Dr. Pfuhl, Pr., Oberl. a. Marienschmassum zu Posen, Dr. Prümers, Geh. Arch.R., Dir. des Staatsarchivs zu Posen, Dr. Warschauer, Arch.R., Archivar am Staatsarchiv zu Posen, Dr. Weber, Pr., Oberl. am Auguste Victoria-Chunassum zu Posen, Dr. Weber, Pr., Oberl. am Auguste Victoria-Chunassum zu Posen, Dr. Wernicke, G. M.R., Dir. d. Hygien. Instit. zu Posen.

Dozenten: Dr. Baftier, Pr., Dr. Wörner, Pr., Chemiker

a. Hygien. Inftit. zu Posen.

Bureau: Oflit, Atad. Sefret.

L. Die Soniglichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Raiserliche und Königliche Hoheit der Kronpring des Deutschen Reiches und Kronpring von Preußen.

Kurator: Se. Erz. von Windheim, W. G. R., Ob. Präs. Kuratorialr.: Dr. Frhr. von der Wenge Graf von Lambs= dorff, O. Präs. R., Vertreter des Kurators in Behinderungs= fällen.

Zeitiger Prorektor: Pr. Dr. Manigk. Universitätsrichter: Wollenberg, D. R.R.

Jakultaten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Benrath, G. K.K. Ordentliche Professoren: D. Jacoby, G. K.K., D. Dr. phil. Benrath, G. K.K. u. Mitgl. d. Konsist., D. Dr. phil. Dorner, D. Schulze, Martin, D. Dr. phil. Löhr, Lic. Uckeley, D. Juncker. Außerordentliche Professoren: D. Lezius D. Haftmann

Außerordentliche Professoren: D. Lezius, D. Hoffmann.

2. Juriftische Sakultät.

Dekan: Pr. Dr. Litten.

Ordentliche Professoren: Dr. Güterbod, G. J.R., Mitgl. d. Berrenh., Dr. Arndt, G. u. D.Bergr., Dr. Manigt, Dr. Rohlrausch, Dr. Gierke, Dr. Litten.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Mosse, G. J.R., Ob.

Landesger.R. a. D.

Außerordentliche Professoren: Dr. Anoke, Dr. Burggraf und Graf zu Dohna, Dr. Rauch.

Privatdozent: Dr. Holldack.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Br. Dr. Henke.

Ordentliche Professoren: Dr. Dohrn, G. M.R., Dr. Reumann, G. M.R., Dr. Jaffe, G. M.R., Dr. Hermann, Ludimar, G. M.R., Dr. Stieda, G. M.A., Dr. Lichtheim, G. M.A., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Winter, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Mener, Ernft, Mediz.Affeffor, Dr. Hente, Dr. Krüdmann, Dr. Banr, Dr. Kruse.

Außerordentliche Professoren: Dr. Gruenhagen, G. M.R., Dr. Berthold, G.M.A., Dr. Caspary, G.M.A., Dr. Schreiber, G.M.R., Dr. Seybel, Mediz.R., Dr. Zander, Dr. Falkenheim, Dr. Huppe, Mediz.R., Ger.Arzt u. Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Scholt, Dr. Gerber, Dr. Stenger.

Privatdozenten: Dr. Samter, Pr., Dr. Hilbert, Pr., Dr. Kafemann, Br., Dr. Cohn, Rud., Br., Dr. Rosinski, Br., Dr. Braat, Br., Dr. Sallervorden, Dr. Askanazy, Br., Dr. Brut, Wolfg., Dr. Weiß, Pr., Dr. med. et phil. Ellinger, Pr., Dr. Chrhardt, Dr. Stieda, Alfr., Pr., Dr. Streit, Dr. Hammerichlag, Pr., Dr. Strehl, Pr., Dr. Rautenberg, Pr., Dr. Cohn, Theod., Dr. Joachim, Br., Dr. Alieneberger, Dr. Wrede, Br., Dr. Draudt, Dr. Hofbauer, Dr. Goldstein, Dr. Brückner, Br., Dr. Frangenheim, Dr. Liffauer, Dr. Stein, Dr. Rehn, Dr. Borchardt, Dr. Lippmann, Dr. Bürgers, Dr. Lind.

4. Phisolophische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Kaluza, G. R.R. Ordentliche Professoren: Dr. Ritthausen, G. R.R., Dr. Rühl, Dr. Walter, G. R.R., Dr. Prutz, G. R.R., Dr. Ludwich, G. R.R. Dr. Bezzenberger, G. R.R., Dr. Sahn, G. R.R., Dr. phil et med. Braun, G. R.R., Dr. Luerssen, G. R.R., Dr. Jahn, Dr. Baumgart, G. R.N., Dr. Boltmann, Dr. Roßbach, Dr. Haendete, Dr. Klinger, Dr. Meyer, Franz, G. R.R., Dr. Schönflies, Dr. Stutzer, G. R.R., Dr. Albert,

Dr. Krauste, Dr. Kaluza, G. R.R., Dr. Wünsch, Dr. Gerlach, Dr. Battermann, Dr. Schult-Gora, Dr. Meißner, Dr. Mitscherlich, Dr. Ach, Dr. Werminghoff, Dr. Kaufmann, Dr. Goedecemener, Dr. Bergeat, Dr. Tornquift, Dr. Seffe, Dr. Schultheß. Dr. Hansen, G. R.R., Dr. Mez.

Außerordentliche Professoren: Dr. Saalschüt, Dr. Schubert, Dr. Blochmann, Dr. Badhaus, Dr. Franke, Dr. Gutzeit, Dr. Uhl, Dr. Beiser, Dr. Deubner, Dr. Rupp, Dr. Müller,

Otto, Dr. Hittcher, Dr. Benrath, Alfr. Privatdozenten: Dr. Tolkiehn, Pr., Dr. Rost, Pr., Dr. Lühe, Pr., Dr. Löwenherz, Dr. Komalewski, Pr., von Regelein, Dr. Thurau, Pr., Dr. Abromeit, Seraphim, Dr. Stolze, Dr. Spangenberg, Dr. Wres-zinski, Dr. Krollmann, Dr. Kaluza, Theod., Dr. Bageler, Dr. Bieberbach.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Schulze, Alfr.

Bibliothekare: Dr. Schult, D.B., Dr. Herrmann, Georg, D.B.,

Dr. Ohlrich, Dr. Preuß, Dr. Ettlinger.

Beamte: Ewert, Rechn.R., Univ.Kaffenrend. u. Quaftor, Henrard, Univ. Sefr.

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Gin * vor dem Ramen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Röniglichen Afademie ber Wiffenschaften in Berlin.)

Ruratorium: Stellvertreter der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Reftor: Pr. Dr. Aubner, G. M.R. Universitätsrichter: Dr. Daude, G. R.R.

Makultaten.

1. Theologische Kakultät.

Dekan: Pr. D. Deißmann.

Dr. Dr. phil. Aleinert, D.K.K., *D. Dr. jur., med. et phil. Harnad, B. G. R., Gen. Dir. d. Rgl. Bibliothet, D. Dr. phil. Graf von Baudiffin, D. Dr. phil. Raftan, D. R.R., D. Seeberg, G. R.R., D. Deißmann, D. Dr. phil. Holl, D. Mahling, R.R., D. Lehmann, Eduard.

Ordentliche Honorarprofessoren: D. Kawerau, D.K.K., Propst von Kölln an St. Petri, Mitgl. d. Ev. Oberkirchenrats, D. Dr.

phil. Strack.

Außerordentliche Professoren: D. Dr. phil. Müller, D. Dr. phil. Runze, Oberl. am Falt-Realg., D. Frhr. von Soden, Prediger, D. Simons, Lic. Dr. phil. Greßmann, D. Dr. phil. Schmidt, Karl.

Brivatdozenten: Lic. Zscharnack, Pr., Lic. Dr. phil. Dibelius, Lic. Frhr. von Soden, Lic. Scholz, Lic.

Schmitz.

2. Buriftische Takultät.

Dekan: Pr. Dr. von Liszt, G. J.A. Ordentliche Professoren: *Dr. jur. et phil. Brunner, W. G. R., Dr. Sübler, G. D.R.R., Dr. jur. et phil. Gierke, G. J.R., Dr. von Martit, Ob.Verw.Ger.Rat a. D., G. D.R.R., Dr. Kohler, G. J.R., Dr. Kitter von Liszt, G. J.R., D. Dr. jur. Kahl, G. J.R., Dr. Hellwig, G. J.R., Dr. Kipp, G.J.R., Dr. Anichütz, G. J.R., Dr. Seckel, G. J.R. Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. jur. et phil. Stölzel,

28. G. R., Kronsyndikus u. Mitgl. des Herrenh., Dr. Krauel, W. G. R., Kaiserl. Gesandter a. D., Dr. Rießer, G. J.R., D. Dr.

jur. et phil. Zeumer.

Außerordentliche Professoren: Dr. Bornhak, Amtsger. Rat a. D., Dr. Dickel, Amtsger. Rat a. D., Lehrer an der Forstakad. Bu Cherswalde, Dr. jur. et phil. Kübler, Dr. von Seeler, Dr. Wolff, Dr. Fürstenau, Ob. Berw. Ger. Rat, Dr. jur. et phil. Köbner, 28. Adm.R. und Bortr. Rat im Reichsmarines amt, Dr. Raufmann, Dr. Goldschmidt.

Privatdozenten: Dr. Preuß, Dr. Laß, Pr., G. R.R., Dr. von Möller, Pr., Dr. Neubecker, Pr., Dr. Klee, Landrichter,

Dr. Delaguis, Dr. Kuttner.

Zur Abhaltung von Vorlesungen zugelassen: Dr. Stampe, G. J.R., D. Br. a. d. Univ. Greifswald.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Ziehen, G. M.R.

Ordentliche Professoren: Dr. von Olshausen, G. M.R., *Dr. med., leg., phil. Baldeher, G. M.R., Dr. Kitter von Michel, G. M.R., *Dr. Drth, G. M.R., *Dr. med et phil. Hertwig, G. M.R., Dr. Flügge, G. M.R., *Dr. Rubner, G. M.R., Dr. Bumm, G. M.R., Dr. Kraus, G. M.R., Dr. Hubner, G. M.R., Dr. Bier, G. M.R., Dr. Hilbebrand, G. W.R., Gr. G. M.R., Dr. Bier, G. M.R., Dr. Hilbebrand, G. M.R., Gen. Ob. Arzt d. R., Dr. Ziehen, G. M.R., Dr. Baffow, G. M.R., Dr. His, G. M.R., Dr. Franz, Dr. med. et phil. Seffter, G. M.R.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Rose, G. M.R., *Dr. Munk, Herm., G. R.R., Pr. a. d. Tierarztl. Hochsch., Dr. Frankel, Bernh., G. M.R., Dr. Lucae, G. M.R., Dr. Senator, G. M.R., Dr. Fritsch, G. M.R., Dr. Hrischberg, G. M.R., Dr. von Schjerning, Gen. Stabsarzt der Armee, Chef d. San. Korps n. der Med. Abt. im Kriegsminist., Dir. der Kaiser Wilhelms-Atad. für das militärärztl. Vildungswesen, Dr. Goldscheider, G. M.R., Ob. Stabsarzt d. L., Dr. Sonnenburg, G. M.R., Dr. Ewald, G. M.R., Dr. Salkowski, G. M.R., Dr. Gaffty, G. D.M.R.,

Gen. Arzt d. R., Dr. Leffer, G. M.R.

Außerordentliche Professoren: Dr. Busch, G. M.R., Dr. Fasbender, G. M.R., Dr. Schöler, G. M.R., Dr. Bernhardt, G. M.R., Dr. Schweninger, G. M.R., Dr. Birchow, G. M.R., Dr. Wolff, Mar, G. M.R., Dr. Brieger, G. M.R., Dr. Moeli, G. M.R., Dir. d. Städt. Frenanst. zu Lichtenberg bei Berlin, Silfsarb. im Minister. der geistl. usw. Angel., Dr. Baginsky, G. M.R., Dr. Straßmann, G. M.R., Dr. Köppen, Dr. Nagel, Wilh., Dr. Silex, Dr. Horstmann, G. M.R., Dr. Warnekros, G. M.R., Dr. Eulenburg, G. M.R., früh. Ord. Pr. in Greisswald, Dr. Grunmach, Dr. Kirchner, G. D.M.R. u. Bortr. Rat im Minister. d. geistl. usw. Angel., Gen. Oberarzt d. R., Dr. Günther, G. M.R., Dr. Greeff, G. M.R., Dr. Landau, G. M.R., Dr. Remat, G. M.R., Dr. Basser, Dr. Landau, G. M.R., Dr. Remat, G. M.R., Dr. Basser, Dr. Robland, Dr. Krause, Rudolf, Dr. Borchardt, Dr. Bidel, Dr. Schröder, Dr. Dieck, Dr. Williger, Ob. Stabsarzt a. D., Dr. Klapp, Dr. du Bois-Reymond, René, Dr. Fider, Dr. Foachims-thal, Dr. Steudel, Dr. Fiper, Dr. Alemperer, Georg.

Privatdozenten: Dr. Nieß, Pr., G. San.R., Dr. Salomon, Pr., Dr. Lewinsti, Dr. Lewin, Louis, Pr., Dr. Behrend, Pr., Dr. Gluck, Pr., Dr. Siller, Ob. Stabsarzt z. D., Pr., Dr. Basginsti, Benno, Pr., Dr. Benda, Pr., Dr. Krönig, Pr., Dr. Dührssen, Pr., Dr. Langgaard, Pr., Dr. Krönig, Pr., Dr. Bosenheim, Pr., Dr. Langgaard, Pr., Dr. Mawit, Pr., Dr. Hosenheim, Pr., Dr. von Hansemann, Pr., G. M.R., Dr. du Bois-Reymond, Claude, Pr., Dr. de Ruhter, Pr., Dr. Gasper, Pr., Dr. Hischeld, Pr., Dr. Grawit, Pr., Dr. Geymann, Pr., G. S.R., Dr. Neumann, Pr., Dr. Loewy, Pr., Dr. Stadelmann, Hosen, Pr., Dr. Destreich, Pr., Dr. Boedeter, Pr., Dr. Laehr, Pr., Dr. Rosin, Pr., Dr. Ruge, Pr., Dr. Straßmann, Paul, Pr., Dr. Strauß, Pr., Dr. Wolpert, Pr., Dr. Meyer, Edmund, Pr., Dr. Jinn, Pr., Dr. Michaelis, Max, Pr., Dr. Kopsh, Pr., Dr. Grabower, Pr., Dr. Jacob, Paul, Pr., Dr. Fintelstein, Pr., Dr. Rothmann, Dr. Pick, Pr., Dr. Gottschaft, Pr., Dr. Ulbu, Pr., Dr. Blumenthal, Pr., Dr. Gacobsch, Dr. Pels-Leusden, Pr., Dr. Lazarus, Udolf, Pr., Dr. Buschte, Pr., Dr. Schäfer, Pr., Dr. Remperer, Felix, Pr., Dr. Bruhns, Pr., Dr. Schäfer, Pr., Dr. Remperer, Felix, Pr., Dr. Bruhns, Pr., Dr. Brandenburg, Pr., Dr. Burghart, Dr. med. et phil. Liepmann,

Pr., Dr. Köhler, Pr., Dr. Martens, Pr., Dr. Abelsdorff, Pr., Dr. Bendig, Pr., Dr. Seiffer, Pr., Dr. Nicolaier, Pr., Dr. Friedenthal, Dr. Roft, R.K., Dr. Heller, Pr., Dr. Spitta, Pr., R.K., Dr. Kaiferling, Pr., Dr. Hidter, Pr., Dr. Mangaus-Levy, Pr., Pr., Dr. Richter, Pr., Pr. Dr. med. et phil. Müller, Franz, Pr., Dr. Brühl, Pr., Dr. Lewandowsth, Pr., Dr. Schuster, Pr., Dr. Strauch, Dr. Lazarus, Paul, Pr., Dr. Plehn, Pr., N.R. a. D., Dr. Blumreich, Pr., Dr. Cassirer, Dr. Haite, Dr. Levinsohn, Dr. Herzog, Pr., Dr. Frankenhaeuser, Pr., Dr. Poll, Pr., Dr. Westenhöffer, Pr., Stabsarzt a. D., Dr. Michaelis, Leonor, Br., Dr. Helbron, Br., Dr. Abderhalden, Br., Dr. Gut mann, Br., Dr. Bergell, Pr., Dr. Beitte, Br., Dr. Riftalt, Br., Dr. von Bardeleben, Br., Dr. Bodenheimer, Br., Dr. Langstein, Br., Dr. Sildebrandt, Br., Dr. Morgenroth, Br., Dr. Nicolai, Br., Dr. Juergens, Br., Dr. Schmieden, Br., Dr. Liepmann, Dr. Wollenberg, Dr. Staehelin, Pr., Dr. med. et phil. Friedmann, Br., Dr. Beber, Pr., Dr. Kumpel, Dr. Boruttau, Pr., Dr. Thorner, Dr. Friedemann, Pr., Dr. Bartels, Dr. Friedberger, Br., Dr. von Bergmann, Br., Dr. Jolly, Br., Dr. Meyer, Friedr., Dr. Binkus, Dr. Brugsch, Pr., Dr. Axhausen, Dr. Dönit, Dr. Leber, Pr., Dr. Köllner, Dr. Freund, Dr. Tomaszewski, Pr., Dr. Ratenstein, Dr. Forster, Dr. Fraendel, Dr. Wagener, Dr. Schult.

4. Philosophische Fakultät.

Defan: *Pr. Dr. Meyer, Eduard.

Orbentliche Professoren: *Dr. phil. et jur. Bahlen, G. R.K., D. Dr. phil., jur., leg., pol. oec. Bagner, W. G. R., *Dr. oec. pol., phil., jur. von Schmoller, W. G. R., Mitgl. d. Staatsr. u. d. Herrenh., Historiograph d. Brandenburg. Geschichte, *Dr. Dilthey, G. R.K., *Dr. phil. et med. Schwendener, G. R.K., *Dr. phil. et jur. Historiograph, G. R.K., *Dr. phil. et jur. Historiograph, *Dr. Kefule von Stradonitz, G. R.K., *Dr. phil. et med. Stumps, G. R.K., *Dr. Foerster, G. R.K., *Dr. phil. et med. Stumps, G. R.K., *Dr. Foerster, G. R.K., *Dr. phil. et med. Schwarz, G. R.K., *Dr. von Bilamowitz-Moellendorff, W. G.K., *Dr. phil. et med. Engler, G. D.R.K., Dr. Riehl, G. R.K., Dr. Erdmann, G. R.K., *Dr. Schmidt, G.R.K., Dr. Phil. u. Docteur ès lettres Morf, *Dr. phil. et med. Fischer, W. G. R., *Dr. Lebisch, G. Bergrat, *Dr. Schäfer, Großh. Bad. Geh. Rat, *D. Dr. Lenz, G. R.K., *Dr. Meyer, Eduard, *Dr. Penet, G. R.K., *Dr. Dr. Phil., LL. D. Diels, G. R.K., *Dr. Dr. Jng. Hent, G. R.K., *Dr. Dr. Phil., LL. D. Diels, G. R.K., *Dr. Dr. Tr. Jng. Henert, G. R.R., *Dr. phil. et rer. nat. Branca, G. Bergrat, *Dr. Brandl, G. R.R., Dr. Haberlandt, f. f. Ofterr. Host.

*Dr. phil. et litt. Nocthe, G. RR., *Dr. Frobenius, G. RR., Dr. Brückner, *Dr. Erman, G. R.R., *Dr. Planck, G. R.R., *Dr. Schottky, G. R.R., Dr. Delitssch, G. R.R., Dr. Wölfflin, G. R.R., *Dr. Norden, G. R.R., *Dr. Struve, G. R.R., *Dr. Schulze, Wilh., G. R.R., Dr. Delbrück, G. R.R., Dr. Schulze, Wilh., G. R.R., Dr. Delbrück, G. R.R., Dr. phil. et jur. Sering, Dr. Sieglin, Dr. Tangl, Dr. Hinge, Dr. Kretsschmar, G. R.R., *Dr. Lüders, Dr. Schiemann, G. R.R., Dr. Rubens, G. R.R., Dr. Wehnelt, Dr. oec. pol. et jur. Bernhard, Dr. Hellmann, G. R.R., Dr. phil. et med. Ritter von Luschan, Dr. Cohn, Fris.

Gäste der Universität: Dr. Münsterberg, Pr. a. d. Harvard-Univ. zu Cambridge, Smith, Pr. a. d. Univ. zu North-

Carolina.

Ordentliche Honorarprofessoren: *Dr. Warburg, G. R.R., Präj. d. Physik. Techn. Reichsanst., *Dr. phil., med., jur., Or. Ing. van't Hoff, G. R.R., Dr. Claisen, G. R.R., Dr. Münch, G. R.R., D. Dr. Lasson, G. R.R., Dr. Slaby, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochsch. Zu Berlin, Mitgl. d. Herrenh., Dr. Schmidt, Abolf, Dr. Kny, G. R.R., Dr. phil. et med. Aschren, G. R.R., Dr. Lehmann = Filhes, Dr. Orth, G. R.R., Dr. Brauer.

Außerordentliche Professoren: Dr. Wichelhaus, G. R.R., Dr. Berendt, G. Bergr., Landesgeologe, Dr. Liebermann, G. R.R., Pr. a. d. Techn. Hochst, zu Berlin, Dr. Geiger, G. R.R., Dr. Wittmack, G. R.R., Dr. Magnus, G. R.R., Dr. Barth, G. R.R., Dr. Heesen, G. R.R., Dr. Roediger, G. R.R., Dr. Tiedermann, G. R.R., Dr. Gabriel, G. R.R., Dr. Frey, G. R.R., Dr. Reesen, G. R.R., Dr. Anoblauch, Dr. Bentzel, Dr. Will, G. R.R., *Dr. Heesen, G. R.R., Dr. Echeiner, Hauptobserv. am Aftrophysis. Observat. zu Potsdam, Dr. Blasius, Dr. Fleischer, Dr. Breysig, Dr. phil. et med. Dessoir, Dr. Meyer, Eug. Erwin, Pr. a. d. Techn. Hochsch, zu Berlin, Dr. Schmitt, Rich., Dr. Sternfeld, *Dr. Seler, Dr. Thoms, Dr. Simmel, Dr. von Bortsiewicz, Dr. Meyer, Rich. M., Haguenin, Dr. phil. et jur. Lehmann=Haupt, Karl, Dr. Rossinna, Dr. Friedländer, Mar, G. R.R., Dr. Windler, Dr. Fastrow, Dr. Preuner, Dr. Streder, Dr. Rambeau, Dr. Gilg, Dr. Boepfl, Kaiserl. R.R., Dr. Hemons, Dr. Gand, Dr. Meister, Dr. Pseuner, Dr. Streder, Dr. Rambeau, Dr. Gilg, Dr. Boepfl, Raiserl. R.R., Dr. Hemons, Dr. Cand, Dr. Meister, Dr. Bjehorr.

Privatdozenten: Dr. Karsch, Pr., Dr. Dessau, Pr., Dr. Hod, Dr. Hod, Dr. Boeniger, Pr., Dr. Döring, Pr., Gymn. Dir. a. D., Dr. Fock, Dr. Weinstein, Pr., G. N.R., Dr. Wahnschaffe, G. Bergr., Landesgeologe, Pr. a. d. Bergat., Dr. Bolkens, Pr., Dr. Rothstein, Dr. Marchaeld, Pr., G. N.R., Dr. Reinhardt, Pr., Dr. Hermann, Pr., Dr. Warburg, Pr., Dr. Thomas, Pr., Dr. Aretschmer, Pr., Dr. Krigar-Menzel, Pr. a. d. Techn.

Sochich. zu Berlin, Dr. Lindau, Pr., Dr. Rosenheim, Pr., Dr. Traube, Wilh., Pr., Dr. von Buchta, Pr., G. D. R.R. u. Vortr. Rat i. Reichsschatzamt, Dr. Jacobson, Br., Dr. Winnefeld, früher A.D. Pr. a. d. Univ. zu Münster, Dr. Marcuse, Pr., Dr. Holter= mann, Br., Dr. Emmerling, Br., Dr. Rolfwit, Br., Dr. Leg, Br., Dr. phil. et jur. Meyer, Raul M., Br., Dr. Ballod, Br., Dr. Meyer, Richard J., Pr., Dr. Zimmermann, Pr. a. d. Techn. Hochsch. zu Berlin, Dr. Busse, Kaiserl. R.R., Dr. Struck, Dr. Vierkandt, Dr. phil. et med. Chrenreich, Dr. Potonié, Pr., Landes= geologe, Dr. Martens, Pr., Dr. von Sommerfeld, Dr. Dade, Pr., Dr. Wolf, Joh., Pr., Dr. Wulff, Dr. Sorauer, Pr., G. R.R., Dr. Spiegel, Pr., Dr. Horovit, Dr. Spies, Dr. Schur, Pr., Dr. Norden, Dr. Eberstadt, Pr., Dr. Auhland, Dr. Find, Pr., Dr. Reich, Dr. Neuberg, Pr., Dr. Cheling, Dr. Sachs, Pr., Dr. Weisbach, Dr. Rieß, Dr. Delbrud, Pr., Dr. Börnstein, G. R.R., Pr. a. d. Landwirtsch. Hochsch., Dr. Roppel, Dr. Deegener, Pr., Dr. Diels, Otto, Pr., Dr. Gehrke, Pr., Dr. Meisenheimer, Etatm. Pr. a. d. Landw. Hodisch., Dr. Baur, Pr., Dr. Krabbo, Pr., Dr. Belowsky, Pr., Dr. Grüneisen, Dr. Fischer, Pr., Dr. Mittwoch, Pr., Dr. Baefede, Dr. Misch, Dr. Frischeisen=Röhler, Dr. Tann= häuser, Br., Dr. Byt, Br., Dr. Grogmann, Dr. Hartmann, Pr., Dr. Caspar, Dr. Loeb, Pr., Dr. Koethner, Dr. Magnus, Pr., Dr. Cassirer, Dr. Hoetsch, Pr., Dr. Kiebit, Schmidt, Hub., Dr. Haake, Dr. Groethunsen, Dr. Manich, Pr., Dr. Hahn, Pr., Dr. Henning, Dr. Sander, Dr. Regling, Dr. Zimmermann, Dr. Solger, Dr. Claußen, Dr. von Wartenberg, Dr. Staehler, Dr. Pilger, Dr. Stremme, Dr. Hildebrandt, Dr. Erdmannsdörffer, Dr. Houben, Dr. Weigert, Dr. von Baener, Pr., Dr. Witt, Dr. Oppenheimer, Dr. Heidrich, Dr. Lockemann, Dr. Aupp, Dr. Herzfeld, Dr. Spranger, Dr. Lenz, Dr. Nintelen, Dr. von Staff, Dr. Hofmeister, Dr. Jolles, Dr. Regener, Dr. Bech, Dr. Rohlschütter, Pr., Admir.R., Dr. Leuchs, Dr. Maas, Dr. Mutschmann, Dr. Braun, Dr. Reichenheim, Dr. Levu. Ernst, Dr. Merz.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Franke, G. R.R.

Vibliothekare: Dr. Blau, Pr., D.B., Dr. Friese, D.B., Graf Rehbinder, D.B., Dr. Pretzsch, D.B., Dr. Saß, Dr. Schneider, Dr. Daffis, Dr. Loewe.

Akademische Auskunftstelle zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen wissenschaftlicher Art. (Im Universitätsgebäude.)

Leiter: Dr. Paszkowski, Pr.

Beamte: Reishaus, Rechn.R., Univ. Kass.-Rend.u. Quästor, Wegel, Rechn.R., Univ. Sekr., Grubel, Univers. Kurator. Sekr.

3. Universität zu Greifsmald.

Aurator: Dr. jur. et phil. Irm er, G. A.A., Pr.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Bleibtreu.

Universitätsrichter: Dr. jur. et med. Gesterding, G. R.R., Polizeidir., Mitgl. d. Herrenh.

Fakultaten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Schultze, Vict., G. K. R.

Ordentliche Prosessoren: D. Schulte, Vict., G. K.R., D. Dr. phil. Haußleiter, G. K.R., D. Dettli, G. K.R., Mitgl. d. Konsist. d. Prov. Pommern, D. Stange, D. Dr. phil. Kunze, D. Dr. phil. Wiegand, D. Dr. phil. Procfic.

Außerordentliche Professoren: Lic. Dr. phil. Bosse, Lic. Dr.

phil. Rögel, Lic. Steinbed.

Privatdozenten: Lic. Mandel, Lic. Alt.

2. Ruriftische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Frommhold, G. J.R.

Ordentliche Prosessoren: D. Dr. jur. Bierling, G. J.R., Mitsglied d. Herrenh., Dr. Pescatore, G. J.R., Dr. Weismann, G. J.R., Dr. Stampe, G. J.R., Dr. Frommhold, G. J.R., Dr. Hubrich.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. von Marc, Staats-

anw. a. D.

Außerordentliche Professoren: Dr. Merkel, Dr. Smend, Dr. Langen.

Privatdozent: Dr. Boehmer.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Schulte, Ernst.

Ordentliche Professoren: Dr. Schulz, G. M.R., Dr. Graswit, G. M.R., Dr. jur. et med. Loeffler, G. M.R., Dr. Martin, G. M.R., Dr. Strübing, G. M.R., Dr. Bleibtreu, Dr. Schulze, Ernst, Dr. Kallius, Dr. Römer, Dr. Steyrer, Dr. Kroemer, Dr. König.

Außerordentliche Professoren: Dr. Solger, Dr. Beumer,

G. M.R., Kr. Arzt, Dr. Peiper, Dr. Peter.

Privatdozenten: Dr. Hoffmann, Egon, Pr., Dr. Mitter, Pr., Dr. Halben, Dr. Weber, Pr., Dr. Kochmann, Dr. med. et phil. Mangold, Dr. Fischer, Dr. Boss, Dr. Lange, Pr., Dr. Heller, Dr. Cohn, Dr. Csch, Dr. Löhlein, Dr. Gebb, Dr. Hoffmann, Adolf, Dr. Eroß.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan; Pr. Dr. Konrath.

Ordentliche Professoren: Dr. Stengel, Dr. phil., jur. ot med. Schuppe, G. R.R., Dr. Ulmann, G. RR., Dr. Rehmke, G. R.R., Dr. Bernheim, G. R.R., Dr. Schütt, Dr. Müller, Wilh., Dr. Auwers, Dr. Oldenberg, Dr. Konrath, Dr. Engel, Dr. Mie, Dr. Holenberg, Dr. Konrath, Dr. Engel, Dr. Mie, Dr. Holius, Dr. Jaekel, Dr. Pernice, Dr. Lidzbarski, Dr. Friederichsen, Dr. Chrismann, Dr. Schöne, Dr. Otto, Dr. Schwarz.

Außerordentliche Professoren: Dr. Holy, G.R.R., Dr. Pietsch,

Außerordentliche Professoren: Dr. Holy, G.R.R., Dr. Pietsch, Dr. Schmekel, Dr. Heudenkamp, Dr. Zupiga, Dr. Scholy, Dr. Heller, Dr. Bahlen, Dr. Starke, Dr. Roth, Dr. Milch, Dr. Gebauer, Dr. Semrau, Dr. Posner, Dr. Mewaldt.

Privatdozenten: Dr. Moeller, Pr., Dr. Schreber, Pr., Dr. Berg, Dr. Strecker, Pr., Dr. Curschmann, Pr., Dr. Herweg, Dr. Philipp, Dr. Lic. Jacoby, Dr. Zadow, Dr. Eisenlohr, Dr. Bergsträsser.

5. Bibliothek.

Direftor: Dr. Ruhnert.

Bibliothekare: Dr. Luther, D.B., Dr. Dregler, D.B., Pr., Dr. Lange, Dr. Kau.

6. Beamte.

Akademischer Baumeister: Lucht, Reg. Baum. Akademischer Oberförster: Tuebben, Forstm.

Bohn, Rechn.R., Univers. Sekr., Hanke, Rechn.R., Univers. Kassenr. u. Duästor (die Geschäfte der Duästur werden von den Beamten der Universitätskasse wahrgenommen), Brüsch, Kurator. Sekret.

4. Universität zu Breslan.

Kurator: Se. Erz. von Guenther, Ob.Präs. Kuratorialrat: Schimmelpfennig, O.Präs.Rat, Bertr. des Kurators in Behinderungsfällen. Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Hillebrandt, G. R.R. Universitätsrichter: Dr. Schauenburg, O.R.R., Dir. d. Prov. Schulkolleg.

Makultaten.

1. Evangelisch=Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. Arnold.

Ordentliche Professoren: D. Dr. phil. Schmidt, Wilh., G. K.R., D. Dr. phil. Arnold, D. Dr. phil. Wobbermin, D. Dr. phil. Kropatscheck, D. Gennrich, K.R., Mitgl. d. Konsist. d. Prov. Schles., D. von Dobschütz, D. Dr. Kothstein.

Ordentlicher Honorarprofessor: D. Dr. phil. von Hase,

D.R.R., Mitgl. d. Konfist.

Außerordentliche Professoren: Lie. von Walter, D. Dr.

phil. Hönnice.

Außerordentlicher Honorarprofessor: D. Hoffmann, Pastor. Privatdozenten: Lie. Herrmann, Pr., Lie. Schmidt, Hans, Bastor.

2. Katholisch=Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Koenig, Dompropft.

Ordentliche Professoren: Dr. Kaemmer, G. R.R., Prälat, Apost. Protonotar, Dr. Koenig, Dompropst, Dr. Sdralek, Domherr, Dr. Pohle, Dr. Nikel, Dr. Renz, Franz, Dr. Sidenberger, Dr. Triebs, Fürstbisch. Konsist. Rat.

Ordentliche Sonorarprofessoren: Dr. Seltmann, Domherr, Dr. Jungnig, Geiftl. Rat und Dir. d. Kürstbischöfl. Diözesan=

archivs.

Außerordentlicher Professor; Dr. von Tessen-Wesierski. Privatdozenten: Dr. Heinisch, Dr. Wittig, Dr. Ziesche, Dr. Seppelt.

3. Juristische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Meyer, Herb.

Ordentliche Professoren: Dr. Dahn, G. J.R., D. Dr. Brie, G. J.R., Dr. Leonhard, Rud., G. J.R., Dr. Fischer, Otto, G. J.R., Ob. Landesger.R., Dr. Gretener, G. J.R., Dr. Schott, Dr. Meyer, Herb.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Engelmann, Sen. Präs. Außerordentliche Prosessoren: Dr. Bruck, Felix, Dr. Heil=

born, Dr. Klingmüller.

Privatdozenten: Dr. Dierschfe, Dr. Buch, Ger.Assessor, Dr. Bruck, Eberhard, Ger.Assessor.

4. Medizinische Sakultät.

Defan: Pr. Dr. Uhthoff, G. M.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Fischer, Herm., G. M.R., Dr. Hasse, G. M.R., Dr. Ponsiek, G. M.R., Dr. Filehne, G. M.R., Dr. Küstner, G. M.R., Mitgl. d. Mediz.Kolleg., Dr. Uhthoff, G. M.R., Dr. Hitcher, G. M.R., Dr. Pfeisser, G. M.R., Dr. Pfeisser, G. M.R., Dr. Pfeisser, G. M.R., Dr. Pfeisser, G. M.R., Dr. Presister, G. M.R., Dr. Pfeisser, G. M.R., Dr. Presister, G. Rich., G. M.A., Dr. Bonhoeffer, G. M.A., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Minkowski, G. M.A., Dr. Küttner, M.A., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. Neiffer, G. M.A., Dr. Frhr. von Pirquet.

Außerordentliche Professoren: Dr. Richter, G. M.R., Dr. Leffer, Ger. Arzt, Dr. Partich, G. M.R., Dr. Röhmann, Dr.

Rlaatsch, Dr. Stern, Rich., Dr. Hinsberg.

Außerordentlicher Honorarprofessor: Dr. Triepel.

Privatdozenten: Dr. Alexander, Br., Dr. Groenoum, Br. Dr. Mann, Br., Dr. Sachs, Beinr., Dr. Schäffer, Pr., Dr. Ludloff, Br., Dr. Wegel, Br., Dr. Binfler, Br., Dr. Stord, Dr. Gottstein, Pr., Dr. Erdlent, Pr., Dr. Foerster, Otfrid, Pr., Dr. Biberfeld, Pr., Dr. Hehmann, Pr., Dr. Schröder, Pr., Dr. Fraenkel, Pr., Dr. Goebel, Pr., Dr. Scheller, Pr., Dr. Boenninghaus, Pr., Dr. Vogt, Dr. Ziegler, Kurt, Dr. Allard, Br., Dr. Streder, Dr. Hannes, Br., Dr. Kramer, Dr. Bittorf, Dr. Schmid, Dr. Davidsohn, Dr. Forschbach, Dr. Coenen, Dr. Most, Dr. Leng, Dr. Brud, Rarl, Dr. Fuchs, Pr.

5. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Kükenthal.

Ordentliche Professoren: Dr. Ladenburg, Alb., G. R.R., Dr. Foerster, Rich., G. R.R., Dr. Rosanes, G. R.R., Dr. Sturm, G. R.R., Dr. Praetorius, Dr. Brefeld, G. R.R., Dr. Fid, Dr. Hillebrandt, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Raufmann, G. R.R., Dr. Wolf, G. R.R., Dr. Knefer, G. R.R., Dr. Appel, G. R.R., Dr. Singe, G. R.R., Dr. Solde fleiß, G. R.R., Dr. Pax, Dr. Gerde, Dr. Koch, von Rümter, Dr. Stutsch, Dr. Franz, Dr. Frech, Dr. Baumgartner, Dr. Kükenthal, Dr. Sarrazin, Dr. Pfeiffer, Theod., Dr. Cichorius, Dr. Gadamer, Dr. Siebs, Dr. Kampers, Dr. Lummer, Dr. Pringsheim, Dr. Rühnemann, Dr. von Wendstern, Dr. Preug, Dr. Supan, Dr. Berneker, Dr. Buchner, G. R.R., Dr. Schrader, Dr. Rautsich.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. med. Casper, Dr.

Scheer, Gymn. Oberl. a. D.

Außerordentliche Professoren: Dr. Grünhagen, G. Arch. R., Dr. Megdorf, Dr. Friedlaender, G. R.R., Dr. Ludede, Dr. Meigner, Dr. Nofen, Dr. Baterstradt, Dr. Stern, William, Dr. Dreicher, Dr. Chrlich, Dr. Ziegler, Konrat, Dr. Braun, Dr. Schaefer.

Privatdozenten: Dr. Cohn, Pr., Dr. Rohde, Pr., Dr. Liebich, Pr., Dr. Weberbauer, Pr., Dr. Leonhard, Rich., Pr., Dr. Bolz, Pr., Dr. Hillet, Pr., Dr. Sachs, Pr., Dr. Bolz, Pr., Dr. Hillet, Pr., Dr. Sachs, Artur, Pr., Dr. Meyer, Julius, Dr. Ziefursch, Pr., Dr. Zimmer, Dr. med. et phil. Gerhardt, Dr. Sachur, Dr. von dem Borne, Dr. med. et phil. Hönigswald, Dr. Quante, Dr. Winfler, Dr. Fischer, Waldemar, Dr. Waeşmann, Dr. Winfler, Dr. Kischer, Waldemar, Dr. Baeşmann, Dr. Seger, Pr., Dr. Abicht, Pr., Pastor, Dr. Papak, Dr. Kabit, Dr. Laubert, Dr. Necel, Dr. Renz, Karl, Dr. Labenburg, Rud., Dr. Schnee, Dr. Gaebel, Dr. Kinfelben, Pr., Dr. Langheld, Dr. Poebel, Dr. Friedensburg, Kais. G. R.R. a. D., Dr. Par, Ferd. Alb., Dr. Prinz, Dr. Guttmann.

Königliche und Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Milkau.

Bibliothefare: Dr. Bömer, Pr., D.B., Dr. Cohn, Priv. Doz., Pr., D.B., Dr. Marquardt, D.B., Dr. Kuhn, Dr. Molsdorf, Dr. Wenzel, Dr. Resched.

Beamte: Richter, Rechn. R., Univers. Sefr., Gries, Rechn. R.,

Rend. u. Quästor.

5. Bereinigte Friedrichs: Universität Salle-Wittenberg zu Salle.

Kurator: Meyer, G. D.R.R. Zeitiger Rektor: Pr. Dr. med. et phil. Wangerin, G. R.R. Universitätsrichter: Sperling, G. J.R., Landger.Dir.

Jakultaten.

1. Theologische Fakultät.

Defan: Br. D. Dr. phil. Kattenbusch, G. Kirchenr.

Ordentliche Professoren: D. Hering, G. K.N., D. Dr. phil. Kattenbusch, Großherz. Hess. Sess. G. Kirchenr., D. Kähler, D. Dr. phil. Loofs, G. K.R., Mitgl. d. Konsist. der Prov. Sachs., D. Dr. phil. Cornill, G. K.R., D. Dr. phil. Feine, D. Drews, D. Lütgert, D. Hausleiter.

Außerordentliche Professoren: D. Dr. phil. Boigt, D. Dr.

phil. Achelis, D. Dr. phil. Steuernagel.

Privatdozenten: D. Lang, Dompr., Pr., Lic. Dr. phil. Hölfcher, Lic. Dr. phil. Heim, Lic. Dr. phil. Weber, Lic. Mulert, Lic. Goeters.

2. Buriftische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. jur. et phil. Loening, G. J.R.

Ordentliche Professoren: Dr. jur. et phil. Fitting, G. J.R. Dr. Lastig, G. J.R., Dr. jur. et phil. Loening, G. JR., Mitgl. d. Herrenh., Dr. jur. et phil. Stammler, G. J.R., Dr. Finger, G. J.R., Dr. von Blume, Dr. Rehme, Dr. Schwart, G. J.R. Dr. jur. et phil. Langheineken, Dr. Pagenstecher. Orbentlicher Honorarprofessor: Dr. von Brünneck, G. J.R.

Außerordentlicher Professor: Dr. Raape.

Privatdozenten: Dr. von Hollander, Pr., Dr. Fleische mann, Pr., Umter., Dr. Krahmer, Rechtsanw., Dr. Polenste.

3. Medizinische Kakultät.

Defan: Br. Dr. med. et phil. Roux, S. M.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Weber, G. M.R., Dr. Bernstein, G. M.A., Dr. Schmidt-Rimpler, G. M.R., Gen. Arzt d. L., Dr. Cberth, G. M.R., Dr. Harnack, G. M.R., Dr. med. et phil. Roux, G.M.R., Dr. von Bramann, G.M.R., Gen. Arzt d. R., Dr. Fraenkel, G. M.R., Dr. Anton, G. M.R., Dr. Beit, G. M.R., Dr. Schmidt, Adolf, G. M.R., Dr. von Hippel.

Außerordentliche Professoren: Dr. Seeligmüller, G. M.R. Dr. Gengmer, G. M.R., Dr. Oberft, G. M.R., Dr. Schwarg, Dr. Bunge, Dr. Nebelthau, Dr. Gisler, Dr. Stoeltner, Dr. Schulz, Ger. Arzt, Dr. Gebhardt, Dr. Mohr, Dr.

Grouven.

Privatdozenten: Dr. Hefler, Pr., Dr. Braunschweig, Pr., Dr. Haasler, Pr., Dr. Bahlen, Pr., Dr. Koerner, Pr., Dr. Wulfftein, Pr., Dr. Winternit, Pr., Dr. Frese, Pr., Dr. Hilbebrandt, Pr., Dr. Baumgarten, Dr. Menzer, Pr., Ob. St.Arzt, Dr. Levy, Dr. Stieda, Pr., Dr. Pfeiffer, Pr., Dr. Lesser, Dr. Liefmann, Dr. Siefert, Dr. Loening, Dr. Oppel, Großherz. Bad. Außerord. Pr., Dr. Jemer, Pr., Stabsarzt, Dr. med. et phil. Rauffmann, Dr. von Drigalski, Stadtarzt, Pr., Dr. von Hoefflin, Dr. Grund, Dr. Lagueur, Dr. ggersheimer.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Br. Dr. Wiffowa, G. R.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Conrad, G. R.R., Dr. Grenacher, G. R.R., Dr. Suchier, G.R.R., Dr. Lindner, G.R.R., Dr. Cantor, G. R.R., Dr. Robert, G. R.R., Dr. med. et phil. Wangerin, G. R.R., Dr. Dorn, G. R.R., Dr. Wissowa, G. R.R., Dr. Baihinger, G. R.R., Dr. Strauch, G. R.R., Dr. Bechtel, Dr. Waentig, Dr. Fester, Dr. Gutmer, Dr. Kern, Dr. Brockel mann, Dr. Hultsch, Dr. Goldschmidt, Dr. Wohltmann, Raiserl. G. R.R., Dr. Philippson, Dr. Walther, Joh., Dr. Praechter, Dr. Borländer, Dr. Menzer, Dr. Karsten, Dr. med. u. Dr. sc. nat. Disselhorst, Dr. Haeder, Dr. von Nathusius, Dr. Deutschbein, Dr. Krueger.

Ordentliche Honorarprofessoren: D. Dr. phil. Fries, G.R.R., Dir. d. Franckeschen Stiftungen, Dr. Muff, G. R.R., Rekt. d.

Landesich. Porta, Dr. Abert.

Außerordentliche Professoren: Dr. Zachariae, G. R.R., Dr. Taschenberg, Dr. Uphues, G. R.R., Dr. Schmidt, Karl, Dr. Eberhard, Dr. Fischer, Dr. Schneidewind, Dr. Holdessteiß, Dr. Heldmann, Dr. Bremer, Dr. Bode, Dr. Saran, Dr. Schulze, Heinr., Dr. Fitting, Martiny, Dr. jur. et phil.

Brodnit, Dr. Baumert.

Privatdozenten: Dr. Schenck, Pr., Dr. Schulze, Siegmar, Dr. Sommerlad, Pr., Dr. Schulz, Aug., Pr., Dr. von Ruville, Pr., Dr. Scupin, Dr. Steinbrück, Pr., Dr. Buchsholz, Pr., Dr. Medicus, Pr., Dr. Erdmann, Pr., Dr. Ritter, Dr. Berndt, Pr., Dr. Bauch, Pr., Dr. Brüel, Dr. Hitter, Dr. Gerndt, Pr., Dr. Tubandt, Dr. Prüel, Dr. Hafensclever, Dr. Golf, Dr. Tubandt, Dr. Jahn, Dr. Lic. Kahle, Dr. Wackernagel, Dr. rer. pol. Gehrig, Dr. Pringsheim, Dr. von Zahn, Dr. Wolff, Dr. Hartung.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Gerhard, G. R.R. Bibliothekare: Dr. Grulich, D.B., Dr. Roth, D.B., Dr. Conrad, Dr. Reinhold, Dr. Wendel, Dr. Weißenborn.

Beamte.

Hammer, Rechn.R., Kurator. Sekret., Heffe, Rechn.R., Rend. d. Univ. Kasse u. Duästor, Bösche, Univ. Sekret.

6. Christian Albrechts=Universität zu Riel.

Kurator: D. Müller, Konsist. Präs. Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Martius. Syndikus: Schaeffer, Amtsger.R.

Jakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Dr. phil. Leipoldt. Ordentliche Professoren: D. Klostermann, G. K.R., D. Baumgarten, D. Dr. phil. Mühlau, G. A.R., D. Schaeder, D. Dr. phil. Ficker, D. Dr. phil. Leipoldt. Außerordentliche Professoren: Lie. Gichhorn, Lie. Dr. phil. Alostermann.

2. Juristische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Triepel.

Ordentliche Professoren: Dr. Hänel, G. J.R., Dr. Pappensteim, Dr. Niemeher, Dr. Kleinfeller, Dr. Triepel, Dr. Rabel, Dr. Liepmann.

Außerordentliche Professoren: Dr. Wehl, Dr. Wedemeher. Privatdozenten: Dr. Opet, Br., Amter., Dr. Maschke, Br.,

Dr. Befeler, Dr. Kriegsmann, Dr. Raufmann.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Graf von Spee, G. M.A.

Ordentliche Professoren: Dr. med. et phil. Hensen, G. M.R., Dr. Heller, G. M.R., Dr. Bölders, G. M.R., Dr. Quinde, G. M.R., Dr. Werth, G. M.R., Dr. Fischer, G. M.R., Dr. Siemerling, G. M.R., Mitgl. d. Med. Rolleg., Dr. Graf von Spee, G. M.R., Dr. Heine, Dr. Anschütz, Mitgl. d. Med. Kolleg., Dr. Lüthje, Dr. Stoeckel.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Hoppe=Senler.

Außerordentliche Professoren: Dr. Falck, Dr. von Starck, Dr. Friedrich, Dr. Meves, Dr. Klingmüller, Dr. Ziemke,

Dr. Doehle.

Privatdozenten: Dr. Seeger, G. San.K., Dr. Paulsen, Pr., Dr. Nicolai, Dr. phil. et med. Klein, Pr., Dr. Heermann, Dr. Holzapfel, Pr., Dr. Göbel, Pr., Dr. von Korff, Pr., Dr. Kuge, Pr., Mar. Gen. Dh. Arzt, Dr. Henke, Dr. Stargardt, Dr. Wanbel, Pr., Dr. Moeffe, Pr., Dr. Kaece, Pr., Dr. Hoehne, Pr., Dr. Soehne, Pr., Dr. Schabe, Dr. Baum, Pr., Dr. Psciffer, Dr. Külbs, Dr. Bering, Dr. Müller, Dr. Höber, Dr. Behr, Dr. Michaud.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Heffter.

Ordentliche Professoren: Dr. Hoffmann, Dr. Pochhammer, G. R.R., Dr. Krümmel, G. R.R., Dr. Reinte, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Brandt, G. R.R., Dr. Gering, G. R.R., Dr. Deussen, G. R.R., Dr. Körting, G. R.R., Dr. Schöne, G. R.R., Dr. Habbach, Dr. Beber. Dr. Kauffmann, Dr. Harzer, G. R.R., Dr. Bolquardsen, G. R.R., Dr. Claisen, G. R.R., Dr. Martius, Dr. Robenberg, Dr. Subhaus, Dr. Holthausen, Dr. Heumann, Dr. Hosthausen, Dr. Hausen, Dr. Heumann, Dr. Hester, Dr. Jacoby, Dr. Dieterici, G. R.R., Dr. Haumann, Dr. Hester, Dr. Rachfahl, Dr. Sieg, Dr. Sauer, Dr. Boretsich, Dr. Johnsen.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Haas, Dr. Tönnies,

Dr. Robold.

Außerordentliche Professoren: Dr. Rügheimer, G. R.R., Dr. Rodewald, Dr. Bilt, Dr. Berend, Dr. Bolff, Eug., Dr. Schneidemubl, Dr. Landsberg, Dr. Daenell, Dr.

Bickel, Dr. Küfter, Dr. Wüft.

Brivatdozenten: Dr. Stochr, Pr., Admir.R., Dr. Unzer, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dr. Stojch, Pr., Dr. Apstein, Pr., Dr. Feist, Pr., Dr. Mordhausen, Pr., Dr. Reibisch, Pr., Dr. Wensing, Pr., Dr. Preuner, Pr., Dr. Mayer-Reinach, Dr. Mumm, Dr. Wegemann, Dr. Zahn, Dr. Kern, Dr. Behmann, Dr. Safentamp, Dr. Fraentel, Dr. Wilkens, Dr. Hoffmann.

Universitätsbibliothef.

Direktor: Dr. Frant.

Bibliothekare: Dr. Kemke, D.B., Dr. Beber, O.B., Dr.

Dinje, Dr. Budtke.

Beamte: Berner, Rechn.R., Univ. Setr., Köhler, Rend. d. Univ.Raffe u. Quäftor.

7. Georg Anguits-Universität gu Göttingen.

Kurator: Dr. Ofterrath, G. D.R.R. Zeitiger Brorektor: Pr. Dr. Stimming, G. R.R. Universitätsrichter: Günther, Erster Staatsanw.

Jakultaten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Pr. D. Althaus.

Ordentliche Professoren: D. Anoke, G. R.R., Abt zu Bursfelde, D. Dr. phil. Tichadert, G. K.R., D. Bonwetich, D. Alt= haus, D. Titius, D. Dr. Kühl.

Außerordentliche Professoren: D. Bouffet, Lic. Dr. phil.

Rahlfs, Lie. Dr. phil. Otto.

Privatdozenten: Lic. Heinzelmann, Lic. Loeichte.

2. Juriftische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Benerle.

Ordentliche Professoren: Dr. jur. et phil. Frensdorff, G. J.R., Dr. von Bar, G. J.R., Dr. Regelsberger, G. J.R., Dr. Chrenberg, Vict., G. J.R., Dr. Detmold, G. J.R., Dr. 1911.

von Hippel, Dr. Schoen, Dr. Benerle, Dr. Tige, Dr. Bartich.

Außerordentlicher Professor: Dr. Hatschef.

Privatdozenten: Dr. Höpfner, Pr., Dr. Rosenberg, Dr. Schreiber.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Br. Dr. Cramer, G. M.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Ebstein, G. M.R., Dr. Merkel, Fr., G. M.R., Dr. Braun, G. M.R., Dr. von Esmarch, G. M.R., Dr. Cramer, G. M.R., Dr. von Sippel, G. M.R., Dr. Kaufmann, Dr. Hirsch, Dr. Jung, Dr. Jensen, Dr. Heubner.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Esser, G. M.R., Dr.

Ehrlich, G. D.M.K.

Außerordentliche Professoren: Dr. Lohmeyer, G. M.R., Dr. Rosenbach, G. M.R., Dr. Damsch, G. M.R., Dr. Bürkner, G. M.R., Dr. Lochte, Kr. Arzt, Dr. Seiderich, Dr. Göppert.

Privatdozenten: Dr. Dronsen, Pr., Dr. Schieck, Pr., Dr. Weber, Pr., Dr. Waldvogel, Pr., Dr. Jenckel, Pr., Dr. Bogt, Pr., Dr. med. et phil. Pütter, Pr., Dr. Döring, Pr., Dr. Uffenorde, Dr. Rosenthal, Dr. Creite, Dr. Schulke, Dr. Eichelberg, Dr. Lichtwit, Dr. Boit, Dr. Loeb, Dr. Port, Dr. Zoeppriß, Dr. Fromme.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Peter, G. R.R.

Ordentliche Profesioren: Dr. Baumann, G. R.R., Dr. med. et phil. Ehlers, G. R.R., Dr. Wagner, H., G. R.R., Dr. von Koenen, G. Bergr., Dr. med. et phil. Müller, G. E., G. R.R., Dr. Riecke, G. R.R., Dr. Boigt, G. R.R., Dr. Cohn, Gust., G. R.R., Dr. Klein, Fel., G. R.R., Dr. Meyer, Wilh., Dr. Berthold, G. R.R., Dr. Lexis, G. D.R.R., Dr. Peter, G. R.R., D. Dr. phil. Smend, G. R.R., Dr. Wallach, G. R.R., Dr. Levis, G. R.R., Dr. Peter, G. R.R., Dr. Dr. Stimming, G. R.R., D. Dr. jur. et phil. Wellhausen, G. R.R., Dr. Morsbach, G. R.R., Dr. Tischer, Dr. Lehmann, Max, G. R.R., Ehrenmitzl. d. Gesamtakad. d. Wissensch, Ju Berlin, Dr. Hilbert, G. R.R., Dr. Rehr, G. R.R., Dr. Fleischmann, G. R.R., Dr. Busolt, Dr. von Seelhorst, Lehrer a. d. Forstakad. zu Münden, Dr. Wackernagel, Dr. Brandi, Dr. Schröder, G. R.R., Dr. Tammann, G. R.R., Dr. Pietschmann, G. R.R., Dr. Runge, C., Dr. Wiechert, Dr. History, Dr. Seischert, Dr. Susjert, Dr. Sethe, Dr. Prandtl, Dr. Simon, Dr. Körte, Dr. Mügge, Dr. Oldenberg, Dr. Pompecij, D. Dr. Wendland, Dr. Landau, Dr. Pohlenz, Dr. Hartmann.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Biertel, G. R.R.,

Gymnas.Dir.

Außerordentliche Professoren: Dr. Tollens, G. R.R., Dr. Beipers, G. R.R., Dr. Polstorff, G. R.R., Freiberg, Dr. Lehmann, Franz, Dr. Fischer, Dr. Koch, Dr. Ambronn, Dr. Andreas, Dr. Stein, Dr. Weißenfels, Dr. Darms

städter, Dr. Zsigmondy, Dr. Köt.

Privatdozenten: Dr. Willrich, Pr., Dr. Coehn, Pr., Dr. Wollwo, Pr., Dr. Borsche, Pr., Dr. Soffmann, Pr., Dr. Bestelmeyer, Dr. Levin, Dr. Gerdien, Dr. Toeplit, Dr. Trautmann, Dr. Bernstein, Pr., Dr. Simon, Dr. Relson, Dr. Mcking, Dr. Wolfenhauer, Dr. Reinach, Dr. Jacobsthal, Dr. Born, Dr. Niese, Dr. Salfeld, Dr. Hoeder, Dr. Beyl, Dr. von Karmán, Dr. Sielisch, Dr. Roeder, Dr. Ungenheister, Dr. Schult, Dr. Boß.

Bibliothet.

Direftor: Dr. Bietschmann, Br., G. R.R.

Wissenschaftliche Beamte:

Bibliothekare: Dr. Gracfel, Br., 2. Dir., D.B., Dr. jur. Eug, D.B., Dr. Faldenheiner, D.B., Dr. Reide, D.B., Dr. Runge, D.B., Dr. Hoeberlin, D.B., Dr. Foachim, Dr. Füchsel, Dr. Steinberger, Dr. Lenh.

Beainte: Dr. Pauer, Rechn.R., Quaftor, Maxen, Doman.= Rentm., Rend. d. Univ.Kasse, Busing, Kurator. Sefr., Goß=

mann, Univ. Sekr.

8. Universität zu Marburg.

Kurator: Dr. Schmidtmann, W. G. O.R.R. Zeitiger Rektor: Pr. D. Budde, G. K.R.

Universitätsrichter: Pr. Dr. Traeger, G. J.R., auftragsw.

Jakustäten.

1. Theologische Fakultät.

Dekan: Br. D. Bornhäuser.

Ordentliche Professoren: D. Dr. jur. et phil. Herrmann, G. K.R., D. Achelis, G. K.R., D. Dr. phil. Fülicher, G. K.R., D. Budde, G. K.R., D. Mirbt, G. K.R., Mitgl. d. Konsist. zu Cassel, D. Bornhäuser, Lic. Heitmüller.

Außerordentliche Professoren: D. Rade, Lic. Dr. phil.

Westphal.

Privatdozenten: Lic. Bauer, Walt., Lic. Stephan, Lic. Günther, Lic. Bornhaufen.

2. Buriftische Fakultät.

Defan: Br. Dr. Leonhard.

Ordentliche Professoren: Dr. Enneccerus, G. J.K., Dr. Westerkamp, G. J.R., Dr. Traeger, G. J.R., Dr. Leonhard, Dr. André, Dr. Heymann, Dr. Schücking.

Außerordentliche Professoren: Dr. Engelmann, Dr. Mener,

Paul, Dr. Bredt.

3. Medizinische Fakultät.

Dekan: Br. Dr. Friedrich, G. M.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Mannkopff, G. M.R., Genstrzt d. Landw. a. D., Dr. Ahlfeld, G. M.R., Dr. Gasser, G. M.R., Dr. Küster, G. M.R., Gen.Arzt (m. d. Range als Gen. Major) à la suite d. San. Rorps u. Mitgl. d. Herrenh., Dr. Tuczek, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Dr. von Behring, W. G. R., Dr. Bach, Dr. Schenk, Dr. Bonhoff, Dr. Friedrich, G. M.R., Dr. Beneke, Dr. Zangemeister, Dr. Gürber.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Disse, Dr. Ostmann. Außerordentliche Professoren: Dr. Hilde brand, Kr.Arzt,

Dr. Kutscher, Dr. Römer, Dr. Müller, Eduard.

Privatdozenten: Dr. Jahrmärker, Pr., Dr. Krauß, Pr., Dr. Lohmann, Pr., Dr. Rieländer, Pr., Dr. Reich, Dr. von den Belden, Dr. Haeker, Dr. Krusins, Dr. Schöne, Dr. Hübner, Dr. Bruns, Dr. Sittler.

4. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Neumann.

Ordentliche Professoren: Dr. Varrentrapp, G. R.R., Dr. Kißner, G. R.R., Dr. Bauer, G. R.R., Dr. Zincke, G. R.R., Dr. Cohen, Herm., G. R.R., Dr. Frhr. von der Ropp, G. R.R., Dr. Schmidt, E., G. R.R., Dr. Vogt, G. R.R., Dr. Kanser, G. R.R., Dr. Waaß, Dr. Vou Sphel, G. R.R., Dr. Weyer, Artur, Dr. Korschelt, Dr. Vusch, Dr. Natorp, Dr. Liëtor, Dr. Jensen, Dr. Richarz, Dr. Trocktich, Dr. Hebs, Dr. Remsen, Dr. Kalbfleisch, Dr. Geldner, Dr. Klebs, Dr. Remann, Dr. Wechseler.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Rathte, Dr. Wend,

Dr. Feugner. Außerordentliche Professoren: Dr. von Drach, G. R.R., Dr. Fittica, Dr. Glagau, Dr. Brackmann, Dr. Köppe, Dr. Diels. Privatdozenten: Dr. Reißert, Pr., R.R., Dr. Wrede, Pr., Dr. Fritsch, Pr., Dr. Thiele, Pr., Dr. von Dalwigk, Pr., Dr. Jung, Dr. Schulze, Artur, Pr., Dr. Bock, Pr., Dr. Schwantke, Dr. Fries, Pr., Dr. Schiedermaier, Dr. Suchier, Dr. Stengel, Dr. Hellinger, Dr. Wegener, Dr. Kühl, Dr. Hartmann, Dr. Keller, Dr. Flade, Dr. Andrée, Dr. Hartmann, Dr. Keller, Dr. Flade, Dr. Andrée, Dr. Hartmann, Dr. Lensen.

Universitätsbibliothef.

Direktor: Dr. Roediger, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Kopp, Pr., D.B., Dr. Wenker, Pr., D.B., Dr. Renter, D.B., Dr. Fabricius, Dr. Schneider.

Beamte: Trebing, Rechn.R., Kurator.Sefr., Jonas,

Univ. Raffenrend. u. Quaftor, Boedel, Univ. Gefr.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonu.

Aurator: Ebbinghaus, G. R.R. Zeitiger Reftor: Pr. Dr. Zorn, G. J.R. Universitätsrichter: Riefenstahl, G. J.R., Amtsger.R.

Makultaten.

1. Evangelisch=Theologische Fakultät.

Dekan.: Pr. D. Dr. Grafe, G. K.A. Ordentliche Professoren: D. Dr. phil. Sieffert, G. K.A., Witgl. d. Konsist., D. Dr. phil. Grafe, G. K.A., D. Dr. phil. König, G. K.A., D. Sachsse, G. K.A., D. Dr. phil. Selt, D. Goebel, G. K.A., D. Ritschl, D. Ede, D. Weinhold, Lic. Dr. phil. Böhmer.

2. Katholisch=Theologische Fakultät.

Defan: Br. Dr. Felten.

Ordentliche Professoren: Dr. Kellner, Dr. Schrörs, Dr. Kirschkamp, Dr. Felten, Dr. theol. et phil. Englert, Dr. Esser, Dr. Feldmann.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Schnütgen, Domkapit.

zu Cöln.

Außerordentliche Professoren: Dr. Brandt, Dr. theol. et phil. Rauschen, Symn. Oberl., Dr. phil., theol. et jur. Hilling. Privatdozenten: Dr. Herkenne, Pfr., Dr. Tillmann.

3. Buriftische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Bergbohm, G. A.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Kitter von Schulte, G. J.K., Dr. Krüger, G. J.K., Dr. Zorn, G. J.K., Mitgl. d. Herrenh.
u. Kronspudikus, Dr. Zitelmann, G. J.K., Dr. Cosact, G.J.K.,
Dr. Bergbohm, G. K.K., Dr. Stut, Dr. Crome, Dr. Landsberg, Dr. Schreuer, Dr. Heimberger.

Außerordentlicher Honorarprofessor: Dr. Pflüger.

Privatdozenten: Dr. Stier-Somlo, Pr., Dr. jur. ot phil. Keller, Dr. Müller-Grzbach, Pr., Dr. Lehmann, Dr. Henle, Dr. Giese, Dr. Pohl.

4. Medizinische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Rugbaum.

Ordentliche Professoren: Dr. Bind, G.M.R., Dr. med. et phil Frhr. von la Valette St. George, G.M.R., Dr. Fritsch, G. D.M.R., Witgl. d. Medid. Kolleg., Dr. Kuhut, G. M.R., Dr. Schultze, G. M.R., Dr. Pelmann, G. M.R., Mitgl. d. Medid. Kolleg., Dr. Bonnet, G. M.R., Dr. Garrè, G. M.R., Mitgl. d. Wedid. Kolleg., Dr. Finfler, G.M.R., Dr. Ribbert, G. M.R., Dr. Berworn, Dr. Westphal, Dir. d. Rhein. Prov. Frenheils u. spslegeanstalt, Dr. Nußbaum, Dr. med. et phil. Leo, Dr. Krause.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Dontrelepont, G.

M.R., Dr. Kumpf.

Außerordentliche Professoren: Dr. med. et phil. Fuchs, Dr. Balb, G. M.R., Dr. Ungar, G. M.R., Mitgl. d. Mediz. Kolleg., Ger.Arzt, Dr. Schiefferdecker, Dr. Rieder-Pascha, G. M.R.,

Dr. Soffmann, Dr. Reichenbach.

Brivatdozenten: Dr. Kocks, Pr., Dr. Bohland, Br., Dr. Thomsen, Pr., Dr. Pletzer, Pr., Dr. Hummelsheim, Pr., Dr. Schöndorff, Pr., Dr. Cschweiler, Pr., Dr. Gichler, Dr. Gröff, Pr., Dr. Strasburger, Pr., Dr. Bunge, Pr., Dr. Jur Nedden, Pr., Dr. Finkelnberg, Pr., Dr. Gsfer, Pr., Dr. Beisferscheid, Pr., Dr. Reis, Pr., Dr. Setter, Dr. Grube, Dr. Stich, Pr., Dr. Bachem, Dr. Schmiz, Dr. Stursberg, Dr. Fröhlich, Dr. Hübner, Dr. Jurbelle, Dr. Wachol, Dr. Prym, Osfar, Dr. Wasser, Dr. Prym, Paul, Dr. Sterz.

5. Philosophische Fakultät.

Dekan: Pr. Dr. Study.

Ordentliche Prosessoren: Dr. Zusti, G.R.K., Dr. Nissen, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., Dr. Laspenres, G. Bergr., Dr. phil., med., jur. et se. Strasburger, G. R.R., Dr. Kitter, G. R.R., Dr. Wilmanns, G. R.R., Dr. Kein, G. RR., Dr.

Foerster, G. R.R., Dr. Ludwig, G. R.R., Dr. D. von Bezold, G. R.R., Dr. Trautmann, G. RR., Dr. Jacobi, G. R.R., Dr. Steinmann, G. Bergr., Dr. Loeschote, Georg, G. R.R., Dr. Warr, G. R.R., Dr. Prym, G. R.R., Dr. phil. et jur. Dietel, G. R.R., Dr. Küstner, G. R.R., Dr. Schulte, G. R.R., Dr. Elter, Dr. Kaistner, G. R.R., Dr. Külpe, Dr. Brauns, G. Bergr., Dr. Study, Dr. Litmann, Dr. phil. et jur. Unschüt, G. R.R., Dr. Bülbring, Dr. Schneegans, Dr. Brinkmann, Dr. Clemen, Paul, Dr. Dyroff, Dr. Schumacher, Dr. Solmsen.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Wiedemann.

Außerordentliche Professoren: Dr. Franck, G. R.R., Dr. Wolff, Leonh., Atad. Musikdir., Dr. Pohlig, Dr. Gaufinez, Dr. phil. et theol. Goet, Dr. Rimbach, Dr. Frerichs, Dr. jur. et phil. Ectrt, Dr. Wentscher, Dr. London, Dr. Benecke, Dr. Körnick, Dr. Pflüger, Dr. Kippenberger, Dr. Mönnich.

mener, Dr. Hausdorff, Dr. Clemen, Rarl.

Privatdozenten: Dr. König, Pr., Dr. Boigt, Pr., Dr. Strubell, Pr., Dr. Firmenich-Richart, Pr., Dr. Borgert, Pr., Dr. Buchever, Pr., Dr. Laar, Pr., Dr. Levison, Pr., Dr. Eversheim, Paul, Pr., Dr. phil. et rer. pol. Mannstaedt, Dr. Fmelmann, Dr. Frost, Dr. Mannheim, Dr. Schlüter, Dr. Hashagen, Dr. Herrmann, Dr. Bygodzinski, Pr., Dr. Horten, Dr. Willers, Dr. Sorten, Dr. Willers, Dr. Scih, Dr. Enders, Dr. Berwehen, Dr. Reichensperger, Dr. Meerwein, Dr. Bewecke, Dr. phil. et jur. Hammacher, Dr. Kumpmann, Dr. Wüller, Dr. Tilmann, Dr. Coln, Dr. Grebe, Dr. Bersnoulli, Dr. Welter, Dr. Schmidt, Dr. Most, Dr. Cardauns, Dr. Gert, Dr. Ohmann, Dr. Blajchte.

Universitätsbibliothek.

Direktor: Dr. Erman, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Dörsch, O.B., Dr. Masslow, O.B.,

Dr. Meyer, D.B., Dr. Bollert, Dr. Ränber.

Beamte: Hövermann, G. Rechn.R., Univ.Kassenvend. u. Quästor, Weigand, Rechn.R., Kurator.Sefret., Wielpütz, Univ.Sefret.

10. Bestfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

Kurator: Se. Erz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horft, St.M., Ob. Praj. d. Prov. Weftf.

N.N., Kurat.R. u. Bertr. d. Kurat. Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Diekamp.

Universitätsrichter: Nacke, G. J.R., Landger.R.

Fakultäten.

1. Katholisch=Theologische Fakultät.

Dekan: Br. Dr. Engelkemper.

Ordentliche Professoren: Dr. Hartmann, Domfapitular, Päpstl. Hausprälat, Dr. Mausbach, Dr. Hils, Domfapitular, Päpstl. Hausprälat, Dr. Hige, Apostol. Protonotar, Dr. Die kamp, Dr. Engelkemper, Dr. Greving, Dr. Meinert, Dr. Lux.

Außerordentliche Professoren: Dr. Baut Dr. Dorholt,

Dr. Schmidlin.

Brivatdozent: Dr. Brede.

2. Rechts= und Staatswiffenschaftliche Vafultät.

Dekan: Pr. Dr. His.

Ordentliche Professoren: Dr. Erman, G. J.R., Dr. Arüdsmann, Dr. Jacobi, Dr. von Hedel, Dr. Rosenfeld, Dr. Hisenfeld, Dr. His, Dr. Schmöle, Dr. Lukas.

Außerordentliche Professoren: Dr. Naendrup, Dr. Thomsen,

Dr. Krüger, Dr. Ebers.

Privatdozent: Dr. Poetsch, G.A.

3. Philosophische und Naturmissenschaftliche Takultät.

Dekan: Br. Dr. Meister.

Ordentliche Professoren: Dr. Hittorf, G. R.R., Ausw. Mitgl. d. Afad. d. Wissensch. zu Berlin, Dr. Stahl, G. K.R., Dr. Spicker, G. R.R., Dr. Saltowski, G. R.R., Dr. Killing, G. R.R., Dr. Seeck, G. R.R., Dr. Andresen, G. R.R., Dr. Erler, G. R.R., Dr. Lehmann, G.R.R., Dr. Sonnenburg, Dr. König, G. R.R., Dr. Rvoll, Dr. Buß, Mitgl. d. Herrenburg, Dr. König, G. R.R., Dr. Kroll, Dr. Buß, Mitgl. d. Herrenburg, Dr. Von Lilienthal, Dr. Jostes, Dr. Meister, Dr. Spannagel, Dr. Chrenberg, Dr. Schmidt, Gerh., Dr. Ballowis, Dr. Rosemann, Dr. Roepp, Dr. Schwering, Dr. Hoffmann, Dr. Becher, Dr. Correns, Dr. Meinardus, Dr. Keller, Dr. Grimme.

Ordentliche Honorarprofessoren: Dr. Philippi, G. Arch. R.,

Arch. Dir., Dr. Cauer, Brov. Sch. R.

Außerordentliche Professoren: Dr. Kagner, Dr. Genser, Dr. Konen, Dr. Stempell, Dr. Münscher, Dr. Thiel.

Außerordentlicher Honorarprofessor: Dr. med. Arneth.

Privatdozenten: Dr. Bandenhoff, Pr., Dr. Schmidt, Rich., Pr., Dr. Schmitz-Kallenberg, Pr., Dr. Dehn, Pr., Dr. Bömer, Pr., Dr. Koch, Pr., Dr. Tobler, Dr. Koppelmann, Pr., Dr. Brodersen, Dr. Wegner, Dr. Boigt, Dr. Gottlob, Pr., Dr. Hielscher, Dr. Matthies, Dr. Thienemann, Dr. Witte, Dr. Krummacher.

Universitätsbibliothef.

Direktor: Dr. Molitor, G. R.R.

Bibliothekare: Dr. Bahlmann, Br., D.B., Dr. Krüger,

Br., Dr. Rufter, Dr. Löffler.

Beamte: Droffon, Rechn.R., Sekr. u. Quäfter, Mener, Univ. Sekr., Schmok, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyzenm Sofianum zu Brannsberg.

Anrator: Se. Erz. von Windheim, W. G.R., Ob. Braj. d. Brov. Oftpr.

Zeitiger Reftor: Pr. Dr. Röhrich.

Ufademischer Richter: Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Univ. Königsberg D.R.R. Wollenberg wahrgenommen.

Makultaten.

1. Theologische Kakultät.

Defan: Pr. Dr. Poschmann.

Ordentliche Projessoren: Dr. theol. et phil. Koch, Dr. Kolberg, Dr. Schulz, Dr. Poschmann.

Drdentlicher Honorarprofessor: Dr. Marquardt, Domh. zu

Frauenbura.

Außerordentlicher Professor: Dr. Steinmann.

Privatdozent: Dr. Gigalsti.

2. Philosophische Fakultät.

Defan: Pr. Dr. Weißbrodt, G. R.R.

Ordentliche Professoren: Dr. Weißbrodt, G. R.R., Dr.

Miedengu, Dr. Röhrich, Dr. Switalski.

Privatdozent: Dr. Grunwald.

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Danzig.

Königl. Kommissar: von Jagow, Erz., Oberpräs. Sundikus: Heinrichs, R.K.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Reftor: Pr. Dr. Matthaeï, G. R.R.

Senatsmitglieder: Weber, Pr., Breidsprecher, G. B.R., Pr., Anmund, Pr., Dr.-Ing. Föttinger, Pr., Dr. Wohl, Pr., von Mangoldt, G.R.R., Pr., Carsten, B.R., Pr., Ehlers, B.R., Pr., Frinz, Pr., Lienau, Pr., Dr. Ruff, Pr., Dr. Wien, Pr.,

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungstollegien find durch einen * bezeichnet.)

1. Abteilung für Architektur.

Borfteher: Weber, Pr.

Etatmäßige Professoren: *Carsten, B.R., *Genzmer, G. B.R., *Dr. Matthaei, G. R.R., *Weber.

Honorarprofessor: Dr. Steinbrecht, G. B.R., Pr.

Dozenten: Chrhardt, R. u. B.R., Pfuhle, Pr., Gramsberg, Pr.

Privatdozent: Dr.-Ing. Phleps.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Borfteher: Breidsprecher, G. B.R.

Ctatmäßige Professoren: *Dr. Eggert, *Chlers, B.R., *Avhnke, *Dr.-Ing. Arvhn, G. R.R., *Dr.-Jug. Oder, *Schulze, F. W. Otto.

Dozent: *Breidsprecher, G. B.R., Pr.

Privatdozent: Dr. Jug. Schaller.

III. Abteilung für Maschinen=Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Borfteber: Aumund, Br.

Etatmäßige Prosessoren: *Aumund, *Jahn, *Pring, *Dr. Roeßler, *Schulze-Pillot, *Wagener.

Dozenten: Dipl.-Ing. Roth, Dr. Grix.

IV. Abteilung für Schiff: und Schiffsmaschinenbau.

Borfteber: Dr.-Bug. Föttinger, Br.

Etatmäßige Professoren: *Ment, *Dr. Ing. Föttinger, *Lienau, *Schütte.

Dozenten: *Cichhorn, G. Mar.B.R., Solzermann, Mar.

D.Y.R.

V. Abteilung für Chemic.

Borfteher: Dr. Wohl, Pr.

Etatmäßige Prosessoren: *Dr. Ruff, *Dr. Wohl, Dr. von Wolff.

Dozent: Dr. Krüger, Pr.

Privatdozenten: Dr. Plato, Dr. Glimm.

VI. Abteilung für Allgemeine Bifffenschaften.

Vorsteher: von Mangoldt, G. R.R.

Statmäßige Professoren: *Dr. Loreng, Dr. Ludwaldt, von Mangoldt, G. R.R., *Dr. Schilling, *Dr. Sommer, *Dr. Thieß, *Dr. Wien.

Dozenten: von Bockelmann, Pr., Dr. Kalähne, Pr., Dr. Löbner, Pr., Dr. Petruschky, Pr., Dr. Saenger, R.R.,

Brivatdozenten: Dr. Mollwo, Pr., Dr. von Brunn, Dr.= Ing. Pröll, Dr. Straßer.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Trommsdorff.

D. Beamter.

Both, Bureauvorft. u. Rend.

2. Technische Sochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171.)

A. Reftor und Senat.

Zeitiger Reftor: Dr.Jng. Müller-Breslau, G. R.R., Pr.

Berwaltungsbeamte: Dr. jur. Daude, G. R.R., Syn-

dikus in rechtl. Angel.

Senatsmitglieder: Brig, Stadtbaur. a. D., Pr., Caejar, Br., Dr. Grunmach, Pr., Dr. Herkner, Pr., Dr. Hirichmald, (v. R.R., Pr., Josse, Pr., Koch, G. B.R., Pr., Dr. Meyer, Engen, Pr., Romberg, Pr., Rudloff, W. G. D.B.R., Pr., Dr.Jng. Stanber, Pr., de Thierry, B.R., Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungsfollegien find durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Koch, G. B.R., Pr. Etatmäßige Professoren: *Borrmann, G. B.R., *Caesar, *Genzmer, G. Hostell, *Horrmann, G. B.R., *Caesar, *Genzmer, G. Hostell, G. R.R., *Koch, G. B.R., *Qaste, B.R., *Dr.-Jug. Kaschvorff, J., G. D.R.R., Mitgl. U. Sen. d. Königl. Akad. d. Künste zu Berlin, *Strack, G. R.R., *Br.-K., *Br.-K., *Br.-K., G. R.R., G. R.R., G. R.R., *Br.-K., *Br.-K *Wolff, G. B.R., *Dr. Zimmermann.

Dozenten: Blund, R.R., Gener, Pr., Goede, Landesb.R., Br., Henseler, Br., Jacob, Br., Detken, Br., Raschdorff, D., G. R.R., Br., Dr. Schubring, Br., Dr. Seegelberg, Br.,

Stiehl, Magistratsb.R., Pr.

Brivatdozenten: Dr. Brabbee, Cremer, B.R., Br., Graef, B.R., Günther-Naumburg, Pr., Sajack, R. u. B.R. a. D., Kickton, R. u. B.R., Rohte, B.R., Dr. Lehnert, Pr., Dr. Mary, Dr. Schoppmener, Pr., Dr. Seefelberg, Pr., Zeller, R.Baum. a. D.

Abteilung für Baningenieurwesen.

Borfteher: de Thierry, B.R., Pr.

Etatmäßige Projessoren: *Boost, *Brix, Stadtb.R. a. D., *Cauer, G. B.R., *Dr.-Jng. Dolezalek, C., G. R.R., B.R., *Grank, G. R.R., *Dr. Kötter, G. R.R., Dr.-Jng. Wüller-Breslau, G. R.R., D. Mitgl. d. Akad. d. Wiffensch., *Wüller, Siegm., "de Thierry, B.R., *Weihe, *Werner, G. R.R.

Honorarprofessoren: Kummer, D.Bandir. a. D., Pr., Dr.

Salomon, H., G. M.R.

Dozenten: Müffigbrodt, G. B.R., Pr., Bortr. R. i. Reichs

ichatzamt, Kudeloff, G. R.R., Pr. Brivatdozenten: Bernhard, R.Baum. a. D., Janssen, R.Baum. a. D., Dr. Kaßner, Pr., Knauff, Stadthaninsp. a. D., Mattern, Bafferbaninfp., Dr. Pietich, Br., Dr. Ing. Probst, Schaar, Br., R.Baum. a. D., Schulz, R.Baum.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher: Josse, Pr. Etatmäßige Prosessoren: *Franz, *Henn, *Josse, *Kam-merer, G. R.R., *Endewig, G. R.R., *Dr. Meyer, Engen, *Dbergethmann, *Reichel, E., G.R.R., *Dr. Dr. Sng. Riedler, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., *Dr. Ing. Schlesinger, Dr. Dr. Ing. Slaby, G. R.R., Mitgl. d. Herrenh., *Stumpf, *Dr. Wedding, 28.

Dozenten: Dr. Franke, Hartmann, W., Br., Leift, Br., *Dr.-Ang. Martens, G. D.R.R., Mitgl. d. Akad. d. Wissensch. zu Berlin u. Dir. d. Kgl. Mater. Priif. Amtes zu Groß-Lichterfelde, Dipl. Jng. Matschoff, Dr. Strecker, G. D. Postr., Pr., *280=

hage, G. R.R., Br.

Brivatdozenten: Dr. Barkhausen, Bauer, Br., Dr. Benischke, D.Jng., Braun, R.Baum. a. D., Dr. Breslauer, Dr. Franke, Gerstmener, R.Baum., Hartmann, W., Pr., Dr.-Jng. Hilpert, Aug., Pr., Dr. Kallmann, Pr., Stadt-elektrifer, Leift, Pr., Dr. von Parseval, Major 3. D., Zehme, D.Ingen.

IV. Abteilung für Schiff: und Schiffs: majdinenbau.

Vorsteher: Romberg, Br.

Statmäßige Professoren: *Dr.Ing. Gümbel, *Flamm, G. R.R., *Arainer, *Laas, *Romberg.
Dozenten: Arell, Dir., *Aretschmer, G. Maxineb.R., Pr.,
*Mudloff, W. G. D.B.R., Prof.

Privatdozenten: Dr.-Jug. Arldt, Raif. R.R., Dietius, Dipl.Schiffbau-Ing., Pietter, Marineschiffbaum.

V. Abteilung für Chemie und hüttenkunde.

Borfteber: Dr. Hirjdwald, G. R.R., Br.

Ctatmäßige Professoren: *Doelt, *Dr. Sirschwald, G. R.R., *Dr. Hofmann, *Dr. Liebermann, G. R.R., *Mathesius, G. R.R., *Dr. Miethe, G. R.R., *Schuberg, *Dr.-Ing. Stauber, *Dr. Witt, G. R.R.

Dozenten: *Dr. von Buchka, G. D.R.R., Pr., Dr. Ing. Hanemann, Dr. Herzfeld, Pr., Dr. Holde, Dr. Bilger,

Dr. Schoch, Br., Dr. Traube, Br.

Privatdozenten: Dr. Arndt, Pr., Dr. Bing, Pr., Dr. Börnstein, Dr. But, Br., Dr. Gans, Pr., Dr. Guertler, Dr.-Ing. Hanemann, Dr. Hauser, Dr. Hecht, R.R., Dr. Herzfeld, Pr., Dr. Hilpert, Dr. Hinrichsen, Pr., Dr. Jurisch, Pr., Krahmann, Pr., Dr. Kühling, Kais. R.R., Pr., Dr. Lehmann, Dr. Simonis, Pr., Dr. Stavenhagen, Pr., Dr. Tannhäuser, Br., Dr. Tranbe, Pr., Dr. Ullmann, Br., Dr. Boswindel, Br., Dr. Wolffenstein, Pr.

VI. Abteilung für Allgemeine Biffenschaften, insbesondere für Mathematik und Natur= wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Herkner, Pr.

Etatmäßige Professoren: *Dr. Dolezalek, F., *Dr. Grunsmach, *Dr. Herkner, *Dr. Hettner, G. R.R., *Dr. Jolles, *Dr. Arigar: Menzel, *Dr. Kurlbaum, G. R.R., *Dr. Lampe, G. R.R., *Dr. Scheffers.

Dozenten: Dr. Bornhak, Pr., Dr. Dziobek, Pr., Dr. Haentichel, Pr., Dr.-Jng. Hartmann, R., G. R.N., Pr., Dr. Kalischer, Br., Dr. Kaup, Dr. Wallenberg, Oberl., Pr., Dr.

Warichaner, Großberzogl. Heff. A. D. Pr.

Privatdozenten: Dr. Alexander Ratz II, J.R., Pr., Dr. Felgentraeger, Dr. Fuchs, Oberl., Dr. Glatel, Dr. Gleichen, N.R., Dr. Groß, Pr., Dr. Jahn, Dr. Kalischer, Pr., Dr. jur. et phil. Kochne, Dr. Dr. Jng. Lichtenstein, Dr. Lippstren,

Dr. Petoldt, Oberl., Pr., Dr. Salkowski, Oberl., Dr. Servus, Oberl., Br., Dr. Wallenberg, Oberl., Pr., Dr. med. Wenl. Dr. Zehnder, Agl. Bayr. A. D. Pr.

C. Bibliothek.

Bibliothekar: Dr. Simon, Pr.

D. Beamte.

Haesner, Rechn.R., Bureauvorst., Fischbeck, Rend.

E. Königliches Materialprüfungsamt,

(Groß Lichterfelde:West, Potsbamer Chaussee Rr. 87.)

Direktor: Dr.-Jng. Martens, G. D.R.R., Pr., j. vorh. Unterdireftoren: Rudeloff, G. R.R., Br., Beyn, Br.

Anteilungsvorsteher: Rudeloff, G. A.R., Pr., Borst. d. Abt. f. Wetallprüfung, s. vorh., Garn, Pr., Borst. d. Abt. f. Wetallprüfung, serzberg, Pr., Borst. d. Abt. f. Papiers u. textilstechnische Prüfungen, Senn, Pr., Borst. d. Abt. f. Mestallographie, s. vorh., Aothe, Pr., Borst. d. Abt. f. Allgemeine Chemie, Or. Holde, Pr., Borst. d. Abt. f. Olprüfung.

Bureau: Hahnel, Rechn.R., Bureauvorft.

3. Tednische Sochschule zu Breslan.

Königl. Rommiffar: Se. Erg. Dr. von Gnenther, Db.Brai.

Syndikus: von Kunowski, R.R.

A. Beftor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Dr. Schenck. Senatsmitglieder: Pr. Dr.=Ing. Baer, Pr. Simmer&= bach, Pr. Dr. Carathéodorn.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungsfollegien find mit einem * bezeichnet.)

Abteilung für Maschinen-Zngenieurwesen und Eleftrotechnif.

Borsteher: Wagenbach, Pr. Statmäßige Prosessoren: *Dr.-Ing. Hilpert, *Dr.-Ing. Lr., *Dr.-Ing. Heinel, *Schilling, *Wagenbach, *Müller.

Abteilung für Chemie und Süttenkunde.

Borsteher: Dr. Stock, Pr. Etatmäßige Professoren: *Dr. Stock, *Friedrich, *Dr. Semmler, *Dr. Hinte, G. R.R., D. Pr. a. d. Univ., *Dr. Frech, D. Pr. a. d. Univ., *Simmersbach, *Dr. Scheuck. Dozenten: Dr.:Ing. Oberhoffer, Dipl.:Ing. Euler, Dr.:

Ing. Buppe.

Abteilung für Allgemeine Wiffenschaften.

Borfteber: Dr. Beffenberg, Br.

Ctatmäßige Professoren: *Dr. Caratheodory, *Dr. Mann, *Dr. Steinit, *Dr. Lummer, D. Pr. a. d. Univ., *Dr. von Wenckstern, D. Br. a. d. Univ.

C. Weamter.

Bode, Rend. u. Sekr.

4. Tednische Hochschule zu Hannover.

Königl. Kommiffar: Se. Erz. Dr. von Bengel, B. G. R., Ob.Präs.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Reftor: Pr. Frese, G. R.R.

Senatsmitglieder: Klingholz, Kr., Dolezalek, Kr., Klein, Pr., Dr. Bodenstein, Pr., Dr. Wieghardt, Fr., Roß, Pr., Dr. Dertel, Pr., Dr. von Wiese und Kaisers-waldau, Pr.

Sundikus: Mener, Landgerichtsdir.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien find mit einem * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher: Klingholz, Pr. Statmäßige Professoren: *Mohrmann, G. B.R., Konsist. Baum., *Schlever, G. B.R., *Friedrich, Mal., *Roß, *Schulz, *Dr.-Fng. Michel, *Alingholz, *Halmhuber.
Dozenten: Voigt, Mal., Fordan, Pr., Mal., Gunde-

lach, Bildh.

Privatdozenten: Dr. Haupt, B.R., Pr., Dr. von der Mülbe, Dr. Hahne, Siebern, Landesbauinsp.

II. Abteilung für Bau-Angenieurwesen.

Borfteher: Dolezalek, Pr.

Etatnäßige Professoren: *Dr.=Zng. Launhardt, G. R.R., Witgl. d. Herrenh. u. d. Akad. d. Bauw., *Arnold, G. R.R., *Lang, G. R.R., *Dankwerts, G. B.R., *Dr.=Ing. Hotopp, B.R., *Dolezalek, *Dr. Dertel, *Dr.=Ing. Blum, *Oțen, *Brugich.

Brivatdozenten: Behold, Br., Quietmener, Rea.

Baum. a. D.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurweien.

Vorsteher: Klein, Pr. Etatmäßige Prosessoren: *Frese, G. R.R., *Troste, *Klein, *Weber, *Dr. Ing. Nachtweh, *Dipl. Ing. Rude loff, *Dr.=Ing. Braun.

Dozent: Wilke, Ob.Ingen., Dipl.Ingen. Privatdozent: Dr.-Jing. Willkomm.

IV. Abteilung für chemisch = technische und cleftrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher: Dr. Bodenstein.

Etatmäßige Professoren: *Dr. & ohlrausch, G. R.R., *Dr. Dft, G. R.R., *Dr. Seubert, G. R.R., *Dr. Behrend, G. R.R., *Dr. Heim, *Dr. Brecht, *Dr. Stille, *Dr. Bodenstein.

Dozenten: Dr. Eichweiler, Br., Dr. Ing. Bedmann, Br., Dr. Wehmer, Br., Hoher, B.R., Br., Dr. Leit=

häufer.

Brivatdozenten: Dr. Laves, Dr. Jänede, Dr. Reppeler, Dr. Deder, Dr. Schöndorf, Dr.=Ing. Brüdmann.

V. Abteilung für Allgemeine Biffenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Borfteber: Dr. Wieghardt, Pr.

Etatmäßige Professoren: *Dr. Kiepert, G. R.R., *Dr. Des, *Dr. Rodenberg, G. R.R., *Dr. Bieghardt, *Dr. von Wiese und Raiserswaldau, Dr. Müller.

Dozenten: Dr. Röcher, Pr., Dr. Kaften, Pr., Muß= baum, Br., Behold, Br., Dr. Lohmann, Dir., Dr. Erd=

mann, Landr.

Privatdozenten: Dr. Deet jen, Pr., Dr. Krüger, Pr., Dr. Otto, Stabsarzt, Pr., Dr. Leffing, Dr. Budde, Pr.

C. Mibliothek.

Bibliothekar: Dr. Diestel.

D. Beamter.

Aderhans, Rechu.R., Rend. u. Sefr.

5. Teduische Sochschule zu Nachen.

Königl. Kommiffar: Dr. von Sandt, Reg. Braf.

A. Reftor und Senat.

Zeitiger Rektor: Pr. Hertwig. Senatsmitglieder: Dr. Borchers, G. R.R., Pr., Dr. Schmid, G. R.R., Pr., Dr. Schumann, Pr., Langer, Pr., Herbit, Pr., Dr. Stark, Pr., Dr. Jng. Henrici, G. R.R., Pr., Wallichs, Pr., Dr. Bredt, G. R.R., Pr.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder ber Abteilungstollegien find burch * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Borsteher: Dr. Schmid, G. R.R., Br.

Gtatmäßige Profefforen: *von Brandis, * Sausmann, *Dr.=Jng. Henrici, G. R.R., *Dr. Schimid, G. R.R., *Schupmann, G. B.R.

Dozenten: von Loehr, Pr., Streicher, Pr., Bildh. Brivatdozenten: Dr. Brindmann, Buchfremer, Pr., Archit., Wildt, R.Baum.

II. Abteilung für Ban-Angenieurwesen.

Borsteher: Dr. Schumann, Pr. Etatmäßige Prosessoren: *Dr. Bräuler, G. R.R., *Domke, *Hertwig, *Hirsch, G. B.R., *Hold, *Onirll, *Dr. Schumann, *Sieben.

III. Abteilung für Maschinen = Zugenieurwesen.

Vorsteher: Langer, Pr. Statmäßige Professoren: *Dr. Grotrian, G. R.N., *Funters, Köchy, G. R.R., *Langer, *Nieten, *Dr. Rasch, *Dr.-Ing. Rötscher, *Wallichs. Dozenten: Dr. Finzi, Pr., Hander, Telegr. Dir.

Privatdozenten: Folkert's, Ingen., Grunewald, R.Baum.

IV. Abteilung für Bergban und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Borsteher: Herbst, Pr. Etatmäßige Prosessoren: Dr. Borchers, G. R.R., Dr. Bredt, G. R.R., *Dr. Classen, G. R.R., *Dr. Dannen : berg, *Saußmann, *Serbst, *Dr. Klockmann, G. R.R., *Dr. Ruer, *Echwes mann, *Dr. Dr. Jug. Wüst, G. R.R.

Honorarprofessor: Stegemann, Bergass. a. D.

Dozenten: Cloeren, Pr., Dr.-Ing. Goerens, Pr., Dr. von Kapff, Pr., Dr. Levin, Wandhoff, Marticheider, Dr. Wieler, Pr.

Brivatdozenten: Dr. Bornemann, Dr. Jug. Fifcher,

Dr. Semper, Pr.

V. Abteilung für Allgemeine Biffenschaften.

Borsteher: Dr. Stark, Pr.

Etatmäßige Professoren: *Dr. Blumenthal, *Dr. jur. et phil. Kähler, *Dr. Kötter, *Dr. Kutta, *Dr. phil. et jur. Passoren, *Dr. Kötter, *Dr. Stark.
Dozenten: Dr. E dert, Pr., Dr. Gem in d, Pr., Henne,

Bug., Ob. Jujp. d. Aach. u. Münch. Fenervers. Ges., Dr. Ranfer, Landger. Dir., Dr. Lehmann, Pr., Syndifus d. Handelst., Dr. Schat, Dipl. - Jug. Scholz, Branddir., *Dr. Seit, Pr., Storp, G. R.R., R. u. Gew.R., Dr. Wilden, Rechtsamw.

Privatdozenten: Dr. Mener, Pr., Dr. Bolis, Br., Dr.

Stenbing, Dr. Timpe.

C. Syndikus.

Renter, Landger.R.

D. Bibliothek.

Bibliothefar: Peppermüller.

E. Beamte.

Rürten, Rechn.R., Rend., Glarner, Setr.

N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.*)

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Behrordnung zur Ausstellung von Zengnissen über die Besähigung für den einjährige freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerfungen:

- 1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen und realgymnasialen Charafters find besingt, Besähigungszengnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechtz ichen beziehungsweise Englischen besteiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingesührten Ersatunterricht regelmäßig teilgenommen und mindestens einsährigem Besuche der Setunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
- 2. Die mit einem i bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterzicht im Latein.

Offentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgereiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verstreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darslegung der Befähigung genügt.

a) Gymnafien.

1. Proving Oftprenßen.

Direftoren: Dr. Sierofa. 1. Allenstein, 2. Bartenstein, Rvese, Br. 3. Braunsberg, Breuk. 4. Gumbinnen: Friedrichs-Sch. (v. m. R.), Ziegler, Pr. 5. Ansterburg: G. (v. m. Rg.), Dr. Lücke. 6. Königsberg i. Br.: Altst. G., Lejeune Dirich= 7. Kriedrichs-Kolleg., Glogan, Pr. 8. Dr. Armstedt, Br. Aneiphöfisches S., 9. Wilhelm&-B., Wagner, Pr. 10. Lögen, Wiesenthal. 11. *Luck, Rotowski.

^{*)} In diesem Abschnitt u. sig. vorkommende Abkürzungen: G. — Gumnasium, Rg. — Realgymnasium, D.N. — Oberrealschule, Pg. — Progymnasium, Npg. — Realz progymnasium, R. — Realschule, sig. — schule, v. m. — verbunden mit, Rgl. — Königlich, St. — Städtisch, Stift. — Stiftisch, Pr. — Prosessor, e. — evangelisch, t. — fatholisch, p. — paritätisch, i. — jüdisch.

Direktoren:

12. *Memel: Luisen=G., Dr. Rüjel, G. R.R. 13. Ofterode i. Oftpr.: Kaiser Wilhelm=G.,

Büst, G. R.R. 14. Raftenburg: Herzog Albrechts-Sch.,1) Prellwit, Pr.

15. Röffel, Schmeier.

16. Tilfit. Müller.

II. Proving Westpreußen.

1. Danzig: Kgl. G., Zwerg. Dr. Spieß, Pr. St. &., 3. Deutsch=Eylau, Banste. 4. Deutsch-Rrone, Dr. Stuhrmann. 5. Elbing, = Gronau, G. R.R. 6. Grandenz, Doempke. 7. *Ronit, Correns. 8. Mulm, Gerstenberg. 9. Marienburg i. Westpr., Wundsch. 10. Marienwerder, Dr. Seep, Br. 11. Neuftadt i. Westpr., Rittan, Pr. 12. Pr. Stargard: Friedrichs-G., Gins. 13. *Schwetz, 14. Strasburg i. Westyr., Przygode. Marschall, Br. 15. Thorn: G. (v. m. Rg.), Dr. Ranter.

III. Proving Brandenburg.

1	Baulin.	Wakaniidaa W	D. 93 99		
	Denni.	Askanisches G.,	Dr. Buffe, Pr.		
2.	=	Französisches G.,	= Schulze, G.R.R.		
3.	=	Friedrichs-G.,	= Trendelen=		
			burg, Pr.		
4.	=	Friedrichs-Werdersches G.,	= Lange,		
5.	=	Friedrich Wilhelms-G.,	= Evers, Pr.		
6.	=	Humboldt-G.,	= Ellger', Pr.		
7.	=	Foachimsthalsches G.,	= Nebe.		
8.	=	Gymnasium zum Granen	D. Dr. Bellermann.		
		Kloster,	S. R.R.		
9.		Köllnisches G.,	Dr. Gilow, Br.		
1 0.	=	Königstädtisches G.,	- Mittag, Pr.		
11.	<i>4</i>	Leibniz=G.,	Roch, "Pr. "		
12.	\$	Leffing=G.,	Dr. Duaat.		
13.	\$	Buijen-G.,	Baegolt.		
14.		Luisenstädtisches G.,	Meyer, Pr.		
15.	s	Sophien=G.,	Dielit, Br.,		
(S). 'H					

¹⁾ In der Umwandlung in ein Ghunastum (mit Realschule) nach Frankfurter Suftem begriffen.

Direktoren:

16. Berlin: Wilhelms-G., Dr. Sorof. 17. Brandenburg: G. (v. m. Rg.), Hacker. Ritterakademie, 18. Dr. Rehr. 19. Charlottenburg: Kaiserin Angustas &., = Rethwisch, Br. 20. Raiser Friedrich=Sch. (G. v. m. †R.), Bernecte. 21.Mommsen=&., Brangode. 22. Dahlem: Arndt=B., Aremmer, Br. 23. Deutsch = Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck &.. = Coste, Br. 24. Ebersivalde: Wilhelms-&., Tenber, Br. 25. Frankfurt a. D.: Friedrichs. G., - Hartmann. 26. Freienwalde a. D., 27. Friedeberg i. d. Neumarf, 🏮 Bedicke, Pr. = Corent. 28. Friedenau, Buich. 29. Fürstenwalde, = Buchwald, G. R.R. 30. Groß-Lichterfelde: Schiller-G., 🚁 Streicher, Pr. 31. Ouben: G. (v. m. R.), = Hamdorff, &. H.H. 32. Königsberg i. d. Renmark, Böttger, Br. 33. Kottbus, Bretsich, Pr. 34. Küstrin, - Fredrich, Br. 35. Landsberg a. Warthe: G. (v. m. R.), 🌸 Schlee. 36. Luctau, = Seiler, Pr. 37. *Neuruppin: Friedrich Wilhelms-G., Begemann. 38. Potsdam: Viftoria=G. - Raffow, Pr. 39. Brenglan, = Prahl, Pr. 40. Schöneberg: Pring Heinrichs-G., = Michaelis. 41. Hohenzollernsch., = Naumann, Pr. 42. Schwedt a. D.: Hohenzollern B., = Wodrig, Pr. 43. Sorau, Engelmann. 44. Spandan, Esternaux, Br. 45. Steglitz, Lück. 46. *Wittstock, = Schultze, Pr. 47. Zehlendorf b. Berlin, 48. Züllichan: Bädagogium. Fischer, Br. Hanow.

IV. Broving Bommern.

1. Anklam, Dr. Petri. 2. Belgard, Stier, Pr. 3. Demmin, Dr. Olsen, Pr. 4. Oramburg, Sleift, Pr.

Direktoren: 5. Garts a. Oder, Dr. Wenland, Br. 6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms=G., Conradt, Pr. 7. Greifswald: G. (v. m. R.), Wegener. 8. Kolberg: Dom-G. (v. m. Rg.), Wehrmann. 9. Köslin, Jonas, Br. 10. *Lauenburg i. Pomm., 11. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches G., Profil. Dr. Áogge. 12. Butbus: Padagogium, Marcks, Pr. 13. Pyrig: Bismarck.G., 14. Stargard i. Pomm.: Gröningsches G., Holsten, Br. Schirlit. 15. Stettin: König Wilhelms-G., Riegfi, Pr. 16. Marienstift&.G., = Goethe. 17. · Estuche. Stadt=\$., 18. Stolp: G. (v. m. D. R.), - Mörner. 19. Stralfund, - Hahn, Pr. 20. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-G. - von Bolten= stern, Pr. V. Proving Bofen. Dr. Liman. 1. Bromberg, 2. Fraustadt, Conrad. 3. Gnesen, Heinrich, Br., 4. Hohenfalza, 5. Krotoschin: Wilhelms-G. (v. m. R.), Biedt, Br. Dr. Rost, Pr. 6. *Liffa: Comening=G.,1) von Sanden, Pr. 7. Meserit, Dr. Asmus, Pr. 8. Makel, Zielonka. Dr. Alinte. 9. Ostrowo, 10. Posen: Auguste Victoria-G., 🍦 Friebe, G. R.R. Horstmann, Pr. Dr. Schröer, Pr., Friedrich Wilhelms-G., 11. 12. Marien=G., **3. R.R.** 13. *Rawitich,!) = Hoffmann, Pr. 14. Rogajen, Adam, Pr. 15. Schneidemühl: G. (v. m. R.), Becer.

VI. Proving Schlesien.

1. Benthen D. S., 2. Breslan: Glisabeth: 3., 3.

16. Schrimm,

17. Wongrowit,

Friedrichs=G.,

Ziaja, Pr. Dr. Wiedemann. = Feit, Pr.

Dr. Reiche, Pr.

Glombif.

¹⁾ Ersatunterricht in den mittleren Rlaffen.

Direktoren: 4. Breslan: G. zum Heilg. Geift (v.m. Rg.), Dr. Reißert. Laudien, G. R.R. Johannes-G., õ. 6. König Wilhelms-G., Dr. Michael. Magdalenen=B., 7. = Moller, G. R.R., Fr. Matthias:G., Prohasel, Pr. 9. Brieg, Matschty. 10. *Bunzlau, 11. Frankenstein, Dr. Biefe, Br. = Seidel. 12. Glatz, Man. 13. Gleiwit, Smolfa. 14. Glogan: Evangelisches G., Dr. Altenburg. = Diehl. Ratholisches G., 16. Görlit, Stuger, Pr. 17. Groß Strehlitz, Dr. Seidel. 18. Hirichberg, Miller. 19. Janer, 20. Kattowit, - Meuß, Pr. Hoffmann, Pr. Michalsky, Pr. 21. Königshütte: G. (v. m. R.), 22. Kreuzburg D. S., Bähnisch. 23. Lauban, Dr. Sommerbrodt. 24. Leobichütz, = Holleck, Br. 25. Liegnit: *Rgl. &., Johanneum, 26. "Et. &., = Jeschonnek, Pr. = Gemoll. 27. Myslowit, Aust. 28. Reiße, Brüll, G. R.R. 29. Neuftadt D. S., = Lemmen. 30. Öls, Reinhardt, Pr. 31. Oblau, 32. Oppeln, Hense, Pr. Sprotte, Pr. Strauch, Pr. 33. Patichkau, 34. Pleß: Evangelische Fürstensch., Dr. Baege, Pr. 35. Ratibor, schwarz, Pr. – Huckert, Pr. 36. Sagan, 37. *Schweidnit, - Worthmann, Pr. 38. Strehlen: Kaiser Wilhelms G., = Petersdorff.

VII. Proving Sachfen.

Boetticher.

= Drechsler.

= Sattig.

1. Afchersleben: *(3.1) (v. m. R.), Siebert. 2. Burg i. d. Prov. Sachsen: Biktoria-G., Tüfelmann.

39. Waldenburg,

41. Baborge: Königin Luife:65.,

40. Wohlau,

¹⁾ In der Umwandl, in ein Gymnafium nach Frankfurter Spftem begriffen.

Direktoren: 3. Gisleben: Enther: G., Dr. Schenk. 4. Erfurt, Biereye, Pr. 5. Halberstadt: Domg., Chrenthal, Pr. 6. Halle a. d. S.: Lat. Hauptsch. in den Franckeschen Stift., Rausch, Kondir., Reft. 7. St. &., Friedersdorff, G. H.H. 8. Heiligenstadt, Brüll. 9. Magdeburg: Bädag. d. Kl. U. E. Fr., Urban, G. R.R., Propit, Pr. 10. Dong. mit &. nach Frankf. Lehrpl., Funct, Pr. König Wilhelms: G., Knaut, Pr. 11. 12. Merschurg: Domg., Rögner. 13. Mühlhausen i. Th., 14. Naumburg a. d. S.: Domg., Hebestreit, Pr. Dr. Schröder, Pr. 15. Neuhalden leben, von Hagen, Pr. 16. Nordhausen a. Harz, Zehme. Muff, G. R.R., 17. Pforta: Landesichule, D. Hon. Pr., Rekt. 18. Quedlinburg, Ritter, Pr. 19. Roßleben: Klosterschule, Schmidt, Pr., Reft. 20. Salzwedel, Adler. Stendener, Br. 21. Sangerhausen, 22. Schleufingen, Kanzow, Pr. 23. Stendal, 24. Torgan, Dr. Schmidt, Paul. 25. Wernigerode, Bordan. 26. *Wittenberg: Melanchthon=G.,1) Rammelt. 27. Zeit: Stiftsg., Abelmann, Pr.

VIII. Proving Schleswig-Holftein.

1. Altona: G. Chriftianeum (v. m. Rg.), Dr. Lübbert, Pr.
2. Flensburg: G. (v. m. Rg.),
3. *Glückftadt,
4. Hadersleben: G. (v. m. R.),
5. *Humm,
6. Kiel,
7. *Meldorf,
8. Neumünster: G. (v. m. D.R.),
Dr. Spanuth.
2 veber, Pr.
3 väuning, Pr.
4 Dr. Schmitt.

¹⁾ Ersatunterricht in den mittleren Klaffen.

Direktoren:

Dieck.

- Prasse, Pr.

9. Plon: Kaiserin Anguste Bictoria-G., Fink.

Dr. Bottermann. 10. * Rateburg, Weichardt, Pr.

11. Rendsburg: G. (v. m. Rg.), Weichardt, P 12. Schleswig: Dom-G. (v. m. R.), Hinrichsen, P 13. Wandsbef: Matthias Claudius-G. (v. Petersen, Pr. Hinrichsen, Pr.

m. R.),

27. *Berden,

IX. Provinz Hannover.

Dr. von Kleift, Pr. 1. Auxid: Illvicianum, 2. Celle, Niemann, Pr. Dr. Jaeger, Pr. 3. *Duderstadt, Mülder, Pr. 4. Emden, Dr. Both, Pr. 5. Goslar: G. (v. m. Rg.), 🍦 Biertel, G. Rdi., 6. Göttingen, Pr., O. Hon.Pr. a. d. Ilniv. Ernthropel. 7. Sameln: S. (v. m. R.),) Dr. Prinzhorn.
- Jung, Pr. 8. Hannover: Lyzeum, Goethe=G., 9. = Mücke, Pr. " staiser Wilhelms-G., " Leibnizsch. (G. v. m. Rg.), 10. Ramdohr, G. R.R. Zimmermann, Pr. 12. Hildesheim: G. Andreanum, G. Josephinum, Beelte, Br. Dr. Schreiber. 14. Flield: Klostersch., 15. Mausthal, Wittneben, Pr. 16. Leer: G. (v. m. Rg.), Kühns. 17. Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Dr. Hoffmann. Victoria=G., Mluge, Br. 18. *Lingen: Georgianum, 19. Lüneburg: G. Johanneum (v. m. Rg.), Dr. Hölf. 20. Meppen, = Richemann. 21. *Münden, 22. *Norden: Utrich: G., 🌲 Buchholz. Stegmann, Pr. Roesener. 23. Northeim: Corvinianum, 24. Osnábrüd: G. Carolinum, = Ruhe, Pr. 25. Anoke, Pr. - Rats=G. 26. *Stade, Obricatis.

X. Proving Westfalen.

1. Urnsberg: G. Laurentianum, Gruchot, G. R.R. 2. Attendorn, Dr. Kanmann.

28. *Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-G.,

¹⁾ In der Entwickl, zu einer Oberrealsch, begriffen.

	Direktoren:
3. Bielefeld: G. (v. m. Rg.),	
4. *Bocholt,	Dr. Herwig, Pr.
5. Bochum,	- Heuwes.
8. Britan & Patri	= Schwarz.
6. Brilon: G. Petrinum,	= Müller, Pr.
7. *Burgsteinfürt: G. Arnoldinum,	
8. *Dorsten,	= Wiedenhöfer.
9. Dortmund: St. G., Frankfurter Snstem	
in einer Klassenreihe,	- Franz.
10. *Gelsenkirchen,	Corsenn.
11. Gütersloh,	Bruns.
12. Hagen i. Westf.: G. (v. m. Rg.),	Dr. Brann, Pr.
13. *Samm,	Detling.
14. * Herford: Friedrichs-G.,	Windel, Pr.
15. Hörter: König Wilhelms-G.,	Hartmann.
16. Roesfeld: G. Repomucenianum,	Dr. Darpe, Pr.
17. Minden: G. (v. m. D.R.),	= Heinze.
18. Wainster i Asselff. Saulinisches (8	- Widmann.
19. " Schillerg.,	- Gaede.
20. " St. G. (v. 11. 9(q.),	= Werra.
21. Paderborn: G. Theodorianum,	Sense, G. R.R.,
	Br.
22. Recklinghausen,	Berres.
23. Rheine: S. Dionysianum,	= Führer.
24. *Sveft: Archianmn	Bernhardt.
25. Warburg,	Birmer, Pr.
26. Warendorf: G. Laurentianum,	Egen, Pr.
27. *Wattenscheid: Altonaer System,	- Hellinghaus,
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Pr.
	7.
XI. Broving Heffen-Nafi	an.

XI. Proving Seffen-Raffan.

1. 2.	Caffel: Friedrichs-G., " Wilhelms-G.,	Dr. Ba . (30	ldicheider,
3. 4.	*Dillenburg, Eschwege: Friedrich Wilhelmssich. (v.		Pr. demann, Pr.
Ξ.	m. R.),	Stende	:II.
9. 6	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-G.,		
6. 7.	" Soethe S.,	- Br1	
· •			ibaner.
8.	Fulda,	= 2B a	hle, Pr.
9.	Hadamar,	= Gri	mmelt.
10.	Hanau,	= Bro	
11.	*Hersfeld,		iger, Pr.
12.	*Höchst a. M.: G. (v. m. R.),	Hafner	, \$r.

Direktoren:

13. Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich-&. (v. m. R.),

14. Limburg a. d. Lahn: G. (v. m. Rpg.), 15. Marburg: G. Philippinum, 16. Montabaur: Kaiser Wilhelms-G., 17. Oberlahnstein: G. (v. m. Rpg.),

18. Rinteln, 19. Weilburg,

20. Wiesbaden.

Dr. Schulze, G.R.X.

Bedmann.

Dr. Alh, Br.

= Thamm, Pr.

Schlaadt, Pr. Dr. Heldmann.

= Guler, Pr.

Schmidt.

XII. Rheinproving und Hohenzollern.

1. Aachen: Kaiser Karls=G. Kaiser Wilhelms-G.,

3. Andernach,

4. Barmen, ') 5. Bedburg: Ritterakademie,

6. Bonn: Agl. G.,

7. St. G. (v. m. Rg.),

8. Boppard,

9. *Borbect, 10. Brühl,

11. Cöln: G. an der Apostelnkirche, 12.

Friedrich Wilhelms=G., 13. Kniser Wilhelms=G.,

G. an Marzellen, 14.

St. G. in der Kreuzgasse (v. m. Rg.),

16. Coln-Chrenfeld: Schiller-B.,

17. * Cöln-Kalt,

18. Crefeld,

19. Duisburg,

20. *Düren,

21. Düffeldorf: Hohenzollern-G.,

22.St. G. (v. m. Rg.),

23. Clberfeld,2)

24. Emmerich,

25. Cichweiler: (3. (v. m. Rpg.),3),

26. Gffen: Rgt. G.,

*St. (3.,

28. Ensfirchen: Kniferin Anguste-Bictoria=G.,

Dr. Scheins.

Regel.

Höveler.

Dapprich, Pr. Dr. Gorges, Pr.

Genniges.

Riepmann.

Clar.

Dr. Cüppers.

= Mertens.

Schwering, Pr. Arvesing.

Dr. Aramm.

Wesener, Pr.

Bogels.

Wiedel, Pr.

Stephan.

Schunck, Pr.

Martens, Br.

Weisweiler.

Cramer.

zurzeit unbesett. Scheibe, Pr.

Dr. Franke.

Roosenboom.

Siebourg, Pr.

Mteeje.

Dr. Hammelrath,

¹⁾ Es wird ein Gymnasium nach Frantsurter System angegliedert.

²⁾ Es wird ein Realgymnafium angegliedert. 3) In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

		Direktoren:
29.	Zülid),	Dr. Kreufer.
30.	Kempen i. d. Rheinproving,	= Rody.
31.	stleve,	Tischer, Pr.
32.	Roblenz: Kaiserin Angusta=G.,	Dr. Beidgen.
33.	Rreuznach,	Butich.
34.	*Mayen,"	Dr. Arns.
35.	*Mör´ş,	» Heil.
	Mülheim a. Rh.: G. (v. m. Rpg. n. R.),	= Brüll.
37.	Mülheim a. d. R.: G. (v. m. Rpg. u. R.),	= Stamm.
38.	München-Gladbach,	= Cíchbach, Pr.
39.	Münstereifel,	Meyer, Pr.
40.	Neuß,	genzes.
41.	Neuwied: G. (v. m. Rpg.),	= Biese, Pr.
42.	Prüm,	s Stern.
	Rheydt: (8.1) (v. m. D.R.),	Rolfs, Pr.
44.	Saarbrücken: Ludwigs-G.,	Renber, Pr.
45.	Saarlouis,	Dr. Fischer.
	St. Wendel,	s San.
	Siegburg,2)	= Paulus.
	Sigmaringen,	Hester.
49.	Solingen: *&. (v. m. R.),	Dr. Lange.
5 9.	*Steele,	= Wirk.
51.	Traben=Trarbach,	- Schmidt.
52.	Trier: Friedrich Wilhelms-G.	= Fligen.
50	* Oailan William 2 (b) (n o)	Foppelreuter.
54.	*Viersen,	= Kolligs.
55.	Wefel: G. (v. m. R.),	Reuß, Pr.
56.	*Wetlar,	Dr. Caesar.
	Wipperfürth,	= Giesen.
	1 1 1 1 1 1 1 27	Stepen.

b) Realgymnafien.

I. Proving Oftprenfen.

1. Goldap,	Dr. Graß.
2. Insterburg: Rg. (v. m. G.),	= Lücke.
2. Znsterburg: Rg. (v. m. G.), 3. Königsberg i. Pr.: St. Rg.,	Wittrien.
4. Tilsit,	Dangel.

II. Proving Beftprenfen.

1. Danzig: Johannissch., Dr. Frice.

2) Gymnafium mit in der Entw. begriffener Realfchule.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Gumn. (mit Oberrealich.) nach dem Frankf. Lehrpl. begriffen.

2. Thorn: Rg. (v. m. G.)

3. Zoppot,

Dr. Kanter. = Kulcke.

III. Provinz Brandenburg.

Dr. Riejel, Br. 1. Berlin: Andreas-Rg. (Andreassch.), Dorotheenstädt. Ra., Mbrich, Pr., 2.S. H.R. Breslich, Pr. Schleich, Pr. Falk-Rg., Friedrichs-Rg., Raiser Wilhelms-Rg., = Schjerning. = Bötticher, Pr. 6. Königstädt. Rg., 7. Luisenstädt. Rg., Meyer, Pr. = Rosenow. 8. Sophien-Rg., 9. Brandenburg: Rg. (v. m. G.), Hacter. 10. Charlottenburg: Schiller-Rig., Dr. Hubatsch. 11. Herdersch., = Dubislav, Pr. 12. Deutsch=Wilmersdorf: Goethesch. (v. m. R.), = Leonhard, Pr. 13. Frankfurt a. D., 14. Grunewald bei Berlin, = Agahd. Rody. 15. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kad.-Unft., Studien-Kommission. 16. Realgymnafinm, Dr. Lehmgrübner, Br. 17. Nauen, 18. Pankow bei Berlin, Fries. = Nath, Pr. 19. Perleberg, Vogel. 20. Potsbam, Walther, Pr., G.R.R. 21. Rathenow: Rig. (v. m. R.), Gutjahr, Pr. 22. Rixdorf: Kaiser Friedrich-Rig., Krüger. 23. Schöneberg bei Berlin: Helmholt-Rg., Thouret, Pr. 24.Werner Siemens-Rg., Wetekamp, Pr. 25. Spremberg, Dr. Röhler. 26. Steglit: Paulsen-Rg., = Pralle.

IV. Proving Pommern.

1. Kolberg: Rg. (v. m. G.), 2. Stettin: Friedrich Wilhelms-Rg., 3. Schiller-Rg., 4 Stralsund,!) 5. Swinemünde, Dr. Wehrmann. Schmann, Pr. Schmann. Bahlsen, Pr. Bilmar.

¹⁾ In der Umwandlung in eine Oberrealichule begriffen.

V. Proving Bosen.

1. Bromberg,

Dr. Thieme, Br.

VI. Proving Schlesien.

1. Breslau: Rg. zum Beilig. Geift (v.m.G.), Dr. Reißert. Rg. am Zwinger, Ludwig, Pr. 3. Görlitz, Rerften. Raeder. 4. Grünberg, 5. Landeshut, Reier. 6. Neiße, Gallien. 7. Ratibor, Dr. Anape. 8. Reichenbach i. Schl: König Wilhelmsch., Wed, Pr., G. R.K. 9. Striegau, Gemoll. 10. Tarnowik, Groctichel.

VII. Proving Sachfen.

Dr. Redlich. 1. Gilenburg, Zange, Br. 2. Erfurt, 3. Halberstadt, Arndt. 4. Langenfalza, Lintel, Pr. 5. Magdeburg: Rg., Dr. Schirmer, Pr. Bismarcfich. (Rg. n. Frankf. Snst.), = Anhfuß, Pr. 7. Naumburg a. S.: Rg. (Frankf. Syft., Kijcher. v. m. R.), 8. Nordhausen a. Harz, Dr. Bochow, Pr.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Rg. (v. m. d. G. Christianeum), Dr. Lübbert, Pr.
2. "Rg.) (v. m. R.), Sohdes.
3. Flensburg: Rg. (v. m. G.), Latrille, Pr.
4. Fgehoe: Kaiser Karlsch. (v. m. R.), Dr. Halfmann.
5. Kiel,) Salfmann.
6. Rendsburg: Rg. (v. m. G.), Beichardt, Pr.

IX. Proving Hannover.

1. Einbech, Linfert. 2. Geeftemünde: Rg. (v. m. R.), Br. Hannel.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst in UIII.

3. Goślar: Rg. (v. m. G.), 4. Hannover: Rg.,

Leibnizsch. (Rg. v. m. G.),

6. Harburg: Rg. (v. m. R.),

7. Hildesheim: Andreas-Rg. (v. m. H.),

8. Leer: Rg. (v. m. S.),

9. Linden bei Hannover: Humboldtsch. (Rg. v. m. R.),

10. Lüneburg: Rg. (v. m. G.),

11. Osnabrück: Rg. (v. m. R.),

12. Ofterode i. Hannover,

13. Papenburg,

14. Sinakenbrück,

15. Mgen,

Dr. Both, Br.

= Fiehn, Pr.

Rahmdohr, G. R.R.

Wolf, Pr.

zurzeit unbesetzt. Kühns.

Dr. Dehlmann, Pr.

= Hölk.

- Uhlemann.

Mühlefeld, Pr.

Rolte.

= Weyel, Pr.

Schöber, Pr.

X. Broving Bestfalen.

1. Altena, 2. Bielefeld: Rg. (v. m. S.,

3. Dortmund,1) 4. Gelsenkirchen,

5. Hagen i. Westf.: Rg. (v. m. G.),

6. Fierlohn2): Rg. (v. m. R. nach Frankf. Syft.),

7. Lippstadt2): dsgl.,

8. Lüdenscheid?): dagl., 9. Münster i. Westf.: St. Rg. (v. m. G.),

10. Schwelm: Rg. (v. m. R.),

11. Siegen: Frankfürter Suftem,

12. Unna: Rg.2) (v. m. R. nach Frankf. Suft.),

13. 28itten2): deal.,

Dr. Rebling. = Herwig, Pr.

Auler.

Rohlschein, Pr.

Brann, Br.

Suur. Boeiche.

Dr. Jahnfe. Werra.

= Gregorius.

= Gottschalk.

Wittenbrind. Dr. Rehfeld, Pr.

XI. Proving Seffen-Raffan.

1. Canel, 2. Frankfurt a. Mt.: Minstersch.,2) 3. "Esöbler=Ra.2)

28 öhler=Rg.2),

Schulte-Tigges. Walter. Dr. Liermann.

4. Wiesbaden: Rgl. Rg., Sachfe, Pr.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Realgymn, nach Frankf. Spft. begriffen.

²⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.

XII. Rheinprovinz.

Dr. Reng. 1. Aachen: Rg., Rg. (v. m. d. D.R.), van Haag. Dr. Rudolph, Br. 3. Barmen, Niepmann. 4. Bonn: Rg. (v. m. St. S.), = Bogels. 5. Cöln: Rg. in der Krenzgasse (v. m. €t. (8.), Dickmann. Rg. (v. m. d. D.R.), Rort. 7. Cöln-Mippes, Schwabe, Pr. 8. Crefeld,1) Steinbart. 9. Duisburg, 10. Duisburg-Meiderich: Rg. (v. m. R.), Anippschild. 11. Duisburg-Ruhrort, Hinrichs. Dr. Beder. 12. Düren, zurzeit unbesetzt. 13. Düffeldorf: Rg. (v. m. St. G.), Rg. an der Rethelstr. (v. Masberg, Pr. m. R.), Wundram. 15. Glberfeld,1) Dr. Steinede. 16. Effen,2) 17. Koblenz: Kaiser Wilhelm-Rg. (v. m. R.), 🍦 Googens. 18. Lennep: Rg. (v. m. R.), Köllmann, Br. 19. Reunfirchen, Wernicke. 20. Oberhausen: Rg. (v. m. R.),2) Dr. Willenberg. von Staa. 21. Remscheid: Rg. (v. m. R.),2) 22. Trier: Rg. (v. m. d. Kaiser Wilhelm& G.), Dr. Poppelreuter.

c) Oberrealschulen.

I. [Proving Oftprengen.

1. †Allenstein, Dr. Milthater. 2. Königsbergi. Pr.: †O. R. aufderBurg, Wirijch. 3. * †Eöbenicht'sche O. R., Portehl, Pr.

II. Proving Westprengen.

1. Danzig: †D. R. zu St. Petri, zurzeit unbesetzt. 2. †Clbing, Kantel. 3. †Graudenz, Grott.

¹⁾ Es wird ein Realgonn. nach Frankf. Spft. angegliedert.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realgmun, nach Frankf. Suft, begriffen.

III. Proving Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche D. R., Dr. Nahrwold. †Euisenstädt. D. R., Marcuse.

†Königstädt. D. R.,

4. †Charlottenburg: †Siemens=D. R., Gropp, Pr.

5. +Groß-Lichterfelde,

6. †Bankow,

7. †Potsdam,

8. Schöneberg b. Berlin: †Bohenzollern= schule,

9. †Stealik,

Mellmann, Br.

Schroeder. Sternbed.

ઉત્તાપારે.

Müller, Br. Lüdeke.

IV. Proving Bommern.

Dr. Mörner. 1. Stolp: †D. R. (v. m. G.),

V. Proving Bofen.

Duade, Pr., G. R.R. 1. Bosen: †Berger-D. R.,

VI. Proving Schlesien.

1. Beuthen i. Oberschlesien, Dr. Flaschel.

2. †Breslan,

3. Freiburg i. Schlesien,

4. † Gleiwiß, 5. †Rattowit, Unrub.

Dr. Lohmann. = Hoffmann, Pr.

Bürger.

VII. Proving Sachsen.

1. †Bitterfeld, Kranke. 2. †Delitsich, Dr. Wahle. 3. †Eisleben, Müller. 4. †Erfurt, Benediger. 5. †Halberstadt, Berle. 6. Halle a. d. Saale: †St. D. R., Schotten. †D. R. in den Franck. Stift.,

8. Magdeburg: †Guerickesch,

9. +Mühlhausen i. Th.,

10. Quedlinburg: †Gutmuths = D. R.,

12. †Weißenfels,1)

11. Suhl: †Raiser Wilhelm D. R.,

= Strien, Pr. = Hummel.

Jahn, Brof. Dr. Lorenz.

= Boelker.

Löwisch.

¹⁾ Es wird ein Reformrealgymnasium nach Franksurter System von UIII ab angegliebert.

VIII. Proving Schleswig-Holftein.

1. Altona: †D. R. (mit wahlfreiem

Unterr. in der Handelswissensch.),

2. Flensburg: †D. R. (mit wahlfreiem Unterr. in der Handelswissensch. — v. m. Ldw. Sch. —),

3. †Riel: D. R. I.,

4. † = D. R. II.,

5. Neumünfter: †D. R. (v. m. G.),

6. †Sonderburg,

Strehlow.

Dr. Flebbe.

= Baer, Pr. = Heyer, Pr.

Échmitt.

Brunn.

IX. Proving Hannover.

1. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.D. R.,

2. Hannover: †D. R. am Clevertor,

3. †D. R. a. d. Lutherkirche,

4. †Wilhelmshaven,

Ahrens. Wanner, Pr.

Dr. Kosad. Hengst.

X. Proving Bestfalen.

1. †Bielefeld,

2. †Bochum,

3. †Dortmund,

4. † Gelsenkirchen,

5. †Hagen i. Westf., 6. Minden: †D. R. (v. m. G.), Dr. Reese.

= Wehrmann...

Stolz, Pr.

Fritssche, Pr. Dr. Ricken.

= Heinze.

XI. Proving Seffen-Naffan.

1. Caffel: †I. D. R.,

2. †II. D. R.,

3. Frankfurt a. M.: †Klinger=D. R.,

4. - †Sachsenhäuser D.R.,

5. †Fulda, 6. †Hanau,

7. Marburg: †D. R. (v. m. Rpg.),

8. †Schmalkalden,

9. Wiesbaden: †D. R. (v. m. Rpg.),

10. - †D. R. am Zietenring,

Dr. Quiehl. - Dewit.

= Bode.

Zint.

Machens. Dr. Schmidt.

= Anabe.

Homburg.

Güth, Pr.

Dr. Höfer.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen: †D. R. (v. m. Rg.),

2. †Barmen=Wupperfeld,

3. Cöln: †D. R. (v. m. Kg.),

van Haag. Dr. Haase.

= Dickmann.

4. †Crefeld,

5. †Duisburg,

6. Düffeldorf: †D. R. am Fürstenwall,

7. †Elberfeld,

8. Effen: +Humboldt-D. R.,

9. †Gummersbach,

10. †München=Gladbach,

11. Rhendt: †D. R. (v. m. S.),

12. †Saarbrücken,

Ditettoten

Duoffek. Haas.

Roch.

Dr. Hintmann. = Welter, Pr.

= Ellenbeck.

= Gottschalk.

Rolfs, Pr.

Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Reine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reise= prüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Be= fähigung gefordert wird.

Direktoren:

a) Progymnafien.

I. Proving Oftprengen.

1. Königsberg i. Pr.,1)

zurzeit unbesetzt.

II. Proving Westprengen.

1. *Berent,

2. Langfuhr: von Conradi'sche Erzieh.

Anst. (v. m. R.) 3. Löban i. Westpr.,

4. Neumark i. Westpr.,

5. Pr. Friedland,

Meermann.

Dr. Bonstedt.

Timred, Br. Lindner, degl.

Dr. Wilbert.

III. Proving Brandenburg.

1. Forst i. d. L.: Pg.2) (v. m. R.),

Dr. Machule, Pr.

¹⁾ In der Entwickl. zu einem Gymnaf, nach Frankf, Lehrpl. begriffen. 2) In der Entwickl. zu einem Realgymn, nach Frankf. Syft. begriffen.

IV. Broving Bommern.

1. *Bajewalk,1) 2. *Schlawe,

Dr. Barges. = Weidling.

V. Broving Bofen.

1. Kempen i. Bojen, 2. Tremessen,

Dr. Buddee. Mundrad.

VI. Proving Schlesien.

1. *Goldberg: Pg. (v. m. der Schwabe= Briefemuthichen Stiftung),

Dr. Hoffmann. Schwarztopf.

2. Rojel D. S.

VII. Proving Beftfalen.

Groß, Pr. 1. Bottrop²) Dr. Weber. 2. Buer3) (v. m. R.), 3. Gronau i. W.: Pg. (v. m. R.), Stedelberg, Br.

4. *Sattingen,

Traeger. Dr. Wirt. 5. Herne: Pg. (v. m. R.),3) Frankf. Suft. = Adams.

6. Börde4) 7. *Lünen⁵): Frankf. Syst.,

Saarmann, Pr. Teet, Br. 8. Onnhausen, van Royen.

9. Rietberg: Pg. Nepomucenum, 10. *Schwerte,

11. *Werl: Altonaer System,

Reng. Spiecker.

VIII. Proving Seffen-Naffan.

1. *Hofgeismar,

Rroid.

TX. Rheinproving.

1. *Ahrweiler, 2. Berg. Gladbach, 3. *Begdorf-Rirchen, 4. Erkelenz, 5. *Gupen,

Dr. Lenhausen, Pr. = Schäffer. Stenger. Diffelbed. Dr. Müller. = Hilff.

6. *Geldern,

Ern ft.

7. *Grevenbroich,

1) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen. 2) In der Entwicklung zu einem Gwmnasium begriffen. 3) In der Entwicklung zu einer Oberrealsch, mit Progymnas, nach Frants. Sysiem

4) In der Umwandlung in ein Realgymnasium begriffen.

5) In der Umwandlung in ein Brogymn. nach Frankf. Suft. begriffen.

8. Ling,1) 9. *Malmedy,

10. *Ratingen, 11. Rheinbach,1)

12. *Stolberg i. d. Rheinproving,1)

13. *Werden a. d. Ruhr,

Dr. Baar.

Schell. Betrn.

Rieffen.

Behr.

Schants.

b) Realproghmnafien.

I. Proving Westprengen.

1. Briefen i. Westpr.,

2. Dirschau, 3. Rulmsee,

Dr. Lemme.

Klingbeil. Remus.

II. Broving Brandenburg.

1. Borhagen-Rummelsburg bei Berlin2,)

2. Friedrichshagen bei Berlin,2) 3. Füterbog: Schillersch., Rpg. (v. m. R.), 4. Krossen,

5. Lübben: Paul Gerhardtich.,

6. Luctenwalde,2) 7. Schwiebus,

S. Wriezen,

Dr. Saafe.

Rosenplenter.

Söfer. Hübener.

Sebicht. Bogel.

Hübner. Hartmann, Br.

III. Provinz Bommern.

1. Gollnow,

2. Wolgast: Wilhelmssch.

3. Wollin.

Reding. Dr. Rröcher.

= Clausius.

IV. Proving Schlesien.

1. Löwenberg, 2. Lüben,

3. Sprottau,

Steinworth.

Dr. Caspari. = Langner.

V. Brovinz Schleswig-Holstein.

1. Elmshorn: Rpg. (v. m. R.),

Dr. Bünte.

VI. Broving Sannover.

1. Alfeld a. d. Leine,

Herberholz.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen. 2) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

2. Hannover1): Bismarcfich.,

3. Nienburg,1)

4. Peine: Rpg. (v. m. R.),

Dr. Rohrmann, Br.

= Hänsel, Br.

Hogrebe.

VII. Broving Beftfalen.

1. Bünde i. Westf.,

2. Gevelsberg: Rpg. (v. m. R.),

3. Wanne,1)

Messing. Halverscheid.

Dr. Bredtmann.

VIII. Proving Seffen-Raffan.

1. Biebrich: Rpg. (v. m. R.),

2. Biedenkopf,

3. Ems: Rpg. (v. m. R.),
4. Limburg a. d. L.: Rpg. (v. m. G.),
5. Marburg: Rpg. (v. m. D. R.),
6. Oberlahnfein: Rpg. (v. m. G.),
7. Wieschahmer Rpg. (v. m. G.)

7. Wiesbaden: Rpg. (v. m. O. R.),

Stritter. Gfau, Pr.

Dr. Söfer. Beckmann.

Dr. Anabe. Schlaadt, Pr.

Güth, Pr.

IX. Rheinproving.

1. Alteneffen,

2. Dillingen,1)

3. Elberfeld,2)

4. Eschweiler: Rpg. 3) (v. m. G.),

5. Boch,

6. Hamborn,

7. Hechingen,2) 8. Langenberg,1)

9. Merzig,

10. Mettmann: Rpg. (v. m. K.), 11. Mülheim a. Kh.: Kpg. (v. m. G. u. K.),

12. Mülheim a. d. R.: Rpg.2) (v. m. G. u. R.),

13. Neuwied: Rpg. (v. m. G.),

14. Ohligs-Wald: Rpg. 2) (v. m. R.),

15. Sterkrade,

16. Sulzbach a. d. Saar, 17. Belbert: Rpg. 1) (v. m. R.),

18. Völklingen,1)

Dr. Heckhoff, Pr. Benerus, Pr.

zurzeit unbesetzt. Dr. Roosenboom.

= Wieschhölter, Br.

= Arahl.

Seit.

Dr. Schmitz. Helentrup.

Lic. Dr. Bohwinkel. Dr. Brüll.

Stamm.

Biese, Br.

= Goerlich, Br.

N.N.

Zietsschmann.

Dr. Hünerhoff, Br.

Reeie.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgomn. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen.

³⁾ In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

c) Realschulen.

I. Proving Oftprengen.

1. Gumbinnen: †Friedrichs-Sch. (R. v. Ziegler, Pr. m. (3.), Dr. Müller, Br. 2. Königsberg i. Pr.: †Steindammer R., = Vorstädt. R., = Rollberg. Andrae, Br. 4. Marggrabowa: †R. (v.m. Ldw. Sch.), 5. †Pillau, 6. Raftenburg: †Herzog Albrechts-Sch. Meifiner. Dr. Prellwig, Pr. (R. v. m. S.), = Bundt. 7. †Stallupönen, Jacobi. 8. †Wehlau,

II. Proving Westpreußen.

1. †Kulm,
2. Langfuhr: †von Conradische Erz. Anst.
(v. m. Pg.),
3. †Meve,
4. †Riesenburg,
5. Tiegenhof,
Dr. Heine, Pr.

Sonstedt.

Rosbund.

Tümmler.

III. Proving Brandenburg.

1.	†Arnswa	ilde.	Dr.	Horn.
2.		†Bertram=R.,		Pohle.
3.	=	†Zweite R.,	=	Krollick, Pr.
4. 5.	=	†Dritte R.,		Lücking, Pr.
	=	†Bierte R.,	=	Tanger, Pr.
6.	=	†Fünfte R.,	=	Maydorff, Pr.
7.	=	†Sechste R.,	=	Glatzel, Pr.
8.	=	†Siebente R.,	=	Schrodt, Pr.
9.	=	†Achte R.,		illenweber, Pr.
10.	=	Meunte R.,		Hellwig, Pr.
11.	=	†Zehnte R.,	=	Zelle, Pr.
12.	=	†Elfte R.,	=	Müllenhoff, Br.
13.	=	†Zwölfte R.,	⋾	
14.	=	†Dreizehnte R.,		Penner, Pr.
15.	\$	†Vierzehnte R.,	=	Johannesson,
				Pr.
16.	Charlott	enburg: KaiserFriedrich:Sch.		0 6

(†R. v. m. G.),

= Bernecke.

	Direktoren:		
17. Charlottenburg: †Leibniz=R.1)	Dr. Denice, Br.		
18. Deutsch = Wilmersdorf bei Berlin:	·		
†Goethesch. R.1) (v. m. Rg.),	= Leonhard, Pr.		
19. †Eberswalde, 20. †Finsterwalde,	= Boldt, Pr. = Raebel.		
21. Forst i. d. Lausit: †R. (v. m. Pg.),	= Machule.		
22. Guben: †R. (v. m. G.),	= Ham'dorff,		
09 45 and Kana	B. R.R.		
23. †Havelberg, 24. Füterbog: †Schillersch. (R. v.m. Rpg.),	Brügmann. Dr. Höfer.		
25. Köpenick: †Körnersch. (R. m. pg. Neben=	D1. 600 CC.		
abt. in den drei unteren Klaffen),	Blod.		
26. Rottbus,	Dr. Ruchhöft.		
27. Landsberg a. d. Warthe: †R. (v. m. G.), 28. Rathenow: †R. (v. m. Kg.),	Dr. Schlee. Guthjahr, Pr.		
29. †Rigdorf,¹)	Dr. Marschall.		
30. Schöneberg bei Berlin: †Comenius=			
Schule,	= Stoewer, Pr.		
31. †Fichtesch.(m. Handelskl.),	Wespy, Pr.		
32. †Spandau,1)	Dr. Reuse.		
33. Tegel bei Berlin1): †Humboldt-R.,	Schreiber.		
34. †Weißensee bei Berlin,2)	Dr. Broßmann, Pr.		
35. †Wittenberge,	= Baldow, Pr.		
IV. Proving Pommern.			
1. Greifswald: †R. (v. m. G.),	Dr. Wegener.		
2. Kammin,	Nauschütz.		
3. †Stargard i. Pomm.!)	Rohleder.		
4. Stettin: †Bismarcfich.1)	Dr. Preugner.		

V. Broving Bofen.

, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 	
1. †Bromberg,1)	Dr. Kopka.
2. Krotoschin: †R. (v. m. G.),	= Rost, Pr.
3. Schneidemühl: †R. (v. m. G.),	Becker.
4. †Schwerin a. W.,	Heerhaber.
5. †Wollstein i. Posen,	Dr. Lämmerhirt, Pr.

VI. Proving Schlesien.

1. Breslau: †Erfte e. R., 2. †Zweite e. R., Dr. Aust, Pr. zurzeit unbesetzt.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
2) Wit dem in der Entwicklung begriffenen Realgynn, verbunden.

3. Breslau: †R. R.,

4. †Görlit,1)

5. †Hannau,

6. + Hirschberg,1)

7. Königshütte: †R. (v. m. G.),

8. Liegnit: +Wilhelmsich.1)

Direktoren:

Dr. Molte. Teichert.

Dr. Ahrendt, Br.

= Stecher.

= Michalsky, Br.

= Frankenbach.

VII. Broving Sachfen.

1. Aschersleben: †R. (v. m. G.)2)

2. Calbe a. S.

3. Gardelegen: †R. m. progymnaj. Neben= abt. in den drei unteren Rlaffen,

4. †Magdeburg,

5. †Naumburg a. S.: R. (v. m. Rg. n.

Frankf. Sust.), 6. Oschersleben: †R. mit gymnas. Nebenfursus i. d. drei unteren Rlaffen,

7. †Schönebeck a. d. Elbe,

8. †Seehausen i. d. Altmark,

9. †Beit,1)

Siebert. Born.

France. Dr. Walter, Br.

Bijcher.

Dr. Sud.

Rlug.

Dr. Mischer, Br. = Brohm.

VIII. Proving Schleswig-Holftein.

1. Altona: +R. (v. m. Rg.),

2. +Apenrade,

3. †Blankenese,3) 4. †Edernförde,

5. Elmshorn: †R. (v. m. d. Rpg.),4)

6. + Hadersleben: (v. m. G.),

7. †Seide,1)

8. + Stehoe: R. (v. m. Rg.),

9. †Marne,

10. †Oldesloe,1)

11. Schleswig: +R. (v. m. d. Dom=G.), 12. Wandsbek: +R. (v. m. d. Matthias Claudius=&.).

Gohdes.

Berting.

Dr. Ririchten.

Berg, Br.

Bünte.

Spanuth. Schulte, Br.

Salfmann.

Beber.

Dr. Bangert.

Sinrichsen, Br.

Petersen, Br.

¹⁾ In ber Entwidlung ju einer Oberrealichule begriffen.
2) Das Gymnafium ift in ber Umwanblung ju einem Gymnafium nach bem Frankfurter Lehrplan begriffen. Realichule und Ghunasium besitzen gemeinsamen Unterbau.

³⁾ Es wird ein Realprogymnasium nach Frankfurter System angegliebert. 4) In der Entwicklung zu einen Realgomnastum mit Realschule begriffen.

IX. Proving Hannover.

1. †Burtchude,
2. †Celle,
3. Emden: †Kaiser Friedrichssch.,
4. Geestemünde: †K. (v. m. Kg.),
5. Hannover: †Erste K.,
7. † Hweite K.,
8. Harburg: †K. (v. m. Kg.),
9. Sildeskeine: †K. (v. m. Kg.),

9. Hildesheim: †R. (v. m. d. Andreas-

10. †Lehe i. Hannover,1)

11. Linden bei Hannover: † Humboldtsch. (R. v. m. Rg.),

12. Osnabrück: †R. (v. m. Rg.),

13. †Otterndorf,

14. Peine: †R. (v. m. Rg.), 15. †Wilhelmsburg a. Elbe, Dr. Pansch.

= Roegler, Pr.

= Niemöller.

= Hannel.

Erythropel.

Gürke, Pr.

Dr. Bertram, Pr.

= Wolf, Pr.

zurzeit unbesetzt. Aniest.

Dr. Dehlmann, Pr. = Uhlemann. = von der Often. Hogrebe. Dr. Strodtmann.

X. Proving Bestfalen.

1. Buer i. Westf.: †R. (v. m. Pg.),

2. †Dortmund,

3. Gevelsberg: 2) †R. nach Frankf. Syst. (v. m. Rpg.),

4. Gronau i. W.:3) †R. (v. m. Pg.),

5. †Hamm,+)

6. †Haspe,

7. Herford: †R. (v. m. Ldw. Sch.),

8. Herne⁵): †R. (v. 111. Pg. nach Frankf. Syft.),

9. Fierlohn: †R. (v. m. Rg.nach Frankf. Syft.),

10. †Langendreer,6)

11. Lippstadt: †R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syst.), Dr. Weber, Pr. = Schneider. Halverscheid.

Stedelberg, Pr. Dr. Blende.

= Neuendorff.

Dropsen.

- Wirt.

Suur. Dr. Menzel.

Boesche.

¹⁾ Ju der Entwickl. zu einer Oberrealsch. begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymn, nach Frankf, Spst. mit Realich. begriffen.

³⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule mit Progymnasium begriffen.

⁴⁾ In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

⁵⁾ In der Entwidl. zu einem Progymn. nach Frankf. Spft. begriffen.

⁶⁾ In der Entwidlung zu einem Realprogymnasium mit Realschule begriffen.

12. Lüdenscheid!): †R. (v. m. Rg. nach Frankf. Shst.),

13. †Münfter i. Westf.2),

14. †Blettenberg i. 28., 15. †Recklinghausen,2)

16. Schwelm 3): †R. (v. m. Rg. nach Frankf. Syft.),

17. Unna: †R. (dsgl.),

18. Witten: †R. (digl.),

Dr. Zahnke. = Hoffschulte. Schnell.

N. N.

Dr. Gregorius. Wittenbrinck.

Dr. Rehfeld, Pr.

XI. Proving Seffen-Naffan.

1. Biebrich: †R. (v. m. Rpg.),

2. †Die3,

3. Ems: †R. (v. m. Rpg.),

4. Cschwege: Friedrich Wilhelms-Sch., †R. (v. m. G.),

5. Frankfurt a. M.: †Adlerflychtsch.,

6. = †Liebig=R.,

7. †R. der ifr. Gemeinde (Philanthropin),

8. †R. der ifr. Religions= gesellich.,

9. †Selektensch.,

10. †Handelsrealsch.,

11. †Beisenheim,

12. Höchst a. M.: †R. (v. m. G.),

13. Homburg v. d. H.: †R. (v. m. Kaiserin Friedrich=(G.),

Stritter. Rauschenberger.

Dr. Söfer.

Stendell.

Dr. Winneberger. Dörr.

Dr. Abler.

= Lange.

Dirig.: Schmitt, Br., auftraasw.

Dr. Langenbeck, Br.

Beckmann. Hafner, Pr.

Dr. Schulze, G. R.R.

XII. Rheinproving und Sohenzollern.

1. †Barmen 2. Cöln: +R.,

3. †Bandelsrealich.,

4. †Crefeld,

5. Duisburg-Meiderich: †R. (v. m. Rg.),

6. †Dülken,

Dr. Dannemann.

Schumacher.

Cüppers. zurzeit unbesetzt. Knippschild.

Dr. Barth.

¹⁾ In der Umwandlung zu einem Realgymn. nach Frankf. Spit. begriffen.

²⁾ In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

³⁾ In der Entwickl. zu einem Realgymnas, nach Frants. Syft, mit Realsch. begriffen.

Direktoren: 7. Düsseldorf: †R. and. Scharnhorststr.,1) Dr. Schweigel. †R. a. d. Rethelstr. (v. m. Rg.), 8. Masberg, Br. †R. an der Ellerstr., Schmidt, Karl, Pr. 9. 10. Elberfeld: +R. in der Nordstadt, Aspert. 11. +Cffen:1) Krupp-R., Dr. Swet. 12. Robleng: +R. (v. m. Rg.), = Bookens. 13. + Areuznach, Bähre. 14. i Kronenberg, Dr. Schmeding. 15. Lennep: †R. (v. m. Rg.), Köllmann, Br. 16. Mettmann: †R. (v. m. Rpg.), Lic. Dr. Bowindel. 17. Mülheima. Rh.: +R. (v. m. G. u. Rpg.), Dr. Brüll. = Stamm. 18. Mülheim a. d. R.: +R. (v. m. G. 11. Rpg.)2) 19. † Menß, N.N. 20. Oberhausen: †R. (v. m. Rg.), Dr. Willenberg. 21. Ohligs-Wald: †R. (v. m. Rpg.),2) = Goerlich, Pr. 22. Remicheid: +R. (v. m. Rg.), von Staa. 23. †Sobernheim, Hagemann. 24. Solingen: †R. (v. m. G.), Dr. Lange. 25. Ardingen,3) Baum. 26. Belbert: †R. (v. m. Rpg.),2) Hünerhoff, Br. 27. Bohwinkel, Münch.

d) Öffentliche Lehrerseminare.

Reuß, Br.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt P. aufgeführt.)

e) Andre öffentliche Lehranstalten.

I. Proving Oftprengen.

1. Heiligenbeil: †2dw.Sch.

28. Wefel: †R. (v. m. G.),

2. Marggrabowa: †Ldw.Sch. (v. m. R.).

II. Proving Westpreußen.

1. Marienburg: †Ldw.Sch.

1) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

2) In der Entwicklung zu einem Realgymn. nach dem Frankf. Lehrplan begriffen. 3) Es wird ein Realprogymnasium nach dem Lenneper Lehrplan angegliedert.

III. Proving Brandenburg.

1. Dahme: †Ldw.Sch.

IV. Proving Pommern.

1. Eldena: †Ldw.Sch.

2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Proving Posen.

1. Bojanowo: †Ldw.Sch.

2. Samter: †dsgl.

VI. Proving Schlesien.

1. Brieg: †Ldw.Sch.

2. Liegnit: †dogl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Ldw.Sch. (v. m. D.R.).

VIII. Proving Hannover.

1. Hildesheim: †Ldw.Sch.

IX. Proving Bestfalen.

1. Herford: †Ldw.Sch. (v. m. R.).

2. Lüdinghausen: †Ldw.Sch.

X. Proving Seffen-Raffan.

1. Weilburg: †Ldw.Sch.

XI. Rheinproving.

1. Bitburg: †Ldw.Sch.

2. Kleve: †dsal.

Fürstentum Walded.

Aa. Gnmnafium.

Direktoren:

1. Corbach: Fürstl. Landesg.

Dr. Wiskemann.

Cb. Realprogymnafium.

1. Uroljen,

Dr. Ment.

Cc. Realfchule.

1. †Bad Wildungen,

Dr. Reichardt.

Privatlehranftalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Proving Brandenburg.

1. Berlin: Budische Lehrerbildungsanftalt.

II. Provinz Schlefien.

1. Niesky: Sem. der Brüdergemeine, Borft.: Uttendörfer.

b) Andere Privatlehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten bürsen Besähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsvrüfung ausstellen, sosern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aussichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung ober einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Proving Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg.

2. Falkenberg i. d. Mark: Biktoria-Institut von Hermann Schulz. 3. Spandau: Bädagog. (Pg.) des evang. Johannesst. unter Leitung

3. Spandau: Pädagog. (Pg.) des evang. Johannesst. unter Leitung des Stiftsvorst. Pastor W. Philipps und des Oberl. Theod. Menzel.

II. Proving Bofen.

1. Oftrau bei Filehne: Progymn. und †Realsch. Abt. des Pädas gogiums unter Leitung des Dr. Felix BeheimsSchwarzsbach.

III. Proving Schlesien.

Gnadenfrei: †Rpg. unter Leitung des Diakonus Kücherer.!)
 Niesky: Pädagogium unter Leitung des Borft, Friedr. Drexler.!)

IV. Proving Sachfen.

Sachsa a. Harz: †Privatrealschule des Dr. Härtel.

¹⁾ Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährigefreiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersetunda auszustellen, welche die Entstassungsprüfung unter Borsit eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

V. Proving Sannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche R., höh. Priv.Knab.Sch. des Dr. Paul Bartels.

2. Donabrud: Bolleiche Sandelsich, des Dr. S. Lindemann.

3. Wunstorf: Scharnhorst-R., höh. Priv.Anab. Ech., Dir. Georg Holle.

VI. Proving Bestfalen.

1. Paderborn: †Unterrichtsauftalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann.

2. Telgte: Progymnafiale und ihöhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel.

VII. Proving Beffen-Raffan.

1. Frankfurt a. M.: †Muoff=Haffel'sches Erzieh. Just. von Karl Schwarz.

2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- u. Erz. Anst. unter Leitung des Dr. Karl Marmier.

3. St. Goarshausen: †Erz. Institut (Inst. Hofmann) des Prof. Dr. Gustav Müller.

4. Wiesbaden: Höh. Priv. Anabensch, von Hofr. Karl Faber (R. u. Rpg.).

VIII. Rheinproving.

1. Gaesdond: Privatunterr.= und Erziehungsanst. (Gollegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hart = mann.)

2. Godesberg: Evangel. Padagogium (frealist, und *progymn.

Abt.) von Prof. Otto Kühne.

3. Kemperhof bei Koblenz: †Rathol. Knabenunterr.= u. Erziehungsanft. unter Leitung des Oberl. a. D. Anton Stukenberg.

4. Obercassel bei Bonn: †Unterr.- und Erziehungsaust, von Ernst

Ralfuhl.

5. Rees (Rheinpr.): Höh. Lehranst. (Pg.) unter Leitung des Lambert Heucken.

IX. Fürstentum Balded.

1. Pyrmont: Badag. des Natango von Trippenbach (Pgj.Abt. u. †R.Abt. mit kaufmännischem u. Unterricht in der Buchsführung).

¹⁾ Bgl. Anm. 1 auf S. 126.

O. Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

a) Söhere Maddenfchulen.

Bemerkung.

In den mit † bezeichneten Söheren Mädchenschulen werden die Klassen der Oberstuse zurzeit nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet; die mit * verssehenen Anstalten sind genehmigt, aber noch nicht eröffnet. Die Namen der Direktoren (Direktorinnen) der öffentlichen Anstalten sind in () angegeben.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		I. Provinz Ostpreußen.
1	Allenstein	Luisensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Schmidt).
2	Bartenstein	Königin Sophie Charlottesch. (St. Höh. Mädch. Sch.) (Zahnke).
3	Braunsberg	Briv. k. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
4	Gumbinnen	Ceciliensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Bartezky).
5	Insterburg	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr.S. (Fökel).
6	Königsberg	Königin Luisesch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Frauensch., Höh. Lehr. u. Studienanst. i. E. — Kurse der realg. Richtung — (Dr.
7	<i>"</i>	Fanten). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Arnsheim.
8	<i>,,</i>	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorft. Cochius.
9	<i>"</i>	Briv. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. der Schulvorft. Ellendt.
10	"	Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst Höh. Lehr. S. der Schulvorst. von Frankenberg.
11	<i>''</i>	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorst. Hitzigrath.
12	"	Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr. S. der Schulvorst. Krause.
13	"	Priv. Hausch. Mädch. Sch. i. E. der Schulvorft. Rauschning.
14 15	<i>"</i>	Briv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Szitnick.
	Ou #	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorst. Thude.
16	Lyck	St. Höh. Mädch.Sch. (Müller).
17	Memel	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Schulrat Halling).

- 200 meter 20		
اند		
Kr.	Dt	Passidenna San Otultale
£9.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
ट्टर		
-		
18	Osterode	Kaiferin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch.
10	Difference	
	20 %	Sch.) (Cartellieri).
19	Rastenburg	St. Höh. Mädch. Sch. (Dr. Clodius).
20	Tilsit	Königin Luisensch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst
		Frauensch. u. Höh. Lehr.S. (Büchler).
21	"	Priv. Höh. Miadch.Sch. der Schulvorst. Poehl-
	11	mann.
		••••
		II. Provinz Westpreußen.
1	m	
1	Berent	Priv. Höh. Mädch.Sch. † und Höh. Lehr.S.
_		(Marienstift).
2	Danzig	Biktoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Höh.
1		Lehrer. S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der
		realgymnaf. Richtung — (Dr. Tesdorpf).
3	"	Mariensch. (priv. k. Höh. Mädch.Sch.) nebst
-	"	Höh. Lehr.S. der Schulvorft. Landmann.
4		Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst Höh. Lehr. S. des
-	"	Schulvorst. Dr. Scherler.
5		
9	"	Priv. Höh. Mädch.Sch. des Schulvorst. Dr.
e	Ø	Weinlig.
6	Danzig=Lang=	Priv. Höh. Mädch.Sch. † des Schulvorft. Dr.
-	fuhr	Becherrn.
7	"	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Sell-
		mann.
8	Dirschau	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Günther).
9	Elbing	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch.
	· ·	Sch.) nebst Höh. Lehr.S. (Horn).
10	Grandenz	Viftoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Höh.
-		Lehr. S. (Knuth).
11	Koniţ	at Sah Mada (Dr. Onha)
12	Rulm	St. Höh. Mädd. Sch. (Dr. Kuhn).
$\frac{12}{13}$		St. Höh. Mädch.Sch.+ (Langbehn).
10	Marienburg	Luisensch. (St. Höh. Mädch. Sch.) † nebst Höh.
1.1	m	Lehr. S. (Schlemmer.)
14	Marienwerder	St. Höh. Mädch.Sch.† nebst Höh. Lehr.S.
		(Dr. Schoembs).
15	Oliva	Priv. Höh. Miadch. Sch. † der Schulvorst. Stumpf.
16	Pr. Stargard	St. Höh. Mädch. Sch. † (Loehrke).
17	Thorn	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Höh. Lehr. S. (Dr.
	,	Maydorn).
18	Zoppot	Briv. Höh. Mädch.Sch.; der Schulvorft. Wenl.
	1910.	
	1010.	9

Sfb. 9kr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Berlin	III. Provinz Brandenburg. Augustasch. (Kgl. Höh. Mädch.Sch.) nebst Frauensch., Höh. Tehr.S. und Studienanst. i. E. — Kurse der gymnas. Richtung — (zur-
2	"	zeit unbesett). Elisabethsch. (Kgl. Höh. Mädch.Sch.) nebst Frauensch., Höh. Lehr.S. und Studienanst. i. E. — Kurse der Oberrealschulrichtung — (Kannegießer).
3	"	Charlottensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Pr. Hof- meister).
4	"	Dorotheensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Pr. Dr. Hamann).
5	<i>"</i>	Luisensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Pr. Dr. Ritter).
6	"	Margaretensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Dr. Schmidt).
7	"	Sophiensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Pr. Dr. Grube).
8	<i>"</i>	Biktoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Pr. Rött≥
9 10 11	" " " "	gers). Schillersch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Pr. Fischer). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Dittrich. Priv. Höh. Mädch.Sch. † nebst Frauensch. der Schulvorst. Dörstling.
12 13 14 15 16	" " " " "	Briv. Höh. Mädch.Sch.† der Schulvorst. Fleck. Dsgl.† der Schulvorst. Herrmann. Briv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Kaul. Dsgl.† des Schulvorst. Dr. Knauer. Briv. Höh. Mädch.Sch.† nebst Höh. Lehr.S.
17	" .	der Schulvorst. Köster. Degl. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr.S. der Schulvorst. Kollmorgen.
18	"	Priv. Höh. Mädch.Sch. † der Schulvorst. de Mugica.
19 20 21 22 23	" " " "	Dsgl. des Schulvorst. Dr. Richter. Dsgl. der Schulvorst. Stier. Dsgl.† des Schulvorst. Ulrich. Briv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen nebst drei Wissensch. Fortbildungskl. Briv. Höh. Mädch.Sch. † des Schulvorst. Zemke.

9fb. 98r.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
0.4	on c	m: cuc must cit soci t som ucc
24	Berlin	Priv. Höh. Mädch.Sch.† des Schulvorst. Brühl.
25	<i>"</i>	Dögl. der Schulvorst. Kühn.
26	Boxhagen=	Öffentl. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
	Rummelsburg	(Dr. Lange).
27	Brandenburg	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
		(Pr. Dr. Felsberg).
28	Charlottenburg	Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.)
	Symmoticibuly	nable Stribinguit Quite Samuel (Strib
		nebst Studienanst — Kurje der realgymn. Richtung — (Pr. Dr. Dammholz.)
00		majtung — (Pr. Dr. Dammholz.)
29	"	Sophie Charlottensch. (St. Höh. Mädch.Sch.)
_		(Dr. Wehrmann).
30	"	3. St. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Dr. Lenschau).
31	"	4. Døgl. (Delsen, auftragsw.).
32	<i>"</i>	Priv. Höh. Mädch.Sch. des Schulvorft. Apel.
33	",	Priv. Höh. Mädch. Sch. † d. Schulvorst. Boretius.
34		Dägl. nebst Frauensch, der Schulvorst. Kirstein.
35	"	Priv. Höh. Mädch. Sch. † nebst Frauensch. der
00	"	Schulvorst. Klockow.
36		
30	″	Briv. Höh. Mädch.Sch.† der Schulvorst. Mittel=
97		staedt.
37	"	Osgl.† der Schulvorst. Muche.
38	"	Døgl. i. E. nebst Höh. Lehr.S. der Schul-
20	2 44	vorst. Willigmann.
39	Dahlem	Öffentl. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Oberlehrerin
		Schröter, auftragsw.).
40	Deutsch=	Viktoria Luisensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst
	Wilmersdorf	Frauensch.* u. Höh. Lehr.S. (Dr. Gruber).
41	<i>,,</i>	Ceciliensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst
	′′	Studienanft. i. E. — Kurse der realgynn.
		Richtung — (Dr. Triebel).
42	.,	3. St. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Dr. Wolter).
$\overline{43}$	Cberswalde	St. Höh. Mädch.Sch. (Wenzel).
44	200000000	Rein Sah Masa Sa Sa Santana Sant
45	Forst "	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Tegeler.
46	Sport -	St. Höh. Mädch.Sch. (Nölfe).
	Frankfurt a. D.	Digl. nebst Höh. Lehr. S. (Dr. Hoffbauer).
47	Freienwalde	Priv. Höh. Mädch.Sch. † der Schulvorst. Schiller.
48	Treienmalde	St. Höh. Mädch.Sch. (Dieckmann).
49	Friedenau	Offentl. Höh. Mädch. Sch. i. E. (Hannemann).
50	<i>"</i>	Priv. Höh. Mädch. Sch. d. Schulvorst. Dr. Lorenz.
51		Dsgl. 7 der Schulvorst. Roenneberg.
52	Friedrichshagen	Dägl. des Schulvorftehers Franke.
	- , , , , ,	9*
		\mathcal{J}

gfb. Rr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
53	Gr.=Lichterfelde	Offentl. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Büttner).
54	Grunewald	Offentl. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. (Pr. Dr. Meyer).
55 56	Guben Heiligengrabe	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Ewert). Höh. Mädch.Sch. des Stiftes zum heiligen Grabe.
57	Hermanns= werder	Offentl. Höh. Mädch.Sch. (Hoffbauer-Stiftung) nehst Höh. Lehr.S. (Pastor Krüger).
5 8	Kottbus	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Matzdorff).
59 60 61 62 63 64	Landsberg a. W. Lankwitz Lichtenberg Luckenwalde Neu-Ruppin Nieder-	Dsgl. (Dr. Käftner). Offentl. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Schirdewahn). St. Höh. Mädch.Sch.† (Kluth). St. Höh. Mädch.Sch. (Heumann). Osgl. (Büchs). Offentl. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Seelmann, aufs
65 66	Schönhausen Nowawes Ober=	tragsw.). Osgl. (Nohl).
67 68 69	Schöneweide Bankow Berleberg Botsdam	Öffentl. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Hartmann). Dsgl. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Bruns). St. Höh. Mädch.Sch.† (Dr. Pachaly). St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Werth).
70 71	Prenzlau	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Butte. St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (N. N.).
72 73 74	Rathenow Rixdorf "	St. Höh. Mädch.Sch. (Direktorin Ketrh). St. Höh. Mädch.Sch. † (Dr. Siepert). Priv. Höh. Mädch.Sch. † der Schulvorft. Martha Sunkel.
75	Schüneberg	Chamissosch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Studienanst. — Kurse der realgymn. Rich- tung — (Pr. Dr. Schmidt).
76 77 78 79	// // //	Fontanesch. (St. Söh. Mtädch. Sch. i. E.) (Korodi). Uhlandsch. (dsgl.) (Pr. Dr. Kase). Kückertsch. (dsgl.) (Pr. Dr. Teuser, auftragsw.). Priv. Höh. Mädch. Sch. † der Schulvorst. Schwering.
80	Spandau	St. გöh. Mädd.Sd. (Sdulz).

Sfd. 98r.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
81 82	Stegliţ	Öffentl. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Strüver). Briv. Höh. Mädch.Sch.† der Schulvorst. Therese Gunkel.
83 84 85 86 87 88	Tempelhof Weißensee Wittenberge	Dsgl. der Schulvorft. Kühne. Offentl. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Maertens). Offentl. Höh. Mädch.Sch. (Brinker). Osgl. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Lange). St. Höh. Mädch.Sch.† (Haase). Offentl. Höh. Mädch.Sch.† (Falk).
1	Greifswald	IV. Provinz Pommern. Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch.
2 3 4	Köşlin Kolberg	Sch.) nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Kömstedt). Priv. Höh. Mädch.Sch. + der Schulvorst. Henn. Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Prahl. St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
$\begin{bmatrix} 5 \\ 6 \end{bmatrix}$	Phritz Stargard	(Lindner). St. Höh. Mädch.Sch. † (Janisch). St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Bolling).
7	Stettin	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Frauensch. und Höh. Lehr.S. u. Stud.Anst. i. E. — Kurse der realghmn.
8	"	Richtung — (Dr. Böddeker, Pr.). Dr. Gesenius'sche priv. Hädch.Sch. der
9	<i>!!</i>	Schulvorft. Scholt. Dr. Wegener'iche priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorft. Wegener.
10	Stettin= Friedenshof	, , ,
11 12 13 14	Stolp Stolp Stralsund Swinemünde Treptow a. R.	Briv. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. St. Höh. Mädch.Sch. (Spiecker). Dsgl. (Borst. Frl. Gebauer). Dsgl. (Dr. Müller). St. Höh. Mädch.Sch.† (Fixon).
4	on c	V. Provinz Pojen.
1	Bromberg	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr.S. (Dr. Rademacher).
$\begin{vmatrix} 2 \\ 3 \end{vmatrix}$	Hohensalza Lissa i. Posen	Briv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorft. Miller. Dsgl. der Schulvorft. Sander.

266. Oct.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
4	Posen	Luisenstiftung (Kgl. Höh. Mädch.Sch.) nebst Frauensch., Höh. Lehr.S. u. Stud.Anst. i. E.
5	"	— Kurse der realghmu. Richtung — (Doblin). Below'sche Schule (priv. Höh. Mädch.Sch.) der Schulvorst. Knothe.
6	"	Briv. Höh. Mädch.Sch. Posen-West der Schul-
7 8	Schneidemühl	vorst. Sachse. Dägl. Posen=Wilda der Schulvorst. Wegener. Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) neht Frauensch. und Höh. Lehr.S. (Enderlein).
		VI. Proving Schlesien.
1	Beuthen	Friv. Höh. Mädd, Sch. der armen Schul- ichwestern.
2	Breslau	Dsgl. der Schulvorst Schwarzenberg. Augustasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Frauensch. u. Höh. Lehr. (Dr. Schmidt).
4	"	Biktoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Stud. Anst. — Kurse der realgynnn. Richtung — (Pr. Dr. Roehl).
5	<i>"</i>	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch.* 11. Höh. Lehr.S. der Schulvorst. Aust.
$\frac{6}{7}$	у И	Priv. Höh. Mädch. Sch. + der Schulvorft. Becherer. Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst Höh. Lehr. S.
8	<i>"</i>	der Schulvorst. Hanke. Dsgl. nebst Höh. Lehr.S. der Schulvorst.
9	<i>II</i>	Hriv. Höh. Mädch. Cch nebst Franensch, der
10	<i>);</i>	Schulvorst. Hontschick. Briv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorst. Ilming.
11	u u	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch.* der
12 13	If	Schulvorft. Foachimsthal. Priv. Höh. Mädch.Sch.; der Schulvorft. Klug. Priv. Höh. Mädch.Sch. nehft Frauensch. der
14	TO A PORT AND ADDRESS OF THE ADDRESS	Schulvorft. Lange. Dsgl. der Schulvorft. Pawel.
15	# #	Priv. Höh. Mädch.Sch. † der Schulvorft.
16	,	Sommerfeld. Priv. Höh. Mädd. Sch. nebst drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. der Ursulinen.

efb. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
17	Breslau	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. der Schulvorst. von Zawadzky.
18 19 20	Brieg Bunzlau Carlowiţ	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Müller. St. Höh. Mädch.Sch.† (Steffens). Priv. Höh. Mädch.Sch.† nebst Frauensch.* der Ursulinen.
21 22	Glatz Gleiwitz	Priv. Höh. Mädch.Sch. † der Schulvorst. Bauer. Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. der Schulvorst. Leitmann.
23	"	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. der Schulvorst. Niepel.
24 25 26 27 28 29	Glogau Görlitz Grünberg Hirschberg Fauer Kattowitz	St. Höh. Mädch. Sch. (Meinshausen). Dsgl. nebst Höh. Lehr. (Dr. Winderlich). Briv. Höh. Mädch. Sch. † der Schulvorst. Fülle. St. Höh. Mädch. Sch. † der Schulvorst. Jacob. Friv. Höh. Mädch. Sch. † der Schulvorst. Jacob. St. Höh. Mädch. Sch. nebst Stud. Anst. i. E. — Kurse der Oberrealschulrichtung Frauensch., Höh. Lehr. (Bünger).
30 31 32	Königshütte Lauban Leobschütz	Ceciliensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Rittner). St. Höh. Mädch.Sch.+ (Direktorin Schian). Priv. Höh. Mädch.Sch. der armen Schul- schwestern.
33	Liebenthal	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch.* der Ursulinen.
34	Liegnitz	Auguste Bictoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Stud. Anst. i. G. — Kurse der real-
35	"	gynin. Kichtung — (Dr. Leonhardt). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Kosch- wieder
36 37 38	Myślowit Reiße	mieder. St. Höh. Mädch.Sch.† (Röthe). Priv. Höh. Mädch.Sch.† der Schulvorft. Meng. St. Hedwigsch. (priv. Höh. Mädch.Sch.) der Schulvorft. Wolter.
39	Ölß	Kronprinz Wilhelmsch. (priv. Höh. Mädch.Sch.) der Schulvorst. Riecke.
40 41	Oppeln "	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Ullmann). Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch.* der
42	Katibor	armen Schulschwestern. Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr. S. (Schulvorsteherin Prusse).

Sfd. 98r.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
43	Ratibor	Priv. Höh. Mädch.Sch. † der Schulvorft. Urbainezhk.
44 45 46 47 48 49 50	Schweidnit Striegau Waldenburg Warmbrunn Zabrze	Kriv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen. St. Höh. Mädch.Sch. (Bonewitz). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen. Dsgl. des Schulvorst. Dr. Bergemann. St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Giesemann). Priv. Höh. Mädch.Sch.; der Schulvorst. Werkenthin. St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Lotsch).
		VII. Provinz Sachsen.
$\frac{1}{2}$	Aschersleben Burg Drohßig	St. Höh. Mädch.Sch. (Witt). Luisensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Hübner). Kgl. Erziehungs- u. Bildungsanstalten (Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr.
$egin{array}{c} 4 \\ 5 \end{array}$	Eilenburg Erfurt	S. (Boldheim). St. Mädch.Sch.† (Weise). Königin Luisesch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der realgymn.
6	"	Richtung (Dr. Kürsten). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen nebst Frauensch. und drei Wissenschaftl. Fort- bildungskl.
7	Gnadau	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Brüder Inität nehst Höh. Lehr.S.
8	Halberstadt	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Höh. Lehr.S. (Güttke).
9	Halle a. S.	Henry Redit Hogs. Cegr. C. (Suttre). His Branckeschen Stift. (Baltzer).
10	"	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Stud.Anst. i. E. — Kurse der realgymn. Richtung — (Dr.
11 12	Heiligenstadt	Biedermann, Sch.K.). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Sendlig. Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit nehst Frauensch. und drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
13	Magdeburg	Augustasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Campe).

2fd. Hr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
14	Magdeburg	Luisensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Stud. Anst. — Kurse der realgymn. Richtung — (Dr. Güldner).
15	"	Viktoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Frauenschule (Dr. Kamann, Pr.).
16 17	// //	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Pistor. Priv. Höh. Mädch.Sch.† der Schwestern der christl. Liebe.
18 19 20	Merfeburg Mühlhaufen Naumburg	St. Höh. Mädch.Sch. (Schulze). Dsgl. (Ziesenit). Luisensch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Dr. Bor-
21	Ü	kowsky, Pr.). Königin Luisesch. (St. Höh. Mädch.Sch.)
22 23 24 25 26	Quedlinburg Schönebeck Stendal Weißenfels Wernigerode	(Reinsch, Sch.K.). St. Höh. Mädch.Sch. (Theile). Digl. (Dähne). Digl. (Wernicke, Pr.). Digl. (Dr. Lippelt). Fürstin Annasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Ectermann, Pr.).
1	Altona	VIII. Provinz Schleswig Solstein. St. Höh. Mädch. Sch. nebst Höh. Lehr. S. (Wagner).
$\frac{2}{3}$	" "	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Ewald. Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr.S. der Schulvorst. Sieg.
4 5 6 7	Elmshorn Flensburg Groß-Flottbek Thehoe	St. Höh. Mädch.Sch. (Hennig). Dsgl. nebst Höh. Lehr.S. (Mertner). Kuratoriumssch. (priv. Höh. Mädch.Sch.). Auguste Victorasch. (St. Höh. Mädch.Sch.)
8	Riel	(Kramp). St. Höh. Mädch.Sch. I nebst Höh. Lehr.S.
9 10	" "	(zurzeit unbesetzt). St. Höh. Mädch. Sch. II. (Pr. Dr. Kalepty). Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. der Schulvorst. Kraus.
11 12 13	Neumünster Rendsburg Schleswig	Dsgl. und Höh. Lehr.S. (Dr. von Kozlowski). St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Hoeppe). Dsgl. nebst Franensch., Höh. Lehr.S. (Dr. Walsemann).

efd. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		IV Wraning Gangara
1	Celle	IX. Proving Hannover. Kaiserin Auguste Bictoriasch. (St. Höh. Mädch.
	0 5 0 5	Sch.) (Dr. Töwe).
2	Duderstadt	Priv. Höh. Mädch. Sch. nebst drei Wissensch. Fortbild. Klassen u. Frauensch. der Ursulinen.
3	Emden	St. Höh. Mädch Sch. nebst Höh. Lehr.S.
$\frac{4}{5}$	Geestemünde	(Dr. Zahrenhusen). Osgl. (Dr. Stephan).
5	Göttingen	St. Höh. Mädch.Sch. (Heinrich).
$\ddot{6}$	Goslar	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Mosel).
$\frac{3}{7}$	Hameln	Rictoria Quisasch (Et Säh Mäsch Sch nahit
•	g)umem	Victoria Luisesch. (St. Höh. Mädch.Sch. nebst
0	٠	Söh. Lehr.S. (Dr. Lents).
8	Hannover	St. Höh. Mädch.Sch. I nebst Höh. Lehr.S.
_		u. Frauensch. (Dr. Hubert). St. Höh. Mädch.Sch. II. (Dr. Lohmann).
9	!!	St. Hoh. Madch.Sch. II. (Dr. Lohmann).
10	<i>11</i>	Sophienich. (St. Höh. Mädch.Sch. III) nebit
-		Stud. Anft. — Kurse der realgymn. Richtung —
1		(Dr. Schmidt).
11	<i>"</i>	Briv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorft. Granier.
12	 //	Dagl. der Schulvorst. von Hindersin.
13	<i>"</i>	Dägl, der Schulvorft. Geschwister Sudhaus.
14	"	Dägl. der Schulvorft. Schrader.
15	<i>"</i>	Dägl. der Schulvorft. Philips.
16	Harburg	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Friedrich).
$\tilde{17}$	Haselünne	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst drei Wissensch.
	gajeranne	Fortbild. Klassen u. Frauensch. der Ursulinen.
18	Hafte bei Osna-	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen.
:	brück	
19	Hildesheim	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. (Freymart).
20	"	Elisabethsch. (priv. Höh. Mädch. Sch.) nebst Höh.
į		Lehr.S. der Schulvorst. Haakh.
21	"	Mariensch. (priv. Höh. Mädch.Sch.) der Schul-
	//	vorst. Sermes.
22	Leer	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
		(Seedorf).
23	Lehe	Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. Mädch.
-0	Conc	Sch. (Estudien).
24	Linden	
25		St. Höh. Mädch. Sch. i. E. (Könnberg).
20	Lüneburg	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Höh. Lehr. S. (Dr.
၁၉	Münden	Zechlin).
±0 ∓	withinen	St. Höh. Mädch.Sch. (Schoen).

96. Mr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
27	Osnabrück	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
28	"	(Dr. Gerlach). Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst drei Wissensch. Fortb. Klassen der Ursulinen und Frauen-
30 31 32	Peine Stade Alzen Wilhelmsburg Wilhelmshaven	schule. St. Höh. Mädch.Sch. (Küßner). Dsgl. (Dr. Frrgang). Dsgl. (Schwenzer). Dsgl. i. E. (Leiter Realschuldir. Dr. Strodtsmann. St. Höh. Mädch.Sch. (Pr. Dr. Merten).
		X. Proving Westfalen.
1	Ahlen	Priv. Höh. Mädch.Sch. i. E. der Schwestern
2	Arnsberg	unserer lieben Frau. Priv. Höh. Mädch.Sch.† der armen Schul-
3	Bielefeld	sch.) nebst Frauensch., Söh. Wädch. Sch.) nebst Frauensch., Söh. Lehr.S. 11. StudAnst. i. E. — Kurse der realgymn.
4	<i>!!</i>	Richtung — (Schulrat Dr. Gerth). Ceciliensch. (stift. Höh. Mädch. Sch.) nebst Frauensch., Höh. Lehr. S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der realgymn. Richtung —.
$\tilde{5}$	Bochum	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Schierenberg).
6 7	Brede bei Brakel	Briv. Höh. Mädch.Sch. nebft Höh. Lehr.S. Briv. Höh. Mädch.Sch. der armen Schul- schwestern nebst drei Wissenschaftl. Forts
	Buer Dorften	bildungskl. St. Höh. Mädch.Sch. (Leiterin Kraneburg). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen nebst Frauensch. und drei Wissenschaftl. Forts
10	Dortmund	bildungskl. St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Schöne).

2fd. 9dr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
11	Dortmund	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern der christlichen Liebe nebst Frauensch. und drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
12 13 14 15 16	Hagen Hamm Herford Herne	St. Höh. Mädch. Sch. (Dr. Werth). Dsgl. nebst Höh. Lehr.S. (Dr. Möhle). St. Höh. Mädch.Sch. (Gall). Dsgl. (Siebert). Dsgl. (Kemna).
18	Fferlohn Stift Keppel	Dsgl. (Klumpp). Offentl. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. (Oberin von Ciriacy-Wantrup).
19 20	Lüdenscheid Lüdinghausen	St. Höh. Mädch.Sch. (Hübotter). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Franziskanerinnen nebst Frauensch.* und drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
21	St. Maurit	Dsgl. der Schwestern von der göttlichen Vor- sehung nebst drei Wissenschaftl. Fortbildungs- klassen.
22	Minden	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr.S. (Dr. Rothstein).
23	Münster	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der realgymn. Richtung — der Schulvorsteherin Gülden- psennig.
24	ø	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. der Schulvorst. Trainer.
25 26		Priv. Höh. Mädch.Sch.† der Franziskanerinnen. Priv. Höh. Mädch.Sch. der Congregatio Beatae Mariae Virginis nebst drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
27	y	Briv. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S. der Schulvorst. Belizäus.
28 29 30 31 32	Svest Wanne	St. Höh. Mädch. Sch. (Breuer). Dsgl. (Müller). Dsgl. (Bausenbach). Dsgl. (Leiterin Saße). Priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen nebst drei Wissenschaftl. Fortbildungsklassen und
33	Witten	Frauensch. St. Höh. Mädch. Sch. (Kumpf.)

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		XI. Proving Seffen=Raffau.
1	Biebrich	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Müller).
2 3 4	Caffel	Digl. nebst Höh. Lehr.S. (Pr. Steper).
3	<i>"</i>	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Kästner.
4	<i>"</i>	Dêgl. (Kuratoriumssch.).
5	<i>!</i> !	Digl. der Schwestern der chriftlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
6	Eschwege	St. Höh. Mädh.Sch. (Dr. Schmitz).
$\ddot{7}$	Frankfurt a. M.	Elisabethensch. (St. Höh. Mädch. Sch.) (Dr.
		Ehrichs).
8	"	Humboldtsch. (St. Höh.Mädch.Sch.) (Dr. Horn).
9	"	Schillersch. (dögl.) nebst Stud.Anst. — Kurje
10		der realgymn. Richtung — (Dr. Bojunga). Biktoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) (Dr. Rein-
10	"	hold).
11	"	Höh. Mädd. Sch. derifrael. Gemeinde (Dr. Adler).
12	,, ,,	Døgl. nebst Frauensch. der ifrael. Relig. Gesellsch.
10		(Dr. Lange).
13	″	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorft. Heine-
14		mann. Dsgl. Foft.
$1\overline{5}$	// //	Degl. Schmidt.
16	,,,	Dagl. nebst Frauensch. der Schulvorst. Steimer.
17	"	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Stock-
10		mann.
18	"	Degl. der Ursulinen nebst drei Wissenschaftl.
19	Fritzlar	Fortbildungskl. Priv. Höh. Mädch.Sch.† der Ursulinen.
$\tilde{20}$	Tulda	Priv. ev. Höh. Mädch.Sch.†
21	"	Böh. Mädch. Sch. der Genoffensch. der Engl.
00	~	Fräulein.
22		St. Höh. Mädch.Sch. (Bungenstab).
$\begin{array}{c} 23 \\ 24 \end{array}$	Hersfeld Homburg	Dågl. (Dr. Schoof).
- -⊤	& vaniouty	Kaiserin Auguste Bictoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch.) (Blümlein).
25	Limburg	Mariensch. (priv. Höh. Mädch. Sch.) der Genossen-
		schaft der armen Dienstmägde Zesu Christi
	1	nebst Frauensch. u. drei Wissenschaftl. Fort-
oe.	Marhura	bildungskl.
<i>2</i> 0	Marburg	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Seehaußen).

265. Br.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
27	Wiesbaden	St. Höh. Mädch. Sch. I nebst Frauensch., Höh. Lehr. S. und Stud. Anst. i. E. — Kurse der
28 29	" "	realgymn. Richtung — (Dr. Hofmann). St. Höh. Mädch.Sch. II (Pr. Anacer). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Genossensch. der Engl. Fräulein.
30 31	" "	Briv. Hüntein. Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Schaus. Osgl. Spies.
1	Nachen	XII. Rheinprovinz. (St. Leonhard) St. Höh. Mädch. Sch. (Direftorin Heckenbach).
2	<i>i</i> •	Briv. Höh. Mädch.Sch. nebst Stud.Anst. i. E.
3	"	der Ursulinen — Kurse der realghum. Richtung. Biktoriasch. (priv. Höh. Mädch.Sch) nebst Frauensch. u. Stud. Anst. i. E. — Kurse der
$\frac{4}{5}$	Arenberg Aspel	realgymn. Richtung —. Priv. Häddh. Sch. der Dominikanerinnen. Dsgl. der Schwestern vom heiligen Kreuz nebst drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
6	Barmen	St. Höh. Mädch. Sch. Dberbarmen nebst Frauensichule (Armbrust, Sch. R).
7 8	" "	St. Haterbarmen nebst Stud. Anst. i.E.—Kurse ber realgymn. Richtung — (Dr. Halfmann, Pr.).
9	Bonn	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. des
10	<i>y</i>	Schulvorft. Pr. Dr. Brunswick. Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorft. Christine
11	η	Drammer. Dsgl. nebst Frauensch, und Höh. Lehr.S. der
12 13 14 15 16	Boppard Borbect Brühl Calvarienberg Cöln	Schulvorft. Heyermann. Dsgl. u. dsgl. der Schulvorft. Klostermann. Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen. Öffentl.Höh. Mädch.Sch. (DirektorinvanLoosen). Priv. Höh. Mädch.Sch. i. E. der Ursulinen. Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Franensch. der Ursulinen. Raiserin Augustasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst
-•		Hand Sch. Behr. S. und Stud. Aust. i. E. — Kurse der realghum. Richtung — (Pr. Dr. Hop-mann, Sch.R.).

Y15. 38r.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
18	CöIn	Königin Luisesch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst Frauensch. und Höh. Lehr.S. (Dr. Blums berger, Sch.R.).
19	! . //	Priv. Höh. Mädch.Sch. nebst Frauensch. der Schulvorst. Maria Drammer.
20	11	Hardy. Sch. der evangel. Gemeinde nebst Höh. Lehr.S.
21 22	!! !!	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Merlo. Dägl. der Schulvorst. Surmann.
23 24	// //	Priv. Höh. Mädch. Sch. + der Schulvorst. Teschner. Briv. Höh. Mädch. der Ursulinen.
25	Cöln=Chrenfeld	Dsgl. der Schwestern vom armen Kinde Zesu nehst Frauensch. u. drei Wissenschaftl. Fort- bildungskl.
26	Cöln=Kalf	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern vom armen Kinde Fesu.
27	Crefeld	St. Höh. Mädd. Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr. S. (Pr. Bohle.)
28	"	Mariensch. (Priv. Höh. Mädch.Sch.) nebst drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. der Ursulinen.
29 30		St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Schürmann). Priv. Höh. Mädch.Sch.
31	Düffeldorf	Luisensch. (St. Höh. Mädch. Sch.) nebst Stud Unst. i. E. — Kurse der realgymn. Richtung —
32	11	(Howe). Marienich. (priv. Höh. Mädch.Sch.) nebst Frauenich.
33 34:	" !!	Priv. Höh. Mädch. Sch. d. Schulvorst. Kauffmann. Digl. der Schulvorst. Müller.
$\frac{35}{36}$	" " " "	Digl. nebst Frauensch. der Schulvorst. Schmidt. Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern vom
37	"	armen Kinde Jesu. Dsgl. der Ursulinen am Fürstenwall.
38 39	Düffeldorf=	Digl. der Ursulinen in der Ritterstr. St. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Dr. Freiburg, Pr.).
40	Obercassel Duisburg	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Stud Anst. i. E. — Kurse der realgymn. Richtung —
41	"	(Dr. Desten). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern unserer lieben Frau.

Sfd. Nr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
42	Duisburg= =Meiderich	St. Höh. Mädch.Sch.+ (Direktorin Wittleder).
43	DuisbRuhrort	St. Höh. Mädch.Sch. (Direktorin von Züchen).
44	Elberfeld	Dsal. in der Oststadt (Dr. Kämmerer).
45	"	Dsgl. in der Weststadt.
46	"	Priv. Höh. Mädch. Sch. d. armen Schulschwestern.
47	Eschweiler	Dsgl. der Franziskanerinnen.
48	Essen	Luisensch. (St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch.,
	.,	Höh. Lehr.S. und Stud.Anst. i. E. — Kurse
		der realgymn. Richtung — (Fitschen).
49	<i>"</i>	Viktoriasch. (St. Höh. Mädch. Sch. i. E.).
50	"	Briv. Höh. Mädch. Sch. der Congregatio Beatae
		Mariae Virginis nebst drei Wissenschaftl.
		Fortbildungskl.
51	(C) !! Y Y: Y	Dägl. der Schulvorst. Wächtler.
$\frac{52}{52}$	Geilenkirchen	Priv. Höh. Mädch. Sch. † der Ursulinen.
$\begin{array}{c} 53 \\ 54 \end{array}$	Godesberg	Ev. Priv. Söh. Mädch. Sch. (Neuendorff, Sch. R.).
94	"	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
55	Hamborn	St. Höh. Mädch. Sch. † (Dr. Fordan, auftragsw.).
56	gjumootk "	Priv. Höh. Mädch. Sch. † der Schwestern unserer
30	"	lieben Frau.
57	Hersel	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen nebst
	•	Frauensch. u. drei Wissensch. Fortbildungskl.
58	Hilden	Briv. Höh. Mädch. Sch. der evangel. Diakoniffen.
59	Hilden Hülich	Dögl. der Franziskanerinnen.
60	Rempen	Dägl. der Schwestern unserer lieben Frau.
61	Roblenz	Hildasch. (Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Lehr.S.
20		(Dr. Seffel).
62	8 "	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen.
63	Kreuznad)	St. Höh. Mädch. nebst Frauensch. (Direktorin
e a	mair	Hilger).
64	Mülhausen	Priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern unserer
		lieben Frau nebst Frauensch, u. drei Wissen- schaftl. Fortbildungskl.
65	Mülheim a. Rh.	st. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Erckmann).
66	" a.d.R.	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen.
67	München=Glad=	St. Häh. Mädd.Sd. (Meyer).
٠.	bach	St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Höh.
		Lehr. S. (Dr. Stolze).
68	"	Mariensch. (priv. Höh. Mädch. Sch.) der Franzis
	**I	fanerinnen.

.9fb. 9kr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt	
69	Neuß	Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern vom armen Kinde Jesu.	
70	Neuwied	St. Höh. Mädch.Sch. nebst Höh. Eshr.S. (Dr. Wasserzieher).	
$\begin{array}{c} 71 \\ 72 \end{array}$	Nonnenwerth Oberhausen	Briv. Höh. Mädch.Sch. der Franziskanerinnen. St. Höh. Mädch.Sch. nebsk Franensch. u. Höh. Lehr.S. (Franck, Pr.).	
73	Ohligs	St. Höh. Mädch.Sch. i. E. (Leiter Oberl. Dr. Baudler).	
74	Opladen	Mariensch. (priv. Höh. Mädch. Sch.) der Genoffen- schaft der armen Dienstmägde Zesu Chrifti.	
75 76 77	Rheydt	St. Höh. Mädch.Sch. (Dr. Dinkler). Osgl. (Manskopf). Unguste Bictoriasch. (St. Höh. Mädch.Sch.) nebst	
78	n,	Söh. Lehr.S. (Zarth). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen nebst Franensch. u. drei Wissensch. Fortbildungskl.	
79 80 81 82 83 84	Solingen Steele Sterfrade	Priv. Köh. Mädch.Sch. der Schulvorft, Kablé. St. Höh. Mädch.Sch. (Paschen). Dsgl. i. E. (Direktorin Brüel). Priv. Höh. Mädch.Sch.; der Schulvorft. Becker. Dsgl. † der Schulvorft. Pinnekamp. Priv. Höh. Mädch.Sch. i. E. der Franziss	
85	Triev	kanerinnen. Kgl. Höh. Mädd.Sch. nebst Franensch., Höh. Lehr.S. n. Stud.Anst. i. E. — Kurse der	
86 87 88 89 90 91	Biersen Bohwinkel Wesel	realgymu. Richtung (Dr. Boß). Priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Caspari. Dsgl. der Ursulinen. St. Höh. Mädch.Sch. (Direktorin Micken). Dsgl. i. E. (Direktorin Goede). St. Hädch.Sch. (Dr. Buttge). Dsgl. (Lier).	
	b) Lyzeen.		
1 2 3 4		I. Provinz Oftpreußen. Söh. Lehr.S. an der St. Luisensch. Dögl. an der priv. k. Höh. Mädch.Sch. Dögl. u. Frauensch. an der St. Höh.Mädch.Sch. Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Königin Luisesch.	

Sfb. 9kr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
õ	Königsberg	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorft. Ellendt.
6	"	D&gl. an der priv. Höh. Mädchensch. der Schulsvorst. von Frankenberg.
7	<i>"</i>	Franensch. u. Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Krause.
8	Memel Tilsit	Hand, Can der St. Höh. Mädch. Sch. Franensch. u. Höh. Lehr. an der St. Königin Luisensch.
		II. Proving Westpreußen.
$\frac{1}{2}$	Berent Danzig	Höh. Lehr.S. des Marienst. Höh. Lehr.S. an der St. Vittoriasch.
$\frac{2}{3}$,,	Dögl. an der priv. Mariensch. Sch. des Schul-
5	Elbing	vorst. Dr. Scherler. Dsgl. an der St. Kaijerin Auguste Bictoriasch
6 7	Grandenz Marienburg	Dsgl. an der St. Biktoriasch. Dsgl. an der St. Luisensch.
8	Marienwerder Thorn	Døgl. an der St. Höh. Mädch.Sch. Døgl.
		III. Provinz Brandenburg.
1	Berlin	Franenich, und Soh. Lehr an der Rgl.
2	"	Augustasch. Franensch. und Höh. Lehr.S. an der Sigl. Elisabethsch.
3	<i>"</i>	Frauensch, an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Dörstling.
4	″	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Köster.
õ	"	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Kollmorgen.
6	"	Drei Wiffensch. Fortbildungskl. an der priv. Häh. Mädch.Sch. der Ursulinen.
7	Brandenburg	Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
$\frac{8}{9}$	Charlottenburg	Priv. Frauensch. von Ebert-Wellmann. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch.Sch der
10		Schulvorst Kirstein. Priv. Fraueusch. der Schulvorst. Klockow.
10	"	pero. Oranentaj. ver Sajatoveji. strouvio.

Sib. 98r.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
11	Charlottenburg	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch.
12	Dentsch= Wilmersdorf	i. E. der Schulvorft. Willigmann. Franensch.* u. Höh. Lehr.S. an der St. Biktoria Luisensch.
13 14	Frankfurt a. D.	Hiteria Gurjenga. Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
15	felde Grunewald	Dsgl. an der öffentl. Höh. Mädch.Sch. Franensch. an der öffentl. Höh. Mädch.Sch.
16	werder	Höh. Lehr.S. an der öffentl. Höh. Mädch.Sch. (Hoffbauer-Stiftung).
17 18	Landsberg	Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch. Digl.
19 20	Potsdam	Dsgl. an der öffentl. Höh. Mädch.Sch. Dsgl. an der St. Höh. Mädch.Sch.
21 22 23	Prenzlau Rummelsburg Beißensee	Degl. Degl. an der öffentl. Höh. Mädch.Sch. Degl.
		IV. Broving Bommern.
1	Greifswald	Höh. Lehr.S. an der St. Kaiserin Anguste Bictoriasch.
	Kolberg Stargard	Digl. an der St. Höh. Mädch.Sch. Digl. an der St. Höh. Mädch.Sch.
4		Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der Kaiserin Auguste Victoriasch. (St. Höh. MädchSch).
õ	Stettin- Friedenshof	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Madch.Sch.
		V. Proving Pojen.
1	Bromberg	Franensch. n. Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
$\frac{2}{3}$	Posen Schneidemühl	Dsgl. an der Kgl. Luisenstiftung. Dsgl. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
1	Breslau	VI. Provinz Schlesien. Franenich. n. Höh, Lehr.S. an der St.
2	"	Augustasch. Frauenschule * 11. Höh. Lehr.S. and der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Aust.
3	"	Harden Son. Maddy. Sty. ber Schutborg. Angl. Harden Schutborgt. Harden Son. Harden Schutborgt. Harden Schutborgt. Hanke.
		10

	~	
Sib. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4	Breşlau	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch.
5	"	der Schulvorst. Höhnen. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Hontschick.
6	,,	Francusch. Aburtastu. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Joachinisthal.
7	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Frauensch. Joudinstidu. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Lange.
8		Dsgl. der Schulvorst. Vawel.
$\widetilde{9}$	"	Drei Wiffenschaftl. Fortbildungsfl. an der priv.
	"	Hädch. Sottonbungsti. un bei prib. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen.
10		Frauensch, an der priv. Höh. Mädch.Sch. der
10	<i>!!</i>	Schulvorft. von Zawadzky.
11	Carlowis	Frauensch." an der priv. Höh. Mädch. Sch. der
11	Cuttolong	Ursulinen.
19	Frankenstein	Frauensch, bei dem Haushaltungspensionat der
.1	Orantentent	Borromäerinnen.
13	Sleiwits	
10	orenoty.	Frauensch, an der priv. Höh. Mädch.Sch. der
14		Schulvorft. Leitzmann.
1-1	<i>"</i>	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch.
15	Görliß	der Schulvorst. Niepel.
16	Rattowite	Digl. an der St. Höh. Mädd. Sch.
10	stations	Frauensch, und Höh. Lehr.S. an der St.
17	Liebenthal	Sigh. Mädd. Sch.
11	Steventigut	Frauensch. * an der priv. Höh. Mädch. Sch. der
10	Oiasuih	Ursulinen.
	Liegnit	Briv. Höh. Lehr. S. der Schulvorft. Jähner.
19	Oppeln	Francusch." an der priv. Höh. Mädch. Sch. der
مم	0.416	armen Schulschwestern.
20	Ratibor	Frauensch, u. Höh. Lehr. S. an der priv. Höh.
		Mädch. der Schulvorft. Prusse.
		VII. Proving Sachsen.
4	a	• •
1	Dropkig	Frauensch. u. Höh. Lehr. C. (Agl. Erz.= und
٠.	(5	Bild. Anit.).
2	Erfurt	St. Höh. Lehr. S. (Haase).
5 :	n .	Frauensch. u. drei Wiffenschaftl. Fortbildungsfl.
	as s	an der priv. Höh. Maddy. Sch. der Ursulinen.
4	Guadan	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch.
		der Brüder-Unität.

છોઇ. જોજ	Ort	Bezeichnung der Anstalt		
5 6	Halberstadt Halle a. S.	Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch. Dägl. an der Höh. Mädch.Sch. der Frances schen Stiftungen.		
7	Heiligenstadt	Frauensch. u. drei Wissenschaftl. Fortbildungsfl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmberzigs feit.		
8 9	Magdeburg	Hen. Höh. Lehr.S. an der St. Augustasch. Frauensch. an der St. Viktoriasch.		
		VIII. Proving Schleswig - Holftein.		
1 2		Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch. Franensch. n. Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Sieg.		
3 4 5	Riel	Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch. Dsgl. an der St. Höh. Mädch.Sch. I. Franensch. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der		
6	Neumünster	Schulvorst. Kraus. Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.		
7	Schleswig	Digit.		
		IV Panania, Carana		
		IX. Proving Hannover.		
1	Duderstadt	Drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. u. Frauensch.		
2	Emden	an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Arfulinen. Höh. Lehr. S. an der St. Höh. Mädch. Sch.		
- 3	Geestemünde	Degl.		
4	Hameln	Höh. Lehr.S. an der St. Biktoria-Luifesch.		
5	Hannover	Höh. Lehr S. u. Frauensch, an der St. Höh.		
6	Haselünne	Mädch.Sch. I. Orei Wissensch. Fortbildungskl. 11. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen.		
7 : 8 :	Hildesheim	Franensch. an der St. Höh. Mädch. Sch. Höh. Lehr. an der priv. Elisabethsch.		
9		Höh. Lehr S an der St Höh Mädchenich		
10		Degl.		
11 12	Osnabrück	Digi.		
Lá.	"	Drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. u. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen.		

276. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1		X. Proving Westfalen.
1	Bielefeld	Franensch.* 11. Höh. Lehr.S. an der St. Kaiserin Auguste Victoriasch.
2	"	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der stift. Ceciliensch.
3	Bodyum	Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
4 5	Brede bei Brakel	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. Drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der armen Schulschwestern.
6	Dorsten	Frauenich. u. drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen.
7	Dortmund	Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
8	"	Frauensch. u. drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern
Δ	~	der christlichen Liebe. Söh. Lehr.S. an der St. Söh. Mädch.Sch.
10	Hagen Stift Keppel	Hoh. Lehr. G. an der öffentl. Höh. Madd. Sch.
	Lüdinghausen	Franenich.* u. drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
	C	an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Franzis-
12	St. Maurit	Drei Wiffenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern von der
13	Minden	götklichen Vorsehung. Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
14	Münster	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch.
15		der Schulvorst. Güldenpfennig. Osgl. der Schulvorst. Trainer.
15 16	Paderborn	Drei Wiffenschaftl. Fortbildungekl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Congregatio Beatae
		Mariae Virginis.
17	"	Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorft. Pelizäus.
18	Werl	Drei Wissenschaftl. Fortbildungstl. u. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen.
		XI. Proving Sessen-Nassau.
1	(Calla)	H. Proofing Heffenson fan.
$\frac{1}{2}$	Caffel	Priv. Frauensch. des evang. Fröbelsem.
3	Dornholzhausen	Dagl. der Schulvorst. Rogbach.

Sid. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4 5	Frankfurt a. M.	St. Höh. Lehr.S. (Keller). Frauensch. an der Höh. Mädch.Sch. der ifrael. Religionsgesellsch.
6	"	Franensch, an der priv. Höh. Mädd.Sch. der Schulvorst. Steimer.
7	n	Drei Wiffenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursulinen.
8	Limburg	Franensch. u. drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Mariensch.
9	28iesbaden	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch,Sch. I.
		XII. Rheinproving.
1	Nachen	St. Höh. Lehr.S. (Dr. Kelleter).
$\frac{2}{3}$	Népel	Frauensch. an der priv. Biktoriasch. Drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern vom heiligen
4	Barmen	Kreuz. Frauensch. an der St. Höh. Mädch. Sch. Ober- barmen.
5	Bonn	Francusch, an der priv. Höh. Mädch.Sch. des Schulvorst. Br. Dr. Brunswick.
6	ŋ	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schulvorst. Heyermann.
7 8	Ca ["] lvarienberg	Døgl. der Schulvorft. Klostermann. Frauensch. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Ursulinen.
9	Coln	Höh. Lehr. S. an der St. Kaiserin Augustasch.
10	<i>"</i>	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Königin Luiseich.
11	п	Frauensch, an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Schulvorst. Maria Drammer.
12	'4	Höh. Lehr.S. an der Höh. Mädch.Sch. der
13	Cöln=Chrenfeld	evangel. Gemeinde. Franensch. u. drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Schwestern v. A. K. J.
14	Crefeld	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
15	И	Drei Wissenschaftl. Fortbildungstl. an der priv. Höh. Mädch.Sch. (Marienschule).

-		
Mr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
<u>e</u> 65.	~	Segengining bet angun
10	2 11 cc 15 c	
16	Düsseldorf	St. Höh. Lehr.S. (Dr. Ernsing).
17	"	Frauensch, an der priv. Mariensch.
18	<i>"</i>	Dögl. an der priv. Höh. Mädch.Sch. der
19	Duisburg	Schulvorst. Schmidt.
90	Elberfeld	Frauensch, an der St. Höh. Mädch.Sch.
$\frac{20}{21}$	Essen	St. Frauensch, u. Söh. Lehr.S. (Dr. Kühn).
<i>≟</i> 1.	ellen	Frauensch. und Höh. Lehr.S. an der St. Luisensch.
22	,,	Drei Wissenschaftl. Fortbildungskl. an der priv.
		Höh. Mädch. Sch. der Congregatio Beatae
		Mariae Virginis.
23	Hersel	Francusch. u. drei Wissenschaftl. Fortbildungstl.
		an der priv. Höh. Mädch.Sch. der Urfulinen.
24	Kaiserswerth	Priv. Höh. Lehr. S. der evangel. Diakonissen.
25		Höh. Lehr.S. an der Hildasch.
26		Briv. Höh. Lehr.S. des Semin.Dir. Dr. Wacker.
27		Kranensch. der St. Höh. Mädch.Sch.
28	Mülhausen	Frauenich. u. drei Wiffenschaftl. Fortbildungstl.
		an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Schwestern
00	233.11 / 01/	unserer lieben Frau.
29	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Frauensch. u. Höh. Lehr.S. an der St. Höh.
90	bady	Mäddy. Sdy.
30		Höh. Lehr.S. an der St. Höh. Mädch.Sch.
31	Oberhausen	Franensch, u. Höh. Lehr.S. an der St. Höh.
20	Saarbrücken	Mäddi.Sdi.
$\frac{32}{33}$		Söh. Lehr. S. an der St. Auguste Victoriasch.
00	″	Frauensch, u. drei Wissenschaftl. Fortbildungskl.
24	Trier	an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Ursutinen. Frauensch. u. Höh. Lehr. an der Agl. Höh.
OI	Zitti	Mäddi.Sdi.
		wettotij. Ottj.
		e) Studienaustalten.
		I. Proving Brandenburg.
1	Wartin.	
1	Berlin	St. Stud. Auft. — Kurse der realghmu. Rich-
2	(Shaylattanhan)	tung — (Pr. Dr. Funk).
4	Charlottenburg	Stud. Auft. an der St. Auguste Victoriasch.
3	Schöneberg	— Kurse der realginn. Richtung —.
ย	Omoneovery .	Degl. an der St. Chamissosch. — Kurse der realgymu. Richtung —.
		rentygnin. Fugunny

χίο. 9kr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Breslau	II. Proving Schlesien. Stud.Anst. an der St. Biktoriasch. — Rurse der realgymn. Richtung —.
1	Magdeburg	III. Provinz Sachsen. Stud.Anst. an der St. Luisensch. — Kurse der realgynnn. Richtung —.
1	Hannover	IV. Proving Hannover. Stud.Anst. an der St. Sophiensch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
1	Frankfurt a. M.	V. Provinz Hessen Massau. Stud.Anst. an der St. Schillersch. — Kurse der realgymn. Richtung —.
1	Göln	VI. Rheinproving. St. Stud.Anst. — Kurse der gymnas. Rich- tung — (Dr. Kreuger, Pr.).

P. Die Königlichen Lehrerseminare.

I. Proving Oftprengen.

Regierungsbezirk Königsberg.

		Diretti
1.	Brannsberg, f.,	Heisig.
2.	Preuß. Eylau, c.,	Müller.
3.	Memel, e.,	© તા ઘા રૂ.
4.	Waldair, e.,	Dr. Gran.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

5. Angerburg, e.,	Riemer.
6. Karalene, e.,	Frohneberg.
7. Ragnit e.,	Turowsti."

Regierungsbezirk Allenstein.

8. Hohenstein, e.,

9. End, e.,

10. Ortelsburg, e.,

11. Osterode, e.,

Ağmann.

Saffenftein, Frit.

Siebert.

Haffenstein, Max.

II. Proving Weftprengen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Berent, f.,

2. Danzig-Langfuhr, k.,

3. Elbing, e.,

4. Marienburg, c.

5. Reustadt, e.,

Dr. Froelich.

Gaede. Jentsch.

Dr. Bidder.

Regierungsbezirf Marienwerder.

6. Dt. Krone, f.,

7. Grandenz, f., 8. Löban, e.,

8. Löbau, e., 9. Preuß. Friedland, e.,

10. Thorn, e.,

11. Thorn, f., 12. Tuchel, f.,

Müller.

Dr. Ruste. Pfeifer. Romberg.

John. Wacker.

Dr. Teis.

III. Broving Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, e. (für Stadtsch. Lehrer),

Vorbrodt.

Regierungsbezirk Potsbam.

2. Havelberg, e.,

3. Züterbog, c.,

4. Cöpenick, e., 5. Kyritz, e.,

6. Neuruppin, e.,

7. Oranienburg, e.,

8. Prenzlau, e.,

Rohlbach.

Gramm.

Dr. Renisch, Sch. R.

Rathke.

Dr. Schmidt. Brebeck.

Brevea. Matner.

Regierungsbezirk Frankfurt.

9. Altdöbern, e.,

10. Droffen, e.,

11. Friedeberg, N. M., e.,

Rothe.

Weinrowsky.

Dr. Wiehr, auftragem.

Leiter: Frommholz, Sem. Oberl.,

tragsw.

Berg. Eggert.

Mosenthin.

Däderich.

12. Fürstenwalde, e.,

13. Königsberg, N. M., c.,

14. Rottbus, e.,

15. Neuzelle, c., u. Waisenh.,

16. Züllichau, e.,

IV. Proving Commern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, e.,

2. Rammin, c.,

3. Pölitz, e.,

4. Byrit, e.,

Engler.

Radecte. Aumüller.

Müller.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Bütow, e.,

6. Dramburg, e.,

7. Köslin, e.,

Schmidt. Dr. Triloff.

Hübener.

Regierungsbezirk Stralfund.

8. Franzburg, e.,

Jung, Sem. Oberl., auftragsw.

V. Proving Bofen.

Regierungsbezirk Pojen.

1. Fraustadt, £.,

2. Roschmin, e.,

3. Krotoschin, e.,

4. Lissa, e., 5. Paradies, f.,

6. Rawitsch, p., 7. Rogasen, f.,

8. Schwerin a. 28., e.,

9. Wollstein, f.,

Rzesnitet, Sch.R. Rothenberg.

Szerlinski.

Rode.

gurzeit unbesett.

Thiel.

Pelz, Sch.R.

Braune. Dr. Gallwiß.

Regierungsbezirf Bromberg.

10. Bromberg, e.,

11. Bromberg, f.,

12. Exin, f., 13. Schneidemühl, f.,

14. Wongrowit, e.,

Dr. Müller.

Spannenfrebs.

Ewers.

Dr. Röfters.

Mende.

VI. Proving Schlefien.

Regierungsbezirk Breslan.

1. Breslau, f., 2. Brieg, c.,

3. Frankenstein, f. 4. Habelschwerdt, f., 5. Münsterberg, e.,

6. Del3, e.,

7. Schweidnitz, e.,

8. Steinan a. D., e. n. Waisenh.,

Dr. Bagner.

Schütze. Effer. Rellner.

Bünther. Schulze. Rosinski.

Delae.

Regierungsbezirt Liegnis.

9. Bunglan, e., mit Waisenh. n. Mittelsch.

10. Liebenthal, f., u. Waisenh.,

11. Liegnit, e.,

12. Reichenbach D. L., e.,

13. Sagan, e.,

Lic. Fischer. Blana, Sch.R.

Fischer. Dalisda.

Dr. Shliebit, Pr.

Regierungsbezirk Oppeln.

14. Ober-Glogan, f.,

15. Krenzburg, e.,

16. Leobichüt, f.,

17. Myslowit, f., 18. Peisfretscham, f.,

19. Bildhowitz, f., 20. Prostan, f.,

21. Ratibor, f.,

22. Rosenberg, f.,

23. Tarnowitz, f.,

24. Ziegenhals, k., 25. Zülz, k.,

Dr. Schermuly,

Sch.)t. Hübler.

Malende, Sa.H.

= Linnart. Stolze.

Arvemer. Rober.

Tiet.

Dr. Rücker.

Bogel, Kr.Sch.Zujp., auftragsw.

Hoffmann.

Dr. Bürger.

VII. Proving Sachien.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Afchersleben, e.,

2. Barby, e.,

3. Genthin, e., 4. Halberstadt, e., Leiter: Golling, Gem. Oberl., auftragsw.

Ernst.

Engelbrecht. Dr. Meisner.

- 5. Neuhaldensleben, c.,
- 6. Ofterburg, e.,
- 7. Duedlinburg, e.,

- Schreiner.
- Schulte, Sem. Obert., auftragsw.
- Dr. Schubert.

Regierungsbezirk Merjeburg.

- 8. Delitich, e.,
- 9. Eilenburg, e.,
- 10. Gisleben, e.,
- 11. Elsterwerda, e.,
- 12. Merseburg, e.,
- 13. Naumburg, e.,
- 14. Weißenfels, e.,

Leiter: Dürr, Sem. Oberl., auftragew.

Dr. Wendt.

Baade. Dr. Siefe.

Schlichting.

Schüte.

Regierungsbezirk Erfurt.

- 15. Erfurt, e.,
- 16. Heiligenstadt, f.,
- 17. Mühlhausen i. Th., e.,

Harnisch.

Dr. Kallen, R. u. Sch. R. im Reb.Amte bei der Regier.zu Erfurt.

= Wangrin, Br.

VIII. Broving Schleswig-Solftein.

- 1. Efternförde, e.,
- 2. Hadersleben, e.,
- 3. Rateburg, e.,
- 4. Rendsburg, c.,
- 5. Segeberg, e., 6. Tondern, e.,
- 7. Atersen, e.,

Badenhop.

zurzeit unbesetzt. Westphal.

Möhlenbrink.

Lehmann = Rajchif.

Arahe.

Dr. Clausniger.

1X. Proving Sannover.

Regierungsbezirk Hannover.

- 1. Hannover, e.,
- 2. Wunstorf, e.,
- 3. Hamelu, e.,

- Dr. Vorger, Pr.
- = Beine.
- Simon.

Regierungsbegirt Hildesheim.

- 4. Alfeld, e.,
- 5. Einbeck, e.,
- 6. Hildesheim, f.,
- 7. Northeim, e.,

- Scheibner, Sch.R. Lie. Dr. von
 - Hofe, Sem. Oberl., auftragsw.
- Pojdmann.
- Dr. Rühle.

Direftoren: Regierungsbezirk Lüneburg. Dr. Lewin. 8. Lüneburg, e., 9. Mlzen, e., Bergmann. Regierungsbezirk Stade. Backhaus. 10. Bederkeia, c., 11. Stade, e., Kramm, Sch.R. 12. Berden, e., Wulff. Regierungsbezirk Osnabrück. Tismer, Sch.R. 13. Dønabrück, e., Dr. Degen, Dom= 14. Osnabrück, f., favitular. Regierungsbezirk Aurich. Kahrenhorft. 15. Aurich, c., X. Broving Westfalen. Regierungsbezirt Münster. 1. Dorsten, f., Hold. Grüner, Sch.R. 2. Roesfeld, f., 3. Redlinghausen, e., Kernicel. Hellwia. 4. Warendorf, f., Regierungsbezirk Minden. Kreusberg, Sch.R. 5 Büren, k., 6. Gütersloh, e., Ebers. Tesch. 7. Herford, e., Schaaf. 8. Baderborn, f., Bonfac. 9. Betershagen, e., Regierungsbezirk Urnsberg. 10. Arnsberg, f., Dr. Bring. 11. Hamm, f., Aremer. Bol. 12. Hattingen, e., 13. Herdecke, e., zurzeit unbesett. 14. Silchenbach, c., Dr. Rerrt. Biebel. 15. Lüdenscheid, e., Leiter: Becker, Sem. 16. Olpe, f., Oberl., auftragsw. 17. Rüthen, f., Göppner. 18. Soest, e., Kohlmann, Sch.R. 19. Unna, e., Philipp.

Jammer.

20. 28erl, f.,

XI. Broving Seffen-Raffan.

Regierungsbezirk Caifel.

1. Frankenberg, e.,

2. Fulda, k., 3. Homberg, e., 4. Rinteln, c.,

5. Schlüchtern, e.,

Dr. Liefe.

= Ernst, Sch. R.

Frenzel.

Leiter: Dr. Jander, Sem. Oberl., auftraasw.

Rolbe.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

6. Dillenburg, p.,

7. Montabaur, p.,

8. Ufingen, p.,

Lot, Sch.R.

Bölscher. Bedwerth.

XII. Rheinproving und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, f.,

2. Münftermaifeld, f.,

3. Reuwied, e.,

4. Weylar, e.,

Heding. Dietrich.

Schulz, Sch.R.

Groth.

Alert.

Liese.

Jaeger.

Reiber.

Berns.

Wörmann.

= Starf.

= Cramer.

Schmit, Hubert.

Dr. Wölbing, Pr.

Regierungsbezirk Düffeldorf.

5. Elten, f.,

6. Effen, e.,

7. Effen, f., 8. Rempen, f.,

9. Rettivig, e.,

10. Mettmann, e.,

11. Möré, e.,

12. Odenkirchen, f.,

13. Ratingen, f.,

14. Rhendt, e.,

Regierungsbezirk Coln.

15. Brühl, t.,

16. Gustirden, f.,

Dr. Schmit, Joh., Sd1.₩.

Leiter: Dr. Schulte, Sem. Oberl., auf-

tragsw.

17. Gummersbach, e.,

18. Siegburg, f.,

19. Wipperfürth, f.,

Mabermas.

Grimm. Venler.

Regierungsbezirk Trier.

20. Merzig, f.,

21. Ottiveiler, e.,

22. Prüm, f.,

23. Wittlich, f.,

Wigger.

Diesner, Sch. R.

Schmit, Joh.

Auffel.

Regierungsbezirk Aachen.

24. Düren, f.,

25. Kornelimunfter, f.,

26. Linnidy, f.,

Dr. Sippel.

- von der Guhr.

= Beltman.

Q. Die Königlichen Bolksschul-Lehrerinnenseminare.

Direktoren:

I. Proving Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Kroffen a./D., e.,

Frau Direktorin Weihmann.

II. Proving Posen.

Regierungsbezirk Bojen.

1. Lissa, f.,

Dr. Thunert.

Regierungsbezirk Bromberg.

2. Hohenfalza, e.,

Lukanow, Sem. Oberl. auftragsw.

III. Proving Schlesien.

Regierungsbezirk Breglau.

1. Breslau, f.,

Stein.

Regierungsbezirk Liegnit.

2. Löwenberg, e.,

Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Benthen D. S., f.,

Mickel.

IV. Broving Sachfen.

Regierungsbezirk Merjeburg.

1. Torgan, e.,

Lieban, Sem. Oberl., auf= tragsw.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, e.,

Fran Direktorin von Foeden.

VI. Proving Weftfalen.

Regierungsbegirt Münfter.

1. Burgsteinfurt, e., 2. Münster, f.,

Schönfeld. Schumacher.

Regierungsbezirk Minden.

3. Baderborn, f.,

Gründer.

Regierungsbezirk Arnsberg.

4. Arnoberg, f.,

Runte.

VII. Broving Beffen-Raffan.

Regierungsbegirk Caffel.

1. Rotenburg a. d. Fulda, e.,

Lic. Dr. Thomas.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. Eltville, f.,

Knögel.

VIII. Rheinproving.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Kobleng, f., Dr. Wacker.

Regierungsbezirk Düffeldorf.

2. Kanten, f., Sch. R. Eppink, Sch. R.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, f., Dr. Dahmen.

R. Praparandenanstalten.

1. Die staatlichen Braparandenanstalten.

I. Proving Oftprengen.

Regierungsbezirk Königsberg.

	· Borfteher:
1. Friedland a. d. Alle, e.,	Sadner.
2. Memel, c.,	Edîtein.
3. Mohrungen, e.,	Rojchorrect.
4. Villan, e.,	Unbuhl.
5. Raftenburg, e.,	Bajarke.
D : 01 : 4 61	

Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Insterburg, e., 7. Pillkallen, e.,

Molloisch. Statt.

Regierungsbezirf Allenftein.

8. Johannisburg, e. Kairies. 9. Lötzen, e., Bolz. 10. Lyd, e., Anders.

II. Proving Bestpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig=Langfuhr, k.,	zurzeit unbesett.
2. Elbing, e.,	Peters.
3. Elbing, £.,	Ŕarnuth.
4. Preuß. Stargard, e.,	Oumare.

Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Dei	ıtsch=Krone, f.,	Radtke.
6. Gra	udenz, f.,	Böhm.
7. Jast	xow, e.,	Falk.
8. Löb	au, e.	zurzeit unbesetzt.
- 9. Ma	rienwerder, f.,	Lubowski.
10. Sch	lochau, f.,	Blazejewski.
11. Sch	wets, e.,	Zimmermann.
12. Tho	rn, e.,	Vanten.
13. Tho	rn, f.,	Rebeichte.

III. Proving Brandenburg.

Reine.

IV. Proving Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Maffow, c.,

Matty.

2. Blathe, c.,

zurzeit unbesett.

Regierungsbezirt Köslin.

3. Dramburg, e.,

Schröder.

4. Rummelsburg, e.,

Rothfähl.

Regierungsbezirk Stralfund.

5. Tribsees, e.,

Bahnke.

Könia.

Bukich.

Vange.

Tobias.

Ziemann.

Martwig.

Zuhnke.

Albrich.

Zunker.

V. Broving Bofen.

Regierungsbezirk Pojen.

1. Birnbaum, f.,

2. Bojanowo, e.,

3. Krotoschin, f.,

4. Liffa, p.,

5. Meserit, f.,

6. Bleschen, e.,

7. Rawitsch, p.,

8. Rogasen, f., 9. Schwerin a. W., c.,

10. Unruhstadt, e.,

11. Wollstein, f.

Stöbbe.

Schreckenberg, auf= traasw.

Regierungsbezirk Bromberg.

12. Bromberg, f.,

13. Czarnikau, e.,

14. Löbsens, p.,

15. Schneidemühl, e.,

16. Schönlanke, e.,

Tolkmitt.

Schwalm.

Tennig.

Höhne.

Templin.

VI. Proving Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landed, f.,

Hochheiser. Kehniger.

2. Schweidnitz, c.,

Sommer.

Reg	i e	Y 11 1	10	3 h	2.3	irf	Ω i	e o	11	i 13.
or cy			٠ 4.	$\sim \iota$	C ()		\sim ι	- 4	11	٠٠,٠

		• • •	•	· ·	• • •
4.	Frenstadt, e.	•,			Heintke.
5.	Greiffenberg	, e.,			Dittrich.
6.	Schmiedeber	g, e.,			Meerkats

Regierungsbezirf Oppeln

	medierund z negitt	Depern.
7.	Myslowit, f.,	Robel.
	Oppeln, f.,	Lange.
	Patichtan, t.,	Bukall.
	Pleß, e.,	Stein.
11.	Pleg, t.,	Gawollek.
12.	Rosenberg, k.,	Tite.
	Tarnowits, f.,	Hoffmann.
14.	Ziegenhals, t.,	Dornig.
15.	Ziegenhals, k., Zülz, k.,	Biehweger.

VII. Proving Sachjen.

Regierungsbezirf Magdeburg.

1. Quedlinburg, e.,	Reling.
2. Weferlingen, e.,	Nothing.
, , , ,	, ,,

Regierungsbezirt Erfurt.

մ.	Henigenfraot, t.,	Dirt.
4.	Wandersleben, e.,	Stade.

VIII. Proving Schleswig-Holftein.

1. Apenrade, e.,	Arieger.
2. Barmstedt, e.,	Crüger.
3. Lunden, e.,	Walter.

IX. Proving Sanuover.

Regierungsbezirk	Hannover.
1. Diephold, e.,	Meyerholz.
Regierungsbezirf	Osnabrück.
2. Melle, e.,	Schaper.
2. Melle, e., 3. Osnabrück, f.,	Korthaus.

Regierungsbezirk Aurich.

4. Aurich, c., Decker, m. d. Leitung beauftr.

X. Proving Beftfalen.

Regierungsbezirk Münfter.

1. Tecklenburg, c.,

Röfter.

Regierungsbezirf Arnsberg.

2. Laasphe, e., 3. Olpe, k.,

Bredebusch. zurzeit unbesett.

XI. Proving Beffen-Raffan.

Regierungsbezirk Caffel.

1. Eschwege, e.,

Krüger. Filthaut.

2. Fritslar, f.,

Rupte.

3. Niederzwehren, e., 4. Rinteln, e.,

Vahlbruch.

Regierungsbezirk Wiesbaden. 5. Herborn, e., Hopf.

XII. Rheinproving.

Regierungsbegirk Kobleng.

1. Simmern, p.,

Roch.

2. Sinzig, f.,

Renardy.

Regierungsbezirf Coln.

3. Bergneuftadt, e.,

Lethaus.

Regierungsbezirk Trier.

4. Merzig, f.,

Bappert.

2. Die Städtischen Präparandenanstalten.

I. Proving Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Fondhimsthal, e., Sem.L. Petrick, aufstragsw.

II. Proving Bommern.

Regierungsbezirk Köslin.

1. Belgard, e., Pafarge, Ord. Sem. E.

III. Proving Sachsen.

Regierungsbegirf Erfurt.

1. Sömmerda, e., Sem. g.

Sem. L. Heise, auftragen.

IV. Proving Schleswig-Holftein.

1. Oldestoe, e., 2. Atersen, e., Beterjen.

Dr. Clausniter, Sem. Dir., auftragsw.

V. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, e.,

Bflüger.

Regierungsbezirt Lüneburg. 2. Gifhorn, e., Baumgarten.

VI. Proving Westfalen.

Regierungsbezirf Arnsberg.

1. Rüthen, f., Goeppner, Sem. Dir., auftragsw.

2. Werl, f.,

Wehling.

VII. Rheinproving.

Regierungsbezirk Cöln.

1. Cöln, f.,

Dr. Brandenberg, Sch.R.

S. Die Taubstummenanstalten.

Direktoren:

I. Proving Oftpreußen.

1. Königsberg Brov. Tanbst. Aust., Krafft.

2. Röffel, degl., Medlenburg.

3. Tilfit, değl., Schulz.

II. Proving Bestprengen.

1. Dangig, St. Taubst. Anst., steht unter

steht unter Leitung der St. Schuldep., Borst.: Radau, Rektor.

2. Marienburg, Brov. Taubst. Auft.,

3. Schlochau, deal.,

Hollenweger,Sch.R. Beilscher.

III. Proving Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Ral. Taubst. Anst.,

2. Berlin, St. Taubst. Auft., 3. Guben, Prov. Taubst. Aust.,

Ropfa. 4. Beißensee b. Berlin, Jud. Taubst. Unft., Reich.

5. Wriezen a. D., Wilhelm Augusta-Stift, Brov. Taubst. Aust.,

23 en de.

Staner.

IV. Proving Pommern.

1. Köslin, Prov. Tanbst. Anst.,

2. Stettin, digl.,

3. Stralfund, St. Taubit. Unft.,

Oltersdorf. Wollermann.

Müller, Borft.

gurgeit unbesett.

V. Proving Posen.

1. Bromberg, Prov. Taubst. Auft.,

2. Posen, dägl., 3. Schneidemühl, dägl., Rordmann. Radomski, Sch.R.

Schmalz.

VI. Proving Schlesien.

1. Breslau, Bereins-Taubst. Anst.,

2. Liegnit, degl., 3. Ratibor, dsgl., Rarth. Bräuer.

| Türke, I. Dir. i Schorich, II. Dir.

VII. Proving Sachsen.

1. Erfurt, Prov. Taubst. Aust.,

2. Halberstadt, digl.,

3. Halle a. S., dsgl., 4. Osterburg, dsgl.,

5. Weißenfele, dägl.,

Brüfner. Meinede.

Jarand.

Riemann.

Rühling.

VIII. Provinz Schleswig-Holftein.

Engelke, Sch.R. 1. Schleswig, Prov.-Taubst. Anst.,

IX. Proving Hannover.

1. Emden, Taubst. Aust.,

2. Hildesheim, Prov. Taubst. Unft.,

3. Osnabrück, digl.,

4. Stade, dagl.,

Stelling, Borjt.

Mörchen. Zeller.

Berner.

X. Proving Bestfalen.

1. Büren, f. Prov. Taubst. Anst.,

Derigs.

2. Langenhorft, digl.,

Bruß. Stolte.

3. Petershagen, c. Prov. Tanbst. Anft.,

Winter.

4. Soest, degl.,

XI. Proving Heisen= Nassan.

1. Camberg, Kommunalft. Taubst. Anst.,

Loew. Batter.

2. Frankfurt a. M., Taubst. Erz. Anst.,

3. Homberg, Kommunalst. Taubst. Aust., Dr. Richter.

XII. Rheinproving.

1. Aachen, f. Prov. Taubst. Auft.,

2. Brühl, dagl.,

3. Cöln, f. Prov. Taubit. Anft.," 4. Elberfeld, e. Prov. Tanbft. Anft.,

5. Effen, f. Prov. Taubst. Anft.,

6. Effen-Huttrop, k. Prov. Taubst. Aust., für Schwachbegabte,

7. Kempen, f. Prov. Taubst. Anst., 8. Neuwied, e. Prov.-Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganst.),

9. Trier, f. Prov. Taubst. Anst.,

Avdelmann. Beinrichs. Fieth, Sch.R.

Sawallisch. Steppuhn.

Blanke.

Barth, Sch.R. Huichens.

28 ennekamp.

T. Die Blindenanstalten.

Direktoren:

I. Proving Oftpreußen.

1. Königsberg, Anst. des Pr. Prov. Ber= eins für Blind. Unterricht,

Brandstäter.

II. Proving Bestprengen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm Augusta-Prov.=Blind. Anst., Bed).

III. Proving Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, St. Blindensch.,

Stull.

2. Steglitz, Rgl. Blind. Anft.,

Matthies.

IV. Proving Bommern.

1. Neu-Torney bei Stettin, Prov.-Blind. Anst. (a. für Anaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen), Samrad

Gamradt, I.L., Vorft.

V. Proving Pojen.

1. Bromberg, Prov. Blind. Anst., Wittig.

VI. Proving Schlesien.

1. Breslau, Schlef. Blind. Unterr. Unft., Schottfe.

VII. Proving Sachsen.

1. Halle a. S., Prov.-Blind. Anst. mit Zweiganst. zu Barby, Men.

VIII. Proving Schleswig Solftein.

1. Riel, Prov. Ständ. Blind. Anft., Bundis.

IX. Proving Hannover.

1. Hannover, Prov.-Blind. Unft., Mohr.

X. Proving Westfalen.

1. Paderborn, Binckesche Prov. Blind. Aust. für Zöglinge k. Konfession, Schw. Kuniberta Bershoven, Vorst.

2. Sveft, digl. für Böglinge e. Konfession, Lesche.

XI. Proving Bessen Massan.

1. Frankfurt a. M., Blind. Anst., Wiedow. 2. Wiesbaden, dsgl., Claas.

XII. Rheinproving.

1. Düren, f. Prov. Blind. Anst. Baldus. 2. Renwied, c., Prov. Blind. Anst., Froncherg.

U. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Iahre 1911.

Evangel. Lehrerseminar zu

Zag des Beginnes der Kurse.

I. Proving Oftprengen.

15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar. Preng. Enlan Memel 10. August " 10. August. Waldan 30. Oftober " 30.Oftober. 30. Oftober " 30.Oftober. Angerburg 15. Mai " 15. Mai. Raralene 15. Oftober Ragnit " 15. Oftober. 11 " 15. Mai " 15. Mai. Hohenstein 10. August Und " 10. August. // Ortelsburg 15. Mai .. 15. Mai. 11 Ofterode 30. Oftober " 30. Oftober.

II. Proving Westprengen.

Eöban 16. August. Marienburg 1. November. Neustadt 11. Januar. Br. Friedland 24. April

III. Proving Brandenburg.

Berlin 14. August. Köpenick 15. Mai. 21. August. Havelberg Anrib 8. Mai. 21. Angust. Renruppin 9. Januar. 6. November. Oranienburg Brenglau 23. Oftober. Altdöbern 21. August. Stottbus 23. Oftober. Droffen Friedeberg N. M. 9. Januar. Königsberg R. M. 6. Februar. Renzelle 6. Kebruar.

IV. Proving Pommern.

Anklam Mitt Kammin i. Pom. Anfo

Mitte August. Anfang April.

Evangel. Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse

Völit Phrit Bütow Dramburg Franzburg Köslin

Anfang November. Mitte Mai. Anfang Januar. Mitte August.

Ansang November. 7. Februar.

V. Proving Pojen.

Stojdmin Liffa Rawitich, parit. Schwerin a. W. Bromberg 28 ongrowits

24. April. 6. November. 16. Oftober. 15. Mai. 14. August.

9. Januar.

VI. Brovinz Schlessen.

Brieg 24. April. Münsterberg 14. August. DIS 6. November. Steinau a. D. 24. April. 9. Januar. 16. Januar. 14. August. Bunglan Liegnit Reichenbach D.L. Sagan 16. Oftober. Kreuzburg 14. August. Schweidnitz 16. Oftober.

VII. Proving Sadijen.

Barbn Genthin Halberstadt Reuhaldensleben Osterburg Duedlinburg Delitzsch Gisleben Elsterwerda Merseburg Raumburg Weißenfels. Erfurt Mühlhausen i. Th. 7. August.

23. Oftober. 15. Mai. 7. August. 16. Januar. 23. Oftober. 23. Oftober. 15. Mai. 16. Januar. 16. Januar. 23. Oftober. 7. August. 15. Mai.

7. August.

Evangel. Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse

VIII. Proving Schleswig-Holftein.

Tondern

1. November.

IX. Proving Hannover

9. Januar. 9. Januar. Hannover Wunstorf | 1. Mai. Alfeld 23. Oftober. Rortheim 7. August. Lüneburg Bederkesa 23. Oftober. Stade 1. Mai. Mlzen 1. Mai. 7. August. Berden-Osnabrück, evang. 1. Mai. 23. Oftober. Unrich

X. Proving Westfalen.

Gütersloh 2. Oktober. Hetershagen 14. August. Petershagen 19. Juni. Herbecke 12. Juni. Hildenbadh 9. Januar. Evest 6. November.

XI. Proving Seffen-Raffan.

Hontag nach dem 1. August. Schlüchtern " " 15. Januar. Dillenburg " " 15. Fannar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied 1. Mai. Betslar 1. Mai. Mettmann 19. Juni. Mörs 9. Januar. Rheydt 6. November. Gummersbach 1. Mai. Ottweiler 9. Oftober.

V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1911.

ı			,			
		Tag	des	Beginnes	de	v.
Seminar.	Ð	lufnahme: prüfung	Œ	utlassungs: prüfung	Bot	zweiten Øschullehrer: prüfung
]	[. B r	ovinz Ostp	renß	en.		
Angerburg, c.		Septbr.		August.	1.	Mèai.
Braunsberg, f.		März.		Februar.		Novbr.
Pr. Eylan, e.	11.	Septbr.		August.	3.	Mai.
Hohenstein, e.		Septbr.		Septbr.		Mai.
Karalene, e.	10.	März.		März.		Oftober.
Lyd, e.	10.	März.	25.	Februar.		Oftober.
Memel, e.	10	Mär2	13	Mär2	16	Oftober
Ortelsburg, e.	11.	Septbr.	1.	Septbr.	8.	Mai.
Osterode, e.	$\overline{10}$.	März.	20.	Kebruar.	6.	Novbr.
Ragnit, e.	10.	Märå.	9.	März.	13.	Oftober.
Waldan, e.	10.	März.	1.	Septbr. Februar. März. März.	25.	Oktober.
. II		oviuz West				
Berent, f.		April.			5.	Dezbr.
Danzig-Langfuhr, k.		April.		Januar.		Mai.
Elbing, e.		April.	2.01			
Marienburg, e.		April.	14.	Februar.	13.	Zuni.
Neustadt, e.		Septbr.		Septbr.		Oftober.
Dt. Krone, f.		April.	24.	Januar.	17.	August.
Grandeng, f.		April.	7.	Januar. Februar.	21.	August. Juni.
Löbau, e."	21.	April.	18.	Januar.	10.	Mai.
Pr. Friedland, e.	28.	Septbr.		August.	9.	Novbr.
Thorn, e.	21.	} April.	2.	Marz.	28.	Juni.
Thorn, f.	21.	apru.	21.	Februar.	27.	April.
Tuchel, f.	13.	Oftober.	10.	August.	19.	Oktober.
III. Proviuz Brandenburg und Berlin.						
Berlin, e.	27.	Kebruar.	20.	Februar.	8.	Mai.
Köpenick, e.		Februar.			6.	Mai.
Havelberg, c.		Februar.	6.	Kebruar.		-
Ryris, e.	4.	Septbr.	28.	August.	6.	Novbr.
Neuruppin, e.	6.	März. Septbr.	27.	August. Februar. Septbr.	1.	Mai.
Oranienburg, e.	11.	Septbr.	6.	Septbr.	25.	Novbr.
Brenzlau, e.	20.	Februar.	-13.	Februar.	15.	Mai.
Altdöbern, e.	20.	Februar.	15.	Februar.	13.	Mai.
Rottbus, e.	6.	Februar.	30.	Februar. Januar.		Name of the last o

	Tag des Beginnes der				
Seminar.	Uujnahme= prüfung	Entlassungs: prüfung	zweiten Volksschullehrer= prüfung		
Droffen, e. Friedeberg, N. M., e. Königsberg, N. M., e. Neuzelle, e. Hiterbog, e. Züllichan, e.	30. Januar. 11. Septbr. 13. Februar. 4. Septbr. 27. Februar. 6. März.	30. August.	23. Oftober.		
I	V. Provinz P	ommern.			
Unklam, e. Kammin, e. Kammin, e. Bölitz, e. Byritz, e. Bütow, e. Oramburg, e. Wöslin, e. Franzburg, e.	16. März. 24. August. 20. März. 7. Septbr. 14. Septbr. 9. März. 31. August. 2. März.	6. März. 14. August. 9. März. 28. August. 4. Septbr. 27. Februar. 21. August. 20. Februar.	31. Oftober. 24. Oftober. 9. Mai. 31. Oftober. 16. Mai. 20. Juni. 28. Roobr. 9. Mai.		
	V. Proving P	Bosen.			
Fraustadt, f.	15. Mai.	Nebenkurfus 15. März. Sauptkurfus 3. Mai.	4. Dezbr.		
Stojchmin, e. Strotojchin, e. Liffa, e. Baradies, f. Rawitsch, p. Mogasen, f.	14. Oftober. 20. April. 20. April. 25. April. 20. April. 20. April. 25. April.	14. Septhr. 16. Septhr. 9. Februar. 15. Februar. 2. Februar. Sauptfurfus 31. Januar. Rebenkurfus	7. Novbr. 8. Mai. 27. Novbr. 19. Juni. 1. Mai. 18. Dezbr.		
Schwerin a. W., c. Wollstein, k. Bromberg, c.	20. April. 25. April. 20. April.	22. Miärz. 23. Hebruar. 22. Jebruar. 26. Januar. (Hauptfurfus) 21. Septbr.	11. Septbr. 6. Novbr. 11. Dezbr.		
Bromberg, f. Exin, f. Schneidemühl, f. Bongrowię, c.	18. Oftober. 25. April. 25. April. 20. April.	(Nebenkursus) 19. Septbr. 17. Januar. 8. Februar. 19. Januar.	1. Mai. 29. Mai. 11. Dezbr. 12. Juni.		

	Tag des Beginnes der			
Seminar.	Aufnahme: prüfung	Entlaffungs: prüfung	zweiten Boltsschullehrers prüfung	
	VI. Provinz S	defien.		
Breslau, f.	13. März.	5. Januar.	15. Mai.	
Brieg, e.	16. Mär3.	24. Januar.	13. Juni.	
Debenkurjus	m to a ma	23. Kannar.		
Frankenstein, k.	20. Juni.	23. Fannar. 9. Funi.	21. Roubr.	
Nebenkurjus		13. Februar.	All and an	
Habelichwerdt, f.	27. Juni.	16. Juni.	17. Oftober.	
Nebenkurjus		9. März.	Name of the last o	
Münsterberg, c.	16. März.	3. Februar.	16. Mai.	
DIS, e.	23. März.	š. Mai.	24. Oftober	
Schweidnitz, e.	16. März.	9. Februar.	22. August.	
Nebenkurjus		7. Februar.		
Steinan, e.	14. Septbr.	31. Anguit.	4. Dezbr.	
Bunglan, e.	14. Septbr.	23. August.	12. Dezbr.	
Liebenthal, f.	9. Juni.	26. Mai.	18. Septbr.	
Rebenkursus		20. Februar.	************	
Liegnitz, e.	23. März.	2. Mai. 17. Januar.	30. Oftober.	
Reichenbach D. L., e.	16. März.	17. Januar.	27. Mai.	
Sagan, e.	16. März.	A CO. PYCO CHILL.	Tite offittie	
Ober-Glogan, k.	26. Septbr.	8. Septbr. 31. Januar.	15. Mai. 27. Novbr.	
Arenzburg, e.	16. März.	31. Januar.	27. Novbr.	
Leobschütz, f.	12. Septbr.	1. Septbr.	28. Novbr.	
Nebenkurjus		9. März.	THE STREET	
Myslowitz, f.	28. März.	~~		
Beistretscham, t.	15. Märž.	25. Januar.	1. Mai.	
Bilchowitz, f.	20. März.	1. Februar.		
Brosfau, f. Ratibor, f.	27. Märž.	16. Februar.	6. Novbr.	
Nebenkursus	16. Mai.	5. Mai.	24. Oftober.	
Rosenberg, k.	15 my	24. Februar.	0 00.1	
Tarnowitz, k.	15. Märg.	9. Februar.	8. Mai.	
Ziegenhals, f.	21. April.	23. März.	24. Septhr.	
Zülz, f.	26. Timi.		4. Septhr.	
July 1.	20. März.	18. Januar.	27. Robbr.	
VII. Proving Sachsen.				
Uschersleben, e.	13. März.	P ickle decodes	Series Adversaries	
Barby, e.	11. März.	16. Mär3.	15. Mai.	
Genthin, c.	11. März.	16. Februar.	19. Suni	
Halberstadt, e.	11. März.	25. Februar.	8. Mai	
Neuhaldensleben, e.	4. März.	9. März.	12. Dezbr.	
,	~· ~··································	2. 24.11.00.	12. ~ Cott.	

Tag des Beginnes der

	Tag des Beginnes der					
Seminar.		Lufnahuie: prüfung		ntlasjungs: prüfung		zweiten tsschullehrer: prüfung
Osterburg, e. Snedlinburg, e.	9. 13.	Septbr. März.	14. 22.	Septbr. Februar.	4.	Dezbr.
Delitich, e. Silenburg, e.	11.	März. März.	23.	März.	29.	Mai.
Gisleben, e. Elsterwerda, e.	11.	März. Septbr.	9. 21	Februar.	12.	Juni. Rovbr.
Merseburg, e.	11.	März.	25.	August. Februar. März.	12.	Dezbr.
Naumburg a./S., e. Weißenfels, e.	11.	März. März.	18.	wtarz.	26.	Juni.
Erfurt, c. Heiligenstadt, Eichs		Septbr.				Novbr.
Mühlhausen i. Th., e.		Septbr. März.		Septbr. Februar.		Novbr. Juni.
VIII.		viuz Schles	wig=	Holstein.		
Ecernförde, e.	27.	März.	30.	Januar.	24.	Upril.
Hadersleben, e.	27.	Märð.	16.	Mugust.	21.	Novbr.
Razeburg, e.	97	März.	23	Sannar		Mai.
Rendsburg, e.	97	März. März.	16	Sannar	1.	
	<u> </u>	Septbr.	91	Januar. Januar. August.	97	Novbr.
Segeberg, c.	07	Ocpibi.	41.	augup.	21. C	
Tondern, e.	21.	März. Septbr.	Ţ.	Hebruar.	o.	Mai.
Atersen, c.					4.	Dezbr.
1.	X. 3	Brovinz Ho				
Hameln, e.	4.	April.	22.	Februar.		
Hannover, e.		-	11.	Februar.	9.	Mai.
Hannover, i.	4.	April.	8.	März.		-
Wunstorf, e.		Septbr.		August.	6.	Dezbr.
Alfeld, e.	$\bar{27}$.	Septbr.	17.	Anguit.	6.	Novbr.
Hildesheim, k.		Septbr.	16	August. August.	- 8	Novbr.
	\bar{A}	April.	A	Märd.	99	Mai.
Rortheim, e.		April.	1	maya	16	Mai.
Lüneburg, e.	97	South	ož.	März. August.	97	Ropbr.
filzen, e.	41.	Septhr.	20. 02	Tabarar	10	200001.
Bederkesa, c.	4.	April.	29.	Februar. August.	12.	Juni. Rovbr.
Stade, e.	21.	Septhr.	29.	યાલુંગામ.	27.	ytopor.
Berden, e.	_ <u>3</u> .	April.		Februar.		Mai.
Osnabrück, e.	27.	Septbr.	4.	Septbr.	14.	Novbr.
Osnabrück, k.		April.	16.	Februar.	29.	Mai.
Auridy, e.	4.	April.	17.	Februar.	31.	Mai.
Ginbect, c.		April.				
Wunstorf, Rebenkursus		T above to the contract of the	21.	August.		

Tag des Beginnes der				
Seminar.	Aufnahme: prüfung	Entlassungs: prüfung	zweiten Bolksschullehrer: prüfung	
	V 02	FAE - Y		
-	X. Provinz We	chtluren.		
Dorsten, f.	28. März.	5. April.	31. Juli.	
Roesfeld, f.	$28.~$ Mär $_{\tilde{d}}.$	2. März.		
Warendorf, f.	3. August.	19. Juli.	13. Novbr.	
Büren, f.	28. März.	30. Januar.	10. Zuli.	
Gütersloh, e.	20. Juli.	30. Fannar. 13. Fuli.	10. Juli. 11. Dezbr.	
Herford, e.	28. März.	25. Februar.	29. Mai.	
Lüdenscheid, e.	28. März.	27. April.	MI A 700 AF	
Olpe, f.	28. März.	0.0		
Paderborn, k.	28. März.	23. Februar.	10 0 :	
Petershagen, e.	28. März.	4. März.	13. Juni.	
Arnsberg, k.	28. März.	29. April.	9. Oftober.	
Herdecke, e.	3. April.	1. Februar.	8. Mai.	
Hildenbach, e.	22. Juni.	15. Juni.	16. Oktober. 8. Mai.	
Rüthen, f.	28. März.	23. Januar.	o. wiii.	
Recklinghausen, e.	28. März. 28. März.	8. Februar.	20 Mai	
Soeft, e. Unna, e.	28. März.	4. Februar.	20. Man.	
Werl, f.	28. März.	22. Februar.	17 Suli	
Hamm, f.	28. Mär _ð .	22. Ocotiuit.	11. V	
Sattingen, e.	28. März.	*****	name in contrast	
Surrengen, c.	20. 20.			
XI	. Provinz Hesse	en-Nassan.		
Caffel, i.	24. April.	14. Jebruar.	30. Oftober.	
Frankenberg, e.	21. Septbr.	21. August. 8. August.	16. Oftober.	
Fulda, k.	21. Septbr.	8. August.	29. Mai.	
Homberg, e.	9. März.	6. Februar.	23. Oftober.	
Schlüchtern, e.	21. Septbr.	28. August.	24. April.	
Rinteln, e.	9. März.	11 9(1 0000;	
Dillenburg, p. Montabaur, p.	4. Septbr.	14. August.	1. Mai. 11. Septbr.	
Usingen, p.	22. März. 9. März.	6. März. 23. Februar.		
ttimgen, v.	o. minig.	20. Nebtuut.	i. anguja.	
XII. Rheinproving und Hohenzollern.				
Boppard, f.	27. März.	23. Januar.	21. Oftober.	
Münstermaifeld, k.	27. März.	15. Februar.	3. Juli.	
Neuwied, e.	31. Juli.	15. Februar. 17. Juli.	3. Juli. 6. Novbr.	
Wetslar, e.	27. März.	15. Februar.	25. Novbr.	
Elten, f.	27. März.	10. Februar.	14. Oftober.	
Essen, e.	27. März.			

1911.

	Tag des Beginnes der			
Seminar.	Lufnahme: prüfung	Entlassungs: prüfung	zweiten Bolfsschullehrer- prüfung	
Effen, k. Kempen, k. Kettwig, c. Mettmann, e. Mörs, c. Odenkirchen, k. Ratingen, k. Rheydt, c. Brühl, k. Guskirchen, k. Gummersbach, e. Siegburg, k. Wipperfürth, k. Merzig, k. Ottweiler, c. Prüm, k. Wittlich, k. Kornelimünster, k. Düren, k.	27. Märā. 24. Juli. 27. Märā. 27. Märā. 27. Märā. 31. Juli. 27. Märā.	30. Juni. 3. Februar. 1. Februar. 20. Juli. 20. Januar. 24. Februar. 30. Januar. 6. Juli. 10. Februar. 1. Februar. 10. Februar. 17. Februar. 17. Februar. 17. Februar. 21. Juli. 3. Februar. 3. Februar.	9. Oftober. 15. Mai. 21. Oftober. 22. Juli. 8. Mai. 16. Oftober. 11. Novbr. 15. Mai. 29. Juli. 17. Juli. 23. Oftober. 9. Oftober. 17. Juli.	
		•-		

W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1911.

	Tag des Beginnes der					
Präparandenanstalt.	Aufnahme= prüfung.	Entlassungs= prüfung.				
I. Proving Oftpreußen,						
Friedland, e. Memel, e. Mohrungen, e. Jufterburg, e. Villfallen, e. Johannisburg, e. Eöhen, e.	12. September. 20. März. 20. März. 20. März. 20. März. 12. September. 12. September.	 März. Februar. März. März. September. 				

	Tag des Beginnes der				
Präparandenanstalt.	Aufnahme= prüfung.	Entlassungs- prüfung.			
Lyck, e. Pillau, e. Raftenburg, e. Röffel, Nebenkurjus	20. März. 20. März. 20. März.	25. Februar. 25. Februar. 13. Februar. 30. Auguft.			
II. Proving Bestpreußen.					
Danzig-Langfuhr, k. Elbing, e. Elbing, k. Pr. Stargard, e. Ot. Krone, k. Graudenz, k. Faftrow, e. Eöbau, e. Marienwerder, k. Schweh, e. Thorn, e. Thorn, e.	21. April. 21. April. 13. Oftober. 21. April.	20. März.			

III. Proving Brandenburg und Berlin. Reine.

IV. Proving Pommern.

Dramburg, e. Massow, e. Plathe, e. Rummelsburg, e. Tribsees, e. Reustettin, Nebenkursus	17. März. 24. Februar. 8. September. 1. September. 3. März. 17. März.	9. März. 16. Februar. 31. Auguft. 24. Auguft. 23. Februar. 9. März.				
V. Proving Bosen.						
Birnbaum, k.	7. April.	20. Januar.				
Bojanowo, e.	20. April.	13. März.				
Krotoschin, k.	25. April.	3. März.				
Lissa, p.	20. April.	27. März.				
Meserity, k.	25. April.	16. Februar.				
Pleschen, e.	20. April.	$20.\ \mathfrak{M}$ ärz.				
Rawitich, p.	20. April.	9. März.				
Rogasen, t.	25. April	1. Februar.				
Schwerin a. 28., e.	20. April.	27. Februar.				

	Tag des Beginnes der			
Präparandenanstalt.	Aufnahme= prüfung.	Entlassungs= prüfung.		
Unruhstadt, e.	20. April.	4. Märð.		
Wollstein, f.	25. April.	15. März.		
Bromberg, k.	18. Oftober.	21. September.		
Czarnikau, e.	17. Oftober.	25. September.		
Lobsens, k.	25. April.	23. März.		
Schneidemühl, e. Schönlanke, e.	20. April. 20. April.	30. März. 16. März.		
,	•	10. mais.		
	inz Schlesien.	10.000 /		
Landeck, k.	9. Juni.	19. Mai.		
Schweidnitz, e. Striegan, e.	16. März. 16. März.	22. März.		
Frenstadt, e.	16. März.	24. März. 1. März.		
Greiffenberg, e.	16. März.	18. März.		
Schmiedeberg, e.	23. März und	21. Juni.		
<i>y</i>	am 1. Tage nach			
Minslowit, f.	den Sommerferien. 28. März.	2 Tahunan		
Oppeln, k.	13. März.	3. Februar. 27. Februar.		
Batschkau, f.	28. März.	30. Sanuar.		
Bleß, e.	23. März.	30. Fanuar. 10. März.		
Pleg, f.	28. März.	6. Februar.		
Rojenberg, f.	16. März.	z. marz.		
Tarnowit, f.	31. März.	23. März.		
Ziegenhals, k. Zülz, k.	22. Juni.	1. Juni.		
	20. Märð.	9. März.		
VII. Prov	inz Sachsen.	22. 2. (
Duedlinburg, e. Weferlingen, e	10. März. 10. März.	22. Februar.		
Heiligenstadt, k.	6. September.	15. März. 13. September.		
Wandersleben, e.	11. September.	6. September.		
VIII. Provinz Schleswig-Holftein.				
Apenrade, e.	20. April.	 27. Februar.		
Barmstedt, e.	19. Oftober.	4. September.		
Lunden, é.	20. April.	1. März.		
IX. Brovi	ız Hannover.	-		
Aurich, e.	28. März.	20. März.		
Diepholz, e.	28. März.	10. März.		
Wielle, e.	20. September.	11. September.		
Osnabrück, k.	28. März.	21. März.		

	Tag des X	Tag des Beginnes der	
Präparandenanstalt.	Aufnahme= prüfung.	Entlassungs= prüfung.	
X. Provin	z Westfalen.		
Laasphe, c.	3. August.	21. Juli.	
Olpe, f. Tecklenburg, e.	27. April.	1. April. 6. April.	
XI. Provinz	Heffen=Reffan.		
Cichwege, c. Fritlar, f. Herborn, e. Niederzwehren, e. Kinteln, e.	9. März. 3. April. 7. September. 9. März. 9. März.		
XII. Rheinpruving und Hohenzollern.			
Bergneustadt, e.	27. März. 27. März. 27. März. 27. März.	6. April. 6. April. 6. April. 6. April.	

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Iahre 1911.

Proving.	Ort.	Tag des Beginnes Lehrer an Mittelschulen	S der Prüfung für Rettoren
Ostpreußen	Königsberg	124. April. 118. September.	28. April. 22. September.
Westprenßen	Danzig	18. Mai. 115. November.	17. Mai. 14. November.
Brandenburg	Berlin	116. Juni. 1. Dezember.	29. Mai. 13. November.
Ponimern	Stettin	128. Juni. 6. Dezember.	27. Juni. 5. Dezember.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes Lehrer an Mittelschulen	3 der Prüfung für Rektoren
Posen	Posen	15. Mai. 23. Oktober.	19. Mai. 27. Oftober.
Schlefien	Breslau	128. April. 8. November.	4. Mai. 14. November.
Sachfen	Magdeburg	125. April. 124. Oktober.	1. Mai. 30. Oktober.
Schleswig= Holstein	Riel	1 15. Mai. 1 6. November.	26. Mai. 13. November.
Hannover	Hannover	124. April. 123. Oktober.	3. Mai. 30. Oftober.
Westfalen	Münster	16. Mai. 7. November.	16. Mai. 7. November.
Hessellen-Nassau	Caffel	116. Juni. 124. November.	22. Juni. 30. November.
Rheinprovinz	Roblenz	1 8. Mai. 113. Rovember.	1. Mai. 6. November.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Inhre 1911.

1. Staatliche Lehrerinnenseminare.

Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung. | Entlassungsprüfung.

I. Provinz Brandenburg.

	1. Probing Standenburg.		
Berlin Krossen a. D.	13. März	6. Mär _ð .	
	II. Proving Poj	en.	
Liffa	20. April.	1. März.	
Posen	20. April.	(7. Fanuar. (23. März.	
Hohenfalza	20. April.	(20. witty.	

Tag des Beginnes der Ort. Aufnahmeprüfung. | Entlassungsprüfung. III. Proving Schlesien. Breslan 13. März. 11. Januar. Löwenberg 16. Märž. 24. Februar. Benthen D. S. 20. Märž. 23. Februar. IV. Proving Sachfen. Droußig 6. Juli. 15. März. Torgan V. Provinz Schleswig-Holstein. Augustenburg 22. März. 8. Februar. VI. Proving Bestfalen. Burgsteinfurt 4. April 16. Februar. Münster 7. August. 24. Juli. Baderborn . 4. April. 6. Februar. Arnsberg 4. April. 13. Februar. VII. Proving Hessen = Massau. Rotenburg a. d. F. 3. April. 27. Kebruar. Eltville 16. März. 13. März. VIII. Rheinproving. Roblenz 3. April. 16. Februar. Kanten 3. April. 9. Februar. Saarbura 3. April. 23. Fanuar. Trier 23. Fannar.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassung prüfungen versehene nichtstaatliche öffentsliche und private Lehrerinnenseminare.

Ort.	Auftalt.	der Prüfung für Lehrerinnen.
Memel Tilfit Allenftein Infterburg	I. Provinz Ostpreußen. Städt. Lehr. Sem. digl. digl. digl.	14. Auguft. 17. Februar. 15. März. 24. Februar.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
	II. Proving Bestpreußen.	
Danzig	Städtisches Lehrerinnenseminar	30. Januar. 1. Februar.
Danzig	Priv. Lehrerinnenseminar bei der	\ 28. August. \ 14. Februar.
Danzig	Marienschule Priv. Lehrerinnenseminar des	(25. August. (13. Februar.
Graudenz Elbing Marienburz Marienwerder Thorn	Schulvorft. Dr. Scherler Städtisches Lehrerinnenseminar dsgl. dsgl. dsgl. dsgl.	10. Septbr. 10. Sebruar. 23. Sebruar. 17. Sebruar. 6. März. 3. Sebruar.
Ranhaaan	III. Provinz Brandenburg.	
Boxhagen= Rummelsburg		6. Märð.
Brandenburg a. S Groß-Lichterfelde Hermannswerder Potsdam Prenzlan Weißensee Wilmersdorf Frankfurt a. O.	5. Städtisches Lehrerinnenseminar Offentl. Lehrerinnenseminar Offentl. Lehrerinnenseminar dsgl. (Hoffbauer-Stiftung) Städtisches Lehrerinnenseminar Offentl. Lehrerinnenseminar Städtisches Lehrerinnenseminar dsgl. dsgl.	13. Februar. 27. Februar. 16. März. 13. März. 13. März. 13. Februar. 23. Fanuar. 20. Februar. 23. Fanuar.
<i>a.</i>	IV. Proving Pommern.	
Greifswald Kolberg Stettin	Städtisches Lehrerinnenseminar dägl. dägl.	13. März. 20. März. 1. Februar.
	V. Proving Posen.	
Bromberg	Städtisches Lehrerinnenseminar	{21. Februar. 14. Septbr.
Breslau	VI. Provinz Schlesien. Briv. Lehrerinnenseminar der Schulvorst. Aust	13. März. 4. Sept.
Breslan	dsgl. der Schulvorst. Hanke	20. März. 11. Septbr.
Breslau Gleiwit	dägl. der Schulvorst. Höhnen dägl. der Schulvorst. Niepel	13. März. 18. Septbr.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Görlit Kattowit Liegnit	Städtisches Lehrerinnenseminar dögl. Priv. Lehrerinnenseminar der	27. Februar. 6. März.
Ratibor	Schulvorft. Jähner Dsgl. der Schulvorft. Pruße	12. Juni 20. März.
Erfurt Gnadan	VII. Proving Sachsen. Städtisches Lehrerinnenseninar Lehrerinnenseminar d. ev. Brüder-	9. Septbr.
Halberstadt Halle a. S.	gemeine Städtisches Lehrerinnenseminar Lehrerinnenseminar bei den	12. Juni. 1. März.
Magdeburg	Franceschen Stiftungen Städt. Lehrerinnenseminar	11. März. 25. März.
VIII Altona Schleswig	. Provinz Schleswig-Holstei Städtisches Lehrerinnenseminar degl.	n. 1. Februar. 27. Februar.
Einden Geeftemünde Hameln Hannover Leer Lüneburg Osnabrück	IX. Proving Hannover. Städtisches Lehrerinnenseminar dögl. dögl. dögl. dögl. dögl.	14. Februar. 7. März. 21. Februar. 6. Februar. 16. Februar. 1. Februar. 20. März.
Bielejeld Bielejeld Bochum Dortmund Hagen Minden	X. Proving Westfalen. Städtisches Lehrerinnenseminar Stiftisches Lehrerinnenseminar Städtisches Lehrerinnenseminar dsgl. dsgl. dsgl.	15. Februar. 21. Februar. 9. März. 9. Februar. 8. Februar. 28. Februar.
Caffel Frankfurt a. M. Wiesbaden	A. Provinz Heffen-Naffan. Städtisches Lehrerinnenseminar digt. digt.	27. Februar. 2. März. 7. Februar.
Nachen	XII. Rheinprovinz. Städtisches Lehrerinnenseminar für Bolksschulen	9. März.

Ort.	Anftalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Lachen	Städt. Höh. Lehrerinnenseminar	9. März.
Barmen	Städtisches Lehrerinnenseminar	20. März.
Cöln	Städt. Höh. Lehrerinnenseminar	20. Februar.
Cöln	St. Volksschullehr.Sem.	23. Februar.
Cöln	Priv. Lehrerinnenseminar der	O
	evang. Gemeinde	16. Märð.
Crefeld	St. Lehr. Sem. für Volkssch. Städt. Höh. Lehrerinnenseminar	} 6. März.
Düffeldorf	St. Lehr. Sem. für Bolksich. Städt. Höh. Lehrerinnenseminar	6. März.
Elberfeld	Städtisches Lehrerinnenseminar	20. März.
Effen	Städt. Soh. Lehrerinnenseminar	23. März.
-11	St. Volksschullehr. Sem.	27. März.
Raiserswerth	Lehr. Sem. der Diakoniff. Auft.	2. März.
Roblenz	Lehr. Sem. an der Hildasch.	23. Februar.
Münstereifel	Städtisches Lehrerinnenseminar	9. Februar.
Neuwied	bâgI.	30. März.
Saarbrücken	ุ ธริฐ์ไ.	2. März.
	.,	Ū

3. Kommiffionsprüfungen.

Drt.	Tag des Lehrerinnen.	Beginnes der P Sprach= lehrerinnen.	rüfung für Schul- vorsteherinnen.
53.1 · 64	I. Proving		95 Mäy
Königsberg Braunsberg	122. Septbr. 3. März.	16. März. 21. Septbr.	25. März. 30. Septbr.
II. Proving Westpreußen.			
Danzig	120. März. 114. Septbr.	20. März. 14. Septbr.	22. März. 16. Septbr.
	III. Proving 2	Brandenburg.	
Berlin	1 1. Februar. 123. August.	27. April. 12. Oftober.	7. Juni. 8. Novbr.

Ort.	Tag des L Lehrerinnen.	Beginnes der Pr Sprach: lehrerinnen.	üfung für Schul= vorsteherinnen.
Stettin Greifswald	IV. Provinz 19. Septbr. 31. März	Pommern. 20. März. 26. Septbr.	20. Septbr. 4. April.
on 5	V. Provin 129. März.	z Posen. 28. März.	29. März.
Posen Bromberg	(23. Septbr. / 8. März. (15. Septbr.		23. Septbr. 11. März. 16. Septbr.
Breslau	VI. Provinz 120. März. 123. Oftober.	Schlesien. 20. März. 23. Oftober.	20. März. 23. Oftober.
Halberstadt Erfurt Heiligenstadt Magdeburg	VII. Provin 6. März. 15. Septbr. 18. Septbr. 17. Februar.	21. April. 3. Novbr.	9. März. 18. Septbr. 21. Septbr. 20. Februar. —
VIII Altona Schleswig	I. Provinz Sch 13. Februar. 27. Februar. 18. Septbr.	leswig=Holfte 13. Februar. 27. Februar. 18. Septbr.	in. 4. März. 23. Septhr.
Duderstadt Hannover Hildesheim Osnabrück	IX. Proving 23. Märg. 127. Februar. 119. Septbr. 24. Februar. 115. Märg.	,	10. Februar. 11. Septbr.
Keppel, Stift Münfter Paderborn	X. Provinz 17. März. 27. März. 24. Oftober. 21. Juni.	Weftfalen. 27. März. 24. Oftober.	17. März. 27. März. 24. Oftober. 21. Juni.

Ort.	Tag des	Beginnes der P Sprach: lehrerinnen.	rüfung für Schul: vorsteherinnen.	
2	XI. Provinz H	essen=Nassau.		
Caffel Frankfurt a. M. Montabaur Wiesbaden	14. März. 20. März.	27. Februar. 2. März. — 7. Februar.	6. März. 13. März. ————————————————————————————————————	
XII. Rheinprovinz.				
Koblenz Cöln	{10. März. 18. Septbr. 10. März.	16. Juni. 2. Oftober. —	1. April. 30. Septbr. —	

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1911.

Brovinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Oftpreußen Westpreußen	Königsberg Danzig	11. September. { 24. März. } 23. September. } 9. März.
Brandenburg	Lettehaus Berlin Seimathaus für Töckter höherer Stänb. Baterländ. Frauenvereir	14. September. 123. März. 131. August. 16. März.
Vommern	Stettin	/ 28. März. 1 26. September.
Posen	Posen	{ 13. März. { 15. September.
Schlesien	Breslau	/ 30. März. \ 25. September.
Sachsen Schleswig-Holstein	Königshütte Görlit Magdeburg Halle a. S. Erfurt Kiel	28. September. 30. März. 27. März. 25. September. 15. März. 28. März.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Hannover	Hannover	1 30. März. 1 15. September.
Westfalen	Bielefeld Dortmund Hagen	22. Februar. 27. September. 8. Wai.
Heffen-Raffau	Münfter Caffel Wiesbaden	4. April. 14. März. 17. März.
Rheinprovinz	Frankfurt a. M. Rheydt Düsseldorf Gupen Cöln	18. März. 4. März. 13. März. 3. April. 2. Mai.

A 1. Orte und Termine für die Prüfungen als Horsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Inhre 1911.

I. Prüfung als Borfteber.

Zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1911.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Früfung.
Oftpreußen Weftpreußen Brandenburg Pommern Pofen Schlesien Schleswig-Holstein Hannover Weftfalen Heinprovinz	Rönigsberg Marienburg Berlin Stettin Posen Breslan Erfurt Schleswig Hildesheim Eüren Eamberg	4. Dezember. 17. Oftober. 15. März. 9. November. 30. Oftober. 10. Juni. 29. November. 1. November. 16. Juni. 10. Juli. 8. August. 13. Juli.

B 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Inrnlehrer und Turnlehrerinnen im Inhre 1911.

Provinz. Ort.		Zag des Pri Turnlehrer.	Beginnes der ifung für Turnlehrerhmen.
Oftpreußen Westpreußen Brandenburg	Königsberg Danzig Berlin	27. März. 6. März.	19. Mai. 28. Februar. Ende März und "September.
Pommern Schlesien Sachsen	Greifswald Stettin Breslau Halle a. S. Magdeburg Erjurt	15. März. 17. März. 15. März.	22. Mai. 21. März. 14. März. 3. April. 13. November.
Sdyleswig= Holftein Hannover Weftfalen	Kiel Hannover Bielefeld Dortmund Hagen	21. Mär ₃ .	24. Oftober. 7. Dezember. 21. Juli. 27. September. 14. Juli.
Heinprovinz	Münfter Caffel Frankfurta.M. Marburg Bonn	13. März. 13. März. 13. März.	9. September. 18. Januar. ————————————————————————————————————

C 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Inhre 1911.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	19. Juni.
Brandenburg	Berlin	28. Juni.
Schlesien	Breslan	21. Juni.
Hessen-Nassau	Caffel	19. Juni.
Iheinprovinz	Düffelborf	10. Juli.

D 1. Grte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der hanswirtschaftskunde im Inhre 1911.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Oftpreußen Westpreußen	Königsberg Danzig	1 28. März. 1 14. September. 1 28. März
Brandenburg	Leitehans Berlin Berlin Peftaloggis Fröbelhans	19. September. 13. März 18. September 20. März 11. September 27. März. 4. September.
Pommern	Stettin	14. März. 111. September.
Posen	Posen	16. März. 11. September
Schlesien	Breslau	/ 27. März. 12. September.
Sachfen	Görlit Magdeburg Halle a. S. Erfurt	27. März 23. März. 27. September. 15. März. 129. Auguft
Schleswig=Holftein	Altona	1 4. April. 127. September.
Hannover	Hannover	{ 31. März 22. September.
Westfalen	Bielefeld Hagen Dortmund Münster	22. Sebruar. 5. April. 27. September. 6. April.
Hessen-Rassau	Frankfurt a. M.	17. März.
Rheinprovinz	Dbernfirchen Cöln Rheydt Eupen	13. März. 25. April. 4. März. 30. März.

	Ingalisverzeignis des ersien Hestes.
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Α.	Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten
	Runsizwede
	Königliche Landed: Turnanstalt zu Berlin
	Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens
В.	Die Königlichen Brovinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung
	1. Provinz Ostpreußen
	2. s Westpreußen
	3. s Brandenburg
	4. * Bommern
	5.
	7. = Sadjen
	8. Schleswig-Holstein
	9. Sannover
	10. · Weftfalen
	11 . Seffen-Waffan
	12. Rheinprovinz
	13. Hohenzollernsche Lande
	14. Fürstentümer Walded und Pyrmont
C.	Kreisschulinspektoren
	1. Proving Offpreußen
	3. Brandenburg
	4. = Bommern
	5. s Pojen
	6. = Schlefien
	7. s Sachsen
	8. = Schleswig-Holstein
	9. Sannnover
	11. Spessen Rassau
	12. Rheinproving
	13. Hohenzollernsche Lande
D.	königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
E.	königliche Alademie der Künste zu Berlin
F.	königliche Museen zu Berlin
Ğ.	königliche Nationalgalerie
H.	
	Hauch: Winjeum zu Berlin
J.	Tönigliche Wiffenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsbaun) 1. Königliche Bibliothek
	1. Königliche Bibliothet
	3. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der Inter-
	nationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsbam
	4. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin
	5. Königliches Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis
	Beeskow-Storkow.
	6. Königliches Aftrophysikalisches Observatorium bei Potsdam .
	7. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen mit dem Sitz in Berlin
K.	königliche Akademie zu Posen
17.	company and the fit popular

Ι	Tie Caniolie	chen Universit	äten												Seite
1	1.	chen Universit Königsberg													65
	2.	Berlin													67
	3	Gireifamalh			_										73
	4.	Breslau .													74
	ă.	Salle													77
	6.	Stiel													79
	7.	Göttingen .													81
	8.	Marburg .													83
	9.	Bonn Münster .					•							. ,	85
	10.	Münster .													87
		Inzeum Hofia					g	•	•					•	89
Μ.	Die Königli	chen Technisch	en H	ochfch	ulen										
	1.	ajen Teajinga, Danzig . .										•	•	٠.	89
	2. 3	Berlin Breslan .						•							91
	3.	Breslau .					٠	•	•		•				94
	4.	Hannover . Aachen				•		٠	٠			•	٠		95
														•	97
N.		Lehranstalter													
0.	Die höheren	Lehranftalter	ı für	die 1	veib	liche	Jug	geni)						128
Ρ.		chen Lehrersen													153
Q.	Die Königli	chen Bolksschi	11:Leh	rerin	nenf	emin	are								160
Ř.	Die staatlich	en und die S	štädti	chen	Prä	para	ndei	ıan	ita L	en.					. 162
S.	Die Taubstr	ınımenanştalte	n.												166
Т.	Die Blinder	ianstalten .													168
Ü.		ir die sechswi													
٠.	qu	lischen Predig	tamt	es in	ı Fo	thre	191	1			•				. 170
V.		r die Prüfung													
W.	Termine fü	ir die Prüfun	gen a	n be	n sto	atlid	hen	Pr	äpa	rand	ena	nfta	Iter	i in	ì
	\Im	ahre 1911 .													. 178
Χ.	Orte und T	ermine für d	ie Pr	üfun	gen	der S	ehr	er e	ın !	Mitt	elfd	ule	n f	owi	101
		er Reftoren is													
Υ.	<u> </u>	ie Prüfungen chulvorsteherii	men	im Ə	ahre	191	1								. 182
Ζ.	Døgl. für b	ic Prüsungen	der S	dehre	rinn	en fi	ir 1	veil	lich	e H	andc	irbe	iter	t in	ì
		ahre 1911 .													
AI.	aı	ie Prüfungen nftalten im F	ahre :	1911								-			. 189
В1.	Døgl. für i	die Prüfunger 911	ı der	Turi	ilehr	er m	1d I	Eur:	nlet	reri:	ıner	i in	1 F	ahre	1 9 0
CI.	Døgl. für di	ie Prüfungen ahre 1911 .	der	Beid	henle	hrer	un	b,	Bei	henl	ehre	rinı	ıen	im	Į
DI	Nagi für bi	ugte 1911 . ie Prüfungen	Ser	Cation	minn	en s	her	sic.	1121	 virtfo	Haft	ĜŤIII	nhe	ini	
and the	3	ahre 1911 .		~ (41)				. الماري			-yu ; t	~ • • • • • • • • • • • • • • • • • • •			191
		.,													

Drud von Otto Walter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in bem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Mr. 2 u. 3.

Berlin, den 25. Februar.

1911.

A. Behörden und Beamte.

1) Bestimmungen über die Bauart der von der Staats = bauverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit und Verkehrsicherheit.

(Bentrbl. für 1893 Seite 279 ff.)

Berlin, den 13. Dezember 1910.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Einsverständnis mit den beteiligten Ressorts unter dem 19. September 1910 Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbausverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit und Berkehrsicherheit erlassen. Diese an die Stelle der bisher gültigen vom 1. November 1892 tretenden Bestimmungen sind im Zentralblatt der Bauverwaltung S. 545 sowie im Ministerialblatt für die innere Berwaltung S. 304 sf. abgedruckt und werden demnächst auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. — GIC 11 816 UI. UII. F.

Berlin, den 19. September 1910. Eurer (Tit.) übersende ich hierbei zur weiteren Beranlassung Abdrucke der von mir im Einverständnis mit den beteiligten Ressorts unterm heutigen Tage erlassenen Bestimmungen 1911. über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit und Verkehrsicherheit. Diese Bestimmungen treten an die Stelle der bisher gültigen vom 1. November 1892.

Der Minifter der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrag: Sindelbenn.

An die Gerren Regierungspräfidenten, den Gerrn Präfidenten der hiefigen Ministerials baukommission und den Gerrn Landesdirektor in Arolien.

III B I. 121, B. A. D.

Bestimmungen

über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit und Berkehrsicherheit.

I. Geltungsbereich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit nicht bauund seuerpolizeiliche Borschriften entgegenstehen, für alle Bauten, deren Aussührung oder Aberwachung der Staatsbauverwaltung bestimmungsmäßig obliegt — gleichviel ob die Kosten ganz oder nur teilweise aus Staatsmitteln gedeckt werden —, ferner für Bauten, deren Kosten aus staatlich verwalteten Stiftungen bestritten werden, sowie für solche Bauten, die von der Staatsbauverwaltung für Rechnung von Dritten (Gemeinden, Privatpersonen) behufs Vermietung der Gebäude an staatliche Behörden hergestellt werden.

Für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu denen der Staat als Patron Beihilfen zu leisten hat, oder Beihilfen aus Staats- mitteln gewährt, wird die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Leistungsfähigkeit der Beteiligten und die Interessen der Denkmalpslege, es gestatten.

Im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung haben die Bestimmungen keine Geltung für alle Gebäude und Räume, die

dem Eisenbahnbetrieb und verkehr dienen.

Für Gebäude zu Gestüts-, land- und forstwirtschaftlichen Zweden gelten die "Anweisung für Domänenbauten" und die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Sonderbestimmungen und Musterentwürfe.

Mit dieser Einschränkung sind die Bestimmungen bei Neubauten in vollem Umfang, bei Beränderung oder Erweiterung vorhandener Gebäude nur insoweit zu erfüllen, als ein unabweisbares Bedürfnis anzuerkennen ist.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

Außenwände und deckentragende Innenwände sind in der Regel massiv herzustellen. Nicht belastete Scheidewände können in besonderen Hällen auch aus Holzsachwerk, aus doppelten Brettern oder Bohlen mit beiderseitigem Rohrputz, aus Drahtsputz, Gipsdielen, Gips- oder Zementplatten und dergl. bestehen. In Kellern sind Wände aus Holzsachwerk, Gipsdielen oder Gips- drahtputz zu vermeiden.

Keller sind in der Regel massiv zu überdecken; bei größeren, für Berwaltungs- und Unterrichtszwecke dienenden Gebäuden sind auch die übrigen Geschosse in der Regel mit massiven Decken zu

versehen.

Bur Eindeckung der Dacher sind fenersichere und wetterbeständige Bauftoffe zu verwenden. Diese Borschrift bezieht sich nicht auf Schindeldächer, wenn Rücksichten auf die Denkmalpflege

zu beachten sind.

Außere Treppen sind stets, innere in der Regel massiv hers zustellen, in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschossen mit massiven Bänden zu umgeben und gegen das Dachgeschoß mit massiven Decken oder Gewölben abzuschließen. Treppengeländer sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen. Als Umskleidung der Treppen kann auch Fachwerk nit Beschieferung, für die Treppengeländer Holz zugelassen werden, wenn die Kücksicht auf die Denkmalpsleac es erfordert.

Bei Gebäuden, die im wesentlichen nur Wohnzwecken dienen, sind überall Holzbalkendecken zulässig; auch kann von der massiven Bauart der Treppen und der Herstellung der Treppengeländer

aus unverbrennlichem Bauftoff abgesehen werden.

III.

Bejondere Bestimmungen.

A. Für Beamtenwohnhäuser sowie für Pfarr: und Schulhäuser auf dem Lande und in kleineren Städten.

Sämtliche Bände dürfen, wenn es die örtlichen Verhältnisse zwecknäßig erscheinen lassen, in ausgemauertem Fachwerk, erstorderlichenfalls im äußeren mit Dachziegels oder Schieserbekleidung, hergestellt werden.

Deden, auch über dem Kellergeschoß, dürsen aus Holz hergestellt werden.

Treppen dürfen aus Holz befteben, wenn sie nicht zu Unter-

richtsräumen führen.

B. Für Mujeen, Bibliothet- und Archivgebande.

Sämtliche Räume aller Geschosse sind Bu überwölben oder in Stein und Gien oder in ahnlicher Art feuerfest zu überdecken.

Wenn Dienstwohnungen in den Gebäuden angelegt werden, müssen sie von den Sammlungsräumen und den dazu gehörigen Vorräumen, Treppenaufgängen usw. durch massive Wände, fenersichere Türen und feuerseste Decken geschieden werden. Für die Fenster sind erforderlichenfalls Schutzmaßregeln gegen Flugsener zu treffen.

C. Für Gefängnisse und Strafanstalten.

Sämtliche Wände find maffin herzuftellen.

Flure und Treppenhäuser, Strafvollstreckungsräume, Küchen, Aufnahmezellen, Strafzellen und Baderäume sind zu überwölben oder mit massiven Decken zu versehen. Die zum vorübergehenden Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Käume, wie Betsäle, Schulen, Arbeitsäle, können Balkendecken erhalten, soweit keine Hafträume über ihnen liegen.

Treppen in panoptischen Fluren sind aus Schmiedeeisen mit schwer entstammbarem Stufenbelag, alle übrigen Treppen massiv

herzustellen.

Räume, die zur Anfertigung oder Lagerung feuergefährlicher Stoffe dienen oder in denen fich Schmiedefeuer, Leimküchen, Bügelöfen und dergl. befinden, sind den Forderungen der Feuerssicherheit entsprechend herzustellen.

D. In Gebäuden mit Räumen, die zu Kassen= und Hinterlegungszwecken sowie zur Aufbewahrung von Grundbüchern, Kataster= und Standesamtslisten, Flurstarten und sonstigen wertvollen Zeichnungen dienen, sind den Erfordernissen der nutnießenden Berwaltung entsprechend für Wände, Decken, Fußböden, Türen und Fenster dieser Räume besondere Sicherungsmaßregeln gegen Feuersgefahr zu treffen.

IV.

Bauliche Ginzelheiten.

Alle auf die Dachböden führenden Türen sowie Türen in Brandmauern find feuersicher, entweder aus Holz mit beider-

seitigem Eisenblechbeschlag oder aus doppelten Eisenblechtafeln mit Asbestzwischenlagen herzustellen und mit selbsttätigen Zufallsvorrichtungen zu versehen. Berschlußvorrichtungen sind an diesen Türen nicht statthaft; damit aber die Dachböden abgeschlossen werden können, sind außer den seuersicheren Türen erforderlichensfalls leichte Lattentüren mit Schlössern anzubringen.

Oberlichtschächte sind im Dachboden mit Mauern oder feuersicheren Wänden zu umgeben. Lichtöffnungen in diesen Umstallungswänden müssen mit fest eingemauertem Drahtglas oder dergl., Einsteigeöffnungen mit feuersicheren Türen verschlossen werden. Die äußeren Oberlichte sind mit Drahtglas einzudecken

oder mit Drahtgeflecht zu unterspannen.

Gasmesser sind in hellen, leicht zu beobachtenden und gut zu lüftenden Räumen aufzustellen. Die Verlegung von Gas-rohren in schwer zugängliche Räume, wie Hohlräume über Gewölben oder unter Freitreppen und dergl. ist zu vermeiden. Ist dies nicht durchführbar, so müssen die Hohlräume zur Verhütung gefährlicher Gasansammlungen mit Lüftungsvorrichtungen versehen werden.

Bei der Anlage elektrischer Beleuchtung sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung

elettrischer Starkstromanlagen zu beachten.

Fahrstuhlanlagen muffen den von den Provinzialbehörden erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), entsprechen.

V.

Besondere Bestimmungen für Gebäude mit Räumen, in denen sich eine größere Zahl von Menschen anzusammeln pflegt (Kirchen, Unterrichtsanstalten), in bezug auf Ausgänge, Flure und Treppen.

Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Außgänge, Flure und Treppen ist diesenige Personenzahl maßgebend, die nach der Einrichtung und Benutzungsart des Gebäudes auf diese Berkehrsmittel angewiesen ist. Nebenaußgänge und Nebentreppen, die von fremden Personen nicht leicht aufgesunden werden können, sind bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen.

Für alle bei der Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind, soweit nicht die von den Provinzialbehörden erlassenen Bolizeiverordnungen über "die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Zirkusgebäuden und Bersammlungsräumen" zur Anwendung kommen müssen, mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen: 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamt-

weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den

Grenzen von 500 bis 1000,

weiter: 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Hiernach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl von

Bei geschwungenen Treppen und Wendeltreppen, soweit sie für die Entleerung in Betracht kommen, mussen die Keilstufen

an der schmalften Stelle mindestens 20 cm breit sein.

Die geringste Breite der Türen darf nicht unter 0,00 m, der Flure nicht unter 2,50 m, der Treppen nicht unter 1 m betragen; nur für die zu Emporen führenden Treppen ist eine Einschränkung der Breite auf 0,80 m zulässig. Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen im Lichten, bei Treppen zwischen den Handläufern vorhanden sein. Letztere sind bei Treppen bis zu 1,40 m Breite auf einer Seite, bei breiteren Treppen auf beiden Seiten anzubringen. Freie, den Berkehr gefährdende Endigungen der Handläufer sind zu vermeiden.

Bei Treppenstusen muß die Auftrittsbreite in angemessenm Berhältnis zur Steigung stehen; letztere soll in der Regel nicht höher als 17 cm sein; doch kann für Emporentreppen eine größere

Stufenhöhe zugelaffen werden.

In Sälen für mehr als 300 Personen sind in der Regel je zwei, in Sälen für mehr als 800 Personen je drei Ausgänge anzulegen.

Zur Entleerung von Sälen, die mehr als 300 Personen fassen, müssen wenigstens zwei Treppen sicher erreichbar sein.

Ausgänge und Treppen sind derartig zu verteilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden. In den Fluren sind die Türen in der Regel nicht

einander gegenüber zu legen.

Innere und äußere Türen, die für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, sind in der Regel so anzulegen, daß sie nach außen aufschlagen, ohne in völlig gestsfinetem Zuftand den Berkehr zu beschränken. Sinsichtlich der Anordnung der Türen von Kirchen, namentlich wenn es sich um vorhandene Bauwerke handelt, ist der Runderlaß vom 4. Februar 1903 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1903, Seite 93) zu beachten.

Bezüglich der ländlichen Bolksschulhäuser vergleiche die Bestimmungen des Herrn Ministers der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1895.*)

VI.

Wasserversorgung und Fenerlöscheinrichtungen.

(Bergl. die Abhandlung im Zentralblatt der Bauverwaltung vom 23. Februar 1910 über Feuerschutz und Feuerlöscheinrichtungen

in Staatsgebäuden.)

Steht eine geeignete öffentliche Wasserleitung nicht zur Berstügung, erfordert aber die Größe und Zweckbestimmung des Gebäudes eine ständige und umfangreiche Wasserversorgung, so

ift eine eigene Wasserleitung einzurichten.

Auf Vorplägen und Höfen größerer Gebäude müssen Feuerlöschhähne in zweckmäßiger Verteilung angebracht und ohne Einichaltung eines Wassermessers durch ein unmittelbar an die Hauptstraßenleitung oder die eigene Hauptleitung angeschlossenes Zuslußrohr gespeist werden. Im Innern der Gebäude ist von der Anlage von Hydranten in der Regel abzusehen; es genügt, Zapistellen vorzusehen und neben ihnen an geeigneter Stelle Fenereimer und Handspritzen aufzustellen.

Schlauchverschraubungen der Hydranten müssen mit den-

jenigen der Ortsfeuerwehr genau übereinstimmen.

Gebäude von großem Umfang sind in der Regel, wenn eine ständige Ortsfeuerwehr besteht, mit dieser durch Feuermelder zu verbinden. Insbesondere hat dies zu geschehen, wenn es sich um Gebäude mit wertvollem Inhalt, wie Museen, Bibliotheken, Archive und dergl. oder um die Benutzung von Käumen zu großen Versammlungen handelt.

Liegen Wasserleitungsrohre nicht überall frostfrei oder lassen sie sich durch Umhüllungen nicht ausreichend gegen Einfrieren schützen, so ist eine Vorkehrung zu treffen, daß die Leitung ent=

leert werden kann.

VII.

Sicherung gegen Blitgefahr.

Bligableiter sind im allgemeinen nur dann anzubringen, wenn aus den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Bauart und der Bestimmung des Gebäudes eine besondere Gesährdung durch Blitzschlag nachweisbar ist. Kirchen, Türme, Dachreiter und hohe Schornsteine sind jedoch stets mit Blitzsableitern zu versehen. In der Regel werden auch Krankenhäuser,

^{*)} S. Zentrbl. für 1895 S. 828 Nr. 237.

Unterrichtsanstalten, Museen, Bibliotheken, Archive, größere Gesängnisse und Arbeiterkasernen eines besonderen Blitzschutzes besonderen. Dagegen ist für kleinere Gebäude von mäßiger Höhe, besonders wenn sie vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, die Anlage eines Blitzableiters nicht erforderlich.

Un öffentliche Waffer- oder Gasleitungen dürfen Blitzableitungen nur mit Zustimmung der Betriebsverwaltungen an-

geschlossen werden.

Für die technische Ausführung von Blitzableitern sind die vom elektrotechnischen Berein in Berlin im Jahre 1901 aufsgestellten "Leitsäte über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz" maßgebend. Außerdem wird auf die "Praktische Ansleitung zur Herstellung einsacher Gebäude-Blitzableiter", heraussgegeben von Oberbaurat Findeisen in Stuttgart, hingewiesen.

2) Schreibmaschinen-Farbbander.

Berlin, den 27. Dezember 1910. Mit bezug auf den Runderlaß vom 12. April d. F. — A 393 — (Zentrbl. S. 508).

Rachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbban de s.	Vertreter.
56.	Aug. Leonhardi in Drez-	Schreibmaschi= nenband.	Aug. Leonhardi in Dresden.
57.	Eduard Beyer in Chem= nig.	Sisengallus: Uttenband.	Eduard Beyer in Chemnik.
5 8.	Hef. in Emmerich a. Rhein.	Driginal-Typos- Farbband, un- auslöschlich.	H. von Gimborn-Aft. Ges. in Emmerich a. Rhein.
59.	Günther Wagner in Hannover.	Matador.	Rarl Mahlstedt in Han- nover, Artilleriestraße 18.
60.	Chemische Fabrik Ergon in Berlin S. O. 17, Bödikerstraße 9.	Torpedo.	Weilwerke, G. m. b. H. in Frankfurt a. M.=Rödel= heim.

Das in der Rundverfügung vom 12. April d. Js. — A 393 — unter Nr. 48 erwähnte Farbband "Premier Brand Black record" der Firma The Smith Premier Thewriter Co. m. b. H. in Berlin W.8, Friedrichstr. 62, führt jetzt außerdem den weiteren als Warenzeichen geschützten Namen "LUF".

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

Un die nachgeordneten Behörden. - A 1700.

3) Aufhebung der Anordnung in Ziffer 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum hinterbliebenenfürforgegeset (Zentrbl. f. d. gesamte Unt. Berm. in Preußen 1882 Seite 499 ff.).

Berlin, den 16. Januar 1911.

Mit bezug auf den Erlaß vom 12. Juni 1882 — G III 2121 M 3771 U I. II. IIIb. IV. V — (Zentrbl. S. 520).

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 3. Dezember v. 33., betreffend Aufhebung der Anordnung in Ziffer 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen gum hinterbliebenenfürsorgegesets (Bentrbl. f. d. gesamte Unt. Berw. in Preußen 1882 Seite 499 ff.) wird zur gleich mäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartfopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1714.

Berlin, den 3. Dezember 1910.

In Ziffer 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 Bum Hinterbliebenenfürsorgegesetz (Min. Bl. f. d. i. B. S. 100) ift angeordnet worden, daß die Provinzialbehörden (Regierungen, Minifterial-Militär- und Baukommiffion Berlin, Polizeipräsidium daselbst) von jeder Bewilligung von Witwen= oder Baisengeld an Hinterbliebene pensionierter Beamten der letten Dienftbehörde des Benfionars Mitteilung zu machen haben.

Behufs Berminderung des Schreibwerkes bestimmen wir hiermit, daß diese Mitteilungen in Zukunft nicht mehr zu

machen sind.

Der Minister des Junern. Der Finanzminister. Im Auftrag. von Kiting.

Im Auftrag. Salle.

An famtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an die Königliche Ministerial-Militär: und Bautommission zu Berlin und den Herrn Polizeipräfidenten zu Berlin.

F. M. | I. 12313 1. Ang. II. 15210/III 21662. M. d. J. Ia 5317.

4) Koftenansat in Disziplinarsachen.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 3. November 1896

— G III 3170 — (Zentrbl. S. 723).

Das Königliche Staatsministerium hat in Abänderung des Beschlusses vom 9. Oktober 1896 am 28. Dezember 1910 bestimmt, daß zu den als bare Auslagen anzusehenden Kosten, deren Erstattung dem im Disziplinarversahren Berurteilten gemäß dem mit § 123 des Gerichtskostengesetses vom 25. Juni 1895 gleichlautenden § 122 des Gerichtskostengesetses vom 25. Juli 1910 auferlegt wird, Postgebühren überhaupt nicht mehr, Schreibsgebühren aber nur dann noch gerechnet werden dürsen, wenn Aussertigungen und Abschriften nicht von Amtswegen sondern nur auf Antrag eines Beteiligten erteilt werden.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur Rach-

achtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartstopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 34.

B. Universitäten.

5) Frauen-Immatrifulation.

Berlin, den 12. Dezember 1910.

Nach den bestehenden Bestimmungen bedarf die Jumatrikulation einer Frau, welche die Lehrbefähigung für Mittlere
und Höhere Mädchenschulen nachweist, im allgemeinen meiner Genehmigung; eine Ausnahme hiervon besteht, wenn bei der Betreffenden die in der Rundverfügung vom 3. April 1909 — UII D 5649 UII. UI — (Zentrbl. S. 411) aufgestellten Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt (pro facultate docondi) gegeben sind.

Die Brüfung der Frage, ob diese Boraussetzungen im einzelnen vorliegen, bereitet den Immatrifulationskommissionen

vielfach Schwierigkeiten.

Mit Kücksicht hierauf habe ich die Direktoren der Königslichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen angewiesen, Lehrerinnen, welche das Studium mit dem Ziele der Prüfung für das höhere Lehramt (pro facultate docendi) beginnen wollen, eine Bescheinigung darüber zu geben, ob in bezug auf die nachgewiesene Schulvorbildung und die praktische Lehrstätigkeit die Voraussehungen für die Zulassung zur gedachten Brüfung gemäß der vorgenannten Rundverfügung erfüllt sind. Zugleich will ich die Immatrikulationskommissionen ermächtigen, die Immatrikulation dieser Lehrerinnen gemäß § 2 der Vorsichriften für die Studierenden der Landesuniversitäten von der Beibringung einer solchen Bescheinigung abhängig zu machen.

Jch ersuche ergebenst, die Immatrikulationskommissionen

entsprechend zu verständigen.

An die Herren Universitätskuratoren, den Herrn Oberpräsidenten zu Königberg i. Er. als Kurator des Lyzeum Hossamm zu Braunsberg und den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung. In Zweifelsfällen ift hierher zu berichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Herren Direktoren der Königk. Wiffenschaftlichen Prüfungskommissionen. — UI 2022 UII,

6) Einschreibung lübectischer Staatsangehöriger in den Furistischen Fakultäten.

Berlin, den 30. Dezember 1910.

Im Verfolge des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2311 — (Zentrbl. S. 577) teile ich Eurer Sochwohlgeboren ergebenst mit, daß künftig in Lübeck auch das Reisezeugnis einer deutschen Oberrealschule zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung berechtigt, sofern diesem ein Zeugnis über die genügende Kenntnis des Lateinischen beigefügt wird. Dies ist sür die Einschreibung lübeckischer Staatsangehöriger in der Juristischen Fakultät zu beachten.

Eure Erzellenz wollen demgemäß das Erforderliche versanlassen.

Un bie herren Universitätsfuratoren.

Abschrift übersende ich Eurer Magnisizenz und dem Senat zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: Naumann.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. — UI 2136 UII.

7) Gebrauch amtlich geprüfter Fieberthermometer.

Berlin, den 24. Januar 1911.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Vorteile auf dem Gebiete der Krankenpflege und der Seuchenbehandlung namentlich bei der Behandlung von Thyhus und Kindbettfieber ist es erwünscht, daß auf den Gebrauch amtlich geprüfter Fieberthermometer Bedacht genommen wird. Die Gebühr für die Prüfung gewöhnlicher ärztlicher Thermometer beträgt 50 Pf. Für Maximum-Thermometer und die in neuster Zeit mehr gebrauchten Minuten-Maximum-Thermometer betragen die Prüfungsgebühren nach § 18 Ziff. 4b und e der Prüfungsvorschriften zur Thermometer vom 28. April 1909 (Zentrbl. f. d. D. R. Seite 194 fi.) 60 Pf. bezw. 80 Pf. für das Stück. Die Herren Oberpräfidenten und Regierungspräfidenten sowie der Herren Diszeipräfident hierselbst sind von mir veranlaßt worden, darauf hinzuwirken, daß in den Krankenanstalten und seitens der beamteten Arzte und der Hebanmen künftig allgemein nur noch antlich geprüfte Fieberthermometer verwendet werden. Ich ersuche ergebenst, die Direktoren der Klinisen und Polikliniken gleichfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Elster.

An die Herren Universitätskuratoren ausschl. Münster i. B. — U I 1863.

8) Bedingung für die Erlangung der Lehrbefähigung als Turnlehrer seitens der Teilnehmer der akademischen Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern.

Berlin, den 30. Januar 1911. Lasses vom 20. Februar 1909

Semäß Nr. 6 des Runderlasses vom 20. Februar 1909 — UII B 5353 UI — (Zentrbl. S. 354 ff.) ist zur Erlangung der Lehrbefähigung als Turnlehrer für die Teilnehmer der akademischen Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern u.a. auch der Nachweis über regelmäßigen und erfolgreichen Besuch eines akademischen Sommerkursus zur Ausbildung von angehenden Turnlehrern und Studierenden in der Leitung von

volkstümlichen übungen und Spielen erforderlich.

Aus gegebener Beranlaffung weise ich darauf hin, daß hierfür felbstverständlich nur die Sommerturse in Betracht kommen, welche an preußischen Universitäten zur Ergänzung der Winterfurse nach Maßgabe des Erlasses vom 20. Februar 1909 eingerichtet sind.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien in Rönigsberg i. Pr., Stettin, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Sannover, Münfter i. B., Caffel und Robleng.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un die herren Universitätskuratoren zu Greifswald, Salle a. G., Riel, Göttingen, Münfter i. 28., Marburg und Bonn. - U III B 6148 U I.

C. Kunft und Wiffenschaft.

9) Anerkennung der auf Grund der neuen Hamburgisichen Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichens lehrerinnen erteilten Befähigungszeugniffe in Breugen.

Berlin, den 30. Dezember 1910.

Einem mit dem Senate der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Abkommen gemäß find die auf Grund der neuen Hamburgischen Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Mittelschulen und Söheren Knaben- und Mädchenschulen sowie an Lehrer- und Cehrerinnen-Bildungsanstalten vom 10. November 1910 erteilten Befähigungszeugniffe den entsprechenden Preußischen Zeugnissen für gleichwertig zu crachten.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

Un die Königlichen Provinsialschulkollegien und Regierungen. — U IV 7421, U II, UII. U III D. U III.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

10) Bereidigung und Eintragung der Kandidaten des höheren Lehramtes in die Kandidatenliste.

Berlin, den 7. Oktober 1910. Auf den Bericht vom 5. April d. J&.

Auch solche Kandidaten können vereidigt und in die Kandidatenstifte eingetragen werden, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An das Königt. Provinzialschulkollegium zu N. — UII 1598 III.

11) Unterricht in der französischen und in der englischen Sprache auf der Oberstufe der Gymnasien.

Berlin, den 21. Dezember 1910.

Nachdem infolge des Erlasses vom 25. November 1907 (Zentrbl. 1908 S. 303) bei einer größeren Anzahl von Gymnasien die französische und die englische Sprache ihre Stellung im Lehrplan der drei oberen Klassen entweder für alle Schüler oder für bestimmte Schülergruppen vertauscht haben, ist durch den Erlas vom 24. Januar 1909 (Zentrbl. S. 308) der § 5, 3ª der Reiseprüfungsordnung dahin abgeändert worden, daß die mündsliche Prüfung bei den Gymnasien je nach der Borbildung des Prüflings entweder die französische oder die englische Sprache zu umfassen hat.

Auf Grund der Erfahrungen, die inzwischen mit den auf diesem Gebiete getrossenen Einrichtungen gemacht worden sind, sinde ich mich veranlaßt, allgemein zuzulassen, daß bei Gymnasien mit Parallelklassen auf der Oberstuse in der einen Abteilung das Französische als verbindlicher, das Englische als wahlfreier, in der anderen Abteilung dagegen das Englische als verbindlicher, das Französische als wahlfreier Lehrgegenstand behandelt wird, und daß bei Gymnasien mit einfachen Alassen auf der Oberstuse in diesen während der einen Hälte des Schulzahrs 3 Stunden Französisch und 2 Stunden Englisch, während der anderen Hälte 2 Stunden Französisch und 3 Stunden Englisch angesetzt werden. In dem zuletzt bezeichneten Falle bleibt es den

Schülern überlassen, an dem Unterricht in der einen oder der anderen oder in beiden Sprachen teilzunehmen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un das Königl. Provinzialichulfollegium. — UII. 10537/09.

12) Fortbildungskursus für Turnlehrer an der König= lichen Landesturnanstalt zu Berlin.

Berlin, den 17. Januar 1911.

Ich beabsichtige, an der hiesigen Königlichen Landesturnsanstalt vom 4. bis 23. September d. Js. einen Fortbildungskursus sür etwa 60 Turnlehrer an höheren Schulen abhalten zu lassen.

Für die Teilnahme an diesem Lehrgang kommen in erster Linie solche Lehrer in Betracht, die seit ihrer Ausbildung in einem akademischen Turnlehrerkursus zum ersten Male Unterricht in Leibesübungen übernehmen oder vor kurzem übernommen haben, und bei denen zwischen dem Bestehen der Prüfung und dem Beginne ihrer Tätigkeit als Turnlehrer mehr als drei Jahre liegen. — Soweit Platz ift, können auch andere Turnlehrer an höheren Unterrichtsanskalten zu dem Lehrgang zugelassen werden.

Außer den Kosten für die erforderliche Fahrkarte werden den Teilnehmern täglich 6 M als Beihilfe für ihren Aufenthalt hierzelbst sowie nötigenfalls für je einen Tag der Her- und

Rückreise gewährt werden.

Indem ich im übrigen wegen der Bedeutung des Lehrganges für jüngere Turnlehrer auf meinen Kunderlaß vom 26. September v. Is. — U III B 6729 U II — verweise, veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegium, mir Vorschläge für diesen Kursus dis zum 15. Juni d. J. zu unterbreiten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UIII B 7093 UU.

13) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Fahr 1911.

I. Proving Oftpreußen.

Königsberg i. Pr., den 28. Dezember 1910. Die Ferienordnung für das Schuljahr 1911/12 wird, wie folgt, festgeset:

Schluß

des Unterrichtes:

Oftern: Sonnabend den 1. April, Pfingsten: Donnerstag den 1. Juni,

April, Mittwoch den 19. April. Juni, Donnerstag den 8. Juni. Donnerstag den 3. Aus

Sommer: Freitag den 30. Juni, Herbft: Freitag den 29. Sev-

gust. Donnerstag den 12. Ok-

Beginn

Freitag den 29. September,

tober.

Weihnachten: Freitag den 22. De-

Donnerstag den 4. Januar 1912.

Schluß des Schuljahrs 1911/12: Sonnabend den 30. März 1912.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Schwerkell.

....

II. Proving Bestpreußen.

Danzig, den 13. Dezember 1910. Mit Genehmigung des Herrn Unterrichtsministers werden die Ferien für das Schuljahr 1911/12 sestgesetzt, wie folgt:

	Dauer	Schluß des Unterrid	Beginn htes:			
Ostern	18 Tage	Sonnabend den 1. April.	Donnerstag den 20. April.			
Pfingsten	6 Tage	Donnerstag den 1. Juni mittags.	Donnerstag den 8. Juni.			
Sommer= ferien	32 Tage	Sonnabend den 1. Juli	Donnerstag den 3. August.			
Herbstferien	12 Tage	Freitag den 29. Sep- tember mittags.	Donnerstag, den 12. Oktober.			
Weihnachten	12 Tage	Freitag den 22. Des Zember.	Donnerstag den 4. Januar 1912.			

Schluß des Schuljahrs 1911/12: Sonnabend den 30. März 1912.

Königliches Provinzialschulkollegium.

von Jagow.

Un die herren Direktoren bezw. Leiter der höheren Lehranstalten, Seminare, Praparandenanstalten, Kurse und der höheren Mädchenschulen unseres Bezirkes.

III. Proving Brandenburg.

Berlin, den 3. Januar 1911.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Untersichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Amtsbereichs für das Schuljahr 1911, wie folgt, festgesett:

1. Ofterferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn " "

Freitag den 7. April 1911. Montag, den 24. April 1911.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn " "

Freitag den 2. Juni 1911. Donnerstag den 8. Juni 1911.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn " Freitag den 7. Juli. Dienstag den 8. August;

jedoch für die uns unterstellten Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Dahlem, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Hermsdorf, Hermannswerder, Jüterbog, Köpenick, Lankwiß, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Mariendorf, Niederschönhausen, Nowawes, Oranienburg, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Nirdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Ober-Schöneweide, Nieder-Schöneweide, Spandau, Steglig, Südende, Tegel, Tempelshof, Treptow. Weißensee, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 15. August.

4. Berbstferien.

Schluß des Unterrichtes:

Sonnabend den 30. Septem= ber 1911.

Beginn "

Montag den 16. Oktober;

jedoch für die zu 3 besonders genannten Lehranstalten: Montag den 9. Oktober 1911.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Donnertag den 21. Dezember 1911. Donnerstag den 4. Januar 1912.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Mager.

IV. Proving Bommern.

Stettin, den 16. Dezember 1910.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für das Schuljahr 1911/12, wie folgt, fest:

1. Ofterferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 5. April mittags. Donnerstag den 20. April früh. Beginn "

2. Bfingstferien.

Freitag den 2. Juni nachmittags. Donnerstag den 8. Juni früh. Schluß des Unterrichtes: Beginn "

3. Sommerferien.

Sonnabend den 1. Juli mittags. Schluß des Unterrichtes: Beginn " Dienstag den 1. August früh.

4. Berbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 30. September mittaas. Dienstag den 17. Oftober früh. Beginn "

5. Weihnachtsferien.

Mittwoch den 20. Dezember Schluß des Unterrichtes: mittags. Freitag den 5. Januar 1912 früh. Beginn " "

6. Schluß des Schuljahrs.

Sonnabend den 30. März 1912 mittags.

"

Königliches Provinzialschulkollegium. von Maltabn.

V. Proving Posen.

Bosen, den 21. Dezember 1910.

Ferienordnung für das Schuljahr 1911.

1. Ofterferien.

Donnerstag den 6. April. Schluß des Unterrichtes: Beginn " Donnerstag den 20. April. 2. Bfingstferien.

Schluß des Unterrichtes:

Freitag den 2. Juni (nachmittags

4 Uhr).

Beginn "

Freitag den 9. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Dienstag den 4. Juli.

Dienstag den 8. August.

4. Michaelisferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Montag den 2. Oktober.

Mittwoch den 18. Oftober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Freitag den 22. Dezember. Donnerstag den 4. Januar 1912.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Daniels.

VI. Proving Schlesien.

Breslau, den 21. Dezember 1910.

Die Ferien für das Jahr 1911 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Ofterferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Dienstag den 4. April.

Donnerstag den 20. April.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Freitag den 2. Juni. Freitag den 9. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Dienstag den 4. Juli. Dienstag den 8. August.

4. Berbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn " "

Sonnabend den 30. September. Mittwoch den 11. Oftober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Donnerstag den 21. Dezember. Donnerstag den 4. Januar 1912.

6. Schluß des Schuljahrs:

Sonnabend ben 30. März 1912.

Königliches Provinzialschulkollegium. Schauenburg.

VII. Proving Sachjen.

Magdeburg, den 25. Dezember 1910.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Untersichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Ferien im Schuljahr 1911/12 für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen, wie folgt, festgesetzt:

Bezeichnung	Daner	Schluß	Wiederbeginn	
der Feri	en	des Unterrichtes		
Ofterferien 1911	14 Tage	Mittwoch den 5. April.	Donnerstag den 20. April.	
Pfingftferien	5 Tage	Freitag den 2. Inni.	Donnerstag den 8. Juni.	
Sommerferien	30 Tage	Sonnabend den 8. Juli.	Dienstag den 8. August.	
Herbstferien	16 Tage	Sonnabend den 30. September.	Dienstag den 17. Oktober	
QSeihnachtsferien	15 Tage	Sonnabend den 23. Dezember.	Montag den 8. Januar 1912	

Königliches Provinzialschulkollegium. Trosien.

VIII. Proving Schleswig - Holftein.

Schleswig, den 27. Dezember 1910.

Die Ferienordnung für die uns unterstellten Lehranstalten für das Schuljahr 1911/12 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Ofterferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Mittwoch den 5. April.

Donnerstag den 20. April.

2. Pfinaftferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Freitag den 2. Juni. Donnerstag ben 8. Juni.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Sonnabend den 1. Ruli. Dienstag den 1. August.

Für die Rieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Mittwoch den 12. Juli. Dienstag den 15. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Mittwoch den 4. Oftober. Donnerstag den 19. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Sonnabend den 7. Oftober. Donnerstag den 19. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Beginn "

Mittwoch den 20. Dezember 1911. Donnerstag den 4. Januar 1912.

6. Schluß des Schuljahrs:

Sonnabend den 30. März 1912.

Königliches Provinzialichulkollegium. Im Auftrag: Brocks.

IX. Proving Hannover.

Hannover, den 15. Dezember 1910.

Die Ferien für die uns unterftellten Schulen werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichtsund Medizinal-Angelegenheiten für das Schuljahr 1911/12, wie folgt, festgesett:

Schluß

28 iederaufang

des Unterrichtes:

1. Ofterferien.

Mittwoch den 5. April. Donnerstag den 20. April.

2. Pfingstferien.

Freitag den 2. Juni. Freitag den 9. Juni.

3. Sommerferien.

Sonnabend den 1. Juli. Dienstag den 1. August.

Ausnahmen für die Städte Göttingen und Celle: Sonnabend den 15. Juli. Dienstag den 15. August.

4. Herbstferien.

Sonnabend den 30. September. Dienstag den 17. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Mittwoch den 20. Dezember Donnerstag den 4. Januar 1912.

Schlug bes Schuljahrs: Sonnabend den 30. März 1912.

Königliches Provinzialschulkollegium. Lid e f e.

An die fämtlichen uns unterstellten Schulen und an die Patronate der nichts ftaatlichen Söheren Knaben- und Mädchenschulen.

X. Proving Westfalen.

Münster, den 16. Oktober 1910.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1910/11 die nachstehende Ferienordnung für die Schulen unseres Amtsebereichs bestimmt:

Schluß

Beginn

des Unterrichtes:

Ostern: Mittwoch den 12. April
1911,
Pfingsten: Freitag den 2. Juni,
Herbstein: Freitag den 10. Ausgusten 10. Ausg

^{*)} Anderung des Termins der Herbstferien bleibt vorbehalten.

Schluß des Schuljahrs: Samstag den 30. März 1912 mittags 12 Uhr.

Die Herren Direktoren werden ermächtigt, an denjenigen Unstalten, an denen es wegen einer größeren Bahl von auswärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichtes anzuseten.

> Königliches Provinzialschulkollegium von Jaroben.

XI. Proving Beijen-Nassau und Fürstentum Balded. Ferienordnung für die höheren Schulen der Provinz Heffen-Raffan und des Kürstentums Walded.

Oftern 1911 bis Oftern 1912.

Nähere Bezeichnung.	⊜ ժի Լու Է		Antang
	deŝ	Schulunterrichtes.	

A. Für den Regierungsbezirk Caffel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Baldeck und die Städte Dillenburg, Frankfürt a. M., Homburg v. d. H., Oberursel und Weilburg.

Ditern 1911 Bfinasten. Sommer Michaelis Weihnachten Ditern 1912

Mittwoch den 5. April 1911. Freitag ben 2. Juni.*) Freitag ben 7. Juli.*) Sonnabend ben 30. September. Sonnabend den 30. März 1912.

Donnerstag den 20. April 1911. Freitag den 9. Juni. Dienstag ben 8. August. Montag ben 16. Oftober. Donnerstag den 21. Dezember.*) Donnerstag den 4. Januar 1912.

B. Für die Städte Marburg, Biebrich, Biedenkopf, Dieg, Ems, Hadamar, Söchst a. M., Geisenheim, Cimburg, Montabaur und Wiesbaden.

Ditern 1911 Pfingften Sommer Michaelis Weihnachten Ditern 1912

Mittwoch den 5. April 1911. | Donnerstag den 20. April 1911. Freitag den 2. Juni.*) Freitag den 21. Juli.*) Sonnabend den 7. Oftober. Donnerstag den 21. Dezember.") Donnerstag den 4. Januar 1912. Sonnabend ben 30. Marg 1912.

Dienstag ben 13. Juni. Dienstag ben 22. Auguft. Donnerstag ben 19. Oftober.

C. Für die Stadt Oberlahnstein gilt die Ferienordnung der Rheinproving.

Caffel, den 14. Rannar 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium. Baebler.

Anmerkung. *) Der Unterricht ist an diesem Tage unverfürst durchzusühren.

XII. Rheinproving.

Roblenz, den 7. Oftober 1910.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1911/12 ist für die uns unterstellten Anstalten festgesetzt worden, wie folgt:

Schluß

Beginn

des Unterrichtes:

Ditern: Mittwoch den

Donnerstag den 27. April 1911,

12. April 1911,

Freitag 2. Juni, den

Dienstag den 13. Juni,

Bfingften: Berbst:*

Donnerstag den 10. August.

Mittwoch den 20. September,

Weihnachten: Freitag den

22. Dezember,

Dienstag den 9. Januar 1912.

Schluß des Schuljahres: Samstag den 30. März 1912.

Königliches Provinzialichulkollegium.

Buschmann.

E. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

14) Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung für das höhere Lehramt und Verleihung der Anstellungsfähigs keit als Oberlehrerin an Höheren Madchenschulen und weiter führenden Bildungsauftalten für die weibliche Angend.

a)

Berlin, den 18. Mai 1910.

Es haben sich mehrfach Lehrerinnen, die ihre Ausbildung auf Höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren außer-

^{*)} Anderung des Termins der Herbstferien bleibt vorbehalten.

halb Prenßens genossen haben, an mich mit der Anfrage gewandt, ob sie auf Grund meiner Rundversügung vom 3. April 1909 — U III D 5649 U II. U I — (Zentrbl. S. 411) zur Prüfung sür das höhere Lehramt in Preußen zugelassen werden können, wenn sie alle sonstigen Bedingungen dieser Versügung erfüllen. Dersartige Anfragen müssen in der Regel verneint werden, da mein erwähnter Erlaß nur auf solche Lehrerinnen Anwendung sindet, die zu ihrer Ausbildung Anstalten in Preußen besucht haben, und die zwischen Preußen und verschiedenen deutschen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen sich nur auf die gegenseitige

Unerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugniffe beziehen.

Für die Zulassung von Lehrerinnen zur Prüfung für das höhere Lehramt auf Grund des erwähnten Erlasses kommt es nicht allein und nicht in erster Linic auf die Lehrbefähigung sondern auf den Bildungsgang der Bewerberin, nämlich auf den erfolgreichen Besuch in Preußen anerkannter höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend, an. Es kann daher auch eine Lehrerin, die in einem Bolksschullehrerinnenseminar in Preußen ausgebildet ist, dann die Bolksschullehrerinnenprüfung und später die Ergänzungsprüfung für Mittlere und Höhere Mädchenschulen absgelegt hat, auf Grund des Erlasses vom 3. April v. Js. nicht zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen zugelassen werden. Ebensowenig kann dies bei einer Lehrerin der Fall sein, die zwar eine der in I,5 Absack 1 des mehrgenannten Erlasses beseichneten Lehrerinnenbildungsanstalten besucht, zunächst aber nur die Bolksschullehrerinnenprüfung und erst später die so

genannte Ergänzungsprüfung abgelegt hat.

Ferner ift hier bekannt geworden, daß in einigen Fällen die Nbergangsbestimmung unter I, 5 Absat 2 des Erlasses vom 3. April 1909, wonach bei Lehrerinnen, die die in Nr. I, 1 bezeichnete Unterrichtstätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Erlaffes begonnen haben, die Lehrtätigkeit nach Maßgabe der Borschrift in § 3 der Prüfungsordnung für Oberlehrerinnen vom 15. Juni 1900 angerechnet wird, irrtümlich dahin ausgelegt worden ift, daß die betreffenden Lehrerinnen eine fünfjährige unterrichtliche Tätigkeit nachzuweisen haben. Gine folde Auffassung steht im Widerspruch mit meinem Erlasse vom 29. Januar 1908 — UIII D 5084 — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1908, S. 374). In diesem ist ansdrücklich gesagt, daß die Dauer der Borbereifung für die Oberlehrerinnenprüfung auf den Zeitraum von fünf Jahren, während dessen die Bewerberinnen nach Erlangung der lehramtlichen Befähigung im Lehramt gestanden haben müssen, mit angerechnet werden, sodaß also der Nachweis einer mindeftens zweisährigen vollen Beichäftigung an Schulen nach § 3 der Prüfungsordnung genügt. Etwa dort eingehende Anfragen sind hiernach zu beantworten. In besonders gearteten oder in Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialichultollegien und die herren Borgisenden der Königl. Biffenschaftlichen Prufungstommissionen. — UII 16457 UI.

b)

Berlin, den 7. Februar 1911.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 12. Dezember v. Js. — UI 2022 UII — s. oben Nr. 5 — weise ich darauf hin, daß bei der den Vorsitzenden der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungsfommissionen übertragenen Ausstellung von Bescheinigungen an Lehrerinnen, welche das Studium mit dem Ziele der Prüfung sür das höhere Lehraut (pro facultate docendi) auf Grund meines Erlasses vom 3. April 1909 — UIII D 5649 UII. UI — (Zentrbl. S. 411) beginnen wollen, mein Erlaß vom 18. Mai v. 38. — UII 16457 UI — (s. oben a) zu berücksichtigen ist.

Auch ist bei der Ausstellung der in Rede stehenden Bescheinigungen darauf zu achten, daß die von den Lehrerinnen beizubringenden Nachweise über die unterrichtliche Tätigkeit au Schulen genaue Angaben über Dauer und Umfang dieser Tätigkeit sowie ein Zeugnis über die unterrichtliche Bewährung der

Lehrerinnen enthalten.

Als volle Beschäftigung im Sinne des § 3 der Prüfungssordnung für Oberlehrerinnen vom 15. Juni 1900 und meines Erlasses vom 3. April 1909 gilt die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichtes in mindestens zwölf Wochenstunden (vergl. den Erlass vom 3. Juni 1909 — UIII D 6375 UII — Zentralblatt für die

Unterr. Verw. 1909, S. 579).

In allen Fällen, in welchen die Vorbildung einer Lehrerin auf Höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens vom 18. August 1908 erfolgt ist, muß die Ausstellung der Bescheinigung ohne Ausnahme von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Abgangszeugnisse der in Frage kommenden Anstalten von der Aussichtsbehörde, welche zur Zeit der Entlassung zuständig gewesen ist, mit dem in I, 5 Absatz des Erlasses vom 3. April 1909 vorgeschriebenen Vermerke versehen sind.

Die Vergünstigung der Abergangsbestimmung unter I, 5 Absach 2 der zulet erwähnten Versügung kommt, wie ich zur Beseitigung etwaiger Zweisel erläuternd bemerke, einmal solchen Lehrerinnen zugute, welche die vorgeschriebene mindestenß zweisighrige Unterrichtstätigkeit bereits vor Inkrafttreten dieser Verstügung beendigt hatten, sodann auch denjenigen, welche diese Tätigkeit damals zwar noch nicht beendigt aber schon begonnen und nach Inkrafttreten der qu. Bestimmungen ohne Untersbrechung an einer und derselben Schule fortgesetzt und zu Ende geführt haben. Hat nach dem 3. April 1909 ein Wechsel der Schule stattgesunden, so ist für die Unterrichtstätigkeit während des späteren Zeitabschnitts der Nachweis der Beschäftigung an einer anerkannten Höheren Mädchenschule nach I, 1 der Berstügung zu fordern.

Un die herren Direktoren der Königl. Biffenichaftlichen Prüfungstommiffionen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Durch die Bescheinigungen über die Lehrtätigkeit der betreffenden Lehrerinnen an Schulen foll das Königliche Provinzials ichulkollegium in die Lage verfett werden, Sich ein begründetes Urteil darüber zu bilden, ob den Lehrerinnen nach Beftehen der Brüfung für das höhere Lehramt die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Söheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend ohne Auferlegung eines weiteren Probejahrs verliehen werden kann. scheinigungen müffen sowohl hinsichtlich der Dauer und des Umfanges als auch in bezug auf die unterrichtliche Bewährung von dem zur Zeit der Beschäftigung nächstvorgesetzten Schulaufsichts beamten bezw. der zuständigen Schulauffichtsbehörde auf Grund vorheriger Revision des Unterrichtes beglaubigt sein. In den Fällen, in denen eine jolche Beglaubigung nicht beigebracht wird, ist die Lehrerin nach Bestehen der Prüfung für das höhere Lehramt von dem betreffenden Königlichen Provinzialschulkollegium zunächst einer Böheren Mädchenschule oder weiter führenden Bildungsanstalt für die weibliche Jugend innerhalb Seines Aufsichtsbezirtes zur Beschäftigung zu überweisen. Für diese Lehrerinnen trifft je nach ber Bewährung mahrend dieser Beschäftigung das Königliche Provinzialschulkollegium Entscheidung darüber, ob ihnen die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend zuzuerkennen ift. Bei guter Bewährung kann in derartigen Fällen das Datum der Unftellungsfähigkeit fo festgesetzt werden, als wenn die letztere nach Bestehen der Prüfung für das höhere Lehramt sogleich verliehen worden wäre.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 16080 U I.

15) Bestimmungen

über die Prüfungen an den Lyzeen und über die Prüfung der Bolksschullehrerinnen.

Berlin, den 11. Januar 1911.

In den Anlagen übersende ich je Exemplare der unter dem heutigen Tage von mir erlassenen

- 1. Ordnung der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung an den Lyzeen,
- 2. Ordnung der Lehramtsprüfung an den Lyzeen,
- 3. Beftimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen.

Als Zeitpunkt, an dem die neuen Prüfungsordnungen in Araft treten, bestimme ich den 1. Januar 1912. Jedoch sindet die Ordnung der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung an den Lyzeen für diesenigen Anstalten, welche schon die Ostern 1908 aufgenommenen Jahrgänge den Bestimmungen vom 18. August und 12. Dezember 1908 angepaßt haben, bereits bei der Ostern d. Is. abzuhaltenden Abschlußprüfung Anwendung.

Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 finden nach dem Herbsttermin des Jahres 1911 nicht mehr statt. An die Stelle der damit ebenfalls aufgehobenen Prüfung für Schulvorsteherinnen tritt diejenige nach der Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901, durch deren Bestehen Lehrerinnen die Befähigung zur Leitung von Bolksschulen für Mädchen,

Mädden-Mittelschulen und gehobenen Mädchenschulen sowie zur Anstellung als Seminarlehrerin und Seminardirektorin er-

langen.

Bedingung der Zulassung zu der Rektorprüfung ist für Lehrerinnen, daß sie die Eehrantsprüfung an einem Lyzeum nach der Prüfungsordnung vom hentigen Tage oder die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nach der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bestehen oder früher bereits die Befähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt und wenigstens drei Jahre im Schuldienst gestanden haben.

Bolksichullehrerinnen fonnen zur Mittelichulprüfung zus gelaffen werden, wenn sie im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt oder von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als befähigt zur endgültigen Anstellung an öffentlichen Bolksschulen

erklärt worden sind.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung erlangen Lehrerinnen, welche die erforderliche Prüfung abgelegt haben, frühestens drei Jahre nach Bestehen dieser Prüfung, wenn sie wenigstens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst vollbeschäftigt gewesen sind und sich darin bewährt haben. Auf diese Zeit kann nach Maßgabe des Erlasses vom 8. November 1909 — UIII C 1996 — (Zentralbl. für d. ges. Unterrichts-Verw. S. 839) ein Jahr im Privatschuldienst angerechnet werden, falls die Lehrerin in wirt-

lichem Rlaffenunterricht vollbeschäftigt gewesen ift.

Die Befähigung zur endgültigen Anstellung ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Regierung oder Provinzialsichulkollegium) nach Anhörung der nächsten Borgesetzen auf Erund einer besonderen Revision auszusprechen und durch einen Rachtrag auf dem Tehrbefähigungszeugnis zu bekunden. Lehrerinnen, denen nach fünfjähriger einstweiliger Beschäftigung das Zeugnis der Beschäftigung zur endgültigen Anstellung nicht erteilt werden kann, sind aus dem öffentlichen Schuldienst zu entlassen, falls nicht auf Antrag der Regierung oder des Provinzialschulkollegiums die Verlängerung der Beschäftigung vom Unterrichtsminister genehmigt wird.

Die Einführung einer zweiten (Wahlfähigkeits) Prüfung für die Lehrerinnen kann nach Ausfall der von mir eingeforderten gutachtlichen Außerungen der Provinzialschulkollegien und Regierungen weder als erforderlich noch als wünschenswert er

achtet werden.

Bei Anwendung der neuen Prüfungsordnungen ist in den Jahren der Übergangszeit in billiger Weise darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Lehrpläne erst allmählich zur Durchsführung gelangen können. Wieweit eine Beschleunigung der Durchführung der neuen Pläne nach Maßgabe der besonderen Berhältnisse der Anstalten erfolgen und bei den Prüfungen

vorausgesetzt werden kann, ift im einzelnen von den Provinzialsichulkollegien zu bestimmen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U II 18285. U III. U III A. U III B.

Ordnung

ber

Wissenschaftlichen Abschlußprüfung an den Lyzeen.

§ 1.

3med der Prüfung.

Zweck der Abschlußprüfung ist zu ermitteln, ob die Bildungs= reife erreicht ist, welche den Lehrplänen der drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums entspricht.

§ 2.

Berechtigung jur Abhaltung ber Brufung.

Zur Abhaltung von Abschlußprüfungen sind alle öffentlichen Enzeen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind. Ebenso diejenigen anerkannten privaten Enzeen, denen nach Maßgabe von II, 10 der Ausstührungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 das Recht der Entlassungsprüfung vom Minister verliehen worden ist.

§ 3.

Prüfungstommiffion.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Borsikendem, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt und denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in der obersten Klasse mit dem Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrsfächern und im Zeichnen betraut sind.

2. Zum Königlichen Kommissar bestellt das Königliche Provinzialschulkollegium in der Regel dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der Anstalt bearbeitet; in= dessen steht es dieser Behörde frei, einen stellvertretenden Kommissar zu ernennen, insbesondere als solchen bei öffentlichen Lyzeen den Direktor (die Direktorin) der Anstalt, bei privaten Anstalten den Direktor eines öffentlichen Lyzeums zu bestellen.

3. Bei öffentlichen Anstalten ist dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, befugt, für die Prüfung der eigenen Schülerinnen dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzialschulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Berhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Meldung und Bulaffung zur Brufung.

1. Zur Abschlußprüfung dürfen sich die Schülerinnen nicht früher als im 2. Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zur Klasse I melden.

2. Die Meldung zur Abschlußprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs dem Direktor*) schriftlich eins

zureichen.

3. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern*) abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Klasse I den Schülerinnen erteilten Zeugnisse Gutachten über ihre Führung und ihre wissenschaftliche Reise festgestellt.

Wenn eine Schülerin nach dem einstimmigen Urteil der Konjerenz die erforderliche Reife noch nicht erreicht hat, ist sie von

der Abschlußprüfung zurückzuweisen.

In jedem anderen Falle hat die Konferenz ihr Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, daß die Reise als "zweisellos" oder als "nicht zweisellos" anzusehen ist; auch hat sie das Urteil zu entwersen, welches über Führung und Aufsmerksamkeit in das Zeugnis aufgenommen werden soll.

4. Spätestens 2½ Monate vor dem Schlusse des Halbjahrs hat der Direktor dem Königlichen Provinzialschulkollegium ein Verzeichnis aller Schülerinnen der Klasse I einzureichen, welche

nach ihrem Klaffenalter dur Meldung befugt find.

In dem einzureichenden Verzeichnis sind zu dem Namen jeder Schülerin folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der

^{*)} Hier und im folgenden bis einschl. § 15 sind unter "Direktor" auch die Direktorinnen, unter "Lehrer" auch die Lehrerinnen mitbezeichnet.

Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes in der Austalt überhaupt und in der Klasse I insbesondere (bei solchen Schülerinnen, welche erst in die Klasse I eingetreten sind, entsprechende Angaben betreffs der Anstalt, der sie früher angehörten). Bei Schülerinnen, die sich nicht zur Prüfung gemeldet haben oder durch einstimmigen Beschluß der Konferenz zurückgewiesen worden sind (Nr. 3 Abs. 2), ist ein entsprechender Bermerk zu machen. Bei seder der übrigen Schülerinnen ist das Gutachten der Konferenz über ihre Reise sowie das Urteil über Führung und Aussmerksamkeit (Nr. 3 Abs. 1 und 3) anzugeben. Schließlich ist, wenn es sich um die Wiedersholung der Prüfung handelt, dies kenntlich zu machen.

Sind Schülerinnen der Klasse I nicht vorhanden, die nach ihrem Klassenalter zur Weldung befugt sind, so ist dies dem Königlichen Provinzialschulkollegium spätens 2½ Wonate vor dem

Schluffe des Halbjahrs anzuzeigen.

5. Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzialschulkollegium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Abschlußprüfung wird in zwei Abschnitten, schriftlich

und mündlich, abgehalten.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören ein dentscher Ausgatund die Bearbeitung von vier mathematischen Ausgaben aus verschiedenen Gebieten, ferner eine französische und eine englische Arbeit, und zwar entweder eine freie Arbeit oder eine Noersteung aus dem Deutschen, nach der für jeden Prüfungstermin von der Anstalt zu treffenden Wahl. Für die freie Arbeit ist eine nicht zu schwierige Aufgabe zu wählen, deren Gegenstand innerhalb des Anschaungss und Ersahrungskreises der Schülerin liegt; oder es ist eine freie Nacherzählung zu fordern, deren Stoff durch höchstens zweimaliges Borlesen eines deutschen Textes uns mittelbar vor Beginn der Arbeit darzubieten ist. Während des Vorlesens dürsen die Schülerinnen seine Notizen machen; jedoch ist dem Lehrer erlaubt, etwa festzuhaltende Einzelheiten an die Tasel zu schreiben; diese Bemerkungen sind nach § 7, 5 in der Prüfungsverhandlung zu verzeichnen.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt die cristliche Religionslehre, Deutsch, Pädagogik, Französisch, Englisch, Geschichte, Erd-

funde, Mathematik, Naturwissenschaften.

4. Die schriftliche Prüfung ift in der Regel wenigstens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung anzusetzen.

Shriftliche Brüfung.

§ 6.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schülerinnen er-

halten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die gewöhnlichen Aufgaben der Klasse I in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht soweit im Unterricht vorbereitet sein oder einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten bestimmt der Königliche Kommissar. Zu dem Zwecke sind je drei Aufgaben, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben, von den Fachlehrern in Klasse I rechtzeitig in Borschlag zu bringen. Am Kande aller Aufgaben sind diejenigen Historich inzuzussügen, welche den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden sollen.

4. Der Direktor hat die Aufgabenvorschläge, und zwar die von anderen gemachten mit seinem Genehmigungsvermerk versehen, unmittelbar an den Königlichen Kommissar einzusenden; dabei sind die Borschläge für die einzelnen Prüfungsfächer in besondere entsprechend zu bezeichnende Briefumschläge zu legen, diese aber unverschlossen in einen gemeinsamen Umschlag zu bringen, der zu versiegeln ist.

5. Der Königliche Kommissar sendet die Aufgaben für jedes Prüfungssach unter besonderem Verschlusse mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Bestimmung in der Regel zugleich mit der Entscheidung des Königlichen Provinzialschulkollegiums über die

Zulassung (§ 4 Nr. 5) zurück.

Er ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu

wählen, andere Aufgaben zu bestimmen.

6. Der die Aufgabe enthaltende Briefumschlag ist erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Prüfungszimmer zu öffnen. Aberhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülerinnen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie auf das strengste zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt und unter der beständigen, durch 1911. den Direktor zu ordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

Es empfiehlt sich, nicht sämtliche Tage der schriftlichen Brü-

fung unmittelbar aufeinander folgen zu lassen.

2. Für den Aufsatz sind 5½, für die mathematische Arbeit 5. für die französische und englische Arbeit je drei Bormittaastunden zu bestimmen.

Die Arbeitszeit ift durchweg von dem Abschluß der Riederschrift der Aufgaben oder der zu übersetzenden Texte, oder bei der freien Racherzählung vom Abschluß des Borlesens an zu

redinen.

3. Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf durch eine Bause nicht unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Salften zu teilen, am Beginn einer jeden die Balfte der Aufgaben zu ftellen und deren Bearbeitung am Schluffe jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Nicht erlaubt ist, andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als für die fremosprachlichen freien Arbeiten ein französisch=deutsches oder englisch=deutsches Wörterbuch und für

die mathematische Arbeit die Logarithmentafeln.

5. Die Texte für die Abersetzungen sind nebst den ange-

gebenen übersetzungshilfen zu diktieren.

Sollte sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Hilfen unerläßlich find, so ift darüber eine Bemerkung in die Berhandlung (§ 12,3) aufzunehmen, die gegebene Hilfe aber am Rande der Aufgabe nachzutragen. Diese Angaben haben die Bedeutung, daß außer den verzeichneten irgend welche Hilfen nicht gegeben worden sind.

6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtis genden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlaffen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner

Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle haben die Prüflinge von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift den Ent-

wurf abzugeben.

7. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, wird mit sofortiger Ausschließung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Beendigung der Brüfung erfolgt, mit Borent= haltung des Prüfungszeugniffes bestraft. Gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer anderen zur Benutung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch behilflich ift. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. §15, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Prüfung überhaupt außegeschlossen werden. Auf diese Borschrift hat der Direktor vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schülerinnen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei zweifelhafter Lage eines Falles der bezeichneten Art ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an und sucht sofort die Genehmigung des Königlichen Kommissars dazu nach. Erfolgt diese nicht, so ist die schließliche Entschung von der gesamten Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) zu treffen.

Für die Fälle, in denen eine Shülerin von der Wiffenschaftlichen Abschlußprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Unterrichtsministers einzuholen.

§ 8.

Feststellung der Urteile über die schriftlichen Arbeiten und über die Rlassenleiftungen.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchsgesehen und beurteilt. Die Fehler werden am Rande (nicht durch Anderungen im Texte) kurz berichtigt sowie nach dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet. Das über den Wert der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungssorderungen abzugebende Urteil ist schließlich in eine der vier Noten: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzusassen. Sinzuzusfügen ist eine Bemerkung über das Verhältnis der vorliegenden Arbeit zu den Klassenleistungen (vergl. Nr. 3); doch darf durch das Urteil über diese die Note für die Prüfungsarbeit nicht beseinslußt werden.

2. Hierauf werden die Arbeiten bei den der Prüfungstommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer sodann von dem Direktor mit diesen abzuhaltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Noten zusammengestellt und wird darüber Beschluß gesaßt, ob und für welche Prüflinge die Besreiung von der mündlichen Prüfung oder die Ausschließung von ihr zu beantragen ist (vergl. § 10, 2).

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst den Entswürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zuzustellen. Beiszufügen sind die Prüfungsverhandlungen (§ 12, 1, 2 und 3), eine Abersicht über die Roten für die Klassenleistungen der Prüflinge in den einzelnen Lehrfächern*) und die sonst etwa von

^{*)} Unm. Dabei ist auch ein Urteil über die Handschrift aufzunehmen.

dem Königlichen Kommissar geforderten Borlagen. Die Noten für die Klassenleistungen sind von den zu der Prüfungskommission gehörenden Lehrern noch vor Beginn der schriftlichen Prüfung, frühestens aber drei Tage vor diesem, in einer Konferenz sest zustellen, deren Zeit auf der Abersicht selbst ausdrücklich ans

zugeben ift.

4. Der Königliche Kommissar ist befugt, Anderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Voten zu verlangen und vornehmen zu lassen, unter Umständen auch die Anfertigung neuer Arbeiten für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer anzuordnen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist davon in der Verhandlung (§ 12, 5) Kenntnis zu geben. Die angesertigten neuen Arbeiten sind von den Fachlehrern durchzusehen und zu beurteilen.

Mündliche Prüfung.

§ 9.

Borbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die in der Regel innerhalb der letzten sechs Wochen des Schuljahrs vor-

Bunehmen ist, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Für den Tag der Prüfung sind in dem Zimmer, in welchem sie stattsindet, die Zeugnisse, welche die Prüslinge während der Dauer ihres Ausenthaltes in Klasse I erhalten haben (von Schülerinnen, welche den Lyzealfursuß zum Teil auf einer anderen Schule durchgemacht haben, auch deren Abgangßzeugenisse), und ihre schriftlichen Arbeiten aus Klasse I sowie alle in den beiden letzen Jahren von ihnen in den Zeichenstunden ansgesertigten Zeichnungen zur Einsicht bereit zu halten. Auch ist dassür zu sorgen, daß von den in der Prüsung vorzulegenden Schriftstellern eine ausreichende Zahl von Ausgaben ohne erklärende Anmerkungen zur Versügung steht (vergl. § 10, 4 und 9).

Alle am Eyzeum beschäftigten Lehrer haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Zu diesem Zwecke ist der Unterricht des

Enzeums am ersten Tage der Prüfung auszusetzen.

§ 10.

Ausführung.

1. Der Königliche Kommissar eröffnet die Verhandlungen damit, daß er sämtliche Anwesende an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erinnert und sich über die Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung äußert (vergl. § 8, 4).

2. Sodann hat die Prüfungskommission darüber zu beraten und zu beschließen, ob einzelne der Bewerberinnen von der mündlichen Prüfung zu befreien oder auszuschließen sind (vergl.

§ 8, 2 und § 7, 7).

Eine Schülerin, die in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 3) als "zweifellos" reif bezeichnet worden ist, kann von der mündelichen Prüfung befreit werden, wenn sie nach ihren Leistungen in der Klasse (§ 8, 3) sowie in der schriftlichen Prüfung und nach ihrer ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint. Dabei ist hinsichtlich der Leistungen besonderes Gewicht auf das Deutsche zu legen.

Gine Schülerin, deren schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich voor der Mehrzahl nach die Note "Nicht genügend" erhalten haben, ist in der Regel von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Konferenz (§ 4, 3)

ihre Reife als "nicht zweifellos" bezeichnet worden ift.

3. Mehr als zehn Schülerinnen bürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Prüflinge in Gruppen von höchstens 5 einzuteilen. Die Prüfung jeder Gruppe ift gesondert vorzunehmen und möglichst an demselben Tage zu Ende zu führen.

4. Die Schülerinnen dürfen Bücher zur mündlichen Prüfung

nicht mitbringen.

5. Der Königliche Kommissar hat über die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem von ihnen zu widmende Zeit zu bestimmen. Er ist besugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülerinnen nach Besinden abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen.

6. In jedem Gegenstand hat der in der Klasse I unterzichtende Lehrer des Faches zu prüfen. Eine etwa notwendig werdende Bertretung hat der Königliche Kommissar zu bestimmen, der auch befugt ist, seinerseits Fragen an die Schülerinnen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Die Prüfung hat sich überall mehr auf die Ermittlung des erreichten Verständnisses als auf die Feststellung des abfrag-

baren Wiffens zu richten.

8. Die geschichtliche Prüfung hat vornehmlich die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstand. Den Prüflingen ist gestattet, in der Religionslehre, im Deutschen, in der Geschichte, der Erdkunde und den Naturwissenschaften anzugeben, mit welchen Teilgebieten sie sich eingehender beschäftigt haben; hierauf ist bei der Prüfung Rücksicht zu nehmen.

9. Für die Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülerinnen Abschnitte aus solchen Schriftstellern zum Aberssetzt vorgelegt, welche in der Klasse I gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker

oder beide zu benutzen sind, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, der auch besugt ist, die Auswahl
der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind
nur solche Abschnitte vorzulegen, welche den Prüssingen in der Schule nicht vorgekommen sind, aus den Dichtern in der Regel
solche Abschnittte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während
des letzten Halbjahrs, behandelt worden sind. Durch Fragen
nach dem Inhalt des Gelesenen, nach dem Schriftsteller u. a. ist
die Geübtheit der Schülerinnen im mündlichen Gebrauche der
fremden Sprache zu ermitteln.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer die Noten festzustellen, welche den Prüflingen für die mündlichen Prüfungseleistungen in den einzelnen Fächern zuzuerkennen sind. Auch dabei sind ausschließlich die in § 8, 1 bezeichneten Noten anzus

menden.

11. In betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 7.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden

sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Vor der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, ist auf Grund der für die Klassenleistungen (§ 8, 3) und der für die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 8, 1 und 4, § 10, 10) sestgestellten Noten für jeden Lehrsgegenstand das Gesamturteil in eine der vier in § 8, 1 ansgegebenen Noten zusammenzusassen. Die Feststellung dieser Gesamturteile erfolgt durch Wehrheitsbeschluß der Prüfungsstommission (zu vergl. Nr. 5).

3. Die Prüfung ift als bestanden zu crachten, wenn das Gesamturteil (Nr. 2) in den wissenschaftlichen Lehrgegenständen

mindeftens "genügend" lautet.

Es steht der Prüfungskommission zu, nach psiichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstand durch die Leistungen in einem anderen Lehrgegenstand als ausgeglichen zu crachten sind.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu entshalten, wenn es sich um eine Schülerin handelt, die an ihrem

Religionsunterricht nicht teilgenommen hat.

allen Abstimmungen der Kommission gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Königlichen Kom-

missars den Ausschlag.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung steht dem Königlichen Kommiffar das Recht des Einspruchs zu. In diesem Falle sind die Brüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzialschulfollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Verhandlung sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, vertündigt der Königliche Kommiffar den Prüflingen das Gesamt-

ergebnis der Prüfung.

§ 12.

Brüfungsverhandlung.

Aber die gesamten Borgange der Prüfung ift eine Ber-

bandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch § 4, 3 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 4, 2), das an das Königliche Provinzialschulkollegium eingereichte Berzeichnis der Schülerinnen (§ 4, 4) und die Berfügung über die Bulaffung zur Prüfung (§ 4, 5);

2. Berhandlung über die Feststellung der Noten für die

Rlassenleistungen (§ 8, 3);

3. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§ 7). dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schülerinnen, wann und wie lange fie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlaffen haben, mann jede ihre Arbeit abgegeben hat; außerdem ift alles zu verzeichnen, was in bezug auf die ordnungsmäßige Anfertigung und für die Beurteilung der Arbeiten von Bedeutung sein kann (vergl. namentlich § 7, 5

Am Anfang dieser Berhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülerinnen die in § 7, 7 vorgeschriebene Ersöffnung gemacht hat; am Schlusse der Berhandlung hat der Direktor entsprechendenfalls zu bezeugen, daß mährend des Berlaufes der schriftlichen Prüfung nichts wahrgenommen worden ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des § 7, 7 vorliegt;
4. Verhandlung über die Vorberatung in der Konferenz vor

der mündlichen Prüfung (§ 8, 2);

5. Berhandlung über die mündliche Prüfung; in dieser ist zunächst über die Erledigung der Bestimmungen in § 10, 1, 2 und 3 das Erforderliche anzugeben, alsdann der Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise zu verzeichnen, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile (§ 10, 10) ersichtlich wird, und endlich die Schlußberatung (§ 11) wiederszugeben. Als Beilage gehört hierzu die Zusammenstellung der erteilten Noten (§ 11, 2).

§ 13.

Zeugnis.

1. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in der Form des als Anlage A beigefügten Vordrucks ausgestellt.

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) ist in

dem Zeugnis zu vermerken.

2. Für die Lehrfächer der obersten Klasse, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist die auf Grund der Klassensteistungen festgestellte Note (§ 8, 3) in das Zeugnis aufzunehmen.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisse unter der Berantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürse der Zeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Bordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Bordrucke müssen bereits den Ramen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schülerinnen und die Unterschrift des Direktorsenthalten.

Die Zeugnisse sind von den Mitgliedern der Prüfungs:

kommission zu unterzeichnen.

Den Zeitpunkt der Enlassung bestimmt der Direktor.

§ 14.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an das Königliche Provinzials schulkollegium.

Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und ars beiten einzureichen sind, bestimmt das Königliche Provinzialsschulkollegium.

§ 15.

Berjahren bei Bewerberinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

1. Eine Schülerin, welche die Abschlußprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung, mag sie ferner ein Lyzeum besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet, falls es nicht durch Krankheit oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände genügend entschuldigt ist.

2. Denjenigen Schülerinnen, welche nach nicht bestandener Abschlußprüfung abgeben, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis

ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Abschlußprüfung zu erwähnen ist.

§ 16.

Abichlufprüfung der Bewerberinnen, welche nicht Schülerinnen eines zur Abhaltung von Entlaffungsprüfungen berechtigten Lyzeums find.

1. Bewerberinnen, welche, ohne Schülerinnen eines zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten Lyzeums zu sein, die Wissenschaftliche Abschlußprüfung des Lyzeums ablegen wollen, haben drei Wonate vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzialschulkollegium zu richten, in dessen Amtsbereich die von ihnen zuletzt besuchte Schule oder der Wohnort ihrer Eltern liegt: dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo sie schon früher den Versuch gemacht haben, die Wissenschaftliche Abschlußprüfung abzulegen.

Der Meldung find beizufügen:

a) ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin und der Stand ihres Baters angegeben sind;

b) ein Tauf- oder ein Geburtschein;

e) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung; d) Angaben (für jedes Fach auf Einzelbogen, die den Namen der Bewerberin tragen) über diejenigen Gebiete oder Lektürestoffe eines jeden Faches, mit denen sich die Bewerberin genauer vertraut gemacht hat. Bei den beiden Fremdsprachen ist die Erklärung hinzuzufügen, ob die Bewerberin als schriftliche Prüfungsaufgabe eine Abersetung oder eine freie Arbeit wünscht (§ 5, 2);

e) ein amtliches Führungszeugnis.

Sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, werden die Bewerberinnen von dem Königlichen Provinzialsschulkollegium einem öffentlichen Lyzeum der Provinz zur Prüfung überwiesen. Wo dies etwa vorläufig noch nicht durchsführbar ist, weil nicht genug derartige Lyzeen vorhanden sind, um ohne Schädigung des Anstaltsbetriebs alle in Frage kommenden Prüflinge zu übernehmen, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet. Die Termine werden von dem Königlichen Provinzialschulskollegium auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesest und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Rede folde Brüfungskommission besteht aus dem Rom-Königlichen Provinzialschulkollegiums als Vormissar des fipendem und so vielen vom Oberpräsidenten der Provinz immer auf ein Jahr zu ernennenden Mitgliedern, als für die Krüfung in den wiffenschaftlichen Brüfungsfächern erforderlich find. Dabei fünnen gegebenenfalls zwei verwandte Facher in einer Hand vereinigt werden. Zum Vorsitzenden kann auch der Direktor eines öffentlichen Lyzeums als Kommissar des Königlichen

Provinzialschulkollegiums ernannt werden.

Der Borsitzende hat selbst kein Prüfungsfach zu übernehmen. Die Mitglieder sind aus den Direktoren (Direktorinnen), Oberlehrern und Oberlehrerinnen von höheren Behranftalten zu wählen, und zwar in erster Linie aus solchen, welche in den Wiffenschaftlichen Fortbildungsklaffen eines Lyzeums tätig find. Die Rahl der weiblichen Mitglieder der Kommission soll in der Regel nicht weniger als 1/3 der Gesamtzahl betragen. Bei der Wahl der Mitglieder können auch Leiter (Leiterinnen) oder Lehrer (Lehrerinnen) derjenigen Privatanstalten berücksichtigt werden, in denen erfahrungsgemäß eine nennenswerte Anzahl der zu diesen Prüfungen gemeldeten Bewerberinnen vorbereitet wird, sofern deren Berufung in die Kommission wünschenswert erscheint.

3. Wenn eine Schülerin früher die Klasse II eines Lyzeums bejucht hat, darf sie zur Abschlußprüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahrs, in welchem fic fich meldet, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem ihre Versetzung in die Klasse I erfolgt ist oder möglich gewesen wäre, mindestens

ein Jahr verfloffen ift.

4. Das Königliche Provinzialschulkollegium ist vervflichtet. wenn die Bewerberin bereits in einer anderen Provinz erfolglos versucht hat, die Wissenschaftliche Abschlußprüfung des Lyzeums abzulegen, bei dem Königlichen Provinzialschulkollegium dieser Broving anzufragen, ob etwa dort Bedenken gegen die Zulaffung zu erheben find, die aus den Zeugniffen nicht erhellen.

5. Die 88 3-15 find auch für die Prüfung der einem öffentlichen Enzeum überwiesenen Prüflinge und ebenso in finngemäßer Unwendung für die besonderen Kommissionsprüfungen

(Nr. 2) maßgebend. Dazu treten folgende Bestimmungen: Die schriftlichen Prüfungsarbeiten solcher Bewerberinnen, die in einer nicht am Prüfungsort befindlichen Anstalt vorgebildet sind, können auf Antrag der Anstalt in dieser angefertigt werden. Die Aufsicht haben nach Bestimmung des Königlichen Provinzialschulkollegiums Mitglieder der Brüfungskommission zu tühren mit Ausschluß der etwa aus der betreffenden Anstalt berufenen Mitglieder. Boraussetzung dafür ist, daß wenigstens 5 Bewerberinnen aus einer Anstalt in Frage kommen und diese

sich verpflichtet, Reisekosten und Tagegelder für die Aufsicht führenden Kommissionsmitglieder zur Berfügung zu stellen, wie sie ihnen nach ihrer dienstlichen Stellung bei Dienstreisen zustehen.

Bei den in privaten nicht zur Abhaltung von Entlassungssprüfungen berechtigten Lyzeen vorbereiteten Bewerberinnen sind die Urteile der betreffenden Anstalt über die Klassenleistungen

cbenfalls in die Prüfungsliften (§ 8, 3) einzutragen.

Den einem öffentlichen Lyzeum zur Prüfung überwiesenen Bewerberinnen find für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schülerinnen der betreffenden Anstalt erhalten.

Ihre mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schülerinnen der Anstalt abzuhalten. Gine Befreiung von der

mündlichen Prüfung findet nicht ftatt.

Die Verhandlungen über ihre Prüfung sind getrennt von den Verhandlungen über die Prüfung der Schülerinnen der

Anstalt (§ 12) zu führen.

6. Für die Prüfungszeugnisse fremder Prüslinge sind die Borschriften in Anlage B zu berücksichtigen. Das in das Zeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Berhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf diese abzusassen.

7. Alle Bewerberinnen, welche, ohne bis zur Prüfung Schülerinnen eines zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten Lyzeums zu sein, die Wissenschaftliche Abschlußprüfung ablegen, haben vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von

30 M zu entrichten.

Berlin, den 11. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Anlage A. (Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Zeugnis über die Wissenschaftliche Abschlufprüfung.

N. N. (die Bornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu untersüreichen), geboren den ten 18 zu (bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) Tochter des

(Stand, Name, Wohnort des Baters; bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben)...., mar Jahre auf de (Bezeichnung der Anstalt) und zwar Jahr . in Klasse I.

(Falls die Schülerin vorger ichon die Klasse I oder II einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Ausenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Führung und Aufmerksamkeit.

(Tit die Schülerin auf Grund des § 10, 2 von der mündlichen Prüfung befreit worden, so ist der nach § 13, 1 ersorderliche Bermerk dem Urteil über Führung und Ausmerksamkeit anzusügen.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: Religionslehre, Deutsch, Pädagogik, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturkunde. — Turnen, Zeichnen, Singen, Handschrift.

(Falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleikungen unterschieden haben, ist diese Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen. Das Urteil ist in jedem Lehrzegenstand mit der nach § 11, 2 sestgestellten Note zu geben.)

- N. N. hat hiernach die Wiffenschaftliche Abschlußprüfung des Enzeums bestanden.
 -, den (Tag der mündlichen Brüfung) . ten 19 . .

Königliche Prüfungskommission.

(Siegel des Königl. N. N. Königlicher Kommissar.

(Siegel N. N. Bertreter des Magistrats (Kuratoriums).

ber N. N. Direftor.

Schule.) N. N. Professor usw.

Anlage B.

Für die den fremden Prüflingen bei den Lyzeen auszustellenden Prüfungszeugnisse sind folgende Abänderungen des Bordrucks in Anlage A erforderlich:

1. Die den Besuch der Anstalt betreffende Angabe am Schlusse der Personalien ist durch die Angabe des bisherigen Bildungssganges zu ersetzen. Hinzuzusügen ist: Sie wurde de . . (Bezeichnung der Anstalt) durch Berfügung des Königlichen Provinzialschulkollesgiums zu vom . . ten 19 . . zur Prüfung überwiesen.

2. Die Aberschrift zu I ist zu ersetzen durch:

Sittliches Verhalten. — Über die Fassung des aufzunehmenden Urteils vergl. § 16, 6.

3. Betreffs der Unterschrift der Zeugnisse ist zu beachten, daß bei den Prüfungen fremder Prüflinge Vertreter der Patronatssbehörde nicht zu beteiligen sind (vergl. § 3, 3).

Ordnung

der

Lehramtsprüfung an den Lyzeen.

§ 1.

3med der Brufung.

Zweck der Prüfung ist, dasjenige Maß von pädagogischer, praktischer und methodischer Ausbildung zu ermitteln, welches nach Besuch des praktischen Jahres eines Lyzeums erwartet werden muß.

 $\S 2$

Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

Zur Abhaltung von Tehramtsprüfungen sind alle von dem Unterrichtsminister anerkannten öffentlichen Lyzeen berechtigt, welche außer den drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen die Klasse des praktischen (P=) Jahres eingerichtet haben; ebenso diesenigen anerkannten privaten Lyzeen, denen nach Waßgabe von II, 10 der Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 das Recht der Entlassungsprüfung vom Minister verliehen worden ist.

§ 3.

Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsigendem, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt, densenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in dem P-Jahre die pädagogischen und methodischen Unterweisungen gesleitet, und densenigen, die etwa noch außerdem in der obersten der drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen oder in den wissenschaftlichen Ubungen des P-Jahres den Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrsächern und im Zeichnen erteilt haben.

2. Die Königlichen Provinzialschleften find ermächtigt, für einzelne Fälle statt desjenigen ihrer Mitglieder, das die

inneren Angelegenheiten der Anftalt bearbeitet, bei öffentlichen Anstalten den Direktor (die Direktorin) der Anstalt, bei privaten Unstalten den Direktor eines öffentlichen Lyzeums zum stellver-

tretenden Kommissar zu ernennen.

3. Bei öffentlichen Anstalten ist dasjenige Organ, dem die rechtliche Bertretung ber Anstalt zusteht, befugt, für die Prüfung der eigenen Schülerinnen diefer Anftalt aus feiner Mitte einen Bertreter zum Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzials schulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Bertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich fämtlicher Berhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Meldung und Zulaffung zur Brüfung.

1. Zu der Prüfung können sich nur folche Bewerberinnen melden, welche die Wiffenschaftliche Abschlußprüfung Enzeums bestanden haben, und zwar nicht früher, als im zweiten Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zur P-Klaffe eines Lyzeums.

2. Die Meldung ist drei Monate vor dem Schlusse des

Schuliahrs dem Direktor*) schriftlich einzureichen.

3. Der Meldung ist das Zeugnis über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung (Ner. 1) und ein vor Eintritt in die P-Klasse von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte oder von dem Anstaltsarzt ausgestelltes Zeugnis über die förperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehr-

amtes beizufügen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Brüfungskommission angehörenden Lehrern*) abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt, die Urteile über die Klaffenleistungen in der Pädagogit und über das Lehrgeschick festgestellt und in eine der Noten "Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht ge-nügend" zusammengefaßt. Sodann wird auf Grund der sitt= lichen Haltung und der bisherigen Leiftungen beschloffen, ob die Zulassung zur Lehramtsprüfung befürwortet wird.

5. Spätestens 21/2 Monate vor dem Schlusse des Schuljahrs hat der Direktor dem Königlichen Provinzialschulkollegium ein Berzeichnis aller Schülerinnen einzureichen, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, oder zu berichten, daß

solche Bewerberinnen nicht vorhanden sind.

^{*)} Hier wie im folgenden bis einschl. § 13 sind unter "Direktor" auch die Direktorinnen, unter "Lehrer" auch die Lehrerinnen mitbezeichnet.

6. In dem einzureichenden Berzeichnis sind zu den Namen jeder Bewerberin folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnsort des Baters, Zeitpunkt des Bestehens der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung, Urteil über Führung und Ausmerksamkeit während des Pogahres, Urteil über die Klassenleistungen in der Pädagogik und über das Lehrgeschick nach der Feststellung der Konferenz (Nr. 4). Bei jeder Bewerberin, deren Zulassung zur Prüfung von der Konserenz nicht befürwortet wird (Nr. 4), ist dies kurz zu begründen.

7. Gleichzeitig find die Borschläge zu den Aufgaben für die

schriftlichen Hausarbeiten (§ 6) einzureichen.

8. Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königs liche Provinzialicultollegium.

§ 5.

Art und Gegenftande ber Brufung.

Die Brüfung besteht in der Ansertigung von schriftlichen Hausarbeiten, der Abhaltung von Lehrproben und einer mündslichen Prüfung in der Pädagogik.

§ 6.

Schriftliche Bausarbeiten.

1. 3ur häuslichen Bearbeitung erhält jede Bewerberin eine Aufgabe aus der Pädagogik und die Anfertigung von zwei Lehr-

proben-Entwürfen.

2. Die Aufgabe für die pädagogische Hausarbeit muß den Lehraufgaben des pädagogischen Unterrichtes und der methodischen Unterweisung im Pzahre angemessen sein und an Schwierigkeit und Umfang den von der obersten Lyzeumsklasse anzusertigenden deutschen Aussätzen oder den in den "wissenschaftlichen Abungen"

des P-Jahres erstatteten Referaten entsprechen.

3. Hür die pädagogische Hausarbeit erhalten alle Bewerberinnen dieselbe Aufgabe. Der Lehrer der Pädagogik hat hierfür drei Aufgaben vorzuschlagen. Diese sind von dem Direktor mit seinem Genehmigungsvermerk versehen gleichzeitig mit Borlage des Berzeichnisses der Bewerberinnen an das Königliche Propinzialschulkollegium (§ 4, 5 und 7) dem Königlichen Kommissareinzusenden. Dieser schieft die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Ausmahl in der Regel gleichzeitig mit der Entscheidung des Königlichen Provinzialschulkollegiums über die Julassung (§ 4, 8) zurück. Er ist besugt, statt aus den vorgesichlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen.

4. Kür die beiden Lehrproben-Entwürfe find die Aufgaben von den Lehrern, welche in den betreffenden Fächern während des praktischen Jahres die methodische Anleitung gegeben haben, dem Direktor vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen. Gie find möglichst so zu stellen, daß jede Bewerberin für zwei ver-

ichiedene Alterstufen der Schule eine Lehrprobe erhält.

Nur einer der beiden Entwürfe braucht, und zwar nur in einem seiner Abschnitte, eingehend mit Angabe der im einzelnen stellenden Fragen und Aufgaben ausgeführt zu werden. Im übrigen sind darin die Hauptpunkte des Ganges der Unterrichtstunde mit den beabsichtigten Ergebnissen so zu bezeichnen, daß die unterrichtliche Behandlung des gegebenen Stoffes ersichtlich wird. Die in der Aufgabe anzugebende Alterstufe der Schule, für welche die Lehrprobe zu halten ift, muß auch in dem Entwurfe bezeichnet werden.

5. Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeiten er= halten die Bewerberinnen eine Frist von drei Wochen. Dieser Zeit sind sie von der Teilnahme am Unterricht befreit. haben aber die Lehrtätigkeit in dem ihnen zugewiesenen Abungs= unterricht weiter zu führen. Am Schluffe jeder Arbeit hat die Bewerberin zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig an= gefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht

benutt hat.

6. Die Arbeiten werden von den Lehrern, welche die Aufgabe zu stellen hatten (Nr. 3 und 4) durchgesehen und beurteilt. Das Urteil ist in eine der vier Noten "Sehr gut, Gut, Genügend, Richt genügend" zusammenzufassen. Die beurteilten Arbeiten find von dem Direktor dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zuzustellen.

7. Zwischen der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeiten und der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 7.

Die Lehrproben.

1. Die Lehrproben werden auf Grund der eingereichten Entwürfe vor der mündlichen Prüfung gehalten.

2. Kür jede Lehrprobe sind 15-20 Minuten anzusetzen. Bei zweifellos guten Leiftungen ist ein früherer Abschluß gestattet.

3. Für einen Tag find nur so viele Lehrproben anzusetzen, daß die Bewerberinnen an demfelben Tage noch die mundliche Prüfung erledigen können.

4. Für die Lehrproben können Unterkommissionen von min-

bestens 3 Mitgliedern gebildet werden.

5. Unterbrechungen der Lehrproben durch die Prüfenden sind möglichst zu vermeiden. Ebenso sind während der Lehrprobe alle Urteile und Bemerkungen zu unterlassen, welche die Bewerberin auf ein in ihrem Entwurfe nicht vorgesehenes Berfahren bin= weisen wollen. Erscheinen Fragen hierüber wünschenswert, so find sie erst nach Beendigung der Lehrprobe zu stellen oder an die mündliche Brüfung in der Bädagogik anzuschließen.

6. Bewerberinnen, deren erste Lehrprobe in Entwurf und Ausführung nach dem einstimmigen Urteil der betreffenden Unter= kommission gut war, können mit Zustimmung des Vorsitzenden

von der Abhaltung der zweiten Lehrprobe befreit werden.

7. Nach Beendigung jeder Lehrprobe ift das Urteil von der Kommission oder Unterkommission (Nr. 4) durch Abstimmung sest= Bustellen. Nachdem alle Bewerberinnen je eine Lehrprobe geshalten haben, wird über die nach Nr. 6 etwa eintretenden Befreiungen von der zweiten Lehrprobe Befchluß gefaßt. Beendigung aller Lehrproben werden die Urteile in einer Konferenz der gefamten Prüfungskommiffion zusammengestellt und eingetragen (vergl. § 10 Nr. 2).

8. Bewerberinnen, die in der Pädagogik sowohl in der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung des Lyzeums als auch in den Klaffenleistungen des vierten Jahres die Note "Gut" haben, und deren schriftliche Hausarbeit und Lehrproben als gut beurteilt find, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt in der vorerwähnten (Mr. 7)

Ronferenz.

§ 8.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Brüfung in der Bädagogik erstreckt sich nur auf die Lehrstoffe des padagogischen Unterrichtes und der praktischen und methodischen Anweisungen des letzten (praktischen) Jahres. Für jede Bewerberin ift im ganzen eine Zeit von durchschnittlich 20 Minuten anzusetzen, zu deren Abkurgung bei einzelnen Be-

werberinnen der Borfitende befugt ift.

2. Bewerberinnen, die in der Wiffenschaftlichen Abschluß= prüfung des Lyzeums in der Padagogit die Note "Nicht genugend" erhalten haben, muffen fich bei ber Lehramtsprufung einer Ergänzungsprüfung aus dem Lehrstoff der Pädagogik in den drei Wiffenschaftlichen Fortbildungsklassen unterziehen. Bei folden Bewerberinnen ift die doppelte Beit für die mündliche Prüfung zur Berfügung zu stellen.

3. Die mündliche Prüfung findet möglichst vor der gesamten

Kommission statt.

4. Die Prüfung aus dem Lehrstoff des allgemeinen padagogischen Unterrichtes im P-Jahre sowie eine etwa erforderliche Er-1911.

gänzungsprüfung hat der Lehrer abzuhalten, der diesen Unterricht in der P-Klasse erteilt hat. Hierfür ist abgesehen von den Ergänzungsprüfungen durchschnittlich ein Drittel der Zeit zur

Verfügung zu stellen.

5. In der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer haben die Lehrer zu prüsen, die in dem betreffenden Fache im letzten Jahre die Anweisung geleitet haben. Jede Bewerberin ist aus zwei vorher zu bestimmenden Fächern zu prüsen, die nicht dieselben sein dürsen, wie diesenigen, aus denen sie die Aufgaben zu den Lehrproben erhalten hat. Dabei sind alle wissenschaftlichen Unterrichtssächer der Höheren Mädchenschule für die Gesantsprüsung gleichmäßig zu berücksichtigen und zu verteilen.

Un geeigneter Stelle ift auch die Befähigung und Ubung im

Beichnen an der Wandtafel zu ermitteln.

6. Die Bewerberinnen sind in Gruppen von höchstens fünf zu prüfen. Nach Beendigung der Prüfung einer Gruppe ist das Urteil über die mündliche Leistung durch Mehrheitsbeschluß festzustellen und getrennt für die allgemeine pädagogische Prüfung (Nr. 4) und für jedes der beiden Fächer der methodischen Prüfung (Nr. 5) in je eine der Noten "Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend" zusammenzusassen.

7. Der Borsitzende hat darüber zu bestimmen, ob die allgemeine pädagogische Prüsung (Nr. 4) zunächst für alle Bewerberinnen einer Gruppe zu erledigen ist und die methodische Prüsung (Nr. 5) der einzelnen Bewerberinnen der Gruppe nachher stattsinden soll, oder ob jede Bewerberin die gesamte mündliche

Brüfung ohne Unterbrechung abzulegen hat.

8. Die vorherige Berteilung der Fächer in der methodischen Prüfung (Nr. 5) hat der Direktor vorzubereiten und die Borschläge dafür dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zur Genehmigung zuzustellen. Den Prüflingen darf die Aussmahl der Fächer erst unmittelbar vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 9.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüsfung statt.

2. Für die endgültige Beurteilung der Leistungen in der Pädagogik ist neben der mündlichen Prüfung auch der Ausfall der pädagogischen Hausarbeit (§ 6, 3) und das llrteil über die Klassenleistungen (§ 4, 4 und 6) gleichwertig zu berücksichtigen.

3. Für die endgültige Beurteilung des Lehrgeschicks kommt neben den Lehrproben und Entwürfen für diese auch das Ur-

teil über die mündliche Prüfung in der Methodik (§ 8, 5) in

Betracht.

4. Sowohl für die Bädagogik wie für das Lehrgeschick ist das Endurteil in eine der vier in § 4, 4 bezeichneten Noten zu= sammenzufassen.

5. Die Entscheidung über das Endurteil erfolgt durch Mehr-

heitsbeschluß der Prüfungstommission.

6. Bei allen Abstimmungen der Kommission gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Königlichen Kommissars den Ausschlag.

7. Nicht bestanden haben diejenigen Bewerberinnen, die in der Bädagogik oder in beiden Lehrproben die Note "Nicht ge-

nügend" erhalten haben.

8. Gegen den Beschluß der Brüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Lehramisprüfung steht Königlichen Kommissar das Recht des Einspruchs zu. In diesem Falle jind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzialschultollegium zur Entscheidung einzureichen.

9. Für die Bewerberinnen, welche bestanden haben, wird durch Mehrheitsbeschluß festgestellt, ob sie einfach bas Zeugnis der Lehrbefähigung erhalten oder durch einen Zusatz als "gut

befähigt" - "fehr gut befähigt" bezeichnet werden follen.

10. Rachbem die Beratung abgeschlossen und die Berhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, teilt der Königliche Kommissar den Bewerberinnen das Gesamtergebnis der Brüfung mit.

§ 10.

Brüfungsverhandlungen.

Uber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Berhandlung über die durch § 4,4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 4, 1 und 2), das an das Königliche Provinzialschulkollegium eingereichte Berzeichnis der Schülerinnen (§ 4, 5 und 6) und die Berfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 8); 2. Verhandlung über die Beratung in der Konferenz nach

Beendigung der Lehrproben (§ 7, 7);

3. Berhandlung über den Berlauf der Lehrproben (Klasse, Zeit, Kommission, Urteil, besondere Bemerkungen, insbesondere Begründung bes Urteils bei nicht genügenden Leistungen) (§ 7, 1, 2, 4 und 7);

4. Verhandlung über die mündliche Prüfung (§ 8). In dieser ist insbesondere der Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise kurg zu verzeichnen, daß daraus die Begründung der Urteile über diese ersichtlich wird:

5. Berhandlung über die Schlußberatung (§ 9).

Die Zusammenfassung sämtlicher Verhandlungen in übernichtliche Listen ist, soweit angängig, zu empfehlen.

8 11.

Zeugnis.

1. Die als bestanden erklärten Bewerberinnen erhalten ein Zeugnis der Lehrbefähigung für Höhere Mächenschulen und Mittelschulen einschließlich dersenigen für Volksschulen in der Form des als Anlage A beigefügten Vordrucks.

2. Die etwaige Befreiung von einer Lehrprobe oder von der mündlichen Prüfung in der Pädagogik (§ 7, 6 bis 8) ist in

dem Zeugnis zu vermerken.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Berantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürse der Zeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Bordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Borsdrucke müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schülerinnen und die Unterschrift des Direktors enthalten.

4. Die Zeugnisse sind von allen Mitgliedern der Prüfungs=

fommission zu unterzeichnen.

Den Zeitpunkt der Einhändigung der Zeugnisse und der Entlassung bestimmt der Direktor. Sie darf nicht erfolgen, bevor die Lehrtätigkeit der Bewerberinnen in dem ihnen zusgewiesenen Unterricht der Abungschule beendigt ist.

§ 12.

Ginreichung ber Prüfungsverhandlungen.

Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und arbeiten einzureichen sind, bestimmt das Provinzialschulkollegium.

§ 13.

Berfahren bei Bewerberinnen, welche die Lehramtsprüfung nicht bestanden haben.

1. Eine Bewerberin, welche die Prüfung nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung frühestens zum nächsten Prüfungsetermin der Anstalt und höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Arbeiten (Lehrproben), die bei der nicht bestandenen

Prüfung als gut beurteilt waren, brauchen in der Wiederholungs-

prüfung nicht neu angefertigt (gehalten) zu werden.

3. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet, falls es nicht durch Krankheit oder andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände genügend entschuldigt ist.

§ 14.

Lehramtsprüfung für Bewerberinnen, die nicht Schülerinnen eines zur Abhaltung von Lehramtsprüfungen berechtigten Lyzeums find.

1. Bewerberinnen, welche, ohne Schülerinnen eines zur Abhaltung von Lehramtsprüfungen berechtigten Lyzeums zu sein,
die Lehramtsprüfung ablegen wollen, haben 3 Monate vor dem
Schlusse des Schuljahrs das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzialschulkollegium zu richten,
in dessen Amtsbereich die von ihnen zuletzt besuchte Anstalt oder
der Wohnort ihrer Eltern liegt. Dabei ist bestimmt anzugeben,
ob und wo sie schon früher den Versuch gemacht haben, die
Lehrbefähigung für Höhere Mädchenschulen zu erwerben oder
eine andere Lehramtsprüfung abzulegen.

Der Meldung sind beizufügen:

a) Ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin und der Stand ihres Vaters anzugeben sind;

b) das Zeugnis über die bestandene Wissenschaftliche Ab-

schlußprüfung des Lyzeums;

c) ein Zeugnis über die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

d) ein amtliches Führungszeugnis;

e) der Nachweis über die praktische und methodische Außbildung nach Bestehen der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung des Enzeums, insbesondere darüber, daß die Bewerberin beim Eintritt in die Lehramtsprüfung mindestens ein Jahr lang Unterrichtsübung mit durchschnittlich so vielen Wochenstunden gehabt hat, wie für das praktische Jahr des Lyzeums vorgeschrieben ist. Die Klassen und Fächer, in denen sie unterrichtet hat, sind mit Zeitdauer und Wochenstundenzahl zu bezeichnen. Das Gesamturteil des Lehrers oder der Lehrerin, die die Unterrichtsübungen geleitet haben, muß in eine der Noten "Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend" zusammengesaßt sein.

Sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, werden die Bewerberinnen von dem Königlichen Provinzialschulkollegium einem öffentlichen Lyzeum der Provinz zur Prüfung Wo dies etwa vorläufig noch nicht durchführbar ist, überwiesen. weil nicht genug derartige Lyzeen vorhanden sind, um ohne Schädigung des Anftaltsbetriebs alle in Frage kommenden Prüflinge zu übernehmen, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet. Die Termine werden von dem Provinzialschulkollegium auf das Jahr angemessen verteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit ans gesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

2. Jede solche Prüfungskommission besteht aus dem Kommissar des Königlichen Provinzialschulkollegiums als Porsikendem und so vielen vom Oberpräsidenten der Provinz immer auf ein Jahr zu ernennenden Mitgliedern, als für die Prüfung in der Pädagogik und in der Methodik der wissenschaftlichen Unterrichtsfächer der Höheren Mädchenschule sowie zur Abhaltung der Lehrproben erforderlich find. Zum Borfitzenden kann auch der Direktor eines öffentlichen Lyzeums als Kommiffar des Bro-

vinzialschulkollegiums ernannt werden.

Der Vorsitzende hat selbst kein Prüfungsfach zu übernehmen. Die Mitglieder sind soweit als möglich aus den an anerfannten Lyzeen unterrichtenden, besonders den im praktischen Jahre beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen zu wählen. Bahl der weiblichen Mitglieder der Kommission soll in der Regel nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzahl betragen. Bei der Wahl der Mitglieder können auch Leiter (Leiterinnen) oder Lehrer (Lehrerinnen) derjenigen Privatanstalten berücksichtigt werden, in denen erfahrungsgemäß eine nennenswerte Ungahl der zu diesen Brüfungen gemeldeten Bewerberinnen porbeireitet wird, sofern deren Berufung in die Kommission an sich wünschens= wert erscheint.

3. Das Königliche Provinzialschulkollegium ist verpflichtet, wenn die Bewerberin bereits in einer anderen Proving erfolglos versucht hat, die Lehrbefähigung für Höhere Mädchenschulen zu erwerben, bei dem Königlichen Provinzialkollegium dieser Proving anzufragen, ob etwa bort Bedenken gegen die Bulaffung

zu erheben sind, die aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Die §§ 3 bis 13 find auch für die Prüfung der einem öffentlichen Enzeum überwiesenen Bewerberinnen und ebenso in finngemäßer Anwendung für die besonderen Kommissionsprus fungen mit folgenden Sonderbestimmungen maßgebend.

Eine Befreiung von der zweiten Lehrprobe und von der

mündlichen Prüfung in der Pädagogik findet nicht statt.

Kür die einem öffentlichen Lyzeum zur Prüfung überwiesenen Bewerberinnen sind die Lehrproben und die mündliche Prüfung getrennt von derjenigen der Schülerinnen der Anstalt abzu-

halten.

Die Berhandlungen über ihre Prüfung sind getrennt von den Berhandlungen über die Prüfung der Schülerinnen der Anstalt (§ 10) zu führen.

- 5. Für die Prüfungszeugnisse fremder Prüslinge ist die Aumerkung in Anlage A zu berücksichtigen. Das in das Zeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Vr. 1) und unter Berufung auf diese abzufassen.
- 6. Alle Bewerberinnen, welche, ohne bis zur Prüfung Schülerinnen eines zur Abhaltung von Tehramtsprüfungen bezechtigten Ehzeums zu sein, die Vehramtsprüfung ablegen, haben vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 20 Mark zu entzichten.

§ 15.

Lehramtsprüfung für Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer Studienanftalt benken.

1. Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer Studiensanstalt besitzen und in das praktische Jahr eines zur Abhaltung von Lehramtsprüfungen berechtigten Lyzeums eingetreten sind, tönnen die Lehramtsprüfung mit den übrigen Schülerinnen des P-Jahres nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 13 ablegen.

Sind sie nicht in eine berartige P-Rlaffe eingetreten, so

gelten die Bestimmungen in § 14.

2. Diese Bewerberinnen haben jedoch nachzuweisen, daß sie die in der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung des Lyzeums zu fordernden Kenntnisse in der Pädagogik und, wenn sie das Reisezeugnis einer ghmnasialen Studienanstalt besitzen, in Französisch und Englisch erworben haben.

3. Die hierfür erforderliche Ergänzungsprüfung ist möglichst vor dem Eintritt in die P-Klasse und jedenfalls vor dem Eintritt in die Lehramtsprüfung abzulegen, und zwar an der Anstalt oder vor der Kommission, bei welcher die Bewerberin die Lehramtsprüfung ablegen will.

Wenn die Bewerberinnen sich gleichzeitig für die Ergänzungsvrüfung und für die Lehramtsprüfung melden, so können sie zu der Lehramtsprüfung zugelassen werden unter der Voraussetzung,

daß sie die Ergänzungsprüfung bestehen.

4. Die Meldung und Zulassung zu dieser Ergänzungsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen in § 16 der Prüfungsordnung für die Wissenschaftliche Abschlußprüfung an den Enzeen.

- 5. Bei der Meldung zur Lehramtsprüfung haben diese Bewerberinnen anstatt des in § 4, 3 geforderten Zeugnisses über die bestandene Wissenschaftliche Abschlußprüfung das Reisezeugnis der Studienanstalt einzureichen.
- 6. Das Lehramtszeugnis ist mit der Anderung in der Form des Bordrucks der Anlage B auszustellen.

Berlin, den 11. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Anlage A.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Unftalt nebft Angabe des Ortes).

Beugnis der Sehrbefähigung für Söhere Mädchenschulen.

Fräulein $N.N.$ (die Bornamen sind sämtlich anzugeben, der Aufname ist zu unterstreichen) geboren den ten 18 . ten 18 ten
(bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben).
des Bekenntnisses oder der Religion) melche die Visitienschaftliche Alb-
schlußprüfung des Lyzeums laut Zeugnis vom . ten 19
bestanden [und von Oftern (Herbst) 19. an das
praftische Jahr des
Lyzeums in besucht 1) hat, ist zur Lehramtsprüfung
vor der unterzeichneten Kommission zugelassen worden.
Die von ihr gelieferte pädagogische Hausarbeit war
(Bata) der eingereichte Rohrbrahamantinge in
(Note) , der eingereichte Lehrprobenentwurf in (Fach und Note,
in
juhrung der Lehrprobe in (Fach) war (Note)
in (Fach und Note)
(Bemerkung über etwaige Befreiung von der zweiten Lehrprabe nder der

(Bemerkung über etwaige Befreiung von der zweiten Lehrprobe ober der mündlichen Brüfung).

Ihre Leistungen in der Pädagogik waren (Note), ihr Lehrgeschick konnte als (Note) beurteilt werden.

(Falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleiftungen unterschieden haben, ist diese Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen).

^{1) [}Die eingeklammerte Stelle ist fortzulassen bei den Bewerberinnen, welche zur Prüfung zugelassen sind, ohne Schülerinnen eines zur Abhaltung von Lehramtsprüfungen berechtigten Lyzeums zu sein.]

Sie erhält das Zeugnis der Lehrbefähigung für Höhere Mädchenschulen und Mittelschulen einschließlich dersenigen für Volksschulen (gegebenenfalls (§ 9, 9) mit dem Zusap: als gut befähigt — sehr gut befähigt).

....., den (Tag der mündlichen Prüfung) ...ten 19... Königliche Prüfungskommission.

(Siegel des Königl. N. N. Königlicher Kommiffar.

(Siegel N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

der N. N. Direktor.

Schule.) N. N. Professor usw.

Anlage B.

Bei Bewerberinnen, welche mit dem Reifezeugnis einer Stubienanstalt nach Bestehen der ersorderlichen Ergänzungsprüfung die Lehramtsprüfung ablegen, ist an Stelle der Worte aus Anlage A: "welche die Wissenschaftliche Abschlußprüfung des Lyzeums bestanden" zu setzen: "welche das Reifezeugnis der (Oberrealschuls, realghunasialen, ghmnasialen) Studienanstalt laut Zeugnis vom . . . ten . 19 . besitzt, die Ergänzungsprüfung in (Pädagogik, gegebenenkalls Französsisch, Englisch) am bestanden."

Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen.

- 1. Die Prüfung der Bolksschullehrerinnen richtet sich nach den in den Bestimmungen vom 1. Juli 1901 gegebenen Borsschriften über die Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren (erste Lehrerprüfung).
- 2. Da hiernach das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Lehrplan der Lehrerseminare bestimmt wird, sind die Lehrpläne für die Präparandens und die Lehrersbildungsanstalten vom 1. Juli 1901 nunmehr allgemein auch auf die Bolksschullehrerinnenseminare und Präparandinnens

austalten anzuwenden. Dabei ist in allen Zweigen der Pädasgogik daß für Mädchenerziehung Wichtige besonders zu berücksichtigen und auch in allen anderen Fächern bei der Auswahl der Stoffe der weiblichen Eigenart Rechnung zu tragen. Außers

dem treten folgende Abweichungen ein:

a) Für Radelarbeit sind in den drei Braparandinnentlaffen je 2 Wochenstunden, in den Seminarklaffen 2+2 +1 Wochenstunde anzusetzen. Die Zeit wird durch Kürzung des Musikunterrichtes gewonnen (vergl. c). Lehrziel und Cehraufgaben für den Nadelarbeitsunterricht in den Präparandinnen= flaffen sind dieselben wie die für die drei oberen Klaffen der Höheren Mädchenschulen in den Lehrplänen vom 12. Dezember 1908 vorgeschriebenen. Hiernach bestimmen sich die Anforderungen bei der Aufnahme in das Bolksschullehrerinnenseminar. Nadelarbeitsunterricht im Seminar erfolgt im Sinne des Erlaffes vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt S. 563 ff.); bei der zur Berfügung stehenden geringeren Wochenstundenzahl natürlich nicht mit dem Ziele der Prüfung als Technische Lehrerin sondern zu dem Zwecke, die Seminaristinnen technisch und methodisch so weit zu fördern, daß sie imstande sind, in einfachen Schulverhältniffen oder da, wo es sich um eine zeitweilige Vertretung handelt, Nadelarbeitsunterricht zu erteilen.

b) An Stelle des landwirtschaftlichen Unterrichtes tritt Haushaltungskunde. Die zur Verfügung stehenden Stunden (je 1 Wochenstunde für die oberste Präparandinnenklasse und für drei Seminarklassen) dienen im wesentlichen für theoretische Unterweisungen, die nach den in den Lehrplänen vom 12. Dezember 1908 für die Frauenschule gegebenen Richtlinien und im Sinne des oben angeführten Erlaffes bom 24. Juni 1907 zu geben sind. Erwünscht und empfehlenswert ist, besonders in Internaten, daneben auch praktische Abungen in Ruche und Hauswirtschaft einzurichten. Es ist auch zuläffig, dort, wo es nach Lage des Stundenplans möglich und wünschenswert erscheint, anstatt in 4 Jahren mit je 1 Wochen= stunde diesen Unterricht auf 2 Jahre mit je 2 oder auf 3 Jahre mit 2+1+1 Wochenstunde zu verteilen. Diese Unterweisung soll die zukünftige Lehrerin befähigen, den eigenen Haushalt zu führen, und sie instand setzen, in einfachen Berhältnissen oder für den Kall einer Bertretung hauswirtschaftlichen Unterricht zu

erteilen.

c) Der Musikunterricht beschränkt sich auf Gesang, Violinspiel und Theorie der Musik mit der durch die herabgesette Stundenzahl gebotenen Einschränkung der Lehraufgaben und des Zieles. Fede Klasse oder Abteilung erhält wöchentlich je eine Stunde Gesang und Violinspiel; die drei Seminarklassen werden außerdem zu höchstens wöchentlich 1 Stunde Chorgesang

vereinigt, woran die Schülerinnen der beiden oberen Präparans dinnenklassen sämtlich oder zum Teil je nach Begabung und Bedarf teilnehmen können. Für die Theorie der Musik sind keine besonderen Unterrichtstunden anzusetzen; das Nötige wird beim Gesang- und Violinunterricht besprochen und eingeprägt.

d) Der Turnunterricht hat sich den für das Mädchenturnen

erlassenen Vorschriften auzupassen.

3. Die Prüfungen der Bolksschullehrerinnen sind von den Lehramtsprüfungen der Lyzeen getrennt abzuhalten.

4. Zur Abhaltung von Volksschullehrerinnenprüfungen sind alle öffentlichen Volksschullehrerinnenseminare berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind, ebenso diesenigen anerkannten privaten Volksschullehrerinnenseminare, denen das Recht der Entlassungsprüfung vom Minister verliehen worden ist.

5. Die Bewerberinnen, die nicht in einem zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten Seminar vorgebildet sind, werden nach den Vorschriften geprüft, die in den Bestimsmungen vom 1. Juli 1901 für die nicht im Seminar vorges

bildeten Lehramtsbewerber gegeben find.

Diese Bewerberinnen werden, so weit angängig, einem öffentlichen Volksschullehrerinnenseminar zur Prüfung überwiesen. Wo dies etwa vorläusig noch nicht durchsührbar ist, weil nicht genug derartige Seminare vorhanden sind, um ohne Schädigung des Unterrichtsbetriebs alle in Frage kommenden Prüflinge zu übernehmen, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet. Die Termine werden von den Provinzialschulkollegien auf das Jahr angemessen versteilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Fede solche Prüfungskommission besteht aus dem Kommissar des Königlichen Provinzialschulkollegiums als Borsigendem und mindestens so vielen vom Oberpräsidenten der Provinz immer auf ein Jahr zu ernennenden Mitgliedern, wie zum Lehrkörper eines Volksschullehrerinnenseminars gehören. Zum Borsigenden kann auch ein Regierungschulrat oder der Direktor eines öffentslichen Bolksschullehrererinnenseminars als Kommissar des Prosisien

vingialschulkollegiums ernannt werden.

Der Borfitsende selbst hat kein Prüfungsfach zu über-

nehmen.

Die Mitglieder sind vorzugsweise aus den Regierungschulzräten, den Leitern und Leiterinnen, Lehrern und Lehrerinnen an Volksschullehrerinnenseminaren zu wählen. Die Zahl der weißelichen Mitglieder der Kommission soll in der Regel nicht weniger als 1/3 der Gesamtzahl betragen. Auch Leiter (Leiterinnen) oder

Lehrer (Lehrerinnen) derjenigen Privatanstalten können dabei berücksichtigt werden, in denen erfahrungsgemäß eine nennense werte Anzahl der zu diesen Prüfungen gemeldeten Bewerberinnen vorbereitet werden, soweit deren Berufung in die Kommission

an sich wünschenswert ist.

Bewerberinnen, die nicht in einem zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten Seminar vorgebildet sind, haben ihre Meldung zur Prüfung drei Monate vor dem Schusse des Schuljahrs oder vor dem Termin der besonderen Kommissionsprüfung bei dem Königlichen Provinzialschulkollegium einzureichen, in dessen Amissbereich die von ihnen zuletzt besuchte Anstalt oder der Wohnort ihrer Eltern liegt. Dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo sie schon früher den Versuch gemacht haben, die Volksschullehrerinnen- oder eine andere Lehramtsprüfung abzulegen.

Der Meldung find beizufügen:

a) ein von der Bewerberin selbst gesertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter, das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin und der Stand ihres Baters anzugeben sind;

b) ein Tauf= oder ein Geburtschein;

c) ein Zeugnis über die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

d) ein amtliches Führungszeugnis:

e) die Zeugniffe über die Ausbildung der Bewerberin in

den von ihr besuchten Schulen und Seminaren;

f) der Nachweis über die praktische und methodische Ausbildung, insbesondere darüber, daß die Bewerberin bei Eintritt in die Prüfung mindestens ein Jahr lang Unterrichtsübung gehabt hat, die den in den Lehrplänen sür die Lehrerseminare vom 1. Juli 1901 gestellten Anforderungen entspricht. Die Klassen und Fächer, in denen sie unterrichtet hat, sind mit Zeitdauer und Wochenstundenzahl zu bezeichnen. Das Gesamturteil des Lehrers (der Lehrerin), der (die) die Unterrichtsübungen geleitet hat, muß in eine der Noten "Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend" zusammengesaßt sein.

Alle Bewerberinnen, die, ohne bis zur Prüfung Schülerinnen eines zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten Seminars zu sein, die Volksschullehrerinnenprüfung ablegen, haben vor Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 20 M zu entrichten.

6. Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden in derselben Weise ausgestellt, wie diesenigen der Lehramtsbewerber nach Bestehen der ersten Lehrerprüfung.

Berlin, den 11. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

16) Jahresberichte der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 1. Februar 1911

Die auf meinen Runderlaß vom 5. August v. Fs. — U II 17938 — eingegangenen Berichte der Königlichen Provinzialschulkollegien lassen nahezu einstimmig den Wunsch nach eingehenden Anweisungen für die Abfassung der gemäß E 27 der Bestimmungen vom 12. Dezember 1908 herauszugebenden Jahresberichte erstennen.

Ich beauftrage dementsprechend die Königlichen Provinzialsichulkollegien, die Leiter und Leiterinnen der Höheren Mädchensichulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend auf folgende Punkte hinzuweisen.

- 1. Der Zweck der Jahresberichte macht es nötig, daß sie in ausreichender Anzahl gedruckt und an die beteiligten Kreise, insbesondere die Eltern aller Schülerinnen, abgegeben werden.
- 2. Die Jahresberichte sind auch für das Schuljahr zu erstatten, innerhalb dessen die Anstalten als höhere anerkannt worden sind. Bon einer nachträglichen Berichterstattung für das Schuljahr 1909 will ich absehen.
- 3. In bezug auf Inhalt und Anordnung kommen die für die höheren Lehranstalten ergangenen Erlasse vom 7. Januar 1885 U II 2941 (Zentrbl. S. 200) und vom 18. Februar 1909 U II 445 (Zentrbl. S. 310) sinngemäß zur Anwendung, letterer jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a) In der Übergängszeit kann auf die ausführliche Angabe der während des Schuljahrs erledigten Klassenpensen nicht verzichtet werden. Die Königlichen Provinzialsichulkollegien ermächtige ich, die Anstalten, die einmal nachgewiesen haben werden, daß der Lehrplan ganz den neuen Bestimmungen augepaßt ist, für die Zukunft von der Wiedergabe dieser Übersicht zu entbinden.

b) Kur die Oberklaffen find die behandelten Schriftmerke anzugeben und dabei genau die Ausgaben zu bezeichnen,

in denen sie gelesen werden.

c) Für jedes Fach und jede Klaffe ift die Zahl der festgesetzten schriftlichen Arbeiten, bei den fremden Sprachen auch das Berhältnis der Abersetzungen zu den freien Arbeiten anzugeben.

4. Im übrigen bemerte ich zu den einzelnen Bunkten des

Erlasses vom 7. Januar 1885 — UII 2941 —:

a) Zu I. 1: Hier sind die nach BI2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 gestatteten Bereinigungen zweier Rlaffen sowie die in einigen Städten noch bestehenden unzulässigen Berbindungen von Ofter- und Michaeliszöten zu einer Klasse genau zu bezeichnen, und zwar, wo die Bereinigung sich auf alle Fächer erstreckt, durch Schlufflammern oben bei der Bezeichnung der Klaffen oder Abteilungen (I/II oder IV M/IVO), wo sie nur einige Fächer betrifft in derselben Art bei deren Stundenzahlen.

Im Falle der unzulässigen Zötenvereinigungen ist unten in einer Fußnote anzugeben, wie die allmähliche Beseitigung derselben geplant ist und wann die Auf-

lösung beendet sein wird.

b) Zu I. 2: Für die Reihenfolge, in der die Lehrkräfte aufzuzählen sind, gilt der Erlaß vom 21. Oktober 1910 — UII 17099 — (Zentrbl. S. 909); Sprachlehrerinnen werden hinter den Ordentlichen Lehrerinnen aufgeführt. Die Bezeichnungen Zeichen-, Gesang-Lehrer (-innen) usw. sind nur zu wählen, wo besondere Lehrbefähigung für das betreffende Fach erworben ift.

c) Zu I. 3: Die Pensenübersicht soll ein klares Bild davon ergeben, wie auf Grund der allgemeinen Lehrpläne im Unschluß an die eingeführten Lehrbücher die besonderen Lehrpläne für jede Anstalt gestaltet worden sind. In den einzelnen Klassen sind die Lehrfächer in der Reihenfolge aufzuführen, die die Bestimmungen vom 18. August 1908 unter c 1 bis 3 gewählt haben. Wo eine Anstalt aus mehreren Teilen besteht, sind diese in der Reihenfolge: 1. Söhere Mädchenschule, 2. Lyzeum: a) Frauenschule, b) Höheres Lehrerinnenseminar, 3. Studienanstalt behandeln, worauf dann noch gegebenenfalls über Gin= richtung, Lehrplan und Lehrkörper der mit einem Seminar verbundenen Abungschule Auskunft zu geben ift.

Wür die Frauenschule sollen die Bensenübersichten ein flares Bild ihrer örtlichen Eigenart, ihrer Leiftungen

und ihrer Ziele geben.

Die Aufgaben für die deutschen Aufsätze sowie für die freien französischen und englischen Arbeiten des Jahres sind bei Klasse I der Höheren Mädchenschule, den Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums und den Klassen I dis III der Studienanstalt zu geben.

Die bei der Wissenschaftlichen Abschlüßprüfung des Lyzeums, der Lehramtsprüfung am Ende des Praktischen Jahres und der Reifeprüfung der Studienanstalt besarbeiteten Aufgaben sind für sämtliche in Betracht kommenden Fächer an besonderer Stelle aufzuführen.

Für die technischen Fächer ist die Zahl der befreiten Schülerinnen, für den wahlfreien Unterricht in Nadelsarbeit der Klassen I bis IV die Zahl der Teilnehmerinnen, sür Französisch und Englisch in I und II die Zahl der Schülerinnen anzugeben, die von der nach E 10 Abs. 1 der Bestimmungen vom 12. Dezember 1908 gestatteten Befreiung Gebrauch machen.

Von einem Berzeichnis der Lehrbücher mit genauer Angabe des Titels, der Ausgabe und des Verlegers

fann zunächst nicht abgesehen werden.

- 5. Zu III: Hier ist auch darüber zu berichten, wie die äußeren Einrichtungen der Schule den neuen Bedürfnissen ansgepaßt werden, insbesondere ob die nach E2 der Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 vorgeschriebenen Lehrräume sowie ein Physikzimmer mit Apparateuraum vorhanden sind oder bis wann sie eingerichtet werden sollen.
- 6. Zu IV: Für die statistischen Mitteilungen ist die durch Runderlaß vom 12. Mai 1910 U II 862 für die Höheren Knabenschulen vorgeschriebene Form anzuordnen; Bordrucke sind den Leitern und Leiterinnen zuzustellen. Unter 3 sind die Schülerinnen aufzusühren, die die Wissenschaftliche Abschlußprüfung und die Lehramtsprüfung des Lyzeums oder die Reiseprüfung der Studienanstalt bestanden haben.

7. Das Format der Jahresberichte ist einheitlich auf 25,5 cm

Bobe gu 20,5 cm Breite, beschnitten, festzusetzen.

Ein Austausch der Berichte, der zur gegenseitigen Förderung mit Recht mehrfach empfohlen wird, wird schon jetzt durch die Buchhandlung Wagner in Leipzig vermittelt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 18664.

17) Borichriften für die an Frauenschulen angeglieberten Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen.

Berlin, den 6. Februar 1911.

1 Anlage.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Erlasse vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchensichulwesens (Zentrbl. S. 692 ff.) ist für diesenigen Schülerinnen der Lyzeen, die eine Abschlußprüfung als Kindergärtnerin zu machen beabsichtigen, im zweiten Jahre der Frauenschule ein besonderer Ausbildungskursus einzurichten. Ersahrungen, die seit der Herausgabe sener Bestimmungen gemacht worden sind, lassen es notwendig erscheinen, Ziel und Umfang dieser Ausbildung fester zu begrenzen und den zu behandelnden Lehrstoff

genauer zu bezeichnen.

Als Ziel der Ausbildung ist in den genannten Bestimmungen die Abschlußprüfung als Kindergärtnerin angegeben. Zur Vorsbereitung auf diese Prüfung ist erforderlich, daß die Bewerberinnen vor dem Eintritt in den einjährigen Fachkursus die Frauenschule mindestens ein Jahr besuchen und an dem Unterricht in der Kindergartenunterweisung sowie in den Fächern Pädagogist, Religion, Deutsch, Gesundheitslehre, Kinderpslege und Bürgerstunde teilnehmen. Außerdem ist der Besuch des Unterrichtes im Turnen und Zeichnen und halbjährige Teilnahme an der Haus, Küchens und Gartenarbeit zu empfehlen. Die Dauer des Fachstursus muß ein Jahr zu 40 Unterrichtswochen betragen.

In der Prüfung, die diesen Kursus abschließt, soll sich die Bewerberin befähigt erweisen, als Kindergartnerin in Familien

oder in fleineren Kindergarten selbständig tätig zu sein.

Bewerberinnen, die an einer Frauenschule über dieses Ziel hinaus die Befähigung zur Leitung von mehrgliedrigen Kindergärten, von Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Anstalten erreichen wollen, bedürfen einer umfassenderen und tieser gehenden Ausbildung, als sie in dem einjährigen Lehrgang gegeben werden tann. Die Berechtigung einer Frauenschule zur Ausbildung von "Kindergärtnerinnen" schließt daher diesenige zur Ausbildung von "Fugendleiterinnen" nicht in sich; diese muß vielmehr in jedem einzelnen Falle bei mir besonders beantragt werden.

Der Leiterinnenkursus ift wie der Kindergärtnerinnenkursus auf ein Jahr zu bemessen und ebenfalls durch eine Brüfung

abzuschließen.

Alles Weitere wird durch die beifolgenden Vorschriften für die an Frauenschulen angegliederten Aurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen geregelt. Diese Vorschriften treten 1911 in Kraft.

Der Erlaß von Prüfungsordnungen für die Abichlußprüfungen

bleibt vorbehalten.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß durch die genannten Vorschriften und die noch zu erlassenden Prüfungsordnungen nur die an Frauenschulen erfolgende Ausbildung und Prüfung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen geregelt wers den soll.

Der Minister

der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

An Die Königlichen Provingialschulkollegien. — U II 17535 U III A.

Vorschriften

für die an Franenschulen angegliederten Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen.

I. Aurfus zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen.

Zwed: Zwed der Ausbildung ift die Befähigung zur Tätig= feit als Kindergärtnerin in Familien und in kleinen Kindergärten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Kindergärtnerin werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche eine staatlich anerkannte Frauenschule mindestens ein Jahr besucht und an dem Unterzicht in der Kindergartenunterweisung sowie in den Fächern Bädagogik, Religion, Deutsch, Gesundheitslehre, Kinderpslege und Bürgerkunde mit Erfolg teilgenommen haben.

Dauer der Ausbildung: Die Dauer der Ausbildung be-

trägt ein Jahr.

A. Theoretische Fächer.

Lehrstoff:

1. Erziehungslehre: Auf Grund praktischer Beobachtung Besprechungen über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes von den frühesten Lebenstusen an, zur Erzielung richtigen Berständnisses, richtiger Beurteilung und Leitung des Kindes. Die religiösen und ethischen Grundlagen der Gefühlse und Charakterbildung. Die Bedeutung der Erziehungsaufgaben und die Berantwortlichkeit der Erzieherin.

Einführung in die pädagogische Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Kleinkindererziehung. An geeigneten Absichnitten aus den Schriften der Pädagogen der Bergangenheit und Gegenwart, insbesondere derjenigen, die sich mit der Ers

ziehung des noch nicht schulpflichtigen Kindes beschäftigt haben, werden die Schülerinnen in das Verständnis solcher Schriften eingeführt und mit den Forderungen für die früheste Erziehung und deren Einfluß auf den späteren Lebensgang bekannt gemacht. Erinnerungen bedeutender Persönlichkeiten aus ihrer frühesten Kindheit.

- 2. Kindergartenlehre: Wesen und Bedeutung des Kindergartens für die Erziehung des noch nicht schulpslichtigen Kindes. Die Bedeutung des Kindergartens für die Familie. Einteilung der Tätigkeiten im Kindergarten im Anschluß an das durch die Jahreszeiten bedingte Natur= und Kulturleben. Auswahl und Besprechung der für die Behandlung im Kindergarten passenden Stoffe. Besprechung religiöser Stoffe, wie kleiner Gebete, Berse, Lieder usw., die für das Alter des vorschulpslichtigen Kindes geeignet sind, nach Maßgabe des Bekenntnisses. Besprechung von Märchen, Sagen, Sprüchen und Gedichten als Bildungs= mitteln. Mündliches und schriftliches Erzählen in schlichter, den Kindern verständlicher, aber richtiger und gewandter Aus= druckweise.
- 3. Naturs und Kulturkunde: Entsprechend der im Wesen der Kindheitstufe liegenden inneren Beziehung zum Naturleben und der auf die Nachahmung des Kulturlebens gerichteten Bestätigung des Kindes in Spiel und Arbeit muß die Kindersgärtnerin mit den täglichen Erscheinungen aus beiden Gebieten möglichst vertraut sein; es werden daher zur Erzielung richtiger Antworten auf kindliche Fragen behandelt:
 - a) die dem Gesichtskreis des Kindes angehörenden Tiere, Pflanzen und Gesteine; Lebensgewohnheiten und sbesdürsnisse der Haustiere; Lebensbedingungen und Besdeutung einheimischer Kulturpstanzen; Kenntnis von Wald, Feld und Wiese und deren Lebensgemeinschaften, immer im Hinblick auf eine lebendige und liebevolle Einführung des Kindes in das Naturleben.

b) die in das tägliche Leben eingreifenden Naturerscheinungen, wie Wärme- und Lichterscheinungen; Wind, Regen, Schnee, Frost; Wachstum und Zersetzung.

c) die Grundlagen aller menschlichen produktiven Tätigkeit, wie Ackerbau, Ansiedlung, Handwerk, Gewerbe, Familie und Gemeinwesen, Wohnung, Ernährung, Kleidung.

B. Tednijche Jächer.

1. Bewegungspiel: Ausübung und freie Gestaltung der Bewegungspiele als Mittel zur zwanglosen und fröhlichen Bestätigung der körperlichen und seelischen Aräfte des Kindes (Volksspiele). Befähigung zur Ginübung dieser Spiele. Berständnis

für die Bedeutung des Spieles in körperlicher und erziehlicher

Hinsicht.

2. Turnen: Abungen zur Erhaltung und Erhöhung der Turnsertigkeit der Schülerin selbst (nach Maßgabe des Lehrsplans für die Lyzeen und Studienanstalten), Aberblick über die bei der Jugenderziehung üblichen Freis und Ordnungsübungen.

3. Beschäftigungsunterricht: Eingehendes und verständnisvolles Durcharbeiten geordneter und zusammenhängender Reihen von bildenden Beschäftigungen, die sich für das Kindessalter eignen. Ansertigung von Spielzeug aus unscheinbarem Material.

4. Nadelar beit: Stopfen und Flicken. Anfertigung von Kleidungstücken für das Säuglings- und Kindesalter durch Hand- und Maschinenarbeit. Aufzeichnen und Ausschneiden von Musterschnitten. Umändern von Kindergarderobe. Ber-

wertung von Resten.

5. Modellieren, Ausschneiden und Zeichnen: Abungen in plastischer, stächenhatter und linearer Wiedergabe des Wesentlichen von Natur- und Kunstgegenständen aus der täglichen Umgebung des Kindes; unter besonderer Betonung der Wiedergabe aus dem Gedächtnis und der selbständigen Darstellung an der Wandtasel.

Unmerkung: Bei den zu 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Übungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vorstellungsvermögen gefrästigt, die Freude an hervorbringender Tätigkeit geweckt, der Formen- und Farbensinn und der Geschmack entwickelt werden.

6. Gesang und Musik: Erlernen einer reichen Auswahl von Liedern, die sich für das Kindesalter eignen. Bei Stimmmangel ift Klavier, Geigen- oder Mandolinenspiel erwünscht. Durch theoretische und praktische Abungen Ginführung in die Bedeutung von Rhythmus, Melodie und Harmonie für das kind-liche Gemit. Phonetische Abungen.

C. Praftijde Arbeit.

- 1. Tätigkeit im Kindergarten: zuerst als Gehilsin bei Spiel und Beschäftigung der Kinder unter einer geübten Leiterin, dann in zunehmender Selbständigkeit. Abung in mütterlicher Pslege, Leitung und Beschäftigung anfangs kleinerer, dann größerer Gruppen von Kindern verschiedenen Alters. Hospitieren auf der Unterstuse einer Schule.
- 2. Haus= und Gartenarbeit: Die täglich, wöchentlich oder in längeren Abschnitten wiederkehrenden Berrichtungen in einem bürgerlichen Hausstand werden in den Kindergartenbetrieb hineingezogen und von den Schülerinnen mit Zuhilfenahme der Kinder ausgeführt; in gleicher Weise Anlage von Kinderbeeten,

Pflege des Gartens, der Zimmerpflanzen, der Haustiere, der Bögel im Winter usw. Kochen von Kinderspeisen.

D. Schriftliche Arbeiten.

Aber die Gegenstände der theoretischen Fächer und über die Tätigkeit im Kindergarten sind von Zeit zu Zeit kleinere schriftliche Arbeiten, darunter mindestens zwei in Klausur, ansufertigen.

E. Stundenverteilungsplan.

Ausbildung szeit: ein Jahr, das Jahr zu 40 Unterrichts= wochen.

Efde. Nr.	Unterridyt 8 fädyer.	Wöchentliche Stundenzahl.
1. 2. 3.	A. Theoretische Fächer. Erziehungslehre	$\frac{3}{2}$
4. 5. 6. 7. 8.	B. Technische Fächer. Bewegungspiel und Turnen Beschäftigungsunterricht Nadelarbeit Modellieren, Ausschneiden und Zeichnen Gesang und Musik.	2102132
9. 10.	C. Praktische Arbeit. Arbeit im Kindergarten	9 2 32

II. Kursus zur Ausbildung von Jugendleiterinnen.

Zweck: Zweck der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Anstalten zur Pflege und Erziehung der Jugend außerhalb der Schulzeit.

Bulassung: Für die Zulassung zur Ausbildung als Jugend-

leiterin ift erforderlich:

1. die Bollendung des 19. Lebensjahrs,

2. das Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung an einer staatlich anerkannten, zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen berechtigten Frauenschule,

3. bereits erfolgte praktische Bewährung als Kindergärtnerin.

Dauer der Ausbildung: Die Dauer der Ausbildung beträgt ein Jahr.

A. Theoretische Fächer.

Lehrstoff:

1. Pädagogik: Zusammenfassung der durch praktische Erfahrungen gesammelten Sinsichten in die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes (auch des nicht gesunden und nicht normalen). Sinsührung in die Literatur der Kinderpsychologie und in die Geschichte der erzieherischen Anschauungen dis zur Gegenswart unter Hervorkebung der bedeutenosten Persönlichkeiten und der wertvollsten Schriften auf dem Gebiete der Volkserziehung. Auf Grund der früher erarbeiteten Begriffe von Familie, Staat und Wirtschaftsleben Sinsührung in die sozialen Sinrichtungen der Gegenwart. Die Sinrichtungen für Volkserziehung und Jugendfürsorge. Die volkserziehliche Bedeutung des Kindersgartens und des Hortes. Aufgaben der Frau in der häuslichen und öffentlichen Erziehung.

2. Berufskunde: Einrichtung, Betrieb, Kosten, Verwalstung von Kindergärten und anderen Anstalten für die Jugendsfürsorge in der Stadt und auf dem Lande. Beziehungen zum

Elternhaus der Kinder. Bereinstätigkeit.

3. Gesundheitslehre: Anwendung der Vorschriften für die Gesundheit des Einzelnen auf die Gesundheit der Gesamtsheit, besonders in großen Bevölkerungszentren. Lufts und Wasserversorgung, Wohnungsverhältnisse; Kleidung; ansteckende

Krankheiten; Ernährungslehre; Samariterkursus.

4. Aberblick über Jugend und Volksliteratur: Ansleitung zur Beurteilung von Jugendschriften. Kenntnis von Volksbildungsmitteln, Büchern, Bildern, Unterhaltungen usw., Vertiefung des Verständnisses für volkstümliche Kunst und Erweiterung des Besitses aus dem Schatze unseres geistigen Volkslebens. Vergleichende Zusammenstellung der Haupterscheinungen nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten.

5. Unterrichtslehre: Allgemeine Abersicht über die Ziele und Methoden des Bolksschulunterrichtes zum Zwecke richtiger Beurteilung der im Horte zu beschäftigenden Kinder aus allen Schulstufen, ihres Gesichtskreises, ihrer Interessen sowie ihrer

Leiftungen bei den Schulaufgaben.

B. Technische Fächer.

1. und 2. Modellieren, Ausschneiden und Zeichnen: Zusammenhängender Aursus in körperlicher und flächenhafter Darstellung von typischen Naturs und Kunstsormen zur Klärung und Belebung der Anschauung, unter besonderer Betonung der Wiedergabe aus dem Gedächtnis und der selbständigen Darstellung an der Wandtasel.

3. Handfertigkeit: Durcharbeiten geordneter Reihen von Gebrauchsgegenständen und Spielzeug in Flecht-, Papp- und leichter Holzarbeit, immer vom Leichten zum Schweren fortsichreitend. Berwerten von Resten für den Hausbedarf und von scheinbar wertlosen Stoffen für Spielzeug.

C. Praftische Arbeit.

Im Kindergarten und im Horte, im Hause und in der Küche werden der Bewerberin erziehliche Aufgaben zugewiesen, die sie möglichst selbständig und unter eigener Berantwortung mit den ihr anvertrauten Kindern auszuführen hat.

D. Schriftliche Arbeiten.

Aber die Gegenstände der theoretischen Fächer und über die praktische Tätigkeit sind von Zeit zu Zeit schriftliche Arbeiten, darunter mindestens zwei in Klausur, anzusertigen.

E. Stundenverteilungsplan. Ausbildungszeit: ein Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfde. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundenzahl.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	A. Theoretische Fächer. Pädagogik	3 1 2 1 2 2
	1/2 Jahr Kindergarten 1/2 Jahr Hort	8 3
		30

Berlin, den 6. Februar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

18) Weitere Anerkennungen Söherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

2fb. Ar.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1 2 3	Steglitz Halle Velle	Frauensch. an der öffentl. Höh. Mädch. Sch. St. Frauensch. Frauensch. an der St. Kaiserin Auguste
7	Fulda	Bictoriasch. Drei Wissensch. Fortbildungskl. an der priv. Höh. Mädch. Sch. der Genossenschaft der Engl. Fräusein.

Bemerkung: Zu Seite 133 Nr. 10. Das Höh. Lehr.=S. an der priv. Höh. Mädchensch, in Stettin=Friedenshof wird von Oftern 1911 ab allmählich aufgelöst. Zu Seite 144. Bei Nr. 66 muß es heißen Mülheim a. Ih., bei Nr. 67 Mülheim a. d. N. Als Nr. 67a würde München=Gladbach — St. Höh. Mädch. Sch. nebst Frauensch. u. Höh. Lehr. S. (Dr. Stolze) — zu lesen sein.

F. Lehrer: und Volksschullehrerinnen: Seminare 2c., Vildung der Lehrer und Lehre: rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

19) Entlassung und Wiederaufnahme von Seminaristen in ein Seminar oder ihre Zulassung zur I. Lehrersprüfung.

Berlin, den 7. Januar 1911.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Erlasses vom 16. Mai 1879 — U III 24 — (Zentrbl. S. 469) ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, selbständig Entscheidung zu tressen, wenn Semisnaristen, die aus Gründen der Disziplin vom Seminar verswiesen sind, oder die es eigenmächtig und ohne Abgangszeugnisverlassen haben, ihre Wiederaufnahme in ein Seminar oder ihre Zulassung zur I. Lehrerprüfung beantragen.

Zulaffung zur I. Lehrerprüfung beantragen. Ich setze voraus, daß die Verweisung eines Seminaristen nur dann angeordnet wird, wenn er entweder sich grober Bergehungen schuldig gemacht hat, oder wenn er trot voraufsgegangener Verwarnungen und Verweise, sowie auch leichterer Strafen, sich dauernd nicht von Zuchtlosigkeit in seiner Gesamtshaltung hat abbringen lassen, so daß er zur späteren Ausübung des Amtes als Erzieher der Jugend unwürdig und untauglich erscheint. Aber wenn auch Berweisungen nur mit Zurückhaltung auf Grund gewiffenhafter und sorgfältiger Prüfung gesprochen werden, wird es unter ben davon betroffenen Seminaristen doch auch solche geben, welche durch die mit der Ausweisung über sie gekommene Not gewandelt und gereift worden Bei diesen wurde daher eine Ausschließung aus dem gewählten und jahrelang verfolgten Berufe für immer nicht gerechtfertigt fein; die nachgesuchte Wiederaufnahme in ein Seminar könnte dauernd nicht versagt bleiben, wenn seit der Ausweisung eine längere Zeit verfloffen ift, in welcher der Ausgewiesene durch tadellose Führung seine Besserung bewiesen hat. Ich hege das Bertrauen, daß das Königliche Provinzialschulkollegium die verantwortungsvolle Aufgabe so ausführen wird, daß alle ungeeigneten Glemente dem Lehrerstand ferngehalten werden. Als ausgeschlossen von der Wiederaufnahme mussen selbstverständlich diejenigen gelten, deren Berweifung wegen schwerer sittlicher Bergehungen erfolgt ift.

Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß die Wiederaufnahme nur in ein Seminar der Provinz ersolgt, welcher der Antragsteller als Seminarist angehörte. Sollten indes besondere, namentlich erziehliche Gründe für den Nbersgang in eine andere Provinz sprechen, so haben sich die beiden dadurch berührten Provinzialschulkollegien unmittelbar zu vers

ständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien. — UIII 1854.

20) Abertritt von Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten und Mittelschulen in Seminare und Präparandenanstalten.

Berlin, den 21. Januar 1911.

Die auf meinen Erlaß vom 22. Januar v. 38. — U III 9546 U II — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß Schüler höherer Schulen auf Lehrerbildungsanstalten mehrfach deswegen überzugehen versuchen, weil sie auf der bisher von ihnen besuchten Schule wegen Mangels an Begabung oder Fleiß

nur schwer sortkamen und wenig Aussicht hatten, einen Abschluß ihrer Bildung zu erlangen. Solche Schüler genügen meist auch in den Lehrerbildungsanstalten den dort gestellten Ansorderungen nur in geringem Grade oder gar nicht, und sind daher besser von der Borbildung für den Lehrerberuf von vornherein seruschalten, wenn ihre Leistungen in den für die Lehrerbildung in Betracht kommenden Fächern auch schon auf der höheren Schule nicht ausreichten. Jedenfalls ist von einer Herabschung der Forderungen in der bei solchen Schülern auf alle Fächer zu erstreckenden Aufnahmeprüfung durchaus abzusehen. Um ein richtiges Bild von ihnen zu gewinnen, werden bei dem Leiter der bisher besuchten Schule unmittelbar Erkundigungen einzuziehen sein, falls die beigebrachten Zeugnisse dazu nicht aussereichen.

Anderseits sollen einem völlig einwandfreien Schüler einer höheren Schule nicht unbegründete Schwierigkeiten erwachsen, wenn er aus innerer Neigung oder durch äußere Berhältnisse gezwungen, der Laufbahn des Bolksschullehrers sich zuwendet und so in einen Bildungsgang übertritt, der von seinem disseherigen sowohl in den Unterrichtssächern selbst wie in deren verschiedener Bewertung sehr erheblich abweicht. Das bei der Aufnahne in eine Lehrerbildungsanstalt für solche Schüler geübte Versahren ist zurzeit sehr ungleichartig. Es berücksichtigt vielsach zu wenig, das devartige Schüler auf Grund guter sormaler Bildung erfahrungsmäßig meist die Schwierigkeiten überwinden, die ihnen zunächst in der Lehrerbildungsanstalt erwachsen, und daß sie insbesondere auch die in der Musik ihnen mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sich vielsach ausreichend aneignen.

Es soll daher geftattet sein, daß Schüler höherer Schulen, welche ohne weitere Vorbereitung in eine Lehrerbildungsanstalt übertreten wollen und welche ein durchweg mindestens genügendes Zeugnis beibringen, unter dem weiter unten anzugebenden Vorbehalt ohne Prüfung in die ihrem Lebensalter und der von ihnen erreichten Schulstufe entsprechende Klasse einer Präparandenanstalt oder eines Seminars aufgenommen werden.

Da für die erste Seminarklasse die bereits in der zweiten einsetzende berufliche Vorbereitung in praktischer Arbeit die Voraussetzung ist, kann eine unmittelbare Abernahme von Schülern eines anderen Vildungsganges in diese Klasse nicht stattsinden.

Um festzustellen, ob die ohne Prüfung übertretenden jungen Leute imstande sein werden, sich in die Eigenart und die neuen Unterrichtsgegenstände der Lehrerbildung einzuleben und die vorhandenen Lücken auszufüllen, erfolgt die Aufnahme zunächst nur versuchsweise. Die Entscheidung über die endgültige Auf-

nahme oder Entlaffung findet in der Regel nach Schluß des ersten Halbjahrs statt; in zweifelhaften Fällen kann die Probe-

zeit um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

In entsprechender Weise wird zu verfahren sein, wenn Schülerinnen Söherer Mädchenschulen oder Bissenschaftlicher Fortbildungsklassen eines Lyzeums oder Schülerinnen von Studienanstalten in eine Präparandinnenaustalt oder in ein Seminar für Volksschullehrerinnen übertreten. Auch ihnen soll die Möglichkeit geboten sein, ohne erheblichen Zeitverlust durch besonderen Fleiß in den anders gearteten neuen Vildungsgang sich einzuleben.

Fast gleichartig aber ist der Bildungsgang der Mittelschule und der Präparandenanstalt. Daher sind Schüler und Schülerinnen, welche den Abschluß einer vollentwickelten Mittelschule mit mindestenß genügendem Ersolge erreicht haben, bei ihrem Ibertritt in eine dreiklassige Präparandenanstalt ohne Prüfung endgültig in die zweite Klasse aufzunehmen. Es wird nur nötigsein, ihrer Förderung in der Musik besondere Sorgfalt aus

gedeihen zu laffen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle die Leiter und Leiterinnen der Seminare und Präparandenanstalten, für welche Nberdruckeremplare dieses Erlasses beiliegen, mit entsprechender Anweisung versehen, so daß die Anordnung bereits vom Ostertermin d. J. ab in Kraft treten kann.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die Königl. Regierungen. — U III 764 U II.

21) Kurfus gur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1911 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag den 3. August d. Js. festgesetzt worden. Der Kursus wird zunächst zwei Monate in Berlin stattsinden und nach der voraussichtlich zum 1. Oktober d. Js. erfolgenden Abersiedlung der Anstalt nach Spandau dort zu Ende geführt werden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen find bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 15. Märg d. J. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienst beschäftigt find, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. Marg d. Is. einzureichen.

Den Meldungen find die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftsticke, sowie ein nach Mahgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die förperliche Fertigkeit der Bewerberin geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen

Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Brüfung abhängig, für welche mindestens Ubungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Stredhang ohne Schwung an fenkrechten Stangen; Schaukeln im Bengehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querftredichüts am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Unlauf 2,00 m; freier Bang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Beitwurf mit dem Schlagball (die im Anabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesett.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Abungen

von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Befanntmachung. — UIII B 6025 UII M. UII W. UIII. UIII A.

22) Rechtsgrundfäte des Königlichen Oberverwaltungs= aerichtes.

Mitbeftimmungerecht der Seminardirektoren und Leiter von Braparandenauftalten (furfen) hinfichtlich ber Benfion ber ihrer Aufficht unterftellten Böglinge.

Königliche Oberverwaltungsgericht hat auf einen Stonflift in einer Zivilprozeffache gegen einen Seminardirektor entichieden:

Dem Beklagten steht in seiner Eigenschaft als Seminar=

direktor und Leiter des Praparandenkurfus ein Mitbeftimmungsrecht hinsichtlich der Wohnung der seiner Aufsicht unterftellten Röglinge zu. Ergibt fich diese Befugnis ichon aus allgemeinen Erwägungen, so kommt im vorliegenden Falle ferner in Betracht, daß nach der unwidersprochenen Behauptung des Beklagten dem Seminar aus Gründen der Difziplin ausdrücklich das Recht vorbehalten ift, die Bräparandenpensionen auszuwählen und zu beauffichtigen, nötigenfalls auch gegen das Fortbestehen eines Penfionsverhaltniffes Ginfpruch gu erheben und einzuschreiten. Daß der Beklagte begründeten und hinreichenden Anlag hatte, von diefer letteren Befugnis gegenüber der Benfion der Klägerin Gebrauch zu machen, ist unbedenklich anzuerkennen. Wie der in den vorgelegten Privatklageakten enthaltene Bericht des Beklagten ergibt, hat er, als ihm das Gerücht von einem in dem Hause Klägerin herrschenden unzüchtigen Treiben hinterbracht wurde, durch Nachfrage bei dem Bolizeisergeanten und anderen zuverläffigen Bersonen Ermittlungen angeftellt und das Gerücht insofern bestätigt gefunden, als ihm von verschiedenen Seiten mitgeteilt wurde, daß ein in jenem Saufe wohnender junger Mann in verdächtiger Beise nachts weiblichen Besuch empfange und daß ferner die Tochter einer Mieterin des Hauses in sittlicher Beziehung übel belemmundet fei. Auch einige der in dem Hause wohnenden Praparanden haben auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen dem Beklagten die Richtigkeit eines Teiles der ihm von anderer Seite mitgeteilten Tatjachen bestätigt und Andeutungen darüber gemacht, daß das Haus in einem schlechten Rufe stehe. In dem Beschlusse der Strafkammer des Landgerichtes vom wird als erwiesen erachtet, daß der Beklagte die von ihm behaupteten Ermittlungen tatfächlich angestellt und die angegebenen Tatsachen in Erfahrung gebracht hat. Auch die Rlägerin bestreitet dies nicht, wenn sie auch die Richtigkeit der ermittelten Tatsachen entschieden in Abrede stellt. Bei dieser Sachlage ist unbedenklich festzustellen, daß der Beklagte begründeten Anlag hatte, gegen die Bension einzuschreiten und die Präparanden zur sosortigen Lösung des Pensionsverhältnisses zu veranlassen. Denn die Tatjachen, welche ihm von Bersonen mitgeteilt worden waren, an deren Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu zweiseln er keine Beranlassung hatte, waren durchaus geeignet, ihm die Aberzeugung zu verschaffen, daß in dem Hause der Klägerin ein unzuchtiges Treiben herrsche und die Präparanden ohne Gefährdung ihres sittlichen Wohles nicht länger in demselben belaffen werden könnten. Unter diesen Umständen kann, da der Beklagte lediglich fo gehandelt hat, wie cs seinen Amtspflichten entsprach, von einer Aberschreitung der Umtsbefugniffe oder der Unterlaffung einer ihm obliegenden Umtshandlung keine Rede sein.

Hiernach war der Konflikt für begründet zu erklären und auf endgültige Einstellung des gerichtlichen Versahrens zu erkennen.

(Entscheidung bes I. Senats vom 7. Oftober 1910. - I A. 86. 10 -.)

G. Öffentliches Volksschulwesen.

23) Verwendung von Volksschullehrern an landwirtschaftlichen Winterschulen.

Berlin, den 24. Oftober 1910.

Auf den Bericht vom 12. September 1908.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen sind Fachschulen und es sinden deshalb auf diese der Erlaß vom 14. Januar 1898 (Zentralbl. S. 227) und die Bestimmung in B 2 der vierten Aussührungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz, wosnach den Volksschullehrern durch die Ernennungsurkunden die Verpslichtung zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungschulen auferlegt werden kann, keine Anwendung. Mit Rücssicht auf die Interessen der Unterrichtsverwaltung muß ich davon absiehen, diese Vestimmung auf die landwirtschaftlichen Winterschulen auszudehnen. Da sich diese Fachschulen durchgängig in Städten besinden, in denen wohl meist Fortbildungschulen vorshanden sind, würde eine zu große Zahl von Lehrern mit Nebensunterricht belastet werden; es ist aber nicht erwünsicht, tüchtigen Volksschullehrern, welche sich weiter fortbilden, insbesondere sür die Mittelschullehrers und Rektorprüfung vorbereiten wollen, die hierzu ersorderliche Zeit gegen ihren Willen zu verkürzen.

Es besteht jedoch kein Bedenken, daß dort, wo das Interesse der Volksschule es zuläßt, geeigneten Lehrern die freiwillige Abernahme von Unterricht an landwirtschaftlichen Fachschulen erslaubt wird. Den Kuratorien dieser Schulen wird es indes überslassen werden müssen, die Lehrer auf dem Wege freier Vereins

barung zu gewinnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die Königl. Regierung zu N. — U III A 2785 U III C. U III D.

24) Amtsbezeichnung der Lehrer an öffentlichen Mittelschulen.

Berlin, den 26. November 1910.

Auf den Bericht vom 23. August d. 33.

Ich genehmige hierdurch, daß den an öffentlichen Mittelsichulen angestellten Lehrern, die die Prüfung für den Dienst an Mittelschulen abgelegt haben, sowie denjenigen Lehrern, die diesen geprüften Lehrern gleichzustellen sind, die Amtsbezeichnung "Mittelschullehrer" beigelegt werde. Dagegen haben die nicht geprüften Lehrer an den Mittelschulen (Elementarlehrer) die Amtsbezeichnung "Echrer an der Mittelschule" zu führen.

Die oben gedachte Genehmigung bezieht sich, wie ich noch ausdrücklich hervorheben will, nur auf die Inhaber von Lehrerstellen an Mittelschulen, nicht etwa auch auf Lehrer, die die Prüfung für den Dienst an Mittelschulen bestanden haben, aber

noch nicht an einer Mittelschule angestellt find.

Un die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die übrigen Königl. Regierungen. — U III D 2354.

25) Gleichzeitige Beschäftigung von Lehrfräften an zwei Schulen.

Berlin, den 6. Dezember 1910.

Auf die Berichte vom 30. Juni und 5. Juli d. 38.

Im Sinblick auf die Verschiedenheit der für Volksschulen und mittlere Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften, inse besondere aber mit Rücksicht auf die für Volksschulstellen zu gewährenden gesetzlichen Staatsleistungen ist jede Vermischung der Lehrkräfte an den verschiedenen Schularten zu vermeiden und dasür Sorge zu tragen, daß eine Lehrkraft nicht gleichzeitig an der Volksschule und an der mittleren Schule angestellt wird. Vielmehr ist darauf Vedacht zu nehmen, daß die Lehrkraft entweder an der Volksschule oder an der mittleren Schule ausgestellt und dort auch vollbeschäftigt wird. So wird auch hinsichtlich der beiden Technischen Lehrerinnen in L. zu verfahren und die eine Lehrerin der mittleren, die andere der Volksschule

zuzuweisen und dort voll zu beschäftigen sein. Dann unterliegt auch die Gewährung der gesetzlichen Staatsleistungen für die an

der Boltsichnle vollbeschäftigte Lehrerin keinem Bedenken.

Bon der vorstehenden allgemeinen Anordnung werden selbste verständlich nicht diesenigen Fälle betroffen, in denen eine Lehrstraft an einer Bolkse oder einer mittleren Schule angestellt ist, nebenbei aber Unterricht an einer mittleren bezw. Bolksschule erteilt und dafür eine besondere Entschädigung erhält. In diesen Fällen stellt sich die Beschäftigung der Lehrperson an einer Schule der anderen Gattung nicht als ein Teil des Hauptamtes sondern lediglich als eine Nebenbeschäftigung dar.

Die an der Bolksschule in N. angestellte Technische Lehrerin fann, da sie hier nur 10 Stunden, an der gehobenen Mädchenschule aber 16 Stunden wöchentlich erteilt, als an der Bolksschule vollbeschäftigt nicht mehr angesehen werden. Sosern daher nicht eine andere Einrichtung getroffen wird, die die volle Besichäftigung der Lehrerin an der Bolksschule gewährleistet, ist die

Bewährung der gesetzlichen Staatsleiftungen einzustellen.

Un die Königl. Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un die übrigen Königl. Regierungen. - U III D 2425.

26) Berechnung des staatlichen Bankostendrittels im im Sinne § 17 B.U.G.

Berlin, den 7. Januar 1911.

Auf die Berichte vom 11. September und 23. Dezember 1910. Für die Beantwortung der Frage, ob bei der Berechnung des staatlichen Baubeitrags (§ 17 B.U.G.) zu den abzusegenden Beiträgen Orittverpslichteter auch die nach § 53 des Kommunalabgabengesetes (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1906 — Gesetzsammt. S. 377 —) zu zahlenden Zuschüsse der Betriebszemeinden zu rechnen sind, kommt es darauf an, ob der Zuschus der Betriebszemeinden zu rechnen sind, kommt es darauf an, ob der Zuschüsser Betriebszemeinden ist, sich nachweisbar als ein Kapitalbeitrag zu vermehrten Schulbaukosten der Arbeiterwohnsitzgemeinde darstellt. Nur unter dieser Voraussetzung würde der Zuschusse Deckung der Betriebszemeinde, der nach dem Gesetze zur anteilweisen Deckung der

Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens übershaupt oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke bestimmt ist, als "abzusetzender Beitrag Orittverpflichteter"

im Sinne des § 17 B.U.G. angesehen werden können.

Ob im Einzelfall von Schulaufsichtswegen auf die Bereitstellung eines besonderen Kapitalbeitrags zu vermehrten Schulsbaukosten der Arbeiterwohnsitzgemeinde hinzuwirken ist, nuß der pflichtmäßigen Prüfung der Königlichen Regierung überlassen bleiben.

Un die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Rachachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Austrag: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Danzig, Mariens werder, Bosen und Bromberg. — U III E 2929.

27) Beteiligung der Schulen an der Erkennung und Bekämpfung des Lupus.

Berlin, den 10. Januar 1911.

Das Präsidium des Deutschen Zentralkomitees zur Befampfung der Tuberkulofe hat mit Ruckficht auf die große Berbreitung des Lupus im Deutschen Reiche, und die Schwierigkeit der Behandlung dieser Krankheit in vorgeschritteneren Fällen es als erwünscht bezeichnet, daß namentlich im jugendlichen Alter auf beginnende Krankheitsfälle geachtet werden möchte. Es hat mir die Bitte vorgetragen, zu veranlaffen, daß bei allen Schüleruntersuchungen auf alle verdächtigen Hautausschläge, namentlich aber auf Lupusfälle, geachtet werden möchte, und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Diagnose des Lupus empfohlen, daß in irgend zweifelhaften Fällen die verdächtigen Kinder Hautärzten vorgeführt werden möchten. Die von dem Zentralkomitee eingesetzte Lupuskommission — Borsitzender Geheimer Ober= medizinalrat Professor Dr. Kirchner, Generalsekretar Dberftabsarzt Professor Dr. Nietner —, welche in allen Teilen des Reiches mit soldien Arzten in Berbindung fteht, ift nach Mitteilung des Zentralkomitees gern bereit, hierbei behilflich zu fein.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon mit dem Ersuchen, die Leiter sämtlicher in Ihrem Amtsbereich befindlicher Schulen auf die Gefahren des Lupus und die Notwendigkeit

jeiner frühzeitigen Erkennung und sachgemäßen Behandlung hinsuweisen. Die Schulärzte sind anzuweisen, bei der Einstellung der Schulrekruten und bei den im Verlaufe der Schulzeit regelmäßig stattsindenden Schüleruntersuchungen auf den Lupus bestonders zu achten und Lupusfälle unverzüglich zur Kenntnis des Schulleiters und der betreffenden Eltern zu bringen, auch ihnen geeignetenfalls die Befragung eines Hautarztes anzuraten.

Un die Rönigl. Regierungen, Abteilung für Rirchen: und Schulmefen.

Anrchlaucht Abschrift übersende ich Eurer Hochgeboren zur gefälligen Hochwohlgeboren

Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, gefälligst die Kreisärzte anzuweisen, bei den ihnen obliegenden Schulbesichtigungen auch ihrerseits auf Lupusfälle zu achten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

An die Gerren Regierungspräsidenten und den Gerrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
— M 13256 U III A.

28) Fälligkeit und Berechnung des Staatsbaubeitrags aus § 17 B.U.G. Prüfung der Notwendigkeit von Schulbauten.

Berlin, den 11. Januar 1911.

Auf den Bericht vom 25. November v. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach den Vorschriften im § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetes der staatliche Baubeitrag für jedes Etatsjahr gesondert sestzuseten ist und daß bei dieser Festsetung nur die in dem betreffenden Jahre durch notwendige Volksschulbauten entstandenen Kosten zu berücksichtigen sind. Mit diesen Vorschriften ist die dortige Auffassung, daß die Baukosten für ein zur Zeit der Bauaussührung noch nicht erforderliches Klassenzimmer so zu behandeln seien, als wenn sie im Jahre der Ingebrauchnahme dieses Klassenzimmers entstanden wären, nicht verseindar. Aus den angeführten Bestimmungen ist vielmehr zu folgern, daß für Schulbauten, deren Notwendigkeit zur Zeit ihrer Aussührung nicht anerkannt worden ist, die Zahlung des gesetzlichen Baubeitrags überhaupt nicht in Betracht kommt.

Die Entscheibung darüber, ob und inwieweit ein zur Ausführung gelangter Schulban als notwendig im Sinne des § 17 B.U.G. anzuerkennen ist, kann nur nach eingehender Prüfung

der im Einzelfall vorliegenden besonderen Berhältniffe getroffen werden und muß deshalb dem pflichtmäßigen Ermeffen der Königlichen Regierung überlaffen bleiben. Als Anhalt für die Beurteilung dieser Frage werden die Entscheidungen der Bermaltungsgerichte über den Begriff der Notwendigkeit heranzuziehen fein, die sich auf die Befugnis der Schulauffichtsbehörde zu Anforderungen gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetes beziehen. Ich verweise in dieser Hinsicht insbesondere auf die Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Oktober 1899 (Preuß. Berw. Bl. Bd. 21 S. 362), vom 15. April 1902 (Entsch. Bd. 41 S. 200) und vom 3. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 207), die davon ausgehen, daß ein Schulhaus zur Befriedigung eines dauernden Bedürfniffes bestimmt und daß es deshalb angangig ist, auf eine nach den tatsächlich vorliegenden Berhältnissen in Aussicht stehende Steigerung der Kinderzahl Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen wird wohlwollend zu verfahren, der Begriff der Rotwendigkeit nicht zu eng zu ziehen und die Notwendigkeit eines Baues, namentlich in Schulverbanden mit erfahrungemäßig stark anwachsender Bevölkerung, nicht zu bemängeln sein, wenn er zwar über das augenblickliche Bedürfnis um etwas hinausgeht, seine Ginschränkung jedoch unwirtschaftlich und unzweckmäßig sein würde.

In dem von der Königlichen Regierung zum Vortrag gebrachten Spezialfall dürften demnach, soweit sich von hier übersehen läßt, gegen die Anweisung des gesetzlichen Baubeitrags auch zu den Baukosten des zweiten Klassenzimmers Bedenken

nicht zu erheben sein.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un die Königl. Regierung zu N. - U III E 2774.

29) Jugendpflege.

Berlin, den 18. Januar 1911.

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Erwerbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heranwachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und noch mehr ihr sittliches Gedeihen aufs schwerste gefährdet. Immer ernster wird daher die allgemeine Durchsührung von Mahnahmen gefordert, welche dem heranwachsenden Geschlechte ein fröhliches Heranreisen zu körperlicher und sittlicher Kraft er-

möglichen. Diese Forderung wird besonders dringend gerade auch von solchen erhoben, welche selbst seit geraumer Zeit sich um die Pflege der Jugend verdient gemacht und eigene Ersahrungen auf diesem Gebiete gesammelt haben.

Auch die Königliche Staatsregierung betrachtet die Jugends nilege megen ihrer hohen Bedeutung für die Lukunit unferes

pflege wegen ihrer hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Bolkes als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung dem mir unterstellten Ministerium übers

tragen.

Um über den Geift, in dem ich die Sache behandelt zu sehen und ihr zu dienen wünsche, von vornherein keinen Zweisel aufstommen zu lassen, bemerke ich, daß die Jugendpslege die Answendung irgend einer bureaukratischen Schablone nicht verträgt. Tunlichst freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innershalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungsnahme mit den dasselbe Ziel Erstrebenden ist unentbehrlich. Wenn irgendwo, so hängt hier der Ersolg der Arbeit von der selbstlosen Hingebung der Personen ab, die sie treiben, sowohl bei dem unmittelbaren Dienste an der Jugend selbst, wie bei den besonders wichtigen Bemühungen, der Jugendsache Freunde zu werben.

Die Stadtverwaltungen und Schuldeputationen finden hier ein weites Feld aussichtsvoller Tätigkeit, und ich stelle gern fest, daß der Andan desselben bereits vielerorts — teilweise in mustersgültiger Weise — in Angriff genommen worden ist. Auf dem Lande und für kleinere Städte erscheint es als der sicherste Weg zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Kreisverwaltungen die Sache zum Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge machen, wie

es bereits mehrfach in vorbildlicher Weise erfolgt ist.

Das Werk der Jugendpflege bedarf aber vor andern des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe aller Baterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsklassen. Es ist daher dringend erwünscht, daß die warmherzige Liebe und opferwillige Begeisterung, die ihr von Einzelpersonen und freien Bereinigungen, wie den zahlreichen kirchlichen Bereinen, den großen Turn-, Spiel- und Sportvereinigungen, Bereinen für Bolkswohlsahrt u. a., bisher schon zugewandt worden ist, ihr nicht bloß erhalten bleibe, sondern an Umfang und Stärke zunehme.

Das Königliche Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle staatlichen Behörden, soweit sie dazu geeignete Räumlichskeiten, Mittel und Kräfte besitzen, diese nach aller Möglichkeit für die Förderung der Sache dienstbar machen. Nicht minder rechne ich auf die wertvolle Hilfe der Geistlichen aller Bekenntnisse.

Schließlich darf ich mich der Mitwirkung der mir nach geordneten Behörden, Beamten und Lehrer bei der erzieherischen Jugendpflege auch außerhalb der Schulzeit versichert

halten. Ich weiß, daß ich die Beteiligten damit vor eine Aufsabe stelle, deren Schwierigkeit schon deshalb nicht gering ist, weil ihre Lösung nicht schulmäßig erfolgen dars, und die Möglichskeit eines Zwanges sehlt. Ich weiß aber auch, wie disher schon sehr viele Lehrer und Lehrerinnen bei den Bestrebungen für allsemeine Jugendwohlfahrt in vorderster Reihe gestanden haben, wie serner die Königlichen Regierungen bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig sind und besonders in den letzten Jahren teilweise umfassende Borbereitungen für eine Ausdehnung ihrer Fürsorge getroffen haben. Ich vertraue daher, daß die Schulsverwaltung mit allen ihren Organen sowie die Lehrerschaft an Bolks, Mittels und höheren Schulen diesem Werke ihre Mitarbeit mit derzenigen Hingebung und Einmütigkeit zuwenden werden, ohne welche gerade hier ein dauernder Erfolg nicht zu erreichen ist.

Damit diese mannigsaltigen Kräfte sich nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinsarbeiten, ist, wo es nicht bereits geschehen ist, tunlichst bald innerhalb jedes Regierungsbezirkes auf die Bildung geeigneter Organisationen hinzuwirken. Diese werden sich bei der Berschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nicht überseinstimmend gestalten lassen. Was z. B. für Oppeln mit seiner dichtgedrängten, vorwiegend in der Industrie beschäftigten und mit fremdsprachigen Bestandteilen durchsetzen Bevölkerung geseignet ist, kann nicht ohne weiteres auf jeden anderen Bezirk übertragen werden, zumal da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die bereits vorhandenen organisatorischen Ansätze zu berücks

fichtigen und zu pflegen.

Die Grundlage und die erste Borbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet die forgfame Tätigkeit der ört= lichen Örgane mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Berson zu Person. Es empfiehlt fich, fie in "Stadt- bezw. Ortsausschüffen für Jugendpflege" zusammenzufassen. Ich bemerke dabei, daß der Ausdruck Jugendfürsorge besser zu vermeiden ift, da unter diefer im Bolke vielfach irrtumlich nur Zwangserziehung verstanden wird. Den örtlichen Organisationen und - insoweit es angezeigt erscheint — auch den Schulvorftänden und Schuldeputationen liegt die erfte Sorge für die erforderlichen Mittel, Plätze und Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung ob. allem haben sie die Männer und Frauen ausfindig zu machen und zu gewinnen, welche fähig und bereit find, der eigentlichen Hauptarbeit, dem perfonlichen Dienste an der Jugend, fich zu widmen. Die richtige Wahl ist hier für den Erfolg entscheidend. Bei dem Borhandensein von mehreren der Jugendpflege dienenden Bereinigungen an einem Orte haben sie diese tunlichst zusammenzusassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Borträgen, festlichen Beranftaltungen u. dergl. zu erftreben.

Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können "Kreisausschüsse für Jugendpflege" geschaffen wers den, welchen einflußreiche oder besonders erfahrene und tatkräftige Privatleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Geistliche, Lehrer, Turnlehrer, Kreisärzte, Richter, Offiziere usw. als Mitglieder angehören, und in denen es besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren sein wird, die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Ausbringung der erforderlichen Mittel und die

Bereitstellung der nötigen Ginrichtungen zu fördern.

Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ift, wie dies schon vielfach geschehen ift, jo empfiehlt es fich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu ichaffen, welche als "Bezirksausschuß für Jugendpflege" unter Bermeidung jedes Anscheins bureaufratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirkes zusammenfaßt. Sie vereinigt in sich unter der Leitung des Regierungspräsidenten die in den einzelnen Zweigen der Jugends pflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Berbreitung besonders einflußreichen Bersönlichkeiten. Auker den Gewerbes. Medizinal-, Schul- und Gewerbeschulräten sowie andern geeigneten Beamten wird es fich empfehlen, nach Möglichkeit Bertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Bereine heranzüziehen. Es wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitaliedern gegangen werden können.

Bu den wichtigsten Aufgaben des Bezirkspslegeausschusses wird es gehören, die erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen, in allen Kreisen und Ständen der Bevölkerung Berständnis und werktätige Teilnahme zu wecken für die Jugendpslege als eine nationale Aufgabe ersten Kanges und als unabweisbare Pflicht vornehmlich auch der oberen Schichten der Gesellschaft, die örtelichen Organisationen durch besonders erfahrene Personen, Turne und Spielpsleger (nicht Inspektoren!), Büchereikundige u. a., mit Rat und Tat zu unterstützen, die hier und da bei der Einzelsarbeit gewonnenen Erfahrungen auch für andere Stellen nutbar zu machen, zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen nötigenfalls durch Kurse usw.

für ihre Aufgabe noch besonders auszubilden.

Junerhalb der Stadt=(Orts=), Kreis= und Bezirksausschüsse können besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

Es besteht, wie ich zusammenfassend bemerke, nicht die Absicht, staatliche Einrichtungen mit Besuchszwang für die schulentlassene Jugend zu schaffen. Es handelt sich vielmehr darum, die bestehenden Beranstaltungen Dritter und Bereinigungen aller Art, welche sich bisher schon mit Erfolg der Pflege der schulsentlassenen Jugend annehmen, tunlichst zu fördern, nach Bedarf die Bildung neuer Einrichtungen anzuregen, alle an der Jugendspslege Beteiligten, namentlich auch die auf diesem Gebiete tätigen Bereinigungen — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreiss und Gemeindesorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenzuschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtslichen, Kreiss und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Ilmsang und Kraft gesteigerte Wirksamseit zu ermöglichen.

Über Ziel, Umfang und Mittel der Jugendpflege ist das Ersorderliche in den anliegenden "Grundzügen und Katsichlägen" enthalten, welche in einer hier abgehaltenen Zusammenkunft in der Jugendpflege ersahrener Männer beraten worden sind. An dieser Stelle will ich noch wiederholt auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die bereits vorhandenen gesunden Ansätze der Jugendpflege erhalten und sorgsam weiter entwickelt werden. Als Neuschöpfungen, wo solche nötig werden, sind neben anderen bewährten Formen auch Jugendvereine (vgl. Nr. 17 der Anlage) in Anlehnung an Schulen ins Auge zu fassen, wie sie an verschiedenen Orten bereits mit gutem Erfolge erprobt sind.

Da es darauf ankommt, eine Zersplitterung der Staatsmittel zu vermeiden, ist das Nebeneinanderbestehen mehrerer, gleichen Zwecken dienenden Einrichtungen für einen und denselben örtslichen Bezirk, soweit sie nicht nach den Verhältnissen des Ortes notwendig sind, nicht zu fördern; jedenfalls ist die Gewährung staatlicher Beihilsen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Aberall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpslege nach Möglichkeit nutzbar zu machen. In Betracht kommen dabei namentlich die staatlichen Betriebsseserz, Gisenbahnsberwaltungen sowie Einrichtungen, welche in Verbindung mit den Fortbildungschulen bereits vorhanden sind. Anderseits haben die für die allgemeine Jugendpslege getroffenen Veranstaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Um hier überall den wünschenswerten Zusammenhang herzustellen, werden die Herren Regierungspräsidenten nicht nur mit den bezeichneten Berwaltungen Fühlung zu nehmen und dauernd zu halten, sondern neben der Abteilung für Kirchen und Schulmesen, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, namentlich auch die Gewerbeschuls und Gewerbeschuls und Erestenden Wosenstellung in den zu treffenden Wosenstellung hat.

treffenden Magnahmen zu beteiligen haben.

Die Königliche Staatsregierung hat für den vorliegenden Zweck einen besonderen Konds zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen mannlichen Rugend sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Rugendpflege geeigneten Personen bei Kap. 121 Tit. 49 in den Etat meines Ministeriums eingestellt. Borbehaltlich seiner Bewilligung durch den Landtag wird daraus ein Betrag für den dortigen Bezirk überwiesen werden.

Bezüglich der Verwendung ist zu beachten, daß der erwähnte Betrag nur für die Förderung der Pflege der schulentlaffenen mannlichen Rugend bestimmt ift. Für die schulentlassene weibliche Jugend dürfen Mittel daraus nicht verwendet werden; es können aber die für die männliche Jugend aus diesem Fonds unterstütten Einrichtungen auch für die weibliche mitbenutt

werden, soweit dies ohne staatliche Beihilfen möglich ist.

Soweit ausnahmsweise besondere für die weibliche Jugend bestimmte Einrichtungen unterstützt werden sollen, sind die im Einzelfall unvermeidlichen staatlichen Beihilfen bei mir zu be-Handelt es sich um die Gewährung staatlicher Mittel antragen. für die Einrichtung besonderer Näh- oder Haushaltungskurse, so find die Antrage an die Herren Minister für Sandel und Gewerbe oder für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten. Der Schwerpunkt aller Magnahmen ist nach der Absicht

des Staatsministeriums auf die Heranziehung der männlichen

Rugend zu legen.

Durchlaucht

ersuche ich ergebenst, hiernach das Er-Hochgeboren Hochwohlaeboren forderliche gefälligst bald in die Wege zu leiten und mir über

das Geschehene demnächst zu berichten. Das Königliche Provinzialsichulkollegium der dortigen Provinz ist wegen Anweisung der ihm unterstellten Anftalten und Lehrpersonen zu möglichst weitsgehender Unterstützung der Fugendpflege mit Nachricht versehen

morben.

. Abdrucke dieses Erlasses und der "Grundsätze" werden mit dem ergebenen Anheimstellen beigefügt, wegen ihrer Berteilung im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, das Erforderliche zu veranlassen.

Dem Königl. Provinzialschulkollegium der dortigen Pro-

vinz sind von hier aus Abdrucke übersandt worden.

Un bie Berren Regierungspräfidenten.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Königliche Regierung wolle bei jeder geeigneten Belegenheit — namentlich durch mundliche Anregungen, Belehrungen, Weisungen — auf die Förderung der vorstehend bezeichneten Bestrebungen hinwirken.

Un die Königl. Regierungen, Abteilung für Kirchen: und Schulwefen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Ich vertraue, daß das Königliche Provinzialschulkollegium Sich die Förderung der vorliegenden Aufgabe mit allen geeigneten Mitteln angelegen sein lassen wird.

Un die Königl. Provingialschulkollegien.

Abschrift übersende ich Eurer Erzellenz mit dem ergebenen Ersuchen, die Angelegenheit innerhalb Ihrer Proving gefälligst nach Möglichkeit zu fördern.

Insonderheit ersuche ich ergebenft, der Jugendpflege in Berlin Busabam. Ihre Aufmerksamkeit und Förderung zuzuwenden. Ich behalte wir ergebenst vor, Eurer Erzellenz für diesen Zweck eine Summe aus dem neuen Fonds zur Berfügung zu ftellen.

Magde: burg.

Bufat für und auch wegen der Stolberg'schen Grafschaften das Erforderliche zu veranlassen.

10 Albdrucke find für diese beigefügt.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal = Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

Un die herren Oberpräfidenten. - U III B 6088 -.

Grundsätze und Natschläge für Jugendpflege.

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tuchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Baterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

- 2. Zur Mitwirfung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.
- 3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hindlick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Bolkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Fugendpflege ist in der Regel ehren=

amtlich.

- 4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. Lebensjahr bis zum Eintritt ins Heer bezw. bis zum 20. Lebensjahr. Dabei werden die jüngeren 3 Jahrgänge von den 3 älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.
- 5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Fugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, anderseits durch sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Bon wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.
- 6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Berlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielsach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häusig das Aufkommen der rechten Freudigkeit an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insonderheit der häusig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Gottesnatur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt. Es kommt hinzu, daß die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vielen Jugendlichen auch die im Gottesdienst dargebotene Duelle zur Erhebung des Gemütes und zur sittlichen Stärkung verschließt.

Bur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geiftiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung,

zur Pflege besonderer Neigungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahllos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Leseftoff und erleidet an Geist

und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwicklung anderer wird nachteilig beeinflußt durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heimes, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langweile, durch Bersführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibessübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage

und haben sich als solche zumeist schon bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Ginrichtung von Jugendsheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitfreien Zeit und Darbietung von Schreibs, Leses, Spiels und anderen Ersholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Bortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu

edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen u. dergl., unter sachverktändiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Ortlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht

n. dergl.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie iv einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zusgleich als Jugendheime, als Räume zu Borträgen, Bolksuntershaltungsabenden, Aufführungen u. dergl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden,

Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Berbreitung gefunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszieit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Abungen, Bewegungspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlausen u.a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereit gestellt werden müsse, che mit der Psiege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnen mit einigem Geschicke und mit

Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und umsichtigen Ortsausschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgend einem Zweige der Jugendspslege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erziehlichen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

- 9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgend welches Ausheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.
- 10. Wie dies beispielsweise bein Betriebe von Leibesübungen zu geschehen hat, darüber werden in der Anleitung für das Anabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulsentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heißt es z. B.:

"Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleiben.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Baterlandsliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teil-

nehmer."

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kommen können. — Wichtig ift es, wie im Schulleben, so besondere auch hier, daß die Ausführung von Wandersahrten einfach und

billig geschieht. —

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzuseisen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrerstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters sowie vaterländischer Gesinnung zu machen verstehen.

11. Bor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Arzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure, Offiziere sowie übershaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpstege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen u. dergl. mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zusgleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Religion, der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzusühren, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

Anziehend bei richtiger Behandlung und von großer erziehlicher Wirkung sind Darstellungen des Heldentums auf den verschiedenen Gebieten, des schlichten Heldentums einer in ihrem Berufe sich aufopfernden Krankenpslegerin nicht minder als des Heldentums des einfachen Soldaten oder des Generals, die ihre

Treue mit ihrem Blute besiegeln.

Kriegsgeschichte versehlt namentlich dann ihre die Jugend begeisternde Wirkung niemals, wenn von dem mit wenigen Strichen in großen Zügen gezeichneten Hintergrund der großen Greignisse sich ein Einzelschicksal, ein einzelnes Ereignis, ein Einzelunternehmen abhebt, das der Jugend schlicht aber anschaulich und lebenswahr vor die Seele gestellt wird. Beispiele: Berteidigung des Kirchhofs von Beaune la Rolande (nach der Darstellung von Hönig), die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (bearbeitet durch die kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabs), Bilder aus dem kleinen Kriege (Teil II des Buches von Cardinal von Widdern) und viele andere. Auch aus guten Regimentsgeschichten werden wirksame Stosse zu entnehmen sein; dabei werden den Brandenburger mehr die Taten von Angehörigen des III. Armeekorps, den Ostpreußen die des I. Korps anziehen und so fort.

Aus der Kulturgeschichte sind solche Einzelbilder von besonderem Werte, aus denen ungesucht der Segen in die Augen springt, der von der Arbeit Einzelner für die Gesamtheit auss

gegangen ift.

Es versteht sich von selbst, daß die Zubereitung der Stoffe dem geistigen Stande der Hörer tunlichst anzupassen ist. Nicht immer wird es möglich sein, über einen Gegenstand gleichzeitig

vor jüngeren und älteren, vor männlichen und weiblichen Hörern zu reden. Letzteres gilt namentlich für die Besprechung moncher Fragen aus der Gesundheitslehre.

- 12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und Abung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesser Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Beranstaltungen, bedarf es mannigsacher Gelegenheit zu eigener, tunlichst selbständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.
- 13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitzgehenden Anteil an der Leitung der Bereine zu geben und ihr allerlei Amter im Vereinsleben zu übertragen.
- 14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anzegung zu geben.
- 15. Das Interesse an der Bereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.
- 16. Nach den örtlichen Berhältnissen richtet es sich, ob und wieweit die Beranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Bereine anzugliedern, oder ob neue Bereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.
- 17. Wo die Einrichtung neuer Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben anderen bewährten Formen auch Bereine in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortsbildungschulen oder Volkssund Mittelschulen bilden. Geeignete Lehrer, welche sich an der Arbeit beteiligen und sich des besonderen Vertrauens der Jugend erfreuen, sind, wenn irgend möglich, an der betreffenden Schule zu beschäftigen. An Volkssund Mittelschulen empfiehlt es sich, diesen Lehrern wenigstenseinige Stunden auf der Oberstuse der Schule zu übertragen, weil dadurch der freiwillige Anschluß der abgehenden Schüler und Schülerinnen an den Verein (Klub) der betreffenden Schüle sich am leichtesten und sichersten vollzieht.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12 bis 15 aufgezählten Grundfäten. Innerhalb des Vereines (Klubs) wird die Bildung

kleinerer Gruppen zur Pflege besonderer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kurzschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Bur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ift zu geben. Gine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

- 18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Beranstaltungen heranzuziehen.
- 19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Areise für die Jugendpflege wach zu halten, empsiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Beranstaltung von Turn- und Spielvorführungen anläßlich nationaler Feste u. dergl. mehr.
- 20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Ersahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind. Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Ersolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liegt, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Baterland.
- 30) Lehrkräfte für den Handfertigkeitsunterricht an Mittelschulen.

Berlin, den 21. Januar 1911, In dem neuen Lehrplan für die Mittelschulen sind für die Anabenklassen 6 bis 1 je zwei Stunden Unterricht in Handarbeit vorgesehen. Dieser Unterricht, der die Schüler zu selbständiger, sachgemäßer und sorgfältiger Aussihrung von Arbeiten in Ton, Pappe, Holz oder Metall anleiten und bestähigen soll, kann mit Erfolg nur durch Lehrkräfte erteilt werden, die eine gründliche Fachausbildung genossen haben. Er ist daher entweder in die Hände von Fachmännern zu legen, die über die notwendige Bildung und pädagogische Begabung verfügen, oder Lehren zu übertragen, die in einem Kursus von mindestens eins jähriger Dauer die Befähigung zur Erteilung von Handsertigskeitsunterricht erworben haben. Staatliche Kurse zur Ausbildung von Lehren sür diesen Unterricht bestehen in Berlin und in Hagen i. W. Auskünfte über Lehrkräfte, die einen Jahreskursus

besucht und die Lehrbefähigung erworben haben, erteilen die Leiter der Staatlichen Handfertigkeitskurse, Chr. F. Morawe in Zehlens dorf bei Berlin, Gartenstraße 20, und J. M. Lauweriks in Hagen i. W., Hohenhof.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß sich unter den Lehrern, die einen der bisher abgehaltenen Jahreskurse mit Erfolg besucht haben, auch eine Reihe geprüfter Zeichenlehrer

befindet.

Die Königliche Regierung wolle hiervon den Gemeinden, in denen sich Mittelschulen besinden oder geplant werden, Kenntnisgeben und darauf achten, daß der Handsertigkeitsunterricht geseigneten Fachmännern oder Lehrern übertragen wird, welche die vorbezeichnete Befähigung besitzen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königlichen Regierungen. — U III A 8. U III D.

31) Höhe der Mietentschädigung der Bolksschullehrer und elehrerinnen in den Fällen, in denen zu einer politischen Gemeinde, einem Eigenschulverband, Orteschaften verschiedener Ortsklassen gehören.

Berlin, den 7. Februar 1911.

Auf den Bericht vom 23. November v. 33.

Der Auffassung der Königlichen Regierung trete ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bei. Innerhalb ein und desselben Eigenschulverbandes haben die Bolksschullehrer (Lehrerinnen) die gleiche Mietentschädigung zu erhalten, selbst dann, wenn zu dem Schulverband Ortschaften verschiedener Ortsestlassen gehören. Dies entspricht unzweiselhaft der Absicht des Lehrerbesoldungsgesetzes und ergibt sich deutlich auch daraus, daß im § 18 a. a. D. für Gesamtschulverbände eine ausdrückliche Bestimmung dahin getroffen ist, daß bei Zugehörigkeit von Gesmeinden (Gutsbezirken) verschiedener Ortsklassen zu einem Gesamtschulverband die Mietentschädigung der höheren Klasse, also in demselben Schulverband die gleiche Mietentschädigung zu zahlen ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartkopff.

Un die Königliche Regierung zu N. - UIII E 163 A.

32) Rechtsgrund sätze des Königlichen Oberverwaltungs=
gerichtes.

a) Die Bestätigung, die Ausfertigung der Ernennungsurkunden und die Anstellung der Lehrkräfte einer öffentlichen Bolksschule ist auch im Falle einer bisherigen weitergehenden Mitwirkung der Gemeindeorgane bei der Berufung der Lehrkräfte lediglich Sache der Schulaufsichtsbehörde. Unzulässigteit des Berwaltungstreitversahrens für die in § 61 Abs. 3 des Bolksschulunterhaltungszgesehbezeichneten Gegenstände.

Nach Artikel 24 der Preußischen Verfassung "stellt der Staat, unter gesetlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Jahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an". Die Beteiligung der Gemeinden besteht in der Wahl durch die Gemeindebehörde, die durch § 59 des Volksschulunterhaltungssgesetzes neu geregelt und durch § 60 bei "Stellen, deren Inhaber Leitungsbesugnisse haben (Rektoren, Hauptlehrer usw.)" allgemein auf ein Recht der "Anhörung" eingeschränkt worden ist. Von dieser Regel macht der § 61 eine Ausnahme insofern, als er es in den hier besonders aufgesührten Fällen überall da, wo die Gemeindeorgane bisher eine weitergehende Mitwirkung ausszuüben berechtigt gewesen sind oder eine solche tatsächlich auszgeübt haben, dabei bewenden läßt.

Es ift nicht zweifelhaft und durch die Bestimmung im letzen Absat des § 61 auch noch besonders hervorgehoben worden, daß die Ausnahme die Bestätigung, Aussertigung der Berufungseurkunde und Anstellung im Sinne des § 59 Abs. 3 bis 5 nicht mitumschließt. Wie bei den Berhandlungen im Landtag ausedrücklich klargestellt worden ist (vergl. die Stenographischen Berichte des Herrenhauses, Sigung vom 4. Juli 1906 Seite 522), sind die genannten Rechte bezüglich der gemäß § 61 Abs. 1 gewählten Lehrkräfte mit der gleichen unbeschränkten Bedeutung ausgestattet worden, welche sie in § 59 Abs. 3 bis 5 erhalten haben. Dem entspricht die IV. Aussührungsanweisung vom 14. März 1908 Abschnitt 4 "Erhaltung bisheriger Wahlrechte", in

der unter e zu § 61 gesagt wird:

"Auch wo hiernach von den allgemeinen Grundfäßen des Gesetzes abweichende Verhältnisse bestehen bleiben, sinden hinsichtlich der Bestätigung, Ernennung oder abermaligen Vornahme der Wahl die Vorschriften des Gestetzes Anwendung, mag auch in dieser Hinsicht die bissherige Abung eine andere gewesen sein."

Es ift bennach, wie es in einem Restript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. März 1909 — U III D 228 U III C — (Zentrbl. S. 375) zutreffend ausgesprochen wird, "gleichgültig, ob die Schulaufsichtsbehörde früher nur ein beschränktes oder überhaupt kein Bestätigungs-

recht ausgeübt hat, ob sie die Ernennungsurkunden bisher aussgefertigt hat oder der Magistrat, und welche rechtlichen Birkungen diese Akte nach dem örtlichen Rechte bezüglich der Anstellung des Lehrers erzeugt haben. In allen Fällen sollen jetzt die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 bis 5 sungemäß, d. h. mit der dort festgesetzten rechtlichen Bedeutung zur Anwendung gelangen."

Hiernach widersprechen die T.er Ortsbestimmungen vom 7. Januar 1908 in § 7 dem Gesetze insosern, als sie dem Magistrat die Ausfertigung der Ernennungsurkunden und die Anstellung zuweisen, entbehren also insoweit der rechtlichen Gültigkeit und haben diese auch durch die versehentlich ohne Ginschränkung ausgesprochene, alsbald widerrusene Bestätigung seitens der Schulsaussichtsbehörde nicht erlangt.

Die klägerische Stadtgemeinde irrt, wenn sie annimmt, daß die fraglichen Ortsbestimmungen durch die Bestätigung seitens der Schulaufsichtsbehörde geltendes Recht geworden und nicht

mehr einseitig widerruflich feien.

Im übrigen ist alle in ausschlaggebend der Umstand, daß das Verwaltungstreitversahren durch § 61 Abs. 2 nur gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde "darüber, ob die Vorausssetungen von Abs. 1 Sat 1 vorliegen", zugelassen ist und es keine Vorschrift gibt, welche die Möglichkeit des Verwaltungstreitversahrens für die im Abs. 3 des § 61 a. a. D. bezeichneten Gegenstände (Bestätigung, Aussertigung der Ernennungsurkunde und Anstellung) erössnete (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Vand 54 Seite 164 und Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 31 Seite 377). Die Klage ist daher unzulässig und die Berusung zurückzuweisen.

(Rechtsträftiger Bescheib bes VIII. Senats vom 18. März 1910.)

Der Bezirksausschuß geht von der Bestimmung des § 9 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335) aus. Hiernach erfolgt in Gesamtschulverbänden die Verteilung der Schulunterhaltungslaft auf die den Berband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte aber nach dem Verhältnis des Steuersolls dieser Gesmeinden (Gutsbezirke), "welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grunds und Gebäudesteuer nur

b) Dem Berbandsvorsteher eines Gesamtschulverbandes steht, wenn die Kreissteuerveranlagung unrichtig oder unvollständig ift, im Falle des § 9 Abs. 1 des Schulunterhaltungsgesetges die Befugnis selbständiger Berichtigung oder Bervvollständigung der Kreisstenerveranlagung zu.

zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen". Die Grundsätze, welche für die Verteilung der zweiten Hälfte, worauf es hier allein anstommt, maßgebend sind, findet der Vorderrichter mit Recht in den §§ 7, 13 des Kreiss und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung Seite 159). Er legt im Anschluß an diese gesetzlichen Vorschriften dar, daß der Kreissteuerbedarf auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt werde, wobei als Waßstab das Soll der Einkommensteuern und der vom Staate veranlagten Realsteuern, einschließlich der Betriebsteuer diene, sowie daß, während die Gemeinden ihren Anteil am Kreissteuers bedarf gemäß § 12 a. a. D. gleich den übrigen Gemeindeabgaben aufzubringen haben, die Unterverteilung des auf Gutsbezirke entsallenden Anteils in ihnen gemäß § 13 a. a. D. vom Kreiss

ausschuß bewirkt werde.

Während nun diese Darlegungen rechtlich zutreffend sind, geht doch der Bezirksausschuß in der Annahme fehl, daß die hier streitige Beranlagung der Klägerin zu den Schulunterhaltungs= abgaben des Gesamtschulverbandes deshalb hinfällig sei, weil nach seiner Auffaffung die Beranlagung der Stadtgemeinde S. zu den Kreissteuern den bezeichneten Vorschriften nicht ent= Das müßte nur dann angenommen werden, iprochen habe. wenn der Verbandsvorsteher gesetzlich verpflichtet wäre, die tatsächlichen Ergebnisse der Kreissteuerveranlagung für seine Ber-anlagung zu übernehmen. Dies aber schreibt das Gesetz nicht vor; es muß vielmehr dem Revisionskläger und auch der Klägerin darin beigestimmt werden, daß durch § 9 Abs. 1 des Volksschul= unterhaltungsgesetzes nur angeordnet ift, daß bei der Berteilung der Schulunterhaltungsabgaben die Grundsätze der Kreis besteuerung mit den am Schlusse des § 9 Abs. 1 a. a. D. bezeichneten beiden Maßgaben anzuwenden find. Rur diefes Ber-İtändnis laffen die Worte:

"nach dem Verhältnis des Steuersolls . . ., welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist",

zu, während der Auffassung des Bezirksausschusses nur die Wortfassung:

"... welches ... zugrunde gelegt worden ist",

entsprochen haben würde. Hat also der Areisausschuß die Veranlagung zur Areissteuer in einem Gutsbezirk unterlassen, so ist der Verbandsvorsteher nicht behindert, ihn zu Schulabgaben zu veranlagen; hat der Areisausschuß bei der Areissteuerveranlagung rechtlich oder tatsächlich geirrt, so hat die Schulabgabenveranlagung diese Freiümer nicht zu übernehmen. Der Verbandsvorsteher ist also bei seiner Steuerverteilung nicht an die Areissteuerverteilung gebunden; und daraus, daß sich die Kreissteuerveranlagung als unrichtig herausstellt, folgt nicht das gleiche für die Schulsabgabenveranlagung. Bei dieser muß also selbständig geprüft werden, ob ihre Unterlagen richtig sind. Da dies der Bezirksausschuß verkannt hat, so war die angesochtene Entscheidung aufsauheben.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 26. April 1910 — VIII. C. 136. 09 —.)

H. Nachtrag.

- 33) Programm für den englischen Ferien-Doppelkursus, der Oftern 1911 (vom 3. bis 13. April) in den Räumen der Universität zu Berlin abgehalten werden wird (im Auditorium 10).
- Montag den 3. April um 9 Uhr: Eröffnung des Kursus. Professor Kabisch über Zweck, Gang und Ausnutzung desselben.
 - 10 bis 11 Uhr: Borlesung von Texten (aus Herrig-Förster) burch Engländer.
 - 11 bis 2 Uhr: Heatherstonhaugh: The development which the Boer-Republics have taken.
 - Am Abend um 8 Uhr: Versammlung zur Besprechung der Zirkelübungen und besonderer Wünsche.
- Dienstag den 4. April 9 bis 10 Uhr: Vorlefung von Texten.
 - 10 bis 11 Uhr: Dr. Spies (Privatdozent an der Universität Berlin und Dozent an der Handelshochschule): Das Studium der englischen Realien, methodisch und sachlich, verbunden mit einer kleinen Ausstellung.
 - 11 bis 12 Uhr: Gemeinsame Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische unter Leitung des Herrn Foathorstonhaugh. Aus Fürst Bülows Reden: Reclam, Universals bibliothek. Bd. 5191 bis 5193, Seite 247 bis 249 die Worte: "Auf märkischer Scholle" bis "Deutschen ganz verständlich".
 - Nachmittag 4½ bis 6½ Uhr: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. A. Brandl: Der Dialekt von Rob. Burns in der Wirklichkeit und in der Literatur.
- Mittwoch den 5. April 9 bis 10 Uhr: Herr Wood: Thomas Hood, the English Wilhelm Busch.
 - 10 bis 11 Uhr: Gemeinsame Abersetzung auß: "Führe niemand in Bersuchung" von Carl Juin nach Delaunan (Reclam Bd. 3130, S. 35 bis 37) unter Leitung des Prosessors Delmer von der Universität Berlin.

- 11 bis 12 Uhr: Professor Delmer: Gemeinsame Konsversationsübung des ganzen Kursus im Anschluß an: Delmer, Englische Debattierübungen, Berlin bei Weidsmann. Das Kapitel: House of Lords.
- Nachmittag 4½ bis 6½ Uhr: Geheimer Regierungsrat Dr. Brandl: Die Person von Rob. Burns, im Verhältnis zu seinem Leben und zu seinen Vorbildern.
- Donnerstag den 6. April 9 bis 10 Uhr: Borlefung englischer Texte.
 - 10 bis 11 Uhr: Herr Thirsk: An English Impressionist. 11 bis 12 Uhr: Gemeinsame Übersetzung auß Schopenshauers Farbenlehre (Reclam Bd. 2861 bis 2865, Seite 274 bis 275) von den Worten "Die Büste darf schlechterdings" bis "Verständigen zu befriedigen hat", unter Leitung des Herrn Featherstonhaugh.
 - 12 bis 1 Uhr: Gemeinsame Konversationsübung des gauzen Kursus unter Leitung des Herrn Foathorstonhaugh.
 - Nachmittag von $4^{1/2}$ bis $6^{1/2}$ Uhr: Fakultative Konversationsübung.
- Freitag den 7. April 9 bis 10 Uhr: Frl. Emily Fuller: A Woman's Views on Women's suffrage.
 - 10 bis 11 Uhr: Gemeinsame Abersetzung aus H. von Treitschke "Fichte und die nationale Fdee" ("Deutsche Bücherei" Bd. 29, S. 26 bis 27) unter Leitung des Prosessors Delmer.
 - 11 bis 12 Uhr: Gemeinsame Konversationsübung im Anschluß an die Nummer der Wookly Times von Mitte Februar 1911 unter Leitung des Prosessor Delmer.
 - 12 bis 1 Uhr: Konversationsübung in den Zirkeln.
 - Nachmittag 41/2 bis 61/2 Uhr: Fakultative Konversations= übung.
- Sonnabend den 8. April 9 bis 10 Uhr: Herr Butler: Sport as an Education.
 - 11 bis 1 Uhr: Gemeinsame Abersetzung aus Schiller "Die Kraniche des Johnse" von "Ein schwarzer Mantel" bis zum Schlusse, und aus Goethe "Hermann und Dorothea" IV von "Also sprechen die Männer" bis "da sah sie ihm Tränen im Auge". Herr Featherstonhaugh.
 - 11 bis 1 Uhr: Konversationsübung in den Zirkeln.
 - Nachmittag 41/2 bis 61/2 Uhr: Fakultative Konversations- übung.
- Montag den 10. April 9 bis 10 Uhr: Herr Wood: The Origin of Some Popular Phrases.

- 10 bis 12 Uhr: Professor Delmer: "Die Hauptbewegungen der englischen Literatur im 19. Jahrhundert" im Unschluß an seine eben bei Weidmann erschienene English Literature.
- 12 bis 1 Uhr: Derfelbe: Gemeinsame Konversationsübung über das Kapitel Egypt aus seinen Debattierübungen. Nachmittag 41/2 bis 61/2 Uhr: Fakultative Konversations=
- übung.
- Dienstag den 11. April 9 bis 10 Uhr: Frl. Elizabeth Fuller: John Bull's Other Island.
 - 10 bis 11 Uhr: Professor Kabisch: Englische Volkslieder. 11 bis 12 Uhr: English Songs and Ballads sung by Miss Mac Caughey.
 - 12 bis 1 Uhr: Konversationsübung in den Zirkeln.
 - Nachmittag 41/2 bis 61/2 Uhr: Fakultative Konversations= übung.
- Mittwoch den 12. April 9 bis 10 Uhr: Herr Wood: John Bull and His Island. — A French View.
 - 10 bis 11 Uhr: Herr Featherstonhaugh: Gemeinsame Abersetzung aus Hebbel "Judith" (Reclam Bd. 3161, Seite 16) von: "Er war es" bis "er hat mich nie berührt".
 - 11 bis 1 Uhr: Konversationsübung in den Zirkeln.
 - Nachmittag 41/2 bis 61/2 Uhr: Fakultative Konversations= übung.
- Donnerstag den 13. April 9 bis 10 Uhr: Herr Fee: American Poets.
 - 10 bis 11 Uhr: Herr Featherstonhaugh: Gemeinsame Abersetzung auß Fritz Reuter "Eine heitere Episode aus einer traurigen Zeit" (Reclam Bd. 4749, Seite 48 bis 50) von "Man erzählt da eine Geschichte" bis "der zweite Rommandant".
 - Um 11 Uhr: Professor Kabisch, Schlußwort.

Bemerkungen:

1. Der Nuten der "Gemeinsamen Abersetzungen" ift um so größer, je sorgfältiger dieselben von den Kursisten vorbereitet sind. Sie gestalten sich dann zugleich zu Konversationsübungen. Auch in den kleinen Zirkeln wird sich leicht eine Besprechung der Abersetzung mit dem (andern) Engländer daran anschließen, oder am Tage vorher herbeiführen laffen. Es find deshalb schon hier im Programm die Stellen genau angegeben. Die Beschaffung ist überall leicht und billig, ohne Hilfe der Kursus= leitung.

2. Die "Englischen Debattierübungen" würden durch die Kursusleitung wohl etwas billiger zu haben sein. Ebenso Collins, Home Dictionary, dessen Benutzung Prosessor Delmer sehr empsiehlt (1 M). Die dahin gehenden Wünsche müßten dann aber spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kursus dem Kursusleiter, Prosessor Rabisch, Johannisthal-Berlin mitgeteilt werden.

3. Die Texte der englischen Vorlesungen (Herrig-Förster) werden den Teilnehmern im Kursus eingehändigt. Sollte jemand das Buch vorher zu haben wünschen, so würde es ihm durch die Kursusleitung gegen Einsendung von 4 M (statt 6 M) franko

zugesandt werden.

34) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen zu Berlin Oftern 1911.

Die Vorlesungen beginnen, soweit sie nicht am Abend stattsfinden, vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 20. April.

Im Hörsaal des Kunftgewerbeniuseums, Prinz Albrechtstraße 7a: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Erman: "Amesnophis IV und seine Residenz Tell Amarna".

2. Freitag den 21. April.

Im Hörsal des Kunstgewerbenmseums, Prinz Albrechtstraße 7a: Geheimer Regierungsrat Prosessor Dr. Delitsch: "Die wichtigsten archäologischen Ergebnisse der deutschen Erabungen in Assur", im Anschluß hieran (etwa gegen 12 Uhr) Führung durch die vorderasiatische Abteilung der Königlichen Museen (Museumsinsel, Zugang Kleine Museumstraße) durch Kustos Dr. Messerschmidt.

3. Sonnabend den 22. April.

Im Hörsaal des Kunftgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a: Direktor Prosessor Dr. Winnefeld: "Die neuen Aussgrabungen der Königlichen Museen in Kleinasien".

4. Montag den 24. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber: Gymnasialdirektor Professor Dr. Trendelenburg: "Alterstümer von Olympia".

- 5. Wie vorher abends 7 Uhr.
- Im Hörsaal des Kunstgewerbenuseums, Prinz Albrechtstraße 7a: Direktorialassistent Dr. Regling: "Aberblick über die römische Münzprägung".
 - 6. Dienstag den 25. April.
- Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120: Kustos Dr. Hubert Schmidt: "Überblick über die europäische Vor- und Frühgeschichte", daran anschließend Führung durch die Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer mit Einschluß der trojanischen Altertümer.
 - 7. Mittwoch den 26. April.
- Im Alten Museum am Lustgarten: Kustos Dr. Zahn: "Antike Kleinkunst".
 - 8. Wie vorher abends 7 Uhr.
- Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a: Kustos Dr. Schubart: "Griechische Privatbriese".
 - 9. Donnerstag den 27. April.
- Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120: Direktor Prosessor Dr. Schuchhardt: "Kömer und Germanen".

Die Herren Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums, des Münzkabinetts und der vorgeschichtlichen Absteilung des Museums für Bölkerkunde sind bereit, die Teilsnehmer des Kursus während dessen Dauer persönlich durch die Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des zweiten und dritten Heftes.

			Seite
A.	1)	Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung außzuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit und Berkehrssicherheit. Erlaß vom 13. Dezember 1910	195
	2)	Schreibmaschinen-Farbbänder. Erlaß vom 27. Dezember 1910	202
	3)	Aufhebung der Anordnung in Ziffer 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum hinterbliebenensurforgegesetzt. Erlaß vom 16. Januar	
		b. 38	203
	4)	Kostenansatz in Disziplinarsachen. Erlaß vom 28. Januar d. 38	204
В.	5)	Frauen-Jumatrikulation. Erlaß vom 12. Dezember 1910	204
	6)	Einschreibung lübeckischer Staatsangehöriger in den Juristischen Fakultäten. Erlaß vom 30. Dezember 1910	205
	,	Gebrauch amtlich geprüfter Fieberthermometer. Erlaß vom 24. Januar b. Is	206
	8)	Bedingung für die Erlangung der Lehrbefähigung als Turnlehrer seitens der Teilnehmer der akademischen Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern. Erlaß vom 30. Januar d. Fs.	206
C.	9)	Anerkennung der auf Grund der neuen Hamburgischen Prüsungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen erteilten Befähigungszeugnisse in Preußen. Erlaß vom 30. Dezember 1910	207
D.	10)	Bereibigung und Eintragung der Kandidaten des höheren Lehrauntes in die Kandidatenliste. Erlaß vom 7. Oktober 1910	208
	11)	Unterricht in der französisichen und in der englischen Sprache auf der Oberftufe der Gymnasien. Erlaß vom 21. Dezember 1910	208
	12)	Fortbildungsfursus für Turnlehrer an der Königlichen Landesturns anstalt zu Berlin. Erlaß vom 17. Januar d. Is	209
	13)	Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1911	209
Ε.	14)	Zulassung von Lehrerinnen zur Prüsung für das höhere Lehramt und Berseihung der Anstellungsfähigkeit als Obersehrein an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibeliche Jugend. Erlasse vom 18. Mai 1910 und 7. Februar d. Is.	218
	15/	Bestimmungen über die Brüfungen an den Lyzen und über die Brü-	210
	19)	fung der Bolksschullehrerinnen. Erlaß vom 11. Januar d. Is	222
	1 6)	Jahresberichte der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 1. Februar d. IS.	255
	17)	Borschriften für die an Frauenschulen angegliederten Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen. Erlaß vom 6. Kebruar d. Rd.	258
	18)	Beitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	265
	,	Entlassung und Wiederaufnahme von Seminaristen in ein Seminar oder ihre Zulassung zur I. Lehrerprüfung. Erlas vom 7. Januar d. 38.	265
	2 0)	Übertritt von Schüfern und Schülerinnen höherer Lehranftalten und Mittelschulen in Seminare und Präparandenanstalten. Erlaß vom 21. Januar d. IS	266

		Seite
	Kurfus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Befanntmachung vom 28. Januar d. Is.	268
22)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheibung des I. Senats vom 7. Oftober 1910	269
ĺ	Berwendung von Volksschullehrern an landwirtschaftlichen Wintersichulen. Erlaß vom 24. Oktober 1910	271
	Amtsbezeichnung der Lehrer an öffentlichen Mittelschulen. Erlaß vom 26. Rovember 1910	272
	Gleichzeitige Beschäftigung von Lehrfräften an zwei Schulen. Erlaß vom 6. Dezember 1910	272
	Berechnung des staatlichen Baukosendrittels im Sinne § 17 B.U.G. Erlaß vom 7. Januar d. Js	273
	Beteiligung der Schulen an der Erkennung und Bekämpfung des Lupus. Erlaß vom 10. Januar d. Js.	274
28)	Fälligfeit und Berechnung bes Staatsbaubeitrags aus § 17 U.B.G. Prüfung der Notwendigkeit von Schulbauten. Erlaß vom 11. Januar b. Js.	275
29)	Jugendpflege. Erlaß vom 18. Januar d. F	276
	Lehrfräfte für den Handsertigkeitsunterricht an Mittelschulen. Erlaß vom 21. Fanuar d. Fs	288
31)	Söhe der Mietentschädigung der Volksschullehrer und elehrerinnen in den Fällen, in denen zu einer politischen Gemeinde, einem Eigenschuls verband, Ortschaften verschiedener Ortsklassen gehören. Erlaß vom 7. Februar d. Fs.	289
3 2)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Bescheid des VIII. Senats vom 18. März 1910 und Entscheidung des VIII. Senats vom 26. April 1910	290
H.33)	Programm für den englischen Ferien-Doppeltursus, der Ostern 1911 (vom 3. bis 13. April) in den Räumen der Universität zu Berlin abgebalten werden wird (im Auditorium 10)	293
34)	Archäologischer Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen in den Königlichen Museen zu Berlin Oftern 1911	
	Berichtigung.	
1. @	Zaita 10 0 Bu 19. Day Wriffi ht & hasine Brananh	en i di
1.	Seite 49 — 2. Nr. 13: Der Aufsichtsbezirk Grevenbi Khendt wird von dem Kreisschulinspektor Dr. Schieffer	cens

- verwaltet.
- 2. Seite 115 C. a I. Nr. 1: Direktor der Anstalt (Hufengmmassium) ift der Gymnasialdirektor Professor Brettschneider.

Drud von Otto Walter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Mr. 4 u. 5.

Berlin, den 20. April.

1911.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

35) Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des Innern. Bom 30. November 1910.*)

(Gesetsfamml. S. 21.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. November d. J. genehmige Ich die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichtsund Medizinal-Angelegenheiten an das Ministerium des
Innern. Das erstgenannte Ministerium hat demnächst die
Bezeichnung "Ministerium der geistlichen und UnterrichtsAngelegenheiten" zu führen. Dieser Erlaß ist durch die
Gesetsammlung bekannt zu machen. Mit der Ausführung

^{*)} Um 1. April 1911 in Kraft getreten.

find die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 30. November 1910.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpiz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwiz. Lenze. An das Staatsministerium.

36) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind die folgenden Beamten im Ministerium der geistslichen usw. Angelegenheiten, nämlich:

Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Förster,

Geheimer Obermedizinalrat Prosessor Dr. Kirchner, Geheimer Obermedizinalrat Prosessor Dr. Dietrich,

Geheimer Oberregierungsrat Freiherr von Zedlitz und

Neukirch, Geheimer Obermedizinalrat Dr. Abel und Geheimer Medizinalrat Dr. Finger

vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft in das Ministerium des Innern versetzt worden.

Bekanntmachung. B 580 I.

37) Abänderung des Geschäftsverkehrs infolge des Aberganges der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Innern.

Berlin, den 24. März 1911.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 30. November 1910 (Gesetssamml. 1911 S. 21), betreffend die Überweisung der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Innern, geht vom 1. April d. Fs. ab die Zuständigkeit für die Angelegenheiten,

welche unter "Medizinalwesen" die im Kapitel 97a des Staatshaushaltsetats aufgeführten Behörden, Anstalten und Einrichtungen betreffen, auf das Ministerium des Innern über. Das gleiche gilt von allen andern Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere von den Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen der Fürsorge für Kranke und Gebrechliche mit Ausnahme der Universitätsanstalten und ihres Personals, von der Gesundheitspolizei sowie von den Angelegenheiten der beamteten und nicht beamteten Arzte und ihrer Hinterbliebenen, der Jahnärzte, der Apotheker und des Arzneiverkehrs, der Hebammen und des niederen Heilpersonals, des Krankenpslegepersonals, der Desinsektoren und der Leichenschauer sowie der Gesundheitskommissionen, soweit unten nichts anderes bestimmt ist.

Im besonderen bemerken wir folgendes:

- I. Es verbleiben dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten:
 - 1. Die Angelegenheiten des medizinischen, des zahnärztlichen und des pharmazeutischen Studiums sowie der ärztlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung.
 - 2. Die Verleihung des Professoritels sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines außerdeutschen Doktortitels und eines außerpreußischen Professoritels an Arzte, Zahnärzte, Apotheker und sonstige Angehörige der Medizinalverwaltung.
 - 3. Das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
- II. Zu dem an das Ministerium des Innern übergehenden Geschäftsbereich gehören insbesondere auch:
 - 1. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, der Apothekerrat und die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.
 - 2. Das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, die Berssuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin, die Hygienischen Institute in Posen, Beuthen (Oberschlessen) und Saarbrücken, die Medisinal-Untersuchungsämter und stellen, die Impsanstalten.
 - 3. Die Jaanspruchnahme des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. sowie der Universitäts- und sonstigen Institute, soweit sie Aufgaben der Medizinalver-waltung erfüllen.
 - 4. Die Bearbeitung der Borschriften über die Prüfungen der Kreisärzte, Arzte, Zahnärzte, Apotheker und Nahrungs=

mittelchemiker, die Angelegenheiten dieser Prüfungen, das Praktische Jahr der Mediziner und die Erteilung der Ersmächtigung zur Beschäftigung von Medizinalpraktikanten an Krankenanstalten und Institute; die Erteilung der Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker, auch in den Fällen, in denen sie unter Befreiung von den ärztlichen, den zahnärztlichen oder den pharmazeutischen Prüfungen erfolgt, sowie die Erteilung des Ausweises als Nahrungssmittelchemiker.

- 5. Die Angelegenheiten des ärztlichen, des zahnärztlichen und des pharmazeutischen Berufes, die Fortbildung der Arzte, Zahnärzte und Apotheker, einschließlich der Akademien für praktische Medizin in Cöln und Düffeldorf, sowie die Zentralkomitees für das ärztliche und für das zahnärztliche Fortbildungswesen in Breußen.
- 6. Die Angelegenheiten, betreffend Anlage, Bau, Einrichtung und Betrieb der Kranken-, Frren-, Entbindungs- usw. Anstalten, einschließlich der Säuglings-, Wöchnerinnen- und Krüppelheime.
- 7. Die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen, die Krankenpflegeschulen und Prüfungskommissionen, der Schutzdes Genser Konventionszeichens und der Tracht von Krankenpflegepersonen sowie die Auszeichnung von solchen Personen.
- 8. Alle sonstigen Angelegenheiten der gesundheitlichen Fürsorge und der Kranken-, Frren-, Krüppel- und Säuglingsfürsorge.
- 9. Die Aus- und Fortbildung der Hebammen, besonders die Hebammenlehranstalten.
- 10. Die Nahrungsmittelkontrolle (mit Ausnahme der Fleischbeschau) und die Bekämpfung des Alkoholmisbrauchs.
- 11. Das öffentliche Badewesen, die gesundheitlichen Angelegensheiten der Kurs und Badeorte sowie die Anerkennung von Minerals und Thermalquellen als "gemeinnützige" im Sinne des Quellenschutzestetzes.

Eure Bochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die nachgeordeneten Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Busak für Bezüglich der Akademie für praktische Medizin daselbst bestöm und merken wir, daß alle Vorlagen künftig an den Minister des Onsselborf Annern zu richten sind.

Die Bestätigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitsglieder sowie die Verleihung des Charakters als "Professor" an die Dozenten ersolgt mit dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gemeinschaftlich.

Die in die Akademie zu entsendenden Mitglieder der Medi= (Ausatznur zinischen Fakultät in Bonn werden wie bisher von dem Minister für Göln.) der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten bezeichnet.

Eure Sochwohlgeboren ersuchen wir ergebenft, den dortigen Oberbürgermeister entspechend zu verständigen.

(bei beiben.)

Un bie Gerren Megierungspräfidenten, ben Herrn Polizeipräfidenten zu Berlin und und ben Gerrn Landesbirettor zu Arolfen.

Abschrift erhalten Gure usw. zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

Wir bemerken dazu noch folgendes:

Gesuche von Studierenden um Anrechnung ausländischer Schulbildung, ausländischen Studiums, einer ausländischen Prüfung, um Zulassung zur Prüfung unter Befreiung von einzelnen Zulassungsbedingungen, um Anrechnung eines dem medizinischen oder zahnärztlichen verwandten oder gleichwertigen Studiums, die Entscheidung über Anträge der Prüflinge, betreffend Wechsel der Prüfungskommission, Fristverlängerung, Beschwerden bezüglich des Prüfungsversahrens u. a. sind, wenn die Gesuchsteller die ärztliche oder zahnärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, durch die Hand Eurer usw. an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, in allen übrigen Fällen durch die Hand des Vorsitzenden der Prüfungskommission an den Minister des Innern zu richten.

Die Vorschläge bezüglich der Ernennung der ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungskommissionen sind von Eurer usw. an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und an den Minister des Innern gemeinschaftlich, unter der äußeren Adresse Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegen-

heiten, zu richten.

Die Gesuche der Kandidaten um Zulassung zur ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Brüfung sind zukünftig nicht mehr an Eure usw. sondern an den Borsitzenden der Prüfungskommission zu richten, der die beigefügten Ausweise und Bescheinigungen zu prüfen und die Ergänzung der fehlenden oder die Abänderung der unvorschriftsmäßigen Stücke zu veranlassen hat, ehe die Gesuche an den Minister des Junern weiterzugeben sind.

Eure usw. wollen die Medizinische und die Philosophische Fakultät, die Vorsitzenden der ärztlichen, zahnärztlichen und pharsmazeutischen Prüfungskommissionen entsprechend benachrichtigen und dafür Sorge tragen, daß die Studierenden und Kandidaten der Medizin, Zahnheilkunde und Pharmazie von dem Vors

stehenden in geeigneter Weise Kenntnis erhalten.

^{2.} An die herren Universitätsfuratoren.

Abschrift erhält die usw. zur gefälligen Beachtung. Die Berleihung des Henkelschen Stipendiums geht an das Ministerium des Innern über.

3. An die Medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität in Berlin.

Eurer usw. übersenden wir in der Anlage ergebenst den Erlaß von heute an die Regierungspräsidenten, den Polizeispräsidenten in Berlin und den Landesdirektor in Arolsen sowie an die Universitätskuratoren über die Abänderung des Geschäftsverkehrs, die durch den Abergang der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Innern erforderlich geworden ist, zur gesfälligen Beachtung und Mitteilung an die Provinzialverwaltung sowie an diejenigen Behörden, die Eurer usw. unmittelbar unterstellt sind.

4. Un die herren Oberpräfidenten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Min. b. g. Ang. B 567 M. UI. UIK.
Min. b. Jnn. Ia 3542.

Der Minister des Innern. In Bertretung. Holtz.

A. Behörden und Beamte.

38) Beschaffung von Roks für staatliche Gebäude.

Berlin, den 1. Februar 1911.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dezember v. Fs., betreffend die Beschaffung von Koks, wird im Verfolge des Erlasses vom 11. Juli v. Fs. — A 1023 G I C — (Zentrbl. S. 727) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartfopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 78 GIC.

Berlin, den 30. Dezember 1910.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 27. Mai d. 38. — III B 1. 87 — bemerke ich, daß die Beschaffung von Koks nach Gewicht nicht außzuschließen ist, wenn der Bezug unmittelbar aus staatlichen Kokereien erfolgt. Aber auch in diesem Falle empsiehlt es sich, den Koks in meßbaren Abteilen zu lagern, um die ordnungsmäßige Ansuhr vom Bahnhof zum Lagerraum durch räumliche Messung der Abteile und Umrechnung in Gewicht prüfen zu können.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrag: Hindeldenn.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, die Ministerialbaukommission und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und an den Herrn Landesdirektor zu Arolsen. — III B I. 237.

39) Entlastung der Baubeamten der Staatshochbaus verwaltung und Hebung ihrer Selbständigkeit.

Berlin, den 3. Februar 1911.

Auf den Bericht vom 25. Dezember 1910.

Der unter dem 10. Juni 1910 — GIC 10 936 A. UI usw. — (Zentrbl. S. 664) mitgefeilte Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Mai 1910 — III. P. 11. 94 B. A. C. —, betreffend Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauverwaltung und Hebung ihrer Selbständigkeit, bezieht sich, wie insbesondere Nr. 7 klar ergibt, lediglich auf die den Hochbauämtern obliegenden bautechnischen Geschäfte. Insoweit bezieht er sich auf Geschäfte mit einem Kostenbetrag bis zu 3000 M mit der Maßgabe, daß bei einem Betrage bis 500 M nach §§ 57 und 70 der Dienstanweisung f. d. D. der Hochb.B. die Baubeamten zur Mitwirkung nicht verpflichtet sind. Dagegen war nicht beabsichtigt, die Ortsbaubeamten bei jenen Bauten mit der Verantwortung in vollem Umfang, insbesondere auch in rechtlicher Beziehung, zu belasten. Bei der besonderen Natur der Patronats= bausachen würde das ohne Schaden für die Staatskasse kaum durchführbar sein. Wenn auch die Ortsbaubeamten aus eigener Kenntnis der Verhältnisse oft besser als die Königliche Regierung dem Bauvorhaben eine zweckmäßigere und sparsamere Richtung geben können, fo kann doch von ihnen eine hinreichende Renntnis der oft sehr verwickelten und schwierigen rechtlichen Verhältnisse nicht erwartet und ihnen nicht zugemutet werden, den Umfang der rechtlichen Berpflichtung und die aus einer Beteiligung des Batronats an der Kostendeckung im einzelnen Falle sich ergebenden Folgen in ausreichendem Maße zu übersehen. Die Krüfung dieser Rechtsfragen (Notwendigkeit, Beitragspflicht und Beitragsverhältnis überhaupt und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kirchenkassen usw.) muß nach wie vor durch die Königkliche Regierung erfolgen. Sie kann nicht etwa bis zur Rechnungsabnahme vordehalten bleiben sondern muß zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge, der Vildung von Observanzen u. dergl. schon vor Erteilung des Bauauftrags geschehen. Welche Maßnahmen in dieser Beziehung zu treffen sein werden, ohne den Zweck der eingangs erwähnten Vestimmungen wesentlich zu beeinträchtigen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung überlassen.

Un die Königl. Regierung gu N.

Abschrift zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Chappuis.

An die übrigen Königl. Regierungen ausschliehlich Trier, Aachen, Sigmaringen und Aurich. — G I C 12 302.

40) Rechnerische Feststellung von Bauanschlägen und Baurechnungen.

Berlin, den 9. Februar 1911.

Auf den Bericht vom 23. November v. 33.

Die Bestimmungen der Runderlasse vom 4. März 1878 (Zentrbl. S. 198), 13. Juli und 15. August 1879 (Zentrbl. S. 679 u. 680) sind infolge der Abmachungen, die zwischen den beteiligten Ressorts wegen selbständiger Erledigung von Bauaussührungen seitens der Ortsbaubeamten getroffen sind, nicht mehr überall anwendbar. Ich verweise auf die in dieser Beziehung ergangenen Erlasse vom 22. Dezember 1908 — M. d. ö. A. III 2997 B. M. d. g. A. GIC 12 977 (Zentrbl. 1909 S. 207) — und vom 10. Juni 1910 — GIC 10 936 — (Zentrbl. S. 664) sowie auf die allsgemeine Berfügung über das Kassens und Rechnungswesen bei Bauausssührungen vom 18. März 1910 (M.Bl. f. d. i. B. S. 120).*)

^{*)} f. Erlaß vom 10. Juni 1910 — GIC 10 752 — (Zentrol. S. 664).

Im vorliegenden Falle waren die baulichen Inftandsetzungen des Jahres 1910 durch den Ortsbaubeamten selbständig zu ersledigen, da die Ausgaben entsprechend den bewilligten Witteln unter 3000 M verblieben sind. Einer technischen Prüfung der Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten bedurfte es daher nach VI 1 und 3 der allgemeinen Berfügung vom 18. März 1910 nicht. Diese Rechnungen werden somit, da sie anscheinend von Bureaubeamten des Bauamtes aufgestellt sind, gemäß dem vorsletzen Sate zu VI 4 der genannten Verfügung durch einen Rechnungsbeamten des Provinzialschulkollegiums festzustellen sein.

Über die Unterhaltungsarbeiten für 1911 liegen 2 Kostenanschläge vor, die sachlich zusammengehörige Herstellungen vorsehen, aber mit Rücssicht auf die zur Berfügung stehenden Geldmittel getrenut aufgestellt sind. Da beide Anschläge einen Gesamtkostenbetrag von 3420 M ergeben, so war, wenn sie der Ausführung zugrunde gelegt werden sollen, nach dem Runderlaß vom 9. Mai 1910 zu Ziffer 7 die technische Prüfung durch den Regierungs- und Baurat ersorderlich; außerdem ist nach VI4 der allgemeinen Berfügung vom 18. März 1910 die rechnerische Feststellung durch einen Rechnungsbeamten der Regierung zu bewirken. Sollte aber auch hier die Lage der Fonds eine Herabsetzung der Kosten bis auf 3000 M bedingen, so würde die Ausführung von dem Baubeamten selbständig zu erledigen und dabei wie für 1910 angegeben zu versahren sein.

Es empfiehlt sich, bei Aufstellung der Anschläge auf die zur Berfügung stehenden Geldmittel Rücksicht zu nehmen, damit die Anschlagsansätze auf das gebotene Maß beschränkt werden, und die technische Prüfung der Anschläge in der Regierungsinstanz

nicht unnötigerweise in Anspruch genommen wird.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 123 UIII.

B. Universitäten.

41) Dienstanweisung

für die Regierungsbausekretäre*) bei den Universitäten und für die Universitätsbausekretäre.

§ 1.

Als Regierungsbausekretär bei den Universitäten oder als Universitätsbausekretär können nur solche Personen angestellt werden, welche nach Maßgabe der die Technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung betreffenden Bestimmungen die Anwartschaft für die Anstellung als Regierungsbausekretär ersworben haben; durch ihre Anstellung werden sie in bezug auf Rechte und Pslichten den unmittelbaren mittleren Staatsbeamten gleichgestellt.

§ 2.

Die Anstellung erfolgt nach einer Probedienstzeit von mindestens sechs Monaten auf Grund eines von dem Universitätsbaubeamten auszustellenden Befähigungsnachweises und auf Borschlag des Universitätskurators durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 3.

Der Bausekretär hat das Interesse der Universität in jeder Hinsight, namentlich auch den Handwerkern gegenüber, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern sowie überall auf Einhaltung möglichster Sparsamkeit zu dringen.

Ihm ist jede private Tätigkeit, die ihn mit Handwerkern in Berührung bringt, namentlich also die Ausführung und Beaufsichtigung privater Bauten, untersagt. Ausnahmen kann der

Kurator widerruflich zulassen.

§ 4.

Der Bausekretär ist dem Universitätskurator unterstellt; sein unmittelbarer Borgesetzter ist der Universitätsbaubeamte, der seinen Dienst nach Maßgabe der bestehenden und noch ergehenden Borschriften im einzelnen festzusetzen und zu überwachen hat.

Der Bausekretär ist außerdem verpflichtet, den in dringenden Fällen seitens der Institutsdirektoren oder deren Stellvertreter unmittelbar an ihn ergehenden Aufforderungen zur Besichtigung

^{*)} Der Kürze halber sind diese Beamten schlechthin in dieser Dienstanweisung als Bausekretare bezeichnet worden.

plötklich ein- oder hervorgetretener Bauschäden und zu deren Beseitigung schleunigst Folge zu leisten, hat jedoch hierüber dem Universitätsbaubeamten sobald als möglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 5.

1. Die dienstliche Tätigkeit des Bausekretärs erstreckt sich auf die ständige Beaufsichtigung aller zur Universität gehörigen Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen in baulicher Hinsicht sowie auf die Überwachung der in denselben befindlichen Heizungsund Lüftungsanlagen und der maschinellen Einrichtungen usw., soweit für einzelne dieser Anlagen die Aufsicht nicht anderweit geregelt ist.

Sämtliche zur laufenden Unterhaltung der Gebäude usw. und ihrer baulichen Einrichtungen erforderlichen Arbeiten und Lieferungen hat der Bausekretär zu veranschlagen und bezüglich ihrer Kosten zu begutachten, an die Handwerker nach Anweisung des Universitätsbaubeamten zu vergeben, bei der Ausführung

selbständig zu überwachen und demnächst abzurechnen.

Für die Richtigkeit der zur Beranschlagung und Abrechnung von Arbeiten erforderlichen und von ihm anzusertigenden Zeichenungen sowie für die Richtigkeit von Maßen, Zahlen, Gewichten und Einheitspreisen aller von ihm gefertigten Anschläge und der von ihm "im Auftrag" des Universitätsbaubeamten bescheinigten Rechnungen ist der Bausekretär verantwortlich. Die Belege sind von dem Bausekretär rechnerisch festzuskellen, soweit sie nicht von ihm selbst aufgestellt sind.

- 2. Weiter hat der Bausekretär unter Kontrolle des Universitätsbaubeamten dafür zu sorgen, daß die von den Universitätsgebäuden vorhandenen Inventarienzeichnungen und Gebäudesinventare, einschließlich der Dienstwohnungsinventare, stets mit der Wirklickeit übereinstimmen; er hat daher alle Veränderungen an den Gebäuden, soweit sie unter seiner Mitwirkung ersolgt sind, in den Inventarienzeichnungen, Gebäudes und Dienstwohnungsinventaren zu vermerken. Auch über das Vorhandensein und den ordnungsmäßigen Zustand der Feuerlöscheinrichstungen hat der Bausekretär zu wachen.
- 3. Ferner hat der Bausekretär, sofern nicht anderweite Ansordnungen getroffen sind, nach Anweisung des Universitätsbausbeamten den auf die Universitätsbauten bezüglichen Registraturund Expeditionsdienst zu versehen. Auch kann er nach Ermessen des Universitätsbaubeamten zu den von letzterem über die laufenden jährlichen Bauunterhaltungsarbeiten persönlich zu führenden Verhandlungen mit anderen Behörden herangezogen werden.

- 4. Zur Mitwirkung bei der Bearbeitung von größeren Universitäts-Neu-, Um- und Erweiterungsbauten darf der Bausekretär nur dann herangezogen werden, wenn anderweite Silfskräfte oder Mittel zur Annahme besonderer technischer Silfskräfte
 nicht vorhanden sind. Zu der Borbereitung und Leitung von
 kleineren Neubauten, die sich dazu eignen, kann der Baubeamte
 den Bausekretär nach eigenem Ermessen heranziehen.
- 5. Bei Behinderung des Universitätsbaubeamten kann auf dessen Antrag seine Bertretung in den Universitätsbausachen bis zur Dauer von vier Wochen seitens des Kurators dem Baussekretär übertragen werden. Dabei ist anzuordnen, ob der Baussekretär die Bertretung in vollem Umfang oder mit gewissen gegebenenfalls näher festzusetzenden Einschränkungen übersnehmen soll.
- 6. Der Universitätsbaubeamte ist besugt, dem Bausekretär die selbständige Erledigung schriftlicher Arbeiten, statistischer Ansgelegenheiten oder dergl. zu übertragen. Inwieweit die Arbeiten nachzuprüfen sind, hat der Baubeamte pflichtgemäß zu entscheiden. Schreiben an Unternehmer, durch die keine Berbindlichkeiten übernommen oder anerkannt werden, können von dem Baussekretär "im Auftrag" des Baubeamten unterzeichnet werden.

§ 6.

Der Bausekretär hat mindestens alle zwei Monate jedes Universitätsgebäude eingehend zu besichtigen, die Mitteilungen der Hausbeamten über bauliche Schäden usw., zu denen diese Beamten jederzeit verpstichtet sind, entgegenzunehmen und solche Schäden selbst aufzusuchen. Er trägt die gefundenen Mängel in sein Tagebuch ein, berichtet dem Universitätsbaubeamten darüber und veranlaßt nach den besonderen Bestimmungen des letzteren ihre Beseitigung.

Über wichtige Befunde hat der Bausekretär auf Erfordern des Baubeamten schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 7.

Zur Feftstellung der im kommenden Rechnungsjahr auszuführenden Bauunterhaltungsarbeiten hat der Bausekretär im Anschluß an die gemeinschaftliche Gebäudebesichtigung rechtzeitig eine übersichtliche, nach den einzelnen Instituten und Gebäuden geordnete Nachweisung der nach seiner Ansicht bezw. nach den Anträgen des Rektors, der Justitutsdirektoren, Hausbeamten und Dienstwohnungsinhaber erforderlichen Ferstellungen zu fertigen und darin die vorerst überschläglich zu ermittelnden Kosten jeder einzelnen Arbeit anzugeben. Diese Nachweisung hat

der Bausekretär bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Universitätsbaubeamten vorzulegen.

§ 8.

Nach Prüfung und Genehmigung der vorgeschlagenen Arbeiten durch den Universitätskurator hat der Bausekretär nach Anweisung des Baubeamten die Arbeiten sobald als möglich und namentlich unter voller Ausnutzung der Ferien unter Beachtung der für die siskalischen Bauten geltenden Bestimmungen auszuführen; vorher sind auf Erfordern des Baubeamten für einzelne Arbeiten noch genauere Kostenanschläge aufzustellen und Preisangebote einzuholen.

§ 9.

Ohne Genehmigung des Universitätskurators oder Anweisung des Universitätsbaubeamten darf der Bausekretär keinerlei Bausarbeiten ausführen lassen, es sei denn, daß es sich um geringsfügige, den Kostenbedarf von 50 M nicht übersteigende Arbeiten handelt, welche sofort, z. B. um die Gebäude gegen Witterungseinslüsse oder sonstige Beschädigung zu schützen, ausgeführt werden müssen. In solchen dringenden Fällen muß jedoch die Anzeige von dem Angeordneten schleunigt und spätestens am nächsten Tage beim Universitätsbaubeamten erstattet werden (vergl. § 4 Abs. 2).

Bor Beginn einer Arbeit ist hiervon dem betreffenden Institutsdirektor, Hausbeamten oder Dienstwohnungsinhaber

Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Bausekretär hat darauf zu halten, daß tunlichst sofort nach Fertigstellung einer baulichen Arbeit die Rechnung eingereicht wird. Alle Rechnungen, einschließlich der Tagelohnlisten, sind von ihm bezüglich ihrer Richtigkeit zu bescheinigen und unter Beisfügung der Bestells und Vereinbarungszettel oder einer zweiten Aussertigung derselben dem Universitätskurator durch den Universitätsbaubeamten einzureichen.

Die Tagelohnarbeiten einer jeden Woche sind im Laufe der

folgenden abzurechnen.

Alle Rechnungen müssen stets möglichst bald, spätestens bis zum 15. des nächsten Monats nach jedem Vierteljahrsabschluß nach Vorschrift geordnet dem Universitätsbaubeamten vorgelegt werden. Zugleich hat der Bausekretär dem Universitätskurator ein summarisches Verzeichnis der von ihm eingereichten und von dem Universitätsbeamten angewiesenen Baurechnungen des verssossenen Vierteljahrs zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Bausekretär hat dafür Sorge zu tragen, daß die mährend eines Etatsjahrs in Auftrag gegebenen Arbeiten, wenn irgend

tunlich, während desselben Jahres fertig gestellt und abgerechnet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden sinngemäße Anwendung auf diejenigen baulichen Arbeiten und Rechnungen über bauliche Bornahmen, welche auf Anweisung der Institutsdirektoren aus Institutsmitteln bezahlt werden. Wenn Meinungsverschiedenheiten über die zulässige Höhe der Preise hervortreten, so hat der Bausekretär auch bei Beträgen unter 500 M die Entscheidung des Universitätsbaubeamten anzurusen.

§ 11.

Der Bausekretär ist verpflichtet, in seinen Diensträumen folgende Bücher zu führen, welche im allgemeinen den bei den Königlichen Hochbauämtern gebräuchlichen entsprechen und dem Universitätsbaubeamten auf Erfordern vorgelegt werden mussen:

- 1. ein Bestandsverzeichnis der Dienststelle,
- 2. ein Aftenverzeichnis,
- 3. ein Haupttagebuch für den Gin- und Ausgang aller die Angelegenheiten des Bausekretärs betreffenden Schriftstücke,
- 4. einen übersichtlichen Terminkalender für die Erledigung von Berichten und in Auftrag gegebenen Arbeiten,
- 5. ein Verzeichnis, in welches den einzelnen Positionen der Kostenüberschläge entsprechend folgendes einzutragen ist:
 - a) der Name des Unternehmers der in Auftrag gesgebenen Arbeit,
 - b) die Art der Arbeit oder der Lieferung,
 - c) der vereinbarte Preis,
 - d) die Nummer der Rechnung im Kassenbuch,
 - e) der veranschlagte Betrag,
 - f) die Rosten der Ausführung,
 - g) ein Vermerk über die erfolgte Abnahme der Arbeit oder Lieferung;
- 6. ein Bauhandbuch, in welchem die Rechnungen nach den einzelnen Instituten oder Gebäuden getrennt zu verzeichnen sind;
- 7. ein Bauhauptbuch, in welchem die Rechnungen mit der Rummer des Bauhandbuchs versehen in fortlaufender Zeitfolge geführt werden.

Aus diesem Buche sollen ohne weiteres jederzeit die gesamten Ausgaben und somit der Stand der Mittel des

Bauunterhaltungsfonds ersichtlich sein;

8. ein Materialienbuch über die vorhandenen Borräte, den Zu= und Abgang an neuen und alten Materialien;

9. ein Besichtigungsbuch, in welches der Bausekretär das Ergebnis der nach § 6 vorgenommenen Besichtigungen unter Angabe ihres Zeitpunktes und ihres Gegenstandes einzutragen hat.

Berlin, den 31. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

UI. 1641.

42) Anweisung,

betreffend die Aberwachung und Unterhaltung der betrieb stech nischen Einrichtungen bei den Universitäts= instituten.

(S. Zentralbl. für 1892 S. 607 Nr. 94.)

Die mit der baulichen Unterhaltung von Universitätsinstituten und deren Nebenanlagen betrauten Baubeamten sind verpslichtet, die zu den Instituten gehörigen maschinellen Anlagen und betriebstechnischen Einrichtungen zu überwachen und für deren sachgemäße Instandhaltung Sorge zu tragen.

Zu diesen Anlagen sind zu rechnen: Zentralheizungen und Lüftungsanlagen aller Art, Gas-, Wasser und Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen jeder Art, Badeanlagen, Koch- und Waschkücheneinrichtungen, Kläranlagen, Desinfektionsapparate, Aufzüge, Staubsaugeanlagen usw. nebst den dazu gehörigen

Reffeln und Betriebsmaschinen.

Unbeschadet der für die allgemeine Behandlung der Universitätsbausachen gültigen Bestimmungen vom 1. August 1895
und der bezüglich der Aberwachung von Zentralheizungen erlassen Anweisung hat der Baubeamte alle vorgenannten Anlagen regelmäßig im Frühjahr und im Herbste eines jeden Jahres
in Gemeinschaft mit dem Anstaltsinspektor, dem Maschinenmeister
und den Heizern — erforderlichenfalls unter Zuziehung eines
Spezialtechnikers — einer genauen Prüfung zu unterziehen und
dabei alle notwendigen ober wünschenswerten Instandsetzungen
festzustellen.

Die nötigenfalls hierüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Universitätskurator (in Berlin der Ministerialbaukommission) zur Entscheidung über die einzelnen Punkte und Bereitskellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Falls sich keine Anskände

ergeben, genügt eine kurze Anzeige an den Kurator.

Bon dem Zeitpunkte der Frühjahrsbesichtigung ist der zuständige Regierungs- und Baurat durch Bermittlung des Universitätskurators rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, geeignetenfalls an den Besichtigungen teil-

zunehmen.

Sofern die zur laufenden Unterhaltung der Gebäude etatmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung der Kosten für Instandhaltung der in Rede stehenden Anlagen nicht außreichen, wird der Universitätskurator die Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachsuchen; das gleiche gilt, wenn über die Notwendigkeit von Instandsetzungen wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kurator und den Baubeamten bestehen.

In allen dringenden Fällen, namentlich dann, wenn Gefahr im Berzuge ist, hat der Baubeamte sofort die nötigen Anordnungen zu treffen und hiervon dem Kurator (in Berlin der Ministerial=

baukommission) Anzeige zu erstatten.

Die aus dem regelmäßigen Betriebe sich ergebenden kleinen Instandsetungen — wie die Verpackung von Dichtungen, Reinigung von Kanälen, Apparaten und Heizkörpern usw., Beseitigung von Kesselstein, Nachdrehen von Mussen und Flanschen, Ergänzung der zum Frost= oder Wärmeschutz dienenden Vorkehrungen, Auß= wechselung von Roststäden, Beseitigung von Schäden bei Rohr= brüchen usw. — hat der Waschinenmeister oder der Heizer unter eigener Verantwortlichkeit außzuführen, jedoch allmonatlich daß hierüber sowie über die entstandenen Tagelöhne und sonstigen Kosten zu führende Tagebuch dem Baubeamten zur Kenntnis= nahme vorzulegen.

Bon allen unerwartet auftretenden Schäden, welche über den Rahmen der gewöhnlichen, aus dem Betriebe sich ergebenden Abnutzung hinausgehen, hat der Maschinenmeister oder der Heizer dem Baubeamten sofort Anzeige zu erstatten und dessen weitere Anweisung zu erwarten. Letzterer hat je nach Lage des Falles entweder sofortige Anordnungen zu treffen oder zunächst dem Kurator (in Berlin der Ministerialbaukonmission) Anzeige

zu erstatten.

Der Baubeamte hat auch dafür zu forgen, daß von den hier in Rede stehenden Betriebseinrichtungen richtige Pläne angefertigt und in diese alle im Lause der Zeit vorkommenden

Anderungen eingetragen werden.

Im übrigen hat der Baubeamte dauernd darauf zu achten, daß die Koften des regelmäßigen Betriebes sich in angemessenen Grenzen halten. Zu diesem Zwecke ist er bei der Verdingung des Bedarfes an Kohlen und sonstigen Brennstoffen insoweit mitzuwirken verpslichtet, als er über die eingegangenen Lieserungsangebote nebst den vorgelegten Proben ein Gutachten abzugeben

und feine Borschläge bezüglich des annehmbarften Angebots dem

Kurator mitzuteilen hat.

Es liegt dem Baubeamten ferner ob, bei seinen regelmäßigen oder etwaigen unerwarteten Besuchen den gelieferten Brennstoff auf seine vertragmäßige Beschaffenheit zu prüfen, soweit dies ohne Bornahme von Brennproben möglich ist. Zur Kontrolle des Berbrauches sind ihm die von dem Maschinenmeister oder dem Heizer über die Berwendung von Brennstoff sowie von Gas und Wasser zu führenden Listen auf Berlangen zur Einsichtsnahme vorzulegen.

Der Baubeamte ist schließlich berechtigt und verpstichtet, die Befähigung und Tätigkeit des Maschinenmeisters und der Heizer zu überwachen und im Falle von etwaigen Ungehörigkeiten dem Kurator (in Berlin der Ministerialbaukommission) Anzeige zu

erstatten.

Berlin, den 31. Januar 1911.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

U I 1641.

C. Kunft und Wiffenschaft.

43) Bemerkungen zu dem neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule.

Berlin, den 3. Februar 1911.

Die Erlasse vom 29. Februar und 16. Juni 1904 — UIII A 3469 UIV und UIII A 1989 UIV — (Zentralbl. f. d. g. U. V. 1904 S. 301 und 564 ff.) haben die erfreuliche Folge gehabt, daß zahlreiche Kurse zur Einführung in den neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Bolksschule abgehalten worden sind. An vielen Schulen wird auch bereits nach diesem Plane unterrichtet. Die Ersolge, die hier erzielt werden, sprechen dasür, daß der neue Lehrstoff in den meisten Kursen sachgemäß und außereichend behandelt worden ist. Nur das Zeichnen auf der Oberstuse entspricht nicht ganz den gehegten Erwartungen. Es erweckt den Eindruck, als ob in den Kursen das Zeichnen nach förperslichen Gegenständen nicht immer mit der ersorderlichen Gründslichkeit betrieben worden sei. Hieran mag zum Teil die kurze Dauer mancher Kurse schuld gewesen sein, zum Teil aber auch die irrtümliche Unnahme, daß von den in dem Lehrplan als

"Beispiele" genannten Gegenständen möglichst viele behandelt werden nüßten. So sind vielfach Aufgaben gestellt worden, die entweder für die Teilnehmer zu schwer waren oder in der zur Bersügung stehenden Zeit nicht gründlich erledigt werden konnten. Außerdem scheint fast allgemein die Farbe zu früh und zu reichlich verwandt worden zu sein. Diese Borliebe für die Farbe hat namentlich da, wo von dem Buntstift (Pastellstift) Gebrauch gemacht wurde, die zeichnerische Durchbildung der einzelnen Arbeiten start beeinträchtigt.

Um die Schäden, die auf diese Weise entstanden sind, tunlichst auszugleichen und neue zu verhüten, wird sowohl bei den weiteren Kursen als auch besonders in den Schulen darauf zu achten sein, daß gerade die einfachen Aufgaben im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen recht gründlich durchgenommen werden. Bon der Farbe ist nicht eher Gebrauch zu machen, als bis in der Wiedergabe mit dem Bleistift hinreichende Sicherheit erzielt ist. (Vergl. auch den Erlaß vom 25. Oktober 1909 — U III A 2573 — Zentralbl. f. d. g. U. V. 1909 S. 842).

Für das Linearzeichnen, das einen wichtigen Bestandteil des Zeichenunterrichtes auf der Oberstufe bildet, ist im Verhältnis zum Freihandzeichnen bisher wenig geschehen. Damit diese Lücke die Königliche Regierung

recht bald ansgefüllt wird, wolle das Rönigliche Provinzialschulfollegium dahin zu wirken suchen, daß besondere Einführungskurse für Linearzeichnen abgehalten werden. Gin Plan für folche Kurfe war dem oben angezogenen Erlasse vom 16. Juli 1904 beigefügt. In den Schulen, an denen Lehrkräfte, die das Linearzeichnen beherrschen, zur Verfügung stehen, ist mit diesem Unterricht nach Makgabe des neuen Lehrplans tunlichst bald zu beginnen. Un Vernmitteln braucht dafür der einzelne Schüler außer weißem Beichenpapier und einem Bleiftift mindeftens: ein Bentimetermaß, einen Zirkel mit Einsatz, eine kleine, etwa 0,40 m lange Reifichiene und ein Dreiedt. Reifbrett, Reiffeder und Ausziehtusche sind erwünscht. Die für das Linearzeichnen in den beiden letten Schuljahren ersorderliche Zeit soll nach dem Lehrplan dadurch gewonnen werden, daß ihm jede vierte Zeichenstunde eingeräumt wird. Diese Borschrift ift nur insoweit als bindend anzusehen, als ein Viertel der für das Zeichnen überhaupt zur Berfügung stehenden Zeit auf das Linearzeichnen verwandt werden soll. Es kann also 3. B. die bereits bewährte Einrichtung getroffen werden, daß je fünf Wochen vor und nach Weihnachten ausschließlich Linearzeichenunterricht erteilt wird.

Als zweckmäßig hat sich ferner erwiesen, das Linearzeichnen zu dem Handfertigkeitsunterricht in Beziehung zu setzen. Indem die Schüler "Werkzeichnungen" anfertigen und darnach arbeiten lernen, erwärmen sie sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, leichter

für das Linearzeichnen, als wenn sie die einzelnen Gegenstände nur auf dem Papiere darzustellen haben. Es empsiehlt sich daher, wo es möglich ist, den Linearzeichenunterricht und den Handfertigkeitsunterricht, insbesondere den in der Holzarbeit, in dieselbe Hand zu legen.

Un die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung wegen des Zeichenunterrichtes in den Lehrerbildungsanstalten und in den Seminarübungschulen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III A 1743 U IV.

44) Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Justitut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 12. Juni 1911 festgesetzt.

Berlin, den 8. März 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung. — U IV 5209 U II.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

45) Physikalische und chemische Arbeiten bei den Reifeprüfungen.

Berlin, den 15. Februar 1911. Die in den Reifeprüfungen des Oftertermins 1910 an den preußischen Realgymnasien und Oberrealschulen angefertigten physikalischen und chemischen Arbeiten sind von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auf meine Veranlassung

hin einer Durchsicht unterzogen worden.

Bon den Gutachtern wird im allgemeinen anerkannt, daß die Leistungen im physikalischen und chemischen Unterricht in den letten Jahrzehnten erfreulich gestiegen sind. Die gestellten Aufsgaben sind der überwiegenden Mehrzahl nach zwecknäßig gewählt, von den Prüslingen mit ausreichendem Verständnis gelöst worden und lassen daher auf einen ersolgreichen und von wissenschaftlichem Geiste getragenen Unterricht schließen. Man gewinnt aus den vorgelegten Arbeiten den Gindruck, daß die Schüler, soweit dies an den höheren Lehranstalten überhaupt erreichbar ist, auf allen Hauptgebieten der Physik und Chemie mit den grundlegenden Erscheinungen und Gesetzen befriedigend bekannt gemacht werden und daß sie beim Verlassen der Schule einen ausreichenden Aberblick über die wichtigeren physikalisch-chemischen Tatsachen mit ins Leben nehmen oder für das Spezialstudium auf die Hochschule mitbringen.

Im einzelnen haben aber die Gutachter auch zu manchen, freilich vielfach von einander abweichenden Bemerkungen Anlaß gefunden, auf die, soweit sie mir berechtigt scheinen, im folgenden

eingegangen werden foll.

Den verschiedenen Aufgaben, die dem physikalischeckemischen Unterricht obliegen (Anleitung zum Beobachten und zur wahr-heitgetreuen Wiedergabe des Wahrgenommenen, Übermittlung einer Summe einzelner im Leben verwendbarer Kenntnisse, Ginführung in den Zusammenhang der Naturerscheinungen und in das Werden und die Wege der naturwissenschaftlichen Erkenntnis entspricht es, wenn in den Prüfungsarbeiten bald wichtige Erscheinungen und Versuche beschrieben bald bekannte Gesetze abgeleitet oder deren Anwendung in Technik und Wissenschaft dargelegt, bald auch über engere oder weitere Gebiete ein zusammenfassender Aberblick geboten wird. Ich beabsichtige daher nicht, die Auswahl der Aufgaben zu beschränken und fie, wie es von mehreren Seiten gewünscht worden ift, gang in die Hand der Zentralbehörde zu legen. Denn bei der Bielheit der im naturwiffenschaftlichen Unterricht mit gleichem Anspruch auf Berücksichtigung auftretenden Stoffgebiete ift gerade auf der Oberstufe eine gewisse Freiheit in der Auswahl der eingehender zu behandelnden und daher wohl auch in der schriftlichen Reifeprüfung mehr zu berücksichtigenden Naturerscheinungen unentbehrlich, wenn eine kräftige Weiterentwicklung in methodischer Hinsicht gesichert sein soll.

Es wird aber unbedingt darauf zu halten sein, daß in den schriftlichen Arbeiten nicht nur gedächtnismäßig angelerntes Wissen wiedergegeben wird, dessen übertriebene Anhäufung ohne

jeden erziehlichen und geistig fördernden Wert ist, sondern daß das Thema den Prüflingen Gelegenheit bietet, nachzuweisen, wie weit sie in das Verständnis der Naturerscheinungen eingedrungen sind und wie weit sie den Sinn der Naturgesetze wirklich ersaßt haben. Denn was der Abiturient eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschuse in den Naturwissenschaften vor demjenigen eines Gymnasiums voraus haben soll, beruht nicht so sehr in dem größeren Umfang positiver Kenntnisse als in dem höheren Grade wirklicher Vertrautheit mit den physikalischen und chemischen Gesen, der Alarheit ihrer Auffassung und der Sicher-

heit ihrer Anwendung.

Soll dieses Ziel erreicht werden, so muß der Unterricht, der in den Naturwissenschaften auf ein bestimmtes Maß beständig aufweisbarer Kenntnisse nicht verzichten kann, ebenso wie an den Gymnasien so auch an den Reglanstalten der Auswahl des unentbehrlichen Gedachtnisftoffs die größte Sorgfalt angedeihen laffen. Die wichtigften Gefete muffen unter Burudstellung aller Einzelheiten und Schwierigkeiten in einfacher und klarer Form eingeprägt und nach Möglichkeit in einen übersichtlichen Zusammenhang gebracht werden. Dabei ift vor allem eine zu weit gehende Berücksichtigung der theoretischen Physik, die dem Sochschulunterricht überlassen bleiben kann, zu vermeiden. Unftatt auf theoretische Auseinandersetzungen Gewicht zu legen, foll der Unterricht mehr auf die Heranziehung und Behandlung wirklich selbst erarbeiteten experimentellen Stoffes gerichtet sein. Er soll mehr die induktive Methode, die sich gerade in der Physik und Chemie vorbildlich zur Anschauung bringen läßt, hervorkehren, als sich von der Aberschätzung deduktiver Erkenntnisse leiten lassen. Die Wünsche, die die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in bezug hierauf geäußert haben, liegen gang in der Richtung der methodischen Bemerkungen zu den Lehrplänen vom 29. Mai 1901 (Naturwissenschaften) und des Erlasses vom 13. Juni 1910 — U II 720 — (Zentrbl. S. 697). Die Berücksichtigung der in den Lehrplänen gegebenen Anweisungen wird hier und da in den gewählten Aufgaben noch So stellen einzelne der bearbeiteten Themata an die Fassungskraft der Prüflinge zu hohe Anforderungen und lassen daher auch in ihrer an den Text des Lehrbuchs sich anlehnenden Ausarbeitung Zweifel aufkommen, ob für die geschilderten Erscheinungen ein befriedigendes Berständnis erreicht worden ist. Andere find so weit gefaßt, daß die Schüler mehr zur Betonung der Quantität als der Qualität verleitet werden. Auch fehlt es zuweilen noch an klaren Begriffsbestimmungen, zumal nicht immer Begriffe ferngehalten sind, deren Berständnis auf der Schule nicht erreicht werden kann. Nichts aber widerspricht dem Awecke des naturwissenschaftlichen Unterrichtes mehr als das

Arbeiten mir unklaren Begriffen, die von dem Schüler aus Mangel an Zeit oder wegen ungenügender geistiger Reife nur halb aufgefaßt und dann in unverstandener Weise vorgebracht werden. Diejenigen Arbeiten, die ein unbefriedigendes Ergebnis hatten, sind fast durchweg an der Unklarheit der in ihnen zur

Univendung kommenden Begriffsbestimmungen gescheitert.

Um besten werden solche Fehler vermieden, wenn die Schüler bei den Prüfungsarbeiten Gelegenheit finden, Borgange schlicht darzustellen, die sie selbst erlebt und beobachtet haben und für die ihnen vielleicht eigene Versuche oder Messungen zu Gebote Der oft beobachteten Bevorzugung von Aufgaben aus steben. der theoretischen Optik und Akustik sowie der mathematischen Erd- und Himmelskunde, die im allgemeinen dem Pensum der OI zugewiesen find und zu einer rein-mathematischen Behandlung leicht verleiten, kann dadurch vorgebeugt werden, daß von der durch die Lehrpläne gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Lehraufgaben von einer Alassenstufe auf eine andere zu verschieben, sofern nur das Gesamtziel erreicht wird. allzu starke Mathematisierung der Physik und Chemie wird auch dadurch vermieden, daß bei den schriftlichen Arbeiten nur solche Rechnungen ausgeführt werden, die für den Nachweis des Verständnisses der gestellten Aufgabe unentbehrlich sind, etwa auch die behandelten Gesetze an einem möglichst einfachen Beispiel besonders klar in Erscheinung treten laffen. In diesem Sinne haben insbesondere auch stöchiometrische Aufgaben ihre Berechti= aung, obwohl sie an sich nicht zur Ausgleichung des Ergebnisses der voraufgehenden Abhandlung dienen können.

Abermäßiges Zahlenrechnen, das für das Verständnis nichts beweist, ist zu vermeiden. Bon Logarithmen ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn dieses Hilfsmittel schneller und einsacher als das gewöhnliche Rechnen zum Ziele führt. Wertvoller als lange logarithmische Rechnungen sind da, wo es nicht auf genaue Ergebnisse ankonnnt, kurze Aberschlagsrechnungen, die die Größensordnung des Resultats erkennen lassen, oder vielleicht auch absaekürzte Dezimalbruchrechnungen, die unter Beachtung des

Genauigkeitsgrads angestellt werden.

Mängel in der graphischen Erläuterung zeigen, daß an manchen Anstalten auf die zeichnerische Seite im naturwissenschaftlichen Unterricht nicht die wünschenswerte Sorgfalt verwendet wird. So sehlen in den vorgelegten Arbeiten häusig Zeichnungen, wo sie zum Verständnis nötig gewesen wären. Auch sind einzelne Zeichnungen unzwecknäßig, weil sie das Wesentliche durch Hinzusügen unwesentlicher Einzelheiten verwirren; andere sonst gute Arbeiten weisen salsche Zeichnungen auf.

Bei den chemischen Arbeiten verdient anerkennend hervorgehoben zu werden, daß mehrsach biologische und besonders auch

geologische Aufgaben bearbeitet worden sind. Die spezielle Umsgebung des Schulortes, die meist der geologischen Unterweisung zum Ausgangspunkte dient, hat hier und da recht geeigneten

Stoff für die schriftliche Prüfung geliefert.

An den Oberrealschulen soll nach der Reifeprüfungsordnung von 1901 bei der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe aus der Physik oder der Chemie bearbeitet werden. Bei der Einreichung der Aufgabenvorschläge sind in den einzelnen Provinzen Ungleichseiten insoweit hervorgetreten, als bald aus einem dieser Gebiete, bald aus beiden Fächern Themata eingereicht worden sind. Ich nehme daher Gelegenheit, mich ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß dem Königlichen Kommissar jedesmal nur Aufgaben entweder aus der Physik oder aus der Chemie vorgeschlagen werden. Dem Königlichen Kommissar wird es obliegen, für einen angemessenen Wechsel in der Berücksichtigung beider Fächer zu sorgen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 1898.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

46) Anforderungen an die Schulbildung bei Aufnahme in die Frauenschule.

Berlin, den 23. Februar 1911.

Bericht vom 8. Februar d. Fs., betreffend die Aufnahme von Schülerinnen in die von der Schulvorsteherin S. in A. einsgerichteten Kurse zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen

bei der von ihr geleiteten privaten Frauenschule.

In die bezeichneten Kurse sind nur solche Schülerinnen aufzunehmen, die vorher wenigstens ein Jahr lang die allgemeine Frauenschule besucht haben und in jeder Weise den Anforderungen der Erlasse entsprechen, die in betreff der Zulassung zur Aussbildung als Handarbeitssund Hauswirtschaftslehrerinnen ergangen sind. Für den Eintritt in die Frauenschulklassen ist die Vorsichrift in BII, 15 Absat 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 692) maßgebend. Der zweite Satz dieses Absatzs gilt nur für solche Schülerinnen, die vor der Neusvrdnung des höheren Mädchenschulwesens von einer Hoheren

Mäddenschule abgegangen sind, und von denen nach ihrer Schulbildung und ihrem Streben nach Weiterbildung zweisellos angenommen werden kann, daß ihr Bildungstandpunkt den in der Frauenschule gestellten Anforderungen entspricht. Bewerberinnen, welche nach der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens von einer Höheren Mädchenschule abgegangen sind und sich nicht durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der ersten Alasse ausweisen können, wird der Eintritt in die Frauenschule zu versagen und anzuraten sein, sich zunächst die Bildung, die das zehnte Schuljahr der Höheren Mädchenschule bietet, anzueignen. Es muß daran sessgehalten werden, daß auch die Frauenschule ebenso wie das Höhere Lehrerinnenseminar der wirklichen Weitersführung der auf der Höheren Mädchenschule erworbenen Bilsdung dient.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. — U II 16368.

F. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehre: rinnen und deren persönliche Berhältnisse.

47) Abkommen mit dem Senat der Stadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in Preußen.

Berlin, den 1. Februar 1911.

Einem mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Abkommen gemäß sind die Befähigungszeugnisse, welche auf Grund der neuen hamburgischen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 24. Dezember 1910 erteilt werden, den entsprechenden preußischen Zeugnissen für gleichwertig zu erachten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un die Königs. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III A 85.

48) Statistische Mitteilungen, betreffend das Turn= wesen in Preußen.

Berlin, den 3. Februar 1911.

Der Königlichen Regierung übersende ich die anliegenden "Statistischen Mitteilungen, betreffend das Turnwesen in Preußen"

zur Kenntnisnahme.

Auch im letten Jahre habe ich mit Befriedigung aus den mir vorgelegten Berichten über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen sowie zur Ausbildung von Leitern für Bolks- und Jugendspiele während des Etatsjahrs 1910 ersehen, daß in einer großen Jahl von Bezirken durch das planmäßige und tatkräftige Vorgehen der Königlichen Regierungen sehr des achtenswerte Erfolge erzielt worden sind. Ich benutze daher auch diesmal die Gelegenheit gern, um allen, die hierzu durch ihre Mitarbeit beigetragen haben, insonderheit auch den beteiligten Lehrern und Lehrerinnen, meine Anerkennung auszusprechen.

Im übrigen erwarte ich, daß diesem wichtigen Teile der Fugendpflege auch weiterhin nachhaltigste Förderung zuteil wird. Dies gilt besonders für diejenigen Bezirke, die hierin den andern

noch nachstehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen. — U III B 6208.

Statistische Mitteilungen, betreffend das Turnwesen in Preußen.

1. Vorbemerkungen.

In den letten Jahren ist eine umfassende Reform des Turnwesens in die Wege geleitet worden, welche nicht bloß der Schuljugend sondern mittelbar und unmittelbar auch der Pflege der

schulentlassenen Jugend zugute kommt.

Die Turnlehrerbildungsanstalt ist seit 1905 zu einer wirklichen Landesturnanstalt umgestaltet worden. An die Spitze
ward ein hauptamtlicher Direktor gestellt; das Personal wurde
vermehrt, ihre Aufgaben wurden erweitert. Daneben sind an
sämtlichen Universitäten besondere akademische Kurse zur
Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet, welche je einen
Sommer- und Binterlehrgang umfassen. Welche Fortschritte dadurch erreicht worden sind, zeigt die S. 330/331 mitgeteilte übersicht über die Ergebnisse der Ausbildung von Turnlehrern in
den letzten 10 Jahren. In dieser Zeit sind staatlicherseits insgesamt 2756 Turnlehrer ausgebildet worden, darunter 1653 mit
akademischer Bildung. Bemerkenswert ist dabei einerseits die
bedeutende Zunahme der Zahl der Turnlehrer überhaupt, anderseits das starke Anwachsen der Zahl mit akademischer Bildung.
Die Zahl der in der Ausbildung begriffenen Turnlehrer betrug:

im Winterhalbjahr 1901/02 99, darunter 21 mit akademischer Bildung,

im Winterhalbjahr 1910/11 498, darunter 363 mit akademischer Bildung.

Die wachsende Neigung von Studierenden, Kandidaten des höheren Schulamtes und Oberlehrern, sich die Befähigung als Turnlehrer zu erwerben, ist besonders deshalb erfreulich, weil sie auf die zunehmende Wertschätzung der Leibesübungen auch in

diesen Kreisen schließen läßt.

Während die Turnlehrer fast nur in staatlichen Lehrgängen ausgebildet werden, sind für Turnlehrerinnen zahlreiche private und städtische Ausbildungskurse vorhanden. An der Landese turnanstalt wurden in den letzten 10 Jahren 1066 Turnlehrerinnen ausgebildet. Außerdem wurden in derselben Zeit von staatlichen Prüfungskommissionen 4607 Turnlehrerinnen für bestanden erklärt, welche in städtischen oder privaten Lehrgängen ihre Ausbildung empfangen hatten.

Die Ausbildungszeit für die Turnlehrerinnen wurde an der staatlichen Landesturnanstalt 1907 von 3 auf 5 Monate verlängert und gleichzeitig die private Ausbildung entsprechend geregelt. Nach Abersiedlung der Anstalt nach Spandau soll eine weitere Verlängerung der Ausbildungszeit für Turnslehrerinnen von 5 auf 6, für Turnlehrer von 6 auf 7 Monate erfolgen. Durch Verlegung der Ausbildungskurse für Turnlehrer

und Turnlehrerinnen dergeftalt, daß sie zu einem beträchtlichen Teile in die günftige Jahreszeit fallen, wurde dem Betriebe der Leibesübungen im Freien größerer Raum geschaffen.

Die Landesturnanstalt beschränkt sich nicht mehr auf die erste Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, sondern es ist ihr auch die Fortbildung schon im Amte befindlicher Turnlehrer an höheren Schulen und Lehrerseminaren sowie von Turnlehrerinnen an Lehrerinnenseminaren, Höheren Mädchenschulen usw. übertragen. Solche Fortbildungskurse sinden seit dem Jahre 1907 für Turnlehrer und Turnlehrerinnen statt. Die vorhandenen Raumverhältnisse und die verfügbaren Mittel gestatteten nur die Zulassung eines Teiles der dazu Angemeldeten. Bisher fanden an der Landesturnanstalt Fortbildungskurse statt

a)	für Turnlehrer	
	1907	34 Teilnehmer, 44 89 ",
	1000 (2 starje mai 24 and 00)	οθ _{//}
b)	für Turnlehrerinnen	
	1907	51 Teilnehmerinnen,
	1908 (2 Kurse, darunter einer	,
	für Berlin und Vororte, 79	
	und 50)	129
	1909	104
	1910	101 //
	1010	101 "

In 3 bezw. 4 Jahren haben mithin 167 Turnlehrer und 385 Turnlehrerinnen an Fortbildungskursen der Landesturnsanstalt teilgenommen.

Auch dem in Deutschland mehr als in anderen Ländern blühenden Bereinsturnen erweist sich die Anstalt seit 1909 förderlich durch Lehrgänge für Turnwarte und Vorturner der zurzeit etwa eine Million Personen umfassenden deutschen Turnerschaft und des deutschen Turnerbundes. Für die erstere fanden Kurse statt im Frühjahr 1909 mit 100, im Herbste 1909 mit 95, im Frühjahr 1910 mit 108 Teilnehmern, für den letzteren ein Kursus im August 1910 mit 73 Teilnehmern. An dem 1910 abgehaltenen Lehrgang sür Vorturner und Turnwarte der deutschen Turnerschaft haben nicht bloß preußische Staatssangehörige sondern gastweise auch Turner aus Elsaßschtringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und anderen Bundesstaaten teilgenommen, welche eine eigene Landesturnanstalt nicht besitzen.

Wesentlich erleichtert wird der Landesturnanstalt die Ausführung aller dieser Aufgaben werden nach Bollendung des für sie in Spandau nahezu fertig gestellten neuen Heimes mit seinen großen Turnhallen, seinen geräumigen Turn- und Spielplätzen, seiner Schwimmanstalt und seinem Bootshaus. Diese Einrichtungen werden es ermöglichen, das angewandte Turnen, die Abungen im Freien, das Schwimmen noch mehr zu pflegen als bisher und das Rudern als neuen Gegenstand der Ausbildung einzusühren. Hiermit steht die geplante Berlängerung des Lehrganges für die Turnlehrer von 6 auf 7, für die Turnlehrerinnen

von 5 auf 6 Monate im Zusammenhang.

In sämtlichen Regierungs bezirken werden seit einer Reihe von Jahren staatliche Kurse zur Fortbildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrpersonen in der Leitung von Bolks und Jugendspielen veranstaltet. Hieran haben sich, wie die Nachweisung Seite 334 st. des näheren angibt, bisher insgesamt 47 507 Personen beteiligt. Um die Einheitlichkeit der Anleitung, soweit nötig, sicher zu stellen, werden neuerdings für die Leiter dieser Fortbildungskurse sowie für Schulaussichtsbeamte besondere Lehrgänge an der Landesturnanstalt abgehalten. Bisser haben stattgefunden:

im Jahre 1909 ein Lehrgang für Leiter von Turnsund Spielkursen mit 74 Teilnehmern,

im Jahre 1910 ein ähnlicher Lehrgang mit 64 Teilnehmern sowie ein besonderer Lehrgang für Schulaufsichts- und Verwaltungsbeamte mit 67 Teilnehmern.

Der Ausbildung wirksamer und anregender Mesthoden für das Turnen hat die Unterrichtsverwaltung besondere Fürsorge zugewandt. Sie hat zu diesem Zwecke auch die bezüglichen Einrichtungen des Auslandes, namentlich Schwedens und Englands, studieren lassen. Das Ergebnis dieser Studien und anschließender Bersuche an der Landesturnanstalt ist einerseits die 1909 erschienene "Anleitung für das Knabenturnen", welche an allen Schulen für die männliche

Rugend in Gebrauch genommen ift.

Anderseits ist eine neue Beise für das Mädchensturnen erprobt worden. Ihre Eigenart besteht im wesentlichen darin, daß dem Bewährten der bisherigen Ausbildungsweise Abungen hinzugefügt worden sind, welche besonders geeignet ersicheinen, die wichtigsten Organe durch planmäßige Erhöhung ihrer Tätigkeit in Licht und Luft nachhaltig zu kräftigen. Es kommen hier insbesondere Spiele im Freien, volkstümliche Abungen, ferner zweckentsprechende Freis und Handgeräteübungen in Betracht. Die Ausarbeitung eines bisher noch sehlenden amtlichen Leitsfadens für das Mädchenturnen ist dem Abschluß nahe. Bors

läusige Bestimmungen darüber sind 1905 bei der damals erfolgten Einführung des verbindlichen Turnens für die Mädchenvolksichulen in Städten und stadtähnlichen Ortschaften und 1909 in den Aussührungsbestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens getroffen. Auch für die Förderung des Mädchenschwimmens und für die Abhaltung orthopädischer Turnkurse sind Anregungen gegeben worden.

Bersuche in Schulen aller Art, mit besonders ausgewählten täglichen Leibesübungen der Schädigung der Jugend durch anhaltendes Sitzen entgegenzuarbeiten und gewisse lebenswichtige Organe zu kräftigen, sind nach den Berichten der nachgeordneten Behörden und den sonst gemachten Beobachtungen sast durchweg so günstig ausgefallen, daß 1910 die Einführung dieser Abungen für das tägliche Turnen, soweit nicht an manchen Schulen perstönliche, räumliche oder sonstige Schwierigkeiten dies zurzeit noch

verhindern, in die Wege geleitet werden konnte.

Die verbindliche Turnzeit umfaßt jest für die meisten Schulen wöchentlich drei Stunden, nachdem im Jahre 1910 zusgunften der volkstümlichen Übungen und Spiele auch für die Volksschulen grundsätlich eine dritte Wochenstunde eingeführt ist. Dazu kommen die vorerwähnten Übungen, welche an denjenigen Tagen 5 bis 10 Minuten lang vorgenommen werden, an denen

Turnunterricht oder Turnspiele nicht stattfinden.

In welchem Geiste die Unterrichtsverwaltung überall die Leibesübungen betrieben zu sehen wünscht, zeigt z. B. der Erlaß vom 27. Januar 1909 (Zentrbl. S. 241), betreffend Anleitung für das Anabenturnen, wo es heißt: "Ich unterlasse nicht, auch an dieser Stelle nachdrücklich hervorzuheben, wie ich den größten Wert darauf lege, daß das Turnen in allen Schulen jo anregend betrieben wird, daß sich die Jugend auch außerhalb der dafür angesetzten Pflichtstunden und nach der Schulentlaffung gern in gesunden Leibesübungen betätigt. Ihr hierzu über die lehrplanmäßigen Stunden hinaus Antrieb und Gelegenheit zu geben - infonderheit auch durch Ginführung freier Spielftunden oder Spielnachmittage, wo solche noch nicht vorhanden find haben die Schulen und Schulaufsichtsbehörden mit allen geeigneten Mitteln anzustreben. Insonderheit erwarte ich, daß nicht bloß die Turnlehrer sondern auch die Klassenlehrer und in erster Linie die Direktoren, Rektoren, Hauptlehrer usw. das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend sich auch nach dieser Richtung werden angelegen sein lassen".

2. Nachweisung über die Entwicklung der staatlichen Kurse zur Ausbildung A. An den ftaatliden Aurfen gur Ausbildung

						7.5314.444.4						<u> </u>				
		190	01			19)2			19	03			190	04	
	,	ba	runt			ba	runt	er		ba	runt			ba	runt	er
Drt.	Gefamtzahl	Akademiker	Seminaristen	Techn. Lehrer	Gefamtzahl	Akademiker	Seminaristen	Tedjn. Lehrer	Gefamtzahl	Akademiker	Seminaristen	Tedjn. Lehrer	Gefanıtzahl	Afademifer	Seminaristen	Techn. Lehrer
Berlin Landesturnanstalt (6 monat. Lehrgang). Berlin Landesturnanstalt (akadem. Lehrgang).	58	1	56	1	57 —	1	54	2	63	3	60	_	58	1	52	5
Breslau Bonn Königsberg i. Pr. Halle a. S.	16 8 17	fiel	10 aus) 5 2	$1 \\ 1 \\ 2$	27 18 17 15	3 15 3 7	$24 \\ 2 \\ 14 \\ 6$	-1 -1 2	25 15 8 21	$\begin{array}{c} 3 \\ 14 \\ 2 \\ 15 \end{array}$	21 1 6 4	$-rac{1}{2}$	24 15 17 34	$\begin{array}{c} - \\ 2 \\ 10 \\ 2 \\ 24 \end{array}$	19 4 15 6	3 1 - 4
Öreifswald Marburg Münfter i. W. Göttingen Kiel			_		_	_	_					 				
Summe	99	21	73	5	134	29	100	5	132	37	92	3	148	39	96	13
Insgefamt (1901—1910)													0)	2	756	

A STATE OF THE STA	-	19 bo	01 ırunt	er		19 bo	02 irunt	er		19 6	0 3 crunt	er		19 bc	04 icunt	er
Ωrt.	Gefanıtzahl	Wilf. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wilf. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gesamtzahl	Wilf. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonftige Perfonen
Berlin	106	65	38	3	103	56	43	4	100	65	34	1	107	55	47	5
				ĭnSg	efam	t (19	901–	-191	.0)	1	066					

von Turnlehrern und Turnlehrerinnen in den Jahren 1901 bis 1910. von Enrulehrern haben teilgenommen:

	19	05			19	96		,	19	97			19	08		10.100000	19	09			19	10	
Gefamtzahl	Afademifer g	Seminaristen m	Techn. Lehrer 🖁	Gefamtzahl	Afademifer g	Seminaristen E	Techn. Lehrer 🖺	Gefamtzahl	Akademifer g	Seminaristen	Techn. Lehrer A	Gefamtzahl	Akademiker g	Seminaristen =	Tedjn. Lehrer A	Gefamtzahl	Afademifer g	Sentinaristen m	Techn. Lehrer A	Gefamtzahl	Akademiser g	Seminaristen	Techn. Lehrer
66 16 20 18 18 29 29 - 29 34 - 259	16 4 10 2 16 28 —	59	7 -1 -1 10		41 5 17 8 32 22 - 29 28 23 211	70 - 8 6 9 3 - 3 2 - 104	6 2 1 3 12	Ruri im 3 36 32 30 21 42 22 31 37 29 317	36 11 23 10 35 19 30 31 37 24 256	ginnt (j. 1 13 6 10 3 3 1 5 — 5	8 1 1 4 - 1 - 1	80 42 31 32 21 40 28 29 36 38 29 406	8 42 9 23 18 34 27 29 30 38 21		1	91 55 30 12 29 60 26 29 41 33 30 436	55 18 11 17 41 25 29 36 32 27	- 12 - 8 10 1 - 4 - 3	- 1 4 9 - 1 1	96 32 23		 7 8 9 3 1 5	5 -3 -2 3 -4 1 3 - 21
201	Davon fademiker Seminarisken Lechn. Lehr 1 658 986 117								er														

986117

gur Ausbildung von Eurnlehrerinnen haben teilgenommen:

	19	05			19	06			19	07			19	08			19	09			19	10	
	ba	run	ter		Do	ıruni	er		ba	run	ter		Da	run	ter		bo	ırun	ter		ba	runt	er
Gefaintzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonftige Personen	Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonftige Perfonen	Gefanıtzahl	Wiss. Lehrerinnen	Tedyn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefaintzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wilf. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefanıtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonftige Personen
108	55	48	5	113	58	49	6	1 09	62	44	3	107	51	5 0	6	109	53	4 9	7	104	27	6	71

	Davon	
Wiss.	Techn.	Sonstige
Lehrerinnen	Lehrerinnen	Sonstige Personen
547	408	111

3. Nachweisung der Zahl der Turnlehrerinnen, welche in den Jahren 1901 demnächst vor einer staatlichen Prüfungskommission

Die Prüfung als Turn=

		19	01			190	02			19	03			196	94	
		ba	runte	er		ba	runt	er		ba	runt	er		ba	runt	er
♡rt.	Gefamtzahl	Wiss. Lehrerinnen	Lechn. Lehrerinnen	Sonflige Personen	Gefamtzahl	Wilf. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wiss. Lehrerinnen	Tedyn. Lehrerinnen	Sonstige Personen
Berlin	133	38	4 0	55	156	4 8	67	41	203	79	67	57	254	137	57	60
Königsberg	25	10	11	4	25	6	12	7	33	1	16	16	2 8	7	11	10
Danzig	-								-			-	-			-
Stettin	1			1	30	_	18	12	21		6	15	15		7	8
Breslau	37	5	21	11	42	3	29	1 0	41		27	14	4 0	4	18	18
Königshütte				_		-				_		_			_	-
Magdeburg	23			23	į.	fiel	aus)		24	_	1	23	17		1	16
Erfurt	_			_	_				_	_		-	-			-
Halle	-									_		_				_
Hannover	_								24		24		32	5	21	6
Riel			_		26	1	17	, 8	24	1	19	4	14	1	11	2
Bielefeld	_									_			22		3	19
Rassel	—	_			_	_	_	_				_		_		_
Frankfurt a. M	_		_		_	-			_	_		_				
Bonn							46	10	81	10	44	27	86	28	35	23
Elberfeld	-				_	-	_		_				-	_		-
Cöln	CÖIN								_			_	. —		-	
Summe	279	69	111	99	354	77	189	88	451	91	204	156	50 8	182	164	162

bis 1910 in städtischen oder privaten Lehrgängen ausgebildet worden sind und die Prüfung als Turnlehrerin abgelegt haben.

lehrerin haben bestanden:

			5 1906 1907																				
	19	05			19	06			19	07			19	08			19	09			19	10	
	ba	runi	er		bo	ırunı	er		ba	runi	er	-	bo	runt	er		ba	runi	ter		bo	run	ter
Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Soustige Personen	Gefanrtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefanıtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonstige Personen	Gefamtzahl	Wiff. Lehrerinnen	Techn. Lehrerinnen	Sonftige Berfonen
180	106	41	33	213	104	74	35	158	7 8	57	23	173	112	43	18	191	131	4 8	12	181	122	33	26
36	8	23	5	20	4	13	3	36	10	19	7	18	3	10	5	24	3	16	5	31	3	16	12
-	-	-	_				_			-		10	-	5	5	11	2	1	8	12	4	4	4
12	1	6	5	23	_	15	8	29		29		18		18		6		6	-	11	-	11	
34	5	15	14	32	7	19	6	33	9	18	6	31	7	17	7	4 0	6	24	10	46	2	23	21
			_	-		-		19		13	6	15		9	6	16		9	7	14		4	10
26	_	-	26	15			15	26			26	32		-	32	21		_	21	18		2	16
		-			_					-		19	_	_	19	17	_	7	10	11	—	11	_
	-				_			-						-		_			_	13		9	4
27	4	19	4	50	10	32	8	4 9	11	35	3	43	2	33	8	12	1	9	2	28	2	17	9
22	2	16	4	22	_	17	5	47	6	21	20	27		21	6	29	1	12	16	26		1 6	1 0
18	-	6	12	20	4	1	15	20		9	11	18	1	13	4	21		21		22	2	1	19
-		-	-	-	-			8	1	1	6	24	14	9	1	25	14	11	-	36	12	21	3
	-	-			-		_				_			-		_				1 0		2	8
103	27	5 8	18	116	20	69	27	(Be	rlegt	auf 19	908)	142	17	107	18	42	9	22	11	49	5	38	6
-	-		-	-	-	_		25	_	23	2			-	_	23	_	17	6			_	_
-	-			-	-	-	-		_			-			-		-	-		20	8	8	4
458	153	184	121	511	149	240	122	450	115	225	110	570	156	285	129	478	167	203	108	54 8	180	216	152

4. überfict

über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen sowie zur Ausbildung von Leitern für Bolks- und Jugendspiele in Preußen während des Etatsjahrs 1910.

A. Bahl der Teilnehmer

an den im Etatsjahr 1910 bei der Königlichen Jandesturnanstalt abgehaltenen Kursen.

1. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern 2. Akademischer Sommerkursus zur Ausbildung von angehenden Turnlehrern und Studierenden in der	90
Leitung von volkstümlichen Übungen und Spielen .	75
3. Akademischer Winterkursus zur Ausbildung von	
Turnlehrern	96
4. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	103
5. Lehrgang für Leiter von Turn- und Spielkursen	64
6. Lehrgang für Schulauffichts= und Verwaltungsbeamte	67
7. Fortbildungstursus für im Amte befindliche Turn-	-
lehrerinnen zur Einführung in die neue Mädchen-	
turnweise	101
8. Fortbildungstursus für Vorturner und Turnwarte	
der zur deutschen Turnerschaft gehörigen Bereine .	108
9. Fortbildungskursus für Vorturner und Turnwarte	
der zum deutschen Turnerbunde gehörigen Vereine	73
zusammen	777.

B. Zahl der Teilnehmer

an den bei den Universitäten Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn abgehaltenen Kursen im Etatsjahr 1910.

a) Sommerkurse zur Ausbildung von angehenden	
Turnlehrern und Studierenden in der Leitung von	
volkstümlichen Übungen und Spielen	558
b) Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern	498
zusammen	1 056.

C. überfict

über die

im Etatsjahr 1910 von den Königlichen Regierungen abgehaltenen Kurse zur Fortbildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Jusbildung von Jehrern und Jehrerinnen in der Leitung von Volks: und Jugendspielen.

		ab grijititi	mutu in ott g	ritund oon Sotus.	11110	- A-1	geno	Pitt				
			Des Kurs	usិ	į	Zahl	der . u		uste war	ilnel	jmer	
2fd. Nr.	Re= gierungs= bezirf	Art	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts= beamte	Beistliche	andere Beamte	Te neh	ere il= mer	Gefamtzahl
	Degiti		~	20111	3€I	Lehre	Schula	Bei	anbere	männliche	weibliche	Gefa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	11	12	1 3
1	Rönigs= berg	Turn= u. Spielk.	Wehlau	Vorschull. Schobert	39	3	2		-	_		44
2	"	ઇક્રે લી.	Friedland	E. Brzezinsti	22	—	1	-	1		-	24
3	"	ઇકેલુી.	Korschen {	Rektor Trosien u. L. Nollenhauer	29		1	_	-		-	30
4 5	"	bêgi.	Gerdauen Pröfuls	L. Schröter Rektor Trosien	47 35	6	1 1	_	=	_	=	54 36
6 7	"	degl. degl.	Saalfeld Löwenhagen	cand. phil.	43 26	_	$\frac{1}{2}$		=	_	-	44 28
8		bsgl.	Juditten	L. Romahn	27		1		_		_	28
			I. Königsber	g, zusammen	26 8	9	10		1			288
9	Sum= binnen	Turn= u. Spielf.	Raukehmen		25			_		-	-	25
10	"	ઇંકેલું.	Staisgirren	L. Trott	30			2	-		-	32
$\frac{11}{12}$	"	dsgl. dsgl.	Peterswalde Angerburg	Turnl. Trottner	22 41	1	2	2			_	22 46
$\frac{13}{14}$	"	dsgl. dsgl.	Rucken Willkischken	Ar.=Schulinsp. Nicolaus.	37 42	<u>-</u> 5		1			 13	38 61
15	"	bsgl.	Insterburg	Helfer L. Hume.	74		1		1	_	10	76
$\frac{16}{17}$	"	dsgl.	Gumbinnen	Turnl. Huck	56	_	2			_	-	58
18	"	dsgl. dsgl.	Hendekrug Kinten	L. Nikolaus	$\frac{28}{14}$	2	1			_	_	31 14
19	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	dagi.	Saugen	J	12				_		_	12
20 21	"	bsgl. bsgl.	Maragrabowa	L. Joesche	34	_	1		-		-	35
$\frac{21}{22}$	"	bsgt.	Willuhnen Pillfallen	Turnl. Huwe	22 59	<u>-</u> 6	1	_	_	_		22 66
23	"	bsgl.	Stallupönen	Turnl. Huck	40			_		_	_	40
24	"	bsgl.	Ragnit	SemL. Kuschel	48		_ 8	6	1		10	48
05	ovv	~		n, zusammen	584	14	8	O	T		13	626
25	Allenstein	Turn= u. Spielk.	<u>Rallinowen</u>	L. Klinck	35	2	-		-		5	42

			Des Kur	ันริ		Zah	l der u		uste war	ilne	hmer	:
2fd. Mr.	Re= gierungs=	Art	Drt	Leiter	Lehrer	innen	Schulauffichts: beamte	Beistliche	Beamte	Te neh	ere eil= mer	tzahl
	bezirk	an		zener	Set)	Lehrerinnen	Schulan bear	Beift	andere	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
26	Noch: Allenstein	Turn= u. Spielf.	Johannisburg	Rektor Jurczyk	42	2	_				-	44
27	"	dsgl.	Allenstein	2. Sender	13	12		_		1	_	26
28 29	"	dsgl. dsgl.	Hohenstein Bilgenburg	\ Kr.=Schulinsp. Rotermund	30 23	_	_				_	30 23
30	,,	dsgl.	Sensburg	L Langecker	18				_	_	_	18
$\begin{array}{c} 31 \\ 32 \end{array}$	"	bigl.	Nifolaiten	L. Mactzenka	13	_		-			_	13
33	"	dsgl. dsgl.	Friedrichshof Willenberg	L. Spriewald L. Frischte	23 30	_	_				_	$\begin{vmatrix} 23 \\ 30 \end{vmatrix}$
34	,,	bigi.	Lögen	L. Britt	24		_	_	_	_	_	24
35	"	dsgl.	Ortelsburg	L. Gollub	33	_			_		_	33
			III. Allenstei	n, zusammen	284	16	-			1	5	306
36	Danzig	Turn: u. Spielk.	Rarthaus	} Turnl. Karzinski	26		_		_			26
37 38	"	begl. begl.	Sullenschin	}	41 26		1			_	_	42
39	" "	bsgt.	Sierakowik	KrSchulinsp.	$\frac{26}{25}$			_	_		_	$\frac{26}{25}$
40	,,	bigi.	Stendsit *	Ratschrowski	13	_	_	_	_		_	13
41	"	bagi.	Neustadt	G G.L. XI. 38.	20		-	-	-	-		20
42 43	"	bigl. bigl.	Poblo <u></u> Pupig	Turnl. Chylinski	20 52	1	1	-	-		3	20 57
44	"	begi.	Sobbowit	í	22					_	-0	22
45	"	pegi.	Pelplin	L. Hahn	29	1						30
46	"	digt.	Dirschau	,	23	6		-	-	-	-	29
			IV. Danzi	g, zusammen	297	8	2			-	3	310
į	Marien= werder	Turn= u. Spielf.	Dt. Krone	Oberl. Dipl.=Ing. Ebert	35		-	-	-	-	_	35
48	"	digi.	Strasburg	Reftor Niet	4 0					-	_	40
49	"	dsgl.	Prechlau	Kr.=Schulinsp. Märfer	31	-	-	-	-		-	31
50	"	dsgl.	Culmsee	SemL. Behlau	26	-		-				26
		V	. Marienwerde	er zusammen	132	-			-	-	-	132
51	<u> Potsbam</u>	Spielk.	Stahnsborf	L. Ladelang	13							13
$5\overline{2}$	**************************************	Turn= u.	Rudow	L. Möllenbeck	11					_	_	11
53		Spielk.	on:rs r			Ì					İ	
54	″	dsgl. Spielk.	Wildberg Luckenwalde	Turnl. Durtel L. Fr. Woller	19 13	12	2	-		_	2	$\frac{21}{27}$
,	<i>"</i> 1	- T		o. O. wonter	10	14	1				4	40

			Des Kurs	นฺริ		3ahl	der .	Rurf nd z		ilne	hmei	;
2fd. Nr.	Re= gierungs= bezirk	Art	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts- beamte	Beistliche	andere Beamte	and Te neh	il= mer	<u>Sefamtzahl</u>
					38	Lehr	InhS	(Be	andere	männliche	weibliche	(Sefo
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
55 56	Roch: Potsdam	Turn= u. Spielf. d§gl.	Perleberg Fehrbellin	Rektor Böttger u. Turnl. Leppin L. Rabenhorft	14	5				29		1) 48
57	"	bsgl.	Rathenow	u. L. Brathin Billerbeck, Turnl.	5 5	2		_	_	14	_	7 19
	"		' '	m, zusammen	80	19	2	_		43	2	146
58	Frankfurt a. D.	Spiel f .	Berlinchen	Turnl. Spiţ	33			_		_	_	33
59	w. ~. "	bsgt.	Triebel	Ob.=Turnl. Noack	25	_			6	1	_	32
60 61	"	dsgl. dsgl.	Driesen Seelow	Lurnl. Salzmann	$\frac{15}{34}$	5	1	1	_	7 17	$\frac{2}{23}$	26 81
62	"	degl.	Friedeberg N.=M.	Turnt. Gesche	25	4	_	-	-	2	1	32
$63 \\ 64$	" "	dsgl. dsgl.	Kriescht Luctau	Turnl. Salzmann ObTurnl. Noac	27 16	$\begin{vmatrix} 3 \\ - \end{vmatrix}$	_	_	1	$-\frac{8}{}$	_	39 16
			VII. Frankfu	rt, zusammen	175	14	1	1	7	35	26	259
65	Stettin	Turn= u. Spielk.	Demmin	Symn Db.2.	25	-		-	_	-		25
66 67	"	dsgl. dsgl.	Naugard Greifenhagen	Turnl. Rath Turnl. Blegin	24 30	_		-	_	-		24 32
68	"	dagi.	Pölit	Sem. 2. Scheibe	19	_				=	_	19
69 70	"	dsgl. dsgl.	Garts a. D.	Turnl. Bleßin Kantor u. L. Guse	24 19	2	_	1	_	_	1	28 19
•	"	~~g*.		in, zusammen	141	2		1	2	_	1	147
 1	@# aff	œ						1	-			
71	Röslin	Turn= u. Spielk.	Bärwalde		20	1	3	_			2	26
72 73	"	dsgl. dsgl.	Ratebuhr Wusterwit	Turnl. Wilke:	25 9	1	$\frac{2}{1}$	-	1	9	2 9	31 28
74	"	begi.	Gr. Rambin	Dramburg	23			_	4	_		27
75 76	"	bigl. bigl.	Gr. Tychow Tempelburg		$\frac{25}{24}$	$\frac{-}{4}$	_ 1	_	$\frac{-}{2}$	4	$\frac{1}{2}$	26 37
77	"	dsgl.	Bublit	Turnl. Schulz-	53	4	$\frac{1}{2}$	_			1	60
78 79	"	bigl. bigl.	Stolzenberg Stolpmünde	Röslin	21 37	_	1	1	_	10 1	21	52 40
	***			12	,		. –					

¹⁾ Bom Kommando des 39. Feldartisterie:Regiments waren 26 Unterossisiere u. 3 Ossisiere überwiesen, die an 4 besonderen Nachmittagen mit den wichtigsten Bolks: und Jugendspielen bekannt gemacht wurden.

			Des Kurs	นธิ		Zahl	der .		uste war		hmei	;
8fb. Mr.	Re= gierungs=	Art	Ort	<u> Leiter</u>	Lehrer	innen	Schulaufsichts: beamte	Beistliche	andere Beamte	neh	il=	ıtzahl
S.	bezirt	2111	en en	Settet	3eh	Lehrerinnen	Schulaı bea	Beifi	anbere	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
80	Noch: Köslin	Turn= u. Spielk.	Freet		35	_	2	_	_	_		37
81 82	" "	degl. degl.	Lupow Rathsbamnit		33 36	_	1	_	_	_	_	$\frac{34}{36}$
83 84	"	digl. digl.	Schmolfin Glowit		22 30	2	$\frac{2}{1}$	_	_	_	4	30 31
85	<i>"</i>	dsgl.	Rügenwalde	Turnl. Schulz=	42	4	2	_				48
86 87	"	dägl. dägl.	Rannin Saulin	Röslin	$\frac{28}{24}$	_	$\frac{2}{2}$	_	_	_	_	30 26
88	"	dsgl.	Stüdniţ		22	_		_	_	_	_	22
89	"	dsgl.	Röslin (plattes Land)		59	1.				-	1	61
90	,,	bigi.	Polzin		32	3	1			_		36
91	"	dsgl.	Röslin(Stadt)	,	36	-	_	_			_	36
			IX. Kösli	u, zusammen	636	20	23	1	7	24	43	754
92	Stralfund	Turn= u. Spielf.	Stralsund	Turnl. Friedrichs	3 0		_	_	_	-		30
			X. Stralsur	id, zusammen	30	-	_			_	_	30
93	Posen	Turn= u. Spielf.	Adelnau	Turnl. Loctroth	39	-	1		4	8	-	52
94	,,	bsgl.	Wollstein	Turnl. Brattfe	50	2	1			30		83
95 96	"	bigl.	Goftyn	&. Liebermann	34 47	9	1		2	1	5 3	50 57
96	"	dsgl. dsgl.	Jarotschin Zutroschin	8. Stevermann	23	4	_1	_	1	$\frac{-}{1}$	6	35
98	"	dâgi.	Rempen	Shmn.=L. Rubolph	35	_		-			_	35
99	"	dagi.	Roschmin	0 000	39	3	1	-	1	1	2	47 38
$\frac{100}{101}$	"	dâgl. dâgl.	Rosten Lissa i. P.	L. Jänsch	$\frac{25}{46}$	$\frac{10}{10}$	1	1	_	2	_	58
102	"	bigt.	Neutomischel	Lurnl. Brattke	40	_	1		_	_	_	41
103	",	dsgl.	Ostrowo	Turnl. Bockroth	35	2	1	-			-	38
104 105	"	dågl.	Pleschen Glowno	2. Liebermann	74 33	$\begin{bmatrix} 5 \\ 10 \end{bmatrix}$	$\begin{bmatrix} 1 \\ 1 \end{bmatrix}$			$\begin{vmatrix} 2 \\ 1 \end{vmatrix}$	$\frac{}{2}$	$\frac{82}{47}$
106	"	dsgl. dsgl	Posen	L. Fiebig	$\frac{33}{32}$	10		_		_		$\frac{1}{32}$
107	",	bŝgl.	Polajewo	SemL. Marwan	17	1		-	1	5	9	33
$\frac{108}{109}$	"	dågl.	Schmiegel	L. Jänsch	20	2	1		-	-	-	$\frac{23}{52}$
1109	"	dāgl. dāgl.	Kriewen Wollstein	L. Cichler	50 35	$\begin{bmatrix} 1 \\ 5 \end{bmatrix}$	1	_	_	_		40
111	"	dsgl.	Wreschen	L Wolniewicz	22	3	1	_		-	-	26
112	"	dägl.	Birnbaum	L. Martin Schulz	36	9	1	1	-		7	54
1	1		XI. Pose	n, zusammenl	732	80	15	2	9	51	34	923

Section 1			Des Kurf	นุริ		3ahl	der . u		uste war		mer	
2fd. Mr.	Re= gierungs=	Art	S-14	Quitan	rer	innen	Schulauffichts= beamte	Beistliche	Beamte	Te neh	ere il= mer	uzahl
Gγ	bezirk	ari	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schular bea	Beiff	andere Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
113	Bromberg	Turn= u.	Czarnifau	L. Zander	22	3			_			25
		Spielt.	•					ĺ				
$\frac{114}{115}$	"	bigl.	Mittelwalde Gnesen	L. Aft Rektor Schwarzer	$\begin{array}{c c} 15 \\ 68 \end{array}$	12		_				15 80
116	"	dsgl. dsgl.	Welnau	L. Franke	20			_				20
117	"	dsgl.	Deutschwalde	Rektor Knop	$5\overset{\circ}{0}$		1			_		$5\overset{\circ}{1}$
118	",	bŝgl.	Mogilno	Sauptl. Strebkom	48	5		-	_	1		54
119	"	bŝģi.	Gembit	L. Rugner	19			-				19
120	"	dsgl.	Nafel	L. Lange	40	-	1		_	-	_	41
121	"	dagl.	Mrotschen	ı,	36	_	1				-	37 30
$\frac{122}{123}$	"	dsgl.	Schwarzenau Samotschin	Rantor Bock	30 30					_		30
$\frac{123}{124}$	"	bsgl. bsgl.	Margonin	L. Krieg	19	_						19
125	"	begi.	Weißenhöhe	2. string	13	1		_	2	_		16
126	"	digl.	Schönlanke	L. Plagens	15	_	1	-	_	<u> </u>	_	16
127	"	dägl.	Netwalde)	17			1	_		_	18
128	"	bŝgi.	Königsrode	չ. Schadwinkel	22	-		1	-	-	_	23
129	"	dsgl.	Schubin	!	25	1	-	1	1		-	28
130	"	pggl.	Tremessen	L. Förster	31	-	1	-	_		-	32 16
$\frac{131}{132}$	"	bagi.	Schlowit		$\begin{vmatrix} 16\\31 \end{vmatrix}$	_	_	-		_	i —	31
$\frac{132}{133}$	"	dsgl. dsgl.	Mietschisko Wongrowit	Rektor Hoppe derfelbe	39		_	-	_	_		39
134	"	bsgt.	Wittfowo	L. Flatan	40	1	1		-	_	_	42
135	",	dsgl.	Nekthal	1 Kr.=Schulinsp.	31	-	_		_	_		31
136	,,	degi.	Lobsens) Hoppe	31				_	-	_	31
			XII. Brombe	rg, zusammen	708	23	6	3	3	1		744
137	Breslau	Turn= u. Svielf.	Breslau	Turnl. Bör	26	-			-	_	_	26
138	,,	bigl.	Brieg	Sem.=L. Scholz	27	12		_	_	_		39
139	,,	degi.	Frankenstein	Sem.=L. Ertel	22	_	1	-	1	1	-	25
140	"	bsgl.	Guhrau	Lurnl.	26	2	-	-	-	-	4	32
141	"	dagi.	Glatz	Schirrmann	26	$\frac{3}{2}$	_	-		_	1	30 29
142	"	dsgl.	Schönfeld	Sem.=L. Bafalla Turnl.	27		_	-	-		_	
143	,,	bøgi.	Neurode	Schirrmann	18	9	_	-	-	-	-	27
144	,,	bsgl.	Öls	Reftor Buse	11	5		-	-	-	-	16
14 5	"	dsgl.	Bobten	Turnl. Schirrmann	11	5	1	· -	-	3	12	32
146	"	dsgl.	Steinau	Symn.=Turnl. Bayer	14	_	1	1	-	16	3	35

			Des Kur	โน ชิ		.3ah	l ber u	Kur nd	fusti zwar	eilne	hme	r
8fd. Nr.	Re= gierungs=	Art	Sout.	0.4	ter	innen	ıffichts= nte	liche	Beamte	neh	dere eil= mer	tzahl
~	bezirf	200	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts: beamte	Beistliche	andere Beamte	männliche	weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
147	Noch: Breslau	Turn= u. Spielf.	Nieder Hermsdorf	L. Frenzel	45	_		_		_	_	45
148	"	dsgl.	Gr. Wartenberg	L. Paul	41	1					2	44
			XIII. Bresla	u, zusammen	294	39	3	1	1	20	22	380
149	Liegniţ	Bolfs: u. Jugend: spielf.	Goldberg	Symn.=2. Gerfte	10	3			_		_	13
150	"	Turn= u. Spielf.	Hoyerswerda	Realschul=L. Bräuer	37	4				1	_	42
151	"	bagi	Lüben	Bymn.=L. Gerfte	21	2						23
$152 \\ 153$	"	Spielf. dsal.	Muskau Neusalz a./D.	Turnl. Dehmel	15 16	$\frac{1}{3}$	-			5	20	43
154	" "	Turn= u. Spielf.	Sprottau	SemL. Scholz in Sagan	64	7	_	-	_	29 1)	_	23 100
			XIV. Liegni	t, zusammen	163	26	-	-		35	20	244
155	Oppeln	Turn= u. Spielk.	Gleiwiţ	Oberl. u. Turnl.	68	14	und	1 5	ospi	tant		83
156	"	bsgl.	dsgl.	Sylvester	57	22	und	1 5	oſpi	tant		80
157 158	″	bigt. bigt.	Oppeln Leobschütz	Turnl. Mösler Sem.:L. u. Turnl.	43 44	7 9	und und	3 S 35 S	olpi Žolp	tantı	en ten	53 88
159	"	dsgl.	Leschnitz	Woiteck Sem L. u. gepr.	59	4	10	1		6		80
160	,	bšal.	Loŝlau	Turnl. Schmidt Turnl. Peufer	58	und	\$0fp 4 H					62
161	"	bigl.	Peiskretscham	Sem.=L. u. gepr. Turnl. Jung	40		21 8					61
162	"	bsgl.	Roßberg	Gepr. Turnl. Gorzel	19	8	und	49 ş	ğοſp	itanı	ten	²) 76
163	"	digt.	Nieder= Rndullau	Gepr. Turnl. Beufer	36	unb	13 8	ğosp	itan	ten		49
164	<i>"</i>	dsgl.	Scharlen) '	12	8	und	38 §	ğoſp	itan	ten	58
$\frac{165}{166}$	"	degl.	Schomberg	Gepr. Turnl.	15	9	1 1	u. 12	4 H0	fpita	nten	149
	"	dsgl.	Schwientoch: lowit	∫ Seliger	12		1 :	1 u. (36 S o	(pita	nten	80
167	"	dsgl.	<u> Tarnowi</u> ţ	Gepr. Turnl. Masloch	54	9	und	63 ş	ğoşp	itan	ten	126

¹⁾ Offiziere und Mannschaften der Garnison in Sprottau.
2) Auf Ansuchen des Batailsonskommandeurs nahmen an den ersten Turntagen auch etwa 10 Unteroffiziere des 3. Batl. Ins.: Wegts. 22 teil.

embeller tilen			Des Kurf	ันธิ		Zah	l der u		fuste war		hmei	<u> </u>
2fd. Nr.	Re= gierungs= bezirk	Art	Ort	<u> Leiter</u>	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts: beamte	Beistliche	andere Beamte	neh	ere eil= mer	Gefamtzahl
					98	Lehre	Schulo bec	(Bei	andere	männliche	weibliche	Befa
_1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
168	Noch: Oppeln	Turn= u. Spielf.	Toft	Sem.=L. Jung, gepr. Turnl.	32	und	20	So[1	pitar	ıten		52
169	″	bŝgl.	Zaborze	Wagner,	69	-			_	—		69
170	"	bsgl.	Schlesien=	gepr. Turnl. Gorzel,	26	5	und	28	soft	ı oitar	ten	59
171	"	bāgl.	grube Zabrze	gepr. Turnl. Czisch, gepr. Turnlehrerin		25	_	-	-		_	25
		,	XV. Oppel	n, zusammen	644	120	2	2		6	1) 476	1250
172	Magde= burg	Turn= u. Spielf.	Ei sleben	St. Turninsp. Dankworth	41	3		-	_	1	-	45
$\frac{173}{174}$	"	bēgī. bēgī.	Magdeburg Staßfurt	L. Günther L. Zabel	14 31	4 15	1	_	_			19 46
175 176	"	dêgi. dêgi.	Stendal Wolmirstedt	L. Nahrstedt Rektor Triebel	27 25	6 4	 1	_			_ 1	33 31
110	"		' '	g, zusammen	138	32	2		_	1	1	174
177	Merfeburg	Turn= u.	Liebenwerda	h	36	3				6	13	58
178	,,	Spielf. dsgl.	Mansfeld	Eurnl. Freund	58	11	2			17	8	96
179 180	"	bigi. bigi.	Hohenmölsen Schkeudig	Turnl. Freund	64 63	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$	_	_	-2	8 2	75 74
	"		, .	g, zusammen	221	22	4			25	31	303
181	Grfurt	Turn= u.	Nohra	Turnl. Kunze	27					_		27
182	,,	Spielk. dsgl.	Grfurt	Turninsp. Krelling	19							19
183	"	døgl.	Worbis	Sem.=Turnl. Pauly	31					-	-	31
	•		XVIII. Erfur	t, zusammen	77				-		-	77
184	Shleswig	Turn= u. Spielf.	Neumünfter	Vorsch.=L. Krull	23			-	_			23
$\frac{185}{186}$	"	Spielt. bsgl.	Gettorf Lenjahn	&. Claussen	$\frac{24}{32}$	_	_ 3		_	-	-	24 35
187	"	Turn= u. Spielk.	Flensburg	Turnl. Schenk	26	_	_	_	_	_	_	26
				1	l	1			i i		1 1	

¹⁾ Hospitanten.

			Des Kur		ł							
			zes sat	โนธิ		Zah	l ber u		lusti zwar		hme	r
Les Mr.	Re= gicrungs= bezirf	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts- beamte	Beistliche	andere Beamte	Te neh	ere il= mer	Gesamtzahl
					રે	Lehre	Schulo be	Bei	andere	männliche	weibliche	Befa:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
188	Noch: Schleswig	Turn= u. Spielk.	Altona	Turninsp. Möller	26		_	_				26
189	"	Spielf.	Meldorf	Turninsp. Strohmener	59	11	4	-	1	-		75
190 191 192	"	dsgl. dsgl. Turnf.	Plön Schleswig Upenrade	L. Claussen Präpar.=L. Matthiesen	30 27 29	_	_	1 —	_	<u>-</u>	_	$\frac{31}{27} \\ 30$
193 194 195 196	" " "	Spielk. digl. digl. Lurn= u.	Hadersleben Niebüll Wyk a./F. Sonderburg	L. Sörensen Sem.=L. Eskildsen L. Petersen und	20 25 19 9	- 7 1	 _1 	_	_	_ 1 1	_ 2 4	20 36 25 9
197 198 199	" "	Spielf. dsgl. dsgl. Spielf.	Lauenburg Flensburg Kiel	Vollert L. Paulsen L. Schenk ObL. Beese und Turnl. Plaumann	29 —	 19 15	2 _ _	_	_		 20	31 19 35
$\frac{200}{201}$	" "	dsgl. Turn= u. Spielf.	Neumünfter Rendsburg	Lutin: Plaumann L. Arull L. Heinberg und Thiemer	17 25	10		_	_	_	_	$\frac{27}{25}$
202	"	Spielk.	Wandsbek	L. Davids	9	14	_	_			_	23
		1	XIX. Shleswi	g, zufammen	429	77	10	1	1	3	26	547
203	Hannover	Turn= u. Spielk.	Linden	Kr.=Schulinsp. Pastenaci u. Turnlehrerin		22	-	-	-		-	22
204	"	bēgl.	Linden	v. Glümer Kr.=Schulinsp. Pastenaci	49	-		-			_	49
205 206	" "	dēgl. dēgl.	Stolzenau Münder a./D.	u. Turnl. Gaul Sem.=L. Reinecke Turnl. Gaul	21 27	2	_	_	_	_	_	$\frac{23}{27}$
			XX. Hannove	r, zusammen	97	24	-	-	-	-		121
207	Hildes:	Turn= u. Spielf.	Einbeck	Mittelsch.=L. Wenk	25	-	-	_	-	-	-	25
208 209 210	" " "	dêgl. dêgl. dêgl.	Göttingen Goslar Sildesheim	L. Gundelach L. Otto Müller Ob.=Turnl. Mühlner	32 12 41	$\begin{bmatrix} 24 \\ 8 \\ 20 \end{bmatrix}$	1		=	<u>-</u>	_ 1 3	57 21 71

***************************************	1 1 10000 1001 101 1	M17	Des Kurf	นธิ		Zah	l ber u		juste		hme	r
2fd. Nr.	Re= gierungs=	Art	C4	Q.:U	rer	innen	ulauffichts= beamte	liche	Beamte	neh	ere il= mer	tzahl
<i>હ</i> ર	bezirf	2011	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts- beamte	Geistliche	andere Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
211	Noch: Hildes= heim	Turn= 11. Svielf.	Hann.Münden	L. Voigt	17	3		_			_	20
212	,,	dsgl.	Northeim	Turnl. Ötting	21	4		_		4	1	30
213	"	dsgl.	Peine	Turnl. Riewald	17	2			-		_	19
		X	XI. Hildeshei	m, zusammen	165	61	1		-	11	5	243
214	Lüneburg	Turn= u. Spielk.	Celle	Turnl. Sauerbren	32	3	-		-			35
215	,,	bsgl.	Burgdorf	L. Möller	49	5		—			1	55
$\frac{216}{217}$	"	dägl.	Gifhorn	Turnl. Fricke	38				-	-		38
211	"	dsgl.	Harburg	Mitteljch.≤L. Schrader	27			_	_			27
		:	XXII. Lünebui		146	8		_	-	-	1	155
218	Stade	Turn= u. Svielk.	Basbeck	L. Claus, gepr. Turnl.	28				-	-		28
219	"	bigl.	Blumenthal	L. Kromminger II,	20	6			-	-		26
220	"	bsgl.	Gnarrenburg	L. Meyn, gepr. Turnl.	15			-			-	15
221	"	dâgl.	Harsefeld	L. Meyn, gepr Turnl.	24	-			-	1		25
222	"	bsgl.	Lehe	Sem.=L. Kunath, gepr. Turnl.	52	18	1	-				71
$\frac{223}{224}$.,	dägl. dägl.	Lesum Stade	2. Kromminger II	25	3		-	-	- 10	-	28
225	"	digt.	Zeven	L. Wilh. Meyer L. Fenn	33 18	_				10	_	43 18
ļ				e, zusammen	215	27	1			11		254
226	Osnabrück	Turn= u. Spielf.	Bad Egen,)	19	1						20
227	"	digl.	Ar. Wittlage Ankum, Ar. Bersenbrück		17	5					-	22
228	,,	bsgl.	Quatenbrück	Ønmn.≠Turnl.	14	4	1		_	_		19
229 230	"	digl.	Neuenhaus	Ruhlmann	21	1	_ !		-			22
231	"	digl. digl.	Saselunne Bentheim	in Osnabrück	$\frac{26}{25}$	$\begin{vmatrix} 2 \\ 6 \end{vmatrix}$		-	-			28
232	",	dagi.	Lingen		23	12	_			1		$\frac{32}{35}$
233	"	degl	Osnabrück		30	24	3				_	57
234	"	dsgl.	Osede, Kr. Iburg	į l	18	6		-	-			24
1		1	over South	, ,	1	j	1	į	l		1	

-			Des Kurf	นธิ		Zah	ber		fuste ivar		hmei	:
Les or	Re= gierungs=	and the second second	:		ı,	nnen				ant Te	oere eil: mer	3ahl
કેજ	bezirf	Art	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts- beamte	Beistliche	andere Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
235	Noch: Osnabrück	Turn= u. Svielf.	Melle	Symn.=Turnl. Rublmann	41	7		1			_	49
236	"	bigl.	Fürstenau	in Osnabrück	19	3	-		_	_	_	22
		X	XIV. Osnabrii	ick, zusammen	253	71	4	1	-	1	-	330
237	Aurich	Turn= 11. Spielf.	Aurich	SemL. Meinen in Aurich	36		-				_	36
			XXV. Auri	d), zusammen	36			_	_	_	_	36
238	Münfter i. W.	Turn= u.	Belpe=	Rektor Renfert	43	3	1	_	-		-	47
239	1. 20. "	Spielf. dsgl.	Westerfappeln Warendorf	Turnl. Scheffler	35	25	1	_		_	_	61
$\frac{240}{241}$	"	bsgl. bsgl.	Neubectum Ahaus	Reftor Gilhaus Turnl. Scheffler	14 39	20 55	_ 1	_	_	_	=	34 95
	·	XXVI	. Münster i. E	8., zusammen	131	103	3		_	_	-	237
242	Minden	Turn= u. Spielk.	Bünde	L. Ventin, Turnl.	22	_			_			22
243 244	"	bsgl. bsal.	Bielefeld Salle i. W.	d DbTurnl. I Schmale	$\frac{40}{26}$	_		_	_	_	_	40 26
245	"	digl.	Wiedenbrück	L. Rheker (Turnl.)	26	4	1	_		_	_	31
$\frac{246}{247}$	"	dagl. dagl.	Neuhaus Baderborn	Sem Turnl. Sehrbrack	31 33	$\frac{12}{28}$	1	_		_	_	43 62
248	"	bigt.	Büren	Db.=Turnl.	56					_	_	56
249	17	digl.	Warburg	Schmale	65	10	1	_	-		_	76
]	XXVII. Minde	en, zusammen	299	54	3			-	-	356
250	Arnsberg	Turn= u. Spielk.	Altenhundem	Turnl. Pick	47		-				-	47
251	"	dsgl.	Arnsberg	SemTurnl. Schilling	6 0	-		-	-			60
252	"	bêgt.	Warstein	Sem L. Bülling	16			_		-	-	16
$253 \\ 254$	"	degl.	Castrop	L. Hennig Lehrerin Schwerin	18	33				_	_	18 33
255	"	dagl. dagl.	Eving	Turnlehrerin Fuchs		20 20		_		_	_	20
256	"	begt.	Wanne	Techn. Lehrerin Klaverkamp	_	46	-					46
257 258	" "	degl. degl.	Wattenscheid Dahlhausen	Techn. Lehrerin Rinsch	_	43 44			_	_	_	43 44

			Des Kurs	นริ		Zah	l der		fuste zwa:		hme	r
્રીંછ. જીવ:	Re= gierungs=	Art	C	0.7	ner.	innen	ulauffichts= beamte	liche	Beamte	T	ere eil= mer	tzahl
	bezirt	2111	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts= beamte	Beistliche	andere §	männliche	weibliche	Befamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
259	Noch: Arnsberg	Turn= u. Spielk.	Meschede	Sem.=L. Schilling	2 6				_			26
260	"	dsgl. XX		Turnl. Ohlinger rg, zusammen	15 182	7 193	_	_	_	_	_	22 375
261	Caffel	Turn= u. Spielk.	Cschwege	Turnl. Remnit	52	-	_			_		52
262 263	"	bsgl. bsgl.	Gersfeld Hilders	Sem.=L. Sander Gymn.=Ob.=L. Schnädter	30 26		_	_	_	1	_	31 32
264 265 266 267 268	" " " "	dēgl. dēgl. dēgl. dēgl. dēgl.	Sersfeld Rehren Robenberg Notenburg Schlüchtern	L. Heinemann Präp.=Anft.= Borft. Bahlbruch Sem.=Ob.=L. Sander L. Pankow	36 39 25 52 23	_ _ _ 1				$-\frac{2}{2}$		36 39 27 52 26
	"	-~5	XXIX. Cass		283	7				5	_	295
269 270 271 272	Wiesbaden " " "	Turn= u. Spielk. dsgl. dsgl.	Biebrich Höchft Diez Langen= fchwalbach	Rektor Hardt L. Wirbelauer Rektor Hardt	21 22 40 33	8 13 3 —		_ _ _		$\frac{1}{3}$	_ _ _	30 35 46 33
273 274 275 276 277	" " " " "	dēgl. dēgl. dēgl. dēgl. dēgl.	Beilburg Dillenburg Westerburg Montabaur Biedenkopf	L. Wirbelauer Rektor Hardt L. Wirbelauer	19 41 39 23 23	1 - 23				_ _ _ _ 1	_	20 41 39 46 24
		X	XX. Wiesbade	n, zusammen	261	48			-	5		314
278	Roblenz	Turn= u. Spielk.	Ürsfeld	Hauptl. Strauck	14	2		-				16
279 280	" "	dsgl. dsgl.	Dierdorf Beydorf	L. Börber Turnl. Theiß in Sörhausen	23 28	_	_	_	_	$\frac{4}{2}$	_	27 30
281	"	Turnk.	Niederheim= bach a. A.	Sem.=L. Loef	88	-		-		-		88
282	"	Turn= u. Spielf.	Brodenbach)	14	-	-	-	-	-		14
283	n	dsgl.	Roblenz	Turnl. Schmidt= Roblenz	25	-		-	-	-		25
284	"	bsgI.	Roblenz	Lehrerin Müller in Koblenz	-	81				-		81

-			Des Kur	ันริ		Zah	l der u	Kur nd z	uste zwar	ilne	hmer	;
8fb. Nr.	Re= gierungs=	OV			aaa	innen	ffichts= nte	iche	Beamte	Te	ere eil= mer	tzahl
σı	bezirf	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts= beamte	Beistliche	andere Beamte	männliche	weibliche	(Befamtzah)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
285	Noch: Roblenz	Turn= u. Spielf.	Kottenheim	L. Pickel	37		1	_				38
286	"	bigľ.	Niederwendig	Lehrerin Michels	l —	29			_	_		29
$\frac{287}{288}$	"	bsgl.	Gemünden	Sauptl. Hütwohl	11	-				-		11
289	"	degl. degl.	Rirchberg Caftellaun	berfelbe	10 36		_		_	_		$\frac{10}{36}$
290	"	digi.	Rirn	L. Gabler	19		_		_	_		19
291	"	dsgl.	Wețlar	Oberl. Prof.	21						-	21
292	"	dēgt.	Blankenrath	Rippenstiel L. Klein	19	2		_				21
į			XXXI. Koble	nz, zusammen	345	114	1	-		6	-	466
293	Düffelborf	Turnk.	Cleve	L. Lingenbrings	30				_			30
294	"	Turn= u. Spiel f.	Crefeld	L. Thurm	-	20			-			20
295	,,	bsgl.	Sterfrade	L. Schlagkamp	24							24
296	″	dsgl.	Sterkrade	Turnlehrerin Höving		42	-		-	-	-	42
297	,,	bsgl.	Dinslaken	L. Betten	14							14
298	"	dågl.	Dinslaken	Lehrerin Röllermann		13		-	-	-	3	16
299	"	dsgl.	Benraths Holthausen	Houptl. Jenny	35	18	-	_	-			53
300	,,	dsgl.	Effen II)	30	18	[-	_	{	_	48
301	"	Turnk.	Effen II	Rektor Lots	33	15		-				48
302 303	"	døgl. døgl.	" III		$\frac{37}{34}$	19 20	_		-	-	-	$\begin{array}{c} 56 \\ 54 \end{array}$
304	"	dsgl.	M.Gladbach	DbTurnl. Schalck	50		_			_	_	50^{-50}
305	,,	dsgl.	M.Gladbach	Db.=Turnl. Schulz		50				-	-	50
$\frac{306}{307}$	"	begl.	Viersen Viersen	L. Leven	14	-		-	-			14
308	"	dsgl. Turn= u.	Rempen=Rhein	DbTurnl. Schulz	39	18			_			$\frac{18}{39}$
309		Spielk. dsgl.	Rempen=Rhein	Db.=Turnlehrerin	_	32				_		32
310	"		' '	Thurm	90							
311	"	degl. degl.	Lennep Neuß	L. Klenner Rektor v. d. Seuvel	30 14	4		-	-			$\begin{array}{c} 34 \\ 14 \end{array}$
312	"	dagi.	Neuß	Hilfichullehrerin		15	_	-	-	-	-	15 15
313	,,	begi.	Ürdingen	Rnopp Rektor v. d. Heuvel	9				_			9
314	,,	deği.	Oberhausen	Reftor Hoffmann	38						-1	38

			Des Kursi	18	0	3ahl	ber .	Kurs nd z	uste war	ilne	hmer	
2fd. Nr.	Re= gierungs=				aea	innen	.fjichts= nte	iche	Beamte	and Te neh	il=	tzahl
હ	bezirf	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts: beamte	Geistliche	andere Beamte	männlid)e	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
										1		
315	Noch: Düffeldorf	Turn= u. Spielk.	Oberhausen	Turnlehrerin Stula		4 0				-		40
316	"	bagi.	Opladen	L. Edelhoff	27	29 32			-			56
317 318	"	bsgl. bsgl.	Rhendt	Lurnlehrerin Becker		$\frac{32}{34}$	_	_			_	$\frac{32}{34}$
319	"	Schwinm: furfus	"	Bademeister Savelkouls	10	_		-		-	-	10
320	"	Turn= u. Svielk.	Grevenbroich	Turnlehrerin van Hollander	_	31		-	-	-	3	34
321	,,	digl.	Remscheid	Db.: Turnl.	22	_			_	-	_	22
322	"	begl.	~ .") Grüber		18	_		-	-	-	18
$\frac{323}{324}$	"	dsgl. Turnk.	Solingen Elberfeld	L. Edelhoff Rektor Lot	60 47		_		-		-	$\begin{array}{ c c } 60 \\ 47 \end{array}$
524	"	gutiii.	(für den Kr.	nettor rog	41			-				41
			Mettmann)									
325	"	Turn= u. Spielk.	Wesel	Turnl. Rindermann	31	17	_	-	-		-	48
326	"	digl.	Emmerich	Turnl. Modemann	24	27	_	_	-		-	51
327	,,	digl.	Xanten	Reftor v. d. Seuvel	33	13		-	_	_		46
328	",	Kurjus zur Einführung	Düsseldorf)	30	_	_	-	-	-		30
		in die "An= leitung für das Anaben=		Ob.=Turnl.								
		turnen in Schulen ohne		(Cichelsheim								
329	,,	Turnhalle" digl.	"	J.	51	_			_			51
		XX	XXII. Düffeldi	orf, zusammen	766	525	_	_		-	6	1297
330	CöIn	Turn= u.	Cöln	n	21	_	_	-	_		_	21
331		Spielf. Turnk.		Turnl. Schnaß		40		-				40
332		dsal.	"	L. Brinkmann	40	40			_	_	_	40
333		Turn= u. Spielf.	Gustirchen	L. Peters	30	-		-	-	-	-	30
334	,,	bsgl.	Bensberg	Turnl. Kohlgrüber	26	-		-	-		-	26
335	,,	ઇકે લું.	Dellbrück	Turnlehrerin Rreuzer	-	25	-	-		-	-	25
336	,,	bsgl.	Porz	Eurnlehrerin Anauff	-	16	-	-	-	-	-	16

-												
			Des Kurj	uŝ		Zah	l ber u	Kur nd z	juste war	ilne	hme	r
8fd. Nr.	Re= gierungs= bezirk	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichts= beamte	liche	andere Beamte	neh	oere eil= mer	ıtzahl
	Degitt		×	Zenet	3eh	Lehrer	Schula bea	Geistliche	andere	männliche	weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
337 338	Cöln "	Turn= u. Spielk. dsgl.	Bensberg Eitorf	Turnlehrerin Frembgen SymnTurnl. Lanbau	 23	24 6	_	_	_	_	_	24 29
		1	XXXIII. Cöi	n, zusammen	140	111						251
				, 0	1.10							201
339	Trier	Turn= u. Spielk.	Daun	} Turnl. Back	32							32
340 341	"	digl. digl	Neuerburg Brüm	SemL. Sinden	27 18	_ 9	$\frac{1}{2}$	-				28 29
342 343	"	dêgi.	Saarbrücken Wadgassen	Turninsp. Poller	25			_	_	_	_	25
344	"	digi.	Saarlouis	Eurnl. Joller	28 36	21 30	_		_			49 76
345 346	"	Spielf. Turn: u.	Hermesfeil Saarbrücken	L. Roth	21 29	20	_	_	_	_	_	41 29
347	"	Spielk. dsgl.	St. Wendel	Turninsp. Poller	4 0	24	_	_	_	_		64
348 349	"	begl. 1)	Trier Cordel. Landfr. Trier	L. Roth Symn.=Lurnl. Bach	21 14	5 8	1	_	-	_		26 23
and the second			XXXIV. Trie	er, zusammen	291	117	4	-	-	10		422
350	Aachen .	Turn= u.	Erfelenz	Stadtturninsp.	27				_	1		28
351	"	Spielf. dsgl.	Eupen	Belz } Turnl. Klein	28				_	_	_	28
352 353	"	degl. degl.	Geilenfirchen Malmedy	Stadtturninfp. Belz	33 24	-	_	-		=	-	33 24
]	XXXV. Aache	n, zusammen	112	-		-	-	1	-	113

¹⁾ Diese Lehrgänge haben im Februar und März 1910 stattgefunden. Sie konnten daher in ber vorjährigen Nachweisung nicht berücksichtigt werden.

Bufammenftellung.

	Zahl der Kurjusteilnehmer im Statsjahr 1910 Zahl der Teilnehmer im Statsjahr 1910 an den von den Kö												
ક ્રિ .	Regierungs=		=======================================	Schulauffichts= beamte	(Beiftlich)e	andere Beamte	andere Teil: nehmer		Gesamtzahl		an den von den König= lichen Regierungen veranlaßten Turn= und Spielkursen		
Nr.	bezir£	Lehrer	Lehrerinnen				männliche	weibliche	im Etatsjahr 1910 (die Gefamtzahl bes vorigen Jahres ist in (—) beigefügt)		bis zum Schlusse bes Stats= jahrs	in ben Etats= jahren 1905 bis 1909	Ins: gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13
I.	Königsberg .	268				1	_		288	(230)		605	893
JI. III.	Gumbinnen . Allenstein	584 284	$\frac{14}{16}$		6	1	1	13 5	$\frac{626}{306}$	(401) (272)		$ \begin{array}{r} 723 \\ 634 \end{array} $	$\frac{1349}{940}$
IV.	Danzig	$\frac{204}{297}$	8				1	9 3	310	(272)		305	615
v.	Marienwerder	132					_		132	(136)		260	392
VI.	Potsdam	80		2			43	2	146	(221)		452	59 8
VII.	Frankfurta.D.	175	14	1	1	7	35	26	259	(112)		511	770
VIII.	Stettin	141	2		1	2	-	1	147	(186)		423	570
IX.	Köslin	636		23	1	7	24		754	(569)		1 068	1 835
X.	Stralfund	30						-	30	(16)		103	141
XI. XII.	Posen Bromberg	732 708			$\frac{2}{3}$	9		34	923	(1.407)	l .	1 946	$2869 \\ 2888$
XIII.	Breslau	294	39		$\frac{3}{1}$	3 1		22	$\frac{744}{380}$	(744) (197)		$\begin{array}{c}2144\\443\end{array}$	823
XIV.	Liegnit	163					35	20	244	(94)		315	559
XV.	Oppeln	644			9	1) 476			1250	$(1\ 203)$		4479	6 166
XVI.		138				-) 410	1	1	174	(87)		407	581
XVII.	Merfeburg	221	22				25	31	303	(192)		1532	1 835
X VIII.	Erfurt	77					_		77	(118)		314	391
XIX.	Schleswig	429			1	1	3	26	-547	(237)	285	355	1187
XX.	Hannover	97				-			121	(68)		376	497
XXI.	Hildesheim .	165				_	11	5		(27)		284	527
XXII.	Lüneburg	146				_	_	1	155	(45)		170	325
XXIII.	Stade	215					11		254	(294)		482	736
XXIV. XXV.	Osnabrück.	253		4	1		1		330	(224)		527	857
XXVI.	Aurich Münster	36 131					_		36	(27)		185	221 930
XXVII.	Minden	299							$\frac{237}{356}$	(170) (373)		$\frac{527}{826}$	1 481
XXVIII.	Arnsberg	182							375	(994)		2436	2 811
XXIX.	Caffel	283					5		295	(277)		494	789
XXX.	Wiesbaden .	$\frac{560}{261}$	48				5		314	(374)		1310	1 624
XXXI.	Coblenz	345					6		466	(409)		1 390	1 989
XXXII.	Duffeldorf	766						6	1297	$(1\overset{(133)}{232})$		4 560	6 600
XXXIII.	Cöln	140					-	_	251	(443)		865	1 116
XXXIV.	Trier	291	117	4			10		422	(301)		566	988
XXXV.	Nachen	112			-		1	_	113	(69)		344	457
XXXVI.	Sigmaringen	_		-			-		0	(41)	-	²) 157	157
	Summe	9 755	1 984	105	19	32 1) 476	295	239	12 905	(11 901)	2 084	32 518	47 507
13	Galuitantan	2) (a.er s	7.:		<i>'</i> .		æ.,		1005 F	10.00	~ r	r . c

¹⁾ Hofpitanten. — 2) Zahl der Teilnehmer in den Etatssahren 1905 bis 1909. In laufenden Etatssahr haben keine Kurse stattgefunden, weil sämtliche Lehrpersonen, die für eine weitere Ausbildung im Turnen usw. in Betracht kommen, an einem solchen Lehrgang teilgenommen haben.

49) Die Einführung der Bücher in den Unterrichtsgebrauch der Lehrerbildungsanstalten.

Berlin, den 13. Februar 1911.

Nachdem die neuen Tehrpläne für die Tehrerbildungsanftalten seit fast zehn Jahren im Gebrauche sind, erscheint es erforderlich, daß auch für die Bücher der Anstalten eine Regelung eintritt, um den auf diesem Gebiete vorhandenen Mißständen zu besgegnen.

ISch ordne daher im Anschluß an den Runderlaß vom

5. November 1906 - UIII 5402 - folgendes an:

Die Einführung von Büchern in den Unterrichtsgebrauch der Seminare und Präparandenanstalten bedarf nach den geltenden Bestimmungen meiner vorher zu erteilenden Genehmigung. Diese ist auch einzuholen, wenn die Neuausgabe eines Buches so starke Beränderungen zeigt, daß die alte Ausgabe neben ihr nicht gesbraucht werden kann. Es wird daher nötig sein, alle Lehrs und Lernbücher der genannten Anstalten einer eingehenden Prüfung

zu unterziehen.

Da die Bräparandenanstalten und die Seminare in organis schem Zusammenhang stehen, die Seminare aber vielfach ihre Böglinge aus verschiedenen Präparandenanstalten erhalten, machen es unterrichtliche wie wirtschaftliche Gründe nötig, daß in den Lehrerbildungsanstalten der einzelnen Brovinzen möglichste Ginheitlichkeit der für die Hand der Zöglinge bestimmten Lehrbücher besteht. Um eine solche herbeizuführen, gleichzeitig aber auch die Erfahrungen, welche die Lehrer mit Lehr- und Lernmittel gemacht haben, ausgiebig zu benuten, wird es sich bei der Auswahl der Bücher durch das Königliche Provinzialschulkollegium empfehlen, daß von vornherein neben Direktoren auch Fachlehrer, besonders derienigen Seminare und Praparandenanstalten, die durch Abergang der Schüler mit einander in Berbindung fteben, veranlaßt werden, auf Grund ihrer Kenntnis der Fachliteratur über das für die Einführung auszuwählende Buch sich zu äußern. gebenenfalls können auch die Bersammlungen der Seminarlehrervereinigungen dafür nutbar gemacht werden.

Ohne Schwierigkeiten für die Unterrichtserteilung wird es fich ermöglichen lassen, für die Lehr- und Lernbücher verschiedener Unterrichtsfächer, wie 3. B. des Deutschen und der Naturkunde

innerhalb der Provinz volle Einheit herbeizuführen.

Nachdem die Einführung eines bestimmten Buches von dem Königlichen Provinzialschulkollegium in Erwägung genommen ist, tritt dessen eingehende Prüfung ein. Für sie wird sich die Besprechung in den Lehrerkollegien der Anstalten auf Grund eines Gutachtens empsehlen, das von einem Fachlehrer zu erstatten ist,

der indes nicht Verfasser des Buches sein darf. Bei der Beurteilung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- 1. Die Vernbücher sind Hilfsmittel, die dem Seminaristen die Aneignung und Wiederholung der Stoffe erleichtern, welche der Lehrer im Unterricht behandelt hat. Auf keinen Fall dürfen sie so angelegt sein, daß sie als Ersat des Lehrers gelten, dem Schüler das Durchdenken des Unterrichtstoffs und die eigene sprachliche Gestaltung abnehmen und einem Lehrversahren Borschub leisten, das wesentlich darin besteht, die Stoffe des Buches aufzugeben und zu überhören. Ergibt sich hieraus, daß das Lehrbuch seinem Umfang nach beschränkt sein muß, so darf es anderseits doch nicht den Charakter eines bloßen Schulleitsadens tragen, der lediglich eine trockene Zusammensaffung des Unterzichtstoffs bietet. Es soll vielmehr in zusammenhängender, gesdrängter aber inhaltvoller, auch sprachlich nusterhafter Darstellung das wesentliche Tatsachenmaterial der einzelnen Wissensgebiete vor Augen führen.
- 2. Entsprechend den Lehrplänen vom 1. Juli 1901 hat das Lehrbuch der Eigenart der Heimat möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.
- 3. Daß das Hilfsbuch den Stoff wissenschaftlich durchaus einwandfrei darzubieten hat, daß es ferner den Borschriften der Rechtschreibung genügen und bei angemessenem Preise in Papier, Druck und äußerer Ausstattung allen schultechnischen und gesundseitlichen Anforderungen entsprechen muß, ist selbstverständliche Boraussezung.

Die Genehmigung der Einführung ist gemeinsam für alle in Betracht kommenden Anstalten bei mir durch das Königliche Propinzialschulkollegium nachzusuchen. Fedem Gesuche sind beis

zufügen:

a) ein Exemplar des bisher gebrauchten wie des einzu-

führenden Buches mit Angabe der Preise,

b) das Gutachten eines der Fachlehrer, welches auch die Mängel des bisher gebrauchten Buches berücksichtigt; find auch Gutachten gegen die Einführung erstattet, so ist ein solches mit einzusenden,

c) ein kurzes Urteil des Königlichen Provinzialschulkollegiums

selbst.

Die Einführung neuer Lehr= und Lernbücher kann nur mit Beginn eines Schuljahrs erfolgen. Sie findet in der untersten der Rlassen statt, in denen sie gebraucht werden sollen, so daß die Schüler bei regelmäßiger Bersetzung die Lernbücher nicht wechseln. Für die im Lehrplan vorgeschriebenen Schulschriftsteller und für Wörterbücher der fremden Sprache bedarf es nicht der Genehmigung von hier aus; doch sind die in diesem Erlasse

gegebenen Weisungen bei ihrer Einführung sinngemäß an-

zuwenden.

Bu den Borichlägen für die Einführung neuer Religionsbücher hat das Königliche Provinzialschulkollegium die Zuftimmung der zuständigen kirchlichen Behörden der Provinz einzuholen und dies in den hierher einzureichenden Anträgen anzugeben.

Besteht ein einzuführendes Buch aus mehreren Teilen, so kann es zur Einführung erst in Vorschlag gebracht werden, wenn

alle Teile vollendet vorliegen.

Die Anschaffung anderer als der für den Unterricht genehmigten Bücher darf von den Seminaristen und Präparanden nicht gesordert werden. Sbenso haben die Lehrer die Empfehlung der Anschaffung von Büchern für den Unterrichtsgebrauch zu vermeiden.

Die Anträge auf Einführung können bei mir bis spätestens vier Monate vor Schluß des Schuljahrs eingereicht werden, welches dem Einführungschuljahr vorausgeht. Es ist indes erstorderlich, daß die Anträge möglichst zeitig und zwar tunlichst in der Reihenfolge der Fächer gemäß den Lehrplänen vom 1. Juli 1901 hier eingehen, damit die nötige Prüfung der beantragten Bücher gründlich und die der gleichartigen auch möglichst zu gleicher Zeit ausgeführt werden kann.

Nach Durchführung der Neuordnung ist eine übersichtliche Nachweisung aller Lehr- und Lernbücher in derselben Reihenfolge

der Unterrichtsfächer einzureichen.

Die Buchhandlungen, aus denen die Seminaristen und Präsparanden ihre Bücher beziehen, sind tunlichst bald von der besvorstehenden Beseitigung bisher gebrauchter und von der bevorsstehenden Einführung neuer Bücher durch die Anstaltsleiter in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III 2800.

50) Befähigungszeugnisse für Handarbeitelehrerinnen in Braunschweig.

Berlin, den 25. Februar 1911.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 3. Dezember 1896 — UIIB 3443 UIIIC — (Zentrbl. f. d. ges. Unt. Berw. f. 1897 S. 216), betreffend die Anerkennung der von der herzogs

lichen Prüfungskommission in Braunschweig ausgestellten Bestähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen in Preußen, besnachrichtige ich bie Königliche Regierung das Königliche Provinzialschulkollegium, daß seit Ostern 1910 im Herzogtum Braunschweig Befähigungszeugnisse für Handsarbeitslehrerinnen bis auf weiteres nicht mehr ausgestellt werden.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un die Königl. Regierungen und Provinzialschultollegien. — U III A 253.

51) Berpflichtungserklärung bei Bewilligung von Unterstützungen an Zöglinge nichtstaatlicher Boltsschullehrestinnensen.

Berlin, den 28. Februar 1911.

Zur Gewährung von Unterstützungen an bedürftige und würdige Zöglinge nichtstaatlich er Bolksschullehrerinnenseminare steht mir unter Kapitel 121 Titel 43 des Staatshaushaltsetats eine mäßige Summe zur Verfügung.

Aus dieser Summe sind vom 1. April d. Is. ab Unterstützungen nur dann zu bewilligen, wenn von den Beteiligten eine Berpflichtungserklärung nach dem beigefügten Muster ab-

gegeben wird.

In den Anträgen des Königlichen Provinzialschulkollegiums auf Bewilligung von Unterstützungen an Zöglinge nichtstaatlicher Bolksschullehrerinnenseminare ist daher jedesmal zu bemerken, ob von den Beteiligten die vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist.

Die Berpflichtungserklärungen verbleiben bei den dortigen

Akten; ihrer Borlage an mich bedarf es nicht.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Müller.

Un die Königl. Provinzialichulkollegien. — U III 334.

Berpflichtungschein. (Stempelpflichtig mit 1 M.)

Für den Fall, daß mir zu den Kosten meiner Borbereitung auf den Beruf als Volksschullehrerin Unterstützungen aus der Staatskasse bewilligt werden, verpflichte ich mich hierdurch, diese Unterstützungen zurückzuzahlen,

1. wenn ich meine Seminarausbildung vor ihrem Abschluß aufgebe, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, oder aus dem Seminar wegen mangelhafter Führung unfreis

willig entfernt werden sollte,

2. wenn ich mich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der Prüfung der Bolksschullehrerinnen weigern sollte, die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium oder derjenigen Königlichen Regierung, welcher ich durch das Königliche Provinzialschulkollegium überwiesen werde, oder von der Zentralbehörde mir zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienst zu übernehmen.

. , den 19 . .

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Die vorstehende Unterschrift d..... wird hierdurch beglaubigt.

en 19 .

Die Ortspolizeibehörde.

52) Zulassung von Präparandinnen zur Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Berlin, den 8. Märg 1911.

Durch die Bestimmungen über die Prüfung der Bolksschulslehrerinnen vom 11. Januar 1911 (Zentrbl. S. 251) ist ansgeordnet worden, daß die Lehrpläne für die Präparandens und Lehrerbildungsanstalten vom 1. Juli 1901 nunmehr allgemein auch auf die Bolksschullehrerinnenseminare und Präparandinnensanstalten anzuwenden sind. Im Anschluß hieran wollen wir gesnehmigen, daß diejenigen Bewerberinnen, welche den dreijährigen

Präparandinnenkursus mit Erfolg durchgemacht und die Aufenahmeprüfung für das Bolksschullehrerinnenseminar bestanden haben, ohne weitere wissenschaftliche Prüfung zur Ausbildung als Handarbeitse und Hauswirtschaftslehrerinnen zugelassen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrag: Neuhaus. Der Ministe der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrag: Wüller.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien, Regierungen, die Herren Regierungsprafibenten und den herrn Polizeiprafibenten zu Berlin.

> Min. f. Soll. u. Gew. IV 2053. Min. d. g. Ang. U III A 627.

G. Taubstummenanstalten.

53) Termin für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1911 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am Dienstag dem 19. September d. Is. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Is. bei demjenigen Königlichen Provinzialsichulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreis der Bewerber im Taubstummens oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungssordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzen bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 14. März 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Befanntmachung. — U III A 678.

H. Öffentliches Volksichulwejen.

54) Schulärztliche Revisionen.

Berlin, den 9. Januar 1911.

Auf den Bericht vom 7. April 1910 und vom 27. Mai 1910. Mit dem von der Königlichen Regierung beabsichtigten Borgehen erkläre ich mich einverstanden. Es würden die folgenden Anordnungen zu treffen sein:

1. Die Untersuchung von Schulkindern, namentlich solche am entblößten Körper, darf nur erfolgen, wenn kein Widerspruch der Eltern erfolgt. Im allgemeinen wird die Entblößung von Rücken und Brust hierbei außereichend sein.

2. Bei der Untersuchung der Mädchen soll niemals ein Lehrer sondern stets eine Lehrerin die Aufsicht führen. Wo eine Lehrerin nicht vorhanden ist, muß eine andere geeignete weibliche Person (Handarbeitslehrerin, Frau des Lehrers) zur Aufsicht herangezogen werden.

3. Die Untersuchung der Kinder hat einzeln zu erfolgen. Steht ein besonderer Raum hierzu nicht zur Berfügung, so ist eine Borrichtung (spanische Wand, Bettschirm) anzubringen, welche die entkleideten Kinder den Blicken der anderen entzieht.

Zu dem Fragebogen bemerke ich noch, daß eine einmalige gründliche Untersuchung in jedem Jahre ausreichend erscheint.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königliche Regierung zu N. — UIII A 1574 M. 513 II.

55) Koften der polizeilichen Festsetzung und Bollftredung von Schulversäumnisftrafen.

Berlin, den 18. Februar 1911.

Nach dem Runderlaß vom 21. November 1905 — U III D 3490 — (Zentrbl. S. 778) sind die Kosten der polizeilichen Festssehung und Vollstreckung von Schulversäumnisstrasen aus den Schulkassen zu zahlen, soweit nach dem bestehenden Rechte die Strafgelder selbst den Schulkassen Die Vestimmungen dieses Runderlasses werden im Hindlick auf die inzwischen ers

gangenen Erkenntnisse des Kammergerichtes vom 8. Februar 1909 (abgedruckt in von Rohrscheidt, Bolksschularchiv 1909, S. 237 ff.) und des Reichsgerichtes vom 17. Februar 1910 (abgedruckt ebenda

1910 S. 243 ff.) hierdurch aufgehoben.

In Zukunft sind die zur Einziehung gelangenden Schulversäumnisstrafen, soweit sie nach dem geltenden Rechte den Schulkassen zusließen, diesen unverkürzt zuzusühren. Die Kosten der Festsetzung und Bollstreckung solcher Strafen sind künftig allgemein von dem Träger der sächlichen Kosten der Bolizeiverwaltung zu bestreiten.

Un die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnis.

Un das Königl. Provinzialschulfollegium zu Berlin.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisenahme und entsprechenden Anwendung für den Bereich der Stolberg'ichen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An den herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III D 272.

56) Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes (Achter Senat) vom 23. September 1910.

Die in der Verwaltung der Königlichen Familiengüter angestellten Förster stehen nicht in einem "Lohn» oder Dienstverhältnis" zum Gutsbesitzer im Sinne des § 8 Abs. 2 des Volksschulunters haltungsgesetzes. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. Mai 1909 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 54 Seite 171) ausgesprochen, daß unter dem Lohn» oder Dienstverhältnis, welches der § 8 a. a. D. im Ange hat, nur ein auf Leistung von Arbeiten oder Diensten gerichtetes privat» rechtliches Vertragsverhältnis zu verstehen ist, daß die staatslichen Forstbeamten aber nicht in einem privatrechtlichen sondern in einem öffentlich» rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Das letztere muß aber auch von den in der Verwaltung der Königslichen Familiengüter angestellten Forstbeamten gelten.

J. Nachtrag.

57) Programm für den zu Pfingsten 1911 in Frankfurt a. M. und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

1. Frankfurt a. M.

Die Vorträge sinden, wenn kein anderer Ort angegeben ist, in den Räumen des Freien Deutschen Hochstiftes (Hoch'sches Konservatorium) statt.

Dienstag den 6. Juni.

Vormittags 9 Uhr. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der griechischen Plastik. Professor Dr. Dragendorff. — Im Anschluß dann Besichtigung der Skulpturensammlung im Liebig-Hause.

Nachmittags 3 Uhr. Professor Dr. Wolff. Städtische und ländliche Siedlungen im römischen Germanien, verbunden mit Besichtigung der Altertümer von Heddernheim.

Mittwoch den 7. Juni.

Vormittags 9 Uhr. Dragend orff, wie am Dienstag. Vormittags 11 Uhr. Professor Dr. Boelte. Griechische Landesstunde.

Nachmittags 3 Uhr. Dragendorff. Griechische Basenmalerei mit Besichtigung der Sammlung im Historischen Museum.

Donnerstag den 8. Juni.

Vormittags 9 Uhr. Dragendorff, wie am Mittwoch.

Vormittags 11 Uhr. Oberlehrer Dr. Hahn, Einleitung in die antike Numismatik und Besichtigung der Münzsammlung von Herrn Justizrat Dr. Haeberlin.

Nachmittags. Besuch des Museums von Wiesbaden mit erläuterndem Bortrag von Prosessor Dr. Kitterling.

Freitag ben 9. Juni.

Vormittags 9 Uhr. Dragendorff. Vortrag über den römischsgermanischen Limes. Im Anschluß Ausstug an den Limes und Besichtigung der Saalburg.

Samstag den 10. Juni.

Fahrt nach Mainz. Hier wird im Anschluß an die Sammlungen des Römisch = Germanischen Zentralmuseums Professor

Dragendorff Probleme der griechischen Bor- und Frühgeschichte behandeln (Kreta, Mykenae usm.), Museumsdirektor Prosessor Dr. Schumacher durch die RömischGermanischen Sammlungen führen.

2. Trier.

Die Vorträge und Führungen, wenn nicht anderes bemerkt, durch Museumsdirektor Dr. Krüger.

Montag den 12. Juni.

Bormittags 81/2 Uhr. Bersammlung im Bortragsraum des Provinzialmuseums.

Von $8^{1/2}$ bis $10^{1/2}$ Uhr. Geschichte und Topographie des römischen Trier; Erklärung darauf bezüglicher Inschriften und der Monumente.

Von 11 bis 12 Uhr. Stadtbibliothekar Dr. Keutenich. Das Nachleben der Antike im mittelalterlichen Trier (mit Lichtsbildern).

Von 12 bis 1 Uhr. Amphitheater, Basilika. Nachmittags ½4 bis 5 Uhr. Porta nigra, Dom, Liebfrauenkirche. Von 5 bis 6 Uhr. Thermen, Moselbrücke. Empfohlen: Besuch der Jgeler Säule.

Dienstag ben 13. Juni.

Vormittags 8½ bis 10½ Uhr. Römische Grabdenkmäler, insbesondere die Neumagener Monumente und die Fgeler Säule.

Bon 11 bis 12 Uhr. Direktorialassistent Dr. Steiner. Kömische Kleinkunst (Bronzen, Gläser, Tongefäße).

Bon 12 bis 1 Uhr. Götter und Tempel.

Nachmittags von 1/24 bis 1/25 Uhr. Kaiserpalast.

Bon 1/25 bis 6 Uhr. Römische Billen und Mosaike.

Mittwoch den 14. Juni.

Bormittags 8 Uhr. Ausstug nach Bollendorf. Besichtigung des Diana-Denkmals, der Felsinschrift der Bärengöttin Artio, des Ringwalls der Niederburg, der Villa rustica von Bollendorf.

Der Direktor. gez. Loeich de.

Inhaltsverzeichnis des vierten und fünften Seftes.

		Seite
,	erium der geistlichen usw. Angelegenheiten.	
35)	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Uns gelegenheiten an das Ministerium des Innern. Bom 30. Rovember 1910	
36)	Bekanntmachung	302
37)	Abänderung des Geschäftsverfehrs infolge des Überganges der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Innern. Erlaß vom 24. Märzd. Fs.	302
A. 38)	Beschaffung von Koss sür staatliche Gebände. Erlag vom 1. Februar d. Fs.	306
39)	Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauverwaltung und Hebung ihrer Selbständigkeit. Erlaß vom 3. Februar d. Is	307
40)	Rechnerische Feststellung von Bauanschlägen und Baurechnungen. Erlaß vom 9. Februar d. Fs	308
	Dienstanweisung für die Regierungsbausefretäre bei den Universitäten und für die Universitätsbausefretäre. Bom 31. Januar d. Fs.	310
42)	Anweisung, betreffend die Überwachung und Unterhaltung der betriebstechnischen Sinrichtungen bei den Universitätsinstituten. Bom 31. Jasnuar d. Js.	315
C. 43)	Bemerkungen zu dem neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Bolksichule. Erlaß vom 3. Februar d. Is	317
44)	Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Besanntmachung vom 8. März d. Is	319
D. 45)	Physifalische und chemische Arbeiten bei den Reiseprüfungen. Erlaß vom 15. Februar d. Fs	319
E. 46)	Anforderungen an die Schulbildung bei Aufnahme in die Frauenschule. Erlaß vom 23. Februar d. Hs	323
F. 47)	Abkommen mit dem Senat der Stadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in Preußen. Erlaß vom 1. Februar d. Fs	
48)	Statistische Mitteilungen, betreffend das Turnwesen in Preußen. Erlaß vom 3. Februar d. Is.	325
4 9)	Die Einführung der Bücher in den Unterrichtsgebrauch der Lehrersbildungkanstalten, Erlaß vom 13. Februar d. Is.	350
50)	Befähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen in Braunichweig. Erlaß vom 25. Februar d. IS.	352

		Sette
51)	Berpflichtungserklärung bei Bewilligung von Unterstützungen an Zögelinge nichtstaatlicher Bolksschullehrerinnenseminare. Erlaß vom 28. Festruar d. Is.	353
52)	Zulassung von Präparandinnen zur Ausbildung als Handarbeits: und hauswirtschaftslehrererinnen. Erlaß vom 8. März d. Js	
G.53)	Termin für die diesjährige Prüfung für Borsteher au Taubstummensanstalten. Bekanntmachung vom 14. März d. Is	355
H.54)	Schulärztliche Revisionen. Erlaß vom 9. Januar d. Is	356
55)	Kosten der polizeilichen Festschung und Vollstredung von Schulverssäumnisstrafen. Erlaß vom 18. Februar d. Js	356
56)	Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes (Achter Senat) vom 23. September 1910	357
J. 57)	Programm für den zu Pfingsien 1911 in Franksurt a. M. und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferientursus für Lehrer höherer Schulen	358

Berichtigung.

Seite 140 des Zentrbl. f. 1911 muß es unter Rr. 29 bei Soest statt (Müller) heißen (Dr. Müller).

Drud von Otto Walter in Berlin S, 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Mr. 6.

Berlin, den 1. Juni.

1911.

A. Behörden und Beamte.

58) Anrechnung aktiver Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Förster usw.

Berlin, den 25. März 1911.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Februar d. Fs., betreffend Anrechnung aktiver Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Förster usw., wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung wegen der Förster usw. bei . . . mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

An die beteiligten nachgeordneten Behörden. — A 308 U I. U II. F.

Berlin, den 15. Februar 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung soll nunmehr bei denjenigen Oberjägern, welche nach Hährigem aktivem Dienste den Forsteversorgungschein erhalten haben, die über neun Jahre im aktiven Militärdienst beim Jägerkorps zugebrachte Dienstzeit der berufsemäßigen Beschäftigung gleich geachtet, also als diätarische Dienstzeit behandelt werden.

Diese Vorschrift tritt am 1. April 1911 in Kraft, für die dann im Amte besindlichen Beamten rückwirkend, aber unter Ausschluß von Gehaltsnachzahlungen für die zurückliegende Zeit.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister veranlasse ich daher die Königliche Regierung, bei den in Frage kommenden

1911.

Beamten die erforderliche Nachprüfung in bezug auf das Besoldungsdienstalter vorzunehmen, dieses gegebenenfalls anderweit sestzuseten und die entsprechende Gehaltsregulierung mit Wirkung vom 1. April 1911 ab zu versügen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrag: Wesener.

An samtliche Königl. Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen).
— III. 757 I. Ang.

B. Universitäten.

59) Anrechnung des zahnärztlichen Studiums auf die für die Zulassung zur ärztlichen Borprüfung nachzuweisende Studienzeit.

Berlin, den 24. April 1911.

Auf den Bericht vom 28. März d. Fs.

Wenn ein Studierender der Zahnheilkunde sein Studium aufgibt und sich dem medizinischen Studium widmet, kann die Anrechnung des zahnärztlichen Studiums auf die für die Zuslassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit nur im Wege des Dispenses gemäß § 7 Absat 3 Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Arzte ersolgen; es macht dabei keinen Unterschied, ob die Studierenden der Zahnheilkunde bei der Medizinischen oder der Philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, hiernach den Borsitzenden der dortigen Kommission für die ärztliche Borprüfung auf seinen Bericht vom 27. März d. Js. in meinem Namen zu bescheiden.

Un ben herrn Universitätsfurator gu N.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Benachrichtigung des Vorsitzenden der dortigen Kommission für die ärztliche Vorprüsung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

An die übrigen herren Universitätskuratoren und an die Medizinische Fakultät ber Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. — UI 642.

C. Kunft und Wiffenschaft.

60) Anderweite Bezeichnung der bisherigen Königlichen Runft= und Runftgewerbeschule zu Breslan.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allershöchsten Erlasses vom 15. April d. Is. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Königliche Kunsts und Kunstgewerbeschule in Breslau künstig die Bezeichnung "Königliche Akademie für Kunst und Kunstgewerbe" führt.

Befanntmachung. — U IV 894.

61) Teilnahme der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnenfeminare an dem Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken.

Berlin, den 20. April 1911.

In Ergänzung des Erlasses vom 1. November 1910 — UIK 8143 UII. UIT — (Zentralbl. S. 879), betreffend den Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken, bestimme ich, daß die Königlichen Schullehrersenninare und die Königlichen Lehrerinnensieminare wie die staatlichen höheren Lehranstalten an dem Leihverkehr nach Maßgabe der Borschriften vorstehenden Erlasses teilenehmen.

Ich ersuche, den Direktor der dortigen Universitätsbibliothek (Borstand der Enzealbibliothek) ensprechend zu verständigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

An die Herren Universitätskuratoren und den Herrn Kurator des Lyzeum Hosianum zu Braumsberg.*) -- UIK 7182 UIII. UII.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

62) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1909 an den öffentlichen höheren Lehr= anstalten für die männliche Jugend in Preußen erst= mals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes.

(Zentrbl. für 1910 Seite 466 Rr. 88.)

(Siehe umftehenb.)

^{*)} In gleichem Sinne ist auch an ben Generalbirektor der Königlichen Bibliothek und den Direktor der Universitätsbibliothek zu Berlin sowie die Königl. Provinzialschulkollegien verfügt worden.

Recognition of the second design of the second desi		An=					óm 1. Á	Lebens Pril 190 ellten Ko	8 bi	ls E	nde			
bezw. i Pror	vinzen Bezirke der vinzial= ollegien	zahl der Randi= daten über=	Bei Leg Re	zur t der [b= jung eer eife= fung	Beit U Icg E er Le an	zur t der b. ung er ften thr= its. fung	gen Lehr fung, ar deren di fchaftl.B für festel vorbeha	Beit ber g berjenis- camtsprüs- uf Grund ie wissense efähigung lustellung listos ers een ist	Beit E Lang ber stell1	zur der ir= zung An= ung&- gfeit	Bei eri fei	zur ber ten ten n- ung	Zeitp bo welche das foldi dienfi	r den punkt, on em ab Be- ings- talter iert
		haupt	Jahre	Monate	Sahre	Wonate	Jahre	Wonate	Zahre	Monate	Jahre	Monate	Zahre	Monate
	1	2	<u> </u>	3	<u> </u>	4	. 4	la .	<u> </u>	5	<u> </u>	6	1 7	!
A. Staatlid 1) Oftprei 2) Westprei 3a) Stadts b) Brande 4) Pomme 5) Posen 6) Schless 7) Sacher 8) Schless 10) Westsal 11) Sessen 12a) Rheins b) Hochens	9 15 6 8 5 21 21 21 9 9 13 5 11 20	20 19 18 18 18 19 20 19 19 19 19 20 —	$\begin{bmatrix} 2 \\ 10 \\ 9 \\ 11 \\ 7 \\ 11 \\ 4 \\ 3 \\ 11 \\ 2 \\ 3 \\ 1 \\ 2 \\ - \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 1 \\ 2 \\ 3 \\ 1 \\ 2 \\ - \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 1 \\ 1 \\ 2 \\ 3 \\ 1 \\ 2 \\ 3 \\ 1 \\ 2 \\ - \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7 \\ 7$	26 25 25 25 25 25 25 26 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25	1 9 3 3 4 5 10 10 6 6 5 - 2	26 26 25 26 25 25 25 27 25 24 25 26 25 26 27 25 26 27 27 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28	3 -1 1 5 7 2 10 10 7 -3 6 -	28 28 27 28 27 27 29 28 27 27 27 28 28 27	$\begin{bmatrix} 8 \\ -7 \\ 11 \\ 6 \\ 10 \\ 3 \\ 5 \\ 3 \\ 11 \\ 2 \\ 8 \\ 3 \\ - \end{bmatrix}$	28 28 27 30 27 28 29 28 27 29 28 27 29 28	11 6 7 3 7 2 6 8 6 3 8 5 5 —	28 28 27 30 27 28 29 28 27 28 27 29 28 27 29 28	11 6 7 3 7 2 6 8 6 3 8 4 4	
Staat92 durch2 jchnitt	1908/1909 1907/1908 1906/1907 1905/1906 1904/1905 1903/1904 1902/1903 1901/1902 1900/1901	1) 152 2) 141 162 156 113 132 105 147 117 88	19 19 19 19 19 19 19 19	7 9 8 9 8 5 7 8 6 10	25 26 25 26 26 26 26 26 26 26 26	7 10 7 6 8 7 5 7 11	25 26 26 26 27 27 26 27 27 27	11 2 4 7 7 1 10 1 3 11	28 28 28 28 29 29 29 28 29 29	3 6 11 6 1 - 10 9 1	28 29 29 29 30 31 33 36 36 36	7 1 9 1 9 1 4 10	28 29 29 29 31 33 35 35	7 - 8 9 7 4 2 2 7
B. Nichtshaatliche Anstalten. 1) Oftpreußen 2) Westpreußen 3a) Stadtreiß Berlin b) Brandenburg 4) Kommern 5) Kosen 6) Schlesien 7) Sachsen 8) Schleswig-Holstein 9) Hannover 10) Westfalen 11) Hessen-Rassau		6 8 17 53 21 3 27 36 18 21 73 17	19 19 19 19 19 20 19 20 19 18	$ \begin{array}{c} 11 \\ 8 \\ 8 \\ 4 \\ 10 \\ 11 \\ 1 \\ 4 \\ \hline 10 \\ 9 \end{array} $	26 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25	$ \begin{array}{c} 1 \\ 5 \\ -6 \\ 1 \\ 6 \\ -1 \\ 8 \\ 6 \\ 3 \end{array} $	26 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25	2 6 6 1 8 1 8 2 3 11 8 5	28 27 27 27 27 27 28 27 28 27 28 27 28	9 11 9 6 10 3 8 7 10 1 11 8	29 28 28 27 28 27 28 27 28 27 28 27	$ \begin{array}{r} $	28 27 28 28 28 27 28 27 27 27 28 27	10 ⁷ 3 3 - 3 2 2 9 3 6 8

¹⁾ Darunter 12 Kandidaten, die bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden sind, weil sie bei Ablegung der ersten Lehranusprüsung aus Gründen, die in ihren persönlichen Berhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — 2) desgl. 10 Kandidaten.

		An=		Das (Spc	dui ilte	edyfd 2) v	nittliche om 1. A angeste	Lebens lpril 190 ellten Ko	08 B	is E	inde	be Mä1	i alle 3 190	en 99
bezw. Trov	vinzen Bezirke ver vinzial= vNegien	zahl der Randi= daten über=	Legi d Re	zur t der h- ung cr ife- iung	legi d erf	der 6= 1ng er ten hr=	Ablegung gen Lehr fung, au deren di fchafil.Be für festen vorbehal	Beit ber g berjeni- amtsprü- if Grund e wissen- efähigung instellung ktlos er- en ist	Beit Cang der stellu	zur ber r- jung Un- ing8- gfeit	Bett erf fefi VI	zur ber ten ten n= ung	5) für Zeitp volche bas foldu dienft dat	unkt, in ab Be- ng&- alter
		haupt	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Zahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
	1	2		3	4	1	4	a		5		6	7	
12a) Rheinl	anb	97	20		25	10	26	2	28	5	28	10	27	8
b) Hohenz Staats= durch= fchuitt	sollern	397 408 376 324 5) 291 4) 260 280 248 253 217	19 19 19 19 19 19 19 19 19	 8 9 6 5 6 8 7 5 6	25 26 26 26 25 26 26 26 26 26 26 26	$-\frac{10}{6}$ $\frac{2}{6}$ $\frac{11}{9}$ $\frac{4}{7}$ $\frac{4}{4}$	25 26 26 26 26 26 26 26 26 26 27 26 26	8 5 3 9 3 11 8 - 9 6	28 28 28 28 28 29 28 29 28 29 28	7 6 9 5 - 8 - 10	28 29 28 29 29 30 30 32 32 33	11 6 3 6 11 5 11	27 28 28 28 29 29 30 31 31 32	9 6 4 11 6 10 2 5 10 5
	itliche n. nicht- lten zusammen	15	20	1	26	1	26	3	28	9	29		28	10
b)Brande 4) Ponime 5) Posen 6) Schlesie 7) Sachser	reis Berlin . enburg enburg en vig-Folftein oer en Maffau mb 1908/1909 1907/1908 1905/1906	23 23 61 26 24 48 45 28 117 2) 549 3) 549 538 480 5) 403 4) 392 385 375 375 370 305	19 19 19 19 20 19 19 19 19 19 19 19 19	9 6 3 6 11 3 2 2 8 10 10 - 8 9 7 6 7 7 8 7 7 7 7 7	25 25 25 25 26 25 25 25 25 25 25 25 25 25 26 25 25 25 26 25 25 25 26 25 25 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26	$ \begin{array}{c} 6 \\ 4 \\ -5 \\ 3 \\ 6 \\ 2 \\ -7 \\ 6 \\ 9 \\ 9 \\ 5 \\ 6 \\ 5 \\ 3 \end{array} $	25 25 25 25 26 25 25 25 26 26 26 26 27 26 27 26 27 26 27 26 27 26 27	10 5 3 7 6 11 4 2 9 8 1 1 - - - - - - - - - - - - -	28 27 27 27 28 27 28 27 28 27 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28	9 9 9 9 11 9 7 -11 5 5 -16 6 6 6 10 9 11 10 9	28 28 27 28 29 27 28 28 28 28 28 28 29 28 29 29 31 33 34 34	3 1 11 11 2 11 -4 7 -9 -5 2 11 7 6 -8 9 -2	28 28 28 27 28 27 28 27 27 27 27 27 27 28 29 28 29 28 30 31 32 33 33	1 1 6 11 10 6 3 3 6 9 9 7 7 7 2 11 9 11 9 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

¹⁾ Darunter 35 Kandidaten, die bei der Vildung der Durchschnitte nicht in Bestracht gezogen worden sind, weil sie bei der Ablegung der ersten Lehrantsprüfung aus Grinden, die in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter standen. — 2) desgl. 47 Kandidaten. — 3) desgl. 10 Kandidaten. — 4) desgl. 1 Kandidat, weil er die Reiseprüfung erst 9 Wonate vor der Lehrantsprüfung abgelegt hat. — 5) desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 ersolgten Übernahme der Lehransstalten durch das Provinzialschussenischen wereits in einem vorgerückten Alter standen.

Sachlich hat die Aufbereitung der Ergebniffe der vorliegenden Erhebung insofern eine Anderung erfahren, als alle Kandidaten die erst nach 10 und mehr Jahren, vom Zeitpunkte der Absegung der Reifeprüfung gerechnet, ihre erste Lehramtsprüfung abgelegt haben, soweit die Gründe hiersür in ihren persönlichen Verhältnissen lagen, bei der Bildung der Durchschnitte außer Betracht geblieben sind.

Erläuterungen gur überficht.

Den Zwecken ber Vergleichung ber Sauptergebniffe ber Überficht sollen folgende Ausstührungen bienen:

Ergebniffe für ben Staat.

Im Staatsdurchschnitt für alle Anftalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes in den zehn Jahren 1899/1900, 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907, 1907/1908, 1908/1909 und zwar

bei fämtlichen Anstalten:		0061/6681	1000	1900/1901	1001/1009	2061/1061	10001000	1902/1903	1903/1904	*001/0001	1004/1005	C061/#061	2007	9081/6061	100	1906/1904	000	1307/1308	1908/1909	1300/1909
je für Kandidaten	3	05	3	70	3	95	3	85	1) {	392	2) 4	104	4	78	5	3 8	3) [49	4) {	549
1) zur Zeit ber Ablegung ber	ĺ			, Monate.	li							Ronate.				1	Jahre.		Jahre.	
2a) zur Zeit der Ablegung ber	19 26			5					19 26				19 26				19 26		19 25	
2b) zur Zeit der Ablegung der- jenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehalt- los erworben ist	26				The second secon		26		27		26	A COLUMN TO THE PROPERTY OF TH	26				26		25	
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	9	28	10	28	11	28	9	29	1	28	6	28	10	28	6	28	6	28	1
4) zur Zeit ber erften festen Anstellung	34	2	34	_	33	9	31	8	31	_	29	6	29	7	28	11	29	2	28	5
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienst- alter rechnet		ı	- 1	ı		9	31	1	30	5	28				28		28	7	28	

¹⁾ Bergl. Anmerfung 4 auf Seite 367

²) " " 5 " " 367. ³) " " 367.

^{4) &}quot; 2 " 367.

bei den ftaatlichen Anstalten:	1000/1000	1833/1300	100071001	1001/10061	1001/1009	7061/1061	1009/1009	1002/1000	1001/6001	1909/1904	1004/1005	1304/1303	1005/1006	9061/c061	1004/1001	1906/1904	1007/1000	130 (/1303	1908/1909	0001/0001
je für Kandidaten	8	88	1:	17	14	17	10	05	13	32	1	13	13	56	1	62	1)1	41	2)]	52
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	26	10	19 26	7	19 26	8 5	19 26	7		5	19 26	8	19 26	7	25	10	26		919125 19 25	7
los erworben ift 3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27 29		$\frac{27}{28}$		$\frac{27}{28}$				$\frac{27}{29}$		26		26 20		26	İ	26		25	
4) zur Zeit der ersten sesten Anstellung			36		26 36		29 3 3		29 31		28 30		28 29		l		28 29		28 28	
ab das Besoldungsdienste alter rechnet	35	7	35	2	35	2	33	4	31	7	29	9	29	8	29	_	29		28	7
bei den nichtstaat lichen Anstalten:																				
je für Kandidaten	2	17	2.	53	24	18	28	30	³)2	60	4)2	91	33	22	3	76	4	08	5)5	397
1) zur Zeit ber Ablegung ber	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Jahre.	Wonate	Zahre.	Monate.
Reiseprüfung	19		19	5	19	7	19	8	19	8	19	6	19	5	19	6	19	9	19	8
ersten Lehramtsprüfung . 2b) zur Zeit der Ablegung ders jenigen Lehramtsprüfung auf Grund deren die wissen jchaftliche Besähigung für seste Anstellung vorbehalts	26		26	4	26	7	26	4	26	9	25	11	26	6	26	-	26	2	25	6
los erworben ist	26	6	26	9	27	-	26	8	26	11	26	3	26	9	26	3	26	5	25	8
Anstellungsfähigkeit 4) zur Zeit der ersten festen	28		28	10	29	-	28	8	29	-	28	5	28	9	28	6	28	7	28	
Anftellung	33		32						l		29		29			11			28	
1) Bergl. Anmertung 2 (2) " " 1	32 auf " "	©(31 ite "	•	6. 6. 7.	5]	3 0]	21	29,	10]	28	81	28	111	28	4	28	6	27	9

Bei den 1899/1900 bezw. 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, festangestellten Kandidaten lag ein

					30,000				n tug	
						unb				
				1)	der I	leifepr	üfung			
zwifden	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1902/1908	1908/1909
für sämtliche Anstalten: 1) der Reiseprüsung. 2a) der ersten Lehrantsprüsung 2b) derzenigen Lehrantsprüsung prüsung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für seste Anstellung	68	70	611	69	72	66	70	64	65	510
vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An-	74	76	75	71	75	68	72	68	68	61
ftellungsfähigteit	92 147	95 147	94 1 42	91 120	96 115	811 911	94 101	811 94	89 95	85 89
dungsdienstalter	139	136	132	115	1010	94	98	90	810	84
für die staatlichen Anstalten: 1) der Reiseprüfung	71	71	69	70	73	610	610	62		69
vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An=	81	79	75	73	78	611	610	68	65	64
ftellungsfähigteit . 4) der ersten festen Anstellung 5) dem berechneten Besol=	93 170	93 1610	92 165	$\begin{array}{c} 95 \\ 142 \end{array}$	98 124	810 105	92 100	810 95	87 94	$\frac{88}{90}$
dungsdienstalter	159	158	156	139	122	101	911	94	98	90
für die nichtstaatlichen Anstalten: 1) der Reiseprüfung 2a) der ersten Lehrantsprüfung 2b) derjenigen Lehrantsprüfung, auf Grund deren die missenschaft. Besächigung für seste Anstellung	66	611	70	68	71	. 65	7 1	66	65	510
vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An-	70	74	75	70	73	69	74	69	68	60
ftellungsfähigkeit	91 138	95 136	95 1210	90 113	94 1010	811 99	94 101	90 95	810 95	84 88
dungsdienstalter	1211	125	1110	106	102	92	96	810	89	81

1904/1905, 1905/1906, 1906/1907, 1907/1908 und 1908/1909 erstmals Zeitraum von Fahren, Wonaten

							und								
77		2a)) ber	ersten	Lehrai	ntspri	ifung					igen L beren			
1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909			higuna rbehal			
1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	6061/8061			$\frac{1905}{1906}$			
										1001	1000	1000	1001	1000	1000
68	70	611	69	72	66	70	64	65	510	75 ()3	68 O2	72 ()2	68 ()4	68	61 03
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	U	02	02	0.	00	0,3
08	06	06	04	()3	()2	02	()4	03	O3			•		•	
26 711	25 77	$\frac{25}{73}$	24 53	24 43	25 35	22 211	27 30	24 30	27 211	21 40	23 33	$\begin{array}{c} 22 \\ 211 \end{array}$	23 28	21 29	24 28
71	66	63	48	38	210	26	28	25	26	35	28	26	24	22	23
71	71	69	70	73	610	610	62	63	60	78	611	610	68	65	64
		•			•	•	•		•	O5	01	00	06	02	04
10	08	O ₈	03	O5	01	Oo	Oe	02	04						
$\frac{2^2}{911}$	22 99	$\begin{array}{c} 25 \\ 98 \end{array}$	25 72	25 51	20 37	24 32	$\frac{28}{33}$	24 31	28 30	20 48	$\frac{111}{36}$	24 32	$\begin{array}{c} 22 \\ 29 \end{array}$	$\frac{2^2}{2^{11}}$	24 28
88	87	89	69	411	33	31	32	30	30	46	32	31	28	210	28
66	611	70 •	. 68	71	65	71	66	65	510 •	73 O2	69 04	74 03	$\begin{array}{c} 0_3 \\ 6_3 \end{array}$	03 68	02 02
O6	O ₂	O5	O4	Оз	04	O3	O3	03	O 3		•				
27 72	26 67	25 510	24 47	24 43	26 34	$\frac{2^{3}}{3^{0}}$	$\frac{26}{211}$	25 30	26 210	21 37	22 30	20 29	23 28	22 29	24 28
65	56	410	310	38	29	25	24	24	23	211	25	22	21	21	21



						unb				
		3)	ber	Erlan	gung	der A	nstell	ungsfä	higkeit	
_e nvifcen	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909
für sämtliche Anstalten:										
1) ber Reiseprüfung	92 26	95 25	94 25	91 24	96 24	811 25	94 24	811 27	89 24	85 · 27
worben ift	110	111	111	20	21	23	22	23	21	24
4) der ersten festen Anstellung 5) dem berechneten Besoldungs-	55	$\frac{1}{52}$	410	211	111	10	09	()5	Q3	()4
dienstalter	47	41	310	24	14	()5	04	01	01	(+).1
für die staatlichen Anstalten:										
1) ber Reifeprüfung	93 22	$\frac{93}{22}$	92 25	95 25	98 25	810 20	92 24	810 28	87 24	88 28
Anftellung vorbehaltloß ers worben ift	12	16	19	2^2	20	111	24	22	22	24
4) der ersten festen Anstellung 5) dem berechneten Besoldungs-	79	77	73	49	28	i ⁷	()10	07	Q9	04
dienstalter	66	65	64	44	26	13	()9	06	08	04
für die nichtstaatlichen Unstalten:								The state of the s		
1) der Reifeprüfung 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b)derjenigenLehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste	91 27	95 26	95 25	90 24	94 23	811 26	94 23	90 26	810 25	84 26
Anstellung vorbehaltlos er- worben ist	21	21	20	20	21	22	20	23	22	24
ftellungsfähigfeit 4) der erften festen Anstellung 5) dem berechneten Besoldungs=	47	41	35	23	16	010	Q ₉	05	07	04
dienstalter	310	30	25	16	010	03			(+) 01	

⁽⁺⁾⁼ bas Besolbungsbienstalter rechnet so viel früher als die Erlangung der Anstellungsfähigkeit.

	und 4) der erften festen Anstellung														
			4) ber	ersten f	esten An	stellung									
1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909						
147 711	14 ⁷ 7 ⁷	142 73	120 53	115 43	911 35	101 31	94 30	95 30	89 211						
73 55	71 52	69 4 10	411 211	40 111	33 10	211 09	28 05	29 08	28 04						
(+).10	(十)11	(+)10	(+).7	(+).7	(+).7	(+).5	(+).5	(+).7	(+),5						
170 911	1610 99	165 98	$\begin{array}{c} 142 \\ 72 \end{array}$	124 51	105 37	10 ⁰ 3 ²	95 33	94 31	90 30						
811	91	90	611	48	36	32	29	211	28						
79	77	73	49	28	17	010	07	09	()4						
(+)13	(+)12	(+)011	· (十).5	· (+).2	· (+).4	· (+).1	· (+).1	(+).1	00						
138 72	136 67	1210 510	113 47	1010 39	99 34	101 30	95 211	95 30	88 210						
68	62	55	43	37	30	29	28	29	28						
47	41	35 •	23	16	010	0.9	O5	07	Ú4						
(+).9	(+)11	(+)10	(+).9	(+).8	· (+). ⁷	· (+). ⁷	(+).7	(+).8	· (+).7						
(+) =	= das Be	oldungsdi	ienstalter	rechnet	fo viel fr	üher als	die erste	feste Anst	ellung.						

					Į.	ınb				
		5)) bem	berech	neten	Besolt	ungsb	ienstal	ter	
zwifchen	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909
für sämtliche Anstalten: 1) der Reiseprüfung 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Besächis gung für seste Anstellung	13 ⁹ 7 ¹	136 66	132 63	115 48	1010 38	94 210	98 28	90 28	810 2 ⁵	84 26
vorbehaktlos erworben ist 3) der Erlangung der Anstellungssähigkeit 4) der ersten sesten Anstellung 5) dem berechneten Besols	65 47 (-) .10	60 41 (-)11	59 310 (—)10	24 (-), 7	35 14 (-), 7	28 05 (-) 7	26 (-), 5	24 (-) . 4	22 ()1 (-).7	23 (-).1 (-).5
bungsbienstalter		•	•	-	•		•	-	•	•
1) ber Reiseprüfung. 2a) ber ersten Lehramtsprüfung 2b) berjenigen Lehramts- prüfung, auf Grund beren die wissenschaftl. Befähi- gung für feste Anstellung	159 88	158 87	156 89	139 69	122 411	101 33	911 31	94 32	93 30	90 30
vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An-	78	711	81	66	46	32	31	28	210	28
ftellungsfähigkeit	66 (—)13	65 (—) 12	64 (—)()11	44 (-), 5	26 (-), 2	13 (-) . 4	(-) · 1	06 (-),1	()8 (-) .1	04 00
für die nichtstaatlichen Anstalten:							_	·	•	
 ber Reifeprüfung. 2a) ber ersten Lehramtsprüfung berjenigen Lehramtssprüfung, auf Grund beren die wissenschaft. Befähigung für seite Anstellung 	1211 65	125 56	1110 410	106 310	102	92 24	96 25	810 24	89 24	81 23
yorbehaltlog erworben ift ober Erlangung der Un- ftellungsfähigkeit ber ersten sesten Anstellung bem berechneten Vesol- bungsdienstalter	310 () . 9	51 20 (-) 11	45 25 ()10	36 16 (-). 9	211 ()10 (—), 8	25			21 (-)()1 (-).8	21 (-) .3 (-) .7

^{(—) =} das Alter bei der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bezw. der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

63) Anerkennung der bei dem Realprogymnasium in Stadthagen erworbenen Zeugnisse der Reife für Prima.

Berlin, den 2. Mai 1911.

Ich bestimme hiermit, daß das Zeugnis der Reife für Prima, welches den Obersetundanern des siebenstusigen Realprogymenasiums zu Stadthagen im Fürstentum Schaumburg-Lippe nach bestandener Schlußprüfung ausgestellt wird, auch in Preußen anserkannt wird.

Das Königliche Provinzialschulkollegium setze ich hiervon zur

weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Un die Königl. Provinzialschultollegien. - U II 875 II.

64) Bestimmungen für die Annahme zum höheren Schuldienst in den Schutzgebieten.

Berlin, den 5. Mai 1911.

Mit bezug auf den Erlaß vom 22. November 1910 — UII 2704 — übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium hierbei zur Kenntnisnahme einen Abdruck der von dem Herrn Staatsfekretär des Reichs-Kolonialamtes getroffenen "Bestimmungen für die Annahme zum höheren Schuldienst in den Schutzgebieten" nebst dem zugehörigen Vordruck für das ärztliche Zeugnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Un die Königl. Provinzialschulfollegien. - U II 614.

hieran 1 Anlage: Formular für ärztliche Untersuchung.

Bestimmungen

für die Annahme gum höheren Schuldienft in den Schutgebieten.

Die einzige Schule, welche zurzeit für akademisch gebildete Lehrkräfte in Frage kommt, ist die Realichule in Windhuk.

I. Qualifikation. Die Bewerber für den höheren Schulsbienst in den Schutzgebieten müssen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden und nach erfolgreicher Ableistung des Seminars

und Probejahrs die Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen erworben haben auch über gutes Vehrgeschick verfügen. Sie müssen körperlich für den Schutzgebietsdienst geeignet, nicht über 35 Jahre alt sein, der Militärpslicht genügt haben oder vom Militärdienst endgültig befreit sein. Der fühlbare Wohnungs-mangel in Südwestafrika bedingt es, daß zurzeit nur unverheiratete Vewerber auf Verücksichtigung ihrer Meldungen rechnen können.

II. Bewerbung. Den Bewerbungsgesuchen sind außer dem Tebenslauf die Zeugnisse über die Ablegung der Prüfung und die Anstellungsbesähigung sowie die Militärpapiere (Paß, Führungszeugnis, Landsturmschein 2c.) beizusügen. Auch ist die Beizügung eines nach anliegendem Formular ausgestellten Zeugnisses über die durch einen beamteten oder älteren Militärarzt auf eigene Kosten des Bewerbers erfolgte Untersuchung auf Tropendiensttauglichkeit, erforderlich. Die ärztliche Untersuchung auf Tropendiensttauglichkeit kann auch im Medizinalreferat des Reichsesolonialamtes oder auf vorherigen Antrag beim Reichsesolonialamt durch den Externassistenten des Instituts für Schiffsund Tropenkrankheiten in Hamburg unentgeltlich erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die körperliche Berwendbarkeit bleibt indessen stets dem diesseitigen Medizinalreferat vorbehalten.

III. Dienstverpflichtung. Die Dienstverpflichtung beträgt zurzeit für Deutsch-Südwestafrika 3 Jahre.

IV. Reisekosten. Für die Ausreise sowie für die Seimreise nach beendetem Dienstverhältnis wird eine Bergütung gewährt. Vor Antritt der Ausreise wird für allgemeine Umzugskosten, insbesondere zu Zwecken der Ausrüftung, ein Betrag von 1200 Mgezahlt.

V. Bezüge im Schutzebiet. Oberlehrer erhalten im Schutzebiet eine Anfangsremuneration von 7700 $\mathcal M$ jährlich steigend in $6^1/_2$ Jahren bis auf $11900~\mathcal M$ und weiteren 9 Jahren bis auf $13400~\mathcal M$, daneben freie Wohnung und, soweit möglich, freie ärztliche Behandlung und bei Aufnahme im Lazarett freie Verpflegung.

VI. Urlaub. Im Schutzgebietsdienst verbleibende Beamte erhalten nach Ablauf der ersten und jeder weiteren Dienstperiode einen etwa 4monatigen Heimaturlaub ausschließlich der Reisezeit unter Belassung der vollen Kemuneration neben einer die tatsfächlichen Fuhrkosten deckenden Reisebeihilfe für die Rücksund Wiederausreise.

VII. Etatmäßige Anstellung, Pension und Tropenzulage. Die etatmäßige Anstellung kann, sofern freie Stellen vorhanden sind, zu Beginn der 2. Dienstperiode erfolgen.

Das einer Penfionierung zugrunde zu legende Gehalt steigt in 18 Jahren von 3000 M bis auf 7200 M. Hinzu tritt als

pensionsfähiger Wohnungsgeldteil ein Betrag von 874 M. Die Pensionierung erfolgt nach Waßgabe des Kolonialbeamtengesetzes. Bei der Pensionierung wird die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit, sosern sie mindestens 6 Monate gedauert hat, doppelt gerechnet. Außerdem wird den durch den Kolonialdienst dienstzunfähig gewordenen Beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen neben der Pension eine Tropenzulage von 900 M jährlich gewährt. Für diesenigen Beamten, welche ohne Untersbrechung länger als 3 Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, tritt für jedes weitere volle Dienstjahr in den Schutzgebieten eine Steigerung der Tropenzulage um 1/6 bis zur Erreichung des Doppelbetrags ein.

VIII. Schlußbestimmungen. Rechtsansprüche können aus diesen lediglich informatorischen Zwecken dienenden Nachrichten

nicht hergeleitet werden.

Seitens der Kolonialverwaltung wird darauf hingewirkt, daß den Beamten für den Fall des Ausscheidens aus dem Kolonialdienst der Rücktritt in den heimischen Dienst unter Wahrung des Dienstalters offen gehalten wird.

Auskunft über den Dienst in den Schutzgebieten im allgemeinen (Pensionsverhältnisse 2c.) gibt das Buch von Tesch, letzte Auflage, "Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten" im Berlage von Otto Salle in Berlin W. 57.

Berlin, den 5. Februar 1911.

Ärztliches Zeugnis

den (Beruf, Bors und Zuname)
geboren am
zu
Beitiger Aufenthaltsort:

Lebt der Bater noch?
Lebt die Mutter noch?
Wenn ja, wie alt, gefund?
Wenn nein, in welchem Alter und woran gestorben?

Wieviel Geschwister?
Wieviel am Leben?
Gesund?
Wenn Geschwister krank, Angabe der Krankheit
Wieviel gestorben?
LBoran?

Sind in der Familie (bis zu den Großeltern) Lungensschwindsucht, Krebs, Schlaganfall, Herzleiden, Geistessfrankheiten, Selbstmord, Gehirns und Rückenmarksfrankheiten vorgekommen? Bei wem? Sind Angehörige nervöß?					
Wenn verheiratet, Frau gefund? Kinder? Bieviel am Leben? Gefund? Wenn Kinder krank, Angabe der Krankheit? Wieviel gestorben? Woran?					
Welche Krankheiten hat der zu Untersuchende bisher gehabt? Auch geringfügige Störungen der Verdauungstätigkeit und des Nervensystems, leichte Anfälle von Rheuma- tismus und Ohrenleiden sowie Geschlechtskrankheiten sind zu berücksichtigen. Wann und wie lange?	•				•
Ift der zu Untersuchende Soldat gewesen? Wenn ja, wann? wie lange? Wie entlassen (gesund und felddienstfähig oder wie?)? Wenn nicht, warum nicht?					
Reigt der zu Untersuchende zu Kopfschmerzen, Nervossität, Herzklopsen, Durchfall, Verstopfung? Hat er schon wegen Aberarbeitung Urlaub nehmen müssen? Eslust? Alkoholgenuß? Rauchen? Körperlänge? Vrustumfang bei Ausatmung: und bei tiefer Einatmung: Bauchumfang in Höhe der Darmbeinstachel:				•	 m m
Zustand der Knochen, Gelenke, Muskulatur, Fettpolster. Sind Blutadererweiterungen vorhanden? Wenn ja, wo? Gesichtsfarbe: Färbung der Schleimhäute? Temperament:		•	•		

Regt sich der Untersuchte dienstlich oder außerdienstlich über Kleinigkeiten leicht auf? Stimme:	h
Befund der Zähne: (Füllungen, künstliches Gebiß)	
Befund der Atmungsorgane: Befund des Herzens: Spitzenstoß: Dämpfung: Töne über der Spitze und den großen Gefäßen: Pulszahl in der Minute a) in Ruhe: b) nach zehnmaliger tiefer Kniebeuge: Schlagfolge regelmäßig? Beschaffenheit der Pulsadern: Pulswelle:	
Befund des Unterleibs: Magen: Leber: Milz: Oärme:	
Besteht irgend ein Bruch? Genauer Untersuchungsbefund des Urins? Farbe, spez. Gewicht: Eiweiß: Zucker:	
Untersuchungsbefund der Augen: Rejraktionszustand: Sehvermögen rechts: Links:	
Untersuchungsbefund der Ohren: Hörsähigkeit rechts: Links:	
Untersuchungsbefund des Nervensustems:	
Wird nach dem Untersuchungsbefund der Untersucht für körperlich tauglich zu Ausenthalt und Tätigkei in tropischen Walaria-Gegenden erachtet?	e t
1011	26

Gleichzeitig wird bescheinigt, daß der Untersuchte ein Gramm salzsaures Chinin eingenommen hat, ohne wesentliche Beschwerden davon bekommen zu haben, sowie daß derselbe von mir einer Schutpockenimpsung unterzogen worden ist (bezw. daß er in den letzten drei Jahren gegen Pocken geimpst worden ist).

(Nur für	r den Fall, daß die Tropendienstt Bescheinigung abzugeben, sonst	
	, den	19
		Unterschrift des Arztes:

Die Untersuchung auf Tropendiensttanglichkeit.

Das tropische Klima an und für sich sowie die besonderen Krankseiten, welche in unseren Kolonien verbreitet sind, stellen an die körperliche Widerstandskraft der dort lebenden Europäer ershöhte Ansorderungen; es ist deshalb nicht jeder, der in der Heimat im allgemeinen gesund ist, auch tropendiensttauglich.

Im besonderen ift zu bemerken:

1. Das Nervensystem leidet in den Tropen wohl am häufigsten von allen Organsystemen. Die objektive Untersuchung wird selten über eine verminderte Widerstandsfähigkeit des Nervensystems Aufschluß geben; dagegen wird eine sorgfältige Anamnese nicht nur nach hereditärer Belastung sondern auch nach leichten Störungen und nach dem Temperament zu forschen haben. Menschen, welche sich aus kleiner Ursache übermäßig aufregen, oder welche sich in der Heiner Ursache übermäßig aufregen, oder welche schon in der Heiner ursache und Erholungsurlaub bedürfen, passen ebensowenig in tropisches Klima wie allgemein Unzufriedene oder geistig Minderwertige. Neigung zur Melanscholie und Hypochondrie steigert sich in den Tropen übermäßig. Cholerisches Temperament neigt in den Tropen zu Ausschreitungen.

2. An das Herze und Blutspstem werden in den Tropen besonders hohe Ansorderungen gestellt, weil die häusigste Tropenstrankheit, die Malaria, eine Blutkrankheit ist, welche einerseits das Herz durch Anfälle von hohem Fieber schädigt, anderseits eine Berarmung an roten Blutkörperchen zur Folge hat. Herzekrankheiten bilden sich sehr häusig in den Tropen aus. Es machen deshalb nicht nur ausgesprochene Herzsehler tropendienstuntauglich sondern auch geringere Abweichungen, leichte Erweiterung, Fetteherz usw. Berücksichtigung verdient auch eine hohe Pulsfrequenz bei kleinem Puls, besonders wenn zugleich Anzeichen von Blutzarmut oder Neurasthenie nachweisbar sind.

3. Auch das Verdauungssystem hat in den Tropen gesteigerten Anforderungen zu genügen, einerseits weil die Nahrung im allgemeinen weniger gut zubereitet und einförmiger ist, anderseits weil der durch die vermehrte Transpiration veranlaßte Wasserverlust im Darmkanal Neigung zu Obstipation und Katarrhen schafft, und solche leichte Störungen in den Tropen häusig die Grundlage sür schwere Darmkrankheiten, besonders Opsenterie, bilden. Auch in dieser Beziehung wird im allgemeinen die Anamnese bessere Anhaltspunkte geben als die objektive Unterssuchung; Leute, welche gewisse Speisen nicht vertragen oder an Obstipation leiden oder schon häusiger an, wenn auch leichten, Störungen der Magen-Darm-Verdauung gelitten haben, sind vom Tropendienst auszuschließen.

Wichtig ist auch der Zustand der Zähne. Angestockte Zähne faulen in den Tropen weit rascher; auch bietet sich in den Kolonien selten Gelegenheit, die Schäden auszubessern. Es sollten deshalb schon in der Heimat vor der Ausreise die Zähne gründlich instand gesetzt werden. Leuten, welche ein künstliches Gebist tragen, ist

die Mitnahme eines Reserve-Gebisses anzuraten.

4. An die Atmungsorgane werden in den Tropen im allgemeinen keine besonderen Anforderungen gestellt. Im Gegenteil pflegt eine in unserem Klima bestehende Neigung zu Katarrhen in den Tropen zu verschwinden. Dagegen ist nach den bisher gemachten Ersahrungen dringend abzuraten, Personen, welche eine auch nur beginnende Lungentuberkulose haben, den Schädigungen der Malaria auszusetzen, da unter ihrem den ganzen Körper schwächenden Einfluß die Tuberkulose oft einen sehr raschen uns günstigen Verlauf nimmt.

5. Die Haut hat in den Tropen eine weit ausgiebigere Transpiration zu leisten; Furunkulose, Ekzeme und andere Haut-krankheiten sind sehr häusig; es sind daher solche, welche zu diesen

Affektionen neigen, wenig geeignet für die Tropen.

6. Die Augen werden in den Tropen infolge der intensiven Sonnenbestrahlung häufig von Bindehautkatarrhen und von Hornshautgeschwüren heimgesucht. Das Mitnehmen einer Schutzbrille

ist jedem Ausreisenden anzuempfehlen.

7. Entzündungen des äußeren Gehörganges, des Troms melfells und des Mittelohrs entstehen in den Tropen nicht selten und besonders, wenn schon ähnliche Erkrankungen in früherer Zeit vorangegangen sind. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der häusige Gebrauch von Chinin, welcher in Malaria-Gegenden nicht zu umgehen ist, bei chronischen Entzündungen des Ohres sowohl auf den Berlauf der Krankheit als auch auf das Hors vermögen sehr ungünstig einzuwirken pslegt. Personen, welche sichon einen chronischen Mittelohrkatarrh durchgemacht haben, werden daher zweckmäßig nicht nach Malaria-Ländern ausgesandt.

8. Nierenkrankheiten entstehen in den Tropen nicht felten.

9. Geschlechtskrankheiten, sowohl Spphilis als Tripper sind in den Tropen sehr häufig. Personen, die an Geschlechtskrank-heiten leiden, sollten erst dann für tropendienstfähig erklärt werden, wenn ihre definitive Heilung gesichert ist, da die Heilung dieser Krankheiten in den Tropen oft sehr erschwert ist, und nicht selten unheilbare Folgen zurückbleiben.

10. Gelenk= und Muskelrheumatismus ist in den Tropen häufig und hartnäckig. Ein schwerer oder wiederholte leichte Anfälle von Rheumatismus schließen daher die Tropen=

dienstfähigkeit aus.

11. Allgemeine Konstitution. Sehr magere Personen eignen sich im allgemeinen für die Tropen schlecht, weil wenigstens ansangs die meisten Europäer in den Tropen an Körpergewicht verlieren, und es deshalb gut ist, einen gewissen überschuß mitzubringen; auch neigen magere Personen im allgemeinen mehr zur Nervosität, dem verbreitetsten übel der Tropen. Sehr dick Personen eignen sich aber auch nicht, besonders weil sie siebershaften Krankheiten gegenüber zu wenig widerstandssähig sind. Brünette Menschen leiden im allgemeinen weniger unter rotem Hund und Furunkulose; jedoch macht sich im allgemeinen in der Gewöhnung an tropisches Klima kein wesentlicher Unterschied zwischen Schls und Dunkelhäutigen bemerkbar.

12. Der Alkohol ist im heißen Klima weit schädlicher als im gemäßigten, weil der chronische Alkoholgenuß in den Tropen viel rascher zu inneren Organerkrankungen, besonders Lebererkrankungen, führt. Auch ist ein Malaria-Anfall sür einen Alkoholisten eine weit ernstere Krankheit als für einen mäßigen Menschen; schwere, selbst tötliche Malaria-Anfalle sind schon häusig in dem Depressionstadium nach einer akuten Alkoholvergistung (Kater) zum Ausbruch gekommen. Personen, welche gewöhnt sind, täglich ein großes Quantum Alkohol zu genießen, sind daher nicht brauchbar zum Dienste in den Tropen. Auch übermäßiger Rikoktingen ist wegen der Einwirkung auf das Herz auszuschließen.

13. Um Personen, welche eine Joiosnkrasie gegen Chinin haben oder auch solche, welche Chinin nicht schlucken können, herauszusinden, ift es angezeigt, jedem Untersuchten und Brauchbargefundenen I Gramm Chinin zu geben. Da Europäer in tropischen Malaria-Gegenden ohne Chinin nicht leben können, ist jeder, der Chinin nicht schlucken oder nicht vertragen

Morphiophagen find gänzlich unbrauchbar.

kann, tropendienstunfähig.

14. Die Gefahr, mit Pockenkranken in Berührung zu kommen, ift in allen Kolonien weit größer als in der Heimat; eine nochmalige Schutpockenimpfung ist deshalb angezeigt, falls die letzte Jmpfung des Tropenkandidaten schon länger als 3 Jahrezurückliegt.

E. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

65) Erleichterungen bei dem Besuche der an Frauenichulen angegliederten technischen Ausbildungskurse.

Berlin, den 14. März 1911.

Bericht vom 27. Februar d. Fs.

In sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 7. September 1907 — M. f. H. u. G. IV. 9305. M. d. g. A. U III C 2871 U III A. U III D. U III B — (Zentrbl. für die Unterr.- Berw. 1907 S. 778) können auch Frauenschülerinnen, die bereitseine technische Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, in denjenigen wissenschaftlichen Fächern, in denen sie bei der betreffenden Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, von der

Teilnahme an dem Unterricht befreit werden.

Wenn ein Lyzeum gleichzeitig ein Höheres Lehrerinnensfeminar und eine Frauenschule umfaßt, ist es zulässig, daß ehemalige Schülerinnen dieses Seminars, welche die Lehramtsprüfung am Lyzeum bestanden haben, ohne vorherigen Besuch der allgemeinen Frauenschule sogleich in den an die betreffende Frauenschule etwa angegliederten Kursus zur Ausbildung Technischer Lehrerinnen eintreten. Diese Bewerberinnen haben jedoch die im Erlasse vom 31. Mai 1910 — M. f. H. u. G. IV 5980. M. d. g. A. U III A 1278 — (Zentrbl. S. 590) angeordnete technische Aufnahmeprüfung abzulegen. Die Teilnahme an dem Unterzicht in den wissenschaftlichen Fächern ist von ihnen nicht zu fordern.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Röpke.

Un die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16490.

66) Abgangszeugnisse für Schülerinnen Höherer Mädchenschulen nach anderthalbjährigem Besuche der ersten Klasse.

Berlin, den 21. April 1911.

Auf den Bericht vom 10. April d. 38.

Es unterliegt keinem Bedenken, der Schülerin einer Höheren Mädchenschule, die nach einjährigem Besuche der I. Klasse das

Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch dieser Klasse nicht erhalten hat, dieses Zeugnis bei genügenden Leistungen schon nach weiterem halbjährigem Besuche der Klasse zu erteilen. An das Königt. Provinzialschukkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Un die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 16823.

67) Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrerin.

Berlin, den 26. April 1911.

Bericht vom 12. April d. Fs.
Die Vorschriften in dem Runderlaß vom 11. Januar d. Fs.
— U II. 18285. U III. U III A. U III B — (Zentrbl. S. 222) über die Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung beziehen sich nicht nur auf Volksschullehrerinnen sondern auch auf solche Lehrerinnen, welche die Besähigung für Mittels und Söhere Mädchenschulen besitzen. Es kann somit den Lehrerinnen der zuletzt erwähnten Art, wenn sie au Höheren Mädchenschulen auftragsweise oder au Volkss oder Mittelschulen auftragsweise oder an Volkss oder Mittelschulen auftragsweise oder einstweilig beschäftigt gewesen sind, frühestens 3 Jahre nach Bestehen der Prüfung die Befähigung zur endgültigen Anstellung für alle Schulen, für die sie durch Ablegung der "erforderlichen Prüfung" die Lehrbefähigung erworben haben, zuerkannt werden.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen. U II, 16835.

68) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Obersehrerinnenprüfung) in Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf Montag den 30. Oktober d. Fs. vormittags 9 Uhr m Gebäude der hiesigen Königlichen Augustaschule, Klein-

beerenstr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüsung sind spätestens zum 30. Juni d. Is. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Behörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstude verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom

15. Juni 1900.

Berlin, den 6. Mai 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Bekanntmachung. U II 16943.

F. Lehrer= und Volksschullehrerinnen= Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehre= rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

69) Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der Saus= wirtschaftskunde und der weiblichen Sandarbeiten.

Berlin, den 28. März 1911.

Auf den Bericht vom 22. Januar d. 38.

Den Bewerberinnen, welche entsprechend dem Runderlaß vom 5. Februar 1910 — M. f. H. IV. 191. M. d. g. A. U III C 3709 — (Zentrbl. S. 324) zwei technische Prüfungen nacheinsander abzulegen gedenken aber bei Ablegung der ersten Prüfung noch nicht ganz 18 Jahre alt sein würden, kann das Königliche Provinzialschulkollegium gleichfalls einen Altersnachlaß bis zu 3 Monaten erteilen.

Für die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbeschullehrerin ist nach dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 ein Alter von mindestens 19 Jahren ersorderlich. Der vorhin erwähnte Kunderlaß vom 5. Februar 1910 kann deshalb auf diesenigen Bewerberinnen keine Anwendung sinden, die sich nach bestandener Prüfung als Handarbeitss oder Hauswirtschaftslehrerin zur Gewerbeschulslehrerin ausbilden wollen.

Solchen Bewerberinnen, welche vor Vollendung des 19. Lebensjahrs eine Prüfung als Handarbeits oder Hauswirt-

schaftslehrerin bestehen, ist in das Zeugnis über die bestandene Brüfung die besondere Bemerkung einzutragen, daß sie nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr in den öffentlichen Schuldienst einstreten dürfen.

Un das Königl. Provinzialichulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister Der Minister der für Handel und Gewerbe. geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Neuhaus. Im Auftrag: Müller.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien.

M. f. S. u. S. IV 2175.

M. b. g. A. U III A 227.

70) Ausstellung von Verpflichtungscheinen seitens der Böglinge der staatlichen Bolksschullehrerinnenseminare.

a) Berlin, den 15. April 1911.

Auf den Bericht vom 25. März d. 38.

Die Zöglinge der Volksschullehrerinnenseminare haben bei ihrem Eintritt in das Seminar die gleichen Verpflichtungscheine auszustellen wie die der Lehrerseminare.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag:

ym aufitug. * *

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Danzig, Stettin und Hannover. — U III 747.

b)

Berlin, den 27. April 1911.

Die in dem Erlasse vom 15. April d. Fs. — U III 747 — getroffene Anordnung, daß die Zöglinge der Bolksschullehrerinnensieminare bei ihrem Eintritt in das Seminar in gleicher Weise wie die der Lehrerseminare Berpflichtungscheine auszuftellen haben, bezieht sich selbstverständlich nur auf die Zöglinge der

staatlichen Bolksschullehrerinnenseminare. Da diese Seminaristinnen nicht nur an Schulen in dem Regierungsbezirk ihres
Seminarortes sondern auch in anderen Regierungsbezirken Verwendung sinden, erscheint es serner notwendig, unter Nr. 2 des
Verpslichtungscheins den Begriff "zuständige Provinzialbehörde"
in zweiselsreier Weise sestzulegen. Der Sat 2 erhält deshalb
folgende Fassung: "wenn ich mich während der ersten fünf Jahre
nach Ablegung der Prüfung der Volksschullehrerinnen weigern
sollte, die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium oder
derzenigen Königlichen Regierung, der ich durch das Königliche Provinzialschulkollegium überwiesen werde, oder von der
Zentralbehörde mir zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienst zu übernehmen".

Um den Seminariftinnen gegenüber bei ihrer ersten Beschäftigung als Lehrerinnen Härten zu vermeiden, wolle das Königliche Provinzialschulkollegium bei Verteilung der Abiturientinnen auf ihre Wünsche bezüglich ihres künftigen Beschäftigungsbezirkes nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, namentlich dann, wenn in dem betreffenden Regierungsbezirk ein Bedarf an Lehrerinnen der entsprechenden Konfession vorhanden ist.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Wüller.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Danzig, Stettin und hannover. — U III 747 II.

71) Termin der im Herbste d. Is. an der Königlichen Landesturnanstalt abzuhaltenden Turn= und Schwimmlehrerinnen= Prüfung.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbste 1911 an der Königlichen Landesturnanstalt abzuhalten ist, wird infolge Berlegung dieser Anstalt nach Spandau diesmal außnahmsweise nicht im September sondern erst am 9. Oktober d. Fs.

beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — UII A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Berhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Juli d. 38.,

Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, - in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ast der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere

anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schrift= stüden ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Brufung noch nicht abgelegt haben, erftreckt fich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsäte.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum erften Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann fie fich be-

reits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Guhrung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugniffe muffen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin forperlich zur Turnlehrerin geeignet ift.

Das Zengnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist

von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1911.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

Bekanntmachung. — U III B 6878.

72) Anderungen bei der Königlichen Landesturnanstalt hinsichtlich der künftigen Abhaltung der Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Nach der Übersiedlung der Königlichen Landesturnanstalt nach Spandau, welche voraussichtlich zum 1. Oktober dieses Jahres erfolgt, wird für die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen der Schwimmunterricht allgemein eingeführt und das Rudern neu in den Lehrplan aufgenommen werden. Im Männerkursus wird außerdem eine Erweiterung des Betriebes der volkstümlichen Übungen nach der Seite des angewandten Turnens, der Eskaladierübungen ufw. ftattfinden.

Bur wirksamen Durchführung der gesteigerten Aufgaben werden hinsichtlich der Zeitdauer und Lage beider Kurse folgende Anderungen notwendig:

1. der Turnlehrerkursus wird unter Verlängerung von 6 auf 7 Monate auf die Zeit von Anfang April bis Ende

Oktober j. 33. verlegt,

2. der Turnlehrerinnenkursus wird unter Verlängerung von 5 auf 6 Monate auf die Zeit von Anfang Januar bis Ende Juni j. Is. verlegt. Der am 3. August 1911 beginnende diesjährige Turn=

lehrerinnenkursus wird hiervon noch nicht berührt.

Berlin, den 8. Mai 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Befanntmachung. — U III B 6762.

G. Öffentliches Bolksichulweien.

73) Anlegung von Personalbogen für sittlich gefährdete Rinder.

Berlin, den 16. März 1911.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz vom 2. Juli 1900, betreffend die Fürforgeerziehung Minderjähriger, seinen sozialen Zweck nicht ganz erfülle, weil die Fürsorgeerziehung meistens erft bei vorgeschrittener Verwahrlosung und nicht, wie es wünschenswert ist, schon bei drohender Bermahrlosung angeordnet werde, obgleich in diesem Falle ein besserer Erfolg zu erzielen sein würde. Die verspätete Anordnung hat öfters ihren Grund darin, daß die Antragsbehörden (§ 4 Abs. 1 a. a. D.) und das Bormundschaftsgericht auf die Not-wendigkeit der Fürsorgeerziehung nicht rechtzeitig aufmerksam gemacht werden. Zur Behebung dieses Mangels rechnen sie auf die Unterstützung aller Stellen, denen das Wohl der heranwachsenden Jugend anvertraut ift, insbesondere auch der Lehrer, deren Anhörung vor der Beschluffassung des Vormundschafts= gerichtes durch das Gesetz selbst (§ 4 Abs. 2) vorgeschrieben ift. Die Schule wird in dieser wichtigen Angelegenheit ihre Hilfe nicht versagen dürfen. Die Lehrer haben die schulpflichtige Rugend fast täglich vor Augen und können somit zuerst und am

besten aus dem Aussehen und Gesamtverhalten der Kinder er= messen, ob eine Fürsorgeerziehung notwendig erscheint.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich hiernach, den 36r unterstellten Bolksschullehrern zur Pflicht zu machen, daß fie die ihnen anvertraute Jugend nach dieser Richtung hin beionders beobachten. Sie werden ihr Augenmerk hauptsächlich auf diesenigen Kinder zu richten haben, die oft unentschuldigt die Schule versäumen, weil diese Tatsache erfahrungsmäßig häufig auf den Sang gum Umbertreiben gurudguführen ift. ift eine bekannte Erscheinung, daß folche Kinder leicht zu Gigentumsvergeben und sittlichen Berfehlungen schlimmster Art sich verleiten laffen. Wenn die Lehrer wegen der ihnen gefährdet erscheinenden Kinder, sei es aus Anlag öfterer Schulversäumnisse oder aus sonstigen Bründen der Schuldifziplin, mit den Eltern Rücksprache nehmen, werden sie leichter übersehen können, ob die hänsliche Erziehung vernachläffigt wird, weil die Eltern 3. B. dem Trunke oder anderen Laftern ergeben find. Hat die Befürchtung einer sittlichen Gefährdung von Kindern ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder handelt es fich um die Bernachlässigung eines verwaiften Kindes, so wird es sich empfehlen, hiervon die betreffende Armenbehörde zu verständigen, damit diese ihre Schuldigkeit tun kann. Wo die Lehrer eine ausreichende Kenntnis der häuslichen Berhältnisse und des Lebens der Eltern sich nicht verschaffen können, werden fie sich zweckmäßig hierüber durch Bermittlung des Schulvorstandes oder der Schuldeputation mit den Baisenräten oder da, wo Waisenämter bestehen, mit diesen ins Benehmen zu setzen haben.

In gleicher Weise wie die Lehrer werden auch die Leiter der Schulen dieser sozialen Aufgabe ihre Aufmerksamkeit in er-

höhtem Maße zuzuwenden haben.

In ländlichen Verhältnissen und auch in kleinen Städten wird die sorgfältige Beachtung obiger Hinweise genügen, um den Lehrer in die Lage zu setzen, sich im einzelnen Falle ein Urteil über die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßenahmen gegenüber den in Frage kommenden Kindern zu versichaffen. In größeren Schulverbänden, wo die Kinder sich mehr den Augen ihrer Lehrer entziehen können, bedarf es indessen noch eines weiteren Hissmittels. Sier ist es erforderlich, nach dem Borbild einer bereits in einigen größeren Städten gestroffenen Einrichtung für diesenigen Kinder, die sittlich gefährdet erscheinen, Personalbogen anzulegen, in denen über das Bershalten der Kinder Kontrolle geführt wird. Der Zeitpunkt zur Anlegung eines Personalbogens wird gekommen sein, wenn bei

einem Kinde die Gefährdung durch migliche häusliche oder sonstige ungunstige Verhältnisse in unsittlichem Verhalten und Verfehlungen zutage tritt und die erziehlichen Magnahmen der Schule dagegen nicht mehr ausreichen. Aber die Unlegung wird sich der Klassenlehrer gutachtlich zu äußern haben. Der Leiter der Schule hat alsdann die gutachtliche Außerung mit dem Beschlusse der Lehrerkonserenz der Schuldeputation zum endgültigen Besinden vorzulegen. Sind in dem Schulverband auch kleinere Schulen vorhanden, an denen Konserenzen nicht abgehalten werden, so hat sich der Lehrer, gegebenensalls durch Bermittlung des Leiters oder des Ersten Lehrers oder des Ortsiculinspektors gegenüber der Schuldeputation unmittelbar zu Beschließt die Schuldeputation die Anlegung eines äußern. Personalbogens, so hat der zuständige Klassenlehrer seine Ausfüllung zu besorgen. Es darf aber niemals außer acht gelaffen werden, daß die Fürsorgeerziehung keine Strafe für die Kinder sein soll sondern nur den Zweck hat, ihre geordnete Erziehung zu bewirken. Daher darf den Kindern mit der Anlegung eines Personalbogens nicht gedroht werden; auch ift alles zu vermeiden, was dieser Einrichtung das Gepräge einer Strafe oder übelwollenden Aberwachung verleihen könnte.

Diese Vorschriften über die Führung eines Personalbogens sind indes, wie ich ausdrücklich anordne, zunächst nur in den größeren Schulverbänden, in denen sich mindestens ein von einem Rektor geleitetes Schulspstem mit 6 oder mehr Klassen

befindet, anzuwenden.

Für die Personalbogen wird das beiliegende Formular als Anhalt übersandt. Wo bereits ein anderes Formular gebraucht wird und sich bewährt hat, kann es auch sernerhin verwendet werden.

Beim Verzuge der Kinder in einen anderen Schulbezirk oder in einen anderen Ort sind die Personalbogen an die andere Schule, welche das Kind ferner besuchen wird, selbstverständlich in verschloffenem Umschlag, zu überweisen, damit dort die Überwachung sortgeführt wird. Wo Personalbogen nicht geführt werden, sind der anderen Schule die erforderlichen Mits

teilungen zu machen.

Erscheint nach Auffassung der Schulleiter oder der Lehrerkonferenz die Fürsorgeerziehung eines Kindes notwendig, so ist der Bericht mit den Beobachtungen des Lehrers oder der Personalbogen durch den Rektor oder Ortsschulinspektor der Antragsbehörde (§ 4 Abs. 1 des Fürsorgeerziehungs-Gesetzs) zu übersenden, der alsdann das Weitere zu überlassen ist. Die Abgabe des Personalbogens hat ferner zu erfolgen, wenn sie vom Bormundschaftsgericht oder von der Antragsbehörde gesordert wird. Die Personalbogen dersenigen Kinder, für welche bis zur Entlassung aus der Schule Fürsorgeerziehung nicht beantragt wird, sind zum Zwecke der weiteren Aberwachung der Kinder an den Waisenrat des Wohnortes der Kinder, wo Waisenämter be-

stehen, an diese abzugeben.

Die Königlichen Regierungen und das Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die nötigen Anordnungen zu treffen und insbesiondere die Kreisschulinspektoren zu beauftragen, daß sie bei ihren Revisionen die Lehrer nach ihren Beobachtungen fragen und die Personalbogen einer Durchsicht unterziehen. Den bestreffenden Kindern werden sie unauffällig ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie erforderlichenfalls auch ihrersfeits den Antragsbehörden namhaft zu machen haben.

Un die Königl. Regierungen und an das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur weiteren Veranlassung bezüglich der Seminarübungschulen.

Der Minister

der geiftlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien (mit Ausnahme von Berlin). — U III A 119. I. Ang.

Nur für sittlich gefährdete Kinder anzulegen, für die vielleicht später Fürsorgeerziehung in Frage kommen kann.

Bersonalbogen

für	ди		, R	reis		 ٠
Regierungsbezirk geboren am Kreis	Regierui	zu	rť.		 •	 • ,
Name, Stand und Wohnort (in nummer)						
a) der Eltern						
b) eventl. des Vormundes	 3				 •	

Angaben über Wohnorts- bezw. Wohnungswechsel des Kindes und der Eltern nach Anlegung des Personalbogens.

Bezeichnung ber Schule. Seit wann befucht?	Datum ber Ein= tra= gung	Zeit und Grund der Anslegung des Personalbogens (genaue Ansgaben über die ersten Anszeichen der Ges fährdung und sonstige Borz geschichte des Kindes).	Bemerkensswertes über ben weiteren Lebenswandel, Berfehlungen (Straftaten unter Angabe des Datums) körperliche und geiftige Mängel des Kindes.	Säusliche Bershältniffe und Leumund der Eltern, Umstände, welche die Erzziehung gesährsten (übermäßige Beschäftigung mit gewerblichen Arsbeiten, Bernacksläftigung der Beföstigung, Kleidung und des Schulbesuch	Unter= fchrift bes Lehrers
1	2	3	4	5	6

74) Amtsbezeichnung der Lehrerinnen an öffentlichen Mittelschulen.

Berlin, den 21. März 1911.

Auf den Bericht vom 8. Februar d. Fs.

Ich genehmige hierdurch, daß in sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 26. November v. Is. — UIIID 2354 — den an öffentlichen Mittelschulen angestellten Lehrerinnen, die die Prüfung sür den Dienst an Söheren Mädchenschulen oder Mittelschulen abgelegt haben, die Amtsbezeichnung "Mittelschullehrerin" beigelegt wird. Dagegen haben diesenigen Lehrerinnen an Mittelschulen, die eine solche Besähigung nicht besitzen (Elementarslehrerinnen), die Amtsbezeichnung "Lehrerin an der Mittelschule" zu führen.

Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Inhaberinnen von Lehrerinnenstellen an Mittelschulen, nicht also auch auf die Lehrerinnen, die zwar die oben bezeichnete Besähigung nachsgewiesen haben, aber nicht an einer Mittelschule angestellt sind.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis= nahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die übrigen Königl. Regierungen - U III D 556.

75) Körperliches Gestalten im Schulunterricht (Werkunterricht).

Berlin, den 25. März 1911.

Auf den Bericht vom 30. Dezember 1910, betreffend die versuchsweise erfolgte Einführung des Werkunterrichtes in N.

Sprechen, Lesen, Schreiben und Zeichnen der Kinder find die üblichen Tätigkeiten, die in der Schule dazu dienen, Borftellungen des Kindes zu beleben, zu klären, zu erganzen und zu Nach der Absicht der Bersuche in N. foll festgestellt befestigen. werden, ob dies noch wirksamer dadurch geschehen kann, daß die Kinder auch zu finnenfälligerer Darftellung des Borgeftellten mittels förperlichen Gestaltens angehalten werden. Wenn alle die genannten unterrichtlichen Tätigkeiten ihren Zweck erfüllen follen, fo muffen fie fich eng und ungezwungen an die Borstellungen des Kindes anlehnen, die im Unterricht neu wonnen oder wiedergegeben werden. Daraus folgt, daß das mit dem Namen "Werkunterricht" bezeichnete körperliche Gestalten sich aus den Bedürfnissen des gesamten Unterrichtes ergeben muß und daß dafür nicht ein besonderer Lehrplan aufgeftellt werden kann, der den "Werkunterricht" als ein neues Unterrichtsfach neben den in der Bolksschule sonst üblichen Tätigkeiten erscheinen läßt. Demnach fann das förperliche Gestalten auch nicht auf ein Unterrichtsfach beschränkt werden; es wird vielmehr überall da auftreten, wo eine eindringlichere Beranschaulichung erforderlich erscheint oder wo der Gegenstand selbst das Kind zu eigener gestaltender Tätigfeit anregt. Wird der unterrichtliche Zweck des körperlichen Gestaltens stets sicher im Auge behalten, fo wird vermieden werden, daß ein in Spielerei ausartender Betrieb desfelben Plat greift.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß bei der Fortsetzung der Bersuche in den N'er Gemeindeschulen die angegebenen Grundsätze beachtet und daß nur Lehrkräfte verwendet werden, welche die für einen solchen Unterricht ers

forderliche natürliche Begabung befiten.

Der dargelegte Zweck des förperlichen Gestaltens macht selbstverständlich, daß es nicht auf eine oder mehrere Klassen,

etwa der Unterstuse, beschränkt sein kann. Feder Schülerjahrsgang, der von der untersten Klasse an in ihm geübt ist und sich so allmählich auch die immer größere Geschicklichkeit der Hand angeeignet hat, wird daran auch in der höhern Klasse, in die er übertritt, sesthalten.

Die Eigenart der ethischen Hächer ergibt, daß die Tätigkeit der Hand in ihnen nur in eingeschränktem Umfang erfolgen kann und hohen erzieherischen Takt des Lehrers erfordert. Im Religionsunterricht findet sie nur ausnahmsweise eine Stelle.

Der Minister

der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierung zu N. — U III A 35.

76) Berechnung der Mietentschädigung bei der Fest = setzung des Anhegehaltes für Mittelschullehrer.

Berlin, den 27. März 1911.

Die auf den Runderlaß vom 19. Dezember 1910 — U III D 3218 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß hinsichtlich der Anrechnung der Mietentschädigung bei Bemessung des Rusesgehaltes für Mittelschullehrer ganz verschieden versahren worden ist.

Ein Teil der Regierungen legt das entscheidende Gewicht auf die Bestimmung des § 2 Absat 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Gesetzsamml. S. 109), wonach die an einer öffentlichen nichtsstaatlichen mittleren Schule desinitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Bolksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften haben. Diese Regierungen haben daraus ohne weiteres den Schluß gezogen, daß auf Grund dieser allsgemeinen Bestimmung auch die Anwendung des § 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 93) geboten sei. Andere Königliche Regierungen haben die Answendung des § 19 a. a. D. jedoch abgelehnt und haben die tatsfächlich gezahlten Mietentschädigungen bei der Verechnung des Ruhegehaltes für maßgebend erklärt.

Es ift aber davon auszugehen, daß die Boraussetung für die einheitliche Durchschnittsberechnung des § 19 L.B.G., der für jede Provinz einheitliche Mietentschädigungstarif der §§ 17ff.

L.B.G., für die Mittelschullehrer nicht gilt.

Bei dieser Sachlage erachte ich als maßgebend für die Bemessung des Ruhegehaltes der Mittelschullehrer die von der Gemeinde für die betreffende Mittelschule beschlossene Besoldungsordnung; sie bildet die Grundlage für die Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags (siehe § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894); demgemäß kann auch nur die tatsächlich gezahlte Mietentschädigung, sosern die Besoldungsordnungen nicht ein anderes vorsehen, als Bestandteil des ruhe-

gehaltsberechtigten Diensteinkommens angesehen werden.

Anderseits unterliegt es keinem Bedenken, daß in den Fällen, in denen die tatsächlich gezahlte Mietentschädigung geringer ist als der Durchschnittsatz der Mietentschädigung, die Gemeinden, wie dies schon mehrkach geschehen ist, in ihre Besoldungsordnungen die Bestimmung aufnehmen, daß die Festsetung des Ruhegehaltes nach dem Durchschnittsatz der Mietentschädigung bewirkt wird. In den Berteilungsplan für den Bedarf der Ruhegehaltskasse müßten alsdann die Durchschnittsätze der Mietentschädigung eingestellt werden. Auf derartige Fassung der Besoldungsordnungen wird dortseits umsomehr hinzuwirken sein, als grundsätzlich die Besoldung — und damit auch die Bension der Lehrpersonen an den Mittelschulen mindestens dersienigen der Bolksschullehrer desselben Ortes gleich, womöglich sogar noch höher sein soll.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen. — U III D 14.

77) Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen.

Berlin, den 10. April 1911.

In Anschluß an den Erlaß vom 3. Februar 1910 — UIII C 170 (Zentrbl. S. 343) —, betreffend die Neuordnung des Mittelfen ung fens in die Königliche Regierung

Mittelschulwesens, setze ich bie konigliche Provinzialschulkollegium davon in Kenntnis, daß bis jetzt folgende Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichter Mittelschulen vereins

bart worden sind:

Diejenigen, die eine neunklassige Mittelschule erfolgreich bis

jum Schluffe besucht haben, können zugelaffen merden:

1. zur Ablegung der Brüfung für Einjährig-Freiwillige vor Bollendung des 17. Lebensjahrs, wenn sie sich am

Unterricht in einer zweiten fremden Sprache beteiligt haben:

2. als Anwärter zum mittleren Post- und Telegraphendienst: 3. in die Vorklassen der höheren Maschinenbauschulen zu

Cöln und Pofen;

4. in die 5. Klasse der höheren Maschinenbauschulen, wenn fie fich die Berichtigung jum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben;

5. in die 2. Klasse der Bräparandenanstalten;

6. zum Besuche der staatlichen höheren Gartnerlehranftalt in Beisenheim und Prostau;

7. zum Bureaudienst in der Mehrzahl der Städte aller Provinzen.

Für den Besuch der Landwirtschafts- und Forstlehrlingschulen und für die Laufbahn des Forstschutzdienstes sowie für Die Stellung eines mittleren technischen Beamten in der Beinbauverwaltung erhalten sie ähnliche Berechtigungen wie sie die

Schüler höherer Schulen befitsen.

Das Beugnis über den erfolgreichen Besuch der oberften Klasse einer vollentwickelten Mädchenmittelschule dient als Nachweiß der erforderlichen Schulbildung für die Zulassung zur Brüfung für Lehrerinnen der weiblichen Sandarbeiten und der weiblichen Hauswirtschaftskunde (vergl. Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 § 4, 5b).

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — U III D 48.

78) Unterverteilung der Schulunterhaltungskoften in fiskalischen Gutsbezirken und Anrechnung der Erganzungszuschüffe.

Berlin, den 12. April 1911.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie in einem fiskalischen Gutsbezirk bei dem Erlasse eines Statuts über die Unterverteilung der Schullasten (§ 8 Abs. 2 Bolksschulunterhaltungs= gesetzes) eine Aberbürdung der in dem Gutsbezirk wohnenden Steuerpflichtigen verhindert werden kann. Dabei ist in Frage gekommen, ob dies in der Beise geschehen könne, daß vom Kiskus ein Teil der Schullast vorweg übernommen und nur der Restbetrag auf die Steuerpflichtigen des Gutsbezirkes unterverteilt wird. Zu einer solchen Regelung können jedoch, wie ich im Einverständnis mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen sesststelle, in siskalischen Gutsbezirken die staatlichen Behörden als besugt nicht angesehen werden, da abgesehen von rechtlichen Bedenken die Schullastenübernahme einer Liberalität des Fiskus gleichkommen würde. Dagegen können in weitem Umfang durch die Bahl geeigneter Berteilungsmaßstäbe Überlastungen der Steuerspslichtigen verhindert werden. Die Annahme eines zweckentsprechenden Maßstabs zu erzwingen, hat sowohl die Bestätigungsbehörde als auch — bei Bewilligungen von Ergänzungszus

schüssen — die Schulaufsichtsbehörde in der Hand.

Was die Gewährung von Ergänzungszuschüffen anlangt, so ist bisher der § 18 Absatz 1 Satz 2 Volksschulunterhaltungsgesetzes dahin ausgelegt worden, daß innerhalb eines einzelnen kommunalen Bezirkes (Gemeinde, Gutsbezirk) die Verwendung eines Ergänzungszuschuffes für bestimmte Rlaffen von Abgabenpflichtigen nur soweit in Frage kommen könne, als deren fteuerliche Differenzierung nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes möglich ist. Nach erneuter Prüfung wird im Ginvernehmen mit dem Herrn Kinanzminister diese Auslegung, welche die mit gutem Grunde festgesetzte Befugnis des § 18 Absat 1 Sat 2 Volksschulunterhaltungsgesetes nahezu bedeutungslos machen würde, nicht mehr aufrecht erhalten, da dazu weder der Gesetzeswortlaut, welcher auf ftenerliche Borschriften nicht Bezug nimmt, nötigt, noch auch die Natur der Erganzungszuschüffe da= zu zwingt, Steuergesetze zur Ausführung heranzuziehen. Wenn ein Erganzungszuschuß für bestimmte Kreise von Abgaben-pflichtigen gegeben wird, so ist er als Abzahlung auf die Steuerschuld dieser Kreise aufzufassen, derart, daß der Schulverband zwar den gesamten Schulbedarf (ohne Kücksicht auf den Zuschuß) nach Maggabe des Steuerrechtes umlegt, alsbann aber den Zuschuß den begünstigten Steuerpflichtigen pro rata ihrer Steuern gegenrechnet. Auf diese Weise wird der § 18 Absatz 1 Satz 2 des Schulunterhaltungsgesetzes voll zu der beabsichtigten Wirkung gelangen und seine Durchführung sich ganz unabhängig von dem Kommunalsteuerrecht vollziehen.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Regierungen mit Ausschluß der in Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder. — UIII D 228 UIII E. 79) Beschaffung von Turn- und Spielgeräten.

Berlin, den 16. April 1911.

Infolge des Aufschwungs der Leibesübungen in den letzten Jahren und der jetzt in verstärktem Maße in Angriff genommenen Jugendpflege ift der Bedarf an Turn- und Spielgeräten aller Art erheblich gewachsen. Durch den Bezug nichtdeutscher Erzeugnisse sind alljährlich sehr erhebliche Beträge in das Ausland gestossen, obwohl die einheimischen Fabriken durchaus in der Lage sind, die erforderlichen Geräte preiswert sowie in guter und zweckmäßiger Ausführung herzustellen.

Eure Sochgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst in geseigneter Weise darauf hinzuwirken, daß derartige Bestellungen künftig nur deutschen Bersertigern in Auftrag gegeben werden. Insonderheit wird dies stets dann ausdrücklich zu verlangen sein, wenn für solche Zwecke staatliche Beihilfen gewährt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß es in vielen Fällen möglich gewesen ist, durch Sammelbestellungen bei heimischen Fabrikanten nicht unerhebliche Preisermäßigungen zu erlangen.

An die herren Regierungspräfidenten.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und die Königl. Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. — UII B 6 728.

80) Rachträgliche Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen zur Alterszulagekaffe für neu errichtete Stellen.

Berlin, den 2. Mai 1911.

In dem § 41 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist im Absatz bestimmt, daß für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verzteilungsplans der Alterszulagekasse im Laufe des Jahres neu errichtet werden, der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen ist, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

In dieser Beziehung hat das Königliche Oberverwaltungssgericht in den Gründen des Erkenntnisses vom 23. September 1910, das demnächst im Zentralblatt veröffentlicht werden wird, auß-

geführt, daß als Zeitpunkt der "Aufstellung" des Verteilungssplans der Tag der Mitteilung des letzteren an den Kassensammalt angesehen und unter dem Jahre, auf welches in der gedachten Gesetzesvorschrift die Worte "im Laufe des Jahres" abzielen, dasjenige Kechnungsjahr verstanden werden muß, für welches der betreffende Berteilungsplan aufgestellt ist. Danach hat der § 41 Abs. 3 a. a. D. folgenden Sinn: Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Berteilungsplans, d. h. nach seiner Mitteilung an den Kassenammalt, im Laufe desjenigen Rechnungssjahrs, für welches der Berteilungsplan bestimmt ist, neu errichtet werden, kann der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften an außerhalb des Planes durch Einzelverfügung nachgefordert werden, und zwar naturgemäß so lange, bis bestimmungsgemäß die Ausnahme der Stellen in den Verteilungsplan erfolgen muß.

Für Schulftellen, die in der Zeit vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 31. März des folgendes Jahres vor der Absendung des für das kommende Rechnungsjahr aufgestellten Bereteilungsplans an den Kassenamalt neu errichtet und besetzt werden, können also die Alterszulagekassenbeiträge für das kommende Rechnungsjahr nur mittels ihrer Aufnahme in den Berteilungsplan selbst gefordert werden. Eine Nachsorderung durch Sinzelversügung würde nicht zulässig sein; vielmehr müssen etwaige versehentlich nicht aufgenommene Beiträge für solche Schulstellen wie Fehlbeträge nach § 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) behandelt werden. Dasgegen können, wie das Königliche Oberverwaltungsgericht weiter ausführt, außerhalb des Berteilungsplans durch Einzelversügung nachgefordert werden:

1. Die Beiträge für Stellen, welche in dem laufenden Etatsjahr neu errichtet und besetzt worden sind, bis zum Ende des laufenden Etatsjahrs, ohne Rücksicht darauf, ob die Stellen vor oder nach der Aufstellung des für das kommende Etatsjahr geltenden Planes neu er-

richtet und besetzt worden sind,

2. im Anschluß daran die Jahresbeiträge für das kommende Rechnungsjahr bezüglich solcher Stellen, die im Zeitzaum vom 1. Oktober bis 31. März nach der Aufftellung des Verteilungsplans für das kommende Rechnungsjahr, d. h. nach seiner Mitteilung an den Kassenanwalt, neu errichtet und besetzt worden sind, daher in dem Verteilungsplan für das kommende Rechnungsjahr nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Rechtsgrundstäte bei der Aufstellung der Verteilungspläne der Alterszulagekassen und bei der Einziehung der Beiträge zu beachten.

Namentlich wird vor der Absendung der Verteilungspläne an den Kassenanwalt nochmals sorgfältig zu prüfen sein, daß alle bis dahin neu errichtete und mit besonderen Lehrkräften besetzte Schulftellen in dem Berteilungsplan berücksichtigt sind. Denn sonst müssen die auf diese Schulstellen entsallenden Beiträge in dem auf den Kassenabschluß des Rechnungsjahrs folgenden Jahre von der Gesamtzahl der Schulverbände des Kassenberirkes aufgebracht werden, während sie eigentlich den Schulverbänden zur Last fallen, an deren Schulen die neuen Stellen errichtet sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königlichen Regierungen. — UIII E 144 II. UIII D.

81) Errichtung etatmäßiger Stellen für Technische Lehrerinnen an öffentlichen Bolksschulen. Begriff der vollen Beschäftigung.

Berlin, den 4. Mai 1911.

In der Bolksschulverwaltung größerer Gemeinden besteht vielsach die Einrichtung, daß Technische Lehrerinnen, insbesondere Handerbeitslehrerinnen, zunächst nur zur Erteilung einzelner Anderrichtstunden in der Boche angenommen und nach der Stundenzahl auf Grund besonderer Bereinbarung entschädigt werden. Im Laufe der Zeit wächst die Zahl der wöchtlichen Unterrichtstunden, bis die Lehrerin in einer neu errichteten etatsmäßigen Stelle endgültig angestellt wird. Alsdann beantragt sie meist die Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit auf das Besoldungsdienstalter in möglichst weitgehendem Umfang, damit

fie bald in den Genug der Alterszulagen gelangt.

Wie in dem Erlasse vom 18. Februar 1890 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 302 — ausgeführt ift, kann eine wöchentlich zwölfstündige Beschäftigung einer Handarbeitselehrerin als volle Beschäftigung nicht erachtet werden. Diesen Grundsatz muß ich auch nach wiederholter Erwägung aufrecht erhalten, zumal sonst eine erhebliche Belastung der Alterszulagestalse entstehen würde. Indessen habe ich mich neuerdings in einem Spezialfall dahin ausgesprochen, daß eine wöchentlich vierzehnstündige Beschäftigung einer Technischen Behrerin als eine volle anerkannt werden könne. Ein weitergehendes Entgegenstommen ist aber im Interesse der Alterszulagekasse nicht ansgängig.

Aberhaupt werden die Schulaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken haben, daß da, wo von vornherein ein dauerndes Bedürfnis für die Stelle einer Technischen Lehrerin anzuerkennen ist, eine solche Stelle auch tatsächlich alsbald errichtet und an die Alterszulagekasse angeschlossen wird. Denn sonst werden der Kasse die Stellenbeiträge für diesenigen Jahre entzogen, in denen bei rechtzeitiger Gründung der Stelle der Lehrerin noch keine oder niedrige Alterszulagen zu zahlen wären, wogegen bei späterer Errichtung der Stelle unter Anrechnung früherer Dienstzeit der Stelleninhaberin sogleich nach dem Anschluß der Stelle an die Alterszulagekasse hohe, vielleicht höhere Alterszulagen zu zahlen sind, als die Jahresbeiträge für die Stelle betragen. Es sindet daher in solchen Fällen ein Ausgleich zwischen Kassenbeiträgen und Kassenleistungen, wie ihn die Sinrichtung der Alterszulagekasse voraussetzt, nicht statt, und es tritt eine Benachteiligung der übrigen, zur Kasse gehörigen Schulverbände ein, die tunlichst vermieden werden muß.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un die Königl. Regierungen. — U III E 878.

- 82) Rechtsgrundfätze des Königlichen Oberverwaltung \$= gerichtes.
 - a) 1. Bu ben gesetzlich ber Bolksichule zufallenden Aufgaben gehört es, die heranwachsende Jugend zu gottesfürchtigen und monarchisch gefinnten Staatsbürgern zu erziehen.
 - 2. Ein Mitglied bes Schulvorstandes, welches ber sozialbemokratischen Bartei angehört, kann nach Maßgabe bes § 44 III B. U.G. von ber Zugehörigkeit zu dieser Behörbe ausgeschlossen werden, da es sich der Achtung, des Ansehens und des Bertrauens, welche die Mitgliedschaft eines Schulvorstandes erfordert, unwürdig macht.

Nach §§ 50 Abs. 8, 47 Abs. 6, 44 Ar. III des Volksschulsunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 kann ein gewähltes Mitzglied des Schulvorstandes eines Gesamtschulverbandes, welches durch sein Verhalten inners und außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied des Schulvorstandes sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einem Schulvorstand erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, von der Zugehörigkeit zum Schulvorstand durch Verfügung der Schulsaussichtsbehörde ausgeschlossen werden. Der Vorderrichter hat tatsächlich seitgestellt, daß der Kläger durch seine Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei und die Betätigung dieser Gessinnung als Führer der Partei in M., besonders bei den politischen

Wahlen, sich jenes Vertrauens unwürdig gemacht habe, und hat deshalb die gegen den Ausschluß des Klägers aus dem Schulsvorstand gerichtete Klage als unbegründet erachtet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision kann gemäß § 94 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nur darauf gestützt werden, daß die angesochtene Entscheidung auf der Nichtsanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe, oder daß das Versahren an wesentlichen Mängeln leide.

Der Kläger rügt zunächst, daß der Borderrichter den Rechtsbegriff der der Bolksschule gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und folgeweise auch den rechtlichen Inhalt der den Schulvorstandsmitgliedern gesetzlich übertragenen Mitwirkung bei der Berwaltung der Schule verkannt habe, wenn er ausspreche, daß die Bolksschule die heranwachsende Jugend nicht nur in den für das bürgerliche Leben erforderlichen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten unterweisen sondern auch zu monarchisch ge= sinnten und gottesfürchtigen Menschen erziehen solle. Es fehle an einer gesetzlichen Bestimmung, welche der Volksschule die letztgedachten Aufgaben zuweise und die Schulvorstandsmit= glieder zur Mitwirkung behufs Erreichung dieser Ziele verpflichte. Die Feststellung des Borderrichters, daß der Kläger sich des= ienigen Bertrauens unwürdig gezeigt habe, welches die Zugehörigkeit zu einem Schulvorstand erfordere, beruhe daher insoweit auf Rechtsirrtum. Diese Rüge geht jedoch fehl. Zwar bestimmt der von dem Begriffe der höheren und niederen Schulen handelnde § 1 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes:

"Schulen und Universitäten sind Beranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben."

Es ist aber flar, daß sich hierin die Aufgaben der Schule feineswegs erschöpfen. Dies ergibt sich schon daraus, daß nach Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes (§§ 12—17 a. a. D.) die Schulen der Leitung der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes unter Zuziehung des Geistlichen der Gemeinde unterstellt waren. Da die Schulen Beranstaltungen des Staates zur Erziehung der heranwachsenden Jugend sind, so fällt ihnen auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruch schon wegen der Pflicht des Staates zur Gelbsterhaltung die Aufgabe zu, durch den Schulunterricht die Jugend nicht nur mit den nötigen Kenntniffen zum Fortkommen im Berufsleben auszustatten sondern sie auch zu Staatsbürgern heranzubilden, die fest auf dem Boden der bestehenden Staatsordnung und des Chriftentums stehen. Ein hiftorischer Rückblick bestätigt denn auch, daß in der Bolksschulgesetzgebung sowohl vor wie nach Einführung des Allgemeinen Kandrechtes ftets diefe Ziele der Schulerziehung

zugewiesen worden sind. Schon in der für die Entwicklung des preußischen Bolksschulwesens grundlegenden Berordnung König Friedrich Wilhelm I. vom 28. September 1717 über die Ein-

führung des allgemeinen Schulzwanges heißt es:

"Wir vernehmen mißfällig, daß die Eltern, absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen und dadurch die arme Jugend in große Unwissenheit, sowohl was daß lesen, schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Seyl und Seligkeit dienenden höchstnötigen Stücken auswachsen lassen."

(Mylius, C. C. Nr. I. 1. Nr. 97 Seite 527).

König Friedrich der Große erließ im weiteren Ausbau des Volksschulwesens nach Beendigung des siebenjährigen Krieges das Generallandschulreglement vom 12. August 1763, "damit der so höchst schädlichen und dem Christentum unanständigen Unwissensheit vorgebeugt und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Untertanen bilden und erziehen zu können." Er wollte "nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein seiner Länder in allen Ständen begründet sehen durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur Gottessurcht und anderen nützlichen Dingen." Das vom König Friedrich Wilhelm III. erlassene Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlessen und der Grafschaft Glatz spricht sich über die Ziele des Volksschulunterrichtes solgendermaßen aus:

"Wir Friedrich Wilhelm usw. haben Uns seit dem Anfang Unserer Regierung unablässig bemüht, durch Berbesserung der Erziehungsanstalten unter Unseren getreuen Untertanen nicht allein nütliche Kenntnisse zu verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staats zu bilden. Durch zweckmäßigen und angemessenen Unterricht lernen sie vernünstig denken, und ihre Begriffe werden berichtigt. Durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert."

Auch in den seither im Laufe der Jahre von der Staatsregierung ausgearbeiteten, allerdings nicht zur Berabschiedung gelangten Unterrichtsgesetzentwürfen, insbesondere unter dem Ministerium Falk (1877), von Goßler (1890) und Graf Zedlitz (1892) wird als Aufgabe der Bolksschule bezeichnet "die religiöse, sittliche und nationale Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

(Bergl. von Bremen, die Preußische Bolksschule, 1905,

Seite 636).

Besteht hiernach kein Zweifel, daß es zu den gesetzlich der Volksschule zufallenden Aufgaben gehört, die heranwachsende Jugend zu gottesfürchtigen und monarchisch gefinnten Staatsbürgern zu erziehen, so folgt hieraus, daß die Mitglieder des Schulvorstandes zur Förderung dieser Aufgaben berufen und verpflichtet sind. Denn ihre Tätigkeit beruht auf einer Übertragung obrigfeitlicher Befugnisse und erstreckt sich nicht nur auf äußere sondern auch auf innere Angelegenheiten des Schulwesens. Schon nach dem Restript vom 28. Oktober 1812, betreffend die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen, war der Schulvorstand "die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde". Auch nach dem Bolksichulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 ist er Verbandsverwaltungsbehörde und zugleich, soweit schulaufsichtliche Befugnisse in Frage stehen, Staatsverwaltungsbehörde (vergl. von Bremen, das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, 2. Auflage, 1908, Seite 157, Anm. 1). Er führt nicht nur in gewissem Umfang die Berwaltung der Bermögensangelegenheiten sondern hat auch, nach näherer Anweifung der Schulauffichtsbehörde, für die außere Ordnung im Schulwesen zu forgen und die Berbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen (§§ 49, 47 Abs. 1 und 2 des Gefetzes vom 28. Juli 1906). Zu letzterem Zwecke soll er das Berftandnis der Ginwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben (dritte Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Bolksichulen, vom 28. Juli 1906 — BII3 und C). Auf Grund der Abertragung staatlicher Aufgaben dieses Inhaltes schließt die Bugehörigkeit zum Schulvorstand die Pflicht in sich, an der Erreichung der Ziele der Bolksschule, also auch an der Erziehung der Jugend zu gottesfürchtigen und monarchisch gesinnten Staatsbürgern, tätig mitzuwirken. Wenn der Borderrichter nun weiter ausspricht, daß eine solche Mitwirkung nur bei Schulvorstandsmitgliedern gewährleistet wird, welche selbst auf dem Boden strenger Festhaltung der Verfassung sowie der Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den König stehen, so ist diese Ausführung von Rechtsirrtum völlig frei. Der Vorderrichter würdigt sodann die Anschauungen und Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei, zu welcher sich der Kläger bekennt, dahin, daß sie auf Beseitigung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet seien und die Religion als "Privatsache" erklären, deshalb aber mit der Ausübung der erwähnten, den Schulvorstandsmitgliedern obliegenden Pflichten unvereinbar Es ist nicht erkennbar, inwiefern diese auf tatsächlichem Gebiete liegende Würdigung politischer Anschauungen eine Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes darstellen soll, oder daß das Berfahren an weientlichen Mängeln

leidet. Die Darlegungen in dem vom Kläger angezogenen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Juni 1891 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 21 Seite 400), daß in dem Entfalten einer roten Fahne an sich keine die Polizeis behörde zum Einschreiten auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II Allgemeinen Landrechtes berechtigende unmittelbare Ge= fährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erblicken sei, da seit der Aufhebung des Gesetzes 21. Oftober 1878 die sozialdemokratischen Bestrebungen allgemein als die öffentliche Sicherheit gefährdende nicht angesehen werden könnten, bewegen sich auf einem völlig verschiedenartigen, zum Vergleiche ungeeigneten Gebiete. Daß eine Berletzung des Artikel 4 der Preußischen Berfassungsurkunde nicht vorliegt, hat der Vorderrichter bereits zutreffend dargelegt. Wenn der Artifel 4 ausspricht, daß alle Preußen vor dem Gefetze gleich find, so hat dies nur die Bedeutung, daß die Gesetze, ohne Unterschied des Standes, gegen jeden in vollem Umfang angewendet werden follen. Und wenn es im Artikel 4 weiter heißt, daß die öffentlichen Amter, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind, so steht ja gerade in Frage, ob der Kläger als Bekenner sozialdemokratischer Anschauungen zum Amte eines Schulvorstandsmitglieds nach den gesetzlichen Voraussetzungen befähigt ist. Daß dies nicht der Fall ist, hat der Borderrichter in rechtlich unansechtbarer Weise tatsächlich festgestellt.

Ju Unrecht macht der Kläger sodann gestend, daß der Aussichluß aus dem Schulvorstand nur auf solche Tatsachen gestützt werden könne, welche sich erst nach der Bestätigung des derteffenden Schulvorstandsmitglieds ereignet hätten. Die Fassung des § 44 Nr. III a. a. D., wonach ein Mitglied des Schulvorstandes ausgeschlossen werden kann, das sich der Achtung, des Ansehens oder des Bertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einem Schulvorstand erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, ist vielmehr, wie die Entstehungsgeschichte dieser gesetslichen Bestimmung ergibt, mit Absicht gewählt worden, um klarzustellen, daß die Handlungen, welche den Aussichluß begründen, auch vor der Berufung in den Schulvorstand liegen können (vergl. Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses 1906, Aktenstück Azu Nr. 288 Seite 368, von Bremen, das Schulunterhaltungsgeses vom 28. Juli 1906, 2. Ausl. Seite 150 Anm. 16 und dritte Aussiührungsanweisung zum Bolksschulunterhaltungsgeses

A IV Mr. 4).

(Entscheidung bes VIII. Senats vom 29. April 1910 — VIII: C. 190. 09).

b) Als "Dritter" im Sinne des § 32 Abs. 2 B.U.G. ift nur derjenige anzuschen, der durch einen besonderen Rechtstitel zur Übernahme von Leistungen für die Zwecke der Boksichule dem Schuluverband gegenüber verpflichtet ift und außerhalb des Kreises der Schulunterhaltungspflichtigen sieht.

Der Gutsbezirk S. behauptet, daß die ihm angesonnene Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen nach den einen besonderen Rechtstittel des öffentlichen Rechtes darstellenden Versträgen vom 20. Oftober 1801 und 10/12. Mai 1844 dem Gutssbezirk D. obläge.

Der Vorderrichter hat diesem Klagebegehren zu Unrecht ftatt= gegeben. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß durch die gedachten Berträge der Besitzer des Gutes D. fich verpflichtet hat, alle Schullaften, Die aus dem Besitze des damals an den Besitzer des Gutes S. abverkauften Landes erwachsen würden, für alle Bukunft zu tragen, jo daß der Gutsbesitzer von S. von Schullasten für diesen Teil seines Besitzes frei sein sollte. Diese Abmachungen stellen einen besonderen Rechtstitel dar. Dem Border= richter ist auch darin beizutreten, daß dieser Rechtstitel durch die landesherrliche Genehmigung öffentlich-rechtliche Wirkung erhalten hat und damit ein Teil der örtlichen Schulverfassung geworden ift. Es liegt sonach ein die Schulabgabenpflicht bezüglich des abgetretenen Geländes mit öffentlicherechtlicher Wirkung regelnder besonderer Rechtstitel vor. Der Vorderrichter nimmt nun an, daß die auf diesem Rechtstitel beruhende Verpflichtung des Gutsbezirkes D. gemäß § 32 Absatz 2 des Bolksichulunterhaltungs= gesetzes vom 28. Juli 1906 auch nach dessen Inkrafttreten bestehen geblieben sei, weil es sich um die Berpflichtung eines "Dritten" im Sinne des § 32 Abs. 2 a. a. D. handle. Es ist jedoch rechts= irrtumlich, wenn der Borderrichter den Gutsbezirk D. deshalb für einen "Dritten" im Sinne des § 32 Abf. 2 a. a. D. erachtet, weil er Schullasten "für in fremdem Eigentum ftehende Grundstücke" übernommen habe. Richt darauf kommt es an, ob der durch einen besonderen Rechtstitel Berpflichtete dem Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber, deffen Leiftungen er übernommen hat, ein "Dritter" ist, sondern vielmehr, ob dies dem Schulverband gegenüber der Fall ist, d. h. ob er außerhalb des Kreises der durch allgemeine Rechtsnorm bestimmten Schulunterhaltungspflichtigen steht (von Bremen a. a. D. Seite 75). Der Gutsbezirk D. gehört aber jum Kreise der jum Gesamtschulverband gehörigen Schulunterhaltungspflichtigen. Seine öffentlichrechtliche Berpflichtung ift daher, auch wenn fie auf einem besonderen Rechtstitel beruhte, durch § 32 Abs. 1 in Fortfall gekommen. Denn durch diese gesetliche Bestimmung find nicht nur die bisherigen, die Schullast regelnden allgemeinen Gesetze und provinziellen Borichriften beseitigt worden, sondern auch die

örtlichen Normen, mögen sie auf Herkommen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, durch welche eine anderweite Verteilung der Schulleistungen unter die Pflichtigen festgesetzt war. Es sind damit auch die örtlichen Schulverfassungen, soweit fie insbesondere durch Bertrag, Bergleich usw. begründet waren, fortgefallen (vergl. Begründung zu § 16 des Entwurfes zum Schulunterhaltungsgeset, Drudfachen des Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 11 Seite 203 und von Bremen, a. a. D. Seite 74, 75).

Der vom Vorderrichter herangezogene Vergleich mit der Betriebsgemeinde hinsichtlich der von dieser an die Wohnsitzgemeinde zu leistenden Zuschüffe zu den Schullasten geht fehl. Benn bei von Bremen a. a. D. Seite 77 die Betriebsgemeinde als Beispiel eines "Dritten" im Sinne des § 32 Abf. 2 aufgeführt wird, so ist dabei selbstverständlich vorausgesett, daß die Betriebsgemeinde nicht zu dem betreffenden Gesamtschulverband gehört, daß sie also außerhalb des Kreises der Schulunter= haltungspflichtigen steht.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 10. Juni 1910 — VIII. C. 32. 09.)

c) Rachträgliche Heranziehung der Schulverbande zu Beiträgen zur Alterszulagefaffe für nen errichtete Stellen.

Nach § 8 Abj. 9 (§ 42) des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 5. wearz 1811
26. Mai 1909 finden für die Aufstellung des Berteilungsplans der Alterszulagenkaffe die Beftimmungen des Ruhegehaltskaffengefetes vom 23. Juli 1893 sinngemäße Anwendung. Nach & 9 dieses Gesetzes wird der Berteilungsplan "von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zugrunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgeteilt". Dieser kann innerhalb einer Frift von vier Wochen Erinnerungen gegen den Berteilungs= plan geltend machen und sie, soweit er damit bei der Bezirksregierung nicht durchdringt, binnen zwei weiteren Wochen, vom Tage des Empfanges der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde beim Oberpräsidenten verfolgen (§ 9 Sat 2). Nach Erledigung der etwa erhobenen Einwendungen oder nach Erklärung des Einverständnisses des Kassenanwaltes oder nach Ablauf der Ginspruchsfrist ohne Erhebung von Erinnerungen ist der solchergestalt festgestellte Verteilungsplan nach § 10 a. a. D. durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Hiernach sind zu unterscheiden die Aufstellung, die Feststellung und die Bekanntmachung des Berteilungsplans.

Die Feststellung und die Bekanntmachung können als Zeitpunkt der "Aufstellung" des Planes nicht in Betracht kommen,

weil die Aufstellung ihnen zeitlich voraufgegangen sein muß. Auch der Zeitpunkt, an welchem der Plan bei der Regierung aktenmäßig abgeschlossen ift, kann nicht entscheidend sein, da die Kertigstellung des Planes innerhalb der Behörde ein nach außen nicht erkennbarer Verwaltungsvorgang ift, welcher der Regierung immer noch die Möglichkeit einer nachträglichen Abanderung oder Ergänzung des Planes so lange offen läßt, bis fie den Plan an den Kaffenanwalt abgegeben hat. Als Zeitpunkt, in welchem die Aufstellung des Planes als abgeschlossen anzusehen ist, muß demnach der Tag angesehen werden, an welchem der Verteilungs= plan dem Kassenanwalt mitgeteilt worden ist. Mit der Zustellung an diesen gibt die Regierung den Plan als abgeschlossen aus der Nun kann nach § 8 Abs. 8 a. a. D. für Schulstellen, § 41 Abs. 3 welche nach Aufstellung des Verteilungsplans, d. h. also nach seiner Mitteilung an den Kassenanwalt, im Laufe des Jahres neu errichtet werden, der Beitrag zur Alterszulagenkaffe von dem Tage an, seit welchem die Stelle von einer besonderen Lehrkraft versehen wird, durch Einzelverfügung nachgefordert werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 44 Seite 185). Die Frage, welche zeitliche Begrenzung durch die Worte "im Laufe des Jahres" zum Ausdruck gebracht werden foll, bietet zu Zweifeln Anlaß. Die Gesetgebungsmaterialien geben hierüber keinen Aufschluß. Das Rächstliegende mare, unter diesem Jahre dasjenige Rechnungsjahr zu verstehen, in welchem die Aufstellung des Planes erfolgt. Dieje Auslegung würde aber zu dem der Billigkeit nicht entsprechenden Ergebnis führen, daß für eine beispielsweise im Fanuar 1909 neu errichtete Stelle der Beitrag für das Rechnungsjahr 1909 nachgefordert werden könnte, das gegen nicht für eine erst im April 1909 errichtete. Es muß daher unter dem Jahre, auf welches die Worte "im Laufe des Jahres" abzielen, dasjenige Rechnungsjahr verstanden werden, für welches der betreffende Berteilungsplan aufgestellt ift. Danach hat der § 8 Abs. 8 § 41 Abf. 3 folgenden Sinn: Für Schulftellen, welche nach Aufstellung des Berteilungsplans im Laufe desjenigen Rechnungsjahrs, für welches der Verteilungsplan bestimmt ift, neu errichtet werden, kann der Beitrag zur Alterszulagekaffe von dem Tage der Besetzung der Stellen mit besonderen Lehrkräften an außerhalb des Planes durch Ginzelverfügung nachgefordert werden, und zwar naturgemäß fo lange, bis bestimmungsgemäß die Aufnahme der Stellen in den Berteilungsplan erfolgen mußte. Mur diese Auslegung führt zu einer befriedigenden Lösung. Legt man sie zugrunde, so gestaltet sich die Anwendung des $\frac{\$ \ 8 \ \text{Mbf. 8}}{\$ \ 41 \ \text{Mbf. 3}}$ im Zusammenhang mit $\frac{\$ \ 8 \ \text{Mbs. 6}}{\$ \ 41 \ \text{Mbs. 1}}$ im einszelnen folgendermaßen: Wenn eine Schulstelle in der Zeit vom § 8 Abj. 8

1. Oftober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres vor der Absendung des für das kommende Rechnungsjahr aufgestellten Berteilungsplans an den Kaffenanwalt neu errichtet und besetzt wird, ift fie in dem Plane mitzuberücksichtigen. Denn § 0 Aus. 6 wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande § 8 Abj. 6 der Alterszulagen vom 1. Oktober des Borjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Berminderung der Alterszulagen berechnet. Bezüglich der= artiger Stellen foll also der Jahresbeitrag für das kommende Rechnungsjahr mittels ihrer Aufnahme in den Verteilungsplan selbst gefordert werden. Etwaige versehentlich nicht aufgenommene Beiträge für das kommende Rechnungsjahr bezüglich solcher Stellen muffen wie Fehlbeträge nach § 14 des Gefeges vom 23. Juli 1893 behandelt werden. Dagegen können außerhalb des Berteilungsplans durch Einzelverfügung nachgefordert werden:

1. Die Beiträge für Stellen, welche in dem laufenden Etatsjahr neu errichtet und besetzt worden sind, bis zum Ende des laufenden Etatsjahrs, ohne Rückssicht darauf, ob die Stellen vor oder nach der Aufstellung des für das kommende Etatsjahr geltenden

Planes neu errichtet und besetzt worden sind,

2. im Anschluß daran die Jahresbeiträge für das kommende Rechnungssicht bezüglich solcher Stellen, die im Zeitzaum vom 1. Oktober dis 31. März nach der Aufstellung des Verteilungsplans, für das kommende Rechnungsjahr, d. h. nach seiner Mitteilung an den Kassenanwalt, neu errichtet und besetzt worden sind, daher in dem Verteilungsplan für das kommende Rechnungsjahr nicht berücksichtigt werden konnten.

Denn die Errichtung und Besetzung der betreffenden Stellen hat nach Aufstellung des für das damals laufen de Statsjahr gültigen Berteilungsplans in diesem Etatsjahr ftattgefunden. Der Beitrag für solche Stellen kann also so lange durch Ginzelverfügung nachgefordert werden, bis fie bestimmungsgemäß in den Berteilungsplan aufzunehmen find. Wenn beispielsweise eine Schulftelle am 1. Marz 1910 neu errichtet und besetzt worden ift, nachdem im Februar 1910 die übersendung des Planes an den Kaffenanwalt stattgefunden hatte, kann der Beitrag für fie vom 1. bis 31. März 1910 und ferner vom 1. April 1910 bis zum 31. März 1911, also bis zu dem Zeitpunkte, von welchem ab die Stelle im Berteilungsplan für das Rechnungsjahr 1911 erscheinen muß, nachgefordert werden, weil sie nach Aufstellung des für das Rechnungsjahr 1909 geltenden Berteilungsplans im Laufe des Rechnungsjahrs 1909 errichtet und besetzt worden ift. Wenn, um das angegebene Beispiel fortzuführen, eine Stelle im

Laufe des Rechnungsjahrs 1910 neu errichtet worden ift, so kann der Beitrag für sie vom Tage der Besetzung mit einer des sonderen Lehrkraft ab außerhalb des Planes nachgefordert werden, weil sie nach Aufstellung des für das Rechnungsjahr 1910 geltens den Blanes im Laufe des Rechnungsjahrs 1910 errichtet ift.

Dagegen fteht der Regierung nicht das Recht zu, die Kaffenbeiträge für die neu errichteten Stellen wegen nachträglicher Erhöhung der Alterszulagen höher zu bemeffen, als dies nach dem für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Berteilungsplan zuläsig ift. Bielmehr bemißt sich die Bohe des Beitrags für die neu errichteten Stellen nach dem Einheitsatz, welcher in dem Rechnungsjahr geltenden Berteilungsplan für jede Gattung von Stellen vorgesehen ist. Ebensowenig ist es statthaft, für die im Berteilungsplan bereits enthaltenen Stellen wegen nachträglicher Erhöhung der Alterszulagen erhöhte Beitragfätze Der Gerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom nachzufordern. 18. Dezember 1903*) (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 44 Seite 184 ff.) dargelegt, daß die Anforderung erhöhter Beiträge wegen Erhöhung der Alterszulagen sowohl für die nach Aufstellung des Verteilungsplans neu errichteten als auch für die im Plane bereits enthaltenen Stellen mit den Vorschriften des Besetzes nicht im Einklang steht.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 23. September 1910 — VIII B 41. 09.)

- d) 1. Gine nur zweimalige Ausübung der Rektorwahl innerhalb 26 Jahren wird für hinreichend crachtet, um festzustellen, daß eine weitergehende Mitwirkung bei der Besetung von Schulleiterstellen im Sinne des § 61 B. U. G. vorgelegen hat, wenn während dieser Zeit andere Schulleiterstellen nicht zur Erledigung gelangt sind.
 - 2. Für die Aufrechterhaltung einer weitergehenden Mitwirfung der Gemeinden bei der Berufung der Lehrfräfte im Sinne des § 61 B. U. G. gilt der 1. Januar 1905 als Stichtag, insofern als ein nach diesem Zeitpunkte erfolgter Widerspruch der Regierung oder eine nach diesem Zeitpunkte eingetretene Anderung in dem Versahren keine Bedeutung beanspruchen kann.

Durch § 61 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ift bestimmt, daß es in den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Lehrerberufung, als das Volksschulunterhaltungsgeset ihnen einräumt, besessen der eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt

^{*)} S. Zentralbl. für 1904 Nr. 132 b. S. 578.

haben, auch ferner hierbei bewendet. Die Klägerin beansprucht nun, daß ihr ein Borschlagsrecht bei der Berufung von Lehrern in Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugniffe gufteben (Rektoren, Hauptlehrer) zuerkannt werde. Das beanspruchte Recht geht weiter als das den Gemeindeorganen durch das Volksschulunterhaltungsgesetz bei der Besetzung derartiger Stellen zugestandene: denn nach § 60 Abs. 2 a. a. D. haben die Gemeindeorgane in diesen Fällen nur ein Recht auf Anhörung. Die im § 61 für den Klageanspruch weiter aufgestellten Boraussetzungen, daß die klagende Gemeinde einen eigenen Schulverband bildet, und daß in ihm die bürgerliche Gemeinde bisher Trägerin der Schullaft gewesen ift, liegen vor. Letteres ergibt fich aus dem Schulftatut vom 6. April 1881, nach welchem die Stadt W. die dort bestehenden Sozietätschulen als städtische Anstalten übernommen hatte. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob die Gemeindeorgane der Stadt B. ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Schulleiter in dem beaufpruchten Umfang beseffen oder eine folche weitergebende Mitwirkung bei ber Berufung ausgeübt haben. Es kann nun dahingestellt gelaffen werden, ob durch § 7f des Schulftatuts der städtischen Schuldeputation ein Borschlagsrecht bei der Besetzung der Rektoren- und Hauptlehrerstellen hat eingeräumt werden sollen und können. Denn die städtische Schuldeputation hatte als das zuständige Gemeinde= organ eine folche weitergehende Mitwirkung bei ber Berufung der Schulleiter tatfächlich ausgeübt. Unftreitig hat fie im Sahre 1884 den Reftor R. und im Jahre 1891 den Reftor E. gewählt und auf Grund der Bahl der Regierung zur Anstellung in Vorschlag gebracht. Nach der von der Beklagten nicht bemängelten Feststellung des Bezirksausschusses sind dies die einzigen Rektoren gewesen, welche seit der Übernahme der Volksschulen auf die Stadt bis zum Jahre 1907 an die Spitze von zwei der beftehenden sieben städtischen Schulspsteme berufen worden waren. Recht hat der Borderrichter hieraus entnommen, daß die Gemeindeorgane der Stadt 28. bisher eine weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Schulleiter im Sinne des § 61 Absatz 1 a. a. D. ausgeübt haben. Wenn auch nur zwei Fälle der Wahl von Rektoren vorliegen, so kommt doch entscheidend in Betracht, daß in dem Zeitraum von 1881 bis 1907 nur diese beiden Schulleiterstellen zur Erledigung gelangten, und daß bei diesen Stellen= erledigungen die Schuldeputation jedesmal die weitergehende Mitwirkung ausgeübt hat. Dem Borderrichter kann auch darin nur beigetreten werden, daß er den Fällen des Jahres 1907, in denen die Regierung ohne Mitwirkung der Schuldeputation Rektoren ernannt hat, für die vorliegende Frage keine rechtliche Bedeutung beimißt. Nach § 61 Absatz 1 letzter Satz finden die Vorschriften dieses Absatzes keine Anwendung, wenn die weiter-

gehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Borbehalt zugelassen worden ift, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Ranuar 1905 von der Schulauffichtsbehörde Biderspruch erhoben worden ist. Dieser lette Sat des § 61 Abs. 1 a. a. O und die Bestimmung, daß es auch bei der tatfächlichen Ausübung der weitergehenden Mitwirkung bewende, waren weder in der ursprünglichen Fassung, die das Abgeordnetenhaus dem Gesetzentwurf gegeben hatte, noch in dessen vom Herrenhaus abgeanderten Fassung enthalten. Das Abgeordnetenhaus hatte in die Regierungsvorlage, welche keinerlei Abweichungen von den aesetlichen Borichriften über die Lehrerberufung aufrecht erhalten wollte, die Bestimmung eingefügt, daß es bei den bestehenden weitergehenden Rechten der Gemeinden bewende, und Herrenhaus hatte hieran nichts geändert. Der damalige § 60 des Entwurfes, in der Gestalt, wie er vom Herrenhaus zur nochmaligen Beratung an das Abgeordnetenhaus zuruckgelangte, lautete in feinem hier in Betracht kommenden Teile lediglich:

> "Jedoch bewendet es in den Fällen der Abfäte 2 und 3 (für Stellen mit Leitungsbefugnissen und Schulen mit 25 oder weniger Lehrstellen) in den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Tägerin der Schullast war und den Gemeindeorganen ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte zugestanden hat, rücksichtlich der den Gemeindeorganen zustehenden Befugnisse bei dem bestehenden Recht."

> (Bergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, II. Session, 1905/06, Nr. 450, Seite 7 und Nr. 536.)

Bei der nochmaligen Beratung der vom Herrenhaus abseänderten Borlage erweiterte das Abgeordnetenhaus den Entwurf über seine und des Herrenhauses bisherigen Beschlüsse hinaus, dem Antrag der Abgeordneten von Hehdebrand, Dr. Friedberg und von Zedlig (Drucksachen Nr. 557) entsprechend, durch Aufsnahme der Bestimmung, daß es auch bei der tatsächlichen Ausübung der weitergehenden Mitwirtung bewende und durch die oben wiedergegebene, jetzt im letzten Satze des Absates 1 des S61 enthaltene Vorschrift, daß die weitergehende Mitwirkung nicht stattsinde, wenn sie von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulausssichtsbehörde Widerspruch erhoben sei. Der Mitantragsteller, Abgeordnete Freiherr von Zedlig-Neufirch, bemerkte zur Vegrün-

dung dieser Erweiterung des Entwurfes in der Berhandlung des Abgeordnetenhauses vom 6. Juli 1906 folgendes:

"Während nach unseren früheren Beschlüffen ausschließlich diejenigen weitergehenden Besugnisse aufrecht erhalten werden sollten, welche auf formales Recht beschündet sind, sollen jest auch diejenigen aufrecht erhalten werden, die vorbehaltlos und, ohne daß seitens der Schulverwaltung Widerspruch dagegen ershoben wird, fünf Jahre hindurch vor Einbringung des Gesentwurses wahrgenommen worden sind."

(Bergl. stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, 80. Sitzung, Seite 5872).

Der erwähnte Antrag der Abgeordneten von Hendebrand, Dr. Friedberg und von Zedlitz, welcher zugleich die ganze Materie der weitergehenden Mitwirkung bei der Lehrerberufung in einem besonderen § 61 einheitlich zusammenfaßte und redaktionell neu gestaltete, ist dann vom Herrenhaus gleichfalls gebilligt worden und bildet den § 61 in ber jetigen Faffung des Befeges. dem Zusammenhang, in welchem die Vorschrift des letten Sates des Absates 1 des § 61 und die Bestimmung über die Aufrechterhaltung auch der tatfächlichen Ausübung der weitergehenden Mitwirkung entstanden sind, ift zu entnehmen, daß die tatsächliche Ubung, um einen Anspruch auf Aufrechterhaltung zu rechtfertigen, nicht bis zum Inkrafttreten des Bolksschulunterhaltungsgejetes, also bis zum 1. April 1908, sich erstrecktzuhaben braucht. Vielmehr soll durch das Gesetz derjenige tatsächliche Zustand aufrecht erhalten werden, welcher fich bis zum 1. Fan uar 1905 herausgebildet hatte, ohne daß gegen ihn in den fünf diesem Zeitpunkte vorhergehenden Jahren von der Schulauffichtsbehörde Widerspruch erhoben worden war. Etwaige der bis dahin unbeanstandet gebliebenen tatfächlichen Abung widersprechende Handlungen oder Erflärungen der Schulauffichtsbehörde, welche nach dem 1. Januar 1905 erfolgt sind, sollen die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Bustandes nicht in Frage stellen können und find daher unbeacht-Das Gesetz bestimmt also als Stichtag für die Beibehaltung des bisherigen tatsächlichen Zustandes den 1. Januar 1905. sollte ausgeschlossen werden, daß durch etwaige Handlungen oder Erklärungen der Schulaufsichtsbehörde, die unter der Ginwirkung der bevorstehenden oder erfolgten Einbringung des Gesetzentwurfes vorgenommen wurden, die bisherige tatsächliche Abung mit recht= licher Wirkung durchbrochen werden könnte. Hiernach kommt es auf die Rektoren-Ernennungen, welche die beklagte Regierung im Jahre 1907 ohne Mitwirkung der Klägerin vollzogen hat, hier nicht weiter an.

Das von der Klägerin beanspruchte Vorschlagsrecht für die Stellen mit Leitungsbefugnissen ist ihr daher vom Vorderrichter mit Recht zuerkannt worden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 27. September 1910 — VIII. B. 5. 10.)

e) Gesamtschulverbände haben nicht das Recht, nach § 53 des Kommunalsabgabengesetzes von den Betriebsgemeinden Zuschüffe zu den Bolksschuluntershaltungslasten zu fordern. Das Recht steht vielmehr nur den Gemeinden alssolchen zu.

Der § 53 des Kommunalabgabengesetes gibt die von ihm neu geschaffene Befugnis, Zuschüffe zu den Bolksschulausgaben von den Betriebsgemeinden zu verlangen, nur den Gemein= den als solchen. Die Novelle vom 24. Juli 1906 hat diese Befugnis ausdrücklich auf die Gutsbezirke ausgedehnt. Eine weitere Ausdehnung über den Wortlaut des Gesetzes hinaus wird jedoch dadurch ausgeschlossen daß der § 53 a. a. D. die rechtliche Natur einer Ausnahmebestimmung hat und demgemäß eng und ftreng auszulegen ift. Daher hat der Gerichtshof schon in der Entscheidung vom 14. Dezember 1898, welche in den dies= seitigen Entscheidungen Band 34 Seite 119 abgedruckt ift, den westfälischen Amtern, obwohl sie Berbande von Gemeinden sind, das Recht abgesprochen, von Betriebsgemeinden Ruschüffe zu fordern. Derselben Beurteilung werden die Gesamtschulverbande zu unterwerfen sein. Auch sie sind Verbände von Kommunaleinheiten (Gemeinden und Gutsbezirken); fie find gebildet zur gemeinsamen Tragung der Volksschullaft. Aber sie find etwas von der einzelnen Gemeinde und dem einzelnen Gutsbezirk Verschiedenes; sie haben als Körperschaften des öffentlichen Rechtes besondere Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes). Der § 53 des Kommunalabgabengesetzes gedenkt ihrer nicht; seine Wohltaten können ihnen daher ebensowenig zugute kommen wie anderen Kommunal- oder Zweckverbanden höherer Ordnung.

Wenn die Revision die Nichterwähnung der Gesamtschulversbände im § 53 des Kommunalabgabengesetzes damit exklären will, daß die Novelle vom 24. Juli 1906 vier Tage früher versabschiedet wurde als das Schulunterhaltungsgesetz, so ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Umstand der Erwähnung von "Bersbänden von Gemeinden und Gutsbezirken" hätte im Wege stehen können. Außerdem ergeben die Stenographischen Berichte des Landtags, daß gerade aus der Beratung des Schulunterhaltungssgesetzes der Gedanke, welcher der Novelle vom 24. Juli 1906 zus grunde lag, entsprungen ist; man hat sich aber nicht darauf bes

schränkt, im Rahmen des Schulunterhaltungsgesetzes durch den § 10 die bessernde Hand an die Bestimmungen über die Zuschuß-leistung der Betriebsgemeinden anzulegen, sondern man ist gleichszeitig zu einer Anderung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes geschritten, wie sie in der Novelle vom 24. Juli 1906 ihren Ausstruck gefunden hat (vergl. Stenographische Berichte des Abgeords

netenhauses 1905/06, Seite 3703).

Nicht minder versehlt ist die Bezugnahme der Revision auf §§ 53 und 54 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes. § 53 a. a. O. handelt nur von den Besugnissen des Verbandsvorstehers, nicht von den Rechten des Gesamtschulverbandes. Auch § 54 bezieht sich nicht auf die Zuschußansprüche nach § 53 des Kommunalsabgabengesetzes sondern auf die Oberverteilung der Schullasten nach dem Schulhaushaltsetat auf Gemeinden und Gutsbezirke. Daneben sind allerdings noch "Dritte, nach öffentlichem Rechte Verpslichtete" genannt. Daß hierzu aber die Betriebsgemeinden nicht gehören können, ergibt sich schon daraus, daß deren Verpslichtung erst mit dem endgültigen Richterspruch existent wird, und daß das im § 54 Absat 2 des Schulunterhaltungsgesetzes sestgesetze Versahren mit dem Versahren des § 53 Absat 5 des Kommunalabgabengeses nicht im Einklang steht.

Daß es "zu großen Schwierigkeiten und Weiterungen" führen müßte, wenn jede einzelne Gemeinde für sich Klage gegen die Betriebsgemeinden erheben müßte, trifft im vorliegenden Falle jedenfalls nicht zu. Aber selbst bei umfangreicheren Verbänden und verwickelteren Verhältnissen sind diese Schwierigkeiten leicht zu überwinden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungss

gerichtes Band 54 Seite 150).

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, VII. Senats, vom 3. November 1910 — VII. C. 96, 10.)

H. Nichtamtliches.

83) Nordseebad Langeong.

Hospiz des Alosters Loccum.

Die Infel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlag einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf biszehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Alosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, gründewachsenen Dünen

beschütt, liegen auf der Südseite der Zusel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß

frische Milch stets ausreichend vorhanden ift.

Auf einer Dünenhöhe am Westrand, in der Nähe des Herenund Damenstrandes, besindet sich eine große Aussichtshalle (sogenannte "Strandhalle") — mit Restaurationsbetrieb —, welche durch seste Pfade mit dem Dorse und dem Hospiz einerseits und dem vorliegenden, mit Strandförben besetzen "neutralen" Strande anderseits in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Sine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb besindet sich in der Nähe des sogenannten Melkhörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustahrten zu Wagen und zu Schisse, zur Teilsnahme am Fischsang und zur Seehundjagd bietet sich Gelegensheit. Sin Besuch der sehr interessanten "Vogelkolonie" auf dem Oftland ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten aussiührbar. Für Spiele usw. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badesverwaltung nicht veranstaltet.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanlage nach dem Festland besinden sich auf der Insel. Gil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Gepäckhalle auf der Insel geliefert und von dort ab-

geholt.

Die Verwaltung des Seebads Langevog ist vom Aloster Loccum übernommen. Von der Gemeinde Langevog wird eine mäßige Kurtage (4—10 M) erhoben. — Der auf der Jusel wohnende Arzt — Dr. med. Bockhorn — ist zugleich Badearzt.*) Zahnsarzt Dr. Kaldewey aus Aurich ist Sonnabends und Sonntags auf der Jusel anwesend und hält an diesen Tagen Sprechstunden ab.

In der Nähe des Hospizes liegt eine Anstalt zur Berabreichung warmer Seebäder und kalter Duschen. Diese Anstalt enthält einen Inhalationsraum, in dem Gelegenheit zu kalter und warmer Inhalation (Thermovariator, System Balling) gegeben ist. Neu

eingerichtet ift ein Dunenluftbad.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

^{*)} In Verbindung mit dem Badearzte werden — womit im Vorjahr ein erfolgreicher Anfang gemacht wurde — in diesem Jahre in den Monaten Juli, August, September durch Dr. phil. Martin Sendel, Lehrer der Vortragstunst an der Universität und Gesanglehrer in Leipzig, sowie durch den Lehrer sür Stimmbildung A. Bohrisch-Hannover Aurse abgehalten in Stimmbildung, Atemfunde sowie rednerischer und gesanglicher Technik. — Man verlange Prospekte durch die Adresse des Dr. med. Bochorn, Nordseebad Langeoog.

Die Preise der Baber usw. betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 0,60 M, aus feststehenden Zelten 0,40 M das Bad (Kinder die Hälfte),

B. warme Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 M

das Bad,

C. kalte Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 0,75 M,

D. für einmaliges Inhalieren 0,50 M.

Zum Besuche der Insel Langevog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands birette Fahrtarten ausgegeben. Der dirette Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münfter-Emden-Norden nach dem Bahnhof Gfens der Oftfriesischen Ruftenbahn. größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli bis 15. August in den morgens 6 Uhr von Bremen fahrenden Bug in Oldenburg Durchgangsmagen Oldenburg-Gfens, in den I Uhr 57 Min. nachmittags von Esens fahrenden Zug Durchsgangswagen Esens-Oldenburg eingestellt, so daß nur ein ein= maliges Umsteigen erforderlich ift. Bon Cfens (Bahnhof) erfolgt die Weiterfahrt mittels der neuen Greisbahn nach dem unmittels bar am Deiche gelegenen Safen von Benferfiel in etwa 10 Minuten, Bon Bensersiel findet täglich ein= bis zweimal mittels des ge= räumigen und bequemen Dampfichiffs "Kaiserin Augusta Victoria" die Beforderung nach der Insel in etwa 40 Minuten ftatt, jedem abfahrenden und ankommenden Dampfschiff wird die Rreisbahn von und nach Gfens möglichft im direkten Unschluß an die Badezüge den Berkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Benjersiel als in Langevog an einer festen Landungs In Langevog wird der Verkehr von der Landungs= brücke nach dem Dorfe und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.*) Die Gijenbahn-Rüdfahrkarten nach Langeoog find unter Lösung von Zuschlagkarten auch mahlweise niber Rorddeich, Bremerhaven und Curhaven mit Umfteigen auf Nordernen aültia.

^{*)} Rähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampsichiffs, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Auschlüsse, Rückfahrkarten usw. erteilt auf frankierte Austragen die Direktion der Reederei Esens-Langevog A.-G. (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Bunsch auch einen "Führer durch die Insel Langevog (nebst Wegweiser)" versendet.

Bergl. auch die ausführlichen Angaben in dem "Führer durch die deutschen Nordseebäder 1910", welcher für 0,20 M von dem Invalidendank in Berlin, dem Internationalen Verkeftebütreau, Verkin, Unter den Linden 14, dem Reisebureau der Hamburg-Amerika-Linie, Berlin, Unter den Linden 18, wie in allen Filialen des Invalidendank und in den Auskunftstellen des Versbandes deutscher Mordseebäder in den größeren Städten, wie auch bei dem Nordseutschen Lood, Vremen, Abteilung Europäische Fahrt, und der Hamsburg-Amerika-Linie, Abteilung Seebäderdienst, Hamburg, erhältlich ist.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1885 eingeweihte Hospis, geöffnet vom 8. Juni bis 25. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei mäßigen Breisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurersolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, srei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung nur den Zwecken körperlicher und geistiger Exholung zu leben.

An die neue Ortswafferleitung und Kanalisation ist das Hospis

angeschlossen.

Das Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations= und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 120 für etwa 200 Personen eingerichtete Logier=zimmer. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit voller Pension (Wohnung, Verpstegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Gästen, welchen wegen Aberfüllung Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche lieber in der Nachbarschaft wohnen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpstegung im Hospiz zusgestanden werden. Weinzwang besteht nicht. Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt. Gine kleine Vibliothek steht den Hospizzgästen unentgeltlich zur Benutzung.

Meben dem Hospig ift ein neuer großer Tennisplat.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften **Woh-nungspreise** betragen 9, 11, 16 und 21 M (mit Kabinett $24\frac{1}{2}$ M) wöchentlich. Zedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaise-longue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 3 bezw. 5 und 7 M sür die Woche abgegeben. — Für die Zimmer zu 16 und 21 M wird im Jusi und Angust ein Zuschlag von 50 J pro Tag berechnet, wenn sie nicht mit mindestens zwei Betten besetzt sind.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3,50 M für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einsbegriffen.

Die regelmäßige Berpflegung besteht aus:

a) Frühstück (Kaffee, Tee oder Milch mit Gebäck und Butter),

b) Mittagessen (Suppe, drei Bange, Kaffee),

c) Abendessen (Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 28 M pro Berson und Woche, 4 M für einzelne Tage, berechnet. (Für Kinder von 6 bis 12 Sahren mit 21 M und 3 M, für Kinder unter 6 Jahren mit 14 M und 2 M, für Dienstboten mit 17,50 M und 2,50 M.)

Bei nicht vollen Wochen erfolgt tageweise Berechnung. Unkunfts- und Absahrtstag werden zusammen als ein Tag gerechnet. Echtes und einheimisches Bier vom Faffe. Wein von guver-

läisiaen Bäusern.

Unmeldungen find zu richten an die Verwaltung des Hofpiges im Nordseebad Langeoog, z. H. der Hausdamen Fräulein A. Kranstöver und Fräulein E. Taddifen, bis 1. Juni in Jever (Oldenburg), vom 2. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frantierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da für die Sommer-Schulferien ein fo großer Andrang statt= findet, daß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können. empfiehlt es fich, Unmelbungen fur diefe Beit möglichft zeitig einzusenden.

Über Brivatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über Wohnungen in den Gasthöfen bezw. Logierhäusern von deren Besigern (Florte - früher Ahrenholt -, Leif -Inhaber Oftermann -, Meinen, Beters, Falte) Ausfunft erteilt.

J. Nachtrag.

84) Verlegung der Hauptferien in der Provinz West= falen und in der Rheinprovinz. (Bentrbl. S. 216 u. 218.)

Der Beginn der diesjährigen Hauptferien in der Provinz Westfalen und in der Rheinproving ift vom 10. auf den 3. August verlegt und demgemäß der Schulanfang nach den Ferien auf den 13. September festgesetzt worden.

85) Verlegung der Rektoren= und der Mittelschullehrer= prüfung zu Stettin. (Bentrbl. S. 181.)

Der Beginn der für Ende Juni b. 38. Bu Stettin angesetzten Rektoren= und Mittelschullehrerprüfung ift für die Rektorenprüfung auf den 15. August d. 38. und für die Mittelschullehrerprüfung auf den 16. August d. Is. verlegt worden.

Inhaltsverzeichnis des sechsten Heftes.

		Seite
A. 58)	Unrechnung altiver Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Förster usw. Erlaß vom 25. März d. Fs	363
B. 59)	Anrechnung des zahnärztlichen Studiums auf die für die Zulassung zur ärztlichen Borprüfung nachzuweisende Studienzeit. Erlas vom 24. April d. Fs.	364
C. 60)	Anderweite Bezeichnung der bisherigen Königlichen Kunst: und Kunsts gewerbeschule zu Brestau. Bekanntmachung	365
61)	Teilnahme der Königlichen Lehrer: und Lehrerinnenseminare an dem Leihverfehr zwischen preußischen Bibliotheken. Erlaß vom 20. April d. Fs.	365
D. 62)	Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1909 an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehranutes	365
63)	Anerkennung der bei dem Realprogymnasium in Stadthagen erworbenen Zeugnisse der Reise für Prima. Erlaß vom 2. Mai d. 38	375
64)	Bestimmungen für die Annahme zum höheren Schuldienst in den Schutzgebieten. Erlaß vom 5. Mai d. Fs.	375
E. 65)	Erleichterungen bei dem Besuche der an Frauenschulen angegliederten technischen Ausbildungskurse. Erlaß vom 14. März d. Is	3 83
•	Abgangszeugnisse für Schülerinnen Höherer Mädchenschulen nach anderts halbjährigem Besuche ber ersten Klasse. Erlaß vom 21. April b. Js	383
•	Erlangung der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrerin. Erlaß vom 26. April d. Fs.	384
68)	Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrereinnen (Obersehrerinnenprüfung) in Berlin. Bekanntmachung vom 6. Mai d. Js	384
	Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen ber Hauswirtschaftskunde und ber weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 28. März d. Is	385
70)	Ausstellung von Berpstichtungscheinen seitens der Zöglinge der flaatlichen Bollsschullehrerinnenseminare. Erlasse vom 15. und 27. April d. 38.	386
71)	Termin der im herbste d. 38. an der Königlichen Landesturnanstalt abzuhaltenden Turn: und Schwimmlehrerinnen-Prüfung. Befannt:	
72)	machung vom 6. Mai d. Is	387
	tigen Abhaltung der Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen. Befanntmachung vom 8. Mai d. Is.	388

		Seite
G. 73)	Anlegung von Personalbogen für sittlich gefährdete Kinder. Erlaß vom 16. März d. Is	389
74)	Umtsbezeichnung der Lehrerinnen an öffentlichen Mittelschulen. Erlaß vom 21. März d. Is	393
75)	Körperliches Gestalten im Schulunterricht (Werkunterricht). Erlaß vom 25. März b. Is	394
76)	Berechnung der Mietentschädigung bei der Festsehung des Ruhegehaltes für Mittelschullehrer. Erlaß vom 27. März d. Hs	395
77)	Berechtigungen für Schüler und Schülerinnen voll eingerichteter Mittelsschulen. Erlaß vom 10. April d. Is	396
78)	Unterverteilung der Schulunterhaltungskosten in siskalischen Guts- bezirken und Anrechnung der Ergänzungszuschüsse. Erlaß vom 12. April d. Js	397
79)	Beschaffung von Turn= und Spielgeräten. Erlaß vom 16. April d. 38.	399
80)	Nachträgliche Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen zur Alterdzulagetasse für neu errichtete Stellen. Erlaß vom 2. Mai d. IS.	399
81)	Errichtung etatmäßiger Stellen für Technische Lehrerinnen an öffentslichen Bolksschulen. Begriff der vollen Beschäftigung. Erlaß vom 4. Mai d. Js	401
82)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheis dungen des VIII. Senats vom 29. April, 10. Juni, 23. und 27. September 1910 und des VII. Senats vom 3. November 1910	402
H. 83)	Nordjeebad Langeoog	416
	Berlegung der Hauptserien in der Provinz Westfalen und in der Rheinsprovinz	420
85)	Berlegung der Rettoren: und der Mittelschullehrerprüfung zu Stettin	420

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in bem Ministerium ber geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Nr. 7. Berlin, den 1. Juli. 1911.

A. Behörden und Beamte.

86) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 6. Mai 1911. Es ift neuerdings in einzelnen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Portvablösungsvermerk nicht auf rein dienstliche Sendungen, deren Portv von der Staatskasse zu tragen ist, beschränkt wird.

Unter Bezugnahme auf den Kunderlaß vom 3. Januar 1895 — G III 2443 — (Zentrbl. S. 187) sehe ich mich daher versanlaßt, den nachgeordneten Behörden die Beachtung der bestehenden Bestimmungen erneut zur Pflicht zu machen.

Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Raumann.

Un die nachgeordneten Behörden. — A 521 U III.

87) Schreibmaschinen-Farbbander.

Berlin, den 15. Mai 1911. Mit bezug auf den Kunderlaß vom 27. Dezember 1910 — A 1700 — (Zentrbl. 1911 S. 202).

Nachtragenachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller,	Bezeichnung bes Farbbandes.	Vertreter.
61	Reinh. Teper in Berlin SO. 33, Schlesische Str. 42.	Lumay Aftenband.	Reinh. Teger in Berlin SO. 33, Schlefische Str. 42.

1911.

Lfd. Nr.	Her steller	Bezeichnung bes Farbbandes.	Bertreter.
62	Chemische Fabrik Assindia, Inhaber Dökar Caspar in Essen a. Ruhr, Kleiststr. 10.	Affindia Farbband.	Chemische Fabrik Assindia, Inhaber Oskar Caspar in Essen a. Ruhr, Kleiststr. 10.
63	Karl Fr. Brauer, Chemischechnische Fabrik in Stettin, Pöliger Str. 97.	Silefia= Farbband.	Mar Helbig in Görlit, Berliner Str. 27.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartskopff.

Un die nachgeordneten Behörden. - A 744.

88) Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung bei der Berechnung des Diensteinkommens gemäß § 27 des Zivilpensionsgesetzes.

Berlin, den 3. Juni 1911.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 4. April 1881 — G III

1194 — (Zentrbl. S. 333).

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers des Junern und des Herrn Finanzministers vom 6. Mai d. Fs. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

Un bie nachgeordneten Behörden. - A 805.

Berlin, den 6. Mai 1911.

Nach Absat 2 des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 16. März 1881 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 78) ist bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines in einer außeretatmäßigen Stelle wiederbeschäftigten Pensionärs der Wert einer ihm eingeräumten Dienstwohnung mit dem Betrage des tarismäßigen Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatmäßigen Beamtenstelle zu berücksichtigen. Diese Bestimmung wird gemäß 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 27. Mai 1907 dahin abgeändert, daß an Stelle des tarismäßigen Wohnungsgeldzuschusses der pensionsfähige Durchschnittsat tritt. Zugleich wird, da die vorgeschriebene Anrechnung

eine unbillige Schädigung der Inhaber nicht freier Dienstwohnungen nach fich zieht, bestimmt, daß in Zukunft nur der Durchschnittsat des Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatmäßigen Beamtenklasse abzüglich der von den Beamten für die Benutung der Dienstwohnung etwa zu leistenden regulativmäßigen Vergütung anzurechnen ist.

Die Bestimmung tritt vom 1. April d. Js. ab in Kraft.

Der Minister des Junern. Der Finanzminister.

Im Auftrag: von Kitzing. Der Finanzminifter Im Auftrag: Halle.

Un fämtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerials, Militärs und Baus kommission sowie an den herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

F.M. (I. 1431, I. Ung. II. 4857, III. 6836, M. d. J. Ia. 3855.

B. Universitäten.

89) Gleichstellung des Chemischen und Pharmazeutischen Justituts der Universität Halle mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern.

Auf Grund des § 16 Absats 4 der Borschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, ift den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genuß- mitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absats des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworden werden kann, das Chemische und Pharmazeutische Institut der Universität in Halle a. S. gleichgestellt worden, nachdem das dem Landwirtschaftlichen Institut angegliederte Laboratorium für Nahrungsmittelchemie von diesem Institut abgezweigt und dem Direktor des Chemischen und Pharmazeutischen Institut nach der Bekanntmachung vom 8. November 1900 (Zentrbl. S. 854) zuerkannte Berechtigung zur Ausbildung von Nahrungsmittelschemikern wird diesem wieder entzogen.

Berlin, den 23. Mai 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

Befanntmachung. — U I 672.

C. Runft und Wiffenschaft.

90) Erlaß über die Anstellung von Bibliotheksekretären und Bibliotheksekretärinnen.

§ 1.

Zur Anstellung als Bibliotheksekretär oder Bibliotheksekretärin bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und den preußischen Universitätsbibliotheken können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche

1. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,

2. die Diplomprüfung für den mittleren Bibliothekdienst nach dem Erlasse vom 10. August 1909 — UIK 8364/08 — (Zentrbl. S. 706) bestanden haben,

3. die nach § 4b des vorerwähnten Erlasses vom 10. August 1909 gesorderte einjährige praktische Tätigkeit bei einer preußischen zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigten wissenschaftlichen Bibliothek zurückgelegt haben.

4. Männliche Bewerber muffen sich außerdem darüber auße weisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben oder vom Militärdienst gang oder teilweise befreit sind.

§ 2.

Die Meldungen sind an den Borsitzenden des Beirats für Bibliothekangelegenheiten in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 97, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Außerung dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzulegen. Der Meldung sind außer den Nachweisen zu § 1 Nr. 1 bis 4 beizusügen:

5. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

6. ein amtliches Führungszeugnis,

7. eine amtsärztliche Gefundheitsbescheinigung,

8. die Zeugnisse über die Borbildung, namentlich das über die einjährige praktische Tätigkeit im Bibliothekdienst.

§ 3.

Diejenigen Bewerber, die vor dem 1. April 1911 mindestens 3 Jahre im Dienste an einer öffentlichen, unter sachmännischer Leitung stehenden preußischen Bibliothek tätig gewesen sind und die in § 4a des erwähnten Erlasses vom 10. August 1909 gesorderte Borbildung nachweisen, können von der Beibringung des Prüfungszeugnisses (§ 1 Nr. 2) befreit werden, wenn der Borstand der Bibliothek, an welcher die Beschäftigung statzgefunden hat, bezeugt, daß der Bewerber die für Ausfüllung einer Sekretärstelle nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

§ 4.

Die Annahme der Bewerber erfolgt in der Regel zunächst nur zu einer Probedienstleistung bis zur Dauer von 6 Monaten. Während der Probedienstleistung wird eine Kemuneration gewährt.

Berlin, den 23. Mai 1911.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

UIK 7778.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

91) Unrechnung der Beschäftigung an anerkannten privaten Söheren Mädchenschulen auf das Besoldungs bienstalter von Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Berlin, den 19. Mai 1911.

Nach § 3 Abs. 3 des Normaletats, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten vom 5. Juni 1909, kann die Beschäftigung an inländischen militärberechtigten Privatanstalten vom Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienst= alter der Oberlehrer angerechnet werden. Es erscheint angezeigt, die Tätigkeit an anerkannten privaten Höheren Mädchenschulen in gleicher Beise zu berücksichtigen. Demgemäß bin ich im Ginverständnis mit dem Herrn Finanzminister bereit, die Anrechnung der Beschäftigung an anerkannten privaten Höheren Maddenschulen auf das Besoldungsdienstalter von Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend im gegebenen Falle zu prüfen, und ftelle dem Königlichen Brovinzialschulkollegium anheim, unter Benutung des geschriebenen Formulars entsprechende Antrage zu ftellen. diesen ift der Zeitpunkt der Anerkennung der Boberen Madchenschulen, um die es sich handelt, anzugeben.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 700.

92) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaft= lichen Prüfungskommissionen für das Etatsjahr 1911.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatsjahr 1911, wie folgt, zusammengesetzt:

ling lit one Eintelaut 191	1, wie folgt, zusammengesetzt:
Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinz Köni	en Oft- und Westpreußen zu gsberg i. Pr.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Schwertsell, Professor, Ober- regierungsrat, Direktor des König- lichen Provinzialschulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Desgleichen und evangelische Religionslehre	Ziegler, Direktor der Friedrichschule (Gymnasium nebst Realschule) zu Gumbinnen.
Evangelische Religionslehre Katholische Religionslehre	D. Schulze, Professor. Dr. Schulz, Professor zu Brauns- berg.
Philosophische Propädentik	= Ad, Professor. = Goedecemener, Professor. = Komalemski, Professor, Privat=
Deutsch)	dozent. = Baumgart, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Meigner, Professor. = Roßbach, Professor. = Binsch, Professor.
Hebräisch	= Deubner, Professor. D. Dr. Löhr, Professor. Dr. Schulz, Professorzu Brounshara.
Franzöfisch Englisch Geschichte	Dr. Schulz, Professorzu Braunsberg. Schults Gora, Professor. Raluza, Professor. Rühl, Professor.
Grdkunde	= Krauske, Professor. = Werminghoff, Professor. = Hahn, Professor, Geheimer Re-
Reine Mathematik	gierungsrat. = Franz Meyer, Professor, Ge- heimer Regierungsrat.
Physit	= Schönflies, Professor. = Volkmann, Professor. = Kaufmann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie Botanik und Zoologie	Dr. Klinger, Professor. = Bergeat, Professor. = phil. et med. Braun, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Mez, Professor.
2. Für die Provin	3 Brandenburg zu Berlin.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Direktor der Kommission. Lambeck, Professor, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat. Tiebe, Professor, Provinzialschulrat. Dr. Waßner, Provinzialschulrat. = Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Wellmann, Gymnasialdirektor a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor der Kommission. = Evers, Professor, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin. = Schwart, Professor an der 6. Realschule in Berlin.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, Geheimer Konfistorialrat. D. Dr. Runze, Professor.
Katholische Religionslehre	Kleineidam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrensomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	
Deutsch	Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Kinzel, Professor am Ber- linischen Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin.
Lateinisch und Griechisch	# Bolte, Professor am Königstädtischen Gymnasium in Berlin. D. Dr. Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat. Dr. Norden, Professor, Geheimer Regierungsrat. ### Rirchner, Professor am Friedrich
Hebräisch	Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. D. Dr. Graf von Baudissin,
Franzöfisch	Professor. Dr. Ulbrich, Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Dorostheenstädtischen Realgymnasiums
Englisch	zu Berlin, zugleich zweiter stellver- tretender Direktor der Kommission. Haguenin, Professor. Dr. Pariselle, Lektor, Professor. Brandl, Professor, Geheimer Regierungsrat. Schleich, Direktor des Friedrichs- Realgymnasions zu Berlin.
(Sefchichte	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Schäfer, Professor, Großherzog- lich Badischer Geheimer Rat. = Ed. Mener, Professor. = Hintse, Professor. = Sintse, Professor an der
Grdkunde	6. Realschule in Berlin. — Pen &, Prosessor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Wathematik	= Denicke, Direktor der Ober- realschule II zu Charlottenburg. = Lampe, Professor an der Tech- nischen Hochschule zu Charlotten- burg, Geheimer Regierungsrat. = Knoblauch, Professor. = Färber, Professor an der Luisen- städtischen Oberrealschule zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik	Dr. Scheffers, Professor an der Technischen Hochschule zu Char-
Phyfit	lottenburg. = Wehnelt, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Krig ar=Menzel, Professor an der Technischen Hochschule zu Char-lottenburg. = Böttger, Prosessor am Dorostheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	= Liebisch, Prosessor, Geheimer Bergrat. = Fischer, Prosessor an der Tech= nischen Hochschule zu Charlotten= burg. = Böttger, Prosessor am Doro= theenstädtischen Realgymnasium zu
Botanik und Zoologie	Berlin. Saberlandt, Professor, Brauer, Professor. Röseler, Professor am Königstädtischen Realgymnasium 3u Berlin.
Polnisch	Brückner, Professor.
3. Für die Provin;	3 Pommern zu Greifswald.
	Dr. Friedel, Geheimer Regierungs- rat, Provinzialschulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission. Begener, Direktor des Ghm- nasiums nebst Realschule zu Greiss- wald, zugleich stellvertretender
Allgemeine Brüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre Khilosophische Bropädeutik	Direktor der Kommission. Süttner, Pfarrer. D. Dr. Haußleiter, Professor, Gesheimer Konsistorialrat. Dr. Stange, Professor. Schwarz, Professor. Rehmke, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Ehrismann, Professor. = Pietsch, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Bruinier, Oberlehrer am Chm=
Lateinisch und Griechisch	nasium zu Anklam. – Schoene, Prosessor. – Hosius, Prosessor.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor, Sc-
Französisch	heimer Konsistorialrat. Dr. Bahlsen, Professor, Realgym- nasialdirektor zu Stralsund.
Englisch	= Thurau, Professor Privatdozent. = Konrath, Professor. = Bahlsen, Professor, Realgym=
&eschichte	napaldirektor zu Stralfund. = Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Bernheim, Professor, Geheimer
Erdfunde	Regierungsrat. Dtto, Professor. Friederichsen, Professor. Lehmann, Direktor des Schiller- Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik Reine und Angewandte	= Engel, Professor.
Reine und Angewandte Mathematik Physik	= Bahlen, Professor. = Mie, Professor. = Starke, Professor. = Schünemann, Professor am
Chemie nebst Mineralogie	Symnafium zu Greifswald. 2 Unmers, Brotessor
Botanik und Zoologie	= Faekel, Professor. = Schütt, Professor. = Müller, Wilhelm, Professor. = Leick, Oberlehrer am Ihmnosium zu Greißwald.
	dhlesien und Posen zu Breslau. Dr. Thalheim, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Gennrich, Professor, Konfistorials
Katholische Religionslehre Philosophische Propädentik	Dr. Troeger, Professor am Magda- lenen-Gymnasium zu Breslau. = Pohle, Professor. = Baumgartner, Professor. = Kühnemann, Professor. = William Stern, Professor.
Deutsch	Roch, Professor. Siebs, Professor.
Lateinisch und Griechisch	Fielit, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau. Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
.Şebräifd)	Serce, Professor. Stutsch, Professor. Nothstein, Professor. Boble, Brofessor.
Französisch	Bohle, Professor. Uppel, Professor, Geheimer Re-
Englisch	gierungsrat. Pillet, Lektor, Professor, Dr. Sarrazin, Professor. Särtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
(Sejchichte	** Kaufmann, Professor, Geheimer Regierungsrat. ** Cichorius, Professor. ** Rampers, Professor. ** Preuß, Professor. ** Schanbe, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Bressau.
Erdkunde Reine Mathematik	= Supan, Professor. = Kneser, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Voat, Professor am Friedrichs=
Reine und Angewandte Mathematik Physik	Symnasium zu Breslau.
Chemie nebst Mineralogie	sinte, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Ramen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Braun, Professor (für das Sommerhalbjahr).
Botanik und Zoologie	= Glatel, Professor an der Obers realschule zu Breslau. = Rosen, Professor. = Rohde, Privatdozent, Professor. = Staats, Professor am Magdas lenenschmnasium zu Breslau.
Polnisch	N. N.
5. Für die Pr	ovinz Posen zu Posen.
	Rummerow, Professor, Provinzial=
Deutsch	Schulrat, Direktor der Kommission. Dr. Lehmann, Professor.
Französisch Englisch	= Brecht, Professor. Lic. Bastier, Professor. Dr. Fordan, Professor.
6. Für die Provi	nz Sachien zu Halle a. S.
	D. Dr. Fries, Direktor der Francesichen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, Ordentslicher Honorarprofesson, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	Dr. Heddergott, Pjarrer, Dechant. D. Dr. Kattenbusch, Prosessor, Großherzoglich Hessischer Geheimer Kirchenrat.
Philosophische Propädentik	200f3, Professor, Geheimer Konsistorialrat. Dr. Menzer, Professor. Suneger, Professor. Mausch, Rettor der Lateinischen
Deutsch	Hauptschule zu Halle a. S. Strauch, Professor.
Lateinisch und Griechisch	Strauch, Professor. Bremer, Professor. Garan, Professor. Dr. Wissowa, Professor, Geheimer Regierungsrat, Jugleich stellvertretender Direktor der Kommission. Rern, Prosessor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch Hebräisch	Dr. Praechter, Professor. D. Dr. Cornill, Professor, Geheimer
Französisch	Konsistorialrat. Dr. Suchier, Professor, Geheimer Regierungsrat. Strien, Prosessor, Direktor der Oberrealschule der Franceschen
Englisch	Stiftungen zu Halle a. S. Deutschbein, Professor. Regel, Professor an der Ober- realschule der Franceschen Stiftun- gen zu Halle a. S.
Geschichte	= Nitter, Privatdozent. = Lindner, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Fester, Professor. = von Stern, Prosessor.
Erdkunde	von Stern, Professor. Seldmann, Professor. Schlüter, Professor.
Reine Mathematik	Schenck, Professor, Privatdozent. Cantor, Professor, Geheimer Regierungsrat. Wangerin, Professor, Geheimer Regierungsrat. Summer, Professor. Seberhard, Professor.
Angewandte Mathematik Physik	= Guşmer, Professor. = Dorn, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	Rarl Schmidt, Professor. Borländer, Professor. Boeke, Professor. Coewenhardt, Professor an der Städtischen Oberrealschule zu
Botanik und Zvologie	Halle a. S. Rarsten, Professor. Haecker, Professor.
7. Für die Provinz Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Schleswig-Holstein zu Kiel. Dr. Brocks, Geheimer Regierungs- rat, Provinzialschulrat zu Schles- wig, zugleich Direktor der Kom- mission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Ausschluß der katholischen	Loeber, Gymnasialdirektor zu Kiel.
Religionslehre Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	
Philosophische Propädentik	D. Dr. phil. Leipoldt, Professor. Dr. Deußen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch Lateinisch und Griechisch	= Martius, Professor. = Kauffmann, Professor. = Sudhaus, Professor. = Jacoby, Professor.
Hebräisch	= Bicel, Professor. D. Klostermann, Professor, Ge- heimer Konsistorialrat.
Franzöfifch	D. Dr. phil. Leipoldt, Professor. Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Englisch Geschichte	= Voretsch, Professor. = Holthausen, Professor. = Volquardsen, Professor, Ge= heimer Regierungsrat. = Rodenberg, Professor.
Grdkunde	= Rachfahl, Professor. N. N.
Reine Wa themati t	Dr. Pochhammer, Professor, Geseiner Regierungsrat. Sandsberg, Professor.
Angewandte Mathematik Phyfik	= Dehn, Professor. = Weber, Professor. = Dieterici, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Johnsen, Professor.
Botanik und Zoologie	= Bilt, Professor. = Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Dänisch	Brandt, Professor, Geheimer Regierungsrat. Gering, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
8. Für die Proving Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Professor, Geheimer Regierungsrat, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission. Both, Direktor des Realgymasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	
Philosophie und Pädagogik	= Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat. = G. E. Müller, Professor, Ge- heimer Regierungsrat.
Deutsch	= Sufferl, Professor. = Schröder, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Weißenfels, Professor. = Leo, Professor, Geheimer Resgierungsrat. D. Dr. Wendland, Professor.
Hebräisch	Dr. Pohlen 3, Professor. D. Knoke, Professor, Geheimer Konsistorialrat. Dr. Both, Direktor des Realsgymnasiums nebst Chmnasium zu
Französisch	Goslar. = Stimming, Professor, Ge=
Englisch	heimer Regierungsrat. = Morsbach, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Koeder, Oberlehrer, Privat= dozent. = M. Lehmann, Professor, Ge= heimer Regierungsrat. = Busolt, Professor. = Brandi, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Erdkunde Reine Wathematik	Dr. H. Wagner, Professor, Geseiner Regierungsrat. Dr.:Jng. Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat. Hilbert, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Landau, Professor. = Toeplitz, Privatdozent. = Runge, Professor. = Wiechert, Professor. = Prandtl, Professor.
Angewandte Mathematik (Aftronomie) Physik	= gutimunn, projejjor.
Chemie nebst Mineralogie	= Voigt, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Pompech, Professor. = Kötz, Professor.
Botanik und Zoologie	= Chlers, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Berthold, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Peter, Professor, Geheimer Resgierungsrat.
9. Für die Provi Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evan= gelischen Religionslehre	ng Westfalen zu Münster. Schickhelm, Professor, Provinzialsichulrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	Dr. Cauer, Professor, Provinzials schulrat. Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Culemann, Konsistorialrat. Dr. Mausbach, Projessor.
Philosophie und Pädagogik	E Engelkemper, Professor. Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat. Becher, Professor.
Deutsch	Becher, Professor. Seher, Professor. Sostes, Professor. Schwering, Professor. Sölscher, Professor am Paulinischen Ghmnasium zu Münster.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Sonnenburg, Professor, zusgleich stellvertretender Direktor der Kommission. = Kroll, Professor. = Münscher, Professor. = Gaede, Direktor des Schillers
Hebräisch	gymnapums zu Münster. Lie. Dr. Simon, Konfistorialrat. Culemann, Konfistorialrat. Dr. Mausbach, Professor.
Französisch	= Engelkemper, Professor. Billet, Professor, Privatdozent (für das Sommerhalbjahr). Dr. Mettlich, Professor am Paulini=
Englisch	ichen Ghmnasium zu Mänster. = Keller, Professor. = Haselinischen
Geschichte	Symnafium zu Münster. = Seeck, Professor, Geheimer Resgierungsrat. = Exter, Professor, Geheimer Resgierungsrat. = Meister, Professor.
Erdkunde	= Spannagel, Professor. = Meinardus, Professor. = Unler, Realgymnasialdirektor zu
Reine Mathematik	Dortmund. = Killing, Professor, Geheimer Regierungsrat. = von Lilienthal, Professor. Blankenburg, Prosessor am Chm=
Angewandte Wathematik Physik	nasium zu Burgsteinfurt. Dr. Dehn, Privatdozent, Professor. = Schmidt, Professor. = Konen, Professor. = Püning, Professor am Paulini=
Chemie nebst Mineralogie	schen Gyninasium zu Münster. Salkowski, Projessor, Geheimer Regierungsrat. Buß, Projessor. Thiel, Prosessor am Realgymanium zu Dortmund.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Correns, Professor. Stempell, Professor.
10. Für die Provinz	Heisen=Naisau zu Marburg.
Ausichluß der katholischen Religionslehre Allgemeine Prüfung in der	Direktor der Kommission.
katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	D. Jülicher, Pfarrer. D. Jülicher, Professor, Geheimer Konsistorialrat.
Philosophie	Dr. Hüpeden, Professor am Fried- richsghmnasium zu Cassel. Ratorp, Professor.
Deutsch	= Hartmann, Privatdozent (für daß Sommerhalbjahr). = Bogt, Professor, Geheimer Resgierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Elfter, Professor. = Maaß, Professor. = Birt, Professor. = Kalbsleisch, Professor.
Hebräisch	D. Suvve, Projejjot, Gegelmer
Franzöfisch	Ronsistorialrat. Dr. Wech fler, Prosessor. Duiehl, Oberrealschuldirektor au Cassel.
Englifd)	edifet. Schumann, Professor am Gym- nasium Philippinum zu Marburg. Biëtor, Professor. Dörr, Direktor der Liebig-Realschule
Selchichte	zu Frankfurt a. M. Dr. Busch, Professor. = Klebs, Professor.
Erdkunde	= Glagau, Professor. = Brakmann, Professor. = Endemann, Professor, Gym= nasialdirektor zu Dillenburg. = Krümmel, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. = Rühl, Privatdozent.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathe- matik	Dr. Hegierungsrat.
Angewandte Mathematik	Dr. von Dalwigk, Privatdozent,
Physit	Professor. Srofessor.
Chemie nebst Mineralogie	= Feugner, Professor. = Schulze, Privadozent, Professor. = Zince, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Kanser, Professor, Geheimer
Botanik und Zoologie	Regierungsrat. Fries, Professor, Privatdozent. Weyer, Professor. Rorschelt, Professor. Reichenbach, Professor an der Ablerschaftschule zu Frankfurt a. M.
11. Für die R	heinproving zu Bonn.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	zu Koblenz, Direktor der Kom=
Evangelische Religionslehre	heimer Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Rönig, Professor, Geheimer Konsistorialrat. Dr. Englert, Professor. Bauschen, Professor.
Philosophie	= Goet, Professor. = Külpe, Professor. = Dyroff, Professor.
Deutsch	= Wentscher, Professor. = Bühler, Privatdozent. = Ligmann, Professor. = Biese, Gymnasialdirektor zu
Lateinisch und Griechisch	Neuwied. - Enders, Privatdozent. - Marx, Professor, Geheimer Re- gierungsrat. - Elter, Prosessor.
	2222/ 200/01/00

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Brinkmann, Professor. = Backhaus, Professor am Fried brich Wilhelms = Ghunasium zu Cöln. = Curtius, Professor am Königs
Hebräifd)	lichen Ghunafium zu Bonn. D. Dr. König, Professor. Dr. Feldmann, Professor
Franzöfifch	= Goet, Professor. = Schneegans, Professor. = Gaufinez, Professor. = Bogels, Direktor des Städtischen Gymnasiums nebst Realgymnasium
Englisch	in der Kreuzgasse zu Cöln. = Trautmann, Projessor, Ge- heimer Regierungsrat.
&efdjidjte	= Bülbring, Professor. = Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat. D. Dr. von Bezold, Professor, Geheimer Regierungsrat. Dr. Schulte, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Niepmann, Gymnasialdirektor zu Bonn. = Levison, Privatdozent, Professor.
Erdfunde	#hilippson, Professor. = Halippson, Professor. = Halippson, Professor. Sandelshochschule zu Cöln.
Reine Mathematik	= Study, Professor. = London, Professor.
Angewandte Mathematik	= Hausdorff, Professor. = Schwering, Direktor des
Phylif	Aposteln-Ghunasiums zu Cöln. = Kahser, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. = Pflüger, Prosessor. = Cversheim, Privatdozent, Prosessor.
Chemie nebst Mineralogie	= Steinmann, Professor, Gesheimer Bergrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie Botanik und Zoologie	Dr. Anschütz, Professor, Geheimer Regierungsrat. Strasburger, Professor, Ge- heimer Regierungsrat. Rudwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellver- tretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 29. Mai 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Tilmann

Bekanntmachung. — UII 956.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

93) Verfahren bei einer Wiederholung der Prüfung für die Aufnahme in ein Lehrerinnenseminar.

Breslau, den 24. Mai 1911.

Wir haben mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß Mädschen, welche die Aufnahmeprüfung an einem Seminar nicht bestanden hatten, sich derselben einige Tage später an einem andern Seminar unterzogen haben. Die Zulassung solcher Bewerberinnen zu einer zweiten Aufnahmeprüfung ist unzulässig.

Um sie zu verhüten, bestimmen wir das Folgende:

1. Jede Bewerberin um die Aufnahme in ein Lehrerinnensteminar hat bei ihrer Meldung das Abgangszeugnis der von ihr zuletzt besuchten Schule einzureichen.

2. Besteht sie die Aufnahmeprüfung nicht oder wird ihre Aufnahme von uns nicht genehmigt, so ist auf dem eingereichten Abgangszeugnis ein entsprechender Bermerk einzutragen.

3. Mädchen, welche die Aufnahmeprüfung an einem Seminar nicht bestanden haben, dürfen frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zu einer solchen wiederzugelassen werden.

Königliches Provinzialschulkollegium. In Vertretung Thalbeim.

An die Leiter und Leiterinnen der Soheren und der Bolfsichul Lehrerinnens feminare. — II Rr. 7 322.

F. Lehrer: und Volksschullehrerinnen: Seminare 2c., Vildung der Lehrer und Lehre: rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

94) Rurfus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1912 ein etwa sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt, welche im Herbste 1911 von Berlin nach Spandau verlegt werden soll, abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag den 4. Januar 1912 sestgeset worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. August d. Fs. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienst beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidinm hiersselbst ebenfalls bis zum 15. August d. Fs. einzureichen.

Den Meldungen find die in § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüsten Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Be-werberin geheftet beizusügen; die Meldung selbst ist mit diesen

Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Abungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln auswärts im Streckshang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelvingen; Schwingen im Querstreckstütz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit

Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Anabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einsachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorermähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Abungen

von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 26. Mai 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U III B 7004.

G. Öffentliches Volksschulwesen.

95) Sichtvermerk zu den Quittungen über die gesetzelichen Staatsbeiträge und die widerruflichen Ersgänzungszuschüsse zu den Volksschulunterhaltungsetosten.

Berlin, den 16. Mai 1911.

Auf den Bericht vom 24. April d. 33.

Die von der Königlichen Regierung an die Kreiskassen des dortigen Bezirkes unter dem 25. Oktober v. Is. erlassene Rundsversügung, betreffend die Quittungen über die gesetzlichen Staatsbeiträge und die widerruflichen Ergänzungszuschüsse zu den Bolksichulunterhaltungskosten, kann nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr stimme ich der Königlichen Oberrechnungskammer darin bei, daß da, wo in Gesamtschulverbänden der Verbandsvorsteher zugleich Schulkassenrendant oder wo in Eigenschulverbänden der Gemeindevorsteher zugleich Verwalter der Gemeindes bezw. Schulkasse ist, der zu den Quittungen beizubringende Sichtversmerk von dem Vertreter des Verbandsvorstehers oder des Gesmeindevorstehers unter Beidrückung des Amtsiegels unterschriftslich zu vollziehen ist.

Wie der Königlichen Regierung bekannt ift, lege ich auf die Beibringung des Sichtvermerkes, namentlich in den kleinen Landsgemeinden, zur Kontrolle des oft wenig geschulten Kassenverwalters erheblichen Wert. Im Hindlick hierauf sehe ich keinen

Anlaß, weshalb in den gedachten Fällen von der Beibringung des Sichtvermerkes überhaupt abgesehen werden soll.

Un bie Königl. Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un die übrigen Königl. Regierungen. — U III E 911.

96) Bewilligung von Ergänzungszuschüffen an Gesamtschulverbände, deren Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören.

Berlin, den 22. Mai 1911.

Auf den Bericht vom 25. Oktober v. 38.

Behufs Entscheidung der Frage, welcher Kreisausschuß in den Fällen die Ergänzungszuschüffe zu bewilligen hat, in denen die Glieder eines Gesamtschulverbandes (Gemeinden, Guts= bezirke) verschiedenen Kreifen angehören, habe ich zunächst eine Außerung ber übrigen Regierungen im Geltungsbereich bes Volksschulunterhaltungsgesetzes über das von ihnen geübte Berfahren und die hierfür maggebenden Gründe eingefordert. Auf Grund der mir darauf erstatteten Berichte bestimme ich gur Herbeiführung eines gleichmäßigen Berfahrens in Ubereinstimmung mit der Auffassung der Mehrzahl der Regierungen, daß kunftig bei der Bildung neuer, mehrere Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Kreise umfassender Gesamtschulverbande die erforderlichen Erganzungszuschüffe auch für eine freisfremde Bemeinde (Gutsbezirk) von dem Kreisausichuf desjenigen Kreises zu bewilligen find, durch deffen Organe die sonstigen Angelegenheiten des Gesamtschulverbandes besorgt werden. Diese Anordnung beruht auf der Erwägung, daß nach § 18 Absat 1 des Volksschulunterhaltungsgesetes die Gewährung von Ergänzungszuschüffen, wenn auch dabei bestimmt werden kann, daß die letteren nur zugunften einer einzelnen Gemeinde zu verwenden find (zu vergl. Ziffer III 1 und 10 der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz und Nr. 28 der Ausführungsanweifung zum Lehrerbefoldungsgefet, doch grundsätzlich an die "Schulverbande" zu erfolgen hat, so daß die Bewilligungen den einzelnen Schulverbandsgliedern nur durch Vermittlung des Schulvorstandes im Wege der Anrechnung auf ihre Leistungen an den Schulverband zugute kommen. Empfangftelle ift in Gesamtschulverbanden stets der Schulvorstand. Außerdem wird der Kreisausschuß, welcher an sich für die Angelegenheiten des Gesamtschulverbandes zuständig ift, am besten über dessen gesamte Verhältnisse urteilen können und sein Urteil nur durch eine kurze Rückfrage wegen der Leistungsfähigkeit der freisfremden Gemeinde zu ergänzen brauchen. Auch ift bei dem vorgeschriebenen Berfahren die Gewähr dafür aegeben, daß auf die zwar verschiedenen Kreisen aber einem Gefamtschulverband angehörigen Gemeinden die gleichen Grundfäte über die Bewilligung von Ergänzungszuschüssen zur Un-wendung kommen, während bei der Bewilligung der Ergänzungszuschüffe aus zwei Kreisfonds die Gefahr besteht, daß die freisfremde Gemeinde einen verhältnismäßig höheren oder niedrigeren Erganzungezuschuß als die anderen Gemeinden desfelben Schulverbandes erhalt, was im Interesse des Friedens im Schulverband vermieden werden muß. Die von einigen Regierungen ausgesprochene Befürchtung, daß ein Kreisausschuß die kreisfremden Gemeinden zugunften der freiseinheimischen bei Berteilung der Ergänzungszuschüffe vernachläffigen könnte, vermag ich nicht zu teilen. Uberdies würde die Schulauffichtsbehörde, da der von dem Kreisausschuß aufgestellte Berteilungsplan über die Erganzungszuschüffe ihrer Feststellung unterliegt, in der Lage fein, eine zu geringe Berücksichtigung der treisfremden Gemeinde zu beseitigen.

(Unterschrift.)

Un die Königl. Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. Soweit bisher ein anderes Berfahren zur Anwendung gestommen ist, mag es bei diesem hinsichtlich der bestehenden Gesamtschulverbände bis auf weiteres sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Austrag: von Bremen.

An die übrigen Königl. Regierungen (mit Ausnahme der in den Provinzen Pofen und Westpreußen). — UIII E 107.

97) Erstattung der Miete an Bolksschullehrer und slehrerinnen, denen ein Anspruch auf Bergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zusteht.

Berlin, den 3. Juni 1911.

Auf den Bericht vom 29. April d. 38.

Der § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten sindet, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke, hinsichtlich der Erstattung der Miete auch auf die Volkssichullehrer und elehrerinnen, denen ein Anspruch auf eine Verzütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zusteht, Answendung (vergl. Ziffer III des Regulativs vom 5. Oktober 1910 — M. d. g. A. UIII E 882 UIII C. A. Zentr. Bl. f. d. U. B. S. 867 —). In Fin. Min. I. 17458

dem alten Regulativ vom 7. April 1897 — Fin.Min. I. Nr. 3904.

(Zentr.Bl. f. d. U. B. S. 403) — war die Anwendbarkeit des § 4 des Gesets vom 24. Februar 1877 bei der Gewährung der Vergütung für Umzugskosten an die Volksschullehrer und elehrerinnen ausdrücklich ausgesprochen. Das neue Regulativ hat in dieser Beziehung eine Anderung nicht herbeisühren wollen.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung. Schwartkopff.

An die übrigen Königl. Regierungen sowie das Königl. Provinzialschulkollegium du Berlin. — U III E 945 U III C. A.

- 98) Rechtsgrundfätze des Königlichen Oberverwaltungs = gerichtes.
- a) Die an die alten Witwen- und Waisenkassen auf Grund ihrer Statuten zahlbar gewesenen Vakanzgelder sind nach ihrer in Gemäßheit des Gesets vom 4. Dezember 1899 (§ 18) erfolgten Auflösung und Bereinigung mit der Bezirks-Witwen- und Waisenkasse kraft Gesets fortgefallen.

Nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsammlung Seite 587) wird die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Bolksschulen in der Weise geübt, daß be-

hufs Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teiles der Witwen- und Waisengelder die zur Ausbringung verpssichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk zu Bezirks- Witwen- und Waisenkassen werbunden werden. Abgesehen von gewissen Besonderheiten sinden auf die Einrichtung und Berwaltung der Kassen die §§ 2 bis 6, 8 bis 14 und 17 des Gesetzes, betressend Ruhegehaltstassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 194) sinngemäße Anwendung. Dementsprechend sind in Nr. X der vom Finanzminister und Unterrichtsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1900 (von Bremen, Preußische Bolksschule, Seite 458) nähere Vor-

schriften gegeben.

früher hatte die Gesetzgebung Fürsorge für die Witmen und Waisen der Lehrer getroffen. Das Gesetz vom 22. Dezember 1869 (Gesetssammlung 1870 Seite 1) hatte nämlich einmal eine Revision der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Teilen des Landes bestehenden Witwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer nach gewissen Vorschriften, und wo derartige Raffen nicht bestanden, deren Errichtung nach den für die Revision angegebenen Normen vorgeschrieben. In bezug auf die schon bestehenden unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden Raffen hatte der § 10 diefes Gefetzes insbesondere verordnet, daß ihre Aufhebung, Statutenveränderung, und daß die Errichtung neuer Kaffen Diefer Art mit juriftischer Perfonlichkeit, mit Beitraaspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewiffen Bezirkes und mit Berechtigung zur adminiftrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen ftatutenmäßigen Beiträge und der Antrittsgelder der Teilnahmepflichtigen durch Königliche, in den Amtsblättern der beteiligten Begirke gu verfündigende Berordnung zu erfolgen habe.

Beim Erlasse des Gesetes vom 22. Dezember 1869 fand sich im Regierungsbezirk M. als eine unter Staatsleitung stehende Kasse der bezeichneten Art die "vereinte H.». Deneral-Schullehrer-Bitwen- und Waisen-Kasse" vor. Es wurde nun uach Erlas des Gesetes eine Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse mit den Rechten einer juristischen Person für den Regierungs-bezirk M. mit Ausschluß einiger Gebiete gebildet und dabei mit dieser Kasse die innerhalb des genannten Bezirkes bestehenden Diözesan-Lehrer-Witwen- und Waisenkassen und vereinigt und organisch verbunden. Die Allerhöchste Order vom 4. September 1871 (Regierungsamtsblatt Magdeburg Seite 250) ermächtigte den Unterrichtsminister zur Bestätigung des Statuts der neuen Kasse vom 19. August 1871; die Vestätigung erfolgte am

2. Oftober 1871.

Nach dem Statut der H.D. Kasse gehörten zu deren unsbestimmten Einnahmen die "Bakanzgelder". Nachdem unter Zustimmung aller Beteiligten und unter der geordneten staatsaussichtlichen Genehmigung, entsprechend dem § 20 des Statuts von 1871, Art. 82 des Einsührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Vorschriften des Titels 6 Teil II des Allegemeinen Landrechtes, die Rechtspersönlichkeit der H.D. Kasse untergegangen und die Bezirkskasse ihre Rechtsnachsolgerin geworden war, ist sie auch hinsichtlich der Vakanzgelder nunmehr empfangsberechtigt geworden, vorausgesetzt, daß diese überhaupt noch zu entrichten sind.

Un dieser Boraussetzung aber fehlt es.

Wenn das Statut von 1838 unter den unbestimmten Ginnahmen die "Bakanzgelder" nennt, so führt es als solche an
erster Stelle den ganzen Gehalt nebst fixierten und akzidentellen Einnahmen auf, welcher während eines Vierteljahrs bezw. Halbjahrs nach dem Tode des im Amte gestorbenen Lehres (Gnadenzeit) aufkommt. Nachdem das Geses, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 25) im § 23
diesen Gegenstand erschöpfend geregelt hat, kann diese Art der
Bakanzgelder nicht weiter in Frage kommen. Um sie handelt es

sich auch im gegenwärtigen Streitverfahren nicht.

Nur um die im Statut von 1838 an zweiter und dritter Stelle genannten Bakang= und Supervakanggelder kann es sich handeln, d. h. um das nach Bersetzung eines Lehrers bezw. Ablauf der Gnadenzeit bis zur Wiederbesetzung sich ergebende Stelleneinkommen. Daß die Bakanzgelder auch nach der Neuorganisation durch das Statut von 1871 fortzuentrichten waren, unterliegt keinem Zweifel. Freilich ergab sich infolge der Gesetzgebung von 1869 eine Anderung. Es sollten nämlich künftig anstatt der Beiträge der Lehrer zur Kasse Stellenbeiträge abgeführt werden; demgemäß bestimmt auch § 14 des Statuts von 1871, daß von jeder Lehrerstelle ein jährlicher Beitrag von fünf Talern zu bezahlen sei, der dann während einer Vakanz aus den Stelleneinkünften pro rata temporis vorweg Bu bestreiten sei. Dieser auf die Bakanzzeit entfallende Beitrags= bruchteil der Bakanzgelder war daher an die Bezirkskaffe zu zahlen und minderte die der Diözesankasse nach ausdrücklicher Vorschrift des § 22 Abs. 2 Ziffer 4 a. a. D. im übrigen unverändert zustehenden Bakang- und Supervakanzgelder.

Der erstgenannte Beitragsbruchteil der Bakanzgelder ist weggefallen. Nach Erlaß des Gesetzes von 1899 sind die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen mit dem 1. April 1900 für jeden neuen Beitritt geschlossen. Ihre Mitglieder konnten durch schriftliche Erklärung bis zum 12. Mai 1900 ihr Verbleiben in ber alten Kasse sich erhalten. Daraus folgt, daß, wenn und soweit eine Lehrerstelle nach dem 1. April 1900 nicht mit einem in der alten Kasse verbliebenen Lehrer besetzt war — und dies traf für jede Bakanz zu —, ein Stellenbeitrag zur alten Kasse nicht mehr abzuführen war. Fiel damit die Verpflichtung zur Entrichtung jenes pro rata temporis zu zahlenden Bruchteils der Bakanzgelder sort, so sehlt es an jedem Rechtsakt, durch welchen die Pflicht zu seiner Entrichtung den zur Absührung der Bakanzgelder an die ehemalige Diözesankasse Verpflichteten wieder auferlegt worden wäre, oder durch welchen die Minderung, welche nach dem Statut von 1871 die Diözesankassen erlitten,

wieder beseitigt worden wäre.

Fragt sich danach nur noch, ob der nach Abzug jenes Bruchteilbeitrags verbleibende Rest der Bakanzgelder, wie er auf Grund des Statuts von 1871 an die Diozesankasse zu zahlen war, noch fortentrichtet werden muß, so ist freilich zuzugeben, daß das Gefet diefe Pflicht mit ausdrücklichen Worten nicht aufgehoben hat. Allein der Sinn und Zusammenhang des Gesetes läßt erkennen, daß die Pflicht fortan nicht bestehen sollte. Was grundsätlich nach dem Gesetze von den Schulunterhaltungs= pflichtigen aufgebracht werden sollte, ist aus § 15 zu entnehmen. Wenn den Makstab für die Verteilung des Kassenbedarses auf die Schulverbande die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen bilden soll, so ist das Diensteinkommen der Lehrerstellen während der Bakanzzeit berücksichtigt. Es kann nicht die Meinung gewesen fein, daß solche Berücksichtigung noch zum zweiten Male erfolgen solle, indem die Schulunterhaltungspflichtigen auch noch die noch bestehen bleibende alte Kasse mit den Bakanzgeldern auffüllten. Diese alten Kaffen mußten und sollten außerdem mit der Zeit eingehen (vergl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 19. Legis= laturperiode, 1. Session, 1899, Nr. 23, Seite 18); sie blieben nur noch bestehen in bezug auf die bis zum 31. März 1900 vor handenen Witwen und Waisen von Kassenmitgliedern und die nach der abgegebenen schriftlichen Erklärung bei der Kasse verbleibenden Lehrer und die am 31. März 1900 sonst angehörenden Mitglieder (Ausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1900 Bentralblatt für die gesamte Unterrichtsver-Mr. XII 1 waltung 1900 Seite 433). Die den alten Kassen obliegenden Berbindlichkeiten mußten also in absehbarer Zeit aufhören; die Kapitalien sollten, sobald sämtliche Verpflichtungen erloschen wären, anderweit verwendet werden (§ 18 Abf. 2, 3); waren die Rapitalien verbraucht und sonstige Einnahmen nicht zur Berfügung, aber noch Berpflichtungen zu erfüllen, so sollte die Staatskasse eintreten (§ 19 Abs. 2). Jene Kassen mußten zur Erfüllung ihrer Berbindlichkeiten auch die angesammelten

Ravitalien, wofern nicht eine Stiftungsbestimmung entgegenstand, vor einer Inanspruchnahme des im § 5 des Gesetes bestimmten Staatszuschusses verwenden (§ 19 Abs. 2). Mit dieser durch das Gesetz geschaffenen Lage steht im Einklang, daß im Besetze selbst als Dedungsmittel für die den alten Kassen noch bevorstehenden Aufwendungen, abgesehen von den Beiträgen hinsichtlich der in der Kasse auf Grund schriftlicher Erklärung versbleibenden Lehrer und der am 31. März 1900 vorhandenen außerordentlichen Kassenmitglieder, lediglich die Kassenkapitalien und die nach § 4 des Gesetzes von 1869 den Gemeinden (Gutsbegirken) auferlegten besonderen festen Beitrage ausdrücklich erwähnt werden, sowie daß die letztgenannten Beiträge für Lehrerstellen vom 1. April 1901 von Jahr zu Jahr um eine Mark jährlich herabgesetzt werden (§ 19 des Gesetzes). Dem entspricht es auch, wenn in der der Begründung des Gefetentwurfes beigegebenen "Erläuterung zu den Berechnungen über die finanzielle Tragweite der Neuregelung" usw. bei den "Berechnungen der Leistungen des Staates und der Gemeinden für die von der Neuregelung des Reliktenversorgungswesens nicht betroffenen Bersonen" (Dructsachen des Abgeordnetenhauses, 19. Legislatur= periode, 1. Seffion, 1899, zu Mr. 23, Seite 135), unter der Annahme, daß die noch einkommenden Lehrerbeiträge außer Betracht bleiben könnten, aufgeführt wird:

"Die Aufwendungen der Elementarlehrer's Witwens und Waisenkassen sollen in Zukunft gedeckt werden:

1. durch die Beiträge der Gemeinden, 2. durch die Zinsen der Kassenkapitalien,

3. soweit diese Mittel nicht ausreichen, durch Verwendung von Kassenkapitalien und

4. wenn die Einnahmen zu 1 bis 3 nicht ausreichen oder verbraucht sind, aus der Staatskasse".

Diese Darlegung bildet die Erläuterung zum § 19 Abs. 2 Sat 1 des Gesetes und beweist, daß bei den an dieser Stelle genannten "sonstigen Einnahmen", abgesehen von den als unsbedeutend unberücksichtigt gebliebenen Mitgliederbeiträgen, nur an die sesten Gemeindebeiträge und die Kapitalzinsen und die Kapitalien gedacht ist. Danach kann nach dem Sinne des Gesetes, welches für die Versorgung der Hinterbliebenen und insbesondere für die Erfüllung der den alten Kassen obliegenden Verbindlichkeiten erschöpfende Vestimmungen getroffen hat, ohne auf Einnahmen von der Art der Vakanzgelder zugunsten der alten Kasse Rücksicht zu nehmen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Vakanzgelder nicht ferner bestehen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. Oftober 1910 — VIII. A. 69. 09. —.)

b) In einem Schulverband darf die Nachtragsumlage, die zur Deckung des im Laufe des Stenerjahrs hervorgetretenen erhöhten Schulbedürfnisses ausgeschrieben ist, den bisherigen, bereits umgelegten Stenerbedarf nicht eins beziehen und nach einem anderen Maßstab zuungunsten einzelner Pflichtiger noch einmal anderweit verteilen; sie muß vielmehr auf den nachträglich entstandenen erhöhten Bedarf beschricht bleiben.

Der Schulverband war zwar berechtigt, zur Deckung des im Laufe des Steuerjahrs hervorgetretenen erhöhten Schulbedürfniffes eine Nachtragsumlage auszuschreiben, wie dies bezüglich der Gemeinden in den finngemäß auch hier gutreffenden Ausführungen der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 10 Seite 112, Preußisches Berwaltungsblatt Jahrgang 26 Seite 923, Jahrgang 30 Seite 659) anerkannt ift. Er durfte aber nicht den bisherigen, bereits umgelegten Steuerbedarf in diese Nachtragsumlage mit hinein= beziehen und nach einem anderen Makstab (verändertes veränderte Kinderzahl) zuungunsten des Steuersoll und Fiskus noch einmal anderweit verteilen. Insoweit dies geschehen ist, liegt eine nach §§ 6, 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 unzuläffige Nachforderung vor. Bei diesem Sachverhalt mußte die ganze Beranziehungsverfügung außer Kraft gesetzt werden; denn der Berwaltungsrichter fann nicht an Stelle des Berbands vorstehers eine neue Beranlagung des Fiskus auf ganz anderer Grundlage vornehmen. Gine folche würde aber vorliegen, wenn im Berwaltungstreitverfahren der erhöhte Bedarf ausgesondert und dann berechnet würde, welcher Betrag von diesem erhöhten Bedarfe auf den fiskalischen Gutsbezirk entfalle, deffen Umfang noch festzustellen bliebe. Bu diesem Behufe mußte der Umlagebeschluß, auf Grund deffen die streitige Beranziehung erfolgt ift, vom Berwaltungsrichter durch eine neue Umlage eines veränderten Steuerbedarfes erfett werden, mas nicht zuläsfig ift.

Wenn der Beklagte sich darauf beruft, daß der Haushaltsplan, auf Grund dessen die erste Heranziehung erfolgt war, lediglich als ein vorläufiger bezeichnet sei, so kommt es darauf für die Frage, ob und inwieweit die zweite Heranziehung zuslässig sei, nicht an. Entscheidend ist, daß auf Grund dieses ersten Haushaltsplans eine Heranziehung des Gutsbezirkes erfolgt war, über welche sogar ein Verwaltungstreitversahren geschwebt hatte. Diese Beranziehung durfte aber nach obiger Darlegung zuungunsten des Steuerpflichtigen nachträglich nicht mehr abgeändert werden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 25. Oktober 1910 — VIII. C. 2, 10. —.)

c) Uber die Berpflichtung ber Gemeinde gur Befculung fremder Schifferkinder.

Dem Provinzialrat ift darin beizutreten, daß die Gemeinde S. zur Beschulung der dem Schulverband von der Schulauf= fichtsbehörde zugewiesenen fremden Schifferkinder gesetzlich verpflichtet ift. § 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes hat den Ge-meinden als Schulverbänden die Verpflichtung auferlegt, die öffentlichen Bolksschulen zu errichten und zu unterhalten, ohne sich darüber auszusprechen, ob diese Verpflichtung dem einzelnen Schulverband nur zugunften der ihm angehörenden Kinder oder auch fremder Kinder obliegt. Jedoch ergibt das Gefet, daß die genannte Verpflichtung der Regel nach zugunften der dem Schulverband angehörigen Kinder besteht. Ausnahmen sind in §§ 5 und 6 a. a. D. bestimmt. Sind die Einrichtungen eines Schulverbandes zur schulmäßigen Berforgung der ihm gehörenden Kinder nicht ausreichend, find z. B. die Schulmege für Kinder eines gewiffen Ortsteils zu weit, oder fehlt es in einem Schulverband an dem Religionslehrer einer bestimmten Konfession, so kann nach § 5 die Schulaufsichtsbehörde unter bestimmten Boraussetzungen die Kinder gegen eine von dem Berbande zu entrichtende Bergütung gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes zuweisen. Sind dagegen Schulkinder um ihrer eigenen Berhältniffe willen gehindert, Die Schule ihres Berbandes zu benuten, fo bietet ihnen § 6 die Möglichkeit, gegen Entrichtung eines Fremdenschulgeldes die Schule eines anderen Berbandes zu besuchen. In beiden Fällen befteht eine Berpflichtung eines Schulverbandes, Rinder eines fremden Schulverbandes mit dem Bolksschulunterrichte zu versorgen, soweit die besonderen Voraussetzungen vorliegen.

Zwar findet sich eine solche Verpflichtung nur im § 5 ausgesprochen; sie gilt aber auch im Falle des § 6. Schon in der Begründung des Gesetzentwurfes (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1905/6, Nr. 11 Seite 52) wird von der unzweifelhaften Verbflichtung der Schulverbande ausgegangen, nicht einheimische Kinder gegen Fremdenschulgeld aufzunehmen, wenn diese von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen werden. Dies war auch die Grundlage der parlamentarischen Verhandlungen und kam insbesondere hinsichtlich der in Waisenhäusern oder ähnlichen Anstalten (Erziehungs-, Berpflegungs-, Kommunikanten-, Rettungsanstalten usw.) aufgenommenen schulpflichtigen Kinder im § 7 des Entwurfes, feiner Begründung und den Berhandlungen im Landtag zum Ausdruck. Bu diejem § 7, der dem § 6 des Besetzes entspricht, hatte der Bürgermeister von & in einer Petition (Druckjachen des Abgeordnetenhauses, 1905/6, Nr. 11, Verzeichnis der Petitionen 288, D. Nr. 212) beantragt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Eltern oder Vertreter der Kinder den Armenverbänden die Berpflichtung zur Entrichtung des Fremdenschulgeldes aufzuerlegen und diese Bestimmung auch auf diejenigen Kinder anzuwenden, die von Waisen- und ähnlichen Anstalten unentgeltlich aufgenommen würden. Bur Begründung des Untrags hatte er auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Stadt L. dadurch entstünden, daß ihr das St. H. Stift über 60 Bflegekinder in die Schule schicke, für die das Fremdenschulgeld von den meift zahlungsunfähigen Eltern einzuziehen fei. Bei der Beratung der Kommission des Abgeordnetenhauses über § 7 des Entwurfes (a. a. D. B. Nr. 288 Seite 499) fam die Petition zur Sprache. Ein Bertreter der Unterrichtsverwaltung erklärte, das Kultusministerium mache schon seit längerer Zeit die Genehmigung zur Errichtung derartiger Anstalten von der Sinigung mit der Gemeinde über die Erhebung des Schulgeldes abhängig, so daß in Zukunft Schwierigkeiten in dieser Beziehung nicht hervortreten könnten. Die Kommission beließ es dabei. Bei der zweiten Beratung im Plenum des Abgeordnetenhauses über § 7 des Entwurfes (Stenographische Berichte Seit. 5048, 5049) richtete ein Abgeordneter unter Hinweis auf die erwähnte Petition an die Unterrichtsverwaltung die Frage, welche Mittel zu Gebote stünden, um derartige Unzuträglichkeiten zu vermeiden, worauf der Regierungskommissar erwiderte, es sei richtig, daß sich aus der Gründung derartiger Anstalten bisweilen für die politischen Gemeinden Schwierigkeiten ergäben, wenn ihnen eine Menge Kinder von außerhalb hereingebracht würden und sie sich nun genötigt fähen, eine Erhöhung der Lehrer- und der Klaffenzahl vorzunehmen. Anderseits sei aber zu berücksichtigen, daß die Gemeinden durch das Vorhandensein und die Gründung derartiger Anstalten auch gewisse Vorteile hatten, so daß sie häufig Wert darauf legten, folche Unstalten zu bekommen. Es sei anzuerkennen, daß man tunlichst dahin streben muffe, die Schullaft einer Gemeinde durch die Gründung einer folchen Anftalt nicht über das zuläffige Maß zu fteigern. Allgemeine übung fei es, die Genehmigung zur Gründung derartiger Anstalten erft zu erteilen, wenn eine Berftändigung zwischen den Gemeinden und . . . der Anstalt über die Höhe des zu erlegenden Fremdenschulgeldes erzielt sei, so daß für die Zukunft die Sorge, die aus ber Betition von & hervortrete, nicht gehegt zu werden brauche. Damit war die Petition erledigt. Man beließ es also nicht nur in denjenigen Fallen, in denen es fich um einzelne Schulkinder handelf, sondern auch in den Fällen, in denen ganze Gruppen von Schulkindern um ihrer eigenen Berhältniffe willen am Besuche der Schule des eigenen Schulverbandes gehindert find, bei der nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gefetssammlung Seite 248) der Regierung zustehenden Befugnis, die Kinder einem fremden Schulverband zuzuweisen, wobei man der Regierung vertraute, sie werde bei Ausübung dieser Besugnis die Gemeinden mit Schullasten für fremde Kinder nicht unbillig beschweren. Danach kann auch die Berspslichtung der Gemeinde S., die von der Regierung zu P. auf Grund der Verordnung vom 9. Mai 1908 der Volksschule der Gemeinde zugewiesenen Schifferkinder in die Schule aufzunehmen, nicht bezweiselt werden.

Die gestellte Anforderung geht weiter dahin, daß die Gemeinde für die Schifferkinder eine besondere Schule errichten solle. Auch dieses Berlangen ist gesetzlich zulässig. Die nach § 1 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes den Gemeinden obliegende Berpslichtung umfaßt die gesamte Volksschullast. Die Gemeinden haben daher alles zu gewähren, was im Interesse ihrer öffentslichen Bolksschule erforderlich ist, soweit nicht der Umfang dieser

Last durch andere Vorschriften beschränkt worden ift.

Eine folche Beschränkung enthält § 5 a. a. D. Danach darf eine gastweise Zuweisung nicht erfolgen, sofern dadurch der andere Schulverband zur Beschaffung weiterer Schulräume ober jur Bermehrung der Lehrfräfte genötigt wird. Es hätte nabe gelegen, die Schullast auch in dem im § 6 a. a. D. geregelten Kalle des Fremdenschulverhältnisses in ähnlicher Weise zu beschränken. Der Regierungsentwurf enthielt die Beschränkung des § 5 Abs. 1 noch nicht. Erft im Laufe der Berhandlungen wurde (von Bremen, Bolksschulunterhaltungsgesetz, Anm. 1 zu § 5) die Beschränkung mit einer Reihe weiterer Magnahmen gegen einen möglichen Mißbrauch der Aufsichtsbehörde bei der Zuweisung eingefügt. Dem Sinne dieser Magnahmen hätte es entsprochen, wenn man die Beschränkung auch bei § 6 zugefügt hätte. Das aber ist unterlassen worden. Dies ist um so bemerkenswerter, als dort wiederholt über die gleichzeitige Zuweisung ganzer Gruppen nicht einheimischer Kinder, die in Baisenhäusern, Erziehungsanstalten usw. untergebracht waren, verhandelt wurde, der Regierungskommissar auch auf die infolge der Zuweisung möglich werdende Erhöhung der Lehrer- und der Rlaffenzahl hingewiesen hatte (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhaufes, Seite 5049), und man fich bei den Erklärungen der Bertreter der Unterrichtsverwaltung anläßlich der Erörte= rungen über das St. H. Stift in L. im Bertrauen auf eine mohl wollende Sandhabung der Regierung beruhigte. Danach bleibt es im Ralle des § 6 a. a. D., um den es sich hier handelt, bei der Regel. Die Gemeinde S. hat also alles zu gewähren, was im Schulintereffe der dem Schulverband angehörenden und der auf Berlangen der Schulaufsichtsbehörde in die Schule aufgenommenen fremden Schulkinder erforderlich ift.

Was hierzu gehört, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen des Schulverbandes. Wenn daher

die Zahl der der Bolksschule in S. zugewiesenen Schifferkinder mit Rücksicht auf ihre mangelhafte Schulbildung die Errichtung einer besonderen Schule für diese Kinder ersordert, so ist die Gemeinde verpflichtet, diese Schuleinrichtung zu schaffen und zu

unterhalten.

Kür diese Berpflichtung ist es ohne Bedeutung, daß die zu errichtende Schule nur für Schifferkinder bestimmt ist. In allen größeren Schulverbanden pflegt im Interesse des Unterrichtes eine Teilung der Schüler in Unterrichtsabteilungen (Schulen, Klassen) zu erfolgen. Diese Abteilungen bilden in ihrer Gesamtheit die öffentliche Volksschule des Schulverbandes. Die mit der Teilung für jede Abteilung verbundene Beschränkung des Schulbesuchs auf eine besondere Art oder Gruppe von Schulkindern andert nichts an ihrer Eigenschaft als eines Teiles der öffentlichen Bolksschule. In der Regel erfolgt die Teilung nach Alter, Geschlecht oder Wohnort der Schulkinder. Sie kann aber auch nach anderen Merkmalen vorgenommen werden. Erfolgt fie in der Weise, daß für schwachbegabte Rinder eine besondere Schule errichtet wird, welche diesen Kindern nach einem ihrer Eigenart angevaßten Lehrplan, soweit angängig, die Aneignung der Bolksschulbildung ermöglicht, fo ift auch diese Schule, wie der erkennende Berichts hof in dem erwähnten Urteil vom 20. September 1904 dargelegt hat, als Teil der öffentlichen Volksschule des Schulverbandes anzusehen. Wenn in dem Urteil von bereits eingerichteten Schulen diefer Art die Rede ift, so erklärt sich das daraus, daß es sich in dem dort erörterten Falle um eine bereits bestehende Schule dieser Art handelte. Dagegen ist damit nicht, wie der Provinzialrat angenommen hat, zum Ausdruck gebracht worden, daß die dargelegten Grundfätze nur auf bestehende Schulen dieser Art Anwendung finden; sie gelten vielmehr auch für neu au errichtende Schulen.

Ebenso verhält es sich mit der hier in Rede stehenden Schule für Schifferkinder. Auch sie soll diesen Kindern nach einem ihrer Eigenart angepaßten Lehrplan die Erreichung des Bolksschulzziels ermöglichen, ist daher nur eine besondere Einrichtung der der allgemeinen Schulpslicht dienenden öffentlichen Volksschule.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 6. Januar 1911 — VIII. A. 9. 10. —.)

H. Nachtrag.

99) Abersicht der im Sommer 1911 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht gesnommenen Ferienkurse.

_	nommenen Vettentutje.								
-	Ort.	Ber: anstaltet durch	Beit.	Gegenstand.	Preis für die Teilnahme	Ubresse der Auskunft- stelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist.			
	A Französische Ferienkurse.								
	Dijon.	Universitä Dijon.			30 Fr. 1 Monat, 40 = 6 Wochen	Lambert, Professeur à l'Université rue Vi- ollet-le-Duc, Dijon.			
	Genf.	Universitäs Genf.		Übungen. bøgt.	Monate. 40 Fr., außerstem für die einzelnen Gruppen je 6 Fr.	Bureau du Comité de patronage des étudi- ants étrangers à l'Uni- versité, Genève.			
Ι	aus ann e.	Universität Lausanne.		bsgí.	40 Fr.	M. le directeur des Cours de vacances de l'Université de Lau- sanne.			
N	euchâtel	. Univerfität Neuchâtel.		bêgI.	30 Fr. 1 Kurjus, 50 = 2 Kurje.	M. le Dr. Paul <i>Dessou-lavy</i> , Directeur du Séminaire de français, Neuchâtel.			
	Paris.	Alliance Française.	24. Juli bis 12. August. 1. bis 31. Juli und 1. bis 31. August.	Altfranzösisch und Stilistit. Phonetif, Grammatif, Literaturz geschichte, praktische Noungen.	30 Fr. 55 Fr. 1 Monat, 100 Fr. 2 Mos nate, einzelne Stunden 1 Fr.	Alliance Française, 186, Boulevard Saint- Germain, Paris.			
			В. 6	Englische Fe	rienfurfe.				
		Universität London.	3. bis 28. August. 17. Juli bis 11. August.	Englische Sprache und Literatur, praktische Ubungen. bögl.	30 M ganzer Kursus, 21 M halber Kursus. 60 M.	M. A. R. Marriott, Esq., M. A. University Extension Office, Examination Schools, Oxford. Director of the Holiday Course. The Registrar of the University Extension Board, University of London, South Kendington, London S.W.			

Inhaltsverzeichnis des siebenten Heftes.

	(Sette
	Geschäftliche Behandlung der Postssendungen in Staatsdienstangelegens heiten. Erlaß vom 6. Mai d. IS.	423 423
87)	Schreibmaschinen-Farbbander. Erlaß vom 15. Mai b. 38	420
88)	Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung bei der Berechnung des Diensteinkommens gemäß § 27 des Zivilpensionsgesetzes. Erlaß vom 3. Juni d. Is.	424
B.89)	Universität Halle mit den staatlichen Anstalten zur technischen Unterssuchung von Nahrungs und Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittelchemifern. Bekanntmachung vom 23. Mai d. Is.	425
	Erlaß über die Anstellung von Bibliothetsetären und Bibliothets setretärinnen vom 23. Mai d. Js.	426
D. 91)	Anrechnung der Beschäftigung an anerkannten privaten Höheren Mädchenschulen auf das Besoldungsdienstalter von Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend. Erlaß	427
	bom 19. Mai b. Fs	421
	Busammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Statsjahr 1911. Bekanntmachung vom 29. Mai d. Is	428
	Berfahren bei einer Wiederholung der Prüfung für die Aufnahme in ein Lehrerinnenseminar. Erlaß vom 24. Mai d. Is	443
	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Bekanntmachung vom 26. Mai d. Js	444
ŕ	Sichtvermerk zu den Quittungen über die gesetzlichen Staatsbeiträge und die widerruflichen Ergänzungszuschüffe zu den Volksschulunters haltungskoften. Erlaß vom 16. Mai d. Is.	445
	Bewilligung von Erganzungszuschüffen an Gesamtichulverbanbe, beren Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören. Erlag vom 22. Mai d. 38.	446
ĺ	Erstattung der Miete an Bolksschullehrer und sehrerinnen, denen ein Anspruch auf Bergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zusieht. Erlaß vom 3. Juni d. Is	448
98)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheibungen des VIII. Senats vom 18., 25. Ottober 1910 und 6. Januar d. Fs.	448
H. 99)	Übersicht der im Sommer 1911 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.	458

Drud von Otto Balter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

97r. 8.

Berlin, ben 1. Auguft.

1911.

A. Behörden und Beamte.

100) Bersicherung spflicht der zur informa = torischen Beschäftigung oder zur Probediensteleistung im Zivildienste kommandierten oder beursubten Militäranwärter.

Berlin, den 19. Juni 1911.

Rachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 10. Mai d. Js. wird in Berfolg des Erlasses vom 20. August 1908 — A 1262. G I. U II — (Zentralblatt S. 783) zur gleich= mäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 903 B.

Berlin, den 10. Mai 1911.

Betrifft

Abänderung der Verfügung vom 9. Juni 1908 über die Bersicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probediensteleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlanbten Militäranwärter.

In der Verfügung vom 9. Juni 1908 (Min.-Bl. S. 156) werden die Schlußworte des zweiten Absatzes:

"und daß andererseits eine aktive Militärperson nicht zus gleich Zivilbeamter im Sinne des § 5 J. B. G. sein kann" geftrichen.

Der Finanzminister. Im Auftrag: Halle.

An den hern Präudenten der hauptverwaltung der Staatsschulden pp. F. M. I. 1466, II. 4941, III. 6770. M. f. L. I Ala 1701. M. d. J. Ie 1061.

32

101) Besoldungsdienstalter der Schutmanner.

Berlin, den 28. Juni 1911.

Nachstehende Rundverfügung der Herren Minister des Jnnern und der Finanzen vom 16. Juni d. Js., betreffend das Bestoldungsdienstalter der Schutzmänner, wird in Verfolg des Erslasses vom 24. März d. Js. — B 599 — zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartkopff.

Un die nachgeordneten Behörden. - B 1337.

Betreffend Befoldungsdienstalter der Schukmänner.

Berlin, den 16. Juni 1911.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1911 Mittel bereitgestellt worden sind, aus denen Schutzmännern nach densselben Grundsätzen, welche für die Gendarmen maßgebend sind, Dienstprämien bewilligt werden können, ergab sich die Notwendigsteit, die bisherigen Grundsätze für die Festsetung des Besoldungsseienstalters der in den Unterbeamtendienst übertretenden Schutzmänner entsprechend den für Gendarmen geltenden Bestimmungen zu ändern. Dies ist durch den in beglaubigter Abschrift beisliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1911, welcher am 6. Juni 1911 im Reichssund Staatsanzeiger veröffentlicht worden ist, geschehen.

In Ausführung dieses Erlasses bestimmen wir unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 30. März 1911 — M. d. J. Ia

3625 — folgendes:

1. Auf die bis einschließlich den 5. Juni 1911 im Untersbeamtendienste zur Anstellung gelangten aktiven und pensionierten Schutzmänner finden die bisherigen Bestimmungen in Nr. 46 der Gehaltsvorschriften Anwendung, d. h. die Schutzmänner nehmen das bisherige Gehalt mit und ihr Besoldungsdienstalter

wird nach Maßgabe des Normalgehaltes festgesetzt.

2. Alle anderen bis einschließlich 6. Juni 1911 im Dienste besindlichen Schutzmänner haben die Wahl, ob sie bei ihrem Ausscheiden zum Zwecke des Abertritts in den Unterbeamtendienst hinsichtlich der Regelung des Gehaltes nach der Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses dom 24. Mai 1911 oder nach Nr. 46 der Gehaltsvorschriften behandelt werden wollen. Sie sind daher in einer jeden Zweisel über die eventuellen späteren Gehalts- und Besoldungsdienstaltersverhältnisse ausschließenden schriftlichen Verfügung des Herrn Chefs der Polizeiverwaltung zu einer

ebenfalls schriftlich en Erklärung darüber aufzufordern, ob sie im Falle des Abertritts in den Unterbeamtendienst

entweder

unter Verzicht auf die Dienstprämie die bisherigen Bestimmungen der Nr. 46 der Gehaltsvorschriften — Mitnahme des Gehaltes und Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe des Normalgehaltes

die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1911 — Jnanspruchnahme der Dienstprämie und Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Waßgabe der Bestimmungen für die Gendarmen (Anrechnung von Wilitärdienstzeit bis zu 3 Jahren)

angewendet wissen wollen.

3. Die vorgenannte, den Personalakten der Schutmänner einzuverleibende Erklärung ist unwiderruflich und muß bis einsschließlich 1. Oktober 1911 abgegeben werden.

Später abgegebene Erklärungen werden unberüchichtigt ge-

lassen werden.

4. Alle vom 7. Juni 1911 ab eingetretenen und künftig noch eintretenden Schutzmänner haben eine Erklärung nicht abzugeben, weil auf sie die neuen Bestimmungen im Abs. 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1911 ohne weiteres Anwendung sinden.

Em. Hochwohlgeboren (Hochgeboren) wollen wegen Abgabe der Erklärungen das Erforderliche sich I eun ig st veranlassen und bei Festjetzung des Besoldungsdienstalters nach den vorstehenden Bestimmungen versahren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrag: von Kiţing. Der Finanzminister. Im Auftrag: Halle.

An sämtliche Herren Regierungspräsibenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — F. M. I. 8649. II. 7472. III. 10006. M. d. J. Ia. 4224. M. f. L. pp. I. B. Ib. 3577.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts. bestimme Ich, daß die Nr. III der von Mir unter dem 22. März 1909 genehmigten "Borschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstand hervorgegangenen Beamten" folgendermaßen abgeändert wird:

"Gendarmen und Schutzmänner, welche den Zivilversforgungschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gensbarmerie bezw. Schutzmannschaft erlangt haben, werden bei ihrem Abertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtslich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranswärtern der Truppe gleich behandelt. Dasselbe gilt von

pensionierten Gendarmen und Schutzmännern, welche auf Grund ihres Zivilversorgungscheins in einer anderen Stelle des Zivildienstes etatmäßig angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit

ift hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Jedoch ist den zu diesem Zeitpunkte bereits im Dienste befindlichen Schutzmännern die Wahl zu lassen, ob sie bei ihrem Ausscheiden zum Zwecke des Abertritts in Untersbeamtenstellen des Zivildienstes hinsichtlich der Regelung des Gehaltes nach der Vorschrift dieses Erlasses oder nach den bisher für die Schutzmannschaften maßgebend gewesenen Vorschriften behandelt werden wollen. Eine Erklärung hierüber haben sie die zum 1. Oktober d. Js. abzugeben."

Renes Palais, den 24. Mai 1911.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg. von Tirpitz. Delbrück. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. von Heeringen. Frhr. von Schorlemer. von Dallwitz. Lentze. An das Staatsministerium.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

102) Auslegung des Absatzes 5 unter Nr. 5 der Dienstanweisung der Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 11. März 1911.

Auf den Bericht vom 28. Februar d. 38.

Stimmberechtigt in der Gesamtkonferenz sind alle an der Haupt an ft alt fest angestellten Lehrer. Die übrigen Lehrer, also auch die an der Hauptanstalt beschäftigten Borschullehrer, haben Stimmrecht in allen Fragen, welche die von ihnen unterzichteten Schüler betreffen. Der Zusat "an der Hauptanstalt" war in diesem Absatz entbehrlich, da nach dem Borhergehenden kein Zweisel darüber bestehen kann, daß die Lehrer der Vorschule

an den Gesamtkonferenzen nur dann teilzunehmen haben, wenn sie auch an der Hauptanstalt beschäftigt sind.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten

von Trott zu Solz.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu R. — U II 501.

103) Berzeichnis von Werken, deren Anschaffung für bie Pflege des Gesangunterrichtes an den höheren Schulen empfohlen wird.

Berlin, den 12. Juni 1911.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium lasse ich ein durch Fachmänner zusammengestelltes Berzeichnis von Werken zugehen, deren Anschaffung für die Lehrerbibliotheken der höheren Lehrsanstalten für die männliche und für die weibliche Jugend im Interesse der Pslege des Gesangunterrichtes erwünscht ist.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle den Lehrerstollegien empfehlen, dieses Verzeichnis bei den Neuanschaffungen

zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Tilmann.

An die Königk. Provinzialschulkollegien. UII 1145 II UIV.

Berzeichnis von Berfen,

deren Anschaffung für die Pflege des Gesangunterrichtes an den höheren Schulen empfohlen wird.

(Die mit einem + versehenen Berke verdienen in erster Linie Beachtung.)

Lerica.

† Hugo Riemann, Musit-Lexiton. Leipzig, Max Seffe.

Musikgeschichte.

Dommer, Handbuch der Musikgeschichte. (Neuste Auflage von Schering bearbeitet.)

† Kretsschmar, Kleine Handbücher der Musikgeschichte. Leipzig, Breitkopf und Härtel. — I. Schering, Instrumentalkonzert, II. Leichtentritt, Motette.

Notation

Facobsthal, Die Mensuralnotenschrift des 12. und 13. Fahrhunderts. Berlin, Springer 1871. † H. Bellermann, Die Mensuralnoten und Taktzeichen bes 15. und 16. Jahrhunderts. Berlin, Springer 1906.

Philosophie, Afthetif, Tonpfuchologie und Afuftif.

Abert, Musikanschauung des Mittelalters. Halle, Niemeyer, 1905. † Thibaut, Aber Reinheit der Tonkunft. Heidelberg, Mohr. † Helmholt, Lehre von den Tonempfindungen. Braunschweig, Vieweg.

Stumpf, Tonpsychologie. 2 Bande, 1883 und 1890.

† Jonquière, Grundriß der musikalischen Akustik. 1898.

† Kretichmar, Führer durch den Konzertsaal. Leipzig, Breit= kopf und Härtel.

Theorie.

S. Bellermann, Der Kontrapunkt. Berlin, Springer. (Die zur fachlichen Ausbildung gehörige Literatur wird als bekannt vorausgesett.)

Bivaraphien.

Mattheson, Grundlage einer Ehren-Aforte. Neudrud. Berlin, Liepmannssohn, 1910.

+Bh. Spitta, R. S. Bach. Leipzig, Breitkopf und Härtel.

2 Bande.

Thaner, Ludwig von Beethovens Leben. 5 Bande. Leipzig, Breitkopf und Härtel.

Leichtentritt, Fr. Chopin in "Berühmte Musiker".

† Chrnfander, Händel. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 3 Bände. † Pohl, Foseph Handn. 2 Bände. Leipzig 1878/82.

Pohl, Mozart und Sandn in London. 2 Bande. Wien 1867. Sand berger, Beiträge zur Geschichte der banrischen Hoftapelle unter Orlando di Lasso. 3 Bande. 1894/95.

Benfel, Die Familie Mendelssohn 1729—1847. Berlin, Bock,

1879. 3 Bände.

† Otto Jahn, Mozart, 4 Bande, Leipzig, Breitkopf und hartel. Bäumker, Paleftrina. Freiburg i. Br. 1877.

Heuberger, Franz Schubert in "Berühmte Musiker". Abert, R. Schumann in "Berühmte Musiker" (2. Auflage). Spohr, Selbstbiographie, Caffel und Göttingen, Wiegand, 1866.

Ferd. Pfohl, Richard Wagner. Berlin, Ullstein 1911. M. M. v. Weber, C. M. v. Weber. Leipzig, Keil 1864.

Musikerbriefe.

La Mara, Musikerbriefe aus 5 Jahrhunderten. Ausgaben der Briefe Beethovens von Sachs, Kalischer, 2. Schmidt, Leitmann, Stork, Kastner u. a.

Mozarts Briefe von Nohl, Leitmann, Storch, Weigel.

Mendelssohn-Briefe von Mendelssohn, Moscheles, Schubring, Wolff u. a.

Schumann Briefe von Klara Schumann, Sansen, Genfel, Storet.

Beber=Briefe von E. Rudorff.

M. Sauptmanns Briefe an Saufer, Spohr u. a.

Reitidriften.

+ Gefangspädagogische Zeitschrift: Die Stimme.

+ Publikationen der Internationalen Musik-Gesellschaft. Leipzig, Breitkopf und Härtel.

Gefchichtliches und Badagogifches.

Schubiger, Die Sängerschule von St. Gallen. Einsiedeln und New York 1858.

+ Sannemann, Die Musik als Unterrichtsgegenstand in den evangelischen Lateinschulen des 16. Jahrhunderts.

Ebering 1904.

Brüfer, Untersuchungen über den außerkirchlichen Kunstgesang in den evangelischen Schulen des 16. Sahrhunderts. Leipzig, 1890.

Lange, Die Musik als Unterrichtsgegenstand in Schulen neben den wissenschaftlichen Lehrzweigen.

Methodifches und Didaktifches.

Hiller, Anweisung zum musikalisch richtigen bez. zum musikalisch

zierlichen Gesange 1774 (1780). † Besonders aufmerksam gemacht sei auf die "Chorschule" von Wüllner. — Zur Reform des Gesangunterrichtes sei ganz besonders verwiesen auf

† Hermann Kretschmar, Musikalische Zeitfragen. Leipzig, Peters 1903.

Sngienisches.

Gutmann, Stimmbildung und Stimmpflege, 1906.

Rirdengefang.

+ Wagner, Einführung in die gregorianischen Melodien. Freiburg, B. Beith, 1901.

Weinmann, Geschichte der (kath.) Kirchenmusik. Sammlung

Rösen, 1906.

Bäumker, Das katholisch-deutsche Kirchenlied. Freiburg, Herder, 1886—91.

R. v. Winterfeld, Ev. Kirchengesang, 3 Bande. Leipzig, Breitfopf und Härtel, 1843-47.

Schöberlein-Riegel, Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesanges. 3 Bände. 1865-72.

+ R. v. Liliencron, Liturqisch-musikalische Geschichte der Gottesdienste. Schleswig, Berges 1893.

R. v. Liliencron, Chorordnung. Gütersloh, Bertelsmann, 1900. † Wolfram, Die Entstehung und erste Entwicklung des deutschen evangelischen Kirchenlieds in musikalischer Beziehung. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1890.

Rautenstrauch, Luther und die Pflege der kirchlichen Musik

in Sachsen.

Das Deutsche Bolkslied.

Schat=Roller, Die Lieder des Oswald v. Wolkenstein in "Denkmäler der Tonkunst in Osterreich", Jahrgang IX, 1. Arnold, Das Lochamer Liederbuch in "Chrysanders Jahrbüchern

für Musikwissenschaft".

† Fr. M. Böhme, Altdeutsches Liederbuch. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1877.

R. v. Lilien cron, Die hiftorischen Bolkslieder der Deutschen.

1865 - 69.

Friedlaender, Das deutsche Lied im 18. Jahrhundert. 2 Bände. 1902.

Griechische Musit.

† Abert, Die Lehre vom Ethos in der griechischen Musik. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1899.

Englische Mufit.

Julius Jos. Maier, Auswahl englischer Madrigale. Leipzig, Leuckert. 3 Sefte.

Orgel und Rlavier.

+ Kinkelden, Orgel und Klavier. Leipzig, Breitkopf und Särtel,

Rietschel, Die Aufgaben der Orgel im Gottesdienste. 1894. Seiffert, Geschichte der Klaviermusik. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1899.

C. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

104) Bereidigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Söheren Mädchenschulen.

Berlin, den 21. Juni 1911.

Bericht vom 8. Juni d. 33.

Die Bereidigung der an öffentliche Höhere Mädchenschulen und weiter führende Bildungsanstalten für die weibliche Jugend berufenen Lehrer und Lehrerinnen hat in der gleichen Weise zu geschehen wie die Bereidigung der Lehrer an den höheren Lehre anstalten für die männliche Jugend.

Un das Königl. Provinzialschulkollegium zu R.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Un die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 17330.

105) Teilnahme von Sprachlehrerinnen an der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung der Lyzeen.

Berlin, den 22. Juni 1911.

Bericht vom 10. Mai d. 38.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium stimme ich darin zu, daß auch bei solchen Schülerinnen der Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen eines Lyzeums, welche bereits die Befähigung zum Unterricht im Französischen und Englischen an Mittleren und Höhrericht im Französischen und Englischen an Mittleren und Höhrericht im Französischen und Englischen an Mittleren und Höhrüfung nach den Bestimmungen vom 11. Januar d. Fe. sich auf alle Fächer erstrecken nuß. Sine Bestreiung von der Prüfung in den beiden fremden Sprachen, wie sie bisher in Gemäßheit des Erlasses vom 3. Juni 1909 — UIII D 6556 — (Zentralbl. für die Unterr. Berw. 1909 S. 579) bei den Lehrerinnens prüfungen zulässig war, sindet bei der Wissenschaftlichen Abschlußsprüfung nicht statt. Im übrigen verweise ich auf § 10 Nr. 5 der Ordnung sür die Wissenschluße Abschlußprüfung an den Lyzeen vom 11. Januar d. Fs. (Zentralbl. S. 224).

Unterschrift.

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Un die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — UII 17080.

106) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Lib. Nr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
1	Königsberg i. Pr.	Studienanstalt an der Städt. Königin Luiseschule. — Kurse der realghmnasialen Richtung —.
9	Danzig ·	Frauensch. an der Städt. Viktoriasch.
$\frac{2}{3}$	Berlin	Priv. Höh. Mädchensch. † des Schulvorstehers Böhm.
4	Weißensee b. B.	Frauensch. an der öffentl. Höh. Mädchensch.
5	Zehlendorf b. B.	Desgleichen.
6	Stettin	Kaiserin Auguste Victoriasch. (Städt. Höh. Mädchensch.) (Leiter Prof. Jung).
7	"	Städt. Frauensch., Höh. Lehrerinnensem. und Studienaustalt i. E. (Prof. Dr. Böddefer).
8	Liegnitz	Höh. Lehrerinnensem. an der Städt. Auguste Bictoriasch.
9	Haste	Frauensch. an der priv. Höh. Mädchensch. der Ursulinen.
10	Wilhelmshaven	Frauensch. und Studienanst. i. E. — Kurse der Oberrealschulricht. — an der Städt. Höh. Mädchensch.
11	Hörde	Städt. Höh. Mädchensch. † (Prof. Smidt).
12	Lippstadt	Priv. Höh. Mädchensch, der Schulschwestern von der Barmherzigkeit.
13	Paderborn	Frauensch. an der priv. Höh. Mädchensch. der Schulvorsteherin Pelizaeus.
14	Schwelm	Städt. Höh. Mädchensch. † (Dr. Traugott).
$1\overline{5}$	Unna	Desgleichen (Dr. Strecker).
16	Caffel	Städt. Studienanstalt — Kurse der real-
17	Frankfurt a. M.	gymnasialen Richtung — (Prof. Kratsch). Herdersch. (Städt. Höh. Mädchensch. i. E.) (Leiter Dr. Hinstorff).
18	Kleve	Priv. evang. Höh. Mädchensch. + — Schulsvorsteherin Regroth —.
19	Rleve	Priv. kath. Höh. Mädchensch. † — Schulsporsteherin Weyland —.
20	Neunkirchen	Städt. Höh. Mädchensch. † (Dr. Knoke).
$\tilde{21}$		Frauenich. an der Städt. Auguste Bictoriasch.
'	' '	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Bemerkung: Zu Seite 132 Nr. 68 und Seite 135 Nr. 19: Die Städtischen Höheren Mädchenschulen zu Perleberg und Bunzlau unterrichten nunmehr in getrennten Jahreskursen auf der Oberstufe.

Bu Seite 131 Mr. 35, Seite 141 Nr. 17 und Seite 142 Nr. 31: Die privaten Höheren Mädchenschulen der Schulvorsteherinnen Klockow zu Charlottenburg, Stockmann zu Franksturt a. M. und Spieß zu Wiesbaden sind in gehobene Mädchenschulen umgewandelt worden.

D. Lehrer= und Bolfsschullehrerinnen= Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehre= rinnen und deren persönliche Berhältnisse.

107) Endgültige Anstellung der Lehrerinnen.

Berlin, den 17. Juni 1911.

Auf den Bericht vom 12. Mai 1911.

Die neue Bestimmung in dem Runderlaß vom 11. Januar d. Fs. — U II 18285. U III. U III A. U III B — (Zentrbl. S. 222) über die Besähigung zur endgültigen Anstellung der Lehrerinnen hat keine rückwirkende Kraft. Diese Bestimmung darf deshalb auf diejenigen Lehrerinnen, welche vor Jnkrafttreten der neuen Prüfungsbestimmungen in den öffentlichen Schuldienst eingetreten sind, nicht angewendet werden.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinsialschulkollegien und die übrigen Königl. Regierungen. — U III C 1334 U II.

E. Öffentliches Bolksichulwesen.

108) Berechnung des staatlichen Baubeitrags in einem neu gegründeten Schulverband.

Berlin, den 26. Juni 1911.

Auf den Bericht vom 25. Mai d. 38.

Wenn auch die Lehrerstelle an der Bolksschule in K. erst am 15. Oktober 1908, also nach Beendigung des Schulhausneubaus, errichtet worden ist, so erscheint es doch nicht angängig, bei Be-

rechnung des gesetzlichen Baubeitrags zu den im Rechnungsjahr 1908 entstandenen Baukosten diese Lehrerstelle gänzlich außer Betracht zu lassen. Nach dem Wortlaut des § 17 B. U. G. liegt es offenbar im Sinne der dort gegebenen Borschriften, daß der vorgesehene Abzug von 500 M mindestens für eine Schulstelle voll in Ansatz gebracht wird. Der Runderlaß vom 24. September 1910 (— UIIE 1315 — Zentrbl. f. d. U. B. 1910 S. 866) sindet auf Bauten in neugegründeten Schulverbänden keine Answendung.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach den gessetzlichen Baubeitrag für den Schulverband K. anderweit zu bestehten und den Frankland K.

rechnen und den überzahlten Betrag wieder einzuziehen.

Un die Rönigl. Regierung gu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Austrag: Müller.

An die übrigen Königl. Regierungen (mit Ausnahme von Danzig, Marienwerder, Bosen und Bromberg). — UIII E 1119.

109) Einrichtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege im Kreise Herrschaft Schmalkalden.

Berlin, den 12. Juli 1911.

Im Anschluß an den Erlaß vom 12. August 1910 — U III B 6549 U III A — (Zentrbl. S. 781).

Gurer Sochgeboren lasse ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Junern ... Abdrucke eines weiteren Vortrags über Einrichtungen und Ersahrungen auf dem Gebiete der Jugendspslege im Kreise Herrschaft Schmalkalden zugehen, der beim Lehrsgang für Schulaufsichtss und Verwaltungsbeamte an der Königslichen Landesturnanstalt in Berlin am 12. Mai 1911 von dem Geheimen Regierungsrat Dr. Hagen, Landrat des Kreises Herrschaft Schmalkalden, gehalten worden ist. Ich ersuche ergebenst, je ein Stück den Landräten des Bezirkes, den Regierungss und Schulräten sowie densenigen Dezernenten der Königlichen Rezierung zu übermitteln, welche Angelegenheiten der Jugendpflege bearbeiten. Je ein Exemplar ist serner für die Bücherei der Königlichen Regierung und für die Akten der Kreisschulinspektionen bestimmt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die herren Regierungspräfidenten. - U III B 7072.

Vortrag

über

Einrichtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege

im Kreise Serrschaft Schmalkalden.

Gehalten bei dem Lehrgang für Schulaufsichtse und Verwaltungsbeamte an der Königlichen Landesturnanstalt in Berlin am 12. Mai 1911 von dem Geheimen Regierungsrat Dr. Hagen, Landrat des Kreises Herrschaft Schmalkalden.

Hammer und Ambos haben im Kreise Herrschaft Schmalfalden seit Jahrhunderten an die förperliche Leistungsfähigkeit feiner Bewohner erhebliche Anforderungen gestellt. Der Kreis blickt auf eine taufendjährige Entwicklung seiner Hauptinduftrie, der Kleineisenindustrie, gurud. Er zählt in den Krankenkassen 10500 gewerbliche Arbeiter (zumeist Metallarbeiter), 23% der ganzen Bevölkerung. Die moderne Umgestaltung der Technik in Berbindung mit dem unerschöpflichen Wettbewerb der Kräfte griff schonungslos in die hausgewerbliche Eigenart der bisher abgeschlossen in den Gebirgsdörfern mit Fleiß und mit geschickter Hand produzierenden Kleinfeuerarbeiter, der Nagler, der Schnallen-, Ringen- und Zangenschmiede, ein. Die fortschreitende maschinelle Herstellung der Schmalkalder Gisenwaren drückte den Breis einfacher Handarbeit so herunter, daß das Existenzminimum nur noch notdürftig erreicht werden konnte. Wie es den Feuerarbeitern erging, jo erging es auch den zahlreichen hausindustriellen Drechslern des Kreises, welche die Holzteile für die heimische Werkzeugindustrie herstellen. Wirtschaftliche Verkümme= rung dort und hier und ganz besonders auch noch bei den kleinen Korbmachern im Kreise, die unter der nicht zu beseitigenden Konkurrenz der Anstalts- und zumal der Gefängnisarbeit bei angestrengter Beschäftigung aller erwerbsfähigen Familienmitglieder, einschl. der größeren Kinder, nicht mehr als insgesamt 3 Mark täglichen Lohnes zur Erhaltung der kinderreichen Familie erzielen konnten. Zu der gewerblichen Kinderarbeit, der Anterernährung infolge wirtschaftlicher Not und der Unkenntnis in den Grundfätzen einer zweckmäßigen Ernährung traten die Folgen der Inaucht, erbliche Belaffung, ungunftige Ginfluffe des Klimas, un=

gesunde Wohnungen und Werkstätten, Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegenüber den Anforderungen der Gesundheitspflege, Aberglaube und Unverstand, der Alkoholismus u. a. m. Bei der gewerblichen Kinderarbeit in den Schmieden und Werkstätten wurden erhebliche gesundheitliche Schädigungen durch die anstrengende einseitige Steharbeit, die Arbeit am Feuer, das Ginatmen des Staubes, insbesondere des Gisenstaubes beim Feilen, durch das Treten des Blasebalges und der Drehbank und durch gebückte Haltung erworben. So ergaben denn die ersten Schüleruntersuchungen im Kreise, mit welchen 1899 begonnen wurde,

teilweise außerordentlich ungünstige Zahlen.

In dem Bortrag über die Zugendfürsorge durch Körperspflege, der bei dem vorjährigen Lehrgang in dieser Anstalt von mir gehalten worden ist, habe ich schon dargelegt, wie mich diese Eigenart des Schmalkalder Kreises zunächst zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage und dann zur Sebung der Volksgesundheit, beginnend mit der Leibeserziehung des Nachwuchses, führte. Die zweite Vortragstunde, die zur Miteteilung meiner Ersahrungen in der Jugendpslege auf Grund ministerieller Anregung bei dem diesjährigen Lehrgang mir gewährt ist, möchte ich vorzugsweise zur Ergänzung meiner vorsährigen Ausführungen, teilweise im Anschluß an den neuen Jugendpslegeserlaß, benutzen.

Was die Jugendpflege Sinrichtungen des Kreises in ihrem ganzen organischen Aufbau betrifft, so besteht ein Bedürfnis, die Säuglingsfürsorge über die allgemeinen Grundsätze hinaus auszudehnen, im Kreise nicht. Hauptsächlich infolge des Selbststillens der Mütter haben wir, trot vielfacher wirtschaftlicher Not in den Arbeitersamilien, eine günstige Sterblichkeitsziffer, so 1910 7,27% der Lebendgeborenen. Im Deutschen Reiche beträgt sie

17,8 %.

Die größeren Gemeinden des Kreises haben Kleinkinderschulen. Mit diesen sind Schwesternstationen für Gemeindes pflege verbunden. 39% der Gemeinden des Kreises sind an eine solche Pflegestation angeschlossen. Aus Kreismitteln werden Beihilfen gewährt. In den laufenden Haushaltsetat sind hiersfür insgesamt 1800 Mark eingesett. Die Schwesternstationen werden bei der Kinderfürsorge des Kreises (bei Ferienkolonien und Ersrischungskuren) zugezogen. In der Kreisstadt ist mit der Station ein Waisenheim verbunden.

Die größte Fürsorge wendet der Kreis der Volksschuls jugend zu. Deshalb werde ich auch später noch eingehender über die Bereitstellung und Verrechnung der für Volksschulzwecke verfügbaren Staatsmittel sprechen. Ich kann nach meinen langsjährigen Crfahrungen nur wiederholt und dringend empfehlen, vorzugsweise auf diesem Untergrund die Magnahmen zur

Förderung der Bolks- und Wehrkraft des Baterlandes und insbesondere auch die Fürsorge für die schulentlassene Jugend aufzubauen, selbstverständlich Sand in Sand mit der deutschen Familie. Wollte man grundsätlich gleich mit den Schulentlassenen beginnen, ohne die Volksschuljugend körperlich und geistig, sittlich und sozial für die Schulentlassenen-Pflege vorbereitet zu haben, so murde man an den Früchten früher oder später erfahren, daß diese reisere Jugend angesichts der gewaltigen Umgestaltungen der Neuzeit schon nach ihrer ganzen natürlichen Beranlagung und Entwicklung im allgemeinen doch nur durch praktische und lebensvolle Vorbildung auf der Schule, zumal durch eine frühzeitige zielbewußte Erziehung zur Frommigkeit und Baterlandsliebe, zur Bucht und Bescheidenheit, zur sinnigen Beschäftigung, zur nützlichen Körperpflege, zur Freude an der engeren und weiteren Heimat, sich zu lebensfrischen und lebenstarken Persönlichkeiten entwickeln kann. Da die Lehrpersonen das Rüftzeug für die neuere Jugendpflege vielfach sich noch nicht vollständig erworben haben, die Zeit aber drängt, wird man einstweilen auch ohne die ganze Vorarbeit beginnen müssen.

Der Schmalkalder Kreis ist bestrebt, durch Pslege der allsgemeinen Schulhygiene, durch spezielle Gesundheitspflege, Förderung der Leibesübungen, Bertiefung des Heimatsinns, Einrichtung von Schülerwerkstätten, durch Gewährung von Beishilfen zu Büchereien, durch Fürsorge für eine der körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Individualität entsprechende Berufswahl der Konsirmanden u. a. die Erziehung der Schuljugend und insbesondere der männlichen Schuljugend im Benehmen mit Schule und Haus zu beeinflussen. Ich darf wohl in dieser Hinssicht im wesentlichen auf meinen vorjährigen Vortrag Bezug

nehmen.

Da die Konfirmanden den Abergang der Schuljugend zur schulentlassenen Jugend bilden, ist es vielleicht von Interesse, das letztährige Ergebnis der Untersuchung ihres Gestundheitszustandes zu ersahren. Es ist teilweise der Niederschlag der langjährigen systematischen Schulgesundheitspslege im Kreise und zugleich das bestellte Feld für die weitere Körperspslege an der schulentlassenen männlichen Jugend. Die Zahl der Konsirmanden des ganzen Kreises betrug 500. Zur Untersuchung waren 491, also 98%, erschienen. Es hatten trotz der eingangs geschilderten Eigenart der Bevölkerung jetzt schon 32% eine kräftige, 23% eine gut mittelkräftige und 35% eine mittelkräftige Konstitution. Nur 8% waren kaum mittelkräftig und nur 2% schwächlich. 29% waren gut ernährt, 32% gut mittelsmäßig und 34% mittelmäßig. Nur 5% wiesen einen kaum mittelmäßigen Ernährungszustand auf. Ein schlechter Ernähs

rungezustand wurde überhaupt nicht festgestellt. zeigten 11,2%, rhachitische Beranlagung 3% und Strofulose 0,4%. Der durchschnittliche Bruftumfang betrug bei einer Durchschnitts= größe von 1,44 m 66/72, die Erweiterung des Bruftkorbes, also ganz günstig — durchschnittlich 6 cm. Die Landjugend allein zeigte allerdings eine durchschnittliche Erweiterung des Brustkorbes von 8 cm. Es hatte sich durch den Hinzutritt von 72 städtischen Konfirmanden zu 428 ländlichen Konfirmanden der Durchschnitt um 2 cm verringert. Bei 94% war der Bruft= forb normal und bei 93 % die Lunge gefund. Chronische Eungenkrankheiten wurden überhaupt nicht festgestellt. 97 % der Konfirmanden hatten ein gefundes Berg und nur 3% ein frankes; in 7 Fällen war der Herzsehler ein organischer und in 9 Källen handelte es fich um sonftige Störungen. Früher waren die Herzstörungen unter der Jugend einiger Gemeinden sehr Rahlreich gewesen. Un Skolivse litten 8%, darunter 7% in geringem Mage. Auch hier hatte die spezielle Gefundheitspflege Die gahlreichen früheren Mängel auf ein geringes Maß herabgedrückt. Unterleibsbrüche hatten 4%, und zwar 3% Leiften= bruchanlage und 0,4% Nabelbruchanlage, sodaß also nur etwa 1% einen ausgebildeten Unterleibsbruch hatte. In der Berufs= wahl waren 251 (51%) unbeschränkt und 67 (14%) im wesent= lichen unbeschränkt. In geringem Mage beschränkt waren 146 (30%) und erheblich beschränkt nur 27 (5%). Diese Jungen werden jetzt nach erfolgter Schulentlaffung den Turn-, Spielund Sportvereinen im Kreise, die im vorigen Jahre 83% der ichulentlassenen männlichen Jugend, nur 4,5% der Arbeiter= turnerschaft Angehörige, enthielten, frisches Blut zuführen; und wenn sie nachher infolge gesundheitlicher Mängel, die gerade im Schmalkalder Kreise das Berufsleben mit sich bringt, oder infolge begründeter Reklamationen des Königs Rock nicht tragen können, so werden sie doch in mancher Hinsicht die Schule der Armee erfett bekommen. Nach den für den Jahrgang 1888, den letten abgeschlossenen, vorliegenden Abfertigungen ist die Tauglichkeitsziffer des Kreises rund 56%. Es müssen also 44% eine förperliche, geistige und sittliche Bolkserziehung, wie fie in keinem anderen Kulturstaat der Welt gewaltiger sich gestaltet hat, ent-Diese Tatsache macht die Fürsorge für die schulent= lassene Jugend gerade in der jetzigen Zeit des militärischen und wirtschaftlichen Wettbewerbes im Hindlick auf den Schutz und die Machtstellung des Baterlandes besonders verantwortungs= voll. Auch dadurch, daß die Anforderungen der Heeresverwaltung bezüglich der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres gegen= über der ursprünglichen Festsetzung der Reichsverfassung besonders magvoll geblieben find, wird das Baterland immer mehr dahin gedrängt werden, in Rücksicht zumal auf alle seine Söhne, die

nicht durch die Schule der Armee und Marine gehen, die schulentlaffene mannliche Jugend an Körper, Beift und Seele fo gu erziehen, daß fie die Kraft befitt, unsere nationale Große auf geiftigem und wirtschaftlichem, fogialem und fittlichem Gebiete gu erhalten und auszubauen. Diejenigen deutschen Bezirke, die unter dem Ginfluß der gesundheitlichen Gefahren der Neuzeit in ihrer Tauglichkeitsziffer zurückgegangen find, werden in erster Linie verpflichtet fein, der Forderung der Boltsgesundheit durch Kürsorge für ihren Nachwuchs nachhaltig und opferfreudig sich Bu widmen. Wenn angefichts deffen manche Baterlandsfreunde mehr als bisher auf eine militärische Jugendorganisation bedacht find, fo foll man folde Organisationen nicht ohne weiteres ablehnen sondern reiflich erwägen, ob und wie nach Lage der Berhältniffe ohne militärische Abertreibungen und vorzugs= meise zur Anerziehung militärischer Tugenden Jugend= wehren bei der Jugendpflege Bugulaffen find. Die Jugendwehrfrage, die nicht immer von Männern beurteilt wird, die mitten in der praktischen Arbeit an der Jugend stehen oder geftanden haben, ift zu inhaltreich, als daß ich sie hier speziell erörtern könnte. Bielfach werden sich geeignete Gelandeübungen, insbesondere Kriegspiele, bei einer geschickten Leitung, die auch den militärischen Intereffen Rechnung trägt, an die Stelle von umfaffenderen Jugendwehrübungen seten laffen. Wanderungen und Kriegspiele fann ich gang besonders auch deshalb empfehlen, weil fie den Mart- und Gaftein der Baterlandsliebe, die Freude an der Heimat und den veredelnden Sinn für die Werke der Schöpfung anregen und beleben. Für das platte Land werden die Jugendwehren kaum in Betracht kommen.

Ein hervorragendes Feld der Jugendpflege bietet gerade die Förderung des Heimatsinns und des Heimatsftolzes bei der Jugend. Der Schmalkalder Kreis hat sich in Anerkennung der Bedeutung solcher Förderung entschlossen, die Naturdenkmäler aufnehmen und inventarisieren zu lassen. Er hat zu diesem Zwecke à konds perdu 7000 M bewilligt. Die Gemeinden werden von ihm angeregt, auch ihrerseits für diesen Zweck an den Kreis Zuwendungen zu machen. Zur Erweiterung der kulturhisktorischen Sammlungen des in der geschichtlich beseutsamen Kreisstadt bestehenden Heimatmuseums werden seitens des Kreises und seitens der Gemeinden Beihilfen gegeben. Lichtsbildervorführungen zeigen die landschaftliche Schönheit des Kreises

und die Eigenart seiner Einrichtungen.

Bei Einrichtungen in den Volksschulen ist stets ihre Nutsbarkeit auch für die Schulentlassenen zu erwägen. Bielfach wird es sich, zumal bei Körperpflegeeinrichtungen ländlicher Schulen, ohne wesentliche Kostenerhöhung und ohne besondere Schwierigsteiten ermöglichen lassen, die Einrichtungen auch in den Dienst

der Schulentlassenen zu stellen. Nach den engen Beziehungen zwischen der Pflege der Schuljugend und der Pflege der schulsentlassenen Zugend auf dem Lande werden angesichts des weitzgehenden Wohlwollens der Staatsregierung in der Jugendzförderung, bei maßvoller Handhabung, Fondsschwierigkeiten wohlkaum entstehen, zumal da jetzt die beteiligten Fonds von demzselben Ministerium, dem Kultusministerium, verwaltet werden.

Infolge der Pflege der Leibesübungen, vornehmlich der Leibesübungen in freier Luft, in der Schule und, wenn auch zu geringerem Teile, infolge der besonderen Anregungen, die von der Kreisbehörde bei der Erörterung der Berufswahl den Konsfirmanden gegeben werden, wird die Sportfreudigkeit der Jugend der Volksschulen mit hinüber genommen in das Berufsleben. Es ist nun für den gesunden und lebensfrohen Jüngling die Sportbegeisterung und die Liebe zur sportlichen Betätigung schon

etwas gang von felbit Begebenes.

Die Turnvereine im Kreise halten sich noch hier und da betreffs der Jugendspiele zurud. Sie haben sich an das Geräteturnen in Hallen und Salen gewöhnt und können sich noch nicht recht entschließen, neben den Turnabteilungen auch Spielabteilungen zu bilden, wie dies in den größeren städtischen Turnvereinen seit geraumer Zeit mit den besten Erfolgen schon geschehen ist. So ist es gekommen, daß die Spiel- und Sportvereine wie Bilge aus der Erde geschoffen find, und daß die jüngeren Schulentlaffenen, welchen das Geräteturnen in ihrer überschüssigen Kraft nicht genug Bewegungsfreiheit gibt, zu Scharen in die Spiel- und Sportvereine eintreten. Hauptsächlich werden die Fußballklubs bevorzugt, da sie in erster Linie geeignet sind, die Sportfreudigkeit zu beleben, und schon bei oberflächlichem Spiele ohne lange Vorbildung ein gewiffer Erfolg er-Es entgehen durch diesen Zulauf den zumeist trefflich organisierten Bereinen der deutschen Turnerschaft besonders gute Zöglinge. Ich bedaure dies im Interesse deutschen Turnerei, die wir nicht beschränken oder gar entbehren wollen, und hoffe, daß auch das deutsche Ballspiel, zumal Schlagball und Kaustball, in den Reihen der Turner des Schmalkalder Kreises vollständig heimisch werden wird. Da etwa in 75% der Gemeinden des Kreises Spielplätze vorhanden find — die Gemeinden sind letthin sehr opferwillig gewesen; eine größere Landgemeinde hat vor kurzem eine Spielwiese für $10\,000\,$ M angekauft — und da die Beschaffung der Mittel zum Ankauf der Spielgeräte eine wesentliche Schwierigkeit nicht mehr bieten wird, vertraue ich, daß die beregte Anfangschwierigkeit nach 1 bis 2 Jahren beseitigt sein wird. Ich würde schon eher zum Ziele ge-kommen sein, wenn ich mich an die Zentralstelle der deutschen Turnerschaft gewandt hätte; doch halte ich es nicht für angezeigt,

von auswärts Hilfe zu holen. Die Bewegung muß sich aus den Turnern des Kreises frei und selbsttätig entwickeln und in ihnen einen tiesen Boden sinden. Alles, was man auf dem Gebiete der Jugendpstege tut, soll man möglichst im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen tun. Man schafft sich sonst ganz unvorsherzusehende Schwierigkeiten und legt seine bestüberlegten Orsganisationen lahm. Lieber einschränken und aufschieben, als vors

wärtsgehen ohne Deckung im Gelände.

Eine weitere Schwierigkeit in der Entwicklung der Schmalkalder Körperpflegevereine bildete die Verstimmung der Kriegervereine. Sie befürchteten, die Körperpflegevereine entzögen
ihnen die Mitglieder. Als Vorsitzender des Kreiskriegerverbandes,
dem 25% der Männer des Kreises angehören, war ich in der
Lage, die alten Soldaten von der Grundlosigkeit ihrer Vefürchtung zu überzeugen und anderseits sie auch in Pflicht zu
nehmen betreffs der Jugendpflege als eines hervorragenden Mittels zur Stärkung der Wehrtüchtigkeit des Vaterlandes im
Kriege und im Frieden. Ich such aus Kriegervereinsfeste durch
anspruchslose sportliche Vorsührungen der Jugend zu beleben
und dadurch das Verständnis für den Wert deutscher Leibesübungen zu wecken. Nachdem jetzt auch der Kriegerbund die
Jugendpflege auf seine Fahne geschrieben hat, hoffe ich mit
meiner Werbearbeit noch leichter gute Erfolge zu erzielen.

Vor Abersport, zumal durch Radfahren und Athletik, wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit gewarnt. Günstige Beranlassung geben die vorberegten Untersuchungen der Konfirmanden und das Musterungsgeschäft. Bei diesem gehe ich insbesondere der Ursache der Herzstörungen nach und lasse es gegebenenfalls an eindringlicher Mahnung nicht fehlen. Die Bedeutung der gesundheitsgemäßen Turn übungen einschl. der so= genannten volkstümlichen Abungen, wie sie die deutsche Zurner= schaft pflegt, wird im Kreise gern anerkannt. An Sport werden bevorzugt Schlagball und Faustball, Schwimmen und Wandern und in den höher gelegenen Gemeinden des Gebirgsfreises der nütliche Wintersport. 6 Ortsgruppen des Thüringer Wintersportverbandes und eine Teichgenoffenschaft vermitteln durch Unlage und Instandhaltung von Sportplätzen bezw. Sportbahnen, wenn nötig unter magwoller Mitwirkung der Polizei, den wintersportlichen Verkehr. Im vergangenen Winter wurden 60 Lehrer aus dem Rreise in einem von 83 Kurfiften besuchten, im Sahrbuch für 1911 für Bolks- und Jugendspiele ausführlich beschriebenen staatlichen Wintersportkursus zu Brotterode im Wintersportunterricht ausgebildet. Aus ihnen setzen sich die Obmänner für die wintersportliche Kreisorganisation zusammen, die aus 40 im wefentlichen sich selbst leitenden Anaben= und Jünglings= mannschaften mit insgesamt 600 Mitgliedern bestehen. Die Betätigung der Mannschaften bei den Wintersportfesten im Kreise war in diesem Jahre noch größer als im Jahre zuvor. Brotterode am Infelsberg fanden 3. B. 523 Einzelnennungen der Jungmannschaften statt, 331 im Schneeschuhlauf und 192 im Robeln. Ein Unfall ift in den 2 Jahren des Bestehens bei den Mannschaften nicht vorgekommen. Die verfügbaren Mittel ließen es zu, daß an zahlreiche Fortbildungschulen Sportmittel behufs Musleihung an geeignete Schüler aus dem beim Landratsamt Massenbezugs gebildeten Sportmagazin werden konnten. Insgesamt wurden durch den Kreis in den letzten beiden Jahren für 19500 M Turn=, Spiel= und Sportgerate beichafft unter Erwirkung ganz erheblicher Rabattfate, die bei dem Bezuge von Schneeschuhen sich nahezu auf 40% Mit Spiel- und Sportgeräten soll man nicht zu sehr erhöhten. sparen. Die Jugend muß mit ihnen verwachsen. Das kann nicht geschehen, wenn fie die Geräte usw. nur ein bis zweimal in der Woche turze Zeit in die Hand bekommt. Sie muß, wenn irgend tunlich, auch außerhalb der Schulzeit üben können.

Zur Förderung des Sommersports bei den Schulsentlassenen wurden diese im vorigen Jahre zum erstenmal zu den Sedanwettkämpfen, welche die Kreisbehörde bis das hin nur für die Schulzugend des Kreises veranstaltet hatte, zusgelassen. Die Schulen hatten den 2. September und die Schulsentlassenen einschl. der älteren Schüler unserer Oberrealschule den 4. September. Zwei Banner mit den Wappen früherer Landessfürsten der Herrschaft Schmalkalden waren aus öffentlichen Mitteln als Wanderpreise beschafft. Die Leitung der Sedans

wettkämpfe hatte ich selbst übernommen.

Die Lehrer und insbesondere der staatlicherseits bestellte Turnpfleger widmen sich in anerkennenswerter Weise der Försderung der Leibeserziehung der schulentlassenen männlichen Jugend. Es fand, geleitet von unserem Turnpfleger, im vorigen Herbste der 3. Spielkursus zur Ausbildung von Spielleitern in der Kreisstadt statt. Derselbe war hauptsächlich für ländliche Spielleiter bestimmt. Ein Kursus zur Ausbildung von Leitern im Turnen nach der neuen Methode wird voraussichtlich im

Juni d. 38. stattfinden.

In der Woche läßt die Arbeit der Schulentlassenen in Kontor und Werkstatt die regelmäßige Ausübung des Sports im Freien nur vereinzelt zu. In den Fortbildungschulen sinden auch Wechentags außerhalb der Schulzeit unverdindliche Spielstunden statt. Sonntags sind bei günstiger Witterung je nach der Jahreszit die Jünglinge auf Schulhöfen und auf Spiels und Sportplätzen, in Berg und Wald frisch und froh bestrebt, ihren jugendelichen Körper nach den mannigsachen Anstrengungen des Werkztags zu stärken und Geist und Herzzzu beleben. Daß im Kreise

die Kriminalität Jugendlicher, die Fälle der Fürsorgeerziehung und der Alkoholgenuß erheblich zurückgegangen sind, schreibe ich ganz wesentlich mit der Pstege der Leibesübungen in freier Luft zu. In den letzten 3 Jahren sind allein in den Landgemeinden des Kreises 151 000 M (p. Kopf der Bevölkerung 4,37 M) an

Alkohol erspart worden.

Die Abhängigkeit des Sports vom Sonntag kann zu Spannungen mit der Beiftlichkeit führen, wenn man nicht ihren berechtigten gottesbienstlichen Bünschen entspricht. Gest man während des Gottesdienstes festliche Beranftaltungen aus und läßt man sportliche Abungen während der gottesdienstlichen Zeit nur zu, soweit sie in geschlossenen Räumen oder außerhalb der Ortschaft stattfinden und mit garm nicht verbunden find, so wird sich gegen den Sport am Sonntag etwas Wesentliches wohl nicht einwenden lassen. Man muß doch immer berücksichtigen, daß es fich bei einem geregelten Sport unserer heranwachsenden Jugend nicht um eine Spielerei sondern um einen vaterländischen Schutz der Jugend handelt, daß das Alter, in welchem sich die schulentlassene Jugend befindet, nicht sehr zum Kirchgang neigt, und daß man die Rugend vor manchem bemahrt, wenn man fie ihre übersprudelnde Kraft und ihren Tatendrang im nützlichen Sport äußern läßt. Und sammelt das Wandern, ein Kriegspiel oder ein Gelandelauf auf Schneeschuhen die Jugend zu einer gefunden Leibesübung in Gottes großer Natur, wie sie 3. B. unsere thuringer Beimat bietet, zu einer Erkundung der Schönheiten der Heimat, jo ist doch auch hier Gelegenheit gegeben, auf die Jugend in religiös sittlicher Weise Gern liegt es mir, hierbei den Kirchgang der einzuwirken. Jugendlichen irgendwie beeinträchtigen zu wollen. Die Neuzeit erfordert auf vielen Gebieten, die früher alte feste Beleise aufwiesen, besondere Nachsicht und eine wohlwollende Beurteilung. Die Grundfrage wird, wenn man dies nach feinen Erfahrungen freimutig aussprechen darf, für die Geiftlichkeit sein muffen: Wie gewinne ich angesichts der Strömungen der Reuzeit, mit denen ich in der Wirklichkeit rechnen muß, die Jugend für die Emigkeit, für ein sittlich starkes Leben auf religiöser Grundlage?

Die konfessionellen Jugendvereine haben in Deutschland glänzende Erfolge erzielt und der religiös sittlichen Erstarkung unserer Jugend zum Wohle des Baterlandes in hervorragender Weise gedient. Und doch haben sie nicht überall mit ihren edlen Zielen durchdringen können. Der Erfolg richtet sich auch hier nach der Individualität der Bevölkerung, zumal nach der Eigenart der Jünglinge, die organiziert werden sollen. Die einen sind durch Bermittlung kirchlicher Kräfte, die anderen durch weltliche Behörden und Bereine am zweckmäßigsten zussammenzuschließen. Jeder Einfluß, der die ganze Periönlichkeit

des Jünglings nach nationalen Grundsätzen ergreifen will und als Ziel die körperliche, geistige und sittliche Ertücktigung unserer deutschen Jugend erstrebt, muß uns auf dem Gebiete der Jugend pflege willkommen sein. Die verschiedenen Richtungen müssen brüderlich Hand in Hand gehen und sich stützen und fördern, wo und wie es die gute Sache erfordert.

Im Kreise Herrschaft Schmalkalden, der fast durchgehends evangelisch ift, setzte vor einer Reihe von Jahren die Bildung tonfessioneller Bunglingsvereine fraftig ein. Obwohl die leitenden Beiftlichen es an Mühe, Umficht und Geschick nicht fehlen ließen, blieben die Bereine bis auf eine noch vorhandene kleine Bildung nicht bestehen. Bei den evangelischen Arbeitervereinen im Kreise find noch Jugendabteilungen vorhanden. Die ersten Versuche ergaben, daß es nur gelang, die jog. "Artigen" zu den Bunglingsvereinen heranzuziehen, daß aber die Tatenluftigen und Abermütigen, deren Gewinnung im hinblid auf die Gefahr einer Berwahrlosung der Jugend zuvörderst zu erstreben ist, den Junglingsvereinen fern blieben. In dem Alter, in dem fich die Schulentlaffenen befinden, ftreben bei uns im Schmalkalder Kreise die meisten in die Körperpflegevereine. Es hängt das teilweise mit dem freiheitlichen Sinne des Thüringers und mit seiner allgemeinen Bereinsbegeifterung zusammen. Als Landrat habe ich selbstverständlich den Zünglingsvereinsorganisationen volles Entgegenkommen gezeigt. Die neueren Rörperpflegeorganisationen find im wefentlichen erft durchgebildet worden, als die Jünglingsvereinstätigkeit nahezu erloschen war.

Einen Teil der Schuld am Rückgang der Jünglingsvereinsbewegung mag die Schwierigkeit tragen, ein geeignetes Lokal außerhalb der Wirtschaften zu bekommen. Daran ist bisher auch die Gründung von Jugendheimen gescheitert, die wir im Kreise für sehr erwünscht halten, obwohl ein dringendes Bedürfnis bei der großen Seßhaftigkeit unserer Bevölkerung und der geringen Ausdehnung des Schlafstellenwesens nicht vorhanden ist. Die Kirchengemeinden der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Schmalkalden haben vor kurzem einen Grundstock von 18000 Mir ein Gemeindehaus festgelegt. Wir hoffen, daß bis zur Aussführung des Planes, ein eigenes Haus bereit zu stellen, die Kreisstadt die jezige Knabenbürgerschule, die durch den in diesem Jahre beginnenden Neubau einer Schule für andere Zwecke versfügbar wird, für ein Jugendheim teilweise einräumen wird.

Eltern= und Konfirmandenabende sowie Unterhaltungsabende der Fortbildungschüler mit möglichster Selbstbetätigung der Schüler sind im Schmalkalder Kreise bereits eingeführt. Wir sind lebhaft bemüht, diese segensreichen Einrichtungen weiter auszubilden. Im tüchtigen Volksschülern Gelegenheit zu geben, zu einer sozial gehobenen Lebenstellung sich emporzuarbeiten, ist seitens des Kreises für die Hauptindustrie desselben, die Kleineisenindustrie, ein Fachschulstipendiensonds von jährlich 1 200 M gegründet. Auch Staatsmittel und eine private Stiftung von 14 000 M Grundkapital stehen für diejenigen bedürstigen Fungen zur Versügung, welche sich auf der in der Kreisstadt erbauten Königlichen Fachschule für Kleineisen- und Stahlwarenindustrie beruflich fortbilden wollen. Bei der Berufswahl der Konsirmanden werden die betreffenden Vergünstigungen in geeigneter Weise besprochen. Vor der Wahl von hausgewerblich eu Berufen, die nicht mehr lohnend sind, wird eindringlich gewarnt, auch öffentlich in den Blättern unter spezieller Varlegung der Gründe.

Ein besonderes Augenmerk wird im Kreise der Einrichtung guter Büchereien bezw. der Bekampfung der Schmut= und Schundliteratur zugewandt. Abgesehen von den Volks= ichulbüchereien mit insgesamt 5 060 Werken und der reichhaltigen Bücherei des Sennebergischen Geschichtsvereins find an Bolksbüchereien, die auch der reiferen Jugend dienen, 16 mit 3 160 Werken, an Büchereien lediglich für die reifere Jugend 11 mit 3 906 Werken vorhanden. Mit der Volksbibliothek in der Kreis= stadt, die in dem neuerbauten Volksbad untergebracht ist, ist auch ein Leseraum verbunden. Büchereien rein politischer Organisationen für die Jugend bestehen bei uns nicht. Es fehlt leider in Deutschland noch sehr an wirklich anregendem und fesselndem Lesestoff für die Schulentlassenen. Die Bücher find vielfach trocken und langweilig und für eine temperamentvolle Jugend nicht recht geeignet. In diesem Jahre wurde in der Kreisstadt eine Ausstellung zur Bekampfung der Schmutz und Schundliteratur nach den Grundsätzen der deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung mit gutem Erfolge veranstaltet. Gin auf diesem Gebiete erfahrener Rektor hielt unter Unwesenheit zahlreicher Mitarbeiter, insbesondere Lehrer, einen die ganze Frage beleuchtenden Bortrag. Es ist die Entsendung dieses Rektors nach Berlin erfolgt, um ihm neue Anregung und Information zu geben. Ich möchte empfehlen, auf den ein-Zelnen Gebieten der Jugendpflege arbeitteilend vorzugehen und den Hilfskräften unentgeltlich Gelegenheit zu geben, mit den Fortschritten der Bewegung Fühlung zu nehmen und dadurch die Lust und Liebe zur Sache zu stärken. Die geringen Kosten können gegenüber dem Borteil nicht ins Gewicht fallen. Nach ihrer Ruckehr sind die Entsandten zweifellog beffere Werbeapostel als zuvor. Sie haben auch mehr Ansehen, wenn sie die Erfahrungen aus dem Mittelpunkte der Bewegung aufgenommen haben.

Für uns, die wir hauptsächlich die ländlichen Bezirke zu beeinflussen haben, ift die Bentralbewegung der Jugendpflege noch immer zu fehr auf die städtischen und zumal auf die großstädtischen Berhältnisse zugeschnitten. Das platte Land wird häufig nur da beleuchtet, wo es ein Streiflicht der städtischen Berhältnisse trifft; és ist noch arm an rationeller Jugendpflege. Das Bolksinteresse wandte sich bisher mehr den Organisationen der großen Städte zu, deren glänzende Vorführungen und Rekords die Bedeutung der forgfamen methodischen Einzelarbeit zur Erreichung guter Durchschnittsleiftungen häufig noch verdeden; und schließlich ist doch gerade mit diefer Arbeit der Volksgesundheit und der Volksjeele am meisten Vielleicht erstehen jetzt aus Anlag der neueren Jugendpflege-Bewegung für die Arbeit auf dem platten Bande in den Reihen der Bevolkerung mehr als bisher schaffende und gestaltende Kräfte. M. E. kann bei uns in Preußen vorläufig noch ohne den Einfluß des Landrats die rechte Rugendpflegearbeit auf dem Lande nicht jo geftütt werden, wie es zur Sicherstellung des Erfolges nötig ist.

Die Arbeit in der Jugendpflege hat durch die Aberweisung des Einmillionenfonds eine gang wesentliche Förderung erfahren; denn ohne die erforderliche finanzielle Grundlage ift der Stein nicht ins Rollen Bu bringen, wenn er auch mit Worten noch so lichtvoll beschrieben wird. Das trifft wieder gang besonders auf dem Lande zu. Man konnte befürchten, daß man dort mit dem subsidiären Charafter des Einmillionenfonds vielfach große Schwierigkeiten haben wird. Es werden manchmal die f. g. "Dritten", die die Bewegung dotieren sollen, fehlen. Man muß auf dem Lande noch mit einem starten Mage von Berständnismangel der Bevölkerung Der Landmann ist unzugänglich und mißtrauisch rechnen. gegenüber Neuerungen. Er steht nicht in dem Brennpunkte des kräftig pulsierenden Lebens der Neuzeit. Bargeld ist bei ihm häufig rar. In einer mir zugegangenen Ausführungs= verfügung des Herrn Regierungspräfidenten zu Caffel lese ich zu meiner Beruhigung, daß in gang dringenden Ausnahmefällen bei völlig leistungsunfähigen Gemeinden usw. in Frage kommen dürfe, ob die Jugendpflegearbeit vorzugsweise mit Staatsmitteln auszuführen sei. Ich nehme an, daß man geneigt sein wird, bei der Beurteilung der Ausnahmefälle im Interesse der Jugend des platten Landes einen milden Maßstab anzulegen. Auch gebe ich mich voll der Hoffnung hin, daß die freie Auffassung, der tatkräftige Wille, ein neues großes Werk deutscher Sozialreform in der Hochflut unseres jetigen öffentlichen Lebens zum Wohle des Vaterlandes durchzuführen, und die in dem Rugendpflege-Erlaffe ausgesprochene Ablehnung

einer schematischen und bureaukratischen Jugendarbeit bei den Regierungen dazu führen werden, daß uns Landräten im Falle tunlichster Einhaltung der Fondsvorschriften die zu wirkungs-vollem praktischen Schaffen auf dem platten Lande nötige Bewegungsfreiheit gelaffen werden wird, daß wir gegenüber der Eigenart der Fälle die jetzt in so erfreulicher Weise in die Ginflußsphäre des Landrats fließenden Mittel (Ginmillionenfonds. Erganzungszuschüsse für Bolksschulzwecke) nicht zu scharf zu wägen haben werden und unter Umständen auch "etwas" schieben dürfen, um in unserem großen vielgestaltigen Staate das zu erreichen, mas dem Geifte der staatlichen Jugendpflege bei gewissenhafter und sachkundiger Aberlegung am meisten entspricht. Nur so gewinnen wir Landräte das Bertrauen und die Mitarbeit der Bevölkerung, deren wir zur Berwirklichung neuen nationalen Erziehungsideals für unsere Jugend bedürfen. einigen Beispielen möchte ich, um mit dem Ausdruck "etwas" nicht mifverstanden zu werden, meinen Standpunkt In einer größeren ländlichen Gemeinde, deren gewerbliche Jugend der Pflege besonders bedarf, empfiehlt fich die Gründung eines Spiel- und Sportvereins. Es fehlt der Spielplatz. Die Volksschule des Ortes hat wohl einen ausreichenden Schulhof, aber keinen Plat, der sich zu größeren Lauf- und Kampfspielen der zahlreichen Schulkinder eignet. Ich halte es für unbedenklich, in diesem Falle unter Heranziehung der Erganzungszuschüffe für Bolksschulzwecke die Berhandlungen betreffs Beschaffung eines geeigneten Spielplates für die Bolksichule durchzuführen und nach Bereitstellung des Plates diesen auch für einen Spiel- und Sportverein der Schulentlaffenen zur Berfügung zu stellen. Wenn es angezeigt erscheint, mag der Berein eine geringe Beihilfe zu den Kosten der Instandhaltung des Plates in die Schulverbandskasse zahlen. Sollte der Spiel- und Sportverein, in der wirtichaftlichen Bedrängnis der Neugründung, einen Schleuderball, einen Stoßball oder ein anderes Spielgerät aus dem Borrat der Bolksschule in den nötigen Grenzen gebrauchen wollen, so würde ich es nicht ablehnen, daß ein aus einmaligen Erganzungszuschüffen gekaufter Ball der Volksschule ab und zu auch an die Schulentlassenen ausgeliehen wird, oder daß ein solcher Ball, welcher auch für die Zwecke der Bolksichule in Betracht kommt, für diese beschafft wird, um nebenbei auch den Leibesübungen der reiferen Jugend zu dienen. Die schwierigste Frage des Jugendpslege-Erlasses ist die Frage, ob man, wie es der Erlaß annimmt, auf die Dauer Leiter von Jugendpflege-Ginrichtungen ohne Gewährung einer Bergütung, lediglich ehrenamtlich, wird gewinnen können. Als Leiter werden auf dem Lande in erster Linie die Lehrer zu wirken haben. Unmaß=

geblich stehe ich auf dem Standpunkte, daß man sie für die Sonntag = Nachmittage, welche sie im Interesse der schulentslassenen Jugend oppern, wird entschädigen müssen, wenn man auf eine Stetigkeit der Jugendpslege auf dem platten Lande rechnen will. Sollte es sich in geeigneten Fällen nicht rechtsertigen lassen, einen Lehrer, der seine freien Nachmittage der Leitung der schulentlassenen Jugend widmet und außerdem auch in der Jugendpslege der Bolksschule außergewöhnlich und zumal über die Pflichtzeit hinaus sich betätigt, aus den Mitteln der einmaligen staatlichen Ergänzungszuschüsse etwas voll zu entschädigen, damit er bei Leitung der Schulsentlassen die gewährte Anerkennung empsindet? Ich würde auch nach dieser Richtung hin keine Bedenken tragen, wenn der ganze Fall so liegt, daß begründete Berufungen, die die Zwecksbestimmung des Fonds wesentlich beeinflussen könnten, zu vers

meiden sind.

Nach Benehmen mit der Regierung zu Cassel, dem Kreise, den Areisschulinspektoren und den Schulverbänden habe ich seit 2 Jahren zur Verrechnung der für Leibeserziehung bewilligten cinmaligen staatlichen Erganzungszuschüsse eine Zentralstelle bei der Kreiskommunalkasse eingerichtet, die mir eine umfassende finanzielle Organisation der Körperpflege der Jugend des Kreises erleichtert. Da die Ergänzungszuschüffe nachträglich aczahlt werden, hat sich der Kreis bereit erklärt, bei eintretendem Bedarfe aus Kreismitteln zinslose Vorschüffe zu zahlen. Der Kreis ist infolge seiner jozialhygienischen Kinderfürsorge schon feit einer Reihe von Jahren mit den Borzügen einer rationellen Beibeserziehung der Jugend bekannt. Die Zahlungen der Gemeinden und Privaten fliegen diesem Zentralfonds zu. Bei demselben wird desgleichen die Berrechnung der dem Kreise aus Dem Einmillionenfonds gewährten Mittel erfolgen. Aus diesem Jugendpflege-Fonds werden auch die Generalkoften der Jugendpflege des Kreises, soweit diese Kosten nicht der Kreis selbst über-nimmt, gedeckt. Natürlich kann eine peinlich genaue Berechnung für jede einzelne bei dem Zentralfonds beteiligte Gemeinde nicht durchgeführt werden. Das ist aber m. E. auch nicht nötig, da es sich um gemeinnützige Veranstaltungen handelt, die bei der Seghaftigkeit seiner Bevölkerung dem gangen Kreise infolge der Heranbildung einer lebensfrischen und volkswirtschaftlich kräftigen Jugend zugute kommen. Der Ausgleich für die einzelnen Gemeinden wird fich im Laufe der Jahre von selbst ergeben. In einem Falle, dem einzigen, hatte sich ein Schulverband geweigert, die Duittung über den empfangenen Erganzungszuschuß der Königlichen Kreiskaffe gegenüber auszustellen, da der Betrag ihm nicht bar ausgezahlt war, sondern gleich seitens der Kreiskommunalkasse auf Jugend=

pflege Muslagen angerechnet wurde. Bei entsprechender Aufflärung ergab sich, daß gerade dieser Berband auß dem beregten Zentralfonds im Interesse seiner Jugend und im Hinblick auf besondere, über den Bezirk der Gemeinde hinaus wirkende Umstände mehr erhalten hatte, als ihm beim Berrechnung der Ergänzungszuschüsse gutzuschreiben war. Die Aufklärung führte selbstverständlich zur Zurücknahme der Weigerung.

Bei dem Entwurfe der Nachweifung über die Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse an leistungschwache ländliche Schulverbande trage ich die Zweckbestimmung gang kurz ein. Wenn es sich um Körperpflege-Einrichtungen handelt, bezeichne ich die Zweckbestimmung gewöhnlich nur mit dem Worte "Ceibes-Was ich unter Leibeserziehung verstehe, "ist den Kreisschulinspektoren wie dem Kreisausschuß bekannt. Die Zuslassung der Verwendung von Ergänzungszuschüffen zu den Rosten der speziellen Gesundheitspflege in den Volksichulen des Kreises ist nach ausführlichen, monatelangen Berhandlungen mit der Staatsregierung erreicht worden. Auch die Körperpflege im sportlichen Sinne, wie sie im Schmalkalder Kreise durchgeführt ist, ist bei der Regierung bekannt und darf nach der wohlwollenden Beurteilung, die sie durch den Ministerialerlaß vom 12. August v. J. erfahren hat, als höheren Ortes gebilligt angesehen werden. Die Genehmigung des vom Kreis= ausschuß vorgelegten Berteilungsplans seitens der Regierung zu Caffel erfolgt, wie ich dankbar anerkennen muß, ohne jede Weiterung in kürzester Frist. Unmittelbar nach Eingang der Festsetungsverfügung der Regierung ersuche ich die Königliche Kreiskasse, die Zahlung bezw. Berrechnung der Ergänzungszuschüsse an die Schulverbande noch einige Tage auszuseten, und richte an die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden eine Berfügung mit folgendem Eingang:

"Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ist dem dortigen Schulverband auf Grund des Berteilungsplans des Kreisausschusses als einmaliger Ergänzungszuschuß gemäß Absiat 4 des § 23 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Bolksschulen, vom 28 Juni 1906 ein Zuschuß von x M gewährt worden. Aus diesem Zuschuß sind der Kreisstommunalkasse zu erstatten für sozialhygienische Kindersürsorge x M und für Körperpflege durch Leibesübungen x M".

Der Schulverband hat, falls er mit dem Anrechnungsversfahren nicht einverstanden ist, sofort Einspruch zu erheben. Wenn dies nicht geschieht, wird angenommen, daß der Schulverband einverstanden ist. Einspruch ist in diesem Jahre nur in dem einen vorher erwähnten erledigten Falle erhoben worden.

Die Areiskommunalkasse erhält gleichzeitig Anweisung mit folgender Ginleitung:

"Auf Grund meiner Verfügung usw. haben zu Zwecken der Jugendfürsorge aus den Jurch Regierungsverfügung usw. überswiesenen einmaligen Ergänzungszuschüssen des Staates nachsbezeichnete Schulverbände zur diesseitigen Verwendung die beisgesetzen Beträge an die Areiskommunalkasse zu zahlen". Sier folgen die Namen der Schulverbände und die entsprechenden Beträge. Der Schluß der Anweisung lautet:

"Aus diesen Beträgen in der Gesamthöhe von x M ist die bei dem Jugendpflege-Fonds der Kreiskommunalkasse in Höhe von x M, welcher durch diesseitige Einnahmeanweisung usw. bei den Depositen und Asservaten gebildet ist, stattgehabte Aberzahlung von x M zu decken".

Berbleibt ein Aberschuß, so wird die Kreiskommunalkasse ansgewiesen, diesen für das neue Jahr bei den Depositen und Asserbaten in Sinnahme zu stellen und Zahlungen auf meine Berstügung zu leisten. Es kann bei einer zentralen Haushaltssführung nicht immer alles in demselben Jahre verrechnet werden. Manchmal empsiehlt sich eine Berteilung auf 2 Jahre. Die Aussichtsbehörde wird dies gewiß in verständnisvoller Beise würdigen, und es wird sich auch eine zulässige Form gegenüber dem staatlichen Rechnungswerk sinden lassen. Hinsichtlich der Ausgaben für die spezielle Gesundheitspslege der Schulkinder, welche die Kreiskommunalkasse mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellten Ergänzungszuschüsse vorschußweise gezahlt hat, wird eine Anweisung an die Kreiskommunalkasse behufs entsprechender Verrechnung bei dem Fürsorgefonds des Kreishaushaltsetats erlassen.

Ich hatte vor 2 Jahren die Regierung um ihre Genehmisgung gebeten, die Beträge für Jugendfürsorge, die für die einzelnen Schulverbände vorgesehen sind, nicht an diese sondern an den Areisausschuß abzuführen; doch wurde die Genehmigung nicht erteilt, mir vielmehr ausdrücklich überlassen, etwa im Inzteresse der Fürsorge vorgelegte Beträge aus kommunalen oder anderen Mitteln alsbald nach Auszahlung der Ergänzungszuschüsste durch die Areiskasse von den Schulverbänden zurückzussordern. Einfacher und wohl auch im Bereiche der mir seitens der Regierung erteilten Besugnis erschien das Anrechnungszurschaften, das ich vorher beschrieben habe.

Da nach dem Jugendpflegeerlaß die Organisation "Dritter" die Grundlage der Jugendpflege bilden soll, wird von Fall zu Fall zu prüsen sein, welche Einrichtungen der Gemeinden und der Kreise als für die Aberweisung staatlicher Beihilfen in Betracht kommende Beranstaltungen anzusehen sind.

Die Ortsgemeinden werden zunächst Spielpläße, Spielmittel, Bersammlungsräume, Büchereien usw. zur Bersügung zu stellen haben; denn ohne solche Einrichtungen kann systematisch an der Jugend nicht gearbeitet werden. Hat eine Gemeinde einen Spielplaß kaufs oder auch nur pachtweise bereit gestellt, so mag man ihr daß als eine JugendpslegesBeistung ansrechnen und nötigenfalls hilfsweise aus dem Einmillionensonds Mittel zur Berzinsung und Abtragung des Kaufgeldes, zur teilsweisen Deckung des Pachtzinses, zur ordnungsmäßigen Hers

stellung und Ausstattung usw. gewähren.

Die Zugendpflegeorganisationen, wie sie der Ministerialerlaß anregt, werden in den ländlichen Bezirken (Landstädten und Land= gemeinden) recht verschieden sein. Und das wird gerade auf einem folden Gebiete das Richtige und Zielgewinnende fein. In dem einen Kreise wird sich zahlreicher als in dem anderen die Bildung von Ortsausschüffen empfehlen. Hier wird der Landrat mehr, dort weniger in den Bordergrund treten muffen. Besonders hängt das von den bereits vorhandenen lebensfähigen Einrichtungen (Körperpflegevereinigungen, Sünglingsvereinen, Jugendheimen, Fortbildungschulen), von der Personenfrage und von den verfügbaren Mitteln ab. Gerade zur Aberwindung der mannigfachen Anfangschwierigkeiten ift der behördliche Einfluß, wenn er sich mit Berständnis und Takt und dann auch noch durch eine offene Sand geltend macht, nicht zu unterschätzen. Db ein Ausichuß für den Kreis gebildet, und wie er zusammengesett werden joll, ob mit dem Landrat als Spite, wird fich nach den Umftanden, der Bevölkerung, der seitherigen Entwicklung der Jugendpflege, den verfügbaren Bersonen und der Art der Beranftaltungen richten. Ein Ausschuß für Einrichtungen, die vornehmlich die geistige und sittliche Ausbildung der Rugend auf konfessioneller Grundlage bezwecken, wird anders zusammenzuseten sein als ein Ausschuß, der als Unterbau der Jugendförderung den breiteren Boden einer rationellen Leibeserziehung der Jugend mählt. Beide Ausschüffe werden aber darauf bedacht sein müssen, bei der Pflege der Kräfte der Jugend die Ginseitigkeit zu vermeiden, die sittliche Kraft in Harmonie zu erhalten mit der physischen und die physische mit der sittlichen und den deutschen Jüngling so sich entwickeln zu lassen, wie ihn das Baterland bei dem gegenwärtigen Wettbewerb der Bölker braucht. Jüngling muß zu einem Manne herangebildet werden, dem Kopf, Herz und Hand im Kampfe des Lebens nicht versagen, und der, den Blid nach oben gerichtet, fest und lebensfrisch der Wirklichkeit ins Auge sieht. Im Schmalkalder Kreise wird zunächst zur Bildung eines Ausschusses als Beirat des Kreises und zur Bestellung von 4 bis 6 Vertrauensmännern für die länd= lichen Bezirke geschritten werden. Ob für die einzige Stadt

des Rreises, die Rreisstadt, ein Ortsausschuß gebildet werden

wird, ist zurzeit noch nicht bestimmt.

Um Schlusse des Jugendpflege-Erlasses wird auch noch der schulentlassenen weiblichen Jugend gedacht mit der besonderen Bestimmung, daß für dieselbe Mittel aus dem Ginmillionenfonds zwar nicht verwendet werden dürfen, jedoch die für die männliche Jugend aus den Mitteln unterstützten Ginrichtungen auch für die weibliche Rugend mit benutt werden können, soweit dies ohne ftaatliche Beihilfen möglich ist. Die Fürsorge für die weibliche Jugend der Herrschaft Schmalkalden hat bei der Beschränktheit der Mittel mit der Fürsorge für die männliche Jugend nicht gleichen Schritt halten können. Auch für die weiblichen Schulkinder wird aus Kreismitteln durch ärztliche Kürsorge sowie durch Gewährung von Erfrischungskuren und Entsendung zu Spezialärzten, in Krankenanstalten und Solbäder gesorgt. Insbesondere da, wo Schwindsuchtsgefahr droht, fliegen die Mittel reichlich. In einer größeren Landgemeinde, in welcher die Tuberkulose viele Opfer forderte, sind allein im vorigen Jahre für Kinderfürsorge sowohl bei Knaben als bei Mädchen rund 1000 M aus Kreismitteln Die Folgen dieser intensiven Fürsorge waren außerordentlich günstig. Die allgemeine Sterblichkeit im Orte ging auf 1,03% gegen 1,4% im Kreisdurchschnitt herunter. Staat, Gemeinde und Brivate haben allerdings auch fraftig beigefteuert. In der beregten Gemeinde wird im Hinblick auf die Schwindsuchtsgefahr behufs Erreichung einer zweckmäßigen Ernährung der Bevolkerung eine Rochschule eingerichtet, deren Besuch für die Schülerinnen der 1. Klasse obligatorisch ist. Da die meisten Schülerinnen nach der Schulentlaffung in die Fabriken geben und wenig Gelegenheit haben, in der Haushaltsführung außerhalb der Schule sich zu beschäftigen, ist diese Einrichtung für die schulentlassene weibliche Jugend der Ortes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In der Kreisstadt wird seitens Vaterländischen Frauenvereins eine Haushaltungschule für die schulentlassene weibliche Jugend unterhalten, an deren Kosten der Kreis teilnimmt. Diese Schule wird auch von Mädchen be-Ab und zu finden auf dem nachbarter Landgemeinden besucht. Lande mehrwöchige Kochkurse statt. Eigentliche Wander= kochschulen sind mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse unserer Thüringer Gebirgsbevölkerung bisher nicht eingerichtet worden.

In den Turnvereinen des Kreises beteiligen sich jetzt auch junge Mädchen vorzugsweise durch Borführungen bei den Festen der Vereine. Ebenso ist es bei den wintersportlichen Beranstaltungen im Kreise. Wenn erst in Stadt und Land gleichmäßig das Mädchenturnen in den Schulen durchgesührt sein wird, dann wird auch der so dringend nötigen Erweiterung der

Leibeserziehung der weiblichen Jugend ein breiteres Feld eröffnet werden können.

Die Büchereien im Kreise, insbesondere die Bolksbüchereien, stehen selbstverständlich auch der schulentlassenen weiblichen Jugend zur Berfügung. Die abgehaltenen Elternabende bieten auch für sie Gewinn. In den Diakonissenstationen finden Jung-

frauenabende statt.

Ich bin von der Aberzeugung durchdrungen, daß uns Berwaltungsbeamten das hier erörterte neue joziale Gebiet, die den jetigen Anforderungen des Vaterlandes entsprechende Fürsorge für unsere deutsche Jugend, ein Arbeitsgebiet werden wird, das uns zur schönsten inneren Befriedigung gereichen wird, da es nicht nur tiefgründig sondern auch national verheißungs-Jemehr wir uns mit der Arbeit an der Jugend vertraut machen und in ihre volle Eigenart, im Anschluß an die Wirklichkeit, eindringen, destomehr werden wir fie schätzen lernen. Gegenwärtig liegt fie vielen von uns fern. Unfere Ausbildung bewegte sich nicht in dem Rahmen der neueren Jugendförderung. Möchte uns zum Segen unseres Baterlandes der Erfolg nicht fehlen!

F. Nichtamtliches.

110) Preußischer Beamtenverein zu hannober, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitig= keit. Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungsanftalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Rapital=, Leibrenten= und Sterbegeldver=

sicherung.

Aufnahmefähig sind: Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte, Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvor-steher, Geistliche, Lehrer, Architekten und Jngenieure, Landmesser, Techniker, Redakteure, Arzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, Offiziere 3. D. und a. D., Militärärzte, Militärapotheter und sonstige Militärbeamte sowie die auf Wartegeld oder Ruhegeld gesetzen Beamten, weibliche Beamte (3. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und Privatbeamte usw., alle Personen, welche sich in Vorbereitung zu den oben aufgeführten Beamtenklassen

befinden sowie alle Personen, welche im Heere und in der Marine

auf Zivilversorgung dienen.

Die Frauen sind in die Lebensversicherungs-Abteilung ebenfalls aufnahmefähig, wenn fie eine beamtete Stellung bekleiden. Im anderen Falle empfiehlt fich für fie der Abschluß von Kapital. Leibrenten= und Sterbegeldversicherungen.

In die Sterbegeldversicherung find die zur Aufnahme in die Lebensversicherung berechtigten oder zugelaffenen Bersonen sowie ihre Chefrauen und Witwen aufnahmefähig. Diese Versonen können auch Sterbegeldversicherungen auf das Leben ihrer Ungehörigen abschließen.

Durch das Ausscheiden aus dem zur Aufnahme in den Verein berechtigenden Dienstverhältnis geht die Mitgliedschaft nicht

perloren.

Kapital- und Leibrentenversicherungen können von jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfall bis zur Höhe von 20 000 Mohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gultigkeit.

Der Berficherungsbestand betrug nach dem jett erschienenen

34. Geschäftsbericht Ende 1910:

63 969 Lebensversicherungspolicen über 348 937 910 M Rap. 9007 Kapitalversicherungspolicen 22 016 300 " $6\,475\,290$ 14 645 Sterbegeldversicherungspol.

87 621 Bolicen über 377 429 500 M Rap. 3 422 Leibrentenvers. Policen 1 347 937 M80 Pf und jährliche Rente.

Im Geschäftsjahr 1910 wurde ein Überschuß von $4422374\,\mathcal{M}$ 92 Pf oder 34,97 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt. Die gesamten Fonds des Bereines betragen 15601502 M 93 Pf.

Die Zinsen dieser bedeutenden Summe betragen erheblich mehr als die fämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 34 Geschäftsjahre sind 43252989 M 06 Pf an fälligen Lebensversicherungsummen und 33223265 M 94 Pf an Dividenden gezahlt worden, von letteren entfallen auf bas Jahr 1910 3022468 M 33 Pf.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-,

Studiengeld= und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Sterbegeld bis zu 1000 M auf ein Leben versichert werden, ohne daß es gur Aufnahme einer ärstlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

G. Nachtrag.

111) Programm für den in der Zeit vom 9. bis 14. Oftober 1911 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 4, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

A. Bormittags: Bortrage, Diskuffion und Demonftrationen.

Montag, 9. Oftober, 9 bis 12 Uhr: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. von Esmarch oder Dr. Rosenthal: Einsleitung: Aufgaben und Ziele der Hygiene im allgemeinen, der Schulhygiene im besonderen. Lüftung und Bentilation des Schulgebäudes (mit Demonstrationen von Modellen, Apparaten und Untersuchungsmethoden).

Dienstag, 10. Oktober, 9 bis 1 Uhr: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Cramer oder Professor Dr. Weber: Geistige Arbeit und Ermüdung, Diätetik der Arbeit. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. von Esmarch oder Dr. Rosenthal: Heizung des Schulgebäudes (mit Demons

stration wie oben).

Mittwoch, 11. Oktober, 9 bis 1 Uhr: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Cramer oder Prosessor Dr. Weber: Einfluß der Störungen des Pubertätsalters auf die Leistungen der Schüler. Überbürdung. Geheimer Medizinalrat Prosessor Dr. von Esmarch oder Dr. Rosenthal: Beleuchtung, Subsellien (mit Demonstration wie oben).

Donnerstag, 12. Oktober, 9 bis 1 Uhr: Professor Hirsch: Schülerkrankheiten I. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. von Esmarch oder Dr. Rosenthal: Lage und Bau des Schul-

gebäudes.

Freitag, 13. Oktober, 9 bis 1 Uhr: Professor Hirsch: Schülerfrankheiten II. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. von Esmarch oder Dr. Rosenthal: Demonstration der Insektionserreger. Spezielle Hygiene des Schulkindes (Kleidung, Büchertragen, Steilschrift, Internate).

B. Nachmittags und Sonnabend, 14. Oftober, Besichtigungen.

a) in Göttingen: 1. Mädchenmittelschule und Oftliche Volksschule mit Schulbad, 2. die neue Gewerbeschule, 3. die Gebäude der Physikalischen Inftitute der Universität, 4. Universitätssturnhalle, 5. das Stadtbad.

b) in Caffel: Zwei Schulgebäude, die Hilfichule für Schwachsbegabte und andere Einrichtungen von hygienischem Interesse.

112) Programm für den in der Zeit vom 3. bis 14. Oktober Ferienkursus für Lehrer

Dienstag, den 3. Oktober	Mittwoch, den 4. Oktober	Donnerstag, den 5. Oktober	Freitag, den 6. Oktober	Sonnabend, den 7. Oftober	
	9 bis 10 ¹ / ₂	9 bis 101/2	9 bis 101/2	9 bis 101/2	
Alte Urania (Invalidenstraße 57/62). 11 Uhr: Eröffnung des Kursus durch den Provinzialschulz rat Geheimen	Dorotheenstädt. Realgymnasium (Georgenstraße 30/31). Prosessor Dr. Hahr: "Betrieb und Hissmittel des physikalischen Unterrichen." Besichtigung der neuen Physik	Alte Urania (Invalidenstraße 57/62). Privatdozent Dr. Witt: "Physikalische und dynamische Kometen= probleme."	Mineralogisch: Inf (Invalider Geheimer Bergrat Prosessor Dr. Liebisch: "Ergänzung der quantitativen demischen Analyse durch die ther- mische Analyse; Anwendung auf das binäre System Sisen-Kohlenstoff"	Betrographisches titut 1straße 43). Zivilingenieur Dr. Seibt: "Resonanz schneller elek- trischer Schwingungen." Mit Demonstrationen.	
Regierungsrat	räume der Anstalt.			ıschluß: des Instituts.	
Dr. Bogel.	11 ¹ / ₂ bis 1 ¹ / ₂	11 ¹ / ₂ bis 1 ¹ / ₂		11 ¹ / ₂ bis 1 ¹ / ₂	
Im Anschluß hieran: Besichtigung der einzelnen	Alte Gruppe A: Professor Jahn: "Ausgewählte Schülerübungen aus allen Gruppe B: Professor Dr. Böttger: "Übungen in der Ausführung Gruppe C: Mechaniker und Optiker Hinge unter Beirat von Professor Gruppe D: Professor Dr. Köseler: "Zoologische übungen mit besonderer				
Abteilungen des	31/2 bis 51/2	31/2 bis 51/2	31/2 bis 51/2		
Infittuts.	Instituts. Sruppe A u. B: Mechaniker und Optiker Hinge Gruppe C: Professor Bohn: "Ausgewählte Sch Gruppe D: Professor Dr. Kolkwig: "Praktische "!				
			7 bis 9		
			Alte Urania. Privatdozent Dr. Witt: "Über die Sonne." (Mit Demonftrastionen.)		

Bemerkung: Für anderweite Besichtigungen — insbesondere auch bes neuen

1911 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen höherer Schulen.

Montag, den 9. Oktober	Dienstag, den 10. Oftober	Mittwoch, den 11. Oktober	Donnerstag, den 12. Oktober	Freitag, den 13. Oktober
9 bis 10½	9 bis $10^{\scriptscriptstyle 1}/_{\scriptscriptstyle 2}$	9 bis 101/2	9 bis 10½	9 bis 101/2
Geographisches Institut	, , , , , , , , , , , , , , , , ,	ges Seminar	Zoologisches Institut	Physikalisches Institut
(Seorgenstraße 34/35).	, , ,	traße 95/96).	(Invalidenstraße 43).	(Reichstagsufer 7/8).
Abteilungsvorsfteher Dr. Merz: "Neuere Forschungen auf dem Gebiete der Dzeanographie"	Privatdozent Dr. Rupp: "Ausgewählte Kapitel aus der experimentellen Phydologie," insbesondere:		Professor Dr. Braun: "Moderne Ergebnisse der Bererbungs:	Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Aubens: "Neuere Spettral:
(Mit Demonstras		und Töne, nschauung.	forschung."	Untersuchungen."
Im Anschluß:	Mit Demonstrationen.		Im Anschluß:	Im Anschluß:
Besichtigung des Instituts.			Besichtigung bes Instituts.	Besichtigung des Instituts.
111/2 bis 11/2	Freitag nachm.: Besichtigung der Flugmaschinens Fabriken sowie des Flugplates zu Johannisthal unter Führung			
Urania. Gebieten ber Phyl chemischer und elet Dr. Seyne: "Pra Berücksichtigung be				
$3^{1/2}$ bis $5^{1/2}$ $3^{1/2}$ bis $5^{1/2}$ —			$3^{1/_2}$ bis $5^{1/_2}$	von Ingenieur Borreiter
Urania. fessor Dr. Heyne: biete der Mechanik – der Mikroskopie, E	Sonnabend, ben 14. Ottober vorm.: Dampfer- fahrt nach dem Müggelsee, Besich-			
			7 bis 9 Alte Urania. Oberlehrer Dr. Lampe: "Natur und Bolfsleben in Norwegen." Auf Grund eigener Reiseindrücke. (Mit Lichtbildern.)	tigung des Königs. Biolog. Instituts von Prosessor Dr. Schiemenz und er. der Berl. Wasserw. Führung v. Pros. Dr. Kolkwis. nachm.: Schluß des Kursus durch den Prov. Schulzrat Geh. Reg. Nat Dr. Boges.

Botanischen Gartens - bleibt die Bereinbarung noch vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis des achten Heftes.

		Seite
A. 100)	Bersicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter. Erlaß vom 19. Juni d. Is.	
101)	Besolbungsbienstalter ber Schugmänner, Erlaß vom 28. August d. Is.	
	Auslegung des Absates 5 unter Nr. 5 der Dienstanweisung der	402
,	Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranskalten. Erlaß vom 11. Marz b. 38.	464
103)	Berzeichnis von Werten, beren Anschaffung für die Pflege des Gesang- unterrichtes an den höheren Schulen empfohlen wird. Erlaß vom 12. Juni d. Js.	465
C. 104)	Bereidigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Söheren Mädchenschulen. Erlas vom 21. Juni d. 38.	468
105)	Teilnahme von Sprachlehrerinnen an der Wissenschaftlichen Abschlichen prüfung der Lyzeen. Erlaß vom 22. Juni d. Jd	469
106)	Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.	47 0
D. 107)	Endgültige Unstellung der Lehrerinnen. Erlaß vom 17. Juni b. J	471
E. 108)	Berechnung bes staatlichen Baubeitrags in einem neu gegründeten Schulverband. Erlaß vom 26. Juni b. J	471
109)	Einrichtungen und Erfahrungen auf bem Gebiete der Jugendpflege im Kreise herrschaft Schmalkalben. Erlaß vom 12. Juni b. 38.	4 72
F. 110)	Preußischer Beamtenverein ju Sannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Protektor: Seine Majestät ber Kaijer	491
G. 111)	Programm für den in der Zeit vom 9. bis 14. Oktober 1911 in den Räumen des Hygienischen Infituts der Universität Göttingen, Geisstraße 4, abzuhaltenden schulhygienischen Ferientursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.	493
112)	Programm für den in der Zeit vom 3. bis 14. Oftober 1911 in Berlin abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer	100
	Schulen	494

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Mr. 9.

Berlin, den 1. September.

1911.

A. Behörden und Beamte.

113) Anweisung für die Behandlung und Reinigung ber Fußböden in Staatsgebäuden.

Berlin, den 1. Juli 1911.

In der Anlage übersende ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassene Anweisung für die Behandlung und Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden zur gleichs mäßigen Beachtung.

Bon der Anweisung ist jedem Dienstwohnungsinhaber und jedem Hausverwalter eines staatlichen Gebäudes in meinem Geschäftsbereich ein Stück zu übermitteln. Zu diesem Zwecke werden weitere . . . Abdrucke der Anweisung usw. sowie Abersdrucke dieses Erlasses beigefügt.

Busat für die Universitätskuratoren.

"Eine Abermittlung der Anweisung an die Wiffen-

schäftlichen Afsistenten ist nicht erforderlich."

Zugleich bemerke ich, daß die Ortsbaubeamten angewiesen sind, bei den regelmäßigen Baubesichtigungen ihr Augenmerk auf die Befolgung der Vorschriften zu richten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Bertretung: Schwartkopff.

Un bie nachgeordneten Behörden. — A 802 GI. UI.

1911.

Anweisung

für die

Behandlung und Reinigung der Fugboden in Staatsgebauden.

Für die Behandlung und Reinigung der Fußböden in

Staatsgebäuden find folgende Anweifungen zu beachten:

1. Steinerne Fußbodenbeläge aus Platten von natürlichen Steinen oder aus Tonfliesen, Terrazzosußböden und Asphaltsußböden sind für gewöhnlich mit Wasser aufzuwischen und von Zeit zu Zeit zur gründlichen Reinigung mit warmem Seisenswasser abzuwaschen. Terrazzosußböden sind etwa jedes Jahr nach vorheriger gründlicher Reinigung einmal mit angewärmtem Leinöl einzusetten. Um die Gefahr des Ausgleitens auf dem frisch geölten Fußboden zu vermeiden, empsiehlt es sich, die Ginsettung an einem Abend vor einem der Hauptselte vorzunehmen, damit das Ol einziehen kann, ehe der Verkehr im Hause wieder beginnt.

2. Stabfußböden find bei der Herstellung mit gutem Leinöl einzufetten und in Räumen mit stärkerem Verkehre nur mit Wasser, zeitweise unter Verwendung von Seife, zu reinigen.

Bur Erhaltung des Holzes ist in längeren Zeitabständen ein erneutes Dlen nach vorheriger gründlicher Reinigung und vollständiger Auftrocknung notwendig. Wegen des hierfür zu wählenden Zeitpunktes ist das unter I Gesagte zu beachten.

In Käumen, die keinem starken Verkehre ausgesetzt sind, empfiehlt es sich, falls eine sorgfältige Behandlung ermöglicht werden kann, sowohl der leichten Reinigung wegen als auch besonders zur Erhaltung des Holzes die Stabsußböden zu wachsen und regelmäßig zu bohnen. Der Wachsauftrag ist dem Verkehre im Raume entsprechend von Zeit zu Zeit zu erneuern, nachdem eine gründliche Reinigung durch Scheuern, Aufwischen und Trockenreiben stattgefunden hat. Bei feinfaserigem Buchenholzist von dem Wachsen und Bohnen zur Vermeidung gefährlicher Glätte Abstand zu nehmen.

3. Dielenfußböden mit Olfarbenanstrich sind im allgemeinen nur mit Wasser unter zeitweiser Anwendung von milder Seife zu reinigen. Für die Erhaltung der Dielen ist die rechtzeitige Erneuerung des Olfarbenanstrichs nebst Lacierung von Wichtigsteit. Wenn Dielenfußböden aus härterem Nadelholz, wie pitch-pino, nicht mit Olfarbe gestrichen sondern nur mit Leinöl getränkt werden, sind sie mit Wasser und Seife zu reinigen. Zur Erhaltung des Holzes ist das Olen von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Auch hier empsiehlt sich wie bei Stabsußböden das Bohnen, falls es sich durchführen läßt.

4. Linoleumbeläge find in Räumen, die einem stärkeren Berkehre ausgesetzt find, im ursprünglichen Zustand zu belassen

und zur Reinigung mit kaltem Wasser, bei starker Verschmutzung mit lauwarmem Seifenwasser aufzuwaschen. Dabei darf jedoch nur eine milde, nicht sodahaltige Seise verwendet werden.

Zu seiner besseren Erhaltung empsiehlt es sich, das Linoleum je nach dem Berkehre eins dis zweimal im Jahre mit angewärmtem Leinöl, besser noch — wo erhältlich — mit dem fabrikmäßig hersgestellten sogenannten Linoleumöl, leicht einzusetten. Dabei ist das Linoleum vorher sorgfältig zu reinigen. Der Auftrag des Oles, das mit Tüchern einzureiben ist, darf erst nach vollständiger Austrocknung des Belages erfolgen. Wegen des Zeitpunktes sür die Vornahme dieser Arbeit ist das unter 1 Gesagte zu beachten.

In Räumen, die nur geringen Verkehr haben und es ihrer Benutung nach zulassen, sowie in den besseren Räumen der Bohnungen können, wenn ein Ausgleiten auf dem glatten Boden nicht zu befürchten ist, die Linoleumbeläge mit guter Bohnermasse oder Cirine eingesettet und eingerieben werden. Zur täglichen Reinigung genügt es dann, die Fußböden absukehren und mit der Bohnerbürste oder trockenen Tüchern nach

zureiben.

5. Staubol darf auf Steinfußboden, Terrazzofußboden und

Linoleumbelägen nicht verwendet merden.

In Räumen mit starker Staubentwicklung empfiehlt sich Staubol für Dielenfußböden aus weichem Holze, wenn sie ohne Olfarbenanstrich geblieben sind, oder wenn dieser Anstrich stark

abgenutzt ist.

Wo die Staubentwicklung besonders stark ist, wie z. B. in Schulzimmern, können auch die Dielenfußböden aus Hartholz mit Stauböl behandelt werden. Borher müssen jedoch die Dielen sorzsältig gereinigt werden. Der Auftrag des Stauböls darf erst nach vollständiger Austrocknung der Dielen ersolgen. In Turnhallen ist Stauböl in der Regel nicht zu verwenden. Soll es ausnahmsweise geschehen, so ist das Gleiten der Turngeräte durch Unterlegen von Filzstücken zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matratzen u. dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.

Wenn das Stauböl zu dick aufgetragen und eine gründliche Reinigung des Fußbodens vor dem Auftrag versäumt wird, verschmuten nicht nur die Fußböden, sondern es entsteht auch eine gefährliche Glätte, die zu Unfällen und zu Schadenersatz-

ansprüchen an den Fistus führen kann.

Es sind deshalb folgende Vorschriften besonders zu beachten: Vor dem Olen müssen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife gründlich abgewaschen und völlig wieder trocen werden. Das Dl ist — am besten mittels eines Wischers aus

Filz - dunn und gleichmäßig aufzustreichen.

Bur Bermeidung eines unangenehmen Geruches und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Die zu verwenden.

Das Olen ist so vorzunehmen, daß ein möglichst langer Zeitraum bis zur Wiederbenutzung der Räume verbleibt.

Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt zu werden. Die tägliche Reinigung kann auf Abkehren mit einem Besen beschränkt werden. Ein etwaiges Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Der Dlauftrag ist von Zeit zu Zeit je nach der Stärke des Berkehres und der Beschaffenheit der Fußböden zu erneuern.

Berlin, den 26. April 1911.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. In Bertretung: von Coels.

114) Trageweite der §§ 18 und 31 der Reisekostenvorschriften vom 24. September 1910 (Gesetziamml. S. 269).

Berlin, den 1. August 1911.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 13. Juli d. J. wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarskopf.

Un die nachgeordneten Behörden. - A 1227.

Berlin C. 2, den 13. Juli 1911.

Es sind Zweisel darüber entstanden, ob die Gebühr für Zusoder Abgang am Wohnort des Beamten und am auswärtigen Abernachtungsort (§ 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 150 —) nur zu gewähren ist, wenn die Eisenbahnstation, die Haltestelle der Kleinbahn oder der Anleges oder Liegeplatz des Schiffes sich innerhalb des Ortseberinges des Wohnortes des Beamten oder des auswärtigen Abernachtungsortes besindet oder ob sie auch zu gewähren ist, wenn die Eisenbahnstation usw. innerhalb einer anderen Ortschaft liegt. Zur Beseitigung dieser Zweisel bemerken wir folgendes:

Nach der Begründung zu dem Entwurfe des Reisekostensgesetzes (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1910 Nr. 122 S. 9)

hat die Rus und Abgangsgebühr nur an Orten zwischen der Anfangs= und der Endstation eines Reisetags beseitigt werden sollen. Deshalb liegt nach § 18 Abs. 1 der Reisekostenvorschriften vom 24. September 1910 ein Zugang oder Abgang am Wohnort oder am auswärtigen Übernachtungsort (§§ 12 und 13 a. a. D.) auch dann vor, wenn die Bahnstation usw. in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern von der Ortsgrenze außerhalb des Wohnortes usw. gelegen ift. Somit ist es für den Begriff Zugang am Wohnort usw." nur wesentlich, daß der Weg zur Bahnstation vom Wohnort usw. aus angetreten wird. Umgekehrt ist es für den Begriff "Abgang am Wohnort usw." nur wesentlich, daß der Weg von der Bahnstation im Wohnort usw. beendet wird. Gleichgültig ift, wo der Zugangsweg, insbesondere ob er außerhalb des Wohnortes usw. endet, und wo der Abgangsweg, insbesondere ob er außerhalb des Wohnortes usw. beginnt. Hiernach ist die Zu- oder Abgangsgebühr in den Fällen des § 18 Abs. 1 a. a. D. auch zu gewähren, wenn der "Bugang am Wohnort usw." in einer anderen Ortschaft endet oder der "Abgang am Wohnort usw." in einer anderen Ortschaft beainnt.

Entsprechend sind ferner die Worte "am Wohnort" und "am auswärtigen Abernachtungsort" in § 31 Abs. 1 a. a. D. aussyllegen, welcher die Berechnung der Fahrkoften in denjenigen Fällen regelt, wo der Weg zu oder von der Eisenbahnstation usw. nach § 18 Abs. 2 a. a. D. nicht als Zus oder Abgang gilt, weil die Sisenbahnstation usw. 2 Kilometer oder mehr von der Ortsgrenze entfernt ist. Auch hier bleibt der Weg zur Sisenbahnstation usw. ein Weg "am Wohnort usw.", selbst wenn er außerhalb des Wohnortes innerhalb einer anderen Ortschaft endet, und ist nach § 31 Abs. 1 Sat 3 a. a. D. bei Benutzung der Straßenbahn mindestens in Höhe der Vergütung sür Zugang zu entschädigen. Umgesehrt ist ein solcher Weg von der Bahnstation usw. zum Wohnort usw. auch dann als Weg "am Wohnort usw." mindestens in Höhe der Vergütung sür Abgang zu entschädigen, wenn sein Anfangspunkt außerhalb des Wohnortes usw. innerhalb einer anderen Ortschaft gelegen und er mit der

Straßenbahn zurückgelegt worden ift.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: von Kitzing. Der Finanzminister. Im Auftrag: Eöhlein.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien usw.

F. M. | I 2234 III Ang. II 8433, III 11509.

M. d. N. Ia 4433.

B. Kunft und Wiffenschaft.

115) Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranskalten in Preußen habe ich auf den 4. Januar 1912 festgesetzt.

Bekanntmachung. — U VI 6240 U II.

C. Söhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

116) Abkommen mit der Großherzoglich Hessierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüstungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der geistelichen und Unterrichts Angelegenheiten einerseits und der Großeherzoglich Hessischen Regierung anderseits ist ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehrant an höheren Schulen getroffen worden. Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von der Großherzoglich Hessischen Prüfungskommission für das höhere Lehrant in Gießen auf Grund der Prüfungsordnung vom 9. Januar 1908 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehrant an höheren Schulen preußischerseits fortan in gleicher Weise anserkannt werden wie die auf Grund der dießeitigen Prüfungssordnung von den Preußischen Wissenschaftlichen Prüfungssordnung von den Preußischen Wissenschaftlichen Prüfungsskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 6. Juli 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Befanntmachung. — U II 612 III.

D. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

117) Einstweilige Anstellung von Lehrern und Lehrer rinnen in etatmäßigen Stellen der öffentlichen Söheren Mädchenschulen.

Berlin, den 13. Juli 1911.

Auf den Bericht vom 10. März d. 38.

Für die Zulassung der einstweiligen Anstellung von Tehrern und Lehrerinnen in etatmäßigen Stellen der öffentlichen Höhrern Mädchenschulen vermag ich ein Bedürfnis nicht anzuserkennen. Vielmehr muß Gewicht darauf gelegt werden, daß diese Stellen tunlichst mit endgültig anzustellenden Lehrern und Lehrerinnen besetzt werden. Dies schließt indes nicht aus, daß diese Stellen, wenn ihre sofortige ordnungsmäßige Besetzung aus erheblichen Gründen nicht angängig ist, vorübergehend durch auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte verwaltet werden. Für die Bemessung der Bergütung während dieser Beschäftigung kann die Vorschrift im § 5 Abs. 4 des Bolksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 mit der Maßgabe zum Anhalt genommen werden, daß die unter B IV, 33 Abs. 2 der allgemeinen Bestimmungen vom 18. August 1908 vorgesehenen Zulagen unverstürzt bleiben.

Wegen der endgültigen Anstellung der an Höheren Mädchensichulen auftragsweise beschäftigten Lehrerinnen, welche die Lehrsbefähigung für Mittlere und Höhere Mädchenschulen besitzen, wird auf die Runderlasse vom 26. April und 17. Juni d. Js. — UII 16835 und UIII C 1334 UII — (Zentrbl. S. 384 u. 471)

Bezug genommen.

Gegen die Bereidigung der nur auftragsweise beschäftigten

Lehrer und Lehrerinnen findet sich nichts zu erinnern.

Die von dem Magistrat in N. für die Technische Lehrerin M. ausgefertigte Bestallungsurkunde gibt auch insofern zu Bedenken Anlaß, als die Anstellung ganz allgemein für die öffentlichen Schulen des Patronatsbereichs erfolgen soll. Dies ist nicht zustässig. Die Berufungsurkunde muß die Schulart, für welche die Anstellung wirksam werden soll (Mittlere Schulen oder Höhere Mädchenschulen), deutlich ersichtlich machen. Für die Anstellung an der Bolksschule schreibt § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes ausdrücklich vor, daß die Ernennungsurkunde durch die Schulaussichtsbehörde auszusfertigen ist.

An das Königl. Provinzialschulfollegium gu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17169.

E. Öffentliches Volksichulwesen.

118) Mitwirkung der Schule bei Ausführung des Reichs = gefetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 7. Juli 1911.

Auf den Bericht des Herrn Regierungspräsidenten vom 12. April d. Fs., betreffend Durchführung des Kinderschutzesets vom 30. März 1903.

In dem Runderlaß vom 5. August 1910 — UIID 3023 — (Zentrbl. S. 778) ist bestimmt, daß die nach dem Erlasse vom 12. August 1907 — UIII D 2558 I. Ang. — (Zentrbl. S. 787) angeordneten Klassenverzeichnisse der mit Arbeitskarten außzgestatteten Kinder auß die sämtlichen gewerblich beschäftigten Kinder außzudehnen sind. Zur Erleichterung der Kontrolle durch die Gewerbeinspektoren und Polizeibehörden erscheint es zweckmäßig, daß in den Verzeichnissen außdrücklich vermerkt wird, welche Kinder Arbeitskarten besitzen. Sofern dies im dortigen Bezirke bisher nicht geschieht, wolle die Königliche Regierung eine entsprechende Ergänzung des eingeführten Formulars anzordnen.

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die übrigen Königl. Regierungen und an das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin. — UIII D 1291.

119) Gingliederung des Mädchenturnens in den Stundenplan der Bolksichule.

Berlin, den 11. Juli 1911.

Aus den Berichten der Königlichen Regierungen und Provinzialschulkollegien wegen Eingliederung des Mädchenturnens in den Stundenplan der Mittelstuse der Volksschule ergibt sich eine so große Verschiedenheit der provinziellen und teilweise auch der örtlichen Verhältnisse, daß eine übereinstimmende Regelung der Angelegenheit für alle in Frage kommenden Schulen nicht angezeigt erscheint. Ich überlasse daher

die Sache innerhalb Shres Seines Amtsbereichs unter Beachtung der

nachfolgenden Gesichtspunkte felbständig zu ordnen.

1. Das Mädchenturnen ist nach Mäßgabe bes Runderlasses vom 20. März 1905 — U III B 3174 U III A. U III D. M — (Zentrbl. S. 332) verbindlich für die Mädchen der Volksschulen in Städten und stadtähnlichen Ortschaften. Seine Einführung auch in den übrigen Volksschulen, wo die Verhältnisse es gestatten, ist zur Sebung der Volksgesundheit nach Möglichkeit zu fördern.

2. Wo das Mädchenturnen in Volksschulen einen verbindslichen Unterrichtsgegenstand bildet, sind bei normaler Wochenstundenzahl für die Oberstufe 3, für die Mittelstufe 2 Stunden anzusetzen. Machen die Verhältnisse einer Schule, z. B. das Vorhandensein von nur 2 Lehrkräften für 3 Klassen, die Kürzung der Gesamtstundenzahl notwendig, so erfährt auch die für das Turnen anzusetzende Zeit eine entsprechende Minderung.

Bezüglich der sogenannten täglichen Abungen verweise ich auf den Runderlaß vom 13. Juni 1910 — U III B6339 U III A.

U III. U II — (Zentrbl. S. 597).

- 3. Die Gesantstundenzahl für die Woche darf für die Mittelstuse 28, für die Oberstuse 32 Stunden nicht überschreiten. Das bei werden die für den Haushaltungsunterricht bestimmten 4 Stunden, die zweckmäßig auf die Zeit von 10 bis 2 Uhr zu legen sind, nur mit 2 Stunden auf die Unterrichtszeit angerechnet werden können, weil ein erheblicher Teil der für diesen Unterrichtsestzen Zeit lediglich von Hanterungen leichterer Art sowie von der Beköstigung der Schülerinnen in Anspruch genommen wird.
- 4. Die Bestimmung der Fächer, deren Zeit zugunsten der Einfügung des Enruunterrichtes einzuschränken ist, bleibt der Königlichen Regierung bem Königlichen Provinzialschultollegium überlassen. Ausgeschlossen ist eine Kürzung des Religionsunterrichtes; von der für den Untersicht im Deutschen angesetzten Zeit wird am ehesten eine Schöns

schreibstunde abgesett werden können. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen bes Bezirkes ist nicht unbedingt erforderlich.

5. Der Turnunterricht für Mädchen ist — soweit irgend

tunlich - von weiblichen Lehrkräften zu erteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 9719 U III A. U III D.

120) Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher.

Berlin, den 29. Juli 1911.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 4. Februar 1909 — U III D 3173 — (Zentrbl. S. 333) bestimme ich folgendes:

I. In räumlicher Beziehung erstreckt sich die Gültigkeit der von den Kreisschulinspektoren widerruflich ausgestellten Unterrichtserlaubnisscheine der Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bezw. Erzieherinnen) auf den Umfang der ganzen Monarchie. Zur Ausstellung ist derjenige Kreisschulinspektor befugt, in dessen Inspektionsbezirk die Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bezw. Erzieherinnen) ihre Tätigkeit beginnen. Vor der Erteilung des Erlaubnisscheins wird in der Regel der betreffende Ortschulsinspektor zu hören sein. Hiervon wird nur Abstand genommen werden können, wenn dem Kreisschulinspektor die persönlichen

und örtlichen Berhältniffe genügend bekannt find.

Berlegen die Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bezw. Erzieherinnen) ihren Wohnsit und ihre Tätigkeit in einen anderen Kreisschulinspektionsbezirk, so haben sie sich gegenüber dem für diesen Ort zuständigen Kreisschulinspektor durch Borlegung ihres Erlaubnisscheins auszuweisen und find verpflichtet, auf Berlangen auch diesem über ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Wird die Vorlegung binnen einer Frift von 4 Wochen nach Beginn des Unterrichtes in einem anderen Kreisschulinspektionsbezirk verabsäumt, jo kann der Widerruf des Er= laubnisscheins erfolgen. Hierauf ist in den zur Bermendung gelangenden Formularen besonders hinzuweisen. Um Mighelligkeiten vorzubeugen, die etwa daraus entstehen konnen, daß der andere Kreisschulinspektor Bedenken gegen die wissenschaftliche oder sittliche Befähigung der Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieher (bezw. Lehrer- und Erzieherinnen) hat, bestimme ich, daß über den Widerruf eines Erlaubnisscheins (§ 15 der Staats= ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839) die Königlichen

Regierungen, in den Stolberg'ichen Grafschaften die Fürstlichen Konfistorien, zu entscheiden haben.

II. Bezüglich der Gültigkeit der Unterrichtserlaubnisscheine in zeitlicher Beziehung bewendet es bei den Bestimmungen der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 § 15, wonach die Erteilung jedesmal für ein Jahr erfolgt. Es ift auch nicht zus läffig, von dieser Borschrift zugunsten gewiffer Kategorien von Brivatlehrern und Privatlehrerinnen eine Ausnahme zu machen (vergl. Kunderlaß vom 7. Mai 1895 — U III C 1386 — Zentrbl. f. d. Unterr. Berw. 1895 S. 468). Indessen ift nichts dagegen einzuwenden, daß die Gültigkeit der Erlaubnisscheine solcher Brivatlehrer und Privatlehrerinnen, welche an einer staatlich genehmigten privaten Unterrichtsanstalt, insbesondere an aner-Höheren Mädchenschulen oder gehobenen Schulen, fannten dauernd angestellt und ausschließlich (nicht nur nebenamtlich) beschäftigt find, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde zu einer erneuten Prüfung der Boraussetzungen für die Erteilung des Erlaubnisscheins Anlaß nehmen oder von dem Widerruf Gebrauch machen will.

Für jeden Erlaubnisschein ist nach Tarifstelle 10 zum Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 (Gesetziamml. S. 535) ein

Stempel von 3 M zu kaffieren.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten.

In Bertretung: Schwarzkopff.

An die Königs. Regierungen ausschließlich berjenigen in Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerber. — UIII D 2400 UIII C, UII.

121) Nichtverpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen von Mittelschulen zur Teilnahme an amtlichen Kreis= lehrerkonferenzen.

Berlin, den 3. August 1911.

Infolge der Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Erlasse vom 17. Oktober 1899 — UIII A 1680 — (Zentrbl. S. 789) und vom 22. September 1902 — UIII A 2500 — (Zentrbl. S. 589) hervorgetreten sind, bestimme ich hierdurch, daß die an Mittelschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen nicht verpflichtet sind, an den Kreislehrerkonferenzen für Lehrer und Lehrerinnen der Bolksschulen teilzunehmen.

Un bie Roniglichen Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung für ben Bereich der Stolberg'ichen Grafschaften.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un den herrn Oberpräfidenten zu Magdeburg. - UIII A 2215. UIII D.

122) Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen.

Berlin, den 8. August 1911.

Aus gegebener Veranlassung bestimme ich, daß diejenigen gehobenen Mädchenschulen Abgangszeugnisse mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen ausstellen dürsen, die in wenigstens neun Jahreskursen unterrichten, abgesehen von der Unterstuse nie mehr als zwei Jahreskurse im Unterricht vereinigen und dem Unterricht die Lehrpläne vom 31. Mai 1894 oder vom 18. August 1908 zugrunde legen.

Die Abgangszeugnisse sind von den zur Zeit der Entlassung zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierungen und Provinzialschulstollegium in Berlin) auf Antrag der Inhaberinnen dahin zu beglaubigen, daß die Anstalt zu den Schulen gehört, welche die Forderungen dieses Erlasses erfüllen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartfopff.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien, Regierungen, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Bolizeipräsidenten zu Berlin. — UIII D 1858 UIII A. UIII B.

123) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungs= gerichtes.

a)

1. Die Anftellung von Sauptlehrern an Bolfsichnlen mit 3 ober mehr Lehrfräften unterliegt bem Ermeffen ber Schulauffichtsbehörbe.

2. Die Festsetzung ber Amtszulage für die Hauptlehrer unterliegt ebenfalls dem Ermeffen der Schulaufsichtsbehörde, jedoch mit der Beschränkung auf den Mindestsat von 200 M.

3. Daher find die infolge Einrichtung einer Hauptlehrerstelle entstehenden Koften als neue Leiftungen des Schulverbandes anzusehen, welche im Weigerungssfall nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 der Feststellung durch die Beschlußbehörde unterliegen.

Die Bolksschulen in den Stadtgemeinden sind je mit drei oder mehr Lehrkräften besetzt. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, eröffnete nun den genannten Stadtgemeinden, daß sie beabsichtige, an jenen Bolksschulen je einen Hauptlehrer anzustellen, und forderte sie zur Bewilligung der diesen nach § 24 Abs. 1 des Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung Seite 93) zu gewährenden pensionsfähigen Amtszulagen von je mindestens 200 M jährlich auf. Die städtischen Körperschaften lehnten die Bereitstellung der hierzu ersorderlichen Mittel ab. Darauf beantragte die Regierung bei dem Bezirksausschuß, die sechs Stadtzgemeinden auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) für verpslichtet und imstande zu erklären, den anzustellenden Hauptlehrern eine Amtszulage von jährlich 200 M zu gewähren.

Der Bezirksausschuß wies die Anträge ab, weil er die Beschlußbehörden zu der beantragten Feststellung für unzuständig erachtete. Ob einem Lehrer Leitungsbefugnisse zu übertragen seien, sei eine rein schultechnische Frage, über welche allein die Schulaufsichtsbehörde zu befinden habe. Wenn diese von ihrer Befugnis Gebrauch mache und einem Lehrer Leitungsbefugnisse übertrage, so erwachse ihr das Necht, die der Gemeinde auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen gestellich obliegende Verpstichtung zur Gewährung einer Amtszulage von jährlich mindestens 200 M selbst sestzustellen. Falls die Stadtgemeinden es unterlassen oder verweigern sollten, die auf diese Weise festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, sei der Weg des

Zwangsetatisierungsverfahrens zu beschreiten.

Auf die Beschwerde der Regierung hob der Provinzialrat durch Beschluß vom 12. November 1910 den Beschluß des Besirksausschusses auf und verwies die sechs Anträge an den Bezirksausschuß zurück zur Beschlußfassung darüber, ob jene sechs Stadtgemeinden zur Gewährung der beantragten Amtszulagen verpslichtet seien. Der Provinzialrat ist im Gegensat zum Bezirksausschuß der Ansicht, daß die Feststellung der gesorderten Leistungen auf dem durch das Geset vom 26. Mai 1887 gewiesenen Bege durch die Beschlußbehörden zu erfolgen habe. Denn es handle sich um neue Leistungen, die sowohl hinsichtlich des Eintritts der Berpflichtung als auch hinsichtlich ihres Umfanges nach dem Ermessen der Berwaltungsbehörden zu bestimmen seien.

Diesen Beschluß hat der Oberpräsident gemäß § 126 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 als das bestehende Recht verletzend mittels Klage angesochten. Er führt aus, daß

in den hier vorliegenden Källen von einer in das freie Ermeffen der Schulauffichtsbehörde geftellten Magregel nicht wohl die Rede sein könne. Das Lehrerbesoldungsgeset vom 26. Mai 1909 gehe davon aus, daß an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften arundfählich dem erften Lehrer Leitungsbefugniffe zu übertragen seien, was sich auch aus Ziffer 13a Abs. 5 der Ausführungs-anweisung vom 21. Juni 1909 zu jenem Gesetze ergebe. Die Bestellung der Schulleiter sei mithin ein der Schulaufsichts= behörde obliegender Aft zur Berwirklichung des Gesetzes, bei welchem den Schulverbanden fein Mitbestimmungsrecht zuftande. Habe die Schulaufsichtsbehörde einem Lehrer Leitungsbefügnisse übertragen, so sei der Schulverband kraft Gesetzes verpflichtet, die Amtszulage nach Maßgabe des § 24 Abs. I des Gesétzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu gewähren. Weigere er sich dessen, so bedürfe es nicht noch des Anforderungsverfahrens nach dem Gefetze vom 26. Mai 1887. Die gesetzlich feststehende Leistung fei vielmehr ohne weiteres durch die zuständige Stelle zwangs weise in den Schulhaushalt einzustellen. Der an die Regierung gerichtete Erlaß des Unterrichtsministers vom 8. Juni 1910 (U III B 191 II. U III C. U III E) vertrete gleichfalls diesen Standvunkt.

Die Klage erwies sich als nicht begründet.

Der § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung

Seite 175) bestimmt, soweit er hier in Betracht kommt:

"Werden von den Schulaufsichtsbehörden sür eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren sind, so wird in Ermanglung
des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden
zu bestimmen ist, bei Stadtschulen durch Veschluß
des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das
Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der
Verpflichteten sestgestellt."

Borweg sind damit von der Geltung des Gesetzes außegeschlossen und in der Zuständigkeit der Aussichtsbehörde versblieben alle diejenigen Leistungen, welche durch zwingende Borschriften des Gesetzes oder des Ortsrechtes nicht nur bezüglich ihres Umfanges sondern auch hinsichtlich des Eintritts der Berspslichtung sest bestimmt und daher jedem behördlichen Ermessen entzogen sind. Unter das Anforderungsgesetz fallen also nur diejenigen Leistungen, bei welchen die Berpslichtung zwar aus einer abstrakten, aber hinsichtlich ihrer Anwendung im einzelnen Falle von dem Ermessen der Behörden abhängigen Rechtsnorm

entspringt, im Einzelfall bei der Weigerung des Trägers der Schulunterhaltungslast mithin erst unter Anwendung dieser Norm und des behördlichen Ermessens durch eine konkrete Anordnung noch begründet oder festgestellt werden muß. Für die Feststellung von Leistungen dieser Art sind ferner die Beschlußbehörden auch nur dann berufen, wenn jene als "neue oder erhöhte" sich darstellen (Urteile vom 6. Januar 1892, vom 5. November 1892 und 20. September 1904, Entscheidungen des Oberverwaltungssgerichtes Band 22 Seite 149, Band 24 Seite 133, Band 46 Seite 214 und vom 7. Juni 1895 im Preußischen Verwaltungss

blatt Jahrgang 17 Seite 93).

Es besteht nun allerdings tein Zweisel darüber, daß die Schulaufsichtsbehörde zur Abertragung von Leitungsbefugnissen an Lehrer und zu deren Ernennung zu Hauptlehrern ohne Mitwirkung der Schulunterhaltungspslichtigen und sogar gegen deren Widerspruch befugt ist (vergl. Urteil vom 9. Januar 1900, Entsicheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 36 Seite 209 ff.). Sine davon verschiedene Frage ist aber, ob der bei der Aussführung einer derartigen Anordnung entstehende Mehraus wand an Schulunterhaltungskosten als eine dem Träger der Schulunterhaltungskosten als eine dem Träger der Schulunterhaltungskosten als eine Leistung im Sinne des § 19 des Zuständigkeitsgesess anzusehen ist.

Diese Frage ift im vorliegenden Falle zu verneinen.

Die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zu einer Leistung entspringt aus einer abstrakten, aber hinsichtlich ihrer Unwendung im Einzelfall von dem Ermeffen der Berwaltungs= behörden abhängigen Rechtsnorm nicht nur dann, wenn diefes Ermessen lediglich und unmittelbar auf die Entscheidung beschränkt ift, ob und eventuell in welcher Sohe eine vermögens= rechtliche Leistung von den Schulunterhaltungspflichtigen zu er= fordern fei, fondern auch ichon dann, wenn diejenige Magnahme, welche fraft Gesetes die Berpflichtung der Schulunterhaltungs pflichtigen zu einer vermögensrechtlichen Leistung ohne weiteres nach sicht, in das Ermessen der Berwaltungsbehörden gestellt ift, mag auch die Leiftung selbst ihrem Betrage nach gesetzlich fest beziffert und insoweit dem Ermessen der Verwaltungsbehörden entzogen sein. Denn auch dann wird "die zu gewährende Anforderung nach dem Ermeffen der Berwaltungsbehörden beftimmt," wenn durch die Ausübung des Ermeffens diejenigen Borausjegungen, welche die Leiftung zur notwendigen Folge haben, geschaffen werden. In einem solchen Falle wird durch das Ermeffen der Berwaltungsbehörde die Berpflichtung zur Leiftung mittelbar begründet. Im vorliegenden Falle würde daher die Feststellung der erforderten Leistungen im Beschlußverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 schon dann zu erfolgen haben, wenn lediglich die Entscheidung darüber, ob Lehrern

Leitungsbefugnisse zu übertragen seien, dem Ermessen der Berwaltungsbehörden vorbehalten wäre, die Bestimmung des Betrages der den Schulleitern zu gewährenden Amtszulagen aber diesem Ermessen nicht unterläge. Der Provinzialrat hat angenommen, daß die Entscheidung beider Fragen von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhänge. Bei dieser Annahme

befindet er sich mit dem bestehenden Rechte im Einklang.

Bas zunächst die Entscheidung über die Notwendigkeit der Unstellung von Hauptlehrern betrifft, so ist in keinem Gesetze. insbesondere nicht in dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909, porgeschrieben, daß jede Bolksschule mit drei oder mehr Lehrkräften einen Lehrer mit Leitungsbefugniffen haben müffe. Zwar wird in der Rlage und in dem mit ihr überreichten Erlaffe des Unterrichtsministers vom 8. Juni 1910 behauptet, das Lehrerbesoldungs= gefetz gehe davon aus, daß grundfätlich an jeder Schule mit oder mehr Lehrkräften ein Hauptlehrer oder ein mit drei Leitungsbefugnissen ausgestatteter Erster Lehrer angestellt werden Allein schon die Wahl des Ausdrucks "grundsätzlich" in den eigenen Ausführungen des Klägers läßt erkennen, daß es fich hier um eine zwingende, jedem Ermeffen der Schulauffichts= behörde entzogene Vorschrift nicht handeln kann. Gine solche ist auch in der Tat im § 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes, auf welchen die Klage gestützt wird, nicht zu finden. Diese Gesetzesstelle lantet:

"..... solche Erste Lehrer an Bolksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse überstragen sind, erhalten eine pensionsfähige Umtszulage von

mindestens 200 M jährlich."

Damit ist lediglich die Gewährung einer Amtszulage für den Fall, wenn an Bolksschulen mit drei oder mehr Eehrkräften den Ersten Lehrern Leitungsbesugnisse übertragen sind, angeordner, dagegen aber nicht auch bestimmt, daß und unter welchen Umständen die Abertragung von Leitungsbesugnissen an Erste Lehrer bei solchen Bolksschulen zu ersolgen habe. Mehr sagt auch die Aussührungsanweisung vom 21. Juni 1909 zum Lehrersbesoldungsgeset (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 625) nicht, ganz abgesehen davon, daß sie überhaupt rechtliche Verpslichtungen, die sich aus dem Gesetz selbst nicht ergeben, nicht begründen könnte. In Zisser 13 a Abs. 5 dieser Ausssührungsanweisung heißt es:

"Der § 24 Abi. 1 geht davon aus, daß an Bolksichulen mit drei oder mehr Lehrkräften dem ersten Lehrer grunds iätlich Leitungsbefugnisse zu übertragen sind. Wobisher eine solche Übertragung von Leitungsbefugnissen noch nicht stattgefunden hat, wird sie nunmehr, falls nicht im Einzelfalle Bedenken obwalten, zu bewirken und

damit die rechtliche Grundlage für die Gewährung

der Amtszulage zu schaffen sein."

Hier wird also ausdrücklich anerkannt, daß das Gefet die Abertragung von Leitungsbefugniffen an die Ersten Lehrer bei Bolkeschulen mit mindeftens drei Lehrkräften nicht zwingend vorschreibt, sondern daß die Übertragung unter Anwendung des behördlichen Ermeffens zu erfolgen hat und folgeweise auch die Anforderung der Amtszulage von diesem Ermessen abhängt. Es handelt sich also hier um eine Anforderung, welche innerhalb der gesetlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Berwaltungsbehörden zu bestimmen ift (§ 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887). Diese Bejahung der ersten Frage, daß der Eintritt der Verpflichtung zur Gewährung von Amtszulagen an die anzustellenden Hauptlehrer mittelbar von dem Ermeffen der Verwaltungsbehörden abhängt, würde also dem angefochtenen Beschluffe schon allein eine genügende rechtliche Grundlage geben.

Nun ift aber weiter auch die Bestimmung des Umfanges der Anforderung vom Gesetze dem Ermessen der Schulaufsichts= behörde überlaffen. Das Geset ordnet lediglich an, daß im Falle der Abertragung von Leitungsbefugniffen eine Amtszulage von mindestens 200 M zu gewähren ist. Es ist also der Schulauffichtsbehörde ein Spielraum nach oben gelaffen und ihrem Ermeffen anheimgestellt, ob sie den Mindestbetrag von 200 M nach der Lage des Einzelfalls für ausreichend erachten oder eine darüber hinausgehende Anforderung stellen will. Die Festsetzung der Mindestgrenze von 200 M weift die Leistung noch nicht in die Reihe derjenigen, deren Feststellung der Zuständigkeit der Schulauffichtsbehörden vorbehalten ift, da mit der Mindeftgrenze nicht jedes behördliche Ermessen ausgeschlossen ift (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 46 Seite 214); und es befteht daher im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 ein "Ermessen" der Verwaltungsbehörde auch dann noch, wenn der Umfang der von ihr im Streitfall nach der zugrunde liegenden Norm näher zu bestimmenden Leistung im Mindestbetrag gesetslich festgelegt ist.

Die in dem Urteil vom 9. Januar 1900 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 36 Seite 208 ff.) dargelegten Rechtsgrundsätze treffen daher auch auf den vorliegenden Fall zu. Zwar betraf jene Entscheidung den § 2 Abs. 2 des damals geltenden Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Allein diese Gesetzesstelle hatte in den hier in Betracht kommenden Richtungen keinen von dem § 24 Abs. 1 des Gesetzes vom

26. Mai 1909 wesentlich abweichenden Inhalt. Der § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1897 lautete: "Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Bolksschulen mit drei oder mehr Lehrfräften, denen Leitungsbefugniffe übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtslichen und amtlichen Berhältnisse ein höheres Grundgehalt als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer." Auch hier wurde also, wie jest nach § 24 Abs. 1 des Gesets vom 26. Mai 1909, sowohl der Eintritt der Verpstichtung zu der

neuen oder erhöhten Leiftung als auch deren Umfang durch das

Ermessen der Berwaltungsbehörde bestimmt.

In jenem Urteil wurde insbesondere (a. a. D. Seite 217) darauf hingewiesen, daß bei der Beratung des Gesetsentwurfes regierungseitig anerkannt worden sei, die Frage der Notwendigkeit der Anstellung eines Rektors unterliege, sofern sie mit der Forderung eines erhöhten Grundgehaltes verbunden werde, der Brüfung der Selbstverwaltungskörperschaften nach Maßgabe des

Gesetzes vom 26. Mai 1887.

Ift hiernach die zu gewährende Anforderung nach dem Ermessen der Berwaltungsbehörde zu bestimmen, so ist sie anch durch "neue" Leistungen im Sinne des § 2 des Anforderungszesetzes zu decken. "Neu" in diesem Sinne ist dasjenige, was über das bisherige Maß der Leistung hinaus erfordert wird (vergl. Urteil vom 6. Januar 1892, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 22 Seite 149/150). Die Borauszetzung, daß es sich um neue Leistungen handle, trifft hier zu, da die betreffenden schulunterhaltungspflichtigen Stadtgemeinden bisher noch keine Amtszulagen für Lehrer mit Leitungsbefugnissen gewährt hatten.

Die Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde unterliegen daher im vorliegenden Falle, da es nach den ablehnenden Beschlüffen der Städtischen Körperschaften an dem Einverständnis der Verpslichteten sehlt, der Feststellung durch die Beschlußbehörde, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und

auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten.

Das Urteil vom 20. Sepember 1904 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 46 Seite 210 ff.) ist, wie der Provinzialrat in dem angesochtenen Beschlusse bereits zutreffend hervorgehoben hat, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. In dem jenem Urteil zugrunde liegenden Falle waren die bestreffenden Lehrer bereits Hauptlehrer, als eine Besoldungssordnung, die fest bestimmte Einkommensähe für Hauptlehrer vorsah, in Kraft trat. Einerseits handelte es sich also in jenem Falle nicht um die Anstellung neuer Hauptlehrer nach dem Ermessen der Regierung, anderseits schloß das Ortsrecht in seinen die Bezüge der Hauptlehrer bestimmt regelnden Normen jedes Ermessen der Verwaltungsbehörde bei Feststellung der ans gesorderten Leistungen aus.

(Entscheibung des VIII. Senats vom 25. April 1911 — VIII. A. 8. 11. —.)

b)

Die nach Maggabe ber §§ 43 bis 46, 49 bes Lehrerbesolbungsgeseites gewährten Staatsbeiträge und Staatszuschüffe werden bei Eingemeindungen, welche erst nach bem Intrastrteten des Gesetes vorgenommen worden sind, weitergezahlt, auch wenn in den Stammgemeinden die Staatsleistungen (§§ 50, 51) endgültig fortgefallen sind.

Die Entstehungsgeschichte der §§ 50, 51 des Lehrerbesoldungs= gesetzes ist folgende:

Der Regierungsentwurf, welcher das bisherige Shstem der sesten Staatsbeiträge beibehielt, stellte sich lediglich als eine Novelle zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 (Gesessammlung Seite 25) dar. Er ließ den § 27 Nr. V des letzgenannten Gesetzes, abgesehen von der Hinzusügung eines hier nicht interessierenden zweiten Absatzes, unverändert. § 27 Nr. V lautete in seinem nunmehrigen Absatz.

"Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen "(d. h. also § 27 I—IV)" der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsversahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist."

Die Beratungen des Abgeordnetenhauses führten zu einer völligen Umgeftaltung und Neuredaktion des Gefetentwurfes. Das Abgeordnetenhaus beseitigte grundsätlich das System der festen Staatsbeitrage und suchte für die gesetzlichen Staatsleiftungen den Grundsatz der Leiftungsfähigkeit zur Geltung zu bringen. Nach den Beschlüffen des Abgeordnetenhauses sollten nur Schulverbande mit sieben oder weniger Stellen noch feste gesetliche Staatsbeitrage und Staatszuschüffe erhalten; und auch diese sollten im Falle mangelnden Bedürfnisses entzogen werden. Alle anderen Schulverbande wurden auf Erganzungszuschüffe nach Maßgabe ihrer Leiftungsfähigkeit angewiesen. Dieses grundfähliche Aufgeben des Systems der festen gesetzlichen Staatsleistungen hatte zur Folge, daß auch der § 27 Nr. V a. a. D., welcher die Fortzahlung der festen Staatsbeiträge im Falle einer Beränderung der Gemeindegrenzen zum Gegenstand hatte, ohne weiteres aus dem Gesetzentwurf ausgeschieden wurde. In dem § 27 Nr. V, wie er aus den Beratungen der Kommission des Abgeordnetenhauses in erster und zweiter Lesung hervorging, und in den an die Stelle des § 27 getretenen §§ 43 bis 45 und 50 der endgültigen Fassung der Kommissionsbeschlüsse findet sich eine dem Inhalt des § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 entsprechende Bestimmung nicht mehr (vergleiche Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, II. Session, 1908/09 Mr. 112 II Seite $\frac{51}{74}$ und Mr. 112 III Seit. 28—35 und 41).

In dieser endgültigen Kommissionsfassung mit bezug auf den Fortfall des § 27 V nahm das Abgeordnetenhaus den Gesetentwurf an (Drucksachen Nr. 139 Seite 19). Weder in der Kommission noch im Plenum des Abgeordnetenhauses hat irgend eine Erörterung über den Grund des Fortfalls des § 27 V

stattgefunden.

Das Herrenhaus trat den Beschlüssen des Abgeordnetenshauses nicht bei sondern stellte die sesten Staatsbeiträge wieder her. Aus diesem Zurückgehen auf das System des Gesetzes vom 3. März 1897 ergab sich auch die Wiederherstellung des § 27 V dieses Gesetzes. Die Kommission des Herrenhauses sügte daher in § 47 des Gesetzentwurfes eine dem Inhalt des § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 entsprechende Bestimmung ein. Der Kommissionsbericht bemerkt hierzu lediglich, daß die Nr. V Absat 1 des § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt werde. Außersdem wurde von der Kommission des Herrenhauses ein § 49 solgenden Inhaltes in den Entwurf eingestellt:

"Die nach § 27 V und VI des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 25) zu zahlenden Staatsbeiträge und Staatszuschüsse werden durch dies Gesetz nicht berührt."

Der Kommissionsbericht begründet diese Anderung damit, daß der § 49 "die Nr. VI desselben § 27 ersete." Auffallend und nicht verständlich ist, daß diese Begründung nur die Nr. VI des § 27 (Ausfallsentschädigung) erwähnt, obwohl doch § 49 bestimmt, daß die nach § 27 V und VI zu zuhlenden Staatsbeiträge und Staatszuschüffe durch das neue Gesetz nicht berührt werden. Das Herrenhaus nahm im Plenum den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse seinen Kommission an (vergleiche Drucksachen des Herrenhauses, Session 1908/09, Nr. 62, Seit. 26/27, Anlage III zu Nr. 62 Seit. 70/71, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, Sitzung vom 29. April 1909, Seite 146 und Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 563, Seit. 26/28).

Im Abgeordnetenhaus, an welches der auf diese Weise abgeänderte Gesetzentwurf zurückgelangte, wurde vom Abgeordneten Schiffer und Genossen ein Vermittlungsantrag eingebracht, welcher das System der sesten Staatsbeiträge annahm, aber bei einem gewissen prozentualen Verhältnis der Staatsleistungen zu dem Gemeindeeinkommensteuersoll den Fortsall der gesetzlichen Staatsleistungen vorsah und hierdurch dem Grundsatz der Leistungs-

fähiakeit eine beschränkte Geltung verschaffte. Es sollten nämlich Staatsbeitrage und Staatszuschüffe einerseits und Ausfallsentschädigungen anderseits fortfallen, wenn sie je nicht mehr als 2 Prozent desjenigen Veranlagungfolls betragen, welches nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 M für das Rechnungsjahr 1908 zugrunde zu legen war. Die Staatsbeitrage und Staatszuschüffe bleiben unbedingt bestehen, wenn fie mehr als fünf Prozent des gedachten Beranlagungfolls betragen, bei 2-5 Prozent dann, wenn die Gemeinde mehr als 100 Prozent der Staatseinkommensteuer an Gemeindesteuern im Rechnungs= jahr 1908 erhoben hat. Im einzelnen gliedert fich der Antrag Schiffer und Genossen (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Seffion 1908/09, Nr. 538), soweit er hier interessiert, folgendermaßen: Der vom Herrenhaus eingefügte, mit dem § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 übereinstimmende § 47 Absatz 1 wurde unverändert übernommen. Der § 49 erhielt nach dem Antrag folgende Kassung:

"Die nach § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsammlung Seite 25) zu zahlenden Staatsbeiträge und Staatszuschüffe werden vorbehaltlich der Borschriften in den §§ 50 und 51 weitergewährt."

Es wurde also die in der Fassung des Herrenhauses mitenthaltene Nr. VI des § 27 hier ausgeschieden und außerdem der vorerwähnte Vorbehalt hinzugesügt. Der § 50, soweit er hier in Frage kommt, lautet in der Fassung des Antrags:

"Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43—46, 49) fallen vom 1. April 1909 ab in Gemeinden endgültig fort, wo sie den Betrag von zwei vom Hundert desjenigen Beranlagungsolls nicht übersteigen, welches nach den Borschriften | des Kommunalabgabengesetes der Gemeinde= besteuerung der Einkommen von mehr als 900 M für das Rechnungsjahr 1908 zugrunde zu legen war. Maßgebend ist einerseits das Veranlagungsoll nach dem Stande des 1. Fanuar 1909 und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkte endgültig eingetretenen Berichtigungen und Beränderungen, anderseits der Betrag an Staatsbeiträgen und Staatszuschüffen, wie er am 1. Januar 1909 zuzüglich der nach § 45 etwa gekürzten Summe zu zahlen war."

Der § 51 behandelt den endgültigen Fortfall der Staatssbeiträge und Staatszuschüsse in den oben berührten anderen Fällen, nämlich wenn sie zwischen zwei und fünf Prozent und mehr als fünf Prozent des im § 50 gedachten Veranlagungsolls betragen.

Endlich ist die Regelung wegen der aus dem § 49 aussgeschiedenen, nach § 27 Nr. VI des Gesetzes vom 3. März 1897 zu zahlenden Aussallsentschädigungen in den § 63 verwiesen und dort bestimmt, daß sie weiter gewährt werden, jedoch vom 1. April 1909 ab in denjenigen Gemeinden endgültig fortfallen, in denen sie nicht mehr als 2 Prozent des im § 50 Absat 1 gebachten Einkommensteuerveranlagungsolls für das Rechnungsziahr 1908 nach dem Stande des 1. Januar 1909 betragen.

Der Antrag Schiffer gelangte im Abgeordnetenhaus zur Annahme, und die durch ihn abgeänderte Fassung des Entwurses fand auch die Zustimmung des Herrenhauses und der Staats-regierung (vergleiche Stenographische Berichte über die Verhand-lungen des Hauses der Abgeordneten, 85. Sitzung, Seit. $\frac{6277}{6321}$ und des Herrenhauses, 11. Sitzung, Seite 245). Bei den ganzen, dem Zustandekommen des Gesetzes vorausgegangenen Verhand-lungen der gesetzgebenden Faktoren hat ausweislich der Materialien keinerlei Aussprache darüber stattgefunden, ob der gemäß § 50 stattsindende Fortsall der Staatsbeiträge und Staatszuschüsse

auch in den Fällen des § 47 eintreten foll.

Es kommt nun aber weiter in Frage, ob etwa die Absicht des Gesetzgebers, die Staatsbeiträge und Staatszuschüffe auch bei Eingemeindungen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes erfolgt sind, in Fortfall zu bringen, in der Fassung des Gesetzes selbst zum Ausdruck gelangt ist. Es wird dies daraus gefolgert, daß nach dem Gesetze die Staatssleistungen "endgültig" fortfallen. Nach dieser Ansicht sollen Gemeinden, in denen die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse auf Grund des § 50 Absat 1 vom 1. April 1909 ab fortgesallen sind, künftig unter keinen Umständen mehr irgend welche Staatssbeiträge und Staatszuschüsse beiträge und Staatszuschüsse beanspruchen können. Dieser Aufsassuschüsse und Staatszuschüsse beiträge und Staatszuschüsse beanspruchen können. Dieser Aufsassuschüsse und Staatszuschüsse beiträge und Staatszuschüsse beiträge und Staatszuschüsse beanspruchen können. Vielmehr ergibt sich, wie der Provinzialrat in Übereinstimmung mit dem Bezirkszusssschus zutreffend angenommen hat, aus dem Gesetze gerade das Gegenteil.

Nach § 50 Absat 1 fallen unter den dort angegebenen Boraussetzungen "die Staatsbeiträge und Staatszuschüffe (§§ 43—46,
49)" vom 1. April 1909 ab endgültig fort. Der Sinn dieser
Bestimmung geht, wie sich aus der Bezugnahme auf die in Klammer hinzugesügten Gesetzesstellen ergibt, dahin, daß die von
den Boraussetzungen des § 50 Absat 1 betroffenen Gemeinden
vom 1. April 1909 ab die ihnen bis dahin auf Grund der
§§ 43—46 für eine Höchstzahl von 25 Schulstellen gewährten
Staatsbeiträge und Staatszuschüffe und die darüber hinaus für
etwaige, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollzogene
Umgemeindungen nach § 27 V des alten Gesetzes gewährten

Staatsleiftungen (§ 49 des neuen Befetes) verlieren follten. Rur auf diese Staatsleiftungen bezieht fich das Wort "endgultig" im § 50 Abj. 1: nur dieje Staatsbeitrage und Staats= zuschüsse sollen endgültig fortfallen. Auch wenn sich später Die Berhaltniffe in den betreffenden Schulverbanden dergeftalt ändern, daß die Boraussetzungen der §§ 50, 51 nicht mehr vorliegen, leben also die gedachten Staatsleiftungen nicht wieder auf. Da das Gesets aber den § 47 im § 50 nicht in Bezug nimmt, und den Vorbehalt zugunften des § 50 nicht in den § 47 auf= genommen hat, muß die Absicht des Gesetzgebers dabin gedeutet werden, daß, wenn Gingemeindungen nach dem Inkrafttreten des neuen Gefetes vorgenommen werden, die Betrage, um welche fich die für famtliche beteiligte Gemeinden zu gewährenden Staatsbeiträge verringern würden, auch fernerhin fortgezahlt werden, gleichviel, ob in einer dieser Gemeinden die ihr nach §§ 43-46, 49 zu gewährenden Staatsleiftungen vom 1. April 1909 ab endgültig fortgefallen waren. Wenn der Gesetgeber den Fortfall der Staatsleistungen auch auf die Fälle künftiger Eingemeindungen (§ 47) hätte erstrecken wollen, ware nichts ein= facher gewesen, als daß er entweder im § 47, ebenso wie im § 49 geschehen, den Borbehalt gemacht hätte, daß die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse vorbehaltliich der Vorschriften in den §§ 50 und 51 weiter zu gewähren feien, oder daß er im § 50 Ubsat 1 den § 47 ebenso, wie den § 49, angezogen hatte. Keins von beiden hat er getan. Der Kommentar von Klotsch zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz vertritt zwar die Ansicht, daß trot der Nichterwähnung des § 47 im § 50 Absatz 1 der Fortfall der Staatsleiftungen auch für Fälle künftiger Eingemeindungen gelte. Bon derfelben Auffassung geht auch die Ausführungs= anweisung vom 21. Juni 1909 zum neuen Lehrerbesoldungsgesets unter Nr. II 26 aus. Allein der von Klotsch und in der Ausführungsanweisung für die Richterwähnung des § 47 angegebene Grund, daß in ihm Borschriften über die Bohe des Staats= beitrags nicht enthalten seien, kann als stichhaltig nicht erachtet werden. Der § 47 trifft gerade über die Sohe des Staats= beitrags Bestimmung, indem er anordnet, daß berjenige Betrag, um welchen sich der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gemährende Staatsbeitrag verringern würde, als dauernd zu zahlende Staatsleiftung fixiert werden solle. Dies wird in den Ministerialerlassen vom 14. September 1905 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1906, Seite 237) und vom 11. März 1908 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung, Seite 519) noch außdrücklich hervorgehoben. Außerdem hat auch der § 49 infolge seiner Bezugnahme auf § 27 Mr. V des Gesetzes vom 3. Marg 1897, abgesehen von der Berschiedenheit des Zeit= punktes der in ihm behandelten Eingemeindungen, denfelben

Inhalt wie der § 47. Gbenfogut wie der § 49 hätte daher auch der § 47 im § 50 Absat 1 angezogen werden können, wenn der Gesetzgeber die Absicht gehabt hatte, die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 50 auf die Fälle des § 47 zu erstrecken. Wenn Klotsich dann weiter ausführt, daß durch die Fassung des § 49 und seine Hervorhebung in den §§ 50 und 51 der Gesetzgeber seinen Willen, das Prinzip der §§ 50 und 51 auch auf funftige Eingemeindungsbeitrage zu erstreden, ausreichend fundgegeben habe, so ist ein Anhalt für diese Annahme im Gesetze nicht ge= geben. Gerade die Fassung des § 49, nach welcher die Fortzahlung der bis zum 31. März 1909 gewährten Eingemeindungs= beiträge vorbehaltlich der Borschriften in den §§ 50 und 51 erfolgen foll, und das Wehlen Diefes Borbehaltes im § 47 spricht gegen die gleichmäßige Behandlung der in diesen beiden Gesetzesftellen behandelten Fälle. Die Auffassung über die Tragweite des § 50, welche die Bertreter der Staatsregierung bei den zum Antrag Schiffer führenden Kompromifverhand= lungen gehabt haben, ift demgegenüber ohne entscheidende Bedeutung.

Die Zulaffung der Weiterzahlung von Staatsbeiträgen und Staatszuschüffen infolge künftiger Eingemeindungen hat auch ihren guten inneren Grund. Der § 27 Nr. V des Gesetzes vom 3. März 1897, der nach seinem Inhalt nur von künftigen Eingemeindungen handelte und daher dem § 47 des neuen Besetzes entspricht, sollte, wie die Begründung des damaligen Gefeßentwurfes ausspricht, "Borsorge treffen, daß bei Eingemeindungen für die Beteiligten aus den Vorschriften des Gesetzes kein unbilliger Nachteil erwächst" (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Seffion 1896/97, Nr. 9 Seite 70). Eine Gemeinde, welche eine Eingemeindung vornimmt, foll nicht mit deren Gin= tritt sofort eine finanzielle Einbuße erleiden, damit nicht durch die Besorgnis einer solchen Ginbuße Eingemeindungen verhindert werden. Die Bestimmung im § 27 Nr. V follte daher verhüten, daß notwendige Gingemeindungen durch ein auf dem Gebiete der Schulleistungen liegendes Hindernis erschwert werden (vergleiche Bescheid des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Mai 1907, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 51 Seite 161). Derfelbe Gesichtspunkt trifft auf den § 47 des neuen Gesetzes zu.

Nach § 47 wird bei Bezirksveränderungen der Betrag, um den sich der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. Die Staatszuschüsse werden also nach § 47 nicht dauernd fixiert. Diese richten sich vielmehr im Sinblick auf die Borschrift im § 48 nach dem jeweiligen Bedarfe der Alterszulagekasse mit der Maßgabe, daß die im § 46 angegebenen Sätze von 337 M und 184 Mals Söchstsätze anzusehen sind.

Auffällig ist allerdings, daß der § 49 die Staatszuschüffe mitaussicht, obgleich § 27 V des Gesetzes vom 3. März 1897 auch nur von Staatsbeiträgen sprach. Dieser anscheinende Widerspruch erklärt sich daraus, daß das Herrenhaus auch § 27 VI in den § 49 mitausgenommen hatte, daß deunsächst aber, nachdem durch den Antrag Schiffer die Ziffer VI des § 27 aus dem § 49 ausgeschieden worden war, versehentlich nicht auch das Wort "Staatszuschüffe", mit welchem dort die Aussallentschädigungs-Zuschüffe gemeint waren, aus dem § 49 entsernt wurde. Die Staatszuschüffe zur Alterszulagekasse dürfen also bei der Einzemeindung nicht auf einen bestimmten Betrag als dauernd zu gewährender Zuschuß sestender werden (vergleiche Ministerialerlaß vom 14. September 1905 im Zentralblatt für die Unterzichtsverwaltung 1906, Seite 237).

(Entscheidung des VIII. Senats vom 19. Mai 1911 — VIII. A. 62. 10. —.)

Inhaltsverzeichnis des neunten Heftes.

		Seite
A. 113)	Anweisung für die Behandlung und Reinigung der Fuhöbben in Staatsgebäuden. Erlaß vom 1. Juli d. Js	497
114)	Tragweite der §§ 18 und 31 der Reisekoftenvorschriften vom 24. September 1910. Erlaß vom 1. August d. Js	500
B.115)	Prüfung für Gesanglehrer und :lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung	502
C. 116)	Abkommen mit der Großherzoglich Hessinichen Regierung wegen gegensseitiger Anersennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Bekanntmachung vom 6. Juli d. Js.	502
D. 117)	Einstweilige Ansiellung von Lehrern und Lehrerinnen in etatmäßigen Stellen der öffentlichen Höheren Mächenschulen. Erlaß vom 13. Juli d. Fs.	503
E. 118)	Mitwirkung ber Schule bei Ausführung bes Reichsgesets vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Erlaß vom 7. Juli d. Js	504
•	Einglieberung des Mädchenturnens in den Stundenplan der Volks- schule. Erlaß vom 11. Juli d. Js	505
,	Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Privatlehrer, Haus- lehrer und Erzieher. Erlaß vom 29. Juli d. 38	506
·	Nichtverpsichtung der Lehrer und Lehrerinnen von Mittelschulen zur Teilnahme an amtlichen Kreislehrerkonferenzen. Erlaß vom 3. August d. Is.	5 07
122)	Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen. Erlaß vom 8. August d. Is.	508
123)	Rechtsgrundfätze bes Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entsicheibungen bes VIII. Senats vom 25. April und 19. Mai d. Is.	508

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Mr. 10.

Berlin, den 10. Oftober.

1911.

A. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allers gnädigst geruht,

den Unterstaatsekretär Wirklichen Geheimen Rat D. Dr. Schwartkopff zum Oberpräsidenten der Provinz Posen,

ben Ministerialdirektor D. von Chappuis zum Unterstaatsekretär

und den Abteilungsdirigenten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmidt zum Minsterialdirektor zu ernennen.

B. Behörden und Beamte.

124) Hinterlegung der Unterschriften der sienigen Beamten, welche für die an den Reichse bankgiroverkehr angeschlossenen bezw. noch anzuschließenden Rassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen.

Berlin, den 12. August 1911.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli d. Js., betreffend die Hinterlegung der Unterschriften derjenigen Beamten, welche für die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen bezw. noch anzuschließenden Kassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartkopff.

An die nachgeordneten Behörden. - A 1249.

Berlin C. 2, den 5. Juli 1911.

Nach der Allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1897 — III. 8141, I. 8674 — wird im Giroverkehr mit den preußischen Staatskaffen, mit Ginschluß der Kaffen der Berwaltung der Rolle und indireften Steuern, von der perfonlich en Sinterlegung der Unterschriften der für die in Betracht kommenden Raffen zur Zeichnung berechtigten Beamten abgesehen, wenn die Namenschriften den Reichsbankanstalten amtlich in beweiskräftiger Form bekannt gegeben werden. Bei den Reichsbankanstalten sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob die dem Giroverkehr angeschlossene Kasse selbst die vorgeschriebene Mitteilung über die für sie zeichnungsberechtigten und zur Vertretung zugelassenen Beamten vornehmen kann, oder ob diese Mitteilung von der der Kaffe vorgesetzen Dienststelle zu erfolgen habe. Zur Beseitigung diefer Zweifel bestimme ich unter Abanderung und Erganzung der vorerwähnten Berfügung, des § 13 Nr. 4 der Anweisung für die Zollkassen und des § 17 Nr. 4 der Anweisung für die Oberzollkassen, daß in allen Fällen, in denen die Namen und Namenschriften der beim Giroverkehr ständig oder zeitweise beteiligten Beamten an die zuständige Reichsbankanstalt mitgeteilt werden muffen, die Mitteilung von der in Betracht kommenden Kasse selbst nach dem beigefügten Muster zu erfolgen hat, und daß die Namenschrift des oder der Kassenbeamten von dem Kaffenvfleger (Kurator oder Revisor der Kaffe) unter Beidrückung seines Dienstsiegels oder Dienststempels zu beglaubigen ift.

Bur Herstellung der Siegels oder Stempelabdrucke dürfen nur Metallsiegel oder Stahlstempel und zur Herstellung der Stempelabdrucke eine das Metall nicht angreifende schwarze Stempelsarbe verwendet werden. Mit der Amtsfirma und dem Hoheitszeichen versehene Kautschukstempel sind als Dienststempel

im Kassenverkehr nicht zuzulassen.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, die dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kassen Ihres Verwaltungsbezirkes und die für die einzelnen Kassen bestimmten Kassenpfleger hiernach mit Anweisung zu versehen.

An die Herren Bräsidenten der sämtlichen Oberzolldirektionen (nach Ersurt Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme) und an das Königliche Hauptstempelmagazin. (Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.)

Königliche Regierung Königliche Ministerial-Baukommission, um Abschrift erhält die danach die (Ihre) Hauptkasse (Kasse) und die dem Reichs-bankgiroverkehr angeschlossenen Spezialkassen mit Ausnahme der Kassen der Zollverwaltung mit Weisung zu versehen.

	Der Finanzmir Im Auftrag: Kä	iifter. 5 h I e r.		
An fämtliche kommissi	e Königl. Regierungen und die Königion zu Berlin. — I. 9296II. II, 8	gl. Ministerials, Militärs und Baus 169. III. 10747.		
in in in in	. fasse	den ten 19		
		die an den Reichsbankgiro-		
	anas di Yallana	fasse		
	tit find ermächtigt:			
	der Königliche			
	gemeinsam mit dem König	— allein — lichen		
	D Genannte wird — werden — zeichnen wie folgt:			
	Bezeichnung der Kasse (Firma-Stempel) (Unterschriften:)			
(Auch bei furzen Er=	te Detensinging bes sibilitation			
frankungen usw. anzu- wenden.)	zur Mit-Zeichnung ist erloschen. Durch diese Mitteilung werden alle früheren Mit-			
	teilungen aufgehoben. (Schwarzstempel 1)			
	(Unterschriften)			
	Beglaubigt.			
	Der Kassenpsleger (Dienstsiegel oder (Unterschrift)			
	Dienststempel)	(Unterschrift) Diensteigenschaft.		
die Kaiser	An Aiche Reichsbankanstalt in			

¹⁾ Die Zollfassen sind berechtigt, den Schwarzstempel des Hauptzollamtes, Zollamtes usw. anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

125) Ausgedehntere Berwendung von Tintenstift.

Berlin, den 14. August 1911.

Nachstehender Kunderlaß der Serren Minister des Innern und der Finanzen vom 22. Juli dieses Jahres, betreffend die ausgedehntere Verwendung von Tintenstift, wird im Anschluß an meinen Kunderlaß vom 18. November 1910 — A 1514 — (Zentrbl. S. 877) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1262.

Berlin, den 22. Juli 1911.

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. Oktober 1910 (Min. d. Jnn. Ic 2309, Fin. Min. I. 147481, II. 13673, III. 19263).

Im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird für den Bereich der Preußischen Staatsverwaltung die Verwendung von Tintenstift auch in folgenden Fällen nachgelassen:

1. zur unterschriftlichen Vollziehung:

a) der bei der Königlichen Oberrechnungskammer zur Vorlage kommenden Berichte, Abnahmeverhandlungen, Notatenbeantwortungen, Rechnungen, Bescheinigungen aller Art zu Verwaltungs= und Baurechnungen, Sicht= vermerke, Verwendungs=, Inventarisations= und ähn= lichen Bescheinigungen,

b) von Anweisungen der Kassen zur Einziehung und Ver=

ausgabung von Geldbeträgen usw.,

c) von Quittungen und Empfangsbescheinigungen,

d) von Bescheinigungen auf den Quittungen über Penfionen und hinterbliebenenbezüge,

e) von Abnahme= und Richtigkeitsbescheinigungen;

2. bei den vom Bureau auszufertigenden vor drucken mäßigen Kassenanweisungen, welche, da Einnahmen oder Ausgaben bei den Fonds verschiedener Berwalet ungen nachgewiesen werden müssen, in doppelter Aussfertigung zu erteilen sind, im Durchpausversahren (mittels Blaupapiers), z. B. Buchungsanweisungen über die Berrechnung des Diensteinkommens eines vorübergehend in einem anderen Dienstzweig beschäftigt gewesenen Beamten (Vordruckmuster 5 zum Erlasse vom 30. März 1909 — Fin.-Min. I. 4096 II., II. 2884, III. 4639, Min. d. Jun. I. 3712).

3. gur unterschriftlichen Bollziehung von Anerkenntnissen der Bächter und Käufer in Berhandlungen über Berpachtungen. Räufe uim.

Benutt dürfen hierzu nur solche Tintenstifte werden, die eine gut haftende möglichst dunkele, aber nicht glänzende, auch bei künstlichem Lichte leicht lesbare Schrift liefern.

Eure Durchlaucht (Erzellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren) wollen, die Königliche Regierung (Königliche Ministerials. Militärs und Baus kommission) wolle das Weitere hiernach veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister. Im Auftrag: von Kitzing. Im Auftrag: Löhlein.

An bie Herren Oberpräfidenten, die Berren Regierungspräfidenten, famtliche Königl. Regierungen und die Königl. Ministerials, Militärs und Bautommission zu Berlin. — F. M. I. 8026 I, II. 8776. M. d. J. Ia 4464.

C. Universitäten.

126) Einschreibung bremischer Staats = angehöriger in den Zuristischen Fakultäten.

Berlin, den 26. August 1911.

Im Berfolge des Erlasses vom 30. Mai 1905 — UI 1355 — Durchlaucht

(Bentrbl. S. 447) teile ich Eurer Exzellenz ergebenst mit. Hochwohlgeboren

daß kunftig in Bremen das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule zur Zulaffung zur ersten juristischen Prüfung berechtigt, ohne daß es der bisher dort erforderten Erganzungsprüfung im Lateinischen fernerhin bedarf. Dies ist für die Einschreibung bremischer Staatsangehöriger in der Juriftischen Fakultät zu beachten.

Durchlaucht

Eure Erzellenz wollen demgemäß das Erforderliche ver-Hochwohlgeboren

anlassen.

An die Herren Universitätskuratoren.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. — UI Nr. 1571.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

127) Daner der Unterrichtstunden an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 22. August 1911.

Bei der großen Verbreitung, welche nach den auf meinen Runderlaß vom 18. November v. Js. — UII 12618 — einsgegangenen Berichten die sogenannte Kurzstunde bereits gefunden hat, erscheint eine gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit erwünscht. Ich bestimme daher, daß an allen höheren Lehranstalten die Dauer der Unterrichtstunde allgemein auf 45 Minuten festzusesen ist.

Die Gesamtdauer der Pausen jedes Schultags ist wie bisher (vgl. Erlaß vom 30. März 1901 — UII 991 — Zentrbl. S. 391) so zu bestimmen, daß durchschnittlich auf jede Lektion 10 Minuten, also etwa auf fünf Lektionen im ganzen 50 Minuten Pause gerechnet werden. Nach jeder Lehrstunde muß eine ausreichende, nach je zwei Lektionen eine größere Pause eintreten.

Die für die einzelnen Lektionen festgesetzte Zeitdauer von 45 Minuten ist dem Unterricht unverkürzt zu sichern. Insebesondere sind die Lehrer anzuweisen und von Zeit zu Zeit daran zu erinnern, daß sie solche Dienstobliegenheiten, die nicht zum Unterricht selbst gehören oder ohne Beteiligung der ganzen Klasse erledigt werden können, z. B. Eintragungen in daß Klassenbuch, Prüfung des Außeren schriftlicher Hausarbeiten bei der Abnahme usw., aus der Lehrstunde fernhalten. Auch werden die Lehrer bemüht bleiben müssen, die Unterrichtstosse unausgesetzt nach ihrem Werte für die Bildungsziele zu sichten und von Abergriffen in die Pensen anderer Klassen unter allen Umständen abzusehen.

Wo die Verhältnisse es erwünscht erscheinen lassen, ins besondere in Großstädten mit weiten Schulwegen und in Orten, in denen viele Schüler täglich von fernher zur Schule kommen,

ist Anträgen der Lehrerkollegien auf Zusammenlegung von 6 Lektionen auf den Vormittag zu entsprechen, ohne daß dazu meine Genehmigung einzuholen wäre. Es soll dies aber nur geschehen, wenn anzunehmen ist, daß die Eltern der beteiligten Schüler in ihrer überwiegenden Zahl keinen Widerspruch erheben werden.

Bei der Zusammenlegung des Pflichtunterrichtes auf den Vormittag ist darauf zu achten, daß durch angemessene Verteilung der technischen Stunden ein Nacheinander von 6 missenschaftlichen

Stunden vermieden wird.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königk. Provinzialschulkollegien. — U II 1853.

128) Befoldung der Gefanglehrer an höheren Lehranstalten nach Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. Juni 1910.

Berlin, den 12. September 1911.

Nach den Ausführungsbestimmungen vom 8. Juni 1909 unter A Ziffer 2 zum Normaletat ist eine Boraussetzung für die Gewährung des Gehaltes von 2100 bis 4500 M an Gesanglehrer höherer Unterrichtsanstalten, daß sie die Besähigung als Musikslehrer für höhere Unterrichtsanstalten durch ein Zeugnis des Königlichen Atademischen Instituts für Kirchenmusik nachgewiesen haben. Nachdem inzwischen die "Drdnung der Prüfung für Gesanglehrer und slehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen vom 24. Juni 1910" erlassen worden ist — Zentralblatt f. d. ges. Unterr. Berw. für 1910 S. 581 ff. — werden die auf Grund dieser Ordnung ausgestellten Zeugnisse der Prüfungskommissionen für die Gewährung jenes erhöhten Gehaltes dem Zeugnisse des Instituts für Kirchenmusik gleichgestellt.

Im übrigen wolle das Königliche Provinzialschulkollegium darauf Bedacht nehmen, daß bei Anstellung von Lehrern, die Gesangunterricht an höheren Lehranstalten staatlichen oder nichtstaatlichen Patronats zu übernehmen haben, solche Bewerber bevorzugt werden, die ihre Befähigung auf einem der vorstehend

in Absatz 1 bezeichneten Wege nachgewiesen haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die Königl. Provinzialichulkollegien - UII 1709II -.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

129) Prüfungsordnungen für die Abschluß= prüfungen an den an Frauenschulen angeglie= derten Kursen zur Ausbildung von Kinder= gärtnerinnen und Jugendleiterinnen.

Berlin, den 16. August 1911.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 6. Februar d. Is. — UII 17535 UIII A — (Zentralblatt 1911 S. 258 u. ff.), bestreffend die Vorschriften für die an Frauenschulen angegliederten Aurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendsleiterinnen, übersende ich anbei je . . . Exemplare der heute von mir erlassenen Prüfungsordnungen für die Abschlußprüfungen an diesen Kursen.

Als Zeitpunkt, an dem diese Prüfungsordnungen in Kraft treten, bestimme ich den 1. Januar 1912. Die Abschlußprüfungen für Kindergärtnerinnen, die noch vor diesem Zeitpunkte stattsinden werden, sind, soweit angängig, nach der neuen Ordnung ein-

zurichten.

Bis zum 1. Juli 1913 sehe ich einem Berichte über die bis dahin im dortigen Bezirke abgehaltenen Prüfungen und die dabei gemachten Erfahrungen entgegen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses nehst je 5 Exemplaren der Prüfungsordnungen erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartkopff.

An die Königl. Regierungen. — UII 16773 UIII A.

Ordnung

der Kindergärtnerinnenprüfung an den Lyzeen.

3wed ber Brüfung.

§ 1.

Die Prüfung schließt die durch den Erlaß vom 6. Februar d. Fs. — UII 17535 UIII A — vorgeschriebene Ausbildung

als Kindergärtnerin ab. Sie bezweckt festzustellen, ob die Bewerberin besähigt ist, als Kindergärtnerin in Familien und in kleinen Kindergärten tätig zu sein.

Berechtigung zur Abhaltung der Brüfung.

§ 2.

Zur Abhaltung von Abschlußprüfungen für Kindergärtenerinnen sind alle anerkannten öffentlichen Lyzeen berechtigt, an denen mit Genehmigung des Unterrichtsministers Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen eingerichtet sind; ebenso diejenigen anerkannten privaten Lyzeen der gleichen Art, denen das Recht der Abschlußprüfung vom Minister verliehen ist.

Prüfungskommission.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Borsitzendem, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt und den in dem Fachkursus für Kindergärtnerinnen unterrichtenden Lehrern und Lehrerinnen. Außerdem empsiehlt es sich, eine außerhalb der Anstalt stehende Frau, die besondere Ersahrung in der Kleinkindererziehung besitzt, als stimmberechtigtes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 4.

Die Königlichen Provinzialschulkollegien sind ermächtigt, statt desjenigen ihrer Mitglieder, das als Kommissar für die Prüfung in Frage kommt, bei öffentlichen Anstalten den Direktor (die Direktorin) der Anstalt, bei privaten Anstalten den Direktor eines öffentlichen Lyzeums zum stellvertretenden Kommissar zu ernennen.

§ 5.

Bei öffentlichen Anstalten ist dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, befugt, für die Prüfung der eigenen Schülerinnen dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzialschulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

§ 6.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Meldung und Zulaffung zur Prüfung.

§ 7.

Die Meldung zur Abschlußprüfung ist zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahrs dem Direktor schriftlich einzureichen.

§ 8.

In einer Konferenz, die von dem Direktor (der Direktorin) mit den an der Ausbildung der Kindergärtnerinnen beteiligten Lehrern und Lehrerinnen abzuhalten ist, wird für die einzelne Bewerberin settgestellt, ob und inwieweit sie sich während der Ausbildungszeit als eine für den Beruf der Kindergärtnerin geeignete Persönlichkeit erwiesen hat. Ferner werden die Urteile über ihre Leistungen in den durch den Erlaß vom 6. Februar 1911 vorgeschriebenen Fächern unter Anwendung der Noten: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend festgestellt. Auf Grund des Gesamteindrucks und der Einzelurteile wird beschlossen, ob die Zulassung zur Abschlußprüfung befürwortet wird.

§ 9.

Spätestens 11/2 Monate vor dem Schlusse des Fachkursus hat der Direktor (die Direktorin) dem Königlichen Provinzialschulskollegium ein Berzeichnis der Bewerberinnen einzureichen oder zu berichten, daß Bewerberinnen nicht vorhanden sind. In dem einzureichenden Berzeichnis sind bei jeder Bewerberin anzugeben: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Wohnort, Schulbildung, Urteile über die Persönlichkeit und die Leistungen (siehe § 8).

Bei seder Bewerberin, deren Zulassung nicht befürwortet wird, ist dies zu begründen. Wenn es sich um die Wiederholung der Prüsung handelt, so ist anzugeben, wo die Bewerberin sich

der ersten Prüfung unterzogen hat.

Mit dem Berzeichnis sind die Vorschläge für die schriftliche Arbeit einzureichen (f. § 13a).

§ 10.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzialschulkollegium. Die Bewerberinnen werden von der Entscheidung durch den Direktor der Anstalt in Kenntnis gesetzt.

§ 11.

Bewerberinnen, die in einem Lyzeum vorgebildet sind, das nicht zur Abhaltung von Abschlußprüfungen berechtigt ift, haben ihre Weldung zur Prüfung spätestens zwei Monate vor dem Schusse des Schuljahrs durch die Hand ihres Direktors (ihrer

Direktorin) bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium einzureichen, in dessen Amtsbereich sie ausgebildet sind oder ihren Wohnsitz haben. Dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo sie schon früher den Versuch gemacht haben, die Prüfung als Kindersgärtnerin abzulegen.

Der Meldung find beizufügen:

a) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Wohnort, der Geburtsort, das Alter und das Bekenntnis oder die Religion der Bewerberin anzugeben sind,

) ein Tauf= oder Geburtschein,

e) ein amtliches Führungszeugnis, das kurz vor dem Anmeldungstermin ausgestellt sein muß,

d) die Zeugnisse über die erworbene Schulbildung,

der Nachweis, daß die Bewerberin die durch den Erlaß vom 6. Februar 1911 vorgeschriebene Ausbildung als Kindergärtnerin an einem anerkannten, zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen berechtigten Lyzeum erworben hat. In dem Nachweis müssen die Urteile über die Persönlichkeit und die Leistungen der Bewerberin (f. § 8) in den durch den genannten Erlaß vorgeschriebenen Fächern unter Anwendung der Noten: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend verzeichnet sein.

Die Anlagen zur Anmeldung find zu einem Hefte vereinigt

einzureichen.

Wenn die geforderten Nachweise genügen, werden die Bewerberinnen einem öffentlichen Lyzeum der Provinz, das zur Abhaltung von Abschlußprüfungen für Kindergärtnerinnen berechtigt ist (s. § 2), zur Prüfung überwiesen. Vor Eintritt in die Prüfung haben sie eine Gebühr von 20 M zu entrichten.

§ 12.

Sämtliche Bewerberinnen haben bei der Prüfung eine Auswahl aus den während der Ausbildung in den technischen Fächern gefertigten Arbeiten vorzulegen.

Art und Gegenstände der Brüfung.

§ 13.

Die Brüfung erstreckt sich auf:

a) Anfertigen einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiete der Erziehungs- und Kindergartenlehre oder der praktischen Erfahrung im Kindergarten (Zeit 3 Stunden),

b) Beschäftigungsprobe mit etwa zehn Kindern (Zeit 15

bis 30 Minuten),

- c) Beantwortung mündlicher Fragen über:
 - 1. Erziehungslehre, 2. Kindergartenlehre,
 - 3. Natur- und Kulturkunde

(Zeit etwa 20 Minuten).

Bei der Beschäftigungsprobe und in der mündlichen Prüfung ist den Bewerberinnen Gelegenheit zu geben, ihre technischen Fertigkeiten zu erweisen.

Urteil und Zengnis.

§ 14.

Die Leistungen der Bewerberinnen in der Prüfung werden mit: "Sehr gut, But, Benügend, Nicht genügend" gewertet.

§ 15.

Aus den Urteilen über die Prüfungs- und Klassenleiftungen in den einzelnen Fächern ist für die drei Gruppen der theoretischen Fächer, der technischen Fächer und der praktischen Arbeit (f. § 17) je ein Gesamturteil zu bilden.

§ 16.

Die Prüfung ift als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil für jede der drei vorgenannten Gruppen mindestens "genügend" lautet.

§ 17.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Brüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

(Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.)

Beugnis über die Befähigung als Rindergartnerin.

^{*)} In den Zeugnissen der Bewerberinnen, die an einer anderen Anstalt ausgebildet sind, ist die Bezeichnung dieser Anstalt und die Angabe des Ortes einzusügen.

A. Theoretische Fächer:

- 1. Erziehungslehre:
- 2. Kindergartenlehre:
- 3. Natur- und Kulturkunde:
- 4. Schriftliche Arbeit:

B. Technische Fächer:

- 1. Bewegungspiel und Turnen:
- 2. Beschäftigungsunterricht:
- 3. Nadelarbeit:
- 4. Modellieren:
- 5. Ausschneiden und Zeichnen:
- 6. Gesang und Musik:

C. Braftische Arbeit:

- 1. Arbeit im Kindergarten:
- 2. Beschäftigungsprobe (in der Brüfung):
- 3. Hauß= und Gartenarbeit:

Außerdem hat N. N. im ersten Frauenschuljahr an dem Unterricht in folgenden Fächern mit Erfolg*) teilgenommen:

N. N. wird hiernach für befähigt erklärt, als Kindergärtnerin in Familien und in kleinen Kindergärten tätig zu sein.

. den 191 .

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 18.

Eine Bewerberin, welche die Prüfung nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung frühestens zum nächsten Prüfungstermin der Anstalt und höchstens zweimal zugelassen werden.

Berlin, den 16. August 1911.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartstopff.

^{*)} Fächer, in denen die Leistungen der Bewerberin nicht als genügend beurteilt worden sind, sind nicht anzusühren.

Ordnung

der Jugendleiterinnenprüfung an den Lyzeen.

Zwed der Brüfung.

§ 1.

Die Prüfung schließt die durch den Erlaß vom 6. Februar d. Fs. — U II 17535 U III A — vorgeschriebene Ausbildung als Jugendleiterin ab. Sie bezweckt sestzustellen, ob die Bewerberin befähigt ist, als Leiterin von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Anstalten zur Pslege und Erziehung der Jugend tätig zu sein.

Berechtigung zur Abhaltung ber Prüfung.

§ 2.

Zur Abhaltung von Abschlußprüfungen für Jugendleiterinnen sind nur diejenigen anerkannten Lyzeen berechtigt, an denen mit Genehmigung des Unterrichtsministers Kurse zur Ausbildung von Jugendleiterinnen eingerichtet sind.

Prüfungskommiffion.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt und den in dem Fachkursus für Jugendleiterinnen unterzichtenden Lehrern und Lehrerinnen. Außerdem empsiehlt es sich, eine außerhalb der Anstalt stehende Frau, die auf den im § 1 genannten Gebieten besondere Ersahrung besitzt, als stimmberechztigtes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 4.

Die Königlichen Provinzialschulkollegien sind ermächtigt, statt desjenigen ihrer Mitglieder, das als Kommissar für die Prüfung in Frage kommt, bei öffentlichen Anstalten den Direktor (die Direktorin) der Anstalt, bei privaten Anstalten den Direktor eines öffentlichen Lyzeums zum stellvertretenden Kommissar zu ernennen.

§ 5.

Bei öffentlichen Anstalten ist dasjenige Organ, dem die rechtliche Bertretung der Anstalt zusteht, befugt, für die Prüfung der eigenen Schülerinnen dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Bertreter zum Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung ersolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzialschulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

§ 6.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Meldung und Zulaffung zur Prüfung.

§ 7.

Die Meldung zur Abschlußprüfung ist zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahrs dem Direktor schriftlich einzureichen.

§ 8.

In einer Konferenz, die von dem Direktor (der Direktorin) mit den an der Ausbildung der Jugendleiterinnen beteiligten Lehrern und Lehrerinnen abzuhalten ist, wird für die einzelne Bewerberin festgestellt, ob und inwieweit sie sich während der Ausbildungszeit als eine für den Beruf der Jugendleiterin geeignete Persönlichkeit erwiesen hat. Ferner werden die Urteile über ihre Leistungen in den durch den Erlaß vom 6. Februar 1911 vorgeschriebenen Fächern unter Anwendung der Noten: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend sessgestellt. Auf Grund des Gesamteindrucks und der Einzelurteile wird beschlossen, ob die Zulassung zur Abschlußprüfung befürwortet wird.

§ 9.

Spätestens 1½ Monate vor dem Schlusse des Fachkursus hat der Direktor (die Direktorin) dem Königlichen Provinzialschulkollegium ein Berzeichnis der Bewerberinnen einzureichen oder zu berichten, daß Bewerberinnen nicht vorhanden sind. In dem einzureichenden Berzeichnis sind bei jeder Bewerberin anszugeben: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Keligion, Wohnort, Schulbildung, Urteile über die Persönlichkeit und die Leistungen (s. § 8). Ferner sind von jeder Bewerberin beizusügen:

a) das Zeugnis über die auf Grund der Prüfungsordnung vom 16. August 1911 bestandene Abschlußprüfung als

Kindergärtnerin und

b) das Zeugnis bezw. die Zeugnisse über die nach bestandener Kindergartnerinnenprüfung an einer Anstalt ersolgte praktische

Bewährung als Kindergärtnerin.

Bei jeder Bewerberin, deren Zulassung nicht befürwortet wird, ist dies zu begründen. Wenn es sich um die Wiederholung der Prüfung handelt, so ist anzugeben, wo die Bewerberin sich der ersten Prüfung unterzogen hat.

Mit dem Verzeichnis sind die Vorschläge für die schriftliche Arbeit einzureichen (j. § 12a).

§ 10.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzialschulkollegium. Die Bewerberinnen werden von der Entscheidung durch den Direktor der Anstalt in Kenntnis gesetzt.

§ 11.

Sämtliche Bewerberinnen haben bei der Prüfung eine Außwahl auß den während der Außbildung in den technischen Fächern gefertigten Arbeiten vorzulegen.

Art und Gegenstände der Brüfung.

§ 12.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Anfertigen einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiete der Bädagogik oder der Berufskunde (Zeit 4 Stunden),
- b) Beschäftigung und Leitung von mindestens 25 kleineren oder größeren Kindern (Zeit 30 Minuten),
- c) Anfertigen einer oder mehrerer Arbeiten aus dem Gebiete der technischen Fächer (Zeit 3 Stunden),
- d) Beantwortung mündlicher Fragen über
 - 1. Padagogif und Unterrichtslehre,

2. Berufskunde,

3. Jugend= und Bolksliteratur.

(Zeit etwa 20 Minuten).

Urteil und Zengnis.

§ 13.

Die Leistungen der Bewerberinnen in der Prüjung werden mit: "Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend" gewertet.

§ 14.

Aus den Urteilen über die Prüfungs= und Klassenleistungen in den einzelnen Fächern ist für die drei Gruppen der theoretischen Fächer, der technischen Fächer und der praktischen Arbeit (f. § 16) je ein Gesamturteil zu bilden.

§ 15.

Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil für jede der drei vorgenannten Gruppen mindestens "genügend" lautet.

§ 16. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Brüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Kassung: (Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.) Benquis über die Befähigung als Jugendleiterin. N. N. (alle Vornamen, Aufname zu unterstreichen), staatlich geprüfte Kindergärtnerin, geboren den 311 (bei kleineren Orten ist auch ber Kreis anzugeben) (Angabe des Bekenntniffes oder der Religion) leistungen folgende Zensuren erhalten: A. Theoretische Rächer: 1. Bädagvaik: 2. Unterrichtslehre: 3. Berufskunde: 4. Gesundheitslehre: 5. Jugend= und Volksliteratur: 6. Schriftliche Arbeit: B. Technische Fächer: 1. Modellieren: 2. Ausschneiden und Zeichnen: 3. Handfertigkeit: C. Braftische Arbeit: 1. Arbeit a) im Kindergarten: b) im Horte: 2. Beschäftigungsprobe (in der Brüfung): 3. Kochen und Hauswirtschaft: N. N. wird hiernach für befähigt erklärt, als Leiterin von mehrgliedrigen Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen und ähnlichen Anftalten zur Pflege und Erziehung der Jugend tätig zu sein. , den 191 . . Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und durch die Unterschriften ihrer Mitglieder zu vollziehen.

Wiederholung der Brufung.

§ 17.

Eine Bewerberin, welche die Prüfung nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung frühestens zum nächsten Prüfungstermin der Anstalt und höchstens zweimal zugelassen werden.

Berlin, den 16. August 1911.

Der Minister der geiftlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartskopff.

130) Konzessionierung privater Höherer Mädchenschulen, die durch Bereine unterhalten werden, und Erteilung der Unterrichtserlaubnis an die an privaten Höheren Mädchenschulen beschäftigten Lehrpersonen.

Berlin, den 9. September 1911.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. Fs., betreffend die Satungen für das Kuratorium der von der Schulvorsteherin P.

geleiteten privaten Söheren Mädchenschule in B.

Die Erlasse vom 8. April 1872 — Zentrbl. f. Unt. Berw. S. 303 -, betreffend die Stellung eines Bereines zur Konzessionierung und Einrichtung einer Privatschule, und vom 17. Dezember 1883 — Zentrbl. f. Unt. Berw. 1884 S. 186 —, betreffend das Berhältnis zwischen dem Unternehmer einer Privatunterrichtsanstalt und den bei dieser beschäftigten Lehrern, gelten auch für die privaten Söheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend. Daher ist stets der Konzessionsinhaber bezw. die Konzessionsinhaberin allein für die gesamte Leitung und die Difziplin an der Anstalt der Schulaufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich. Daraus folgt, daß auch dann, wenn diese Anstalten von einem Bereine von Interessenten unterhalten werden, nicht der Berein sondern die Person, welcher die Erlaubnis zur Leitung der Schule erteilt worden ift, die Anstalt der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und diese nur mit ihr amtlich zu verkehren hat. Daß der Berein neben der Sorge um die Aufbringung der Unterhaltskosten zumeist die Verwaltung der Schule in den äußeren Angelegenheiten übernimmt und zu diesem Zwecke der Anstaltsleitung ein Kuratorium zur Seite stellt, dessen Befugnisse durch eine besondere Geschäftsanweisung geregelt werden, ist lediglich als eine privatrechtliche Abmachung zwischen der Anstaltleitung und dem Bereine anzusehen. Reinesfalls ist es angängig, die Geschäftsanweisung ober die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums von schulaufsichtswegen zu bestätigen. Auch die Anstellung der an der Schule erforderlichen Lehrkräfte unterliegt nicht, wie bei öffentlichen Anstalten, der schulaufsichtlichen Bestätigung. Für diese Lehrer und Lehrerinnen ist vielmehr die Erteilung der Unterrichtserlaubnis gemäß der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Beier, die höheren Schulen in Preußen S. 57 u. ff.) nachzusuchen. Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für die an privaten Söheren Mädchenschulen und weitersührenden Bildungsanstalten zu beschäftigenden Lehrkräfte hat ebenso wie die Erteilung der Konzession an den Leiter (Leiterin) nicht durch die Königliche Regierung bezw. den Kreisschulinspektor sondern durch das Königliche Provinzialschulkollegium zu erfolgen. Bezügslich der Gültigseit der Unterrichtserlaubnisscheine in zeitlicher Beziehung verweise ich auf Zisser II des anliegenden Kunderlasses vom 29. Juli d. Fs. — Ü III D 2400 U III C. U II — (Zentrbl. S. 506).

An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarttopff.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien (außer N.) — U II 16 440.

F. Lehrer: und Volksschullehrerinnen: Seminare 2c., Vildung der Lehrer und Lehre: rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

131) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1912.

Berlin, den 19. August 1911. In der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird am 11. April 1912 ein siebenmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Zu den Unterrichtsfächern gehört nach Berlegung der Anstalt u. a. auch das Kudern. Es wird beabsichtigt etwa 120 Bewerber einzuberusen. Die Königliche Regierung wolle daher die Meldungen geeigneter Beswerber tunlichst fördern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 30. Juni 1910 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Abungen verlangt:

am Rede: Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;

am Barren: Schwungstemmen am Ende Des schwunges, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen;

am Pferde: Die einfachen Stütsfprünge aus Seitstand wie

Flanke, Rehre, Wende, Socke;

im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitiprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten; Stabsprung: 1,50 m hoch;

Rugelstoßen: (Steinstoßen) 10 kg 4 m.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Anord= Das Königliche Prozinzialschulkollegium

nung in Ihrem Seinem Berwaltungsbezirk in geeigneter Beise bekannt zu machen, besonders auch auf die Bermehrung der Zahl der Kursusteilnehmer hinzuweisen. Aber die dort eingehenden Meldungen ift vor Ablauf des Dezembers d. Is. unter fürzer, möglichst bestimmter gutachtlicher Außerung zu den einzelnen Bewerbungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten,

erwarte ich Bericht.

Jedem Bewerber ist ein Eremplar der Bestimmungen vom

30. Juni 1910 mitzuteilen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen die Königliche Regierung, verweise, veranlasse ich das Königliche Provinzialschussoum, die Unterstütungsbedürftigkeit der Bewerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U III 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverläffig bei Bewilligung und Bemeffung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Die betreffenden Lehrer find ausdrücklich auf die miklichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen. Auf der Nachweisung ist auch anzugeben, ob der Angemeldete ledig

oder verheiratet ist.

Zugleich sind die Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Spandau von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 M bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungsmittelpreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen. Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungssund Stellvertretungsverhältnisse sowie darüber, wer die Kosten für die Stellvertretung trägt, keinerlei Zweisel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugniffe usw. sind von jedem Bewerber

zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In Spalte "Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugenisse usw. zu verweisen, ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Abersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

Un die Königl. Regierungen und das Königl. Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Beranlassung bezüglich der

zu Seinem Geschäftsfreis gehörigen Unterrichtsanstalten.

Wiederholt bemerke ich, daß es in hohem Mage erwünscht ift, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichtes geeignet find, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen. Was die Lehrerseminare betrifft, so mache ich von neuem darauf aufmerksam, daß ein gedeihliches Fortschreiten der gegenwärtig allgemein als notwendig anerkannten, auf Steigerung der Volkskraft durch stärkere Betonung gesunder Leibesübungen gerichteten Bestrebungen zu einem wesentlichen Teile mit von einer zweckent= sprechenden Ausbildung der angehenden Lehrer abhängig ift. Diese sollen nicht bloß selbst gern und mit dem beabsichtigten Erfolge turnen, spielen, schwimmen usw. sondern auch befähigt werden, anregenden Unterricht in solchen Leibesübungen zu erteilen. Soll dieses Ziel im Seminar erreicht werden, so muß schon den Bräparanden durch einen ihrer Eigenart ange= paßten frischen und planmäßigen Unterricht ein be= stimmtes Mag von Fertigkeit angeeignet und besonders auch Freude an gesunder körperlicher Betätigung in ihnen geweckt werden. Hierzu ift es notwendig, daß nicht nur in den Lehrerseminaren sondern auch in den Brävaranden= anstalten der Turnunterricht überall von Lehrern erteilt wird, welche dazu besonders vorgebildet und befähigt find. Schlieflich mache ich darauf aufmerksam, daß der Aufenthalt an der Landes= turnanstalt strebsamen Lehrern mannigfache Gelegenheit zur Fortbildung auch auf anderen Gebieten gibt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 7316.

132) überjicht über den Befuch der staatlichen Lehrerzeminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1911.

12mm				Зађ	Zahl der			නි	<u> </u>		38	hl der	3öglin	Zahl ber Zöglinge im Zahrgang	Zahrgaı	ĝı
nze əgi	Proving		Internen	Ħ		Externen	=	det	der Zöglinge	961	1 (3. Rlaffe)	taffe)	II (2. Alaffe)	l (affe)	III (1. Klaffe)	[affe)
Laufer		ev.	ťath.	3u≤ fammen	en.	fath.	3u≤ sammen	en.	fath.	über= haupt	ea.	ťath.	en.	fath.	en.	fath.
1.	Ostpreußen	270	06	098	122	က	125	892	93	982	333	35	264	58	295	30
2	Westpreußen	430	473	808	158	101	259	588	574	1162	200	206	190	185	198	183
ε.	Brandenburg	432		432	985	ı	985	1 414	l	1 414	472	1	490		452	-
4	Pommern	544	I	544	238	ı	238	782	1	782	270		240	I	272	I
5.	Posen	223	512	735	438	247	685	661	129	1 420	233	295	212	242	211	222
6	Schlefien	313	462	222	283	1002	1589	900	1 464	2364	301	514	306	516	293	434
7.	Sachsen	477	59	536	992	30	1 022	1 469	68	1558	539	27	480	34	450	58
8	Schlesmig-Holftein	74	ì	74	622	1	622	969	ı	969	248	ı	211	1	237	1
6	Hannover	366	1	366	988	182	1 068	1 252	182	1434	435	65	431	61	386	99
10.	Westfalen	199	154	353	889	811	1 499	887	965	1852	321	333	586	346	580	586
11.	Seffen-Raffau	190	09	250	454	118	572	644	178	822	244	54	215	99	185	58
12.	Rheinprovinz	271	342	613	541	1 280	1821	812	1 622	2 434	623	269	271	530	292	494
	Insgefamt	4 289	2 152	6 441	802 9	3 774	10 482	10 482 10 997	5 926	16 923	8 875	2 127	3 601	2 008	3 521	1 791

133) überficht über den Befuch der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1911.

aəmw				Zahl ber	ber			9	<u>Sefamtzahl</u>	19	34	ıhl der	3öglin	ige im	Zahl der Zöglinge im Zahrgang	βı
ınze əgi	Provinz		Internen	#		Externen	u	Det	der Zöglinge	nge	I (3. Klaffe)	[Taffe)	1. (2. R	II (2. Rlaffe)	III (1. Klaffe)	caffe)
Saufer		ev.	fath.	3u≤ ∫ammen	en.	fath.	3u≤ fammen	ev.	ťath.	über= haupt	en.	fath.	ev.	fath.	en.	ťath.
H	Ostpreußen	06]	06	1 127	110	1 237	1217	110	1 327	424	35	407	37	386	38
2,	Westpreußen	84		84	621	623	1 244	705	623	1 328	267	225	236	225	202	173
က်	Brandenburg	477	1	477	1 437	166	1603	1914	166	2080	102	43	625	58	288	65
4.	Pommern	284		284	668	1	899	1183	I	1 183	434	l	389	1	360	I
ç	Posen	59	69	128	804	989	1 490	863	755	1 618	322	302	295	254	246	199
9	Schlesien	20	30	80	1 201	1750	2951	1251	1 780	3031	471	585	414	651	998	547
7	Sachsen	364	1	364	1 466	95	1561	1830	95	1925	649	34	627	33	554	28
œ.	Schleswig-Holftein	1			296]	296	296	I	296	363]	317	I	287	I
9.	Hannover	l			1 490	296	1 786	1 490	596	1 786	527	100	481	103	482	93
10.	Westfalen	109	1	109	1 118	1 086	2 204	1 227	1 086	2 313	474	388	395	380	358	318
11.	Heffen-Naffau	l		1	903	217	1120	903	217	1 120	288	67	583	61	326	83
12.	Rheinprovinz	147		147	066	2 188	3178	1 137	2 188	3 325	374	731	377	714	386	743
	Insgesamt 1664	1 664	66	1 763	1 763 13 023	7 217	20 240 14 687	14 687	918 2	22 003	5 294	2 507	4 852	2 516	4 541	2 293

134) Uberfigt über den Befuck der staatlichen und nicht staatlichen Volks-Rurfe zur Ansbildung 1. Mai 1911. 3 147 334 fatt). 24 34(1. Klaffe) Zahl der Zöglinge im Tahrgang 103 29 90 63 53 458 eυ. 9 10 fath. 893 22 182 322 (2. Klaffe) u m 118 e^{29} 98 103 65 569 29 83 eυ. Ctande 37 133 848 184 3 31 kath. 31(3. Riaffe) 0 61222 35 124 eυ. d e m 170 394773 außerordentlichen 164 176301 199 2444 211 über: haupt der Böglinge <u> Sefamtzahl</u> 2 5 7 2 Monardie nach 139 35 988 590 ťath. 256 1 034 | 1 330 | 1 847 | 3 177 | 1 639 183 901 195 $\overline{5}$ es S 3us fammen 556661 324 Externen 139 909 97 716 ťath. Bolksichullehrerinnen ber dullehrerinnenseminare und 345 118 100 225 106 17631 51 en. Zahl der 3Us fammen 286 352 21 63 Internen 795 fath. 88 63 197 272 84 21 300 68 65 35 80 eΩ. Insgesamt Schleswig-Holftein Aheinprovinz . . Oftpreußen . . . Hannover Seffen=Naffau . . Proving Westpreußen . Brandenburg Sachsen . . . Westfalen . . Posen ... Bommern . Schlefien . . noa 4 10. J. 6. ò gaufende Rummer

135) Mberficht über den Besuch der Präparandinnenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1911.

	(2	fath.	42	1	ı	ı	30	170	35	ı	ı	184	35	908	962
zang	III (1. Klaffe)								,0						
Zahr	<u>.</u>	en.	1		35	1	İ	56	35	36		74	34	72	342
ge im	affe)	fath.	22		I	l	34	141	31	П		186	34	320	692
3öglin	11 (2. Klaffe)	ev.	5	ı	21	1	1	47	15	92		93	25	64	346
Zahl der Zöglinge im Zahrgang	affe)	fath.	1	l	က	ı	35	63		ł		150		324	229
3al	I (3. Klaffe)	ev.			1	1	I	22	8	53	İ	100		09	248
19	ıge	über= haupt	69	l	61	ı	66	504	121	166	ļ	787	125	1 146	8208
<u> Sefamtzahl</u>	der Zöglinge	fath.	64	1	20		66	374	63	Н	ı	520	99	950	2 142
9	per	ev.	5	1	56	1	1	130	58	165	1	267	59	196	986
	#	3us fammen	69		61		66	490	89	86		787	125	1 146	2 943
	Szternen	fath.	64	-	ũ		66	360	10	-	1	520	99	950	2 075
der		ev.	5	1	99		1	130	28	26	ı	267	59	196	898
Zahl der	<u></u>	3u= fammen	ı	1	1	I	I	14	53	89	-	1		1	135
	Internen	fath	1	1	1	1	1	14	53		1	1	l	1	29
		en.	1	1	- Comment	-	1	ı	1	89	I	I	I	1	89
	Provinz		Oftpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlefien	Sachsen	Schleswig-Holftein	Hannover	Westfalen	Seffen=Raffau	Mheinprovinz	Insgesamt
19mu	inse sdi	Latung	-:	2	က	4	Ċ.	6.	7.	ος.	9.	10.	11.	12.	

136) Überficht über den Befuck der außerordentlichen Nebenkurse bei den Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1911.

aəmun				Zahl ber	ber			. .	Gefamtzahl	16	જે.	ıhl der	Zahl der Zöglinge im Zahrgang	ige im	Zahrga	ıng
nze ogi	Proving	υ '	Internen	£		Externen	£	Den	der Zöglinge	ige	I (3. Klaffe)	(affe)	П (2. Rtaffe)	l (affe)	III (1. Klaffe)	I (affe)
Lalung		ev.	ťath.	fath. samen	ev.	ťath.	3u≠ ∫ammen	en.	fath.	über= haupt	en.	fath.	ev.	fath.	ev.	fath.
Ή.	Ostpreußen	1			28	1	28	28	1	28	1		28	l	1	
જાં	Weftpreußen	20	23	43	40	4	44	09	22	87	١	1	1	1	09	22
ω.	Brandenburg	I	1		53	ı	53	53	ı	53	53	I	ı	1	1	!
4.	Pommern	ı	1	1	30	١	30	30	I	30	30	1	1	1	1	ĺ
5.	Posen	1	33	39	1	41	41	1	08	80	1	38	1	24	1	18
6.	Schlesten	1	1	1	96	215	311	96	215	311	30	102	28	53	38	84
7:	Sachsen	1	1	1	59	١	59	59	1	69	33	١	ı	1	56	١
8		1	1	l	1		I	I	1	1	1	I	ı	l	l	1
9.	Hannover	1	l	I	19	93	154	61	66	154	I	35	32	33	53	25
10.	Weftfalen	1	1	ı	27	29	94	27	29	94	1	29	l	l	27	l
11.	Heffen=Naffau	1	1	I	1	35	32	I	32	32	l	1	I	32	I	
12.	Rheinprovinz	1		1	28	65	06	28	65	90	28	62		1	I	ı
	Insgesamt	20	62	85	868	514	912	418	929	994	150	304	88	118	180	154

137) übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1911.

в́и	I (affe)	fath.	23	25	1	1	09	113	1	i	67	09	102	48	498
Jahrga	III (1. Klaffe)	ev.	ı	26	81	22	-	59	33	33	82	63		H	382
Zahl der Zöglinge im Zahrgang	[(affe)	fath.	1	1	I	l	30	89	I	1	39	29	61	21	286
Zöglin	II (2. Rlaffe)	ev.	1	1	65	31	I	55	64	35	32	30	Η	Н	314
hl der	[affe]	fath.	30	1	1	I	33	35	1	1	32	I	30		160
38	I (3. Rlaffe)	ev.		l	35	33	0.3	65	32	I	33	27	1	1	422
19	agı	über: haupt	53	81	181	91	126	392	129	89	231	247	194	71	1 864
<u> Sefamtzahl</u>	der Zöglinge	fath.	53	25	1		123	216	I	I	138	127	193	69	944
නි	per	en.	١	99	181	91	က	176	129	89	93	120	_	63	920
	=	zus fammen	53	81	181	91	86	392	129	89	231	247	194	7.1	1 836
	Externen	fath.	53	25	I	1	95	216	1	I	138	127	193	69	916
der		eΩ.	ı	99	181	91	က	176	129	89	93	120	-	0.1	920
Zahl ber	æ	zu≠ fammen		1	ı	1	28	in a single	I		1		1		86
e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	Internen	fath.	١	1	1	I	28	I	l	1	I	I	1	l	81
		en.	1		1	1	1		1	I	1	I	1	-	ı
	Provinz		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holftein	Hannover	Westsalen	Heffen=Raffau	Rheinprovinz	Insgesamt
aəmu	inke 9di	Raufen	∹	6,	က်	4	5.	6.	7-	ø	9.	10.	1	12.	

G. Öffentliches Bolksichulwefen.

138) Dienstreisen der Kreisschulinspektoren zur Bernehmung von Schulkindern auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft.

Berlin, den 1. August 1911.

Die Außerungen der Königlichen Regierungen auf meinen Runderlaß vom 24. Februar d. Js. — UIIIB Nr. 3114 UIII C laffen erkennen, daß die Fälle, in denen Kreisschulinspektoren bei Bernehmungen von Schulkindern auf Ersuchen der Staats= anwaltschaft in Untersuchungen gegen Lehrpersonen besondere Reisekosten von der Justizverwaltung erhalten haben, nur ganz vereinzelt dastehen. Im allgemeinen sind die den Kreisschulinspektoren durch derartige Bernehmungen entstandenen Koften aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung bestritten worden. Diesem Berfahren liegt die Erwägung zugrunde, daß es durchaus im Interesse der Schule liegt, wenn die Vernehmungen von Schulkindern in den in Rede stehenden Straffachen in der Hand der Kreisschulinspektoren liegen und nicht den Polizeibehörden überlaffen bleiben. Daher liegt die Ausführung des Ersuchens der Königlichen Staatsanwaltschaften um Vernehmung im Rahmen ihrer Amtspflichten. Behufs Deckung der ihnen durch die Erfüllung ihrer Amtspflichten entstehenden Aufwendungen erhalten fie aber eine Bauschalvergütung in Gestalt der ihnen alljährlich gewährten Dienstaufwandsentschädigung. Hiernach steht ihnen ein besonderer Anspruch auf Gemährung von Reisekosten gegen die Justizverwaltung nicht zu.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Weitere

anzuordnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königk. Regierungen (außer N.). — UIIIB 538 UIIIC.

139) Über die Aufstellung des Berteilungsplans für den Bedarf der Alterszulagekassen.

Berlin, den 2. August 1911.

Auf den Bericht vom 13. Juli d. Js. Nach dem Berichte hat die Königliche Regierung in dem Verteilungsplan des Bedarfes der Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1911 zwar die in der Zeit vom 2. Oftwer 1910 bis zur Aufstellung des Planes neu errichteten und besetzten Stellen in Gemäßheit des Erlasses vom 2. Mai d. Js. — UII E 144 U III D 2. Ang. — bei der Aufsührung der beitragsspssichtigen Schulverbände mit berücksichtigt, diese Stellen indessen bei der Berechnung des auf die Lehrers und Lehrerinnenstelle entfallenden Beitragsatzes (Seite 1 des gedruckten Berteilungssplans) sowie bei der Sonderberechnung zur Ermittlung der Beitragsätze für die Gewährung eines Alterszulageneinheitsatzes von 100 bezw. 80 M für die Stellen in der Annahme außer Ansatz gelassen, daß hierbei nur die Stellenzahlen nach dem

Stande vom 1. Oktober 1910 zugrunde zu legen seien.

Dieses Bersahren entspricht nicht den bestehenden Bestimmungen. In § 41 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist nur vorgeschrieben, daß nach dem Stande am 1. Oktober des Vorjahrs der Bedarf der Kasse sür das solgende Rechnungssjahr zu berechnen ist. Den Maßtab für die Verteilung bildet dagegen, wie aus den beiden folgenden Absätzen des genannten Paragraphen hervorgeht, unabhängig von dem Zeitpunkte der Bedarfsseststellung die Anzahl der dis zur Auftellung des Planes der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer und Lehrerinnenstellen, soweit sie dis zu Beginn desjenigen Rechnungssjahrs errichtet und besetzt worden sind, sür das der Plan bestimmt ist. Da nach den Ausstührungen des oben erwähnten Erlasses als Zeitpunkt der "Ausstührungen des Verteilungsplans der Tag der Mitteilung des letzteren an den Kassenamualt anzusehen ist, mußten die vom 2. Oktober 1910 ab in Zugang gekommenen Stellen bei der Ermittlung der Beitragsätze für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen mit berücksichtigt werden.

Die Königliche Regierung wolle bei der künftigen Aufstellung

der Verteilungspläne entsprechend verfahren.

(Unterschrift.)

Un die Königl. Regierung gu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die übrigen Königl. Regierungen. — U III E 1370.

140) Kürzung des gesetzlichen Staatsbeitrags für die Dauer der Erledigung von Stellen der Leiter an Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Rlassen.

Berlin, den 29. August 1911.

Auf den Bericht vom 11. August d. 38.

Da die Rektorstelle in H. vom 1. Oktober 1909 bis zum 31. März 1910 erledigt, d. h. nicht mit einem einstweilig oder endgültig angestellten Rektor besetzt gewesen ist sondern von den übrigen älteren Lehrern der Schule vertretungsweise versehen wurde, kommt für die Frage einer Kürzung des gesetlichen Staatsbeitrags die Borschrift im § 45 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes in Betracht. Nach dieser Borschrift, die auch für die Stellen von Leitern von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen und von Lehrern, die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, gilt, hat eine Kürzung des Staatsbeitrags um 280 M jährlich für die Dauer der Erledigung der Stelle zu erfolgen. Die Borschrift im § 45 Abs. 1 Satz des Lehrerbesoldungsgesetzes greift nur dann Plaz, wenn die gedachten Stellen mit einstweilig angestellten oder noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste tätigen Lehrern besetzt sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Regierung zu N. — UIII E 1390 II.

141) Wirkung der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksschulen hinsichtlich der Zahlung der Alterszulage und der Gewährung des vollen Grundgehaltes.

Berlin, den 21. August 1911.

Auf den Bericht vom 4. August d. 38.

Nach dem Erlasse vom 8. Juni 1903 — UIII E 1659 — hat allerdings die Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, sofern nicht in der Genehmigungsverfügung andere Bestimmung getroffen ist, keine rückvirkende Kraft sondern tritt erst von dem Zeitpunkte der Genehmigungsverfügung ab in Wirksamkeit. Demgemäß sind die erhöhten Alterszulagen im Hindlick auf § 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes erst von dem auf den Zeitpunkt der Anrechnung folgenden Vierteljahrsersten ab

zu zahlen. Dies übt jedoch auf die Gewährung des gesetzlichen Staatszuschuffes zur Alterszulagekasse keinen Einfluß aus, da dieser Staatszuschuß für die "Stelle" gewährt wird, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Alterszulage der Stelleninhaber

bezieht.

Für die Gewährung des vollen Grundgehaltes und die Zahlung des ungekürzten Staatsbeitrags kommt die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen, gleichviel ob es sich um in= ländische oder um außerpreußische Brivatschulen handelt, überbaupt nicht in Betracht (val. den Erlaß vom 13. Januar 1902 - Bentr. Blatt f. d. Unterr. Berw. S. 254 -). Dagegen ist die Anrechnung der Dienstzeit im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste für die Gewährung des vollen Grundgehaltes und des ungekürzten Staatsbeitrags von Einfluß. Nach dem Erlasse vom 19. Januar 1898 — Bentr.-Blatt S. 271 — find bas Grundgehalt der Stelle anstelle der im § 5 des Lehrers besoldungsgesetzes festgesetzten Besoldung und danach auch der ungekurzte Staatsbeitrag von dem Tage ab zu zahlen, von dem ab die Boraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen. Gin endgültig angestellter Lehrer hat daher, wenn er bei Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste verbrachten Zeit mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste tätig gewesen ist, das volle Grundgehalt der Stelle von dem Tage der Genehmigungsverfügung ab zu beanspruchen. Bon dem gleichen Tage ab ist auch in diesem Falle der ungekürzte Staatsbeitrag

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden

Fällen verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

An die Königl. Regierung zu N. — UIII E 1470.

142) Alle Streitigkeiten über Abgaben und Leiftungen und über Bau- und Unterhaltungskoften der Bolks- schulen (§§ 46, 47 des Zuständigkeitsgesetzes) unterliegen bei Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs der Entscheidung im Berwaltungstreitverfahren.

pp.

Eurzeln die erhobenen Ansprüche im öffentlichen Rechte, so kann der bloßen rechtsirrigen Behauptung, daß in Wahrheit privatrechtliche Titel vorliegen, eine Beachtung nicht geschenkt

Weiterhin ergibt sich aus dem öffentlich rechtlichen merden. Charafter der aufgestellten Rechtstitel, daß für die klägerischen Ansprüche gemäß den Bestimmungen des preußischen Zuftändigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) die Zuständigkeit der Berwaltungsbehörden gegeben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Die Revision hat dies deshalb bestritten, weil der Beklagte kein Beteiligter im Sinne der \$\\$ 46, 47 des Gesetzes sei, sondern ein Dritter. Das Gesetz behandelt hinsichtlich der Schulen, die der allgemeinen Schul pflicht dienen, in § 46 die Abgaben und Leiftungen im all-gemeinen, in § 47 die Bau- und Unterhaltungskoften. In beiden Baragraphen ist je in den erften beiden Absätzen das Berhältnis der Berpflichteten zu der Schulbehörde geregelt; je im 3. Absatz ist von den Streitigkeiten der Beteiligten über die Tragung der betreffenden Laften die Rede, und es ist bestimmt, daß diese Streitigkeiten der Entscheidung im Berwaltungstreitverfahren unterliegen follen. Schon nach dem Wortlaut find unter diefen Beteiligten diejenigen verftanden, zwischen denen ein Streit darüber besteht, wer von ihnen die fraglichen Lasten zu tragen habe, insbesondere also, ob sie der nach dem Gesetze in erster Linie dazu Verpflichtete zu tragen habe oder ob sie fraft eines besonderen Titels einem anderen zufallen. Alle diese Personen find an der Entscheidung beteiligt. Daß ein Dritter ein im Sinne des Gesetzes Beteiligter sei, läßt die Fassung des § 47 ummittelbar erkennen; denn dort ift in Absatz 3 bei dem Worte "Beteiligten" auf Absatz 1 verwiesen, wo von Dritten statt der Gemeinden und der Schulverbände Verpflichteten oder neben denielben Berpflichteten die Rede ift. Ein anderes gilt auch nicht für die Bestimmung des § 46, wenn auch hier in Absatz 1 von Dritten nicht die Rede ift und deshalb auch eine Berweifung Neben dem Wortlaut erhellt dies aus der Tendenz des Gesetzes, das nach der Begründung des ersten Entwurfes durchweg die Streitigkeiten mehrerer Privatinteressenten über ihre Berpflichtungen dem Berwaltungstreitverfahren unterstellte; außdrücklich ist hervorgehoben, daß die endgültige Entscheidung über die Frage, wer die Berpflichtung zur Tragung der Baukoften habe, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs den Berwaltungsgerichten überlassen werden sollte, ebenso wie dies bezüglich der übrigen Abgaben in § 36 des Entwurfes — § 46 des Gesetzes — geschehen sei (Sammlung der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1880/81 I Nr. 8 S. 47, 48).

Ausgug aus der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. November 1910 (III. Zivilsenat).

143) Nbersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatzahr 1910 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulsbildung.

(Zentrbl. für 1910 S. 803.)

			Zahl ber ein	gestellten	Mannie	haften	Ī	
Laufende Nr.	Regierungs≈ bezirf Brovin z.	Singestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	in der deute ichen Sprache. nur in der nicht deutschen	Idung	ne ilbung.	über= haupt:	me Ohne Echul: per bildung	In Erfakjahr 1909 ohne Schulbildung Prozent.
1.	Königsberg {	a) L. b) M.	5424 - 599 -	5424 599	_ 1	599	0,00	l .
	Summe	a und b	6023	6023	1	6024	0,02	0,08
2.	Gumbinnen	a) L. b) M.	3922 — 332 —	3922 332	2	332		
	Summe	a und b	4254 -	4254	2			· ·
3.	Allenftein {	a) L. b) M.	3763	$3763 \\ 155$		3763 155	0,00	
	Summe	a und b	3918 —	3918		3918	0,00	0,06
I.	Provinz Ostpreußen	a) L. b) M.	13109 1086 —	13109 1086		$13112 \\ 1086$		
	Summe	a und b	14195 -	14195	3	14198	0,02	0,05
4.	Danzig {	a) L. b) M.	3843 — 558 —	3843 558		$ \begin{array}{r} 3846 \\ 558 \end{array} $		
	Summe	a und b	4401	4401	3	4404	0,07	0,08
5.	Marienwerder . {	a) Ω. b) M .	5526 230 —	1 5527 230		5533 230		
	Summe	a und b	5756	1 5757	6	5763	0,10	0,07
11.	Provinz Bestpreußen	a) Ω. b) M.	9369 788 —	1 9370 788		9379 788		
	Summe	a und b	10157	1 10158	•	10167	0,09	0,05
6.	Potsdam mit Berlin .	a) L. b) M.	8696 804 —	8696 1 805		8697 805		
	Summe	a und b	9500	1 9501]	9502	0,01	0,00
7.	Frankfurt a. D. {	a) L. b) M.	5440 — 369 —	5440 369		5444 369		
	Summe	a und b	5809 —	5809) 4	5813	0,0	0,00
III.	Provinz Brandenburg	a) L. b) M.	14136 — 1173	14130 1 1174		$\begin{vmatrix} 14141 \\ 1174 \end{vmatrix}$		
	Summe	a und b	15309	1 15316) ;	15313	0,0	0,00

Laufende Nr.	Regierungs= bezirk Brovinz.	Eingestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.		nur in ber nicht deutschen S Muttersprache		ohne Schulbildung.	über= haupt:	ng ohne Schule pag bildung	In Eriahjahr 1909 ohne Schulbildung Prozent.
8.	Stettin {	a) L. b) M.	$ \begin{array}{r} 3486 \\ 562 \end{array} $		$ \begin{array}{r} 3486 \\ 562 \end{array} $		3486 562		
	Summe	a und b	4048	_	4048	_	4048	0,00	0,02
9.	Köslin	a) L. b) M.	3883 243		3883 243	_ 1	$ \begin{array}{r} 3884 \\ 243 \end{array} $	0,00	
	Summe	a und b	4126		4126	1		′	1
10.	Stralfund {	a) L. b) M.	930 178		$930 \\ 178$	_	930 178	0,00	
	Summe	a und h	1108		1108		1108	0,00	0,08
IV.	Provinz Bommern	a) L. b) M.	8299 983		8299 983	_ 1	8300 983	0,01 0,00	
	Summe	a und b	9282		9282	l	9283	0,01	0,03
11.	Bosen {	a) L. b) M.	7457 209	7	$7464 \\ 209$	_ 6	7470 209	0,08 0,00	
	Summe	a und b	7666	7	7673	6	7679	0,08	0,00
12.	Bromberg {	a) L. b) M.	3704 160	_ 1	3705 160		3705 160	0,00 0,00	_
	Summe	a und b	3864	1	3865		3865	0,00	0,00
V.	Provinz Posen	a) L. b) M.	$\frac{11161}{369}$	- 8	$\frac{11169}{369}$	6	$\frac{11175}{369}$	0,05	
	Summe	a und b	11530	8	11538	6	11544	0,05	0,00
13.	Breslau {	a) L. b) M.	6645 428	<u></u>	$\begin{array}{c} 6645 \\ 428 \end{array}$	_	$\frac{6645}{428}$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	7073	_	7073	_	7073	0,00	0,01
14.	Liegnit	a) L. b) M.	$4548 \\ 222$	_	$\begin{array}{c} 4548 \\ 222 \end{array}$	_	$\frac{4548}{222}$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	4770	-	4770	_	4770	0,00	0,00
15.	Oppeln {	a) 2. b) M.	8300 444	1	8301 444	2	8303 444	0,02	0.05
77.1	Summe	a und b	8744		8745	2	8747	0,02	0,05
VI.	Provinz Schlesien	a) L. b) M.	$19493 \\ 1094$	_ 1	$19494 \\ 1094$	_ 2	19496 1094	0,01	
	Summe	a und b	20587	1	20588	2	20590	0,01	0,02

		Gingestellt		der eing		Manns	thaften .	<u>,:</u>	60
Laufende Nr.	Regierungs=	a) bei bem		Schulbil	dung	ng.		ohne Schuls bildung	Erfakjahr 1909 te Schulbildung Prozent.
nde	bezirk.	Landheer,	eut	der faher adhe	zu=	ohne Schulbildung.	über=	ne (rejal Hulb Polen
aufe	Brovinz.	b) bei der	30 E	in Deut erfpi	fam=	objut	haupt:	ı(ja	P S S
<i>∞</i> ≀		Marine.	in der deut: schen Sprache.	nur in der nicht deutschen Nuttersprache.	men:	້ 		Pro- zent	In G
16.	Magdeburg {	a) L. b) M.	$5251 \\ 512$	_	$\begin{array}{c} 5251 \\ 512 \end{array}$		5251 512	0,00 0,00	
	Summe	a und b	5763	_	5763	_	5763	0,00	0,00
17.	Merseburg {	a) L. b) M.	5223 417	_	$5223 \\ 417$	2	$5225 \\ 417$	0,04 0,00	
	Summe	a und b	5640		5640	2		0,04	0,00
18.	Erfurt	a) L. b) M.	2119 169	_ 1	$ \begin{array}{r} 2120 \\ 169 \end{array} $		2120 169	0,00	
	Summe	a und b	2288	1	2289		2289	0,00	0,00
VII.	Provinz	a) L. b) M.	12593 1098	1	$\frac{12594}{1098}$	_ 2	$12596 \\ 1098$	0,02 0,00	
	Summe	a und b	13691	l	13692	2			0,00
19.	Schleswig {	a) L. b) M.	5601 987		$\frac{5601}{987}$	_	5601 987	0,00	
VIII.	Provinz Schleswig=							· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Holftein Summe	a und b	6588		6588	_	6588	0,00	0,02
20.	Hannover {	a) L. b) M.	$\frac{2589}{217}$	_	$2589 \\ 217$		$2589 \\ 217$	0,00	
	Summe	a und b	2806	_	2806		2806	0,00	0,00
21.	Sildesheim {	a) L. b) M.	$2267 \\ 144$	_	$\begin{array}{c} 2267 \\ 144 \end{array}$		$2267 \\ 144$	0,00	
	Summe	a und b	2411	_	2411		2411	0,00	0,04
22.	Lüneburg {	a) L. b) M.	$\frac{2006}{143}$		$\frac{2006}{143}$		2006 143	0,00 0,00	
	Summe	a und b	2149	-	2149		2149	0,00	0,05
23.	Stade {	a) L. b) M.	$1523 \\ 341$	1	$1523 \\ 341$	_ 1	1523 342		
	Summe	a und b	1864	-	1864	1	1865	0,05	0,00
24.	Osnabrück {	a) L. b) M.	$1509 \\ 129$		$1509 \\ 129$	_	1509 129		
	Summe	a und b	1638	_	1638		1638	0,00	0,00
25.	Aurich	a) L. b) M.	$1045 \\ 255$		$1045 \\ 255$		$1045 \\ 255$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	1300	-	1300	_	1300	0,00	0,07
IX.	Provinz Hannover \	a) L. b) M.	$10939 \\ 1229$	1	10939 1229	_ 1	$\begin{array}{ c c c } 10939 \\ 1230 \end{array}$	0,00 0,08	
	Summe	a und b	12168	l —	12168	l			0,02
							30		

Laufende Nr.	Regierungs= bezirk. Provinz.	Singestellt a) bei dem Landheer, b) bei der Marine.	in der deute schrache. 3 pag niu in der Sprage nicht deutschen man Muttersprache. 1991		ohne Industribung.	Haften über= haupt:	z z ohne Schule z z bildung	Im Erfahjahr 1909 ohne Schulbifdung Prozent.
26.	Münster {	a) L. b) M.	3101 — 184 —	3101 184	1	3102 184	0,03 0,00	
	Summe	a und b	3285 —	3285	1			0,00
27.	Minden	a) L. b) M.	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\frac{3368}{212}$		$\frac{3368}{212}$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	3580 —	3580		3580		0,03
28.	Arnsberg	a) L. b) M.	8006 — 395 —	8006 395	1	$8007 \\ 395$	0,01 0,00	
	Summe	a und b	8401	8401		8402	0,01	0,01
Χ.	Provinz Westfalen	a) Q. b) M.	14475 — 791 —	$\frac{14475}{791}$	2	$\frac{14477}{791}$	0,01 0,00	
	Summe	a und b	15266 —	15266	2	15268	·	
29.	Caffel	a) L. b) M.	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\frac{4377}{260}$		$\frac{4377}{260}$	0,00	1
	Summe	a und b	4636 1	-		4637		1
30.	Wiesbaden {	a) L. b) M.	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\frac{3592}{210}$	1	$3593 \\ 210$	0,03 0,00	
	Summe	a und b	3802 —	3802	1	The second second second		0,00
XI.	Provinz Heffen=Naffan	a) L. b) M.	$\begin{array}{ccc} 7968 & 1 \\ 470 & - \end{array}$	$7969 \\ 470$	1	7970 470		
	Summe	a und b	8438 1		j			
31.	Koblenz	a) L. b) M.	3274 — 206 —	$\frac{3274}{206}$		$\frac{3274}{206}$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	3480	3480		3480		0,00
32.	Düffeldorf {	a) L. b) M.	$\begin{vmatrix} 10974 & 2 \\ 785 & \end{vmatrix}$	$10976 \\ 785$	$\frac{3}{1}$	$\frac{10979}{786}$		
	Summe	a und b	11759 2		4		0,03	0,02
33.	Cöln	a) L. b) M.	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\frac{3672}{329}$		$\frac{3672}{329}$	0,00	
	Summe	a und b	4001 —	4001		4001		0,03
34.	Trier	a) L. b) M.	3352 236	$\frac{3352}{236}$		$\frac{3352}{236}$	0,00 0,00	
	. Summe	a und b	3588	3588		3588	0,00	0,00
35.	Nachen	a) L. b) M.	$\begin{array}{ccc} 2906 & - \\ 152 & - \end{array}$	$\frac{2906}{152}$		$\frac{2906}{152}$	0,00	
	Summe	a und b	3058	3058		3058	0,00	0,00
XII.	Rheinprovinz .	a) L. b) M.	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	24180 1708	3 1	$24183 \\ 1709$		
	Summe	a und b	25886 2	25888	4	25892	0,02	0,01

Saufende Nr.	Regierungs= bezirk. Provinz. Sigmaringen . { Holperizollern= fice Lande . Summe		mit ju ber bent: [din den Sprache.] 169 3		dung 3u= jam= men: 169 3	ohne Schulbitdung.	über= haupt: 169 3	Judgo ando Arent: O.00 O.00	
		W i e	derh.	olung	.•				
I. i III. IV. V. VI. VII. VIII.	Oftpreußen Westpreußen Brandenburg Pommern Posen Schlesien Sachsen Schleswig=	a) Land= heer	13109 9369 14136 8299 11161 19493 12593	- 1 - 8 1	13109 9370 14136 8299	9 5 1 6	$\begin{array}{r} 9379 \\ 14141 \\ 8300 \\ 11175 \end{array}$	0,10 0,04 0,01 0,05 0,01	
IX. X. XI. XII. XIII.	Holstein Sannover Westfalen HestenerNassau Rheinprovinz Hohenzotlernsche Zande		5601 10939 14475 7968 24178	$ \frac{1}{2}$	5601 10939 14475 7969 24180 169	1 3	7970	0,01	
	Summe	a. Land= heer	151490	14	151504	34	151538	0,02	0,02
1. 11. 111. 11V. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XIII.	Ostpreußen Westpreußen Brandenburg Pommern Bosen Sachlesien Schleswig- Holstein Holstein Holstein Holstein Holstein Mestpallen Kosen-Rassau Kheinprovinz	b) Marine	1086 788 117; 98; 369 1094 1098 987 1229 791 470 1708		1086 788 1174 983 369 1094 1098 987 1229 791 470 1708		1086 788 1174 983 369 1094 1098 987 1230 7911 470 1709	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,0	
	Lande Summe	b. Marine	11779		3 11780	2	3 11782		1
	Dazu Summe	a. Land= heer	151490	1	151504		151538		'
	Überhaupt	theer						i	
	Monarchie		163269	15	163284	36	163320	0,02	0,02

144) Rechtsgrundfäte des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a)

1. Berbindung der Reklamationsklage mit der Interessentenklage (§ 54 B.N.G., § 46 3.G.) in demfelben Berfahren ist unguläffig.

2. Wird gegen die von dem Berbandsvorsteher vollzogene Berteilung von Schulbautoften auf die Pflichtigen Einspruch erhoben, so ift gemäß § 47 3.G. ein Baubeschluß der Regierung erforderlich, es sei denn, daß sich die Anforderung in den Grenzen des Statsanschlags des Schulverbandes für laufende Reparaturen hält.

3. Herfömmliche Berpstichtungen ber ehemaligen Stifter und Klöster zur Unterhaltung ber Schulen oder Lehrer, welche auf der ursprünglichen Ginrichtung der Schulen als tirchlicher Anstalten beruhten, sind bei der Säkularisation auf den Landesherrn nicht mit übergegangen. Nur insoweit hat ein Abergang stattgefunden, als den Leistungen der aufgehobenen Klöster und Stifter ein besonderer Rechtstitel zugrunde lag.

4. Der Allgemeine Hannoversche Alostersonds ift nicht kirchlicher Beteiligter im Sinne des § 30 Abs. 4 B.U.G., da das Bermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter durch die Säkularisation seines kirchlichen Charakters entkleibet, verstaatlicht und der freien Berfügung des Landesherrn unterstellt worden ist.

- 5. Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ift eine mit selbständiger juristischer Berfönlichkeit versehene milbe Stiftung, welche aus dem landesherrlichen Bermögen abgesondert worden ift.
- 6. Gegenüber bem Allgemeinen Hannoverschen Klofterfonds greift baber bie in § 32 Abs. 3 B.U.G. statuierte Bermutung nicht Plat.

Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds als Kläger hat zwei Klagen miteinander verbunden: Die Reklamationsklage und die Interessentenklage. Die auf Aufhebung der Heranziehungsverfügung gerichtete sogenannte Reklamationsklage ist, wie nach dem bisherigen Rechte (§ 46 Mr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes), so auch jetzt nach dem an seine Stelle getretenen § 54 Abs. 3 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes gegen die örtliche Behörde, welche die Leiftungen für die Schule ausgeschrieben hat, also hier gegen den Verbandsvorsteher, zu richten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 31 S. 173). Das gegen fällt gegenüber der Intereffentenklage, mit welcher der Kläger als in Anspruch genommener Dritter behauptet, daß zu der ihm angesonnenen Leistung nach öffentlichem Rechte der Gefamtschulverband verpflichtet sei, die Rolle des Beklagten Gesamtschulverband als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetes) zu. Dementsprechend ift das Rubrum der Rlage dahin berichtigt worden, daß sowohl der Verbandsvorsteher als auch der Gesamtschulverband als Beklagte aufgeführt find. Wie das Oberverwaltungs= gericht mit bezug auf § 46 des Zuständigkeitsgesetzes in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, darf nun mit der Reklamationstage gegen die örtliche Schulbehörde die Interessentenklage gegen denjenigen, den der Serangezogene aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner für leistungspflichtig hält, nicht in demselben Versahren verbunden werden (Entscheidungen des Oberverswaltungsgerichtes Band 13 S. 246, Band 21 S. 198, Band 33 S. 232, 238 und Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 12 S. 219, Jahrgang 18 S. 361 und Jahrgang 21 S. 490). In einem solchen Falle ist auf die Reklamationsklage Entscheidung zu tressen, die Interessentenklage aber als unzulässig abzuweisen. Diese Rechtsgrundsäte müssen auch für den an die Stelle des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes getretenen § 54 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gelten, der insoweit keine Abänderung des bisherigen Rechtes enthält.

Der Vorderrichter, dem die Unzulässigkeit der erhobenen Interessentenklage entgangen ist, hat die Klage ihrem gesamten Inhalt nach aus sachlichen Gründen abgewiesen. Der Kläger ist jedoch dadurch, daß die von ihm angestellte Interessentenklage, statt aus dem zutreffenden formellen Grunde der Unzulässigkeit, aus einem anderen sachlichen Grunde abgewiesen worden ist, nicht beschwert. Seine Revision war daher, insoweit die Klage

unter den Beteiligten in Frage kommt, zurückzuweisen.

Dagegen erwies sich das Rechtsmittel, insoweit durch den Vorderrichter die gegen den Verbandsvorsteher gerichtete Frei-

stellungsklage abgewiesen worden ift, als begründet.

Der beklagte Berbandsvorsteher hat den Kläger zu Baukosten, nämlich zu 19,01 M Kosten der Instandsetzung der Lehrerwohnungen und zu 5,25 M Koften für Ausbesserungen im Schulgebäude und außerdem zu 12,55 M Inftandsetzungskoften des Schulinventars, welche nicht zu den baulichen Kosten zu rechnen sind (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungs gerichtes Band 4 S. 185, Band 13 S. 264), herangezogen. Hinsichtlich der Baukosten war zunächst zu prüfen, ob der Verbandsvorsteher zuständig war, sie auf die nach seiner Meinung Pflichtigen zu verteilen und über den hiergegen erhobenen Einspruch Beschluß zu fassen oder ob nicht vielmehr bei dem Entstehen eines Streites gemäß § 47 des Buftandigkeitsgesebes, der durch § 54 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes unberührt geblieben ift (vergl. von Bremen, das Schulunterhaltungsgesets vom 28. Juli 1906, 2. Auflage S. 163 Anm. 1), ein Baubeschluß der Regierung erforderlich war. Nach der Verfügung der Regierung vom 30. Dezember 1908, mit welcher sie den Erlaß eines Baubeschlusses ablehnte, handelte es sich hier um laufen de Reparaturen, wofür auch die Geringfügigkeit der erforderten Beträge spricht. Laufende bauliche Unterhaltungskoften kann

der Berbandsvorsteher nach § 54 des Volksschulunterhaltungsgesetzes aber dann ausschreiben und über etwaige Einsprüche besinden, wenn in dem Schulhaushaltsetat Ausgaben für laufende Gebäudereparaturen ausgesetzt sind und die Anforderung sich in den Grenzen dieses Statsanschlags hält (vergl. § 13 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, von Bremen a. a. D. S. 71 Anm. 3 und S. 163 Anm. 1, sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 38 S. 185).

Der Beklagte hat nun auf Anfrage des erkennenden Gerichtshofs die Auskunft erteilt, daß ein Schulhaushaltungsplan von
dem neugebildeten Gesamtschulverband N.S. für das Rechnungsjahr 1903 nicht beschlossen worden war. Der Berbandsvorsteher
mußte daher, als der Kläger gegen seine Herdung zu den
Baukosten Einspruch erhoben hatte und dadurch Streit entstanden
war, sich auf die Zurücknahme seiner Heranziehung beschränken
und der Schulausschlöchsbehörde die weitere Entschließung gemäß
§ 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes überlassen. Durch Zurückweisung des Einspruchs überschritt er seine Zuständigkeit (vergl.
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 38 S. 187,
Band 41 S. 213). Dies hat der Borderrichter verkannt, indem
er die Reklamationsklage wegen der Baukosten aus sachlichen
Gründen abgewiesen hat. Sein Urteil beruht insoweit auf der
Richtanwendung des bestehenden Rechtes, nämlich des § 47 des
Zuständigkeitsgesetzes.

Zur Zahlung der Kosten für Ausbesserung des Schulinventars erachtet der Vorderrichter den Kläger auf Grund des § 30 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für verpflichtet und deshalb deffen Freiftellungsantrag für unbegründet. Er geht hierbei davon aus, daß in N. die erste und die zweite Lehrerstelle dauernd mit den kirchlichen Amtern des Küsters und des Organisten verbunden seien und nimmt an, daß der Kläger als kirchlicher Beteiligter im Sinne des § 30 Abs. 4 a. a. D. herkömmlich zu der ihm angesonnenen Leistung verpflichtet sei. Rirchlicher Beteiligter im Sinne der gedachten Bestimmung fei er deshalb, "weil die fraglichen Leistungen bisher herkömmlich den vereinigten Kirchen- und Schulämtern als organisch verbundenen Amtern zugute gekommen, d. h. für diese gewährt worden seien." Diese Begründung ist rechtsirrtumlich Es kann ein Dritter herkömmlich zu Leiftungen für vereinigte Kirchen-und Schulämter verpflichtet sein, ohne daß er den rechtlichen Charafter eines kirchlichen Beteiligten besitzt, geschweige denn durch die Leistung erlangt.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses unterlag daher, soweit sie die Reklamationsklage zum Gegenstand hat, der Aufsbebung. Bei freier Beurteilung erschien die Sache spruchreif.

Bezüglich der Baukosten mußte dem Alageantrag aus dem oben gedachten formellen Grunde stattgegeben werden. Es sei übrigens bemerkt, daß, wenn in eine sachliche Erörterung einsutreten gewesen wäre, die Verpstichtung des Klägers zur Tragung dieser Kosten aus den nachstehenden hinsichtlich der Kosten für Instandsehung des Schulinventars dargelegten Gründen zu

verneinen gewesen sein würde.

Was die letztgedachten Kosten betrifft, so kann die Verpflichtung des Klägers zu deren Entrichtung auch nicht in anderer Beije, als seitens des Vorderrichters geschehen ift, aus dem § 30 Abj. 4 a. a. D. hergeleitet werden. Nach dieser Borschrift werden die von den Kirchengemeinden und sonstigen firchlich Beteiligten für ein dauernd vereinigtes Kirchen- und Schulamt nach Gesetz, Provinzial-Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Berpflichtungen durch das Volksschulunterhaltungsgesetz nicht berührt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob in R. eine dauernde Berbindung der Lehrämter mit den Kirchenämtern besteht, und ob unter den für das vereinigte Amt zu erfüllenden Berpflichtungen auch Berpflichtungen zur Ausstattung der Schulstuben verstanden werden können. Denn der Klosterfonds ist weder kirchlicher Beteiligter im Sinne des § 30 Abs. 4 a. a. D. noch als Rechtsnachfolger des Betristiftes herkömmlich zu der von ihm geforderten Leistung vervilichtet.

Unstreitig ist das St. Petristift, welches vor dem Alosterfonds die streitigen Beiträge geleistet hat, im Jahre 1803 infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 jäkularifiert worden. Rach § 35 dieses Hauptschlusses wurden "die Güter fundierter Stifter, Abteien und Alöster der freien und vollen Disposition der respektiven Landesberren" überlassen, auf welche sie "mit allen Gütern und Rechten, Kapitalien und Ginkünften" übergingen. Die Disposition der Landesherren soll stattsinden können "sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung der landesherrlichen Finanzen". Königreich Hannover wurde nun zur Verwaltung des gezogenen Bermögens der Stifter und Klöster durch das landes= herrliche Patent vom 8. Mai 1818 (Gesetssammlung für das Königreich Hannover Abteilung I S. 45) eine einheitliche Allgemeine Alosterkammer errichtet. Im Gingang dieses Batents

heißt es:

"Demnach unsere in Gott ruhende Vorsahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Alöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Cammer besonders verwalteten Fonds vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine den

Erfordernissen der Zeit angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse unserer Untertanen nach Möglichkeit zu bestriedigen und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohltätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber nach vorgedachtem ruhmwürdigen Beispiele die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erwordenen und mit Unserem Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Untertanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschlossen und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unseren älteren Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern, so haben Wir erwogen, daß es rathsam sen, die Verwaltung dieses geistlichen Gutes in eine Administration zu vereinigen."

Ferner bestimmt der § 79 des Landesversassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover Abteilung I S. 141) in fast wörtelicher Übereinstimmung mit dem § 71 des ihm voraufgegangenen Grundgesetzes des Königreichs vom 26. September 1833 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover Abteilung I S. 186):

"Das von den vormaligen Alöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Teilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Versmögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben und allein zu Zuschüssen für die Landess Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde."

Zweck und rechtliche Wirkung der Säkularisation bestand alfo gerade darin, das Bermögen der aufgehobenen Klöster und Stifter seines kirchlichen Charakters zu entkleiden, es zu ver= staatlichen und der freien Berfügung des Landesherrn zu unterstellen. Die Landesherren waren an die kirchliche Zweckbestimmung der Büter vor Aufhebung der Rlöster und Stifter nicht mehr gebunden, verfügten vielmehr über die Berwendung der eingezogenen Bermögensmaffen nach ihrem Belieben, wenn auch vorwiegend zu Kirchen- und Schulzwecken. Infolgedessen sind herkömmliche Verpflichtungen der ehemaligen Stifter und Klöster zur Unterhaltung der Schulen oder der Lehrer, welche auf der ursprünglichen Einrichtung der Schulen als kirchlicher Anstalten beruhten, bei der Säkularisation auf die Landesherren nicht mit übergegangen. Ein solcher Abergang fand nur insoweit statt, als den Leistungen der aufgehobenen Klöster und Stifter

ein besonderer Rechtstitel zugrunde lag (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Vand 38 S. 194/202, und Band 41 S. 206, Mejer, Zeitschrift für Kirchenrecht, Band 17, neue Folge, S. 256). Wenn nun schon die Landesherren durch den Übergang des Eigentums der eingezogenen Kloster- und Stiftsgüter auf sie weder kirchliche Beteiligte noch Rechtsnachfolger der aufgehobenen Klöster und Stifter in bezug auf deren herkömme liche Verpslichtungen zur Schulunterhaltung geworden sind, so kann noch viel weniger davon bei dem Klostersonds die Rede sein, der, wie noch näher dargelegt werden wird, durch den gesetzgeberischen Akt im § 71 des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 und dessen Wiederholung im § 79 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 als eine mit selbständiger juristischer Versönlichseit versehene milde Stiftung aus dem landeseherrlichen Vermögen abgesondert worden ist.

Scheidet der § 30 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nach obiger Darlegung als rechtliche Grundlage der von dem Kläger geforderten Leistung aus, so kann nur in Frage kommen, ob seine Verpssichtung aus dem § 32 a. a. D. hergeleitet werden kann. Nach § 32 Abs. 1 kommen die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzial-Recht, Orts- oder Schulversassung, Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpslichtungen für die Zwecke der Volkssichule in Fortsall. Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Oritter für die Zwecke der Volkssichule bestehen (§ 32 Abs. 2). Soweit die Verpslichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Domanial-Verhältnis beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln beruhen (§ 32

Apl. 3).

Während also allgemein der Anspruch gegen einen Dritten auf Schulleiftungen durch den Nachweis eines besonderen, ihn dazu verpflichtenden Rechtstitels zu begründen ift, streitet bei dem Fiskus als Dritten die Bermutung für das Vorhandensein eines besonderen Titels abgesehen von dem Falle des Vorliegens eines guts- oder grundherrlichen oder Domanial-Berhältniffes. Der Klostersonds ist nun allerdings als "Dritter" im Sinne des § 32 a. a. D. anzusehen, da er außerhalb des Kreises der durch allgemeine Rechtsnorm bestimmten Schulunterhaltungspflichtigen, der Träger der Schullaft, steht (vergl. von Bremen, das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, 2. Aufl. S. 74 bis 77). Als "Dritten" im Sinne des § 32 hatte auch der Beflagte den Rlofterfonds in erfter Linie in Anspruch genommen, und zwar hatte er diefen Anspruch darauf gestütt, daß der Rlofterfonds mit dem Riskus identisch sei und daher die Bermutung gelte, daß feine bisherigen Leiftungen auf einem besonderen Titel beruhten. Diese Ausführung ist jedoch verfehlt.

Der Klostersonds ist kein Bestandteil des fiskalischen Bermögens sondern bildet eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit versehene milde Stiftung, deren rechtliche Bertretung und Berwaltung von der Klosterkammer zu Hannover geführt wird. Die juristische Persönlichkeit gründet sich auf die Rechtsregel des gemeinen Rechtes, nach welcher Stiftungen für einen frommen und gemeinnützigen Zweck als selbständige juristische Persönlich= teiten gelten, und auf die erfolgte Anerkennung durch die Staats gewalt" (vergl. Denkschrift des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Falk vom 14. November 1877, betreffend die Entstehung, den rechtlichen Charafter Umfang der Berbindlichkeiten des Hannoverschen Klosterfonds, in den Anlagen an den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 Band 1 S. 572 ff.; desgleichen Böckler, dritte Folge der Ebhardt'schen Sammlung der Gesetze, Berordnungen und Ausschreiben in Kirchensachen für den Bezirk des Königlichen Provinzial-Konüstoriums zu Hannover, S. 711/726). Das unter dem Namen des Allgemeinen Klostersonds vereinigte Bermögen umfaßt, wie in der Denkichrift des nähern ausgeführt wird, nach dem Zeitpunkte der Bereinigung mit dem Fonds fünf verschiedene Massen, je nachdem das Vermögen:

- 1. aus dem Reformationszeitalter herrührt,
- 2. infolge des Reichsdeputations-Hauptrezesses von 1803,
- 3. infolge der Wiener Kongreß-Afte vom 9. Juni 1815 bezw. eines Staatsvertrags mit Heffen vom 23. September 1815 erworben ist,
- 4. aus dem Bermögen der im Jahre 1850 aufgehobenen jechs Mannstifter besteht, oder
- 5. auf Zuwendungen einzelner Bestandteile vermöge besonderer Aberweisung beruht.

Zweifellos wurden ursprünglich die zum Klostersonds geschlagenen Bermögensmassen dem vom Staatsvermögen damals noch nicht getrennten Bermögen des Landesherrn einverleibt. Eine Anderung des rechtlichen Charafters des Klostersonds wurde jedoch, wenn nicht schon durch das landesherrliche Patent vom 8. Mai 1818, so jedenfalls durch § 71 des Staatsgrundgesetes vom 26. September 1833 und den diese Bestimmung wiedersholenden § 79 des Landesverfassungsgesetes vom 6. August 1840 herbeigesührt. Durch diese gesetlichen Vorschristen wurde das im Klostersonds zusammengesaste Vermögen als eine aus dem staatlichen Vermögen abgesonderte milde Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichseit anerkannt. Dies zeigte sich auch darin, daß nach § 71 des Staatsgrundgesets und demnächst nach § 79 Abs. 3 des Landesversassungsgesetes und demnächst nach § 79 Abs. 3 des Landesversassungsgesetes

der Ständeversammlung, der im übrigen das Budgetbewilligungsrecht zustand (§§ 139, 140 des Staatsgrundgesetzes und §§ 149, 150 des Landesversaffungsgesetzes), hinsichtlich des Klosterfonds nur eine Abersicht der daraus stattgehabten Berwendungen gur Rachricht mitgeteilt werden follte. Mit der gedachten Denkschrift über den rechtlichen Charakter des Klosterfonds hat das Haus der Abgeordneten sich in der Sitzung vom 28. November 1877 beschäftigt und gegenüber der in ihr ausgesprochenen Rechtsansicht über den genannten Fonds keinen widersprechenden Beschluß gefaßt (vergl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1878 Band 1 S. 559 ff.). Bei diesem Einverständnis ift es auch später verblieben, nachdem durch das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetssammlung S. 77) die für die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushaltes maßgebenden Grundfätze gesetzlich festgestellt worden waren. Nach § 2 Nr. 4 dieses Gesetzes aehören zu den in den Staatshaushalt aufzunehmenden Gin= nahmen und Ausgaben unter andern "die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung Busteht, sofern diese Fonds nicht juriftische Persönlichkeit besitzen." Dagegen bestimmt § 3 Abs. 1 a. a. D.:

"Mit den Spezialetats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzuteilen, welche juriftische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden."

Die Einnahmen und Ausgaben aus den letztgedachten Fonds unterliegen also dem Budgetbewilligungsrecht des Landtags nicht; vielmehr erhält er bezüglich der Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds nur Nachweisungen zur Kenntnisnahme. In der Begründung des Gesetzentwurses wird zu den in ihm bereits enthaltenen Bestimmungen der §§ 2 Nr. 4 und 3 Abs. 1 bemerkt:

"Die Bestimmung, daß die Einnahmen und Ausgaben der Fonds in den Staatshaushaltsetat nur dann einsaustellen sind, wenn die Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen, beruht auf der Erwägung, daß nur in diesem Falle die Einnahmen und Ausgaben der Fonds als solche des Staates anzusehen sind. Nücksichtlich der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Fonds ist der Staat nur Bertreter eines anderen Rechtsubjektes bezw. Berwalter — wenn auch mit den weitestgehenden Besugerüftet — eines vom Staatsvermögen verschiedenen Berserüftet

mögens und die Einnahmen und Ausgaben, welche der Staat für diese Fonds erhebt bezw. leistet, sind Einnahmen und Ausgaben jenes besonderen Bermögens, nicht des Staates."

(Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Berhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 5. Session, 18. Legislaturperiode, 1898, Band 2 Aktenstück Nr. 13

S. 807).

Seit Erlaß des Staatshaushaltsgesetzes wird demgemäß in den jährlichen Staatshaushaltsetats unter Nr. III 11 der dem Spezialetat des Kultusministeriums als Beilage angefügten "Nachweisungen von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Berfügung des Staates unterliegenden Fonds im Bereiche der geiftlichen, Unterrichts= und Medizinal-Berwaltung, welche juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden", der Hannoversche Allgemeine Klosterfonds fortlaufend aufgeführt. nach dem Etat des Kultusministeriums im Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1901 eine Denkschrift "über die der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden, zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds im Bereiche der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Berwaltung" beigefügt worden, in welcher die rechtliche Natur der einzelnen Fonds einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird. Bezüglich des Klofterfonds (III Mr. 11 der Statsnachweisung) wird lediglich auf die oben angeführte Dentschrift des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. November 1877 Bezug genommen mit dem Bemerken, daß in ihr "die juristische Bersönlichkeit des Fronds nachgewiesen sei" (vergl. Staatshaushalt für das Etats= jahr 1901, Nr. 21 — Etat des Rultusministeriums — Beilage 21. Seite 442). Der Landtag hat gegen diese etatmäßige Behandlung des Klosterfonds keinerlei Einwendungen erhoben und damit auch seinerseits die rechtliche Eigenschaft dieses Fonds als einer milden Stiftung mit juriftischer Perfonlichkeit anerkannt. Ift der Klosterfonds hiernach nicht Bestandteil des fiskalischen Bermögens, fo greift die erwähnte Bermutung, daß seine bisherigen Leistungen auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (§ 32 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes), nicht Platz.

Der Beklagte hat nun für den Fall, daß der Klosterfonds nicht als Fiskus, sondern als sonstiger "Dritter" anzusehen sei, sich auf die Stiftungsurkunde des Petrististes zum Beweise dasür berufen, daß das Stift als der Rechtsvorgänger des Klosterfonds durch besonderen Rechtstitel zur Unterhaltung der Schule verpflichtet gewesen sei. Diese Bezugnahme ist jedoch versehlt. In der vom Beklagten zur Unterstützung seiner Bes

hauptungen vorgelegten "Diplomatischen Geschichte des Beters-Stifts zu N. von Johann Wolf, Kanonikus dortselbst, Erfurt 1799" befindet sich S. 1 bis 22 der Abdruck einer Abschrift der Stiftungsurkunde vom Jahre 1055, deren Urschrift nach der Angabe des Berfassers verloren gegangen ift. In dieser Urkunde findet sich auch nicht die geringste Erwähnung der Stiftschule, geschweige denn die Abernahme einer rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer. Wenn der Beklagte dann ferner zum Beweise eines Rechtstitels anführt, daß die Erzbischöfe von Mainz den Bau des Schulhauses und der Lehrerwohnung sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Schulinventars befohlen hätten, so kann in einer solchen Anordnung selbstverständlich ein einen besonderen Rechtstitel begründender Rechtsatt nicht gefunden werden. Wenn eine der= artige Anordnung ergangen ist, war sie lediglich ein Ausfluß der damals zu den Aufgaben der Kirche gehörenden Fürsorge für den Schulunterricht aber keine besondere Stiftung zugunften der Schule. Es ist aber bereits dargelegt worden, daß die Rechtsnachfolger der fäkularisierten geiftlichen Institute nicht in allgemeine Pflichten der Kürsorge für Unterricht und Erziehung eingetreten find, welche diesen Instituten kraft kanonischer Satzungen obgelegen hatten und später, als den weltlichen Organen allgemein die Sorge für das Schulwesen zufiel, in Geftalt herkömmlicher Unterhaltungsverpflichtungen der Stifter und Klöster verblieben waren. Nun wird zwar in der Denkschrift des Kultusministers vom 14. November 1877 in dem Abschnitt III "Umfang der Verbindlichkeiten des Klosterfonds" unter III D Nr. 363, 364 (Cbhardt-Böckler S. 728/755) die Verpflichtung des Fonds zur Leistung der hier streitigen Gehaltsbeiträge aufgeführt. Jedoch kann der Beklagte hieraus keinen entscheidenden Rechtsgrund für sich herleiten. Denn einmal wird in der Denkschrift als Entstehungsgrund für die vermeintliche Verbindlichkeit des Klosterfonds lediglich "Universalsuccession in das Bermögen des St. Petri-Stifts" angegeben, welche, wie oben angeführt, als solche zur Begründung des Aberganges von Schulunterhaltungsverpflichtungen des Stiftes, sofern sie nicht etwa auf einem besonderen Rechtstitel beruhten, nicht geeignet war. Außerdem betont die Denkschrift, was sich übrigens auch ohnedies von selbst verstanden haben würde, daß die geschehene Aufnahme einer Berbindlichkeit in das Berzeichnis nicht zu ungunften des Klosterfonds zum Präjudiz gereichen folle, indem bei manchen Leistungen die rechtliche Verpflichtung nicht als unbestritten gelten könne (Ebhardt-Böckler a. a. D. S. 728).

Einen zur Begründung der Verpflichtung des Klägers geeigeneten Rechtstitel hat der Beklagte sonach nicht dargetan; ein solcher ist auch sonst nicht ersichtlich. Selbst wenn endlich ans

zunehmen wäre, daß sich aus den seit der Säkularisation erfolgten Leistungen eine herkömmliche Berpflichtung des Alostersonds entwickelt hätte, würde diese durch § 32 Abs. 1 a. a. D. in Fortfall gekommen sein.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 27. Mai 1910. - VIII C 165. 09. -.)

b)

Der Umfang des Beitrags der Pfarrbanpflichtigen bei einem vereinigten Küster- und Schulhaus zu banlichen Masnahmen bestimmt sich nach den Grenzen, in denen bis zum Jahre 1846 die Pfarrbanpflichtigen für die Befriedigung des Schulbedürsnisses forgen mußten, jedoch unter Zugrundelegung der hentigen hygienischen und sozialen Anforderungen und erstreckt sich sowohl auf Erhaltungsbauten als auf Ersatznenbauten.

An Gr. D. war das Schulhaus zugleich die Küfterwohnung. Nach § 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes lag daber die bauliche Unterhaltung des vereinigten Schul- und Rufterhauses den Pfarrbaupflichtigen mit den sich aus dem Gesetze vom 21. Juli 1846 (Gesetsfammlung Seite 392) ergebenden Maßgaben ob. Demgemäß muffen die Pfarrbaupflichtigen das Kufterichulhaus durch Reparatur- wie durch Neuban in seinem bisberigen sowie in dem durch das jeweilige Bedürfnis erforderten Zustand unterhalten, letzteres jedoch mit der im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 bestimmten Ausnahme, daß, sobald die Erweiterung des Küsterschulhauses über seinen bei Erlaß des Gesetzes vorhandenen Umfang durch das infolge der Entwidlung des Schulmesens erweiterte Bedürfnis erforderlich wird, die Schulbaupflichtigen diese Erweiterung, mog fie in einem besonderen Gebäude bestehen oder mit dem alten Saufe in Berbindung gebracht werden, neu herzustellen haben (vol. Enticheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 16 Seite 265 ff. Band 31 Seite 149, Band 48 Seite 198 und Urteil vom 21. Januar 1896 im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 424).

Der Vorderrichter stellt nun aus den Akten der Regierung, der Aktenlage gemäß, hinsichtlich des Umfanges des Küstereisanwesens dei Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 fest, daß im Jahre 1842 ein zweiter Lehrer angestellt und ihm in dem einige Jahre zuvor erbauten Küsterschulhaus, das zwei Schulklassen enthielt, eine Giebelstube als Dienstwohnung angewiesen wurde. Danach erstreckt sich die bauliche Unterhaltungspflicht der Pfarrsbaupflichtigen mit den sich aus dem Gesetze vom 21. Juli 1846 ergebenden Ausnahmen auf die beiden im Küsterschulhaus

vorhandenen Schulklassen sowie aus die Wohnung des ersten und des zweiten Lehrers, wovon die Schulaufsichtsbehörde in dem angesochtenen Baubeschluß und der Borderrichter mit Recht ausgegangen sind. Der Umstand, daß die zweite Lehrerstelle vom Jahre 1853 bis zum Jahre 1870 unbesetzt blieb, ändert nichts an dem Umsang der Baupsticht der Pfarrbauspsichtigen. Denn die zweite Lehrerstelle sollte, wie sich aus der Berfügung der Regierung vom 22. März 1856 mit Sicherheit ergibt, nicht etwa eingezogen sondern lediglich bis auf weiteres unbesetzt gelassen werden. Bei der Einrichtung der zweiten Schulklasse im Jahre 1870 handelte es sich somit nicht um eine Erweiterung des Küsterschulkauses über seinen bei Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 vorhandenen Umsang hinaus sondern um die Wiederstellung des früheren Zustandes innerhalb

dieses Umfanges.

Die Klägerin bestreitet nun zwar nicht, daß die von der Schulaufsichtsbehörde angeordneten baulichen Veränderungen notivendig sind, behauptet aber, daß sie, abgesehen von der Vergrößerung der Kantorwohnung, durch die Entwicklung des Schulwesens infolge Vermehrung der Schülerzahl notwendig geworden seien und deshalb den Schulbaupflichtigen nach § 3 Absatz 1 a.a. D. allein zur Last fielen. Der Borderrichter hat jedoch mit Recht angenommen, daß gleichzeitig ein Bedürfnis hervorgetreten sei sowohl zu einem Erhaltungsban, der durch Umbau des alten Hauses und teilweisen Neubau zu bewirken, und zu einem Erweiterungsbau, welcher mit jenem Neuban in Berbindung zu bringen fei, daß alfo die auszuführenden Bauten zum Teil durch das Kuftereiinteresse und zum Teil durch das erweiterte Schulbedürfnis erforderlich geworden seien. Aus den angegriffenen Baubeschluß zugrunde liegenden stellungen des Regierungs- und Baurats ergibt sich, daß sowohl die Wohnung des Kantors als auch die aus einer Dachkammer bestehende Wohnung des zweiten Lehrers im Küsterschulhaus räumlich ungenügend waren und einer Vergrößerung bedurften. Diese Bergrößerung der beiden Lehrerwohnungen ift durch das Bedürfnis der Küsterei geboten. Dieses Bedürfnis erstreckt sich auch auf Bauten, welche im Küsterschulhaus ausschließlich aus einem mit der Schulanftalt allein zusammenhängenden Anlaß notwendig geworden find, vorausgesett, daß sie innerhalb der Grenzen liegen, in denen bis jum Sahre 1846 die Pfarrbaupflichtigen für Befriedigung des Schulbedürfnisses sorgten; denn die Küsterei war nicht nur für Küstereizwecke sondern auch für Schulzwecke bestimmt. Innerhalb der gedachten Grenzen haben die Pfarrbaupflichtigen die ihnen bei Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 obliegenden Verbindlichkeiten nach dem Maße des jeweiligen Bedürsniffes zu erfüllen, also hinsichtlich der

Beschaffenheit der Lehrerwohnungen dasjenige zu leisten, was nach den heutigen hygienischen und fozialen Anforderungen not= wendig ist. Es handelt fich daher bei der angeordneten Beraröferung der Lehrerwohnungen nicht um einen Erweiterungs= bau im Sinne des § 3 a. a. D. fondern um eine Bervollftandigung (ampliatio) des Küfterschulhauses (val. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1896 im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 423, vom 6. Oktober 1899 im Preußischen Berwaltungsblatt Jahrgang 21 Seite 349, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 16 Seite 269, Band 48 Seite 200).

Nicht verständlich ist es, wenn die Klägerin geltend macht, die Bergrößerung der zweiten, im Rufterschulhaus befindlichen Lehrerwohnung sei deshalb erforderlich geworden, weil die Schule erweitert und die Notwendigkeit der Anstellung eines dritten Lehrers eingetreten fei. Die Bergrößerung der Wohnung des zweiten Lehrers wäre wegen ihrer Unzulänglichkeit auch dann erforderlich gewesen, wenn eine dritte Lehrerstelle nicht errichtet worden ware. Aber die Grenzen der Bergrößerung, die fich aus der Beschaffung einer angemessenen Wohnung für die bisher mit einem unverheirateten Behrer besetzte zweite Schulstelle ergaben, ist in dem angefochtenen Baubeschluß nicht hinaus= Die für die Bergrößerung der Lehrergegangen worden. wohnungen nötigen Räume waren nun nach Lage der Sache nur durch Hinzunahme der beiden im Küsterschulhaus vorhandenen Klaffenzimmer zu beschaffen, die zudem hinsichtlich ihrer Benutzung für Unterrichtszwecke an dem Mangel litten, daß sie mit der Kantorwohnung auf denselben Flur mundeten, jo daß im Falle des Auftretens ansteckender Krankheiten in der Lehrerwohnung eine Trennung der Schuljugend von diesen Räumen nach der Feststellung des Regierungs- und Baurats kaum und jedenfalls nicht ohne Störung des Unterrichtes durchzuführen sein würde. Es war also für die zur Bergrößerung der Lehrerwohnungen im Kuftereiintereffe eingezogenen beiden Rufterschulklaffen Ersatz zu schaffen. Dieser bauliche Ersatz der beiden Klassen war demnach gleichfalls durch das Bedürfnis der Küsterei notwendig geworden. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob, wie die Klägerin geltend macht, die Räume der beiden Klassen für die Unterrichtszwecke zulänglich geblieben wären, wenn nicht im Jahre 1883 der Anschluß der Ortschaften W. und R. an die Schule zu Gr. D. von der Schulauffichtsbehörde verfügt und dadurch die Schülerzahl gesteigert worden wäre. Denn die Beschaffung neuer Klassenzimmer für die beiden Rüfterschulklassen wurde allein schon durch die im Küftereis interesse liegende Hinzuziehung ihrer bisherigen Räume zu den Lehrerwohnungen notwendig. Der Ersatz für die beiden eingezogenen Klassenrämme konnte aber nach Lage der örtlichen Berhältnisse nicht durch einen Anbau sondern nur durch einen Neubau an anderer Stelle geschaffen werden. Dieser Neubau war also durch das Küstereibedürfnis veranlaßt.

Nun war außerdem wegen angewachsener Schülerzahl das Bedürfnis nach Erweiterung der Schule durch eine dritte Rlaffe nebst Wohnung für einen dritten Lehrer eingetreten. Diefer Erweiterungsbau foll nach Anordnung der Schulauffichts= behörde mit dem Ersathan der beiden Rüfterschulklassen in Berbindung gebracht werden. Der angefochtene Baubeschluß hat, völligen Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, für jeden Teil dieses vereinigten Erneuerungs- und Erweiterungsbaus die durch § 3 a. a. D. aufgeftellten Grundfätze finngemäß angewendet. Danach fallen, wenn das alte Küfterschulhaus ganz oder zum Teil durch einen Neuban ersett und dieser in Berbindung mit einem Erweiterungs= ban gebracht wird, von den Gefamtkoften der Herstellung diejenigen, welche aufzuwenden sind, um die im alten Hause vorhandenen Räume, gleichviel ob sie Küsterei- oder Schulzwecken dienten, wiederherzustellen, den Pfarrbaupflichtigen zur Laft, während diejenigen Kosten, welche notwendig find, um die durch das Schulbedürfnis weiter erforderten neuen Räume zu neuen Alassen und zu Wohnungen für neue Lehrer zu beschaffen, von den Schulbaupflichtigen zu tragen find.

Rechtsirrig ift die Anficht der Klägerin, daß eine Berpflichtung der Pfarrbaupflichtigen zur Beteiligung an den Kosten in dem Falle nicht eintrete, wenn ein gang neues Schulanwesen errichtet werde, das mit dem bestehen den alten Schul- und Rüfterhaus nicht in Berbindung gebracht werde. Zwar enthält das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall nicht, daß gleichzeitig das Bedürfnis hervortritt zu einem ganzlichen oder teilweisen Ersatnenbau bes vorhandenen Hauses und einem mit ihm in Berbindung zu bringenden Erweiterungsbau. Allein der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung dargelegt, daß dem Sinne nach die Grundsätze des § 3 des Gesetzes auch auf diesen Kall Anwendung finden muffen (val. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 16 Seit. 269 ff., Band 31 Seite 149). Bas von der Berbindung eines Erweiterungsbaus mit dem vorhandenen Küsterschulhaus gilt, muß auch von der Berbindung eines solchen mit dem — ganz oder teilweise — an die Stelle des alten Küfterschulhauses tretenden Ersatnenbau gelten: auf die Schulbaupflichtigen entfällt von den Roften des neuen Schulgebändes nur derjenige Teil, der für die Berftellung der durch das Anwachsen der Schülerzahl notwendig gewordenen erweiterten Räume aufzuwenden ift.

Jit hiernach der Neuban, soweit er einen Ersat für die Küsterschulklassen enthält, durch das Bedürfnis der Küsterei veranlaßt, so trifft dasselbe für die in dem angesochtenen Baubeschluß angeordnete Herstellung eines Holzstallgebändes, Abortes und Brunnens zu. Die Beschaffung eines Ersates für dieses zu den Küsterschulklassen gehörige Jubehör ist gleichfalls durch das Küsterschulklassen gehörige Jubehör ist gleichfalls durch das Küstereibedürfnis bedingt (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Kannar 1896 im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 423). Ersat hierfür mußte beschafft werden, weil die beim alten Küsterschulkauß vorhandenen Nebenanlagen für das neue Schulanwesen wegen zu weiter Entsernung des letzteren unstreitig nicht mehr benutzt werden konnten. Von den Kosten des für das neue Schulanwesen hergeftellten Zubehörs (Abort, Stallgebände und Brunnen) fällt den Psarrbaupflichtigen allerdings nur derzenige Teil zur Last, der sich aus dem Umsfange des Bedürfnisses für die beiden Küsterschulklassen ergibt.

(Entscheidung bes VIII. Senats vom 15. November 1910 — VIII. C. 184. 09. —.)

c)

- 1. Über die Berechnung bes Stenerbebarfes im Wesamtschulverband.
- 2. Die Holzgestrente aus § 32 Abf. 4 B.H.G. (vergl. Preuß. Schnisordung § 45 Ziffer 5) ift als eine den Stenerbedarf mindernde Ginnahme von den Ausgaben abzusehen.
- 3. Die Berechnung der Holzgeldrente erfolgt wie früher nach der Hauß- haltungszahl.
- 4. Der staatliche Ergänzungszuschuß bildet regelmäßig eine ben Stenersbedarf des Gesamtschulverbandes mindernde Ginnahme. Ift aber eine Sonders werteilung nach § 18 Abs. 1 Satz B.U.G. angeordnet, so ist der Ergänzungszuschuß bei der Berteilung des Stenerbedarses nicht zu berücksichtigen sondern jedem Berbandsmitglied der ihm gebührende Anteil daran gesondert anzurechnen.

Nach § 54 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung S. 335) hat der Verhandsvorsteher eines Gesamtschulverbandes die Leistungen für den Verband nach den Gesetzen und den Veschlüssen des Schulvorstandes zu verteilen. Danach hat er sich nach der durch Beschuluß des Schulvorstandes und des Verbandsvorstehers erfolgten Feststellung des Schulhaushaltes (§§ 49, 43 Abs. 1 a. a. D.) zu richten, soweit nicht etwa durch Zwangssetatisierungsversügung der Staatsbehörde gemäß dem Gesetziene Feststellung geändert ist.

Die zu einem Gesamtschulverband vereinigten Gemeinden (Gutsbezirke) sind nach dem Gesetz verpflichtet, die Schulunter-

haltungskoften im Gesamtschulverband zu tragen (§ 1 Abs. 2, 1 a. a. D.). Sie haben den Steuerbedarf des Verbandes zu decken. Den Steuerbedarf stellt der Unterschied zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Verbandes dar. Seine Ermittlung hat daher von einer Zusammenstellung der Verbandsausgaben auszugehen. Daher ist es unrichtig, wenn die Parteien glauben, den Steuerbedarf des Verbandes aus einer Zusammenrechnung der Einnahmen des Verbandes ermitteln zu können. Der Vorderrichter hat sich desselben Fehlers schuldig gemacht.

Von den Ausgaben sind, damit der Steuerbedarf gefunden werde, die Einnahmen des Verbandes abzuziehen, zu denen die festen Staatsbeiträge auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1897 (700 M) — jetzt des Gesetzes vom 26. Mai 1909 — gehören.

Es fragt fich, ob zu den Ginnahmen auch die sogenannte

Holzgeldrente gehört.

Bor dem Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes wurde nach der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Prenßen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 S. 1) die Schulunterhaltungslast von den politischen Gemeinden unter Hinzutritt der Leistungen der Gutscherren, insbesondere des Domänensiskus hinsichtlich der Domänendörser, getragen (§§ 39, 44 ff. a. a. D). Diese bildeten gegenüber der Schule den vom Gesetze bestimmten Kreis der ordentlichen Unterhaltungspflichtigen. Außerhalb dieses Kreises standen diesenigen Dritten, welche auf Grund besonderen Rechtitels, insbesondere Stiftung, Verpflichtungen gegenüber der Schule hatten (§ 38), also vorweg, bevor die zur Deckung des Steuerbedarses Pflichtigen herangezogen wurden, haftbar waren.

Zu den Verpflichtungen, welche der Domänenfiskus für Schulen in den Domänendörfern gesetzlich zu tragen hatte, gehörte nach § 45 Ziffer 5 a. a. D. die Gewährung des zur Heizung der Schulktuben und der Lehrerwohnung, sowie des für den Wirtschaftsbedarf des Lehrers erforderlichen Vrennmaterials im Höchstbetrage von 15 Klaftern (gleich 50,1 Rammmeter) weiches

Rlobenholz für jede Schulklaffe.

Die allgemeinen Grundsätze, von denen das Bolksschuluntershaltungsgesetz ausgeht, hätten an sich dazu geführt, daß diese Berpstichtung des Domänensiskus in Fortfall käme; denn danach ist die Schulunterhaltungslaft von Gesetzes wegen den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken auferlegt worden, die dann, soweit eine Bereinigung zu einem Gesantschulverband erfolgte, innerhalb dieser Körperschaft des öffentlichen Rechtes als Verbandsglieder den Kreis der ordentlichen Unterhaltungsperpstichteten bilden (§ 1 Absätze 1, 2, 4 des Bolksschuluntershaltungsgesetzes), ohne daß für den Domänensiskus Raum in diesem Kreise blieb. In Abweichung von der Regel des § 32

Abs. 1 a. a. D. ist jedoch ausnahmsweise bestimmt, daß die bisherigen Leistungen bes Fiskus aus § 45 der Schulordnung fortgewährt werden sollen. Diese Ausnahme wurde "zur möglichsten Schonung der beteiligten Schulverbande" porgeschen (Begründung des Regierungsentwurfes, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1905/03, Nr. 11 S. 203; Druckjachen das. Nr. 288 S. 232, Stenographische Berichte das. S. 5415; Erste Ausführungsanweisung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. Kebrnar 1907 Nr. IV Ziffer 1 Abf. 4). Daraus ergibt sich, daß nicht etwa infolge der Ausnahme der Riskus neben die Gemeinden (Gutsbezirke) als ordentlicher Unterhaltungspflichtiger innerhalb des Gesamtschulverbandes wie ein Berbandsglied eintritt, fondern vielmehr, daß er jene Berpflichtung gegenüber dem Schulverband trägt und somit zu ihm in ein Berhältnis tritt, welches dem eines aus befonderem Rechtstitel verpflichteten Dritten (§ 32 Abf. 2 a. a. D.) entspricht. Dies ift auch außerlich dadurch zum Ausdruck gelangt, daß die Ausnahmevorschrift sich an Abs. 2 und nicht an Abs. 1 des § 32 a. a. D. anschließt.

Bei dieser Rechtslage kann der unter die Verbandsglieder zu verteilende Steuerbedarf erst festgestellt werden, nachdem die nach § 45 Ziffer 5 der Schulordnung zu bewirkende und nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes fortzusgewährende Leistung des Domänensiskus vorweg von den Auss

gaben des Gesamtschulverbandes abgezogen worden ift.

Nebenbei mag darüber, wie der Verbandsvorsteher die vom Domänensiskus vorweg zu bewirkende Leistung zu berechnen haben würde, folgendes bemerkt werden. Nach dem Gesetze soll die "bisherige" Leistung "fortgewährt" werden, wenn sie freilich auch nicht mehr in Natur sondern in einer Geldrente aufsubringen ist (§ 32 Abs. 4 Satz 2 des Volksschulunterhaltungssgesetzes). Wenn aber die Leistung mit dieser Anderung mit der bisherigen übereinstimmen soll, so muß ihr Umfang auch nach der bisherigen Weise ermittelt werden, indem von dem Gesamtsbedarf an Vrennholz der auf die Domänendörfer entfallende Anteil nach der Haushaltungszahl berechnet und dem Fiskus bis zur Höhe von 50,1 Raummeter für sede Schulklasse zur Last gelegt wird. Der so gefundene Naturalbeitrag ist dann nach dem im § 32 Abs. 4 a. a. D. bestimmten Verhältnis in Geld umzurechnen und so die Holzgeldrente sestzustellen.

Es fragt sich dann weiter, ob die Erganzungszuschüffe als

Einnahmen des Gesamtschulverbandes anzusetzen find.

Die Ergänzungszuschüffe werden vom Staate bereitgestellt (§§ 19, 20, 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes) und teils mittelbar (§§ 19, 20), teils unmittelbar (§ 22) den Kreisen zusgeteilt; die Ergänzungszuschüffe, von denen im § 21 die Rede

ift, wachsen mit ihrer Bewilligung dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise zu. Der Kreisausschuß hat für die Unterverteilung der ihm danach zur Verwaltung überwiesenen Staatsmittel nach Anhörung des Kreisschulinspettors für je sünf Jahre einen Berteilungsplan aufzustellen, der der Feststellung durch die Schulaussichtsbehörde bedarf (§ 23 a. a. D.). Die Unterverteilung erfolgt "auf die Schulverbände"; mit ihr werden die Ergänzungszuschüffe "den einzelnen Schulverbänden" bewilligt (§ 23 Abs. 1, 2 a. a. D.). Sine Bewilligung an die einzelnen Berbandsglieder des Gesamtschulverbandes sindet also nicht statt; die Ergänzungszuschüsse bilden danach regelmäßig eine Sinnahme des Gesamtschulverbandes, welche den unter die Verbandsglieder zu verteilenden Steuerbedarf verringert.

Nach § 18 Abs. 1 Sat 2 kann bei der Bewilligung der Ergänzungszuschüsse angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Areise von Abgadepstichtigen zu verwenden sind. Man hat nicht zu bezweiseln, daß diese Vorschrift, welche sich in dem die allgemeinen Grundsätze aufstellenden § 18 des Gesetzes sindet, auch sür den Areisausschuß bei der ihm obliegenden Unterverteilung auf die Schulverbände Geltung hat (Drucksachen des Herrenhauses 1905/6 Ar. 142 S. 40, Zweite Aussiührungsanweisung des Ministers der geistelchen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 2. Juli 1907 Ar. III Ziffer 1 Abs. 3). Besteht daher für den Areisausschuß die Mögelichkeit einer solchen Anordnung, welche einer Sonderteilung auch innerhalb des Gesantschulverbandes die Bahn frei macht, so ist auch die Feststellung eines solche Sonderteilung enthaltenden Kreisverteilungsplans nicht ausgeschlossen.

Ist angeordnet worden, daß der Zuschuß zur besonderen Erleichterung einer Gemeinde (Gutsbezirk) zu verwenden fei, fo berührt dies in Höhe des Zuschusses die Ermittlung des Steuerbedarfes überhaupt nicht. Wird der Zuschuß nicht an die Gemeinde, zu deren Erleichterung er bestimmt ist, abgeführt, so ist der nach der Berteilung auf die Gemeinde entfallende Steuerbetrag um den ihr bewilligten Zuschuß zu fürzen. Sind die Ergänzungsauschüffe unter alle Berbandsglieder ungleichmäßig verteilt worden, jo tritt die gleiche Folge für alle ein. Die Ergänzungszuschüsse kommen in den bezeichneten Fällen bei Ermittlung des Steuerbedarfes nicht in Betracht; fie find in diesen Fällen nicht vorweg als eine den Steuerbedarf mindernde Einnahme gu behandeln und bei der Verteilung des Steuerbedarfes nicht zu berücksichtigen. Erst nachdem der jedes Verbandsglied betreffende Anteil an dem Steuerbedarf ermittelt worden ift, ift auf ihn der Betrag des jedem einzelnen Berbandsmitglied zugewendeten Zuschusses anzurechnen.

Wenn nach Abzug der Einnahme von den Ausgaben des Gesamtschulverbandes dessen Stenerbedarf ermittelt ist, so hat der Berbandsvorsteher nach den Vorschriften des § 9 a. a. D. die Verteilung unter die Verbandsglieder vorzumehmen. Es ist also zu verteilen zur Hälfte nach Verhältnis der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gntsbezirken) besuchenden Kinder, zur andern Hälfte nach dem Verhältnis des Stenersolls dieser Gemeinden (Gntsbezirke), welches der Kreissbestenerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grundsund Gebändestener nur zur Hälfte ihrer umlagesähigen Höhe und die singierten Normalstenersätze voll zur Anrechnung kommen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 9. Mai 1911. — VIII. B. 39. 09. —.)

Inhaltsverzeichnis des zehnten Heftes.

A. — Personalwechsel im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten B. 124) Hinterlegung der Unterschriften derzenigen Beamten, welche für an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen bezw. noch anzuschließend Kassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen. Erlaß vom 12. August d. T. 25) Ausgedehntere Berwendung von Tintenstift. Erlaß vom 14. Aug d. I. 38	en 58. 523 ust . 526 il= . 527
B. 124) Hinterlegung der Unterschriften derjenigen Beamten, welche für an den Reichsbankgiroverkehr angeschlössenen bezw. noch anzuschließent Kassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen. Erlaß vom 12. August d. T. 125) Außgedehntere Berwendung von Tintenstift. Erlaß vom 14. Aug d. Js	die en fs. 523 ust . 526 iI= . 527
an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen bezw. noch anzuschließent Kassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen. Erlaß vom 12. August d. Telb Außgedehntere Berwendung von Tintenstift. Erlaß vom 14. Aug d. F. C. 126) Einschreibung bremischer Staatsangehöriger in den Juristischen Faktäten. Erlaß vom 26. August d. Fs.	en 58. 523 ust . 526 il= . 527
d. Is	. 526 11: . 527 a§
täten. Erlaß vom 26. August d. 38	. 5 27 a§
D. 127) Dauer ber Unterrichtstunden an den höheren Lehranstalten. Erl	
vom 22. August d. Fs.	. 528
128) Besolbung der Gesanglehrer an höheren Lehranstalten nach Erlaß i Prüfungsordnung vom 24. Juni 1910. Erlaß vom 12. September d. J	§ . 529
E. 129) Prüfungsordnungen für die Abschlußprüfungen an den an Fraue schulen angegliederten Kursen zur Ausbildung von Kindergärtnerinn und Jugendleiterinnen. Erlaß vom 16. August d. Is.	en . 530
130) Konzessionierung privater Höherer Mädchenschulen, die durch Berei unterhalten werden, und Erteilung der Unterrichtserlaubnis an an privaten Höheren Mädchenschulen beschäftigten Lehrpersonen. Erl vom 9. September d. IS.	ie
F. 131) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1912. Erlaß vi	
19. August d. Js	. 541
132) Übersicht über den Besuch der staatlichen Lehrerseminare der Monard nach dem Stande am 1. Mai 1911	ie 54 4
133) Übersicht über den Besuch der Präparandenaustalten der Monard nach dem Stande am 1. Mai 1911	ie . 545
134) Übersicht über den Besuch der staatlichen und nicht staatlichen Bollschullehrerinnenseminare und außerordentlichen Kurse zur Ausbildu von Bollsschullehrerinnen der Monarchie nach dem Stande (&= na
1. Mai 1911	. 546
135) Überficht über ben Besuch ber Präparandinnenanstalten der Monard nach dem Stande am 1. Mai 1911	ie . 547
136) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Nebenkurse bei d Lehrerseminaren der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 19	ett
137) Übersicht über den Besuch der außerordentlichen Präparandenkurse k Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1911	
G. 138) Dienstreisen der Kreisschulinspektoren gur Bernehmung von Schrindern auf Ersuchen ber Staatsanwaltschaft. Erlag vom 1. August d. J	tΪα
139) über die Aufstellung des Berteilungsplans für den Bedarf der Alter zulagekassen. Erlaß vom 2. August d. Is.	~. 990 8:

140)	Kürzung des gesehlichen Staatsbeitrags für die Dauer der Erledigung von Stellen der Leiter an Schulen mit sechs oder mehr aussteigenden Klassen. Erlaß vom 29. August d. 38.	552
141)	Wirfung ber Unrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Be-	992
	soldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volkssichulen hinsichtlich der Zahlung der Alterszulage und der Gewährung des vollen Grundgehaltes. Erlaß vom 21. August 1911	552
142)	Alle Streitigkeiten über Abgaben und Leiftungen und über Baus und Unterhaltungskoften der Bolksschulen (§§ 46, 47 des Zuständigkeitszgesets) unterliegen bei Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs der Entscheidung im Verwaltungstreitversahren. Entscheidung des III. Zivils	
	fenats vom 18 November 1910	553
143)	Abersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatziahr 1910 eingestellten Preußischen Mannschaften mit	
	bezug auf ihre Schulbildung	555
144)	Rechtsgrundfätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheis bungen des VIII. Senats vom 27. Mai und 15. Rovember 1910 und	
	vom 9. Mai d. J	560

Berichtigung.

Der Seite 505 abgedruckte Runderlaß vom 11. Juli 1911 führt nicht die Geschäftsnummer U III B 9719, sondern 6719 U III A U III D.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preuken

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Nr. 11.

Berlin, den 1. November.

1911.

A. Behörden und Beamte.

145) Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstalterstufen geregelten Gehälter ber un mittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvor= ídriften).

Berlin, den 12. August 1911.

hiermit übersende ich einen Abdruck der neuen Borschriften für die Festsetzung der nach Dienstalterstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvorschriften) zur Kenntnisnahme und Beachtung. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß die Vorschriften vom 1. April 1911 ab in Kraft treten.

Da die Gehaltsvorschriften in der Hauptsache bereits bestehende Grundsätze wiedergeben, ift von Erläuterungen abgesehen Ich verweise jedoch noch besonders auf Nr. 1, 3, 9, 14, worden.

19, 25, 32, 38 und 47.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Bertretung: Schwartfopff.

Borfdriften

für die Festjehung der nach Dienstalterstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Behaltsvorschriften.)

Gültig vom 1. April 1911 ab.

Borbemerfung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstalterstufen geregelt sind. Sie sinden keine Anwendung auf die in Alasse 54 der Besoldungsordnung aufgeführten Beamten sowie auf die richterlichen Beamten und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft.

A. Allgemeines.

- 1. Das Aufsteigen im Gehalte erfolgt nach Dienstalterstufen. Die Aufrückungsfrist beträgt 3 Jahre; die hiernach bis zur Ereichung des Höchstgehaltes zu gewährenden Beträge sind in der Besoldungsordnung angegeben.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschriebene Gehaltssetzsetzung und auf die Gewährung von Gehaltszulagen steht den Beamten nicht zu. Den Beamten dürfen weder bei der Anstellung noch anderweit irgendwelche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.
- 3. Eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage kann dem Beamten verfagt werden, wenn eine erhebliche Ausstellung gegen iein dienstliches oder außerdienstliches Berhalten vorliegt. der Versagung ist der Beamte zu hören. Wird die Gehaltszulage verfagt, fo find dem Beamten die Gründe unter Feststellung zu den Personalakten zu eröffnen. Sind die Anstände beseitigt, jo ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Berfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ift die Gewährung von einem früheren Zeitpunkte ab zulässig. Gine Nachgewährung für zurückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Berwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Berjagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedürfen oder höheren Ortes anzuzeigen find, bleibt der Bestimmung des Vermaltungschefs vorbehalten.
- 4. Die einstweilige Versagung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltstufe hinausgeschoben wird.
- 5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatmäßigen Gehaltes oder der Gehaltstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

B. Bewilligung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ab zu bewilligen, und zwar den Beamten, welche am ersten Tage des Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstalterstufe erreichen, von diesem Tage ab, Beamten, welche innerhalb des Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstalterstuse erreichen, vom nächsten Bierteljahrsersten ab. Dieser Grundsatz sindet auch Answendung für die Berechnung des Gehaltsates bei der ersten etatmäßigen Anstellung, wenn das Besoldungsdienstalter infolge Anrechnung von Militärs oder Zivildienstzeit verbessert wird. Künftig wegsallende Diensteinkünste sind, soweit nicht die Besoldungsordnung etwas anderes bestimmt, durch Anrechnung auf die zu bewilligenden Gehaltszulagen in Wegsall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Borrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Ber-

waltungschefs.

8. Ergibt sich nach dem Ableben eines Beamten oder nach seinem Eintritt in den Ruhestand, daß die Anweisung einer nach Nr. 6 zu gewährenden Zulage unterblieben ist, so ist diese nachträglich zu bewilligen, es sei denn, daß nach Nr. 3 ein Anlaß zu ihrer Bersagung gegeben war. Eine Nachzahlung für zurückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Berwaltungsschess. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundfätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Beginn des Besoldungsdienstalters.

9. I. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen etatmäßigen Stelle (Nr. 12), soweit in diesen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkte ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltstuse und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltstusen zu rechnen. Hinsichtlich der Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Der Beamte ist von der Festsetzung des Besoldungs=

dienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten sestzuseten. Dieustzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Versgünstigung gemäß Nr. 22, nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der

Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesett, und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalt-

tage zur Unrechnung gekommen find.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Berskältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihensolge der Beförderungen, die Borschläge für die Berleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn der etatmäßigen Anstellung.

12. Als Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerrufliche Abertragung der Verwaltung einer etatmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vgl. jedoch Vtr. 23.)

13. Hat die Berleihung einer etatmäßigen Stelle an einen Beamten sich infolge eines verwaltungseitigen Berssehen Bens verzögert, so ist zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festjetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Genehmigung nachzusuchen, sofern eine des Ausgleichs bedürfende

Härte oder Unbilligkeit vorliegt.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Bestoldungsdienstalter der aus dem Militärans wärterstand hervorgegangenen Beamten*).

14. I. Den Militäranwärtern**), die neun Jahre und darsüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung die Militärs oder Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigen, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem

Jahre,

b) soweit die Militär= und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigen, mit einem Jahre

auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

^{*)} Auf den Bericht vom 20. d. M. will Ich, unter Aushebung der Ar. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, unter enspiterchender Abänderung der Ar. 6 derselben Bestimmungen, sowie unter Aushebung Meines Ersasses vom 22. April 1907, die anbei zurückersolgenden "Borschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdiensts

II. Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Beere oder der Marine abgeleifteten Probedienftes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) sowie eine diatarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Berwaltungszweige, in dem die etatmäßige Unftellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt Mit Genehmigung des Berwaltungschefs können indeffen auch informatorische Beschäftigung, Probedienstzeit und diatarische Dienstzeit in einem anderen Dienstzweig derfelben Bermaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

III. Außer Betracht bleibt die Zeit, mahrend welcher die etatmäßige Unftellung wegen unzureichender Befähigung des

alter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten" hierdurch genehmigen.

Berlin, den 22. März 1909.

(gez.) Wilhelm R.

(ggez.) Fürst von Bülow. von Bethmann hollweg. von Tirpig. Frhr. von Rheinbaben. von Ginem. Befeler. Delbrück. von Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Sydow.

Un das Staatsministerium.

Vorldiriften

über die Anrechnung von Militärdienftzeit auf das Befoldungsdienftalter der aus dem Militäranwärterstand hervorgegangenen Beamten.

I. 1. Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere ober in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung die Militärs und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre, b) soweit die Misster und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zwildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

Besoldungsdienstalter angerechnet.

2. Als Zwildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Peit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine adgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) sowie eine diätarische Dienstzeit; in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeit zeiten in demjenigen Berwaltungszweig, in dem die etatmäßige Anstellung ersfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der Zentralsinstanz können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probedienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem anderen Dienstzweig derselben Berwaltung oder in einer anderen Berwaltung berücksichtigt werden.

3. Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus

anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

II. Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im heere und in der Marine gedient haben, wird die tatfächlich abgeleistete Dienstzeit bei der Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ift.

- IV. Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatfächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zu einem Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.
- V. Dem Militärdienst steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutzruppen, ferner bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht. Wegen des Dienstes in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft vgl. Nr. 47 A.

ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

- 1) III. Gendarmen, welche den Zivilversorgungschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie erlangt haben, werden bei ihrem Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Das gleiche gilt von Schußmannern, welche als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schußmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen. Beim Übertritt von Schußmännern in den Unterbeamtendienst sindet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt.
- IV. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Unrechnung der Militärs und Marinedienstzeit gemäß Nr. I und II insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamter stattgehabte Anrechnung von Militärs und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

Für Berwaltungen, in denen die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Boraussetung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärtern, die neun Jahre und dar-

Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1911.

III. Gendarmen und Schukmänner, welche den Zivilversorgungschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie bezw. Schukmannschaft erlangt haben, werden dei ihrem übertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Das gleiche gilt von pensionierten Gendarmen und Schukmännern, welche auf Grund ihres Zivilversorgungscheins in einer anderen Stelle des Zivildienstes etatmäßig angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schukmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehm.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Berkündigung in Kraft. Zedoch ist den zu diesem Zeitpunkte bereits im Dienste besindlichen Schutzmännern die Wahl zu lassen, ob sie bei ihrem Ausscheiden zum Zwecke des Übertritts in Unterbeamtenstellen des Zivildienstes hinsichtlich der Regelung des Gehaltes nach der Borschrift dieses Erlasses oder nach den bisher für die Schutzmannschaften maßgebend gewesenen Vorschriften behandelt werden wollen. Eine Erklärung hiers

über haben fie bis zum 1. Oktober d. 38. abzugeben.

¹⁾ An die Stelle der Ar. III tritt:

- VI. Es macht keinen Unterschied, ob die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Klasse vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt.
 - VII. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit sindet nicht statt A. bei Inhabern des Zivilversorgungscheins, die
 - a) schon vor dem Eintritt in das Heer oder in die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Bege vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungscheins erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

über im Heere ober in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Kr. I angesehen werden und demgemäß eine Ansrechnung von Militärs und Marinedienstzeit bis zu drei Jahren ersolgen.

V. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schuttruppen, ferner bei den Bolizeitruppen sowie als Grenge und Zollauf-

sichtsbeamter in den Schutzgebieten.

VI. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

VII. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Besörderungstellen besindlichen — Militäranwärter mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattsinden.

**) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diesenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsäse vom 20. Juni 1907 und den hierzu ergansgenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen vorbehaltenen Stellen zugelassen Unstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckossisieren, denen beim Ausschieden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verließen worden ist, sindet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter grundsätzlich nicht statt, ebensoweng bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbeicheinigung. Ferner gelten nicht als Militäranwärter die Inhaber des Anstellungsicheins (§ 17 des Mannschaftsversorgungsgesehes vom 31. Mai 1906). Dagegen ind die früheren Angehörigen des Zeugs, Feuerwertss. Torcheders und Festungsberponals, die Schirrmeister, die ehemaligen Registratoren bei den Generalstommandos, den Marinestationssommandos, der Inhettion des Vildungswesens der Marine und beim Flottenstab sowie die im Kange der Unterossiziere stehenden Berwalter des Kadettensorps, sosen sie im Kange der Unterossiziere stehenden Berwalter des Kadettensorps, sosen, wenn sie eine gemäß 91 des Militärspensionsgesehes vom 27. Juni 1871 (Keichssches). S. 275) oder Artikel 16 des Ködnberungsgesehes vom 22. Mai 1893 (Keichssches). S. 275) oder Artikel 16 des Ködnberungsgesehes vom 22. Mai 1893 (Keichssches). S. 275) oder Artikel 16 des Ködnberungsgesehes vom 22. Mai 1893 (Keichssches). S. 275) oder Artikel 16 des Ködnberungsgesehes vom 22. Mai 1893 (Keichssches). S. 275) oder Artikel 16 des Ködnberungsgesehes vom 22. Mai 1893 (Keichsschesehes). S. 275) oder Artikel 16 des Ködnberungsgesehes vom 28 keichsbeamtengesehes berechnete Pension beziehen. Den Resistratoren bei den Generalsommandos gleichzurechnen sind die Registratoren bei den Generalsopen, der Kondlerie, der Fusikartillerie sowie des Ingestimmen der Keneralissperionen der Keneralissperionen der Keneralissperionen der Keneralisspe

b) erft nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demsnächt gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine und nach der Erlangung des Zivilversorgungsicheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Ansstellungsgrundsäten für Militäranwärter sondern auf ihren Bunsch unter den für Zivilanwärter vorsgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilan wärter etatmäßig angestellt werden;

B. bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatmäßig angestellt werden. (Lgl. jedoch Nr. 15.)

15. I. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der vorstehenden Grundsäte sindet auch statt, wenn eine etatmäßige Stelle ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine anderweite etatmäßige Anstellung auf Grund des Zivilversorgungscheins erfolgt, ohne daß das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des früher besogenen Gehaltes bestimmt wird. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so sindet eine Anrechnung der Militärs und Marinedienstzeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insoweit statt, als nicht ichon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Ansrechnung von Militärs und Marinedienstzeit zu einer gleichen Berbesserung des Diensteinsommens in der neuen Klasse führt.

II. Für Verwaltungen, in denen die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienst im Sinne der Nr. 14 Abs. 1 angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militärs und Marinedienstzeit dis zu drei Jahren ersolgen.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit.

16. I. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die höheren Beamten ist von der Zeit der Beschäftigung im

Staatsdienst, welche zwischen dem Tage des für die Anstellung maßgebenden Dienstalters und dem Tage der ersten etatmäßigen Anstellung liegt, falls das Ansangsgehalt der Stelle 3000 M. nicht übersteigt, der über vier Jahre, sofern es 3600 M nicht übersteigt, der über siehen Jahre und im übrigen der über zehn Jahre hinausgehende Teil bis zu zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

II. Bei den mittleren Beamten, die in einem Amte mit einem Anfangsgehalt von mehr als 2100 M Anftellung finden, kommt die zwischen dem Beginne des Diätariats in dem gleichen Dienstzweig und der ersten etatmäßigen Anstellung liegende Zeit, soweit sie acht Jahre übersteigt, bei den übrigen mittleren Beamten mit einem Ansangsgehalt von nicht mehr als 2100 M, sowie bei den Zeichnern, den Kanzleibeamten und Unterbeamten, soweit sie fünf Jahre übersteigt, unbeschränkt in Anrechnung (vgl. Nr. 60).

III. Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Etatstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner nach dem Wiederseintritt in den Staatsdienst oder nach dem Abertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Berhältnis daselbst zurücksgelegt haben.

- IV. Bei denjenigen Forstassessoren, welche Mitglieder des Reitenden Feldjägerkorps sind, ist der Dienst als Feldjäger dem als Forstassessor gleich zu achten.
- 17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Dem-nach sind auch Verzögerungen der etatmäßigen Anstellung insolge des Borrechtes der vormaligen Unterossiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nichtvorzugsberechtigten Militäranwärtern, den Inhabern des Anstellungscheins und den nichtanstellungsberechtigten Anwärtern (§ 22 Abs. 1 bis 3 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungscheins) zu berücksichtigen. Ist die etatmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden, so bleibt diese Zeit bei der Anrechnung außer Betracht.
- 18. Bei den mittleren Beamten, den Zeichnern, Kanzleis beamten und Unterbeamten darf diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweig derselben Berwaltung nur mit Ges

nehmigung des Berwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Berwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Abertritt in die neue Anwärterklasse sür den Beamten mit Borteilen im Gehaltsbezug bei der etatmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Borteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweig, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalte aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

- 19. I. Bei Militäranwärtern erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Nr. 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit.
- II. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Nr. 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zu einem Jahre angerechnet, um welche das Diätariendienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Nr. 2*) der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärsdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpslicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zu einem Jahre in die diätarische Dienstzeit eingerechnet.
- III. Für Beamte, die vor oder während der aktiven Militärbienstzeit zur etatmäßigen Anstellung heranrücken aber erst nach der Rücksehr vom Militär oder nach endgültiger Befreiung von der aktiven Militärdienstpflicht etatmäßig angestellt werden, wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn die Anstellung in der Reihensolge des Anwärterdienstalters erfolgt wäre.
- 20. I. Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter im Sinne dieser Gehaltsvorsschriften) gilt
 - a) bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Besamten der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Borbereitungsdienst aus

^{*)} Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 lautet:

Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berusung zur ersten etatmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Bordereitungszeit in Ersüllung der aktiven Dienstpslicht im stehenden Here oder in der Marine gedient haben, dis zum Höchsterag eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie infolge der Erfüllung der Dienstpslicht die Besähigung zur Bekleidung des bestrefsenden Amtes später erlangt haben.

einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über drei Jahre hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstalters entsprechend hinausgeschoben*).

Bei den Amtsanwälten rechnet die diätarische Dienstzeit von dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung oder von dem Beginne der Dienstzeit als Amtsanwalt im Hauptamt,

- b) bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten der Tag der endgültigen Abernahme in den Zivilstaatsdienst; soweit es sich aber um Beamte des mittleren nichttechnischen Eisenbahndienstes handelt, der Ablauf von 6 Monaten seit dem Antritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweig.
- II. Das so festgesetzte Diätariendienstalter ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Berzögerung zu kürzen. Diese Bestimmung sindet indes keine Anwendung auf diesenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsbienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung absgeschlossen wird.
- 21. I. Bei der ersten etatmäßigen Anstellung von Forstversorgungsberechtigten als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungscheins im Staatsforstdienst gegen Gewährung von Diäten oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatsorstdienst gegen Entgelt zugebracht haben.
- II. Der berufsmäßigen Beschäftigung gleichgeachtet wird bei denjenigen Oberjägern, welche den Forstversorgungschein nach neunjähriger aktiver Dienstzeit erhalten haben, auch die über 9 Jahre im aktiven Militärdienst beim Jägerkorps zusgebrachte Dienstzeit.
- 22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginne eines Kalendermonats antreten
 sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag
 des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauf
 folgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so sestzuseten, als ob der Dienstantritt
 am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

^{*)} Sofern nach den für einzelne Berwaltungen getroffenen Bestims mungen Berlängerungen des Borbereitungsdienstes aus Anlah militärischer Übungen ohne Einfluh auf das Diätariendienstalter bleiben sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

- 23. Eine etwaige Probedienstleistung oder eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Borbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen. (Bgl. auch Nr. 12.)
- 24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Berwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivissupernumeraren oder Zivisanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militäranwärtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

D. Gehaltsfestjetung beim Übertritt von Beamten aus einer Befoldungsklasse in eine andere infolge Beforderung oder Bersetung aus dienstlichen Rücklichten.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. I. Beim Abertritt der Beamten aus einer Befoldungs= flasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Bersetung aus dienstlichen Rücksichten ist das Besoldungsdienstalter für Die neue Besoldungstlasse wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalt (vgl. Nr. 31) in der früheren Besoldungsklaffe entsprechende Gehaltstufe der neuen Besoldungsklasse ein. Besteht ein diesem Gehalte entsprechender Gehaltsat in der neuen Besoldungsklaffe nicht, so ruckt er in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in der letzteren die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Bare er jedoch in der früheren Besoldungsklasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltstufe aufgestiegen und hätte er dadurch ein Gehalt erlangt, welches über das ihm in der neuen Besoldungsklasse gewährte hinausgeht, so steigt er in dieser bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltitufe auf, zu welcher er in der früheren Besoldungsklaffe aufgestiegen sein würde. Gine weitere Berüchtigung der beim Berbleiben in der bisherigen Besoldungsklasse erreichbar gewesenen Bezüge findet nicht statt. Gine Vorrückung des Besoldungsdienstälters unterbleibt, wenn das Anfangsgehalt der neuen Stelle höher ift als der Gehaltsatz, den der Beamte in der alten Besoldungsklasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde. Bu den Versetzungen aus dienstlichen Rücksichten sind auch Berjetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht

die wegen unbefriedigenden Berhaltens erfolgten Bersetzungen zu rechnen.

- II. Geht ein Beamter aus einem Dienstzweig in einen anderen über, ohne daß damit eine Anderung der Besoldungs-klasse verbunden ist, so behält er das bisherige Besoldungs-dienstalter.
- 26. Bezog der Beamte in der früheren Besoldungsklasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Nr. 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.
- 27. Bezog der Beamte in der früheren Besoldungsklasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Nr. 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres solange zu belassen, bis er in eine gleichhohe oder höhere Gehaltstufe aufsteigt.
- 28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Bersetzung eines Beamten dessen unbefriedigendes Berhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Besoldungsklasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Berwaltungschefs einzuholen.
- 29. Beim Abertritt eines Beamten aus einer etatmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstalterstufen geregelt ist, in eine folche mit Dienstalterstufen, ist, sofern eine Borrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entsicheidung einzuholen.
- 30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Besolldungsklasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehaltes.

- 31. Unter dem Normalgehalt der früheren Besoldungsklasse ist das Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Besörderung oder Bersetzung ersolgt. Ist die Besörderung oder Bersetzung ersolgt. Ist die Besörderung oder Bersetzung im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit ersolgt, zu welcher der Beamte die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltsatz, welcher ihm vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab zu zahlen gewesen wäre.
- 32. I. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions= und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge bleiben, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung.

- II. Dem anrechnungsfähigen Gehalte hinzuzurechnen find jedoch bei einer Berfetzung aus einer Stelle mit Bulage in eine folche ohne Zulage:
 - a) die pensionsfähigen Zulagen

des ständigen Bertreters des Bräfidenten der Ruftigprüfungskommission,

der Oberregierungsräte,

" Berwaltungsgerichtsdirektoren,

" Oberforstmeister, " Oberbergräte,

" Oberbauräte sowie

mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Oberkonsistorialräte bei den Konsistorien;

ferner die pensionsfähigen Zulagen, welche und insoweit sie den in der Besoldungsordnung in Rlasse

42 unter 4 und 5

1, 2, 3, 5 bis 10, 12 bis 14, 43

44

2, 1 bis 8, 45 2 bis 5 und 46

47 2

aufgeführten Beamten neben ihrem Gehalte bewilligt worden find,

sowie die persönlichen Zulagen der Landesgewerberäte (Rlaffe 47 Nr. 1) in Sohe des penfionsfähigen Betrages;

b) der penfionsfähige Geldwert der Nebenbezüge (Brennholz, Einnahmen aus der Ragd usw.) der Revierförster und Förster.

Sondervorschriften.

- 33. Beim übertritt von Affessoren oder aus der Rlasse der Affessoren hervorgegangenen etatmäßigen Beamten in etat= mäßige Ratstellen einer anderen Berwaltung ift das Besoldungsdienstalter auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab die gleichaltrigen Affessoren dieser Bermaltung in etatmäßige Ratstellen eingerückt sind.
- 34. Die Reftsetung des Gehaltes der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten für Anaben erfolgt nach dem als Anlage*) abgedruckten Normaletat. Soweit in diesem nicht besondere Borschriften über die Gehaltsfestsetzung

^{*)} Der Normaletat und die Ausführungsbestimmungen dazu gelangen hier nicht zum Abdruck; sie sind abgedruckt im Zentralblatt für 1909 S. 562 ff. und 567 ff.

und Berechnung des Besoldungsdienstalters getroffen sind, finden die Bestimmungen der Gehaltsvorschriften Anwendung.

35. Für die den Wissenschaftlichen Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten im Gehalte gleichstehenden höheren Beamten erfolgt die Gehaltsseststehung nach den für diese Lehrer geltenden Grundsätzen. Bei den Beamten der Besoldungsklasse 40 Nr. 6, 11 und 12 kommt aber eine Ansrechnung der über vier Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit nur unter besonderen Umständen in Frage. Die Anrechnung bedarf der ministeriellen Genehmigung.

36. Bei der Anstellung von Wissenschaftlichen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten als Kreisschulinssphaftlichen Lehrern höherer im Seminardien sie nfte sinden Nr. 25 bis 32 Anwendung. Handelt es sich um die Anstellung eines Lehrers einer nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalt, welcher ein höheres Gehalt bezog, als er nach Maßgabe des Zeitpunktes seiner etatmäßigen Anstellung bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre, so werden bei Feststellung des Normalgehaltes der früheren Stelle die für die Lehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten geltenden Besoldungsäte zugrunde gelegt.

37. Bei der Anstellung von Leitern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten als Provinzialschulräte sinden Nr. 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß Avrmalgehalt der früheren Stelle diejenige Besoldung gilt, welche der Anstaltseleiter nach dem Zeitpunkte seiner etatmäßigen Anstellung als solcher bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre. Würde die hiernach vorzunehmende Vorrückung des Besoldungsdienstalters, welche in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung bedarf, dazu führen, daß aus dem staatlichen höheren Schuldienste her-

vorgegangene Provinzialschulräte durch gleichaltrige oder jüngere aus dem nichtstaatlichen Schuldienste übernommene Provinzialsschulräte im Gehalte überholt werden, so ist die anzurechnende frühere Dienstzeit entsprechend zu kürzen.

38. I. Bei der Anstellung von evangelischen Geistlichen als Konsistorialräte oder als Regierungs= und Schulräte sinden Nr. 25 bis 32 mit der Maßgabe Answendung, daß eine Borrücung des Besoldungsdienstalters vor den Tag der endgültigen Anstellung im geistlichen Amte und vor den Tag des vollendeten 35. Lebensjahrs nicht zulässig ist. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei das nach den Ruhegehaltsordnungen der evangelischen Landeskirche sich ersgebende Diensteinkommen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes der Wohnung oder der Wohnungsentschädigung.

II. Bei der Anstellung von evangelischen und katholischen Geistlichen als Geistliche bei den Strafanstalten und Gefängnissen sowie als Strafanstaltsdirektoren und Direktoren von Erziehungs anstalten sinden Nr. 25 bis 32 der Gehaltsvorschriften Anwendung. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei dasjenige ruhezehaltssähige Diensteinkommen, das sich für den Geistlichen in der zulett von ihm bekleideten evangelischen Pfarrstelle oder in Ermangelung einer solchen Anstellung in einer evangelischen Pfarrstelle der I. Grundgehaltsklasse nach den Ruhegehaltssordnungen der evangelischen Landeskirche ergeben hätte, wenn er mit vollendetem 30. Lebensjahr angestellt worden wäre. Sierbei wird der Wert der Wohnung oder der Wohnungsentschädigung des Geistlichen nicht berücksichtigt.

39. Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreisschuls in spektoren, im Seminardienste nhee wer an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend wird angenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 28. Lebensjahr, als Wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre. Sein Besoldungsdienstalter wird hiernach gemäß Nr. 25 bis 32

festaesett.

40. Bei der Anstellung von Rektoren und Lehrern der öffentlichen Bolks und Mittelschulen sowie von Ordentlichen Lehrern der nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen als Kreisschulinspekt vor en oder Seminarober lehrer sinden Nr. 25 bis 32 Anwendung. Für die Berechnung des Normalgehaltes der früheren Stelle ist in diesen Fällen von dem amtlich festgesetzten pensionskähigen Diensteinkommen ein Betrag abzuziehen, welcher dem Wohnungsgeldzuschuß der staatlichen Beamten unter Nr. IV des Tarifs für den Ort der die herigen Beschäftigung gleichkommt.

41. I. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Bolksund Mittelschulen oder solchen Anstalten, welche unter § 35 Nr. 1 und 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes fallen, als Präparandenlehrer ist das Besoldungsdienstalter von dem Zeitpunkte der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu rechnen, wobei §§ 34 und 35*) des Lehrerbesoldungsgesetzes mit

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Zeit und die Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schul-

^{*)} Die §§ 34 und 35 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 lauten:

^{§ 34.} Bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundsgehaltes, der Alterszulagen und der Mietentschädigung kommt die gesamte Zeit in Ansah, während der sich der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienste von Preußen erworbenen Landesteilen befunden hat.

der Maßgabe Anwendung sinden, daß die Anrechnung außerspreußischen Schuldienstes auch der Genehmigung des Finanzministers bedarf. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volks und Mittelschulen oder der obengedachten Anstalten als Seminarlehrer oder Präparandenanstaltsvorsteher oder als Lehrer an der Königlichen Baisens und Schulanstalt in Bunzlau, an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin und an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz — soweit diese Lehrer Seminarlehrergehälter beziehen — wird das Besoldungsdienstalter so seitzehen, als seien sie nach Bollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste Präparandenlehrer gesworden, wonach sie dann gemäß Nr. 25 bis 32 eingereiht werden.

II. Chenso ist bei der Abernahme nicht akademisch gebildeter Behrer von öffentlichen nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten für die männliche und die weibliche Jugend in den Seminars

oder Bräparandenanstaltsdienst zu verfahren.

III. Das Besolbungsdienstalter der Lehrer an den Forstlehrlingschulen, an den Strafanstalten, Gefängnissen und Erziehungsanstalten sowie der Hauptlehrer bei den Borschulen der Bergschule in Saarbrücken ist von der Vollendung einer vierziährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab, daszenige der Lehrerinnen an den Strafanstalten, Gefängnissen und Erziehungsanstalten vom Tage der Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber vom Tage des vollendeten 27. Lebensjahrs ab zu rechnen.

aufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in An-

ipruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Berpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nach-weisen, daß die Bereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgesunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hin-

zugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebenssighrs fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 35. Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit anzurechnen, während der 1. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen

Lehrerbildungsanstalten übernommen hat:

2. ein Lehrer ober eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Joioten-, Waisen-, Nettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten sich bestünden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulausschließlich gemeinnützigen Zweden dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind;

3. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer von einer Synagogengemeinde

unterhaltenen jüdischen Religionschule beschäftigt gewesen ift.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kam auch die im außerspreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

- IV. Die an einem außerordentlichen Seminarkursuß oder an einem Seminarnebenkursuß zugebrachte Dienstzeit ist im Sinne dieser Borschriften als im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt zu behandeln.
- 42. Bei Anstellung von Lehrerinnen der öffentlichen Bolksund Mittelschulen oder solcher Anstalten, welche unter § 35 Ar. 1 und 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes fallen, als Ordentliche Lehrerinnen an Bolksschullehrerinnenseminaren oder als Ordentliche Lehrerinnen, Zeichenlehrerinnen, andere Technische und Elementarlehrerinnen an Söheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend wird das Besoldungsdienstalter auf den Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 30. Lebensjahrs sestgesetzt mit der Maßgabe, daß die hierdurch bewirkte Borrückung des Besoldungsdienstalters den Zeitraum von neun Jahren nicht übersteigen darf.
- 43. I. Das Dienstalter der Leiter, der akademisch gebildeten Oberlehrer und der akademisch gebildeten Oberlehrerinnen an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend wird, soweit diese Lehrkräfte von nichtstaatlichen öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten übernommen werden, vom Tage der etatmäßigen Anstellung in gleicher Stellung an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab gerechnet.
- II. Das Dienstalter der akademisch gebildeten Oberlehrerinnen an den Bolksschullehrerinnenseminaren wird, soweit diese Lehrsträfte von nichtskaatlichen öffentlichen Bolksschullehrerinnenseminaren oder ebensolchen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend übernommen werden, von dem Tage der etatmäßigen Anstellung, als akademisch gebildete Oberlehrerin an einem öffentslichen Bolksschullehrerinnenseminar oder an einer öffentlichen höheren Lehranstalt für die weibliche Jugend ab gerechnet.
- III. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten kann aber eine Verkürzung der anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrpersonen in gleicher Stellung vermieden wird.
- IV. Wird eine bisher an einer nichtstaatlichen öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellte Oberlehrerin zur Direktorin eines staatlichen Bolksschullehrerinnenseminars oder einer staatlichen Höheren Mädchenschule und weiter führenden Bildungsanstalt für die weibliche Jugend befördert, so wird zunächst ihr Besoldungsbienstalter und das Gehalt setzgesetzt, das sie als Oberlehrerin an einer staatlichen Anstalt haben würde. Alsdann ersolgt die Feststung ihres Gehaltes und ihres Besoldungsdienstalters als Direktorin gemäß Nr. 25 bis 32.

- 44. Wird ein nichtvollbesoldeter Areisarzt als vollbesoldeter Areisarzt als vollbesoldeter Kreissentalter vom Tage der Anstellung als nichtvollbesoldeter Areissarzt ab gerechnet.
- 45. Wird ein nichtvollbesoldeter Kreisarzt als Regierungsund Medizinalrat angestellt, so wird das Normalgehalt der früheren Stelle nach Nr. 44 festgestellt.
- 46. Bei der Anstellung von Kreistierärzten als Departementstierärzte sindet Nr. 25 Anwendung. Sierbei ist das Normalgehalt der früheren Besoldungsklasse (Nr. 31) auf das bei der Pensionierung zugrunde zu legende Diensteinkommen abzüglich eines dem pensionssähigen Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses der Departementstierärzte gleichkommenden Betrages zu bemessen.
- 47. Bei der Gehaltsbemeffung für ehemalige Gensdarmen und Schutzmänner ist nach folgenden Grundsätzen zu versahren:
 - A. Werden preußische aktive oder pensionierte Gendarmen oder Schutzmänner, welche im Besitze des Zivilversorgungscheins sind, im Zivildienste etatmäßig angestellt, so sindet eine Borrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung von Gehaltseinbußen nicht statt. Wegen der Anrechnung der Militärdienstzeit siehe Nr. 14 f.; die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.

B. Werden preußische Gendarmen oder Schutzmänner vor Erlangung des Zivilversorgungscheins in Stellen des Zivildienstes übergeführt, so wird ihr Besoldungsdienstalter auf den Tag der etatmäßigen Anstellung festgesetzt. In diesem Falle sindet weder eine Gehaltsmitnahme noch eine An-

rechnung von Militärdienstzeit statt.

C. Beim Abertritt von Gendarmerieoberwachtmeistern, Polizeis wachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern in Zivildiensteftellen ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend. Das neben und unabhängig von der Mitnahme des Gehaltes erfolgt eine Anrechnung der Militärdienstzeit, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schusmannschaft verbrachte Zeit als Militärdienstzeit anzusehen ist.

D. Wenn Angehörige der heistichen Landgen = darmerie in hessischen Beamtenstellen der preußisch = hessischen Eisenbahngemeinschaft etatmäßig angestellt werden, so gelten für die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters die für die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie und Schutzmannschaft erlassenen Bors

schriften. Dabei sind die hessischen Gendarmerieoberwacht meister den preußischen Gendarmerieoberwachtmeistern, die hessischen Gendarmeriewachtmeister den preußischen Folizeiwachtmeistern und die hessischen Gendarmen den preußischen Gendarmen gleichzustellen.

E. Beim Abertritt eines heffischen Kriminalschut = manns in den Staatseisenbahndienst ift wegen der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters die Ent=

scheidung des Berwaltungschefs einzuholen.

- 48. Den bei der Staatseisenbahnverwaltung als Lokomotivheizer und als Lokomotivführer geprüften Unteroffizieren der Militäreisenbahn, die auf jedesmalige Empfehlung des Truppenteils in den Staatseisenbahndienst übertreten, ist bei der Anstellung als Lokomotivheizer oder Lokomotivsührer daszenige Besoldungsdienstalter beizulegen, welches sie erhalten hätten, wenn sie in dem Direktionsbezuk, in dem sie angestellt werden, bei Ablauf ihrer gesetzlichen Wilitärdienstpslicht in den Heizerdienst der Staatseisenbahnverwaltung dauernd eingestellt worden wären. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit nach Nr. 14 sindet nicht statt.
- 49. Den bei der Staatseisenbahnverwaltung in der Answärterliste für Vorsteherstellen gestrichenen Praktikanten ist bei der Anstellung als Eisenbahnassistent das Besoldungsdienstalter beizulegen, das sie erhalten hätten, wenn sie von vornherein in der Anwärterliste für Assistentenstellen geführt worden wären und eine Anwartschaft zum Vorsteher nicht bestanden hätte.

E. Gehaltsfestjetung bei Bersehungen, welche lediglich auf Untrag des Beamten erfolgen.

- 50. Etatmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürsnis dazu vorliegt. Bersetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezug zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürsnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Abersührung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.
- 51. Sollte in einem Einzelfall eine Aberführung lediglich auf Antrag des Beamten ohne daß gleichzeitig dienftliche Rücksichten vorliegen in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehaltes der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

52. Wird die Borrüdung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Bersetung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsatz ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsfestsing bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesette Beamte.

53. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsbienstalters beim Abertritt von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) sinden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine eiatmäßige Stelle wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienste als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

Pensionierte Beamte.

54. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Abertritt von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) sinden sinngemäß Anwendung bei der etatmäßigen Biederanstellung von pensionierten Staatsbeamten. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatmäßigen Stelle bis zur etatmäßigen Biederanstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Nr. 16 Absatz III in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges unbefriedigendes Berhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

55. Bei der Berechnung des Normalgehaltes der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Besoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltsätze zugrunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstalterstufen eingeführt war, so sind die Gehaltsätze zugrunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstalterstufen eingesührt

wurden.

56. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsstienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung ersheblich verzögert, so sindet eine Anrechnung früherer Dienstzeit

in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entsscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltssestiehung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöft worden ist.

57. Ist ein Beamter aus einer etatmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetung des Besoldungsdienstalters und des Gehaltes der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

58. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz auß nahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des

Beamten die minifterielle Entscheidung einzuholen.

H. Gehaltsfestigung beim Übertritt von Beamten aus dem Reichsteinste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schukaebieten.

59. Beim Abertritt von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsafs-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preußischen Staatsdienst sinden Nr. 25 bis 32 entsprechende Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Besoldungsklasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche oder in Elsafs-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preußischen Besoldungsklasse, so sind bei der Feltstellung des Normalgehaltes der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der preußischen Besoldungsklasse, so sind die niedrigeren Gehälter der preußischen Besoldungsklasse zugrunde zu legen. Beim Abertritt in etatmäßige Ratstellen wird nach Nr. 33 versahren. Bei Gendarmen und Schutzmännern sindet Nr. 47 Anwendung.

60. Den aus dem preußischen Staatsdienste in den Reichse dienst, in den Landesdienst von Elsaßeldthringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungse dienstalter, andernfalls aber daszenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden

wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so sestzuseten, als wenn sie ununterbrochen im preußischen Staats

dienste verblieben wären. (Bergl. Nr. 16 Abf. II.)

61. Den nicht aus dem preußischen Staatsdienste hervorgegangenen Beamten der Reichzeisenbahnen in Esjaß-Lothringen, welche auf Grund einer Bereinbarung der beiderseitigen Berwaltungen in den preußischen Staatseisenbahndienst übertreten, ist das von der Berwaltung der Reichseisenbahnen für den Dienstzweig ihnen beigelegte Besoldungsdienstalter unverfürzt zu belassen. Diese Bergünstigung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, die nach Lösung ihres Dienstrerhältnisses zur Reichseisenbahnverwaltung auf Grund unmittelbarer Bewerbung in den preußischen Staatseisenbahndienst eintreten.

62. Beim Abertritt von Beamten der Heeres und der Marineverwaltung in den preußischen Staatsdienst ist wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung

einzuholen.

J. Gehaltssestjetzung bei Bersetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

63. Gelangt eine Bersetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle mit gleichen Gehaltsätzen und Dienstalterstusen versetzt wird, so ist,

a) wenn auf Straffestsfetzung ohne Berminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt

zu belaffen,

b) wenn auf Straffeststung mit Berminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Besoldungszdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltstuse aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteil sestgesetzen Einskommensverminderung zu kürzen.

64. Kann die Strasversetzung nur in der Weise zur Ausstührung gebracht werden, daß der Beamte in eine Besoldungsstlasse versetzt wird, für die andere Gehaltsätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsbienstalters der neuen Besoldungsklasse die ministerielle Entsicheidung nachzusuchen.

65. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehaltes,

insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstalterstufe, ganz oder zum Teile wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

66. Ift ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltsatz unrichtig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Bersehens zu ersolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die einzuziehenden Beträge ist dem Berwaltungschef unter Angabe der Berechnungseweise Anzeige zu erstatten.

Shluß.

67. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsbienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu versahren, wenn bei der etatmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preußischen Staatsdienste, im Reichsbienste, im Landesdienste von Elsaß-Bothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessenden Anrechnung oder Nichtanrechnung im vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

68. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des

Berwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

146) Reichsstempelabgabe für Schecks.

Berlin, den 15. September 1911.

Mit bezug auf den Erlaß vom 11. Oktober 1909 — A 1339 —

(Zentrbl. S. 758).

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 28. August d. Js. — Nr. I 7921 II, II 10543 und III 14515 —, betreffend die Reichsstempelabgabe für Schecks, wird zur Beachtung und gleichmäßigen weiteren Beranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1379.

Berlin, den 28. August 1911.

Die Bestimmung unter Nr. 8 Abs. 4 des Runderlasses vom 25. September 1909 (I 16125, II 12103, III 15831), betreffend

die Reichsstempelabgabe für Schecks, wird dahin abgeändert, daß die Kreiskassen, Forstkassen und Domänenrentämter die Scheckstempelliste fortan nicht mehr vierteljährlich, sondern jährlich der Regierungshauptkasse einzureichen haben. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen des genannten Erlasses sein Bewenden. Die in Frage kommenden Kassen sind hiernach mit der erforderslichen Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister. Im Auftrag: Halle.

An fämtliche Königl. Regierungen. — I 7921 II, II 10543, III 14515.

147) Zweite Auflage des Werkes "Handwörterbuch der Preußischen Berwaltung", herausgegeben von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Bitter.

Berlin, den 29. September 1911.

In dem Berlage der Roßberg'schen Berlagsbuchhandlung (Artur Roßberg) in Leipzig ift die zweite Auflage des von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Bitter herausgegebenen Werkes "Handwörterbuch der Preußischen Berwaltung" — 2 Bände — erschienen. Ich ersuche, die hierfür in Betracht kommenden Stellen auf das Werkempfehlend hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: von Chappuis.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen. — UIK 2879 UII UIII A.

148) Deckblätter Nr. 1 bis 7

zu ben

Grundsäten für die Besetzung der mittleren, Kanzleiund Unterbeamtenftellen I. bei den Reichs und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungscheins vom 20. Juni 1907.

D. V. E. Mr. 42.

1) zu S. 16. — 2) zu S. 19. — 3) zu S. 59. — 4) zu S. 61. — 5) zu S. 71 u. f. — 6) zu S. 107. — 7) zu S. 111 u. f.

Seite 16. Die Ausführungs= und Zusatzbestimmung 2 zu § 13 ist zu streichen.

Seite 19. Über den 2. Anlagestrich au § 16,3 ift anstatt "7" au feten: 3.

Seite 59. Die Ausführungs- und Zusatbestimmung 6 zu § 15 ist zu streichen.

Seite 61. Am Schluß der Ausführungs- und Zusatbestimmung 1 zu § 16 ist einzufügen:

Für die Aufstellung der Stellenverzeichnisse haben die Kommunalbehörden fortan ein einheitliches Formular nach dem anliegenden Mufter zu benutzen. In Die Spalten 2 und 3 find die in Betracht kommenden Stellen klaffenweise, unter Angabe der Gesamtzahl jeder Klaffe in Spalte 4, einzutragen, wobei die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich zu machen find (§§ 7 und 16 der A. G. II).

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben in bestimmten Zeitabschnitten — bis auf weiteres alljährlich - die eingetretenen Beränderungen ber Stellenverzeichniffe

den betreffenden Generalkommandos mitzuteilen.

Die Beneralkommandos überweisen diese Berzeichniffe den beteiligten Bezirkskommandos, die fie für ihren Bezirk — nach Kreisen getrennt — zusammenstellen und in solcher Zahl vorrätig halten werden, daß fie auf Bunsch den Truppenteilen usw. sowohl des eigenen wie jedes anderen Korpsbereichs zur vorübergehenden Beuntung überlaffen werden können (M. d. 3. vom 16. April 1909).

Militäranwärter, die fich noch im aktiven Militärdienst befinden, haben gur Einsichtnahme in solche Verzeichnisse die Vermittlung ihres Truppenteils nachzusuchen, der fie bann jedesmal vorübergehend von bem betreffenden Begirkstommando anfordert.

Die älteren Unteroffiziere sind alljährlich barauf hinzuweisen, daß es in

ihrem Interesse liegt, von dieser Einrichtung auch schon vor der Erlangung des Ziollversorgungscheins Gebrauch zu machen.
Bereits ausgeschiedene Militäranwärter und Inhaber des Anstellungscheins für den Unterbeamtendienst können die Einsichtnahme in diese Stellenverzeichnisse bei dem nächsten Bezirkskommando oder Meldeamt beantragen (K. M. vom 24. Dezember 1910).

Die Anlage F*) ift durch die beiliegende zu er= Seite 71 u. f. setsen.

Seite 107, Anlage L, Ziffer 14. Auf Zeile 3 ist hinter den Worten "den Dienst als" einzuschalten:

Kreisaffistent (6 Monate), Berkbureauafsistent ber Bergverwaltung (6 Monate) und als

Seite 111 u. f. Die Anlagen M**) und N sind durch die beiliegenden zu ersetzen.

[&]quot;) Gelangt nicht zum Abbruck.

^{***)} Gelangt nur auszugsweise zum Abdruck.

Dectbl. 7.

Anlage M.

Berzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungiceins im preukischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen.

1. Die in bem Bergeichnis aufgeführten Stellen find ben Militäranwärtern ufw. ausschließlich vorbehalten, fofern bei ben einzelnen etwas anderes nicht aus= drudlich bestimmt ift.

2. Die mit einem * bezeichneten Stellen find ben Militäranwärtern ufm, nur im Wege des Aufrudens oder ber Beforderung juganglich.

Bezeichnung
der
Stelle

Angabe bei ben für Militäranwärter und Inhaber des An= ftellungicheins nicht ausschließlich be= ftimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten find

Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde felbst ift, bei der die Anstellung gewünscht mirb

230= mer=

fungen

I. Bei fämtlichen Derwaltungen.

Rangleibeamte. *Rangleisekretäre bei ben Bentralbehörden. Rangleisekretare und Rang= liften, Rangleiaffiftenten. Rangleidiätare, Rangleigehilfen, Ropisten, Lohnschreiber usw.

Unterbeamte.

Botenmeifter. Auffeher (Magazin=, Baus=, Bau- und andere Auffeher), iener (Bureau=, Haus=, Kanzlei=, Kaffen=, Amts=, Diener Oberamts:, Archiv:, Bib: Galerie=, liotheks, Galeries, Gesrichtss, Institutss, Labos ratorien=, Museums=, Po= lizei=, Schul= und andere Diener, Wärter u. Boten), Bollziehungsbeamte, Bariner, soweit nicht erhöhte Anforderungen aestellt merden, Saustnechte, Kaftellane, Sausinspektoren, Inspettoren, soweit fie ben Wegen der Stellen I der Preukisch = Seifi= fchen Eisenbahnge= meinschaft fiehe Abichnitt IV Nr. 1. Wegen der Amtsdiener= ftellen bei der Ill: Bauver= gemeinen waltung an die betreffenden Megie=

Bei ber Bezirks-, Rreisund Amtsverwaltung an die Regierungs= präsidenten und Regierungen.

rungspräsidenten.

Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und ben Gefänaniffen an den Oberlandes= aerichtspräsidenten und den Oberftaats= anwalt bes Bezirfes. Bei der Domänenver=

maltung an die be= treffenden Regierun= gen.

Zu I. Mit M113= nahme ber Stellen biefer art bei ben Befandt= chaften.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- stellungscheins nicht ausschließlich bes stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	hörden, an die die Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht die Behörde	Be= mer= fungen
Dienft als Kastellane ver- jehen, Hauswarte, Haus- verwalter, Hausmeister, Beizer, Portiers, Pförtner, Haus- hälter, Kebelle, Wächter (Instituts, Magazin, Nacht: und andere Wächter).			

IX. Minifterinm der geiftlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1. Bei fämtlichen Ber- waltungen.			
Unterbeamte.			
Majchinisten (Majchinen- meister), Seizer, Rohr- meister und sonstige gleich- artige Stellen.			
2. Konsistorien.			
Mittlere Beamte.			
*Sefretäre, Bureaudiätare.	d mindestens zur f Hälfte.	Die Präsidenten der Königlichen Kon- sistorien einschließlich des Landeskonsistori- ums in Sannover.	
3. Provinzialschulkollegien.		٩	
Mittlere Beamte.			
*Sekretäre, Bureaudiätare.) mindestens zur Sälfte.		
4. Universitäten.			
Mittlere Beamte.			
Bureaus, Kassens und Insspektionsbeamte.	d zur Hälfte mit Aus- nahme der Stellen der Rendanten und	Rektor und Senat der Universität in Berlin und Universitätskura=	
Bibliothekerpedienten, Bureauassiftenten.	Duäftoren. mindeftenszur Hälfte.	torium in Berlin fowie die Kuratorien der übrigen Univerfis täten.	

Bezeichnung ber Stelle	Angabe bei ben für Militäranwärter und Inhaber bes Anstellungscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Beshörden, an die die Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht die Behörde selbst ift, bei der die Anstellung gewünscht wird	Be= mer= fungen
5. Königliche Charité in Berlin. Mittlere Beamte. Bureaus und Kassenter, Okonomiebeanter, Betriebstechnischer Inspekstionsbeamter, Stationsbeamter, Bureauassischen.	mindeftens zur Hälfte. zu drei Bierteln.		
6. Erzichungs und Bildungsanftalten in Dropfig. Mittlere Beamte. Rendantund Bureaubeamter. 7. Königliche Museen in Berlin.	zwischen Militär= und Zivilanwärter ab= wechselnd.	Provinzialschulkolle: gium in Magdeburg.	
(Kunstmuseen und Kunst- gewerbemuseum.) Mittlere Beamte. Bureaubeamte.	ein Drittel.	Generaldirektor der Königlichen Mufeen in Berlin.	
8. Nationalgalerie in Berlin.			Majekarenya dana
Mittlere Beamte. Bureaubeamte. 9. Königliche Bibliothek in	ein Drittel.	Direktor der National= galerie in Berlin.	
Berlin. Mittlere Beamte. Sefretäre für den Berwalstungsdienst, Expedienten. Bureauassischen.	mindestens zur Sälfte.	Seneraldirektor der Königlichen Biblios thek.	- Marie Constanting and American Constanting Constanti
10. Meteorologisches In- ftitut in Berlin nebst Ob- fervatorium bei Potsdam. Mittlere Beamte. Sefretäre, Bureauassiftenten.	mindestens zur Sälfte.		manismu metarcký appropropau n. v rozvictna podřík

Bezeichnung ber Etelle	Ungabe bei ben für Militäranwärter und Infaber bes Unstellungscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Beshörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, dei der die Anstellung gewünscht wird	Be: mer: fungen
11. Aëronautishes Obsfervatorium bei Lindenberg. Mittlere Beamte. Bureaubeamter.	zwischen Misstär= und Zivisanwärter ab=		
12. Königliche Afademie in Pojen. Mittlere Beamte.	wechfelnd.		
Bureaubeamter.	zwischen Militär: und Zivilanwärter ab: wechselnd.	Rurator der Akademie.	
13. Saalburgmuseum in Homburg v. 5. H. Mittlere Beamte.			
Bureaubeamter.	zwischen Militär: und Zivilanwärter ab: wechselnd.	Direktor des Saalburg= museums.	COMMENTALISM
14. Akademie der Künste in Berlin und die mit ihr verbundenen Sochschulen für die bilbenden Künste und für Musik in Charlottenburg.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Mittlere Beamte. Bureaubeamte, Bureauassiftent.	zur Sälfte.	Präsident der Akademie der Künste, Direk- toren der Hochschulen sür die bildenden	
15. Annstakademien in Königsberg und Düsseldorf, Kunstschule in Berlin, König- liche Akademie für Kunsk und Kunstgewerbe in Breslau.		Künste und für Musik.	
Mittlere Beamte. Bureaubeamte.	zur Sälfte.		
16. Technische Hochschulen, Materialprüfungsamt in Dahlem.	•		
Mittlere Beamte. Bureaus und Kaffenbeamte, Bureauassistenten.	mindestens zur Hälfte.		

Bezeichnung ber Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des An- ftellungscheins nicht ausschließlich be- ftimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	hörden, an die die Bewerbungen zu richten find, wenn es nicht die Behörde	Be: mer: fungen
17. Unter Staatsverwaltung ftehende Stiftungsfonds. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte. 18. Kirchliche Institute, die aus staatlichen oder städtisichen Fonds unterhalten werden.	mindeftens zur Hälfte.	Die Berwaltungen der betreffenden Stif= tungen.	
Unterbeamte. Die Stellen der Küfter und Organisten, sosern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Totengräber und anderer niederer Kirchenbedienten			

Verzeichnis

der Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Gisenbahnen, denen die Verpstichtung auferlegt ist, bei der Besehung von Beamtenstellen Militäranwärter und Inhaber des Anstellungscheins vorzugsweise zu berücksichtigen.

&fb. Mr.	Bezeichnung der Eijenbahn	Bezeichnung ber Stellen, bie vorzugszweise misse Wilitärz anwärtern usw. zu bez segen sind	grenze,	Bezeichnung ber Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungs- behörden ausdrücklich be- zeichnet werden	Bemer: fungen
1	Ahaus—Enscheber Eisenbahn (für die preußische Strece).	Mittlere, Kanzlei= und Unter= beamte.	40 Sahre.	Direktion ber Ahaus— Enscheber Eisenbahn= gesellschaft in Uhaus.	Bei der Bestehung find die für den Staatseisenschaften besiehung, insbesondere besätigte der Willtäranwärter usw. Der Worschen Borschaften Jury Anwendung zu bringen.
2	Altona — Kalten- firchener Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Altona— Kaltenkirchener Gifens bahngefellschaft in Altona (Clbe).	Wie zu 1.
3	Bentheimer Kreis- bahn (für die preuß. Strecke Gronau – Bent- heim—Neuen- haus — Landes- grenze).	Wie zu 1.	40 =	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn in Bentheim.	Wie zu 1.
4	Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrießen- Belzig — Bran- benburg a. H.— Nathenow— Neustadt a. D.).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Brandensburgischen Städtebahns Attiengesellschaft in Berlin W. 66, Wilhelmsftraße 48.	Wie zu 1.

2fb. Mr.	Bezeichnung ber Gifenbahn	Bezeichnung ber Stellen, bie vorzugs weise mit Militärs anwärtern usw. zu bes setzen find	Alters= grenze, bis zu ber Militär= anwärter usw. be= rücksichtigt werben müssen	Bezeichnung der Behörben, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungss behörden ausdrücklich bes zeichnet werden	Bemer: fungen
5	Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preuß. Strecken der Bahnen Braunschweig—Derneseburg—Seesen u. Braunschweig [Nordbahnhof]—Flechtorf—Falstersleben).	Wie zu 1.	40 Sahre.	Direktion der Braun= schweigischen Landes= eisenbahngesellschaft in Braunschweig.	Für bie Strede Braun- fcweig-See- fen wie zu 1; für d. Strede Braun- fcweig-Fal- lerkleben er- folgt die An- itellung nach den reichke- und landes- rechtlichen Bestim- mungen, die jeweilig für die Besegung der mitt- leren, Kanalei- und Unter- beamten- fiellen mit Militär- anwärtern uspungeleten.
G	Braunschweig— Schöninger Eisenbahn (für den preußischen Teil).	Wie zu 1.	40 =	Borftand ber Braun= fcweig—Schöninger Eifenbahn:Uttiengefell≠ fchaft in Braunfchweig. Genfoftraße 15.	Die Anstels lung erfolgt nach ben reichs und landesgesetz lichen Bestimmungen, die jeweilig für die Besiehung der mittleren, Kanzleis und Untersbeautensfiellen mit Miliaranwärtern usw. gelien.
7	Bröltaler Eisen= bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesells schaft in Honnes (Sieg).	Wie zu 1.
8	Brohltal-Gifen- bahn.	Wie zu 1.	40 =	Borftand ber Brohltals Sisenbahngesellschaft in Söln (Rhein), Gereons straße 22.	Wie zu 1.

2fd. Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugsz weise mit Militärz anwärtern usw. zu bez seten sind	Alters= grenze, bis zu der Militär= anwärter usw. be= rücksigtigt werden müssen	Bezeichnung ber Behörben, an die die Bewerbungen, zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungss behörden ausdrücklich bes zeichnet werden	Bemer: fungen
9	Cöln—Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Bors gebirge entlang nach Bonn und von Cöln über Weffeling nach Bonn nebst der Berbindungsb. Bochem - Brühl- Wesseling.)	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Aktien- gefellschaft der Söln— Bonner Areisbahnen in Söln (Rhein), Salierring 17, II.	Wie zu 1.
10	Crefelder Sifen= bahn.	Wie zu 1.	35 <i>=</i>	Direktion der Crefelder Sisenbahngesellschaft in Crefeld.	Wie zu 1.
11	Eronberger Eifen- bahn (Eronberg- Rödelheim).		35 =	Berwaltungsrat der Eronberger Sifenbahn= gefellshaft in Eronberg (Taunus).	Wie zu 1.
12	Dahme—llcroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Dahme— Udroer Gisenbahns gesellschaft in Dahme (Wark).	Wie zu 1.
13	Eisern—Siegener Elsenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Eisern— Siegener Eisenbahn= gesellschaft in Stegen.	Wie zu 1.
14	Elmshorn-Barm- ftedt—Dldesloer Eifenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktionder Elmshorn— Barmftedt—Oldesloer Sifenbahn:Aktiengefells schaft in Elmshorn.	Wie zu 1.
15	Farge—Begefacer Eifenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Rönigliche Gisenbahns direktion in Hannover.	Wie zu 1.

2fb. Nr.	Bezeichnung der Sifenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugs= weise mit Milktär= anwärtern usw. zu be= segen sind	Alters- grenze, bis zu der Militär- anwärter usw. be- rücksichtigt werden müssen	Bezeichnung ber Behörben, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmelbungen andere Anstellungs- behörden ausdrücklich be- zeichnet werden	Bemer= kungen
16	Freien Grunder Sisenbahn (Here borf — Unterwilden mit Ansignseisen nach den Gruben der Gewerkschaften Pfannensberger Sinigkeit und Lautenberg).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion ber Freien Grunder Sisenbahn= AktiengeseUschaft in Frankfurt a. M.	Wie zu 1.
17	Gera-Meuselwig- Buiger Sisens bahn (für die preuß. Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Gera—Meusfelwig—Wuiger Eisensbahns Attiengesellschaft in Berlin SW.11, Bernsburgerstr. 15/16.	Wie zu 1.
18	Gernrobe — Harzsgerober Gisensbahn (für den preußischen Teil der Strecke Stiege — Gisselsber Talmühle).	Wie zu 1.		Direktion der Gernrode— Sarzgeroder Eisenbahn= gesellschaft in Gernrode (Harz).	Wie zu 1.
19	NebenbahnGreifs- wald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Gifenbahn: gefellschaft Greifswald- Grimmen in Grimmen.	Wie zu 1.
20	Salberstadt-Blansfenburger Gisensbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Halberstadt- Blankenburger Gisens bahngesellschaft in Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
21	Hannsborf — Zies genhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	R. R. Eisenbahn-Ministes rium in Wien.	Wie zu 1.
22	Şildesheim— Peiner Kreis= eisenbahn (Sil= desheim—Säme= lerwald).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Hilbes= heim—Peiner Kreis= eisenbahngesellschaft in Hildesheim.	Wie zu 1.
23	Hoyaer Cifenbahn (Hoya-Cistrup).	Wie zu 1.	35 =	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft in Hoya.	Wie zu 1.

2fb. Nr.	Bezeichnung der Gifenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugs: weise mit Militär: anwärtern usw. zu be: segen sind	grenze,	Bezeichnung ber Behörben, an die die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungs behörden ausdrücklich bes zeichnet werden	Bemer= fungen
24	Ilme=Bahn (Ein= beck—Dassel).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Königliche Eisenbahn= direktion in Cassel.	Wie zu 1.
25	Rerferbachbahn (Hecholzhausen-Hengersfirschen mit einer Rollbahn nach Lahr und einer Rolls und Seilschn nach bahn nach Dberstiefenbach).	Wie zu 1.	40 =	Borftand ber Kerkerbach: bahn: AftiengeseUschaft in Kerkerbach bei Runkel (Lahn).	Wie zu 1.
26	Königsberg-Crans zer Eifenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Königs- berg—Cranzer Gifen- bahngefellschaft in Kö- nigsberg (Oftpr.)	Wie zu 1.
27	Areis Altenaer Schmalspur= bahnen.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Kreis Alte- naerSchmalspurbahnen in Lüdenscheid.	Wie zu 1.
28	Rreis Bergheimer Rebeneisens bahnen (Strecken Bedburg — Möds rath, Jieverich— Elsdoorf, Bergs heim-Rommerss firchen, Benzels rath—Mödrath— ObersBolheim und Bedburgs Ameln).	Wie zu 1.	40 =	Betriebsdirektion der Kreis Bergheimer Re- benbahnen in Cöln (Rhein), Gereonstr. 22.	Wie zu 1.
29	Rreisbahn Ectern: förde—Rappeln.	Wie zu 1.	40 =	Geschäftsleitung der Rreisbahn Edernförde- Kappeln in Edernförde.	Wie zu 1.
80	Kreis Olbenburger Eifenbahn (Neu= ftadt i. H.— Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 =	Königliche Eisenbahn- birektion in Altona (Elbe).	Wie zu 1.
31	Rremmen—Reus ruppin—Witts ftoder Sisenbahn (für die preuß. Strede).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Kremmen— Reuruppin-Wittstoder Sisenbahngesellschaft in Reuruppin.	Wie zu 1.

2fb. Nr.	Bezeichnung der Sifenbahn	Bezeichnung ber Stellen, die vorzugs- weise mit Militär- anwärtern usw. zu be- seken find	hid 211 her	Bezeichnung ber Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmelbungen andere Anstellungs- behörden ausdrücklich be- zeichnet werden	Bemer= fungen
32	Lausitzer Eisen- bahn(Sansdorf- Priebus, Rau- scha-Freiwaldau und Muskau— Teuplit — Som- merseld).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Laufiger Eifenbahngefellschaft in Sommerfeld (Bez. Frankfurt, Oder).	Wie zu 1.
33	Liegnit—Ra: witscher Eisen: bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Liegnis— Rawitscher Eisenbahns gesellschaft in Rawitsch.	Wie zu 1.
34	Löwenberg — Lins dow-Rheinsbers ger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Löwens berg-Lindow-Rheinss berger Eifenbahn-Aks tiengesellschaft in Rheinsberg (Mark).	Wie zu 1.
35	Mecklenburgische Friedrich Wils helmsGisenbahn (für die preuß. Strecke).	Wie zu 1.	37 =	Direktion ber Mecklens burgischen Friedrich Wilhelms Sisenbahns gesellschaft in Reus strelig.	Wie zu 6.
36	Meppener Rreissbahn (Meppen— Safelünne— Landesgrenze in der Richtung auf Löningen).	Wie zu 1.	4 0 =	Rreis = Eifenbahnkommif= fion in Meppen.	Wie zu 1.
37	Mödrath-Liblar- Brühler Eifens bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Möbrath— Liblar—Brühler Gisens bahn: Attiengesellschaft in Eöln (Rhein), Ges reonstr. 22.	Wie zu 1.
38	Mühlhausen— Gbelebener= Gisenbahn (für bie preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Borstand der Eisenbahnsgeluschen Mühlhaussen—Ebeleben in Mühlshaussen—Ebeleben in Mühlshausen (Thür.).	Wie zu 1.
39	Nauendorf-Gerles bogkerGisenbahn (für die preuß. Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Nauendorf- Gerlebogker Sisenbahns gesellschaft in Berlin W. 66, Wilhelmstr. 48.	Wie zu 1.

sio. nr.	Bezeichnung ber Eifenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugs= weise mit Militär= anwärtern usw. zu be= segen sind	Alters= grenze, bis zu de Militär= anwärte: usw. be- rücksichtig werden müssen	ber Behörben, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmelbungen andere Anstellungsstelbehörben ausdrücklich bestelbehörden werden	Bemer= kungen
40	Neuhalbensleben- Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahr	e. DirektionderNeuhaldens= lebenerGisenbahngesell= schaft in Neuhaldens= leben.	Wie zu 1.
41	Neustadt — Gogo- Itner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Neustadt— Gogoliner Gisenbahns gesellschaft in Neustadt (Oberschlessen).	Wie zu 1.
42	Niederlausitzer Sisenbahn (Fal= kenberg-Lübben- Beeskow).	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Nieberlau- figer Sisenbahngesell- schaft in Berlin W. 9, Linkstr. 19.	Wie zu 1.
43	Nordbrabant: Deutsche Sisen: bahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Sennep-Wesel).	Stations: vorsteher, Stations:	35 =	Direktion ber Nordbras bant-Deutschen Gisens bahngesellschaft in Gennep.	Mie zu I. *)Die Stellen ber Stations- borfteher find nur im Wege des Aufrüdens ober der Be- förberung den Militär- anwärtern zugängig.
44	Nordhausen— Wernigeroder nigeroder Eisens bahn (für die preuß. Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Nordhaus fen — Wernigeroder Sifenbahngefellschaft in Rordhausen.	Wie zu 1.
45	Oschersleben— Schöninger Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Borstand ber Oschers: leben—Schöninger Eisenbahngesellschaft in Oschersleben.	Wie zu 1.
46	Ofterwied — Wafsferlebener Sisens bahn (für die preuß. Strecke der LinieWassers wied—Hornsburg—Börgum).	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Ofterwied Bafferlebener Sisens bahn Aktiengesellschaft in Berlin SW. 11, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.

2fd. Nr.	Bezeichnung der Gifenbahn	Bezeichnung ber Stellen, bie vorzugsz weise mit Militärz anwärtern usw. zu bez segen sind		Bezeichnung ber Behörben, an die die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungs: behörden ausdrücklich be- zeichnet werden	Bemer: fungen
47	Paulinenaue — Neuruppiner Sifenbahn.	Wie zu 1.	40 Iahre.	Direktion ber Paulinens aue—Neuruppiner Sisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Wie zu 1.
48	Prignițer Eisen: bahn (Perle: berg - Prițwalf- Wittstock-Busch: hos).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Prigniker Sifenbahngefellschaft in Perleberg.	Wie zu 1.
49	Reinidendorf— Liebenwalde— Groß-Schönes bederGifenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Reiniden- dorf—Liebenwalde— Groß-Schönebeder Gisenbahn-Aktiengesell- schaft in Berlin W. 35, Lügowstr. 2.	Wie zu 1.
50	Rhene-Diemeltal= Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Borstand der Ahene—Dies meltalsGisenbahngesells schaft in Siegen.	Wie zu 1.
51	Rinteln—Stadt: hagener Eifen: bahn (für die preuß Strecken).	Wie zu 1.	40 =	Borftand der Rinteln— Stadthagener Eisens bahngesellschaft in Rins teln	Wie zu 1.
52	Ruppiner Kreis: bahn (Neuftadt a. D.—Neurup: pin Herzberg).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Ruppiner Kreisbahn, Sisenbahns UktiengeseUschaft in Reuruppin.	Wie zu 1.
53	Sittard—Her: 30genrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Generaldirektion der Ge- fellschaft für den Be- trieb von niederländi- schen Staatseisen- bahnen in Utrecht.	Wie zu 1.
54	Stendal—Tanger: münder Eisen: bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Stendal— Tangermünder Gifens bahngefellschaft in Tans germünde.	Wie zu 1.
55	Nebenbahn Strals fund-Tribsees.	Wie zu 1.	40 =	Borftand der Gisenbahn: gesellschaft Stralsund— Tribsees in Stralsund,	Wie zu 1.

Left. Mr.	Bezeichnung der Gifenbahn	Bezeichnung ber Stellen, bie vorzugs= weise mit Militär= anwärtern usw. zu be= setzen sind	grenze,	Bezeichnung ber Behörben, an die die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmelbungen andere Anstellungss behörben ausdrücklich be- zeichnet werden	Bemer: fungen
56	Teutoburger Mald:Gifenbahn (Strecke Ibben: büren—Lenge: rich - Gütersloh- Hövelhof mitAb: zweigung Broch: terbeck—Dort: mund—Ems: kanal).	Wie zu 1.	40 Sahre.	Direktion der Teuto= burger Waldeisenbahn= gesellschaft in Güters= loh.	Wie zu 1.
57	Borwohle – Ems merthaler Eifens bahn (für die preuß. Strece).	Wie zu 1.		Direktion ber Vorwohle Smmerthaler Gijens bahngefellschaft in Sjærshausen.	Wie zu 6.
58	Westfälische Lan= beseisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Westfälis schen Landeseisenbahns gesellschaft in Lippstadt.	Wie zu 1.
59	Wittenberge— Perleberger Eifenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
60	Sschipkau-Finsters walder Eisens bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion ber Afchipkau— Finsterwalder Eisen= bahngesellschaft in Finsterwalde (Nieder= lausit).	Wie zu 1.

Bu Dedbl. 5.

1

Unlage O.

Berzeichnis der den Militäranwärtern ufm. bei der Gemeinde vorbehaltenen Stellen.

Anftellungs:- behörde	Bezeichr	fache ung der en, die in der Regel nur im Wege bes Auf- rückens zu erreichen	Zahl ber Stellen	Zu welchem Teile vor= behalten	Ob etats mäßig im Sinne bes § 10 ber U. G.	Ein: fommen der Stelle
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anforderungen, die an den Bewerber gestellt werden	Der Anftellung geht eine Probes dienftzeit voraus von	Die Anftellung erfolgt a) auf Lebens= zeit, b) auf Kündi= gung mit einer Frift von Mo= naten, c) auf jeder= zeitigen Widerruf	Angabe über die Bedingungen des Auf= rückens in höhere Stellen	Bemerkungen
8.	9.	10.	11.	12.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

149) Behandlung der schriftlichen Alassen= arbeiten bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 21. Oftober 1911.

In den Lehrplänen von 1901 ift unter III, 6 Abs. 2 bestimmt, daß mit aller Entschiedenheit einer einseitigen Wertschätzung des sogenannten Extemporales entgegenzutreten ift. Trots dieser Mahnung werden die vorgeschriebenen schriftlichen Klassenarbeiten noch immer vielfach als Hauptwertmesser der Leistungen der Schüler behandelt und so von den Lehrern, den Schülern und den Eltern eingeschätzt. Bei solcher Auffassung hängt Wohl und Wehe der Schüler von dem Ausfall dieser Arbeiten ab; und bei ihrer durch die Lehrpläne angeordneten häufigen Wiederkehr führen sie dann zu einer in vielen Hinsichten schädlichen dauernden Spannung und Beunruhigung der Schüler wie der Lehrer. Insbesondere ist die Erlernung der alten Sprachen durch den unzweckmäßigen Betrieb des lateinischen un griechischen Extemporales wesentlich erschwert worden. Aber auch in anderen Fächern, in den neueren Sprachen und in der Mathematik, werden die ichriftlichen Klaffenarbeiten oft in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes gerückt; und die Gefahr liegt nahe, daß die Lehrer ihre Zeugnisse nach dem Durchschnitt der diesen Arbeiten erteilten Brädikate geben. Dabei zeigen die Beobachtungen bei Revisionen nicht selten, daß mehr als die Hälfte der schriftlichen Klassenarbeiten nicht genügend ausfällt, so daß sie keine geeignete Unterlage für eine richtige Beurteilung der Schüler bilden können. Das Urteil der Lehrer geht in der Regel dahin, daß die mündlichen Leiftungen der Schüler unverhältnismäßig beffer feien als ihre schriftlichen Klassenarbeiten. Hierin zeigt fich klar, daß ein folcher Betrieb dieser Arbeiten an einem inneren Fehler leidet und grundsätlich geändert werden muß.

Die schulmäßige Erlernung einer fremden Sprache ist nicht möglich ohne vielfältige schriftliche Abungen in der Sprache selbst, mögen sie in Abersetzungen bestehen oder in freierer Gestaltung gegebenen Stoffes. Unrichtig aber ist es, wenn diese Abungen, durch die der Schüler lernen soll, schriftlich genau zu formen, was er durch Auge und Ohr aufgenommen hat, zur Prüfung seiner Leistungen so benutt werden, daß von dem Ausfall dieser Arbeiten das Zeugnis und die spätere Versetzung wesentlich abhängt. Bei solchem Versahren arbeitet der Schüler unter einem Drucke, der dem Ersolge des Unterrichtes schällch ist. Die Sichersheit in der Anwendung des Erlernten kann erst dann von ihm

verlangt werden, wenn er durch häufige mündliche und schriftliche Anwendung eine völlige Vertrautheit mit dem Sprachstoff erlangt hat, in dem er sich ausdrücken soll.

Um eine diesen Erwägungen entsprechende Behandlung der schriftlichen Abungen zu erreichen, hebe ich die Bestimmungen der Lehrpläne über die schriftlichen Klassenarbeiten auf und ordne statt dessen folgendes Bersahren an.

Möglichst in jeder Unterrichtstunde, die für grammatische und stilistische Abungen in den fremden Sprachen angesetzt ist, sind von den Schülern unter Benutzung eines besonderen Heftes einige Säte zu übersetzen oder, wo freies Nacherzählen geübt werden soll, nach Angabe des Lehrers schriftlich zu formen. Die Behandlung wird sich auf den einzelnen Unterrichtstusen verschieden gestalten, jedenfalls aber ist in den unteren Klassen der sprachliche Stoff für diese Abungen in derselben Stunde vorher mündlich und unter Benutzung der Wandtasel zu verarbeiten. Die Schüler sind zur sorgfältigen Verbesserung der Fehler anzuhalten; die Heise sind regelmäßig nachzusehen. Eine Zensierung dieser Abungsarbeiten sindet nicht statt.

Damit der Lehrer Sicherheit darüber gewinnt, in wie weit die Schüler den durchgenommenen Lehrstoff verstanden und fich angeeignet haben, oder ob einzelne Teile noch weiter mit ihnen durchgearbeitet und befestigt werden muffen, sind in größeren Zeitabschnitten, etwa alle 4 bis 6 Wochen, aus dem bis dahin gewonnenen Sprachmaterial Arbeiten zusammenzustellen. Texte find den Schülern im Zusammenhang zu diktieren oder hektographiert in die Hand zu geben; bei der Bearbeitung ist reichliche Zeit zu gewähren. Der Termin für diese Arbeiten darf nicht vorher angekündigt werden, damit eine besondere Borbereitung dafür möglichst verhindert wird. In diesen zu zensierenden Klassenarbeiten ist eine Häufung grammatischer Schwierigkeiten und absonderlicher Wendungen und Konstruktionen zu Wenn der Schüler den vom Lehrer beabsichtigten Ausmeiden. druck nicht trifft, aber einen folchen, der sich im Sinne der fremden Sprache rechtfertigen läßt, so ist ihm deshalb kein Fehler anzurechnen. Bemerkt der Lehrer bei der Korrektur, daß ein erheblicher Teil, etwa ein Viertel, der Arbeiten der Klasse geringer als genügend ausgefallen ift, so hat er von der Zensierung dieser fämtlichen Arbeiten abzusehen.

Die schriftlichen Klassenarbeiten im Rechnen und in der Mathematik, sowie die orthographischen und stilistischen deutschen Klassenübungen auf der unteren und mittleren Stufe sind in entsprechender Weise zu behandeln.

Die Bestimmungen der Lehrpläne über die schriftlichen Hauß= arbeiten bleiben unberührt (vergl. auch Dienstanweisung II, 2).

Den Lehrern wird aus dieser Art der schriftlichen Klassenübungen eine größere und verantwortlichere Aufgabe erwachsen. Ich vertraue darauf, daß sie sich ihr gern unterziehen werden, und bemerke schließlich, daß durch diese Anderung der Lehrpläne keine Herabsetzung der Anforderungen beabsichtigt ist, sondern ein besseren Beg gesucht werden soll, um die Schüler zur Sicherheit in der Anwendung des Gelernten und Erarbeiteten zu führen und sie zu gewissenhafter und erfolgreicher Arbeit anzuleiten.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. - UII 2338.

150) Besichtigungen der höheren Schulen durch die Provinzialschulräte.

Berlin, den 23. Oftober 1911.

Bei dem Umfang, den die Gesamtheit der wissenschaftlichen Lehrsächer an den höheren Schulen im Lause der letzen Jahrzehnte erhalten hat, ist es Pflicht der Unterrichtsbehörden, dahin zu wirken, daß bei der Auswahl und Behandlung des Wissensstoffs das richtige Waß beobachtet und zwischen den Anforzberungeninden einzelnen Unterrichtsgegenständen ein angemessens Verhältnis hergestellt wird, damit die höheren Schulen das ihnen in Erziehung und Unterricht gesteckte Ziel sicher und in Ruhe erreichen können. Mehr als bisher muß die erzieherische Ausgabe der Schule und die Bildung des Charatters durch den Unterricht ins Auge gesaft werden. Die Sorge dafür, daß die Lehrkörper der einzelnen Anstalten diese Ziele sest im Auge behalten, liegt vor allem den Provinzialschulräten ob.

Die Aufgabe der Provinzialschulräte, deren erfolgreiche Wirksamkeit anzuerkennen ich noch kürzlich gern Gelegenheit genommen habe, beruht neben der unentbehrlichen Verwaltungstätigkeit innerhalb der Behörde hauptsächlich darin, daß sie durch persönsliche Wahrnehmungen an Ort und Stelle die inneren und äußeren Verhältnisse der einzelnen Schulen genau kennen lernen und ihre darauß gewonnene umfassende Kenntnis vom höheren Schulswesen den Direktoren und Lehrern gegenüber fruchtbringend verswerten. Der Provinzialschulrat wird das geistige Leben in den verschiedenen Schulen dadurch rege erhalten, daß er die in seinem Amtsgebiet gesammelten Erfahrungen, auf deren Besitze seine Aberlegenheit gegenüber den auf einen engeren Wirkungskreis

angewiesenen Schulmännern beruht, bei seinen Besuchen ben einzelnen Lehrerfollegien mitteilt und auf eine verständige Konzentration der Unterrichtsfächer hinwirkt, damit die Mannigsaltigseit der Lehraufgaben der höheren Schulen leichter bewältigt werden kann. Er wird die Lehrerfollegien mit Nachdruck darauf hinweisen, daß die neuen Aufgaben in der Schule selbst voller zu voller Klarheit darüber gelangt, und besonders auch darauf hinwirken, daß bei den häuslichen Arbeiten das vorgeschriebene Maß beobachtet wird (vgl. Erlaß vom 10. November 1884 — UII 2309 — Zentrbl. 1885 S. 188). Bon entscheidender Bebeutung für die ganze Entwicklung des höheren Schulwesens wird die Tätigkeit der Provinzialschulräte dadurch, daß durch ihre Einwirkung die einzelnen Schulen davor bewahrt werden müssen, zu hohe oder zu niedrige Anforderungen zu stellen.

Um diese Aufgaben zu lösen, bedarf es einer ständigen Fühlung zwischen Provinzialschulrat und Lehrerkollegium. Je häusiger der Provinzialschulrat die Schule besucht, desto weniger wird er es nötig haben, bei seinen mündlichen Besprechungen mit dem Direktor und den Lehrern das Verhältnis des Aufsichtsbeamten zu betonen, und desto mehr wird er als Berater und Freund die Lehrerkollegien für die Aufgaben der Erziehung und Charakterbildung der Schüler erwärmen.

Damit den Provinzialschulräten für die Erfüllung dieser Hauptaufgabe genügend freie Zeit bleibt, müssen sie in den andern Berwaltungsgeschäften entlastet werden.

Eine erhebliche Entlastung kann schon dadurch erreicht werden, daß die schriftliche Berichterstattung an daß Provinzialschulkollegium für sie eingeschränkt wird. Ich bestimme daher unter Abänderung der Erlasse vom 23. März 1887 (U II 5676), 17. Juli 1894 (U II 1732), 8. Juli 1896 (U II 420) (Zentrbl. S. 573), 3. Mai 1897 (U II 1143), 23. Mai 1901 (U II 1506) (Zentrbl. S. 577), 5. Januar 1906 (U II 2862) und vom 31. Oktober 1907 (U II 8088), daß die Revisions= und Berwaltungsberichte, soweit sie in Zukunft überhaupt zu erstatten sind, von den Provinzialschulzräten in der kurzen und vereinsachten Form abgesaßt werden, wie sie weiter unten näher bezeichnet wird.

Die schriftlichen Berichte über die Wahrnehmungen bei den einzelnen Schulen sind, besonders wenn sie möglichst kurz gefaßt werden, gewiß von Wert und können für einzelne Schulen, namentlich für solche, die sich noch in der Entwicklung besinden, sicher nicht entbehrt werden. Aber wichtiger als die Berichterstattung ist die persönliche Beziehung des Provinzialschulrats zu den Lehrern, die es ihm ermöglicht, mündlich auf Mängel hinzuweisen, Vorzüge anzuerkennen, Eigentümlichkeiten des Lehrz

verfahrens ungezwungen zu besprechen und methodische Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zur Erwägung zu geben. Bon großer Wichtigkeit ist es, daß er selbst mit dem Lehrer den Einzelfall genau durchnimmt und sich nach einiger Zeit auch persönlich davon überzeugt, ob eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, und welchen Gang die Entwicklung des Lehrers genommen hat. Die Tätigkeit des Provinzialschulrats wird um so wirkungsvoller werden, je mehr er bei allen Schulfragen auf das Urteil des Direktors gebührende Rücssicht nimmt und ihn bei den Beratungen beteiligt.

Kür diese persönliche Ginwirkung genügt es nicht, die Schulen, wie bisher, etwa nur alle vier Jahre zu besichtigen. Bielmehr muß der Provinzialschulrat mindestens einmal im Jahre jede Schule seines Dezernats besuchen, um mit den einzelnen Lehrern Kühlung zu nehmen und Kühlung zu behalten. Als Erfat für diese durchaus notwendigen häufigeren Besuche darf die Abhaltung der Reifeprüfung durch den Provinzialschulrat nicht gelten. bedeutsam und wohltätig sie unter Umständen sein kann, so ist doch zu verhüten, daß die Prüfungen von den Provinzialschulräten als regelmäßiges Mittel der Einwirkung auf die Anstalten benutt und von den Lehrern als folches einseitig aufgefaßt werden. Sonst liegt die Gefahr nahe, daß das ganze Leben der Schule auf die Erwerbung eines abfragbaren und nachweisbaren Wiffens eingestellt wird, und daß die Schüler unter Fehlern zu leiden haben, die nicht ihnen sondern der Schule zur Last fallen. häufiger der Provinzialschulrat die Schule besucht, desto seltener braucht er die Reifeprüfung persönlich abzuhalten.

über die einzelnen Besichtigungen, die je nach den örtlichen Verhältnissen von kürzerer oder längerer Dauer sein können, ersstattet der Provinzialschulrat seinem Kollegium keinen schriftlichen Bericht, sondern er beschränkt sich unter Angabe des Datums auf die Mitteilung von der vollzogenen Besichtigung. Dagegen ist er verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in das er für seinen persönlichen Gebrauch in aller Kürze das Ergebnis jeder Besichtigung einträgt. Auf Grund der Einzelbeobachtungen erstattet er alle vier Jahre einen kurzen Vericht, der von dem Zustand der Schule und von der Wirksamkeit der einzelnen Lehrer Kenntznis gibt.

Dieser zusammenfassende Bericht des Provinzialschulrats über jede zu seinem Dezernat gehörige Schule ist dem Provinzialschulkollegium zum ersten Wale am 1. Juli 1913 und von da ab alle 4 Jahre zu erstatten; zu Ansang des Berichtes ist anzugeben, wann der Provinzialschulrat die Schule im Berlause der Berichtszeit besucht und wann er an der Reiseprüfung teilgenommen hat. Die Berichte hat das Provinzialschulkollegium in Abschrift zu

einem Sammelbericht zusammenzufassen und mir vom Jahre 1913 ab alle 4 Jahre zum 1. September einzureichen. Dafür fallen die Verwaltungsberichte in der bisherigen Form fort, ebenso, aber erst von 1913 ab, die Verichte, welche nach dem Erlasse vom 5. August 1910 — UII 17938 — über die höheren Schulen für die weibliche Jugend zu erstatten waren. Über die in der Entwicklung begriffenen Schulen ist, wie bisher, vor der Anerkennung zu berichten; aber auch hiersür ist, wie für die übrigen Verichte, die verkürzte Form anzuwenden.

Der vierjährige Verwaltungsbericht umfaßt vom 1. September 1913 ab sämtliche öffentlichen höheren Schulen, sowohl die Gymsnasials als auch die Realanstalten. Der bisher übliche allgemeine Teil der Verwaltungsberichte fällt in Zukunft fort, soweit es sich nicht um Beobachtungen handelt, die thpisch für die ganze Provinz sind. Auch von dem statistischen Teile der Verwaltungsberichte ist fortan abzusehen, da ich von den meisten Zahlen durch besondere Verichte Kenntnis erhalte. Nur der Prozentsat der Versetungen ist dem Verwaltungsbericht in übersichtlichen Tabellen voranzustellen, denen in besonderen Fällen furze Ersläuterungen beizussigen sind. — Für die Direktoren der höheren Lehranstalten fällt in Zukunft die Erstattung eines Verwaltungsberichtes fort.

Um den Provinzialschulräten die genauere Kenntnis der örtlichen Schulverhältnisse zu erleichtern, bestimme ich ferner, daß in Zukunft die höheren Lehranstalten desselben Ortes nach Mögslichkeit ein em Provinzialschulrat unterstellt werden, der dadurch auch Gelegenheit erhält, engere Fühlung mit den städtischen Beshörden zu gewinnen und verschiedene Arten von Schulen in ihrer Eigenart kennen zu lernen.

Eine Abschrift dieses Erlasses ist jedem Provinzialschulrat zu übergeben.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien.

Unter Abersendung des vorstehenden Erlasses an das Proponizialschulkollegium ersuche ich Eure Durchlaucht sie Provinzialsschulräte auch in andern geeignet erscheinenden Fällen von der Bureauarbeit nach Möglichkeit zu entlasten, damit sie ihrer Hauptsaufgabe, der Besichtigung der höheren Schulen und der personslichen Einwirkung auf Erziehung und Unterricht, gerecht werden können. Eure Durchlaucht wollen unter Beachtung der vorstehensden Bestimmungen eine neue Berteilung der Dezernate für die Provinzialschulräte vornehmen und mir einen besonderen Bericht

darüber zum 1. Dezember d. Js. gefälligst vorlegen. Aber ets waige Anderungen in der Berteilung der Dezernate ersuche ich Eure Expellenz mir jedesmal sofort zu berichten.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die herren Präsidenten der Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 2361 —.

C. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehre: rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

151) Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1912.

Für die im Jahre 1912 an der Königlichen Landesturnsanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Mittwoch den 6. März 1912 und die folgenden Tage ansberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Fanuar 1912, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirke der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Fanuar k. Fs. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramt stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeispräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar k. Is. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubrinsgenden Zeugnisse muffen in neuerer Zeit ausgestellt fein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 29. September 1911.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U III B 7671.

152) Personalbogen für strafmeise entlassene Wissenichaftliche oder Technische Lehrerinnen.

Berlin, den 30. September 1911.

Die Königliche Regierung mache ich darauf aufmerksam, daß auch in den Fällen, in denen es sich um die strasweise Entlassung Wissenschaftlicher oder Technischer Lehrerinnen handelt, nach den Bestimmungen des Erlasses vom 25. April 1893 — U III C 1483 (Zentrbl. S. 515) — über die Einreichung von Personalbogen für entlassene Lehrer zu verfahren ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Regierungen. — U III C 2234.

D. Öffentliches Volksichulwesen.

153) Geset,

betreffend die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Rurfürstentum Hessen und in den zum Regierungssbezirk Cassel gehörenden ehemaligen Bayerischen Gebietsteilen. Vom 7. August 1911.

(Gesetzsamml. S. 205.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen und die zum Regierungsbezirk Cassel gehörenden ehemaligen Baherischen Gebietsteile, was folgt:

§ 1.

Die bisher in dem ehemaligen Kurfürstentum Sessen und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörenden ehemaligen Baherischen Gebietsteilen geltenden Bestimmungen über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden aufgehoben.

§ 2.

Die Bezirksregierung kann wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen diejenigen, welchen die Sorge für die Person der Kinder obliegt, im Wege der Verordnung Strafsvorschriften erlassen; die angedrohten Strafen dürfen eine Geldstrafe von drei Mark oder eine Hafttrafe von einem Tage für jeden Tag, an dem eine Versäumnis stattsindet, nicht übersteigen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft*).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Wegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

154) Rechtsgrundsätze des Königlichen Obervermal= tungsgerichtes.

a

1. Begriffsmertmale einer öffentlichen Schule.

2. Lehrer an einer öffentlichen Schule haben die Gigenschaft mittel-barer Staatsbeamten.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob den an der Bergwersschule zu T. angestellten Lehrern das Steuervorrecht der Beamten im Sinne der Berordnung vom 23. September 1867 zusteht. Die Frage hat bereits in dem, auch in der Borentscheidung erwähnten Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 1881, II B 64 Rep. 1881, zugunsten dieser Lehrer ihre Lösung gefunden; und auch eine erneute, insbesondere infolge der bekannt gewordenen absweichenden Ansicht des Ministers für Handel und Gewerbe (vergl. die Erlasse vom 22. September 1901, I 3704, 24. Dezember 1903, I 787, 31. Dezember 1904, $\frac{I 9038 II}{III b 8328 II}$) notwendig gewordene einsgehende Prüfung mußte zu dem nämlichen Ergebnis führen.

Der Beklagte gründet seine Meinung, daß die in Rede stehenden Lehrer in gemeindesteuerlicher Beziehung nicht als Beamte anzusehen seien, auf die Erwägung, daß die Begriffsmerkmale des mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 69 Titel 10 Teil II des Allgemeinen Landrechtes bei ihnen nicht erfüllt seien, weil die Korporation, in deren Diensten sie ständen, und welche die Bergschule in T. unterhalte, die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbauhilfskasse, nicht im Sinne dieser Vorschrift dem Staate untergeordnet sei. Dabei wird auf ein Erkenntnis des Senats vom 2. Januar 1903 (Band 43 Seite 79) Bezug

^{*)} Berfündigt am 13. Oftober 1911.

genommen, in dem einer ähnlichen Korporation, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, der Charakter einer dem Staate untergeordneten, ihm organisch eingeliederten Korporation abgesprochen worden ift. Diese Entscheidung ift aber migverstanden worden. In dem darin zur Aburteilung gebrachten Falle war in Ansehung der Bergschule, welche von der Berggewerkschaftskasse unterhalten wurde, nur vorgetragen worden, daß die Kaffe eine Bergschule eingerichtet habe, wie sie an anderen Orten vom Staate selbst gehalten würden. Darin wurde vom Oberverwaltungsgericht lediglich eine Beteiligung an der Lösung staatlicher Aufgaben gefunden, während nur diejenige Korporation staat= liche Aufgaben erfülle und damit in die Organisation des Staates organisch eingreife, welche sich solchen Aufgaben an Stelle des Staates kraft eines Auftrags widme. Möge auch im allgemeinen die Förderung des Bergbaus zu den Aufgaben des Staates gehören, so dürfe zu ihnen doch nicht die Ginrichtung von Bergschulen gezählt werden, wenn auch immerhin der Staat da, wo es ihm zweckmäßig erscheine, solche Schulen errichte, um sich ihrer als Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu bedienen. Nur unter Berücksichtigung Diefer Cachund Rechtslage konnte damals die Frage der Offentlichkeit der Korporation, soweit dabei die Bergschule in Betracht kam, beurteilt werden. Die Entstehungsgeschichte und die sonstigen Berhältniffe jener Bergschule sind damals nicht erörtert worden. Im vorliegenden Falle dagegen find die Bergschule in T. und ihre Stellung zur Dberschlesischen Steinkohlen Bergbauhilfskasse und zum Staate zum Gegenstand eingehender Untersuchung gemacht worden. Nach ihrem Ergebnis kommt es nicht darauf an, ob die Bergbauhilfstaffen die Eigenschaft von dem Staate untergeordneten Korporationen besitzen. In dem jener Ent= scheidung zugrunde liegenden Falle handelte es sich um einen Königlichen Bergaffeffor, der aus dem unmittelbaren Staats= dienste beurlaubt von der Westfälischen Berggewerkschaftskaffe au B. als Leiter einer von dieser eingerichteten Bersuchsanftalt mit festem Gehalte und Benfionsberechtigung angestellt mar. hier war die rechtliche Eigenschaft der Kasse, in deren Diensten er stand, für die Beurteilung seiner Beamteneigenschaft maßgebend. Anders gestaltet sich dagegen die rechtliche Stellung der Kläger. Sie find nicht, wie jener Bergaffeffor Beamter ber Westfälischen Berggewerkschaftskasse, schlechthin Beamte der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbauhilfskasse, wenn sie auch von ihr besoldet werden, sondern Lehrer an der Bergschule zu E. In den Bordergrund der Erörterungen tritt deshalb die auf schulrechtlichem Bebiete liegende Erwägung, ob den Klägern als folchen, ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur der Kasse, die Rechte eines Staatsbeamten zuzuerkennen find; und dabei fteht die Frage

im Vordergrund, ob die Schule als eine öffentliche zu er=

achten ist.

Diese Frage muß aber bejaht werden. Mögen sonst über den Begriff der öffentlichen Schule Zweifel obwalten, jedenfalls wohnt diese Eigenschaft einer Schule bei, welche vom Staate geschaffen ist, in der von ihm bestimmten Weise erhalten wird, unter den ein für alle Mal festgestellten Bedingungen für jedermann zugänglich ift und zur Erteilung eines vom Staate gewollten, nach seinen Vorschriften und unter seiner beständigen Mitwirfung eingerichteten Unterrichtes dient. Ob die Unterhaltung der Schule dem Staate obliegt oder von ihm einem anderen Rechtssubjekt übertragen worden ift, ift ohne Bedeutung. Wie nämlich bereits in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. September 1891 (Band 21 Seite 39) ausgeführt worden ift, bilden die auf das preufische Schulmesen bezüglichen Normen einen besonders gestalteten, für sich bestehenden Teil des öffent-Und wie hierin die Autonomie der Gemeinden, lichen Rechtes. die sich zufolge eigener Entschließung zu Trägern der Schullast machen und Lehranstalten grunden, ihre Schranke findet, fo verbleiben auch öffentliche Schulen, die von anderen, auch von privaten, sei es physischen, sei es juriftischen Bersonen unterhalten werden, Beranstaltungen des Staates (§ 1 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes). Wie dergleichen Schulen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden können (§ 2 a. a. D.) und unter der "näheren Direktion" der dem Schulwesen vom Staate vorgesetzten Behörde stehen (§ 56), so dürfen ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde diese Schulen selbst dann nicht in ihrer Einrichtung verändert werden, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Schule oder die Anstellung der Lehrer diesen privaten, zur Unterhaltung verpflichteten Personen überlassen ist. Ob die Schule von diesem Träger der Schullast errichtet oder ursprünglich vom Staate begründet ist. macht dabei keinen Unterschied. Weil der Staat die vollständige Herrschaft über die Schule für sich in Anspruch nimmt, behält eine vom Staate errichtete und unterhaltene Unterrichtsanstalt, in der auf seinen Befehl unterrichtet wird, ihren ursprünglichen Charafter als den einer öffentlichen Schule auch dann bei, die Berpflichtung zur Unterhaltung der Schule auf Grund öffentlichen Rechtes auf ein anderes Rechtssubjekt übergegangen ift.

Aus diesem Charafter der Bergschule als einer öffentlichen Unterrichtsanstalt folgt weiter, daß die an ihr angestellten Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten dann haben, wenn die Schule als eine höhere anzusehen ist. Denn der von höheren Schulen handelnde § 65 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Lands

rechtes bestimmt:

"Die Lehrer bei den Gymnasiis und andern höhern Schulen werden als Beamte des Staats angesehen."

Und die Eigenschaft der Bergschule zu T. als einer höheren

Schule muß anerkannt werden.

Sie gehört zu den sogenannten Fachschulen. Ob reine Fachschulen, namentlich diejenigen, die nicht auf dem Boden des preußischen Rechtes sondern auf dem des Reichsrechtes insebesondere der Reichsgewerbeordnung erwachsen sind, zu den höheren Schulen zu zählen sind, mag zweiselhaft sein (vergl. von Rönne, Die höheren Schulen, Berlin 1885, Seit. 16, 326, 362, der die Fachschulen schlechthin zur Kategorie der höheren Schulen rechnet, im Gegensatz zu Biese, Berordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen, I. Abt., Berlin 1867, S. 3 ff.). Die Bergschule zu T. ist nämlich keine reine Fachschule. Wie sich vielmehr aus dem die Unterrichtsgegenstände ordnenden Reglement vom 29. September 1904 ergibt, wird außer dem von ihr gepflegten rein sachmännischen Unterricht durch sie eine allgemeine geistige und zwar eine über das nächste Besöursnis elementarer Kenntnisse hinausgehende Bildung angestrebt.

Die hier als zutreffend nachgewiesene Ansicht, wonach die Oberschlesische Bergschule zu T. eine öffentliche Schule, und die an ihr tätigen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten haben, steht in Abereinstimmung mit der in gleichmäßiger Abung festgehaltenen Praxis der Behörden, insbesondere der Ministerialinstanz. So wird z. B. in dem Erlasse vom 20. April 1878, I 2136, von der Schule gesagt, fie sei nicht als ein Privatunternehmen der beteiligten Bergwerkbesitzer oder der Oberschlesischen Steinkohlen-Bergbauhilfskasse sondern als öffentliche Schule anzusehen. Ihrer Zweckbestimmung nach falle sie unter die höheren Schulen im Sinne des § 54, Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes, und von ihr ausgehend habe man ihre Verwaltung der Aufsicht des Königlichen Oberbergamtes zu B. unterstellt und diesem insbesondere die Befugnis zur Bestätigung und gegebenenfalls zur Anstellung des Lehrpersonals beigelegt. Der Erlaß vom 19. März 1879, I 1447, hält nach wiederholter Brüfung an dieser Meinung fest, indem er diese noch durch den Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der Schule und die Borgange bei ihrer Übertragung vom Staate auf die inzwischen mit Korporationsrechten ausgestattete Oberschlesische Steinkohlen-Bergbauhilfskasse begründet. Im Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1878, 1 6386, wird die Beschwerde eines Lehrers an der Beraichule in T. über eine ihm vom Königlichen Oberbergamt zu B. erteilte disziplinarische Rüge zurückgewiesen und damit die Eigenschaft des Lehrers als eines mittelbaren Staatsbeamten anerkannt. Auch das Staatsministerium hat sich mit dieser Frage befaßt, indem es im Beschlusse vom 10. Juli 1879, M. Nr. 665,

in einem gegen einen Bergichullehrer anhängig gemachten Diffi= vlinarverfahren den Einwand, der Angeschuldigte unterstehe als Brivatangestellter der Bergbauhilfskaffe keiner staatlichen Difziplinarbehörde, verwirft, weil die Schule eine öffentliche fei. Der Minister des Innern hat die gleiche Stellung eingenommen wie der Minister für Handel und Gewerbe und ist in einer Kom= munalsteuerbeschwerdesache eines Bergschullehrers, der das Be= amtenprivileg geltend machte, im Erlasse vom 18. August 1879, I B 6469, den eingehenden Darlegungen des vorerwähnten Handelsministerialerlaffes vom 19. Marg 1879 beigetreten. Der Erlaß des Handelsministers vom 19. April 1881 leugnet das Bestehen eines Unterschieds zwischen Ordentlichen Lehrern an der Bergichule in T. und folchen im Nebenamt in Ansehung des Bestätigungsrechtes des Königlichen Oberbergamtes, weil die Schule eine öffentliche Lehranstalt sei, auf die § 60, Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes Anwendung finde. Erlaß vom 9. April 1883, I 1740, besagt, anläßlich der Beschwerde eines Lehrers der Bergschule über die Zurücknahme einer von Borstand der Bergbauhilfstaffe widerruflich gewährten Gehaltszulage, mit dem Charafter der Schule als einer öffentlichen Cehranftalt stände es nicht in Widerspruch, daß die Besoldung der Lehrer lediglich durch den von dem Borstand der Kasse abzuschließenden Vertrag geregelt wird. Auf dem gleichen Standpuntte steht endlich der Erlaß vom 10. Juli 1886, I 3609, der Bezug nimmt auf mehrere andere Erlasse, in denen die Lehrer an der Bergschule zu T., weil diese den Charafter einer öffentlichen Schule hätte, als mittelbare Staatsbeamte anerkannt seien.

Wenn neuerdings in der Ministerialinstanz in dieser Praxis ein Wandel eingetreten ist, und nunmehr den in Rede stehenden Lehrern die Beamteneigenschaft abgesprochen wird, so sindet die in den hier in Betracht kommenden drei Erlassen wom 22. September 1901, I 3704, 24. Dezember 1903, I 787 und 31. Dezember 1904, III b 8328 II zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung durch die vorstehenden Ausstührungen ihre Widerlegung. Sines näheren Eingehens hierauf bedarf es nur noch in folgender Beziehung. Die Erlasse beruhen auf der Annahme, daß die Bergschule in T. durch die Übertragung in die aura der Oberschlesischen Bergbaushilskasse zu einer rein privaten Anstalt geworden sei und in Verbindung damit die Lehrer der Schule die Eigenschaft von Beamten verloren hätten. Dabei wird mit Recht von dem engen Zusammenhang ausgegangen, in dem der § 65 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes:

"Die Lehrer bei den höhern Schulen werden als Beamte des Staats angesehen"

mit dem Grundsatz des § 1 desselben Titels steht, wonach Schulen Beranstaltungen des Staates sind. Es müßte deshalb der Auffaffung der Erlaffe hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Lehrer beigepflichtet werden, wenn in der Tat die Beraschule zu T. durch ihre Aberweisung an die Oberschlesische Bergbau-hilfskasse oder auf andere Weise die Eigenschaft einer staatlichen Beranstaltung eingebüßt hätte. Das war keineswegs eine not= wendige Folge jener Überweisung; denn wie schon vorher dargelegt worden ist, ist die Eigenschaft der staatlichen Veranstaltung nicht dadurch bedingt, daß eine Schule in der Unterhaltung und unmittelbaren Berwaltung des Staates steht. Das ift hinsichtlich der sogenannten Gemeindeschulen — d. h. der von Gemeinden unterhaltenen Schulen — u. a. dargelegt in der oben erwähnten Entscheidung des Dberverwaltungsgerichtes vom 11. September 1891 (Entscheidungen, Band 21, Seite 33), und es macht keinen Unterschied, daß hier die Unterhaltung nicht einer Gemeinde sondern einer anderen vom Staate geschaffenen Korporation auferlegt worden ift, selbst wenn diese Korporation keine öffentliche fein sollte.

(Entscheidung des II. Senats vom 10. Februar 1911. — II C 378. 09 —.)

b)

Die an öffentlichen Fortbildungschulen unterrichtenden Lehrer muffen wie Die Bolfsschullehrer zu den mittelbaren Staatsbeamten gerechnet werden, find aber nicht Gemeindebeamte.

Die in Rede stehende Fortbildungschule ift, wie die Borentscheidung einwandfrei festgestellt hat, von der Bürgermeisterei S. errichtet worden und wird in der Hauptsache aus kommunalen Mitteln unterhalten, zu denen der Staat einen Buschuß gablt. Auch von privater Seite wird ein Beitrag geleistet; der bleibt aber hinter den von der Bürgermeifterei aufgewendeten Mitteln unstreitig erheblich zurück. So bezeichnet auch die von der Bürgermeistereiversammlung beschlossene Berwaltungsordnung vom 14. Dezember 1907 die Fortbildungschulen der Bürgermeisterei S. als von der Bürgermeistereiversammlung eigenen Mitteln gegründete Lehranstalten. Wie aus Berwaltungsordnung, die den Schulbesuch einschränkende Bestimmungen sonst nicht enthält, weiter zu entnehmen ist, ift die Benutung der Schulanftalt unter den hierfür festgesetzen allgemeinen Bedingungen für jedermann zugänglich. Die Errichtung der Fortbildungschule äußert ferner, da sie von einem Kommunalverband ins Leben gerufen ist und sich so als "eine von der Gemeindebehörde als Fortbildungschule anerkannte Unterrichtsanstalt" im Sinne des Abs. 1 des § 120 der Reichsgewerbesordnung darstellt, insofern eine öffentlichsrechtliche Wirkung, als nach dieser Vorschrift die Gewerbeunternehmer und zwar bei Strase (vgl. § 1504) verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren zum Schulbesuch Zeit zu gewähren. Nach alledem kann es nicht zweiselhaft sein, daß der Fortbildungschule der Charakter einer öffentlichen Unterrichtsanstalt innewohnt, wobei es belanglos ist, daß eine Verpflichtung zum Besuche der Schule in Ermangelung eines Ortstatuts gemäß § 120 Abs. 3 der

Reichsgewerbeordnung nicht besteht.

Die an öffentlichen Fortbildungschulen angestellten Lehrer genießen aber das Steuervorrecht der Beamten. Zu dieser Rechts= anschauung hat sich das Oberverwaltungsgericht bereits mehrfach bekannt. In dem Band 30, Seite 437 der amtlichen Sammlung abgedruckten Urteil ist ausgesprochen worden, daß die an kommunalen Pflichtfortbildungschulen unterrichtenden Cehrer, mas ihr Berhältnis zum Staatsorganismus betreffe, sich in nichts von den an städtischen Volksschulen tätigen Lehrern unter= ichieden und daher gleich diesen zu den mittelbaren Staatsbeamten zu rechnen seien. Und in dem Erkenntnis vom 22. Dezember 1899 ist den an einer ebensolchen Unterrichts= anstalt angestellten Lehrern unter Hinweis auf den Grundsat der Breufischen Berfaffungsurkunde in Art. 23 Abs. 2, wonach die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staats diener haben, die Gigenschaft eines folchen und der Anspruch zuerkannt worden, soweit sie nicht zu den Elementarlehrern gehören, nur mit der Hälfte ihres Diensteinkommens zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen zu werden. In demfelben Sinne ist endlich die Entscheidung gefallen in dem Urteil vom 3. November 1903 (II C 88. 1903), in dem ein Unterschied dahin, ob die Fortbildungschulen vom Staate oder einem Kommunalverband errichtet find und ob zu ihrem Besuche eine ortstatutarische Verpflichtung eingeführt ist oder nicht, nicht gemacht wird, weil die Lehrer an allen öffentlichen Fortbildungichulen eine Tätigkeit als Staatsdiener ausübten.

Eine erneute, insbesondere gegenüber den Angriffen der Revision geboten erscheinende Prüfung der Frage hat zu dem Ergebnis geführt, daß an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist. Wie der § 65, Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes

Wie der § 65, Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmt, daß "die Lehrer an den Gymnasiis und andern höhern Schulen" als Beamte des Staates angesehen werden sollen, so verordnet Art. 23 Abs. 2 der Versassungsurkunde schlechthin: "Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener." Die umstrittene Frage, ob und inwieweit die das Schul- und Unterrichtswesen behandelnden Art. 21 bis 25 der Versassungsurkunde suspendiert waren oder sind (vgl. Art. 112

der Berfaffungsurkunde, Gesetz vom 10. Juli 1906, Gesetzsamm= lung Seite 333), bedarf keiner erschöpfenden Erörterung. Die eine Ansicht geht dahin, daß die bezeichneten Artikel, soweit sie zu ihrer Berwirklichung einer Ausführung nicht bedürfen, wie die Vorschrift des Art. 23, Abs. 2, nicht als suspendiert zu gelten haben sondern aktuelles Recht darstellen (vgl. von Rönne, Preußisches Staatsrecht, Band 2, § 167 IV, Seite 451; Schulze, Preußisches Staatsrecht, Band II, 2. Auflage, Seite 338). Danach würde die Beamteneigenschaft der an öffentlichen Fortbildungschulen angestellten Lehrer sich unmittelbar aus der Berfassungsurtunde herleiten laffen. Andere Schriftsteller (vgl. Bierling, Die konfessionelle Schule in Breufen und ihr Recht, Gotha 1885, Seite 13; Arndt, "Aber die verfassungsrechtlichen Grundlagen des preußischen Unterrichtswesens" im Archiv für öffentliches Recht Band 1, Seit. 512 ff.; von Ineift, Die konfessionelle Schule, Berlin 1869, Seite 12; Loening, Lehrbuch des Deutschen Berwaltungsrechtes, Seite 738; Meyer, Lehrbuch des Deutschen Berwaltungsrechtes, 2. Auflage, Teil I, § 83, Anmerkung, Seite 233; Schwart, Die Verfaffungsurkunde für den Preufischen Staat, II. Ausgabe, 1898, Seite 84 und die dort angezogene Literatur; Unschütz, "Die Schulaufficht und die rechtliche Stellung der Volksschullehrer in Preußen, Breslau 1910) vertreten da-gegen die Meinung, daß die in Rede stehenden Verfassungs= bestimmungen "Zukunftsrecht" darstellen und suspendiert bleiben, soweit sie nicht entweder den vorkonstitutionellen Rechtszustand wiedergeben, also vor Erlaß der Berfassung bereits Rechtens waren, oder durch ein späteres in Ausführung des verheißenen Unterrichtsgesetes erlassenes Geset in unmittelbar anwendbares Recht verwandelt worden sind. Auch wenn man sich dieser Auffassung anschließen wollte, würde man für die vorliegende Sache doch zu demselben Ergebnis gelangen auf Grund folgender Erwägung: § 1, Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes erklärt alle öffentlichen Schulen für Beranstaltungen des Staates. Es könnte nahe liegen, daraus die Beamteneigenschaft auch der Lehrer an niederen Schulen zu folgern, infofern als vom Standpunkte des landrechtlichen Systems der absoluten staatlichen Herrschaft über das Schulwesen die gesamte Tätigkeit der Lehrer an öffentlichen Schulen als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amtes erscheint (vgl. Entscheidungen des Obertribunals, Band 73, Seite 406). Hierfür würde auch iprechen, daß das Allgemeine Landrecht mehrsach die Stellen der Lehrer als Amt bezeichnet (vgl. § 28, Titel 12, Teil II, § 499 Titel 20 Teil II des Allgemeinen Landrechtes). Auf der anderen Seite aber hat das Landrecht den Lehrern an niederen Schulen nicht ausdrücklich die Beamteneigenschaft beigelegt, dies vielmehr nur, wie erwähnt, in § 65 Titel 12 Teil II hinsichtlich der Lehrer

an höheren Schulen getan. Wie dies zu erklären, braucht nicht untersucht zu werden. Denn jedenfalls ift mit der weiteren Ausbildung der Schulpflicht die Beamteneigenschaft der unteren Lehrer in Theorie und Praxis mehr und mehr zur Anerkennung gelangt (vgl. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Seite 272; Golt dammers Materialien zum Strafgesetbuch, Berlin 1851, 1852, Band 1, Seit. 517—519; Restript vom 26. April 1802 bei Rabe, Sammlung preußischer Gefetze und Berordnungen, Band 7, Seite 164, desgleichen vom 8. September 1804, bei Rabe, Band 8, Seite 161; Zirkularreskript vom 4. März 1834 bei von Rampt, Annalen für die innere Staatsverwaltung, XVIII Seite 101; Restripte vom 8. August 1819 und 17. August 1835 bei von Rönne, Das Volksschulmesen, Seit. 540, 541, und vom 20. Oftober 1863 im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 616). Es kann daher angenommen werden, daß demigemäß die Berfaffungsurkunde mit dieser Eigenschaft der Lehrer bereits rechnete. Und wenn diese dann in ihrem Art. 23, Abs. 1 zunächst wieder, wie es in § 1 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes geschieht, die Herrschaftstellung des Staates gegenüber der Schule proklamiert und der Abs. 2 in Konsequenz davon allen öffentlichen Lehrern die Beamteneigenschaft zuspricht, so hat die Berfassung damit keine neuen Bestimmungen zu treffen geglaubt fondern nur das, was damals schon als Rechtens galt, in das Staatsgrundgesetz aufnehmen wollen. Also war das, mas die gesetgebenden Körperschaften mit dem Art. 23, Abs. 2 zum Ausdruck brachten, nur der Niederschlag der damals auf schulrechtlichem Gebiete in dieser Beziehung herrschenden Anschauungen und ist sogleich geltendes Recht geworden. Als solches sind denn auch jene Bestimmungen des Art. 23 schon immer betrachtet und angewendet worden (val. insbesondere Staatsministerialbeschluß vom 31. Oktober 1868, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate, Band 1, Seit. 888/889).

Der Bergleich einer kommunalen öffentlichen Schule mit Gemeindeanstalten im gewöhnlichen Sinne beruht auf einer völligen Verkennung der Grundlagen des geltenden Schulrechtes. Wie das Oberverwaltungsgericht bereits mehrsach (vgl. Entscheidungen Band 21, Seite 39), neuerdings in dem Urteil vom 10. Februar 1911 (II C 378. 09) unter Anerkennung der Beamtenseigenschaft der Lehrer an der Oberschlesischen Bergschule zu T. ausgesprochen hat, bilden die auf das preußische Schulwesen besäuglichen Normen einen besonders gestalteten, für sich bestehenden Teil des öffentlichen Rechtes; und es sindet hierin die Autonomie der Gemeinden auch da ihre Schranke, wo sie sich zufolge eigener Entschließung zu Trägern der Schullast machen und Lehranstalten gründen. So ins Leben gerufene oder erhaltene öffentliche Lehrs

anstalten können nicht etwa ebenso beurteilt werden wie sonstige im öffentlichen Interesse errichtete und erhaltene Beranstaltungen der Gemeinden. Denn die öffentlichen Schulen, auch die von den Gemeinden errichteten, bleiben Beranstaltungen des Staates (8 1. Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes). Wie dergleichen Schulen nur mit Borwiffen und Genehmigung des Staates errichtet werden konnen (§ 2 a. a. D.) und unter der "näheren Direktion" der dem Schulwesen vom Staate vorgesetzen Behörde stehen (§ 56), so dürfen ohne Genehmigung der Schuls aufsichtsbehörde diese Schulen selbst dann nicht in ihrer Ginrichtung verändert werden, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Schule der Gemeinde überlassen ift. Diese auch außerhalb des Gebietes des Allgemeinen Landrechtes geltenden staatsrecht= lichen Grundfätze muffen felbst da gelten, wo, wie anscheinend im vorliegenden Falle, die Anstellung der Lehrer unter Ausschließung einer unmittelbaren Mitwirkung einer staatlichen Behörde durch die Gemeinde erfolgt. Eine solche Übung herrscht auch sonst bei den von Kommunalverbänden unterhaltenen Fortbildungschulen. Sie erklärt sich daraus, daß bisher gang überwiegend die Entwicklung des Fortbildungschulmesens von dem freien Willen der Gemeinden abhängig war. Das schließt aber nicht aus, daß die von Gemeindeorganen an den Fortbildungichulen angestellten Lehrer folche öffent= licher, der Staatsaufsicht unterliegender Anstalten und nicht Gemeindebeamte find (vgl. die Begründung zu dem Geseigentwurf, betreffend die Errichtung und den Besuch von Pflichtfortbildungschulen, Haus der Abgeordneten, 21. Legis-laturperiode, IV. Session, 1911, Kr. 178, Seite 21). Die Ge-meindeorgane üben in solchen Fällen das Anstellungsrecht, weil die Schule eine Veranstaltung des Staates ist, im Auftrag des Staates als Organe des Staates aus.

(Entscheidung bes II. Senats vom 16. Mai 1911. — II C 137. 10. —.)

c)

Die Schulunterhaltungspflichtigen haben keinen nach § 54 Abs. 1 B.U.G. verfolgbaren Klageanspruch auf Ermäßigung ihres Beitrags, der sich auf die Behauptung stütt, daß ein Bermögensbestandteil des Schulverbandes bei der Aufstellung des Etats nicht berücksichtigt sei. Dies sind Fragen der Bermögensverwaltung, deren Entscheidung den zuständigen Organen des Schulverbandes gebührt und lediglich der Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde unterliegt.

Nach §§ 49, 43 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Untershaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetsfammlung Seit. 335 ff.) hat in Gesamtschulverbänden der Schulsvorstand den Schulhaushaltsetat sestzustellen. Lediglich nach

Makaabe der in den Etat eingestellten Ginnahmen und Ausgaben hat demnächst der Berbandsvorsteher als "ausführende Behörde" durch Abzug der Einnahmen von den Ausgaben den Steuerbedarf zu ermitteln und diefen fodann gemäß § 54 Abf. 1 des genannten Gesetzes auf die Leiftungspflichtigen zu verteilen. Beaen die auf Grund dieser Berteilung erfolgende Beranlagung stehen den Beteiligten die im § 54 a. a. D. bezeichneten Rechts= mittel zu. Diese Rechtsmittel können aber nicht barauf gestütt werden, daß eine im Ctat nicht eingestellte Ginnahme seitens des Berbandsvorstehers nicht von dem Steuerbedarf abgezogen worden sei, mit anderen Worten nicht darauf, daß eine Ginnahme nicht in den Etat eingestellt worden sei, obgleich dies hätte geschehen müffen. Entsprechend den in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. November 1896 (Entscheidungen Band 30 Seit. 88 ff.), vom 26. Februar 1897 (Entscheidungen Band 31 Seit. 170 ff.) und vom 15. Dezember 1899 (Preußisches Berwaltungsblatt Jahrgang 21 Seite 365) enthaltenen Darlegungen ist daran festzuhalten, daß der Abgabenvflichtige einen Ermäßigungsanspruch nicht darauf gründen kann, daß der Etat bezüglich der Einnahme- oder Ausgabeposten unrichtig oder unvollständig und darum der etatmäßige Beitragsat zu hoch sei. Hiernach kann der Kläger im vorliegenden Kalle seinen Anspruch auf Ermäßigung des von ihm zu leistenden Beitrags an den Schulkoften nicht darauf ftuten, daß der durch die Bermietung des alten Schulhaufes in B. erzielte Betrag zu Unrecht in den Schulhaushaltsetat nicht eingestellt und deshalb bei der Feststellung des Steuerbedarfes nicht berücksichtigt worden Dem einzelnen Abgabepflichtigen steht kein im Wege der iei. Rlage verfolgbarer Anspruch darauf zu, daß eine Forderung, die seiner Meinung nach einen Bestandteil des Vermögens des Gefamtschulverbandes bildet, von diesem auch geltend gemacht Die Sorge hierfür gehört vielmehr zur Vermögensverwaltung, die dem Schulvorstand und dem Verbandsvorsteher gebührt und nur der Kontrolle der Schulauffichtsbehörde unterlieat.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 26. Mai 1911. — VIII. C 284. 10. —.)

d)

Bur Auslegung bes § 9 Abf. 5 B.U. G.

1. Der Zustimmung der Beteiligten zu einer anderweiten Berteilung der Schulunterhaltungslaften seitens des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) bedarf es nach Absat 5 nur, wenn von den Berteilungsregeln des Absates 1 abgewichen werden soll. Zu einer Abweichung von den Berteilungsregeln der Abs. 2 bis 4 genügt der Antrag von Beteiligten.

- 2. Ein ohne Zuftimmung der Beteiligten die Berteilungsregeln des Absates 1 abandernder Beschluß ist gesetwidrig und daher vom Berwaltungsrichter für unwirksam zu erachten.
- § 9 des Schulunterhaltungsgesetzes enthält die Vorschriften, nach denen in Gesamtschulverbänden die Schulunterhaltungs-lasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zu verteilen sind. Der Paragraph gliedert sich in zwei Teile, indem in den ersten vier Absätzen das Gesetz selbst Verteilungsvorschriften aufstellt und demgegenüber im Absatz die Möglichkeit einer von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden anderweitigen Verteilung eröffnet.

Diese anderweitige Verteilung wird durch den Kreisausschuß und, sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß beschlossen. Ein solcher Beschluß darf "in Fällen des Absates 1" nur "mit Zustimmung der Beteiligten," welche nach Satz Whsatz 5 ergänzt werden kann, erfolgen; "in den übrigen Fällen" bedarf es für eine anderweitige Verteilung eines "Antrags von

Beteiligten."

Es können Zweifel aufgeworfen werden, was im Sinne des Absațes 5 unter "Fällen des Absațes 1" und unter den "übrigen Fällen" zu verstehen ift. Rach Absat 5 könnte erwartet werden, daß im Absatz 1 mehrere nach ihren Tatbeständen abgegrenzte Fälle genannt werden und für diese Fälle die gesetzliche Verteilungsregel bestimmt wird und daß dann in den weiteren Absätzen dasselbe für andere als die im Absat 1 genannten Fälle geschieht. So ift indessen im Gesetze nicht verfahren worden. Namentlich würde die Schluffolgerung verfehlt sein, welche von Absatz 2 und 4 ausginge und darlegte: weil an diesen Stellen eine gesetzliche Verteilungsregel für den Fall, daß eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbanden gehört, und für den Fall, daß eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverband gehört, aufgestellt werde, so seien die "Fälle des Absatzes 1" diejenigen, bei denen von den dem Gesamtschulverband angehörenden Kommunalverbänden keiner zu mehreren Gesamtschulverbänden gehört und keiner für sich einen Schulverband bildet.

Bielmehr wird im Absatz 1 eine ganz allgemeine Berteilungsregel für alle Gesamtschulverbände ohne Unterschied aufgestellt. In jedem Gesamtschulverband soll danach zunächst der Gesamtschulbedarf in zwei Hälften geteilt werden. Die Berteilung der einen Hälfte soll nach Berhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder erfolgen; für die Berteilung der zweiten Hälfte soll das Berhältnis des Steuersolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, maßgebend sein; und dabei sollen die Grunds und Gebäudes

steuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe, die fingierten

Normalsteuersätze aber voll zur Anrechnung kommen.

Bährend nun diese Regel allgemein für jeden Gesamtschulverband aufgestellt worden ift, wird für die Fälle (Absat 2 bis 4), daß ein dem Gesamtichulverband angehöriger Rommunalverband entweder gleichzeitig anderen Gesamtschulverband angehört oder gleichzeitig für sich einen Schulverband bildet, eine Besonderheit eingeführt. Zwar soll nichts an der Regel geändert werden, daß die eine Hälfte der Schulunterhaltungslast nach dem Berhältnis der Kinderzahl (Grundsatz von Leistung und Gegenleistung) verteilt wird, und auch nichts daran, daß für die Verteilung der zweiten Balfte das Berhältnis des der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersolls (Grundsat der Leistungsfähigkeit) mit der vorgeschriebenen Anrechnung der Grund- und Gebäudesteuer und und der fingierten Normalfteuerfätze maßgebend sein soll. Nur soll bei der Verteilung der zweiten Hälfte in den genannten beiden Källen nicht, wie dies der Regel nach geschieht, das ganze Steuerfoll in die Berhältnisrechnung gelangen, sondern es foll für den Kommunalverband, der gleichzeitig einem anderen Gesamtschulverband angehört oder für sich einen Schulverband bildet, nur derjenige Bruchteil seines der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersolls in die Rechnung gesetzt werden, welcher dem Berhältnis entspricht, in welchem Kinder aus dieser Gemeinde (Gutsbezirk) die Schule des Gesamtschulverbandes und öffentliche Volksschulen überhaupt besuchen.

Danach find im Absat 1 die Fälle, daß ein dem Gesamtschulverband angehörender Kommunalverband zu einem anderen Gesamtschulverband gehört oder für sich einen Schulverband bildet, mit einbegriffen. Daraus folgt, daß nicht schon dann, wenn einer dieser beiden Fälle vorliegt, eine anderweitige Berteilung schon "auf Antrag von Beteiligten" und ohne "Zuftimmung der Beteiligten" erfolgen darf. Scheidet somit die Möglichkeit dieser Annahme aus, so kann Absat 5 nur dahin verstanden werden, daß zu einer anderweitigen Berteilung die Bustimmung der Beteiligten oder doch die Ergänzung dieser Bustimmung erforderlich ist, soweit die Verteilungsregeln des Absates 1 abgeändert werden sollen und nicht schon durch Abjat 2 bis 4 abgeändert worden find. "Fälle des Absates 1" liegen daber der Beichlugbehörde immer dann vor, wenn Abweichungen von den Berteilungsregeln des Absates 1 ftattfinden Im Gegensatz dazu ftehen Absatz 2 bis 4, die "übrigen Bier bedarf es keiner Zustimmung der Beteiligten oder der Erganzung diefer Zustimmung. Es genügt vielmehr der "Antrag von Beteiligten", wenn für einen Kommunalverband, der einem andern Gesamtschulverband angehört oder für sich

einen Schulverband bildet, seine Beteiligung an der nach dem Steuersoll (der Leistungsfähigkeit) zu verteilenden Hälfte der Schulunterhaltungslasten nicht bestimmt werden soll nach dem Verhältnis der Zahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) die Schule des Gesamtschulverbandes besuchenden Kinder zur Gesamtzahl der aus ihr öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder, sondern für jene Beteiligung ein anderer Maßstab geswünscht wird.

Mit dieser Auffassung stehen auch die Borgänge im Ginklange, welche zum gesetzlichen Wortlaut des § 9 geführt

haben.

Der Regierungsentwurf regelte im § 10 die Art der Berteilung der Lasten in Gesamtschulverbänden auf die den Berband bildenden Gemeinden und Gutsbezirke. Dabei murde im wejent= lichen von dem Grundsatz der Leist ung fähig keit ausge-gangen und deshalb eine Berteilung der Schulunterhaltungs= lasten nach den Staatsteuern vorgeschlagen; der Leistungs= fähigkeit des Berpflichteten entspreche am meisten der Staat= fteuermaßstab. Indessen suchte die Staatsregierung doch möglichst "den Grundsatz des Interesses mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu kombinieren;" und aus diesem Gesichtspunkte sette sie unter die zu berücksichtigenden Staatsteuern auch die Realsteuern und wollte die Grundsteuer nur zur Sälfte ihrer umlagefähigen Söhe zur Anrechnung kommen laffen. - Im übrigen finden fich die Bestimmungen des § 9 Absat 2 bis 4 auch im Absatz 2 und 3 des § 10 des Entwurfes, find aber hier, da von einer verschiedenen Berteilung der Hälften der Schulunterhaltungslasten nicht die Rede ist, sondern der Gesamtbedarf in seinem gangen Betrage nach einem Mafftab verteilt werden soll, nicht in der Beschränkung auf die Hälfte zu verstehen. Dasselbe gilt von Absat 4 § 10 des Entwurfes, welcher ganz allgemein — aber von der Zustimmung der Schuls aufsichtsbehörde abhängig — auf Antrag von Beteiligten eine anderweitige Berteilung zuläßt (Abgeordnetenhaus, Sefsion 1905/06, Drucksachen Nr. 11 Seit. 175, 201, Nr. 288 Seite 62, Stenographische Berichte Seite 164).

Dieser Ordnung des Entwurses wurde sogleich in der ersten Beratung im Plenum des Abgeordnetenhauses (Stenographische Berichte Seite 175) und der Kommission des Abgeordnetenshauses (Oruchsachen Nr. 288 Seit. 59 ff.) aus dem Gesichtspunkte entgegengetreten, daß für die Berteilung dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung mehr Raum zu gewähren sei. Diese Absicht fand nach zwei Richtungen hin Ausdruck. Erstens sollten die Lasten zur einen Hälfte nach der Zahl der die Schule aus jedem Kommunalverband besuchenden Kinder verteilt werden; mit dieser Anderung war die Folge verbunden, daß die vom

Entwurse vorgesehene Ordnung, insbesondere die Bestimmungen für die Kommunalverbände, welche noch anderen Gesamtschuls verbänden angehören oder für sich einen Schulverband bilden, sowie die Borschrift über anderweitige Berteilung auf die nach den Steuern zu verteilende Hälfte der Schulunterhaltungslast beschränkt wurden. Zweitens wurde verlangt, daß hinsichtlich der letzteren Hälfte die Gebäudesteuer der Grundsteuer gleich behandelt werde (Stenographische Berichte Seite 5060); die vom Entwurse für eine anderweitige Berteilung vorgesehene Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sollte nicht erforderlich sein; denn da es sich um Gemeindelasten handle, endige die Beschwerde nicht bei den Staatsbehörden, sondern den Selbstvers

waltungsbehörden (Stenographische Berichte Seite 175).

Daß die Berteilung der Lasten einerseits nach dem Steueraufkommen und anderseits nach der Kinderzahl erfolgen solle, und daß bei Bemessung der Steuerleistung Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte in Anrechnung zu bringen sei, ist denn auch im Kommissionsbericht als der für die Mehrheit der Kommission maßgebliche Grundsatz an die Spite gestellt worden. Für diese "grundsätzliche Berteilung", also für die Berteilungen, welche im Absatz 1 des § 9 des Gesetzes geregelt sind, wurde hinsichtlich einer an die Stelle des Gesetzes tretenden anderweitigen Verteilung eine vom Regierungsentwurf abweichende besondere Ordnung getroffen. Bon jener "grundsätzlichen Berteilung" nämlich "solle nicht ohne Zustimmung der beteiligten Gemeinden abgewichen werden können, weil sonst auf Antrag einzelner Beteiligter ein Kreisausschuß in zu weitgehender Weise von diesen als richtig erkannten Grundsätzen abweichen könnte" (Druckfachen Mr. 288 Seite 61, vergl. Stenographische Berichte Seite 5062). Für eine anderweitige Verteilung, die schon "auf Antrag von Beteiligten" erfolgen darf, soll, wie nach vorstehendem anzunehmen ist, nur die nach dem Steueraufkommen zu verteilende Hälfte der Schullasten frei bleiben; aber auch bei ihr soll die allgemeine Regel gelten, daß der Maßstab des der Rreisbesteuerung augrunde zu legenden Steuersolls und die vorgeschriebene Anrechnung der Grund- und Gebäudesteuer und der fingierten Normalsteuersätze maßgebend ist; mit anderen Worten: der Antrag von Beteiligten genügt, und das Ermessen der Berteilungsbehörde ift unbeschränkt nur soweit, als das im § 9 Absatz 2 vorgeschriebene Berhältnis in Frage ist. Zur Abanderung der im Absatz 1 bestimmten Berteilungsregeln dagegen soll der Kreisausschuß bezw. der Bezirksausschuß ohne Zuftimmung der Beteiligten in keinem Falle befugt fein, und zwar auch nicht, wenn ein Kommunalverband noch einem anderen Gesamtschulverband angehört oder für sich einen Schulverband bildet. Wäre das Gegenteil die Absicht bei Anderung

Regierungsentwurfes gewesen, so hätte es gegenüber dem so stark betonten Grundsatz der Notwendigkeit der Zustimmung oder deren Ergänzung bei Abweichung von den Berteilungsregeln des Absatzes 1 zum besonderen Ausdruck kommen müssen. Das ift aber nirgends geschehen; es fehlt vielmehr an jeder Andeutung

in dieser Binficht.

Der Beschluß des Kreisausschusses enthält nun eine "andersweitige Verteilung" der Schulunterhaltungslasten des Gesamtschulverbandes B. Diese Verteilung weicht von der allgemeinen Regel des § 9 Absat 1 insosern ab, als nicht die eine Häste der Schullasten nach der Zahl der die Schule des Gesamtschulsverbandes aus Gemeinde und Gutsbezirk besuchenden Kinder verteilt und in bezug auf die andere Hälfe die Grunds und Gebäudesteuer nicht nur zur Hälfte ihrer umlagesähigen Höche zur Anrechnung gebracht worden ist. Der Beschluß schreibt vielsmehr vor, daß die Schullasten ganz nach dem Steuersoll und zwar unter voller Anrechnung der Grunds und Gebäudesteuer verteilt werden sollen. Insosern bedurfte der Beschluß der Zustimmung der Beteiligten. Dagegen konnte auf Antrag von Beteiligten beschlossen werden, daß das Steuersoll des Gutssbezirkes nur zu 3/10 in die Rechnung gestellt werde.

Der Beschluß ist auf Antrag von Beteiligten erlassen; er ermangelt aber der Zustimmung der Beteiligten. Selbstverständlich liegt darin, daß die Regierung den Berteilungsbeschluß nicht angesochten hat, nicht die vom Gesetze gesorderte "Zusstimmung", die ihrer Natur nach mit dem "Antrag" gemein hat, daß sie ausdrücklich sein und dem Berteilungsbeschluß vors

aufgehen muß.

Der Beschluß ist hiernach gesetzwidrig. Mit Unrecht nimmt der Beklagte an, daß der Berwaltungsrichter die Gesetzwidrigkeit nicht zu beachten habe. Allerdings hat der Fiskus den Beschluß mit der Beschwerde (§ 121 Landesverwaltungsgesetz) nicht angegriffen, und auch die Anfechtungsklage (§ 126 Landesverwaltungsgeset) ist nicht erhoben worden. Damit ist aber nach der Rechtsprechung des Dberverwaltungsgerichtes, an welcher festgehalten werden mußte, der Berwaltungsrichter nicht der Rachprufung enthoben, ob der Kreisausschuß fur den Erlag eines derartigen Beschluffes, wie des hier ftreitigen, sachlich zuftandig gewesen ift. Gerade dies aber ift hier zu verneinen; denn bei einer Berteilung, welche von den Regeln des § 9 Absatz 1 ab= weicht, ift die Zuständigkeit der Behörde durch das Erfordernis der Zustimmung der Beteiligten beschränkt. Mit der im Absats vorgesehenen anderweitigen Berteilung wird eine der gesetlichen entsprechende Berteilungsnorm, d. h. objektives örtliches Recht, geschaffen. Dieses Recht fann, soweit Absat 1 in Frage fteht, nur durch das Zusammenwirken von zwei Faktoren: erstens der

Zustimmung der Beteiligten und zweitens dem Beschlusse der Berteilungsbehörde zustande kommen. Daher überschreitet die letztere die Grenzen ihrer Zuständigkeit, wenn sie ohne die Zustimmung die Verteilung beschließt. Einem Beschlusse, der mit diesem Mangel behaftet ist, hat der Verwaltungsrichter die rechtsliche Bedeutsamkeit und Wirksamkeit abzusprechen.

Der Beschluß konnte deshalb für den Verbandsvorsteher keine beachtliche Verteilungsregel darbieten. Er hatte sich vielsmehr lediglich nach der vom Gesetze vorgeschriebenen Verteilungssnorm zu richten.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 2. Juni 1911. — VIII. C. 131. 10. —.)

Inhaltsverzeichnis des elften Heftes.

		Seite
·	Vorschriften für die Festseigung der nach Dienstalterstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten (Gehaltsvorschriften). Erlaß vom 12. August d. Fs.	581
146)	Reichsstempelabgabe für Schecks. Erlag vom 15. September d. 38	604
ŕ	Zweite Auflage des Werkes "Handwörterbuch der Preußischen Ber- walung", herausgegeben von dem Präsidenten des Oberverwaltungs- gerichtes Wirklichen Geheimen Rat Dr. von Bitter. Bekanntmachung vom 29. September d. Is.	605
148)	Deckblätter Nr. 1 bis 7 zu den Grundjägen für die Bejegung der mittleren, Kanzlei: und Unterbeamtenstellen I. bei den Reichs: und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden usw. mit Militär: anwärtern und Inhabern des Anstellungscheins vom 20. Juni 1907	605
B. 149)	Behandlung ber schriftlichen Klassenarbeiten bei ben höheren Lehrs anstalten. Erlaß vom 21. Oktober d. Is	622
150)	Besichtigungen der höheren Schulen durch die Provinzialschulräte. Erlaß vom 23. Oktober d. Fs	624
C. 151)	Turnlehrerprüfung zu Spandau im Jahre 1912. Befanntmachung vom 29. September d. Is	628
152)	Personalbogen für strasweise entlassen Wissenschaftliche oder Technische Lehrerinnen. Erlas vom 30. September b. Is	629
D. 153)	Gefet, betreffend die Schulversäumnisse in dem ehemaligen Kursürstenstum Hessen und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörenden ehes maligen Bayerischen Gebietsteilen. Bom 7. August 1911	629
154)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheisdungen des II. Senats vom 10. Februar und 16. Mai d. Is. sowie des VIII. Senats vom 26. Mai und 2. Juni d. Is	630

Drud von Otto Walter in Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts= Angelegenheiten.

Mr. 12.

Berlin, den 10. Dezember.

1911.

A. Behörden und Beamte.

155) Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Bom 13. Oktober 1911. (Gestsamml. S. 213.)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgesführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der in dem Reisekostensgesetzt vom 26. Juli 1910 und den Ausstührungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Reisekosten die im § 2 festsgeschaften Reusschapper

gesetzten Bauschvergütungen gewährt.

Als nahe gelegen im Sinne dieser Berfügung gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fahrkoften maßgebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnort (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen ihm und dem Urlaubsort) nicht mehr als 30 Kilometer beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den im Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf einer

Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahe gelegen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnort (Urlaubsort) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 Kilometer entfernt liegt und wenn zwischen den einzelnen Orten in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Sate angegebenen günftigen Verkehrsverbindungen bestehen.

Die Pauschvergütung nach § 2 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nabe gelegenen Orte nicht an einem Tage beendet werden und der täglichen Rückfehr des

Beamten nichts entgegensteht.

§ 2.

Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

unter	I																			16	Mark,
"	II																			14	"
"	111		_	_	_	_														12	
"	IV V																			11	"
,,	\mathbf{V}																			8	"
"	VI																			7	"
	VII																			6	"
"	V 11	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	"
																					"

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 2 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnswagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

Sind dem Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung:

hei	T																			14 50	Mark,
~~.	7 +	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠	•	•	17,00	wint,
"	11																			12,50	"
"	III																			10,50	
"	$\mathbf{T}\mathbf{V}$																			9,50	"
"	V																			7	"
	VI																			В	"
//	, ,	٠	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	, 9	"
	VII																			$\int 5$	"
"	VII	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	14	

Abersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzen Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 3.

Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Pauschvergütungen werden auch gewährt, wenn der Beamte die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutt hat. Hat aber der Beamte dabei statt der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes ein unsentgeltlich gestelltes Berkehrsmittel benutt, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, so erhält er die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Pauschvergütung.

§ 4.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstegeschäftes bedarf, sowie Schnellzugszuschläge werden gesondert erstattet.

Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Pauschvergütung beträgt, so werden ihm die Mehrauslagen bis zur Höhe der Bergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 5.

Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, für welche an Stelle der in dem Reisekostengesetz und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Vergütungen gemäß § 17 oder § 8 Abs. 2 Sat 1 oder § 9 des Reisekostengesetzes anderweitige Beträge in anderer als der in dieser Verfügung vorgesehenen Weise festgesetz sind oder festgesetzt werden.

§ 6.

Diese Versügung gilt nicht für Reisen, die zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften im Ausland ganz oder teils weise außerhalb des Reichsgebiets ausgeführt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1911.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpit. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trottzu Solz. v. Heeringen. Freiherr v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze. 156) Frankierung oder portofreie Absendung der an die Bertretungen der Österreichisch = Ungarischen Monarchie in Preußen gerichteten Sendungen preußischer Behörden.

Berlin, den 21. Oftober 1911.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 30. September d. Is. wird zur gleichs mäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: von Chappuis.

Un die nachgeordneten Behörden. - A 1487.

Berlin, den 30. September 1911.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Hern Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873 (R.G.Bl. S 366), wonach der Grundsat, daß bei der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Staaten des Deutschen Reiches die Sens dungen stets von der absendenden Behörde zu frankieren sind, auch im Berkehre mit den Behörden der Osterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung zu kommen hat, machen wir darauf ausmerksam, daß auch die an die Bertretungen der Osterreichisch-Ungarischen Monarchie in Preußen gerichteten Sendungen preußischer Behörden zu frankieren bezw., wenn eine Königliche Behörde Absender ist, mit dem Portoablösungsvermerk (frei durch Ablösung usw.) zu versehen sind.

Die Herren Regierungspräfidenten ersuchen wir ergebenst, diesen Erläß durch Abdruck im Regierungsamtsblatt zur Kenntnis der Ihnen unterstellten Staats- und Kommunalbehörden zu

bringen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrag: Frennd. Der Finanzminister. Im Auftrag: He in ze.

An die Gerren Oberpräsidenten, die Serren Regierungspräsidenten, und die Königl. Regierungen — M. d. J. Ia 1712. F. M. I 14790, II 11841, III 16144.

157) Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen.

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich umstehend Abschrift der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 3. Oktober d. 38. über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraft= wagen zur Nachachtung. Die Berfügung ist auf Seite 206/07 der Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden. - A 1553.

Allgemeine Berfügung über die Fahrkoften bei Dienstreisen mit Araftwagen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekoften der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150)

wird folgendes bestimmt:

Auf Dienstreisen, die mit Kraftwagen ausgeführt werden, finden die Borichriften des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 mit folgender Maßgabe Anwendung:

§ 1.

Hat ein Beamter eine Strecke mit einem Kraftwagen zurückgelegt, so werden ihm auf Antrag an Stelle der bestimmungsmäßigen Fahrkosten die notwendigen Auslagen erstattet, wenn

1. die Benutung eines anderen Berkehrsmittels nicht möglich war oder

2. infolge der Benutung des Kraftwagens die gesamten Reise=

kosten sich ermäßigen oder

3. ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftwagen geboten erscheinen läßt oder

4. wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutung des Kraftwagens ausnahmsweise rechtfertigen insbesondere, wenn dadurch eine zwedmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder Übernachtungen vermieden werden oder eine sonstige erhebliche, im dienst= lichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird — und eine unverhältnismäßige Berteuerung der Reise nicht eintritt.

Der Antrag ist in der Reisekostenrechnung kurz zu begründen; eine Belegung der Auslagen ist nicht erforderlich. Falls die Dienstreise eine Umzugsreise ift, gehören zu den zu erstattenden Auslagen nicht folche Koften, Die im Regelfall als Umzugskosten anzusehen sind.

Liegen die Boraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so erhält der Beamte Fahrkoften nach den bestimmungsmäßigen Kilometersfätzen.

§ 2.

Die Bestimmung im § 8 Absat 4 der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 gilt nicht in den Fällen des § 1 Absat 1 dieser Berfügung.

§ 3.

Als Kraftwagen im Sinne dieser Verfügung gelten auch Krafträder.

Berlin, den 3. Oftober 1911.

Königliches Staatsministerium.

von Bethmann Hollweg. von Tirpits. Delbrück. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. von Heeringen. Frhr. von Schorlemer. von Dallwits. Lentze.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

158) Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 21. November 1911.

An der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau wird in der Zeit vom 3. bis 21. September 1912 wiederum ein Fortsbildungskursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten absgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Kunderlasses vom 20. Januar 1908 — U III B 8 U II — sehe ich dis zum 20. Juni n. Jahres entgegen. Dabei ist auch anzugeben, ob die Vorgeschlagenen zur Betätigung bei der Jugendpssege im Sinne meines Erlasses vom 18. Januar d. Js. — U III B 6098 (Zentrbl. S. 276) geeignet und bereit sind.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Himund Rückreise werden den auswärtigen Teilnehmern täglich 6 M als Beihilfe zu den Kosten ihres Aufenthaltes in Spandau sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise gewährt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U III B 8101 U II.

159) Büchervertrieb durch Bermittlung von Schülern höherer Lehranstalten.

Münster, den 28. Oktober 1911.

Der Direktor eines Gymnasiums hat uns das gedruckte Anerbieten eingesandt, welches der Berlag Wilhelm Köhler in Minden an den Primus der Obersekunda gerichtet hat. Darin wird der Schüler unter Ankündigung persönlicher Borteile (u. a. der kostenlosen Lieferung eines amerikanischen Detektivromans) aufgesordert, eine größere Anzahl von Exemplaren eines in dem Berlage erschienenen Flottenkalenders kommen zu lassen und unter seinen Bekannten zu vertreiben; das dafür eingenommene Geld zusammen mit den unverkauft gebliebenen Stücken brauche er erst Ende Februar 1912 unfrankiert an den Berlag zurückzuschieden.

Abgesehen davon, daß unsere Schüler nicht dazu da sind, um dem geschäftlichen Interesse einer Buchhandlung zu dienen, liegt auch besonders in dem in der Zuschrift mehrsach hervorgehobenen Umstand, daß das Geld erst Ende Februar ab-

geliefert zu werden brauche, eine schwere Berfuchung.

Vermutlich ist schon an allen Schulen die Einrichtung getroffen, daß Postsendungen, die unter einer ähnlichen Adresse wie der hier angewandten ("An den Primus der Obersekunda; abzugeben beim Pedell") eintreffen, dem Direktor abgeliesert werden; wo es noch nicht geschehen sein sollte, ist Sorge zu tragen, daß es von jetzt ab so gehalten wird. Geschäftliche Anerdietungen wie diese, wobei der Vertrieb eines Schundromans mindestenseine Nebenabsicht bildet, müssen von der Schule, soweit es irgend in ihren Kräften steht, bekämpst werden.

Königliches Provinzialschulkollegium Peters.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend. — I 6273.

C. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

160) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnen prüfung) zu Berlin im Jahre 1912.

Berlin, den 6. November 1911.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag, den 6. Mai 1912, vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiefigen Königlichen Augustaschule, Kleinbeeren-

straße 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens zum 6. Januar k. Js. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Behörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni

1900.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Bekanntmachung. — U II 18 241.

161) Besichtigungen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend durch die Provinzialschulräte.

Berlin, den 17. November 1911.

In meinem Runderlaß vom 23. Oktober d. I. U II 2361 — (Zentralbl. S. 624), der sich auf alle höheren Lehrsanstalten bezieht, ist angeordnet, daß der Provinzialschulrat mindestens einmal im Jahre jede Schule seines Dezernats zu besuchen und auf Grund der Einzelbeobachtungen alle vier Jahre, zum ersten Male am 1. Juli 1913, einen kurzen Bericht zu erstatten hat.

Da sich unter den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend auch viele Privatanstalten besinden, bemerke ich ersgänzend, daß die vom Jahre 1913 ab alle vier Jahre zum 1. September einzureichenden Verwaltungsberichte nicht allein sämtliche öffentlichen höheren Lehranstalten sondern auch die

privaten höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend um= fassen müssen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 18286.

162) Berücksichtigung der an privaten Höheren Mädchenschulen zugebrachten Dienstzeit bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters der akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an öffentlichen
höheren Lehranstalten.

Berlin, den 17. November 1911.

Um den privaten Höheren Mädchenschulen die Gewinnung tüchtiger akademisch vorgebildeter Lehrkräfte zu erleichtern, habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister in Aussicht genommen, für alle diejenigen akademisch vorgebildeten Lehrer und Lehrerinnen, welche an eine staatliche Sohere Mädchenschule oder an eine der im § 19a in Berbindung mit § 6 Abs. 2 des Benfionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Staatsanstalten übertreten, bei ihrer Abernahme gemäß § 19 des Penfionsgesetzes Allerhöchsten Ortes die Anrechnung der an einer anerkannten privaten Höheren Mädchenschule zugebrachten Dienstzeit auf das pensionsfähige Dienstalter zu erbitten. Ich erwarte, daß bei dem Ubertritt solcher Lehrkräfte an die von den Gemeinden usw. unterhaltenen öffentlichen höheren Lehranstalten die Gemeinden in gleicher Weise fich bereit finden laffen werden, den Abertretenden die an einer privaten Höheren Mädchenschule zu= gebrachte Dienstzeit auf das Bensionsdienstalter anzurechnen, und veranlasse das Königliche Provinzialschulkollegium, in diesem Sinne bei sich bietender Gelegenheit auf die Gemeinden einzuwirken.

In dem Erlasse vom 19. Mai d. Fs. — U II 700 — (Zentralbl. S. 427) habe ich mich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bereit erklärt, bei der Festsetung des Besoldungsdienstalters von Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend die Tätigkeit an anerkannten privaten Höheren Mädchenschulen in derselben Weise, wie die Beschäftigung an inländischen militärberechtigten Privatanstalten (§ 3 Abs. 3 des Normaletats vom 5. Juni 1909) zu berücksichtigen. Dieser Erlaß ist auch bei der Festsetung des Besoldungsdienstalters der akademisch vorgebildeten Lehrkräfte

der staatlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend entsprechend anzuwenden. Ich darf die Hoffnung hegen, daß unbeschadet der durch den Erlaß vom 23. April 1909 — U III D 5660 U II — (Zentralbl. S. 577) für die Übergangszeit gestroffenen Regelung auch die Gemeinden bei den von ihnen unterhaltenen öffentlichen Höheren Mädchenschulen künftig in gleicher Weise versahren werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: bon Bremen.

Un die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17570 II u. III.

163) Befreiung von Schülerinnen der Wissenschaft= lichen Fortbildungsklassen von der Teilnahme am Unterricht in technischen Fächern.

Berlin, den 20. November 1911.

Auf den Bericht vom 1. November d. Fs. Nach B II, 11 Absat 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 694) sollen die Schülerinnen der Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen, die sich zur Schlußprüfung melden, an allen vorgeschriebenen Unterrichtsfächern verbindlich und regelmäßig teilgenommen haben. Es ist also darauf zu halten, daß das vor der Aufnahme in ein Höheres Lehrerinnenseminar vorzulegende ärztliche Zeugnis sesststellt, daß die Schülerinnen die körperliche Fähigkeit besitzen, allen nach dem Unterrichtsplan an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen. Sollte bei einer einzelnen Schülerin während der Zeit des Seminarbesuchs sich die Notwendigkeit einer Besreiung von einem technischen Fache auf Grund ärztlichen Zeugnisses herausstellen, so ist von ihr jedenfalls die Anwesenheit in den Unterrichtstunden und die Teilnahme an den theoretischen Unterweisungen zu fordern.

Un das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 18263.

164) Ausscheiden höherer Lehranstalten aus der Ruhe= gehaltskasse der Bolksschullehrer.

Berlin, den 30. November 1911.

Nach nochmaliger Erwägung will ich mich unter Abänberung des Kunderlasse bom 26. März 1910 — U II 16 198 U III D — (Zentralblatt S. 484) — damit einverstanden erklären, daß Höhere Mädchenschulen, die an die Kuhegehaltskasse der Bolksschullehrer angeschlossen waren, zwar grundsätlich mit dem Ablauf des Kechnungsjahrs, in dem sie als höhere Lehranstalten anerkannt werden, aus der Kuhegehaltskasse auszuscheiden haben, daß aber, sofern die Träger solcher Schulen einen dahingehenden ausdrücklichen Antrag stellen, die Schulen mit den zur Zeit ihrer Anerkennung an ihnen angestellten Lehrkräften nach Waßgabe der für sie zu jener Zeit gültigen Gehaltsnorm in der Kuhezgehaltskasse verbleiben dürfen. Dagegen können die Lehrer und Lehrerinnen, die erst nach der Anerkennung an der Schule anzgestellt werden, nicht mehr in der Kuhezehaltskasse Aufnahme sinden; für die Sicherstellung ihrer Kuhezehaltskasse Uufnahme sinderr Weise zu sorgen.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, demgemäß auch die bereits auf Grund des Erlasses vom 26. März 1910 anders

entschiedenen Fälle neu zu regeln.

Die Vorschriften dieses Erlasses sind auf die der Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer angeschlossenen mittleren Knabenschulen, wenn sie zu höheren Lehranstalten entwickelt werden, entsprechend anzuwenden.

Un die Rönigl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister ber geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien. — U II 17884 III U III D.

D. Lehrer= und Volksschullehrerinnen= Seminare 2c., Vildung der Lehrer und Lehre= rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

165) Turn = und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Frühjahr 1912.

Berlin, den 13. Oktober 1911.

Die Turn= und Schwimmlehrerinnenprüfung, die im Frühjahr 1912 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird im März n. Fs. an einem noch festzusetzenden

Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — UIII A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältenisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung besgründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Diensthehörde bis zum 10. Januar 1912, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derzenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeiprösidenten — ebenfalls bis zu diesem

Tage anzubringen.

Ift der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berückfichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unter-

richtsgrundsätze.

In dem Gesuche ift anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich

bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turns bezw. Schwimmfertigkeit ift von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte

vereinigt einzureichen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

Bekanntmachung UIIIB 7864.

166) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Landesturnanstalt zu Spandau.

Berlin, den 17. November 1911.

Anstelle der Bestimmungen vom 15. Mai 1894, betreffend die Aufnahme in die Königliche (Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin, jetzt) Landesturnanstalt in Spandau (Zentrlbl. S. 435), treten die Bestimmungen vom 30. Juni 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen (ohne Reg. Arnsberg).
— U III B 7967.

Bestimmungen

betreffend die Anfnahme in die Königliche Jandesturnanstalt in Spandau.

§ 1.

Die Anstalt ift dazu bestimmt, Lehrer für die Erteilung des Turnunterrichtes an Schulen auszubilden.

§ 2.

Zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen sowie durch die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehrsanstalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die

wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Teilnahme am Kursus auf das Seminar- oder Probejahr nicht angerechnet wird, Bolksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung und Zeichenlehrer. Rur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vor-

zugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme an einem Kurfus

zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preußischen Staatsverband angehören, konnen, soweit es sonft die Berhaltniffe der Unftalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Bermittlung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Bertreter erfolgt.

§ 3.

Die Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

- 1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebens= lauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers deffen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

3. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,

4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit. Dieses hat sich darüber guszusprechen, daß und wie die in § 4 genannten Ubungen von dem Bewerber geleistet worden find.

Die Anlagen der Anmeldung find zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 4.

Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anftalts= arzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ift. Bei dieser Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Ubungen verlangt (vgl. Ministerialerlaß vom 7. Mai 1908 — U III B 1376, Rentralblatt S. 605):

am Rede: Schwungkippe, auch in Berbindungen; Kelgaufzug;

am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwunges, auch in Verbindungen;

Schulterstand am Grätschsitz hinter den Händen;

am Pferde: Die einfachen Stütssprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;

im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m;

Weitsprung 4 m;

Dauerlauf: 10 Minuten;

Stabsprung: 1,50 m hoch;

Rugelstoßen (Steinstoßen): 10 kg 4 m.

Bon dem Ergebnis dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

Die anmelbende Behörde hat sich von der genügenden Turnsfertigkeit des Anzumelbenden Überzeugung zu verschaffen, damit nicht etwa einberusene Bewerber wegen nicht genügender Turnsfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

§ 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Ausenthalt in Spandau usw. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preußische Staatsangehörige Beishilfen gewährt, jedoch lediglich für ihren Unterhalt, während Beihilfen zu den Kosten der Hinz und Kückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihilfen werden am Ende jedes Monats

gezahlt.

§ 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverläffigen Aberblick über die aus Staats= fonds etwa zu gewährenden Beihilfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach forgfältiger Früfung feiner Berhältnisse bestimmt nachweisen und amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Aufenthalt in Spandau die erforder= lichen Mittel, bei deren Bemeffung u. a. das gefteigerte Bedürfnis einer kräftigen Rost zu berücksichtigen ift, voll zur Berfügung stehen, oder welcher Beihilfe er bazu bebarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Aursusdauer nach Abzug etwaiger Bertretungskoften, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben usw. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten feines Aufenthaltes in Spandau sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkaffe oder fonst gewährt werden, und wieviel er aus eigenen Mitteln auf= bringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Borkommnisse eingetreten ist.

§ 7.

Die Teilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

Berlin, den 30. Juni 1910.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

U III B 6438.

E. Öffentliches Volksichulwesen.

167) Zusammenstellung der in Breußen bisher abgehaltenen orthopädischen Eurnkurse unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1909/10.

Berlin, den 15. Juli 1911.

Im Anschluß an die Erlasse vom 13. Juni 1908 — UIIIB 2220 M (Zentrbl. S. 750) — und 24. Januar 1910 — UIIIB

3846 M (Zentrbl. S. 330) teile ich ber Königl. Regierung dem Königl. Provinzialschultollegium die anliegende Zusammenstellung der in Preußen disher absgehaltenen orthopädischen Turnkurse unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1909/10 mit. Die Abersicht gibt ein erstreuliches Zeugnis von dem anerkennenswerten Bestreben einer zunehmenden Zahl von Gemeinden, unter Aufwendung teilweise recht erheblicher Mittel sich solcher Kinder vorbeugend oder helsend anzunehmen, die in Gesahr sind, sich eine Rückgratsverkrümmung zuzuziehen, oder an einer solchen schon leiden. Wie die Abersicht zeigt, können die orthopädischen Turnkurse bei zweckmäßiger Ginzrichtung und sachgemäßem Bersahren viel Segen stiften. Unserläßliche Borausseung dabei ist, daß sie unter der Aufsicht eines orthopädisch geschulten Arztes stehen, daß sie sich auf die immers hin zahlreichen Fälle beschränken, in denen es sich um Kinder

mit schwachen Kückenmuskeln, schlechter Haltung und um die leichteren Formen von Berkrümmungen der Wirbelsäule handelt, und daß in jedem einzelnen Falle von dem zuständigen Arzte sorgsam geprüft wird, ob die betreffenden Kinder nach Lage der Berhältnisse zur Teilnahme an einem orthopädischen Turnkursuszugelassen werden können, oder ob sie auf Anstaltsbehandlung zu verweisen sind.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

An die Königl. Regierungen und Provingialschulkollegien — UIIIB 6981 —.

Busammenstellung der in Preugen bisher abgehaltenen orthopädischen

Ort und Zeit der Kurse.	Aufsicht und Leitung der Kurse.	Zahl der Teilnehmer und der Abteilungen.	Art der Übungen, Geräte, Leitfaden.
1. Königsberg i. Pr. August bis Oftober 1909 tägltch 1½ Stun- den im Ambulatorium eines Spezialarztes.	Aufsicht: Gin Spezialarzt und 1 Kranzfenschwefter. Leitung: 4 Lehrer und Lehrerinnen von den Hilz schulen.		Freiübungen mit Hanteln und Stäben. Rückenmassage. Spezialapparate.
2. Lyd. Oktober 1909 bes gonnen. Wöchentlich 2 Stunden. Der Kurs fus wird ftändig forts gesetzt.	Aufsicht: Ein prak- tischer Arzt. Leitung: Ein Rektor und ein Lehrer, die durch den Arzt An- leitung erhalten haben.	34 Kinder, die bis auf 25 zurücgingen. Doch treten immer neue Kinder hinzu.	Freiübungen mit und ohne Belastung, Se- räteübungen (Ringe, Trapez, senkrechte und wagerechte Stangen, Turnbänke, Wagner- sche Wirbelstrecker). Mikulicz und Toma- schewski.
3. Charlottenburg. Berjuche seit 1904. Kurjus 1909 in 24 Abteilungen in ben Turnhallen, 2 bis 3 mal wöchentlich 1 bis 1½ Stunden. 1910 34 Kurje.	Aufficht: Orthopäd. Spezial: Schularzt. Leiter: Dafür auß: gebildeteLehrer und Lehrerinnen.	262 Knaben und 391 Mäbchen in 24 Ab- teilungen. Durch Ber- zug, Krankheit, Um- jchulung ging die Zahl auf 416 zurück.	Freis, Stabs, Halstungs und Gerätsübungen, keine orthospädische Spezialsbehandlung in klinisschen Sinne. Neben gewöhnlichen Turngeräten wurden einige einfachere Spezialgeräte benutzt. Rlappsche Kriechsübungen.
4. Zehlendorf. Erfter Bersuch 1906, 1909 mehrere Kurse in den Eurnhallen, 2—3 mal wöchentlich $1-1^{1}/_{2}$ Stunden.	Aufsicht durch einen Arzt. Leitung durch außs gebildete Lehrer und Lehrerinnen.	60 Anaben und 47 Mädchen in mehreren Abteilungen.	beâgI.
5. Schöneberg. Erfter Kursus 1906. 1909/1910 3 Kurse in den Lurnhallen, 2 bis 3 mal wöchentlich 1—11/2 Stunden.	besgl.	23 Knaben und 43 Mädchen in 3 Ab- teilungen.	beägť.

Turnturje unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1909/10.

Sind die Teil- nehmer ärztlich untersucht	Gefundheitszu	stand der Teilnehmer	Bemerfungen. (Roften ufw. des Kurfus.)	
vor nach dem dem Rur: Rur: jus? jus?	vor dem Kurjus.	nach bem Kurfus.		
Ja; außerdem öftere Unterfus dungen, Meffungen, Durchs leuchtungen.	Krankhafte Berbies gungen ber Wirbels fäule.	In schwereren Fällen ein Stillstand, in leichteren ein Rückschrit der Krankheit konstatiert. Allgemeine förperliche Kräftigung, besonders der Rückenmuskulatur.	M in den städtischen	
Ia. Bisher noch nicht.	Nähere Angaben fehlen.	Bon 24 Kindern 9 als ge- heilt entlassen, die anderen in der Besserung begriffen.	Nachdem daß Interesse geweckt ist, lassen die Eltern jest auch nicht schulpflichtige Kinder teilnehmen.	
Ja, außerbem öftere Unterfu- chungen wäh- rend des Kurfus.	Ryphoje und Stollose im Ansangstadium, rhachitische Dissornis täten im Knochenbau, hängende Schultern, runder Rücken, schlechte Faltung.	61 als geheilt, 66 wesentlich gebessert, 166 gebessert, 103 unverändert, 20, bet denen das Übel weistere Fortschritte gemacht hat. Besserung des Allgemeinsbesindens bei allen Kindern eingetreten.	Aufklärung und In- teresse der Eltern erzielt. 8800 M sür 1910 ausgeworfen.	
Ja; außerdem öftere Unter- suchungen.	besgI.	52 als geheilt, 28 als gebeffert entlaffen.	Die Indolenz der Ettern ist einem regen Interesse gewichen. 100—120 M für den Leiter jedes Kursus.	
Ja; außerbem öftere Unter= fuchungen während des Kurfus.	deāgľ.	In jedem Kursuß 7—10 Kinster geheilt. Besserung des Allgemeinbesindens.	besg(.	

Ort und Zeit ber Kurse.	Aufsicht und Leitung ber Kurse.	Zahl der Teilnehmer und der Abteilungen.	Art der Übungen, Geräte, Leitfaden.
6. DtWilmersdorf. 1909/10 2 Kurfe. Wie bei Nr. 5.	Wie bei 4.	20 Anaben und 26 Mädchen in 2 Abs teilungen.	Wie bei 3.
7. Weißensee. 1909/10 I Kursus. Wie vor.	besgI.	25 Mädchen.	be§gℓ.
8. Steglitz. 1910 3 Kurfe. Wie vor.	desgl.	150 Mädchen in 3 Ab= teilungen.	besgľ.
9. Nigdorf. 1910 1 Kurfus. Wie vor.	besgI.	16 Mäbchen.	besgľ.
10. Spremberg. 1909 2 mal wöchentz lich je 1½ Stunde.	Aufficht: Schularzt. Leitung: 2 Lehre- rinnen nach An- weifung des Arztes.	40 Mädchen in 2 Absteilungen.	Unter Benutung des Lehrbuchs von Miku- Liczund Tomaschewski, Freiübungen, Geräte- übungen, Kriech- übungen, Turnbänke und die gewöhnlichen Turngräte werden benutst.
11. Posen. 1909 und 1910 in orthopädischen Insti- tuten.	Die Leiter der bes treffendenInstitute.	103 Kinber 1909 124 " 1910.	Mediko-mechanische Behandlung.
12. Bromberg. Seit 1. 8. 1910. Der Kursus umfaßt 35 bis 40 Stunden, wöchent- lich 2 Stunden.	Aufsicht: Arzt. Leitung: Besonders ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen.	128 Kinder in 4 Abs teilungen.	Freiübungen, Handsgerät: und Gerät: übungen, besonders Hangübungen an Ringen und am Rece.
13. Kattowits. Wintersemester 1909/10 wöchentlich zweimal 2 Stunden.	Aufficht: DerSchuls arzt. Leitung: Ginebesons bers ausgebildete Turnlehrerin.	23 Mädchen in 2 Abs teilungen.	Freiübungen, Handsgerät: und Gerätsübungen. Außer den gewöhnlichen Turnsgeräten werden Furnsbänke, Gurtenapparte und der Wagnersche Wirbelstrecker benutzt.

Sind die Teils nehmer ärztlich untersucht vor nach	Gefundheitszu	stand der Teilnehmer	Bemerkungen. (Roften ufw. des Kurfus.)	
dem dem Kur= Kur= sus? sus?	vor dem Kurjus.	nach dem Kurjus.		
Wie bei 5.	Wie bei 3.	Erfolg zur Zeit des Berichtes noch nicht zu beurteilen.	Wie bei 4.	
desgl.	ે ઇલ્કેલુર્દ	23 als gebessert entlassen.	besgľ.	
besgt.	besgľ.	Erfolg zur Zeit des Be- richtes noch nicht zu beur- teilen.	besgl.	
besgt.	besgt.	desgl.	besgl.	
Za.	Schlechte Haltung, beginnende Verfrüms mung der Birbelfäule, Verfrümmungen 1.—3. Grades.	Erfolg zufriedenstellend.	Der weitere Ausbau der Sinrichtung wird im Auge behalten.	
Sa.	Nähere Angaben find nicht gemacht.	Erfolg, wo der Besuch regels mäßig war, durchaus zus friedenstellend.	Auf Koften der städtischen Armenver- waltung. Sinrichtung soll noch ein Jahr erprobt werden.	
In. Der Kursus ift noch nicht be= endet.			Sebe Lehrkraft erhält 75 M für den Kur- fus. Für spezialärzt- liche Behandlung von 30 schwerer erkrankten Kindern zahlt die Stadt 300 M.	
Z a.	Aufgenommen find Kinder mit Skoliofe 1.—3. Grades.	Bon 18 untersuchten Kindern sind 5 Mädchen als erheblich, 12 " beutlich, 1 ", teilweise gebessert entlassen.	2 weitere Kurse mit 17 bezw. 15 Schü- lerinnen bestehen noch. Für die Folge sollen tunlichst nur Kinder mit Stoliose 1. Gra- des zu den Kursen zugelassen werden. Die Kurse werden dauernd fortgeseit.	

Ort und Zeit der Kurse.	Aufficht und Leitung ber Kurfe.	Zahl der Teilnehmer und der Abteilungen.	Art der Übungen, Geräte, Leitfaden.
14. Zabrze seit Ostern 1910 dreimal wöchentlich je 11/2 Stunde.	Aufficht:prakt.Arzt. Leitung: Eine bes sonders ausgebils dete Turnlehrerin.	8 Mädchen, 1 Knabe.	Freis, Stabs, Geräts und Kriechübungen, Schaukelringe, Leitern, Stangen.
15. Halberstadt seit August 1910 wöchentl. 3 Stunden.	Aufsicht: Schularzt. Leitung: Besonders ausgebilbete Techs nische Lehrerinnen.	4 Gruppen von je 15-20 Mädchen.	Ähnlich wie in Sagen.
16. Magbeburg 1909 3 Stunden wöchentl.	Aufsicht: Schuls ärzte und Turns inspektor. Leitung: Besonders ausgebildete Turns lehrerin.	5 Abteilungen zu 24 Kindern.	Freis und Gerätes übungen, Kriechübuns gennach Klapp, Orthos pädische Bank. Rur symmetrisch geturnt.
17. Flendburg feit 1904. 1909 ein Bollturfus, 2 Turn- furse, 1 Nachkursus in einem orthopä- dischen Anstitut. 4 Mo- nate Dauer. Boll- kursus täglich 1½ Stunden, Turnkurse zweimal wöchentlich 1 Stunde.	Aufsicht: Spezialsarzt. Leitung bes Bollsund Nachkursus der spezialarzt, der Turnkurse eine spezialiftisch außsgebildete frühere Diakonissim und deren Mann.	Vollfurjus 4 Knaben und 11 Mädchen, 2 Turnfurse je 5 Kna- ben und 5 Mädchen, Nachfursus 6 Knaben und 9 Mädchen.	Teils klinifche Be- pädifche urnübungen, besonders Freiübun- gen, Kriechübungen nach Klapp.
18. Altona 1909imKinderhöfpital täglich 2 Stunden in 2 Abteilungen.	Nufficht: Spezial= arzt. Leitung: 2 orthos pädisch vorgebilbete Damen.	51 Mäbchen und 13 Knaben in 2 Ab- teilungen.	wie bei Flensburg.
19. Göttingen. Seit 1903 alljährliche Kurse. Wöchentlich 3 halbe Stunden in Turnhallen.	Aufficht: Schularzt. Leitung: Turnlehres rinnen nach Ans leitung durch die Schulärzte.	ca. 200 Mäbchen in Gruppen von 20—30 jährlich.	Leitfaden von Mis kulicz und Tomas fchewski. Die ges wöhnlichen Geräte, Hanteln, Stäbe, Turns bank.

Sind die Teils nehmer ärztlich untersucht vor nach bem bem	Gefundheltszu	ustand der Teilnehmer	Bemerkungen. (Koften ufw. des Kurfus.)	
Kur= Kur= jus? jus?	vor dem Aurjus.	nach dem Kurjus.		
Za.	Berkrümmungen und Berbiegungen der Wirbeljäule, runde Rücken.	Ein starker Rückgang konnte festgestellt werden.	Es foll versucht wer- ben, die Kurse sort- zusetzen.	
Za.	Besondere Mitteilungen sehlen.	14 völlig geheilt; die anderen wefentlich gebeffert.	Mittel zu weiteren Kursen und Ausbau derselben sind beretts gestellt.	
Ia, auch während des Kursus öftere Unter- suchungen.	Haltungsfehlern und	die Ruckenmuskeln find er-		
Sa.	Kür ben Bollfursus sind besonders schwerere stoliotische Fälle, für die Turnfurse leichtereFälle (schlechte Haltung, runder Küden, leichte Berstümmungen) ausgewählt. In dem Nachfursus sinder, bei denen kein genügender Ersolg zu konstatieren oder Kücksall zu bestürchten war, zugelassen	20 Stoliose 1. Grades, darvon 9 erheblich gebessert, 5 gebessert, 6 wenig gebessert, 6 Stoliose 2. Grades, davon 2 erheblich, 3 wenig, 1 nicht gebessert. 1 Stoliose 3. Grades nicht gebessert.	durch die Stadt, teils aus Stiftungen usw. aufgebracht. Einrichs tung soll noch weiter	
Za.	Teils leichtere, teils schwerere Fälle.	In den leichteren Fällen teils Besserung, teils Seis lung. In den schwereren nur Hebung des Allgemeins besindens.	1000 M jährlich im städtischen Stat.	
Ja, alle.	Leichtere Fälle von Berfrümmungen. Die schwereren Fälle werden der Univer- sitätsklinik zugeführt.	16 % geheilt, 26 % erheblich gebeffert.	400 M jährlich gib die Stadt. Die Ettern erhalten von jedem Stoliosefall Nachricht.	

Ort und Zeit der Kurse.	Aufficht und Leitung der Kurfe	Zahl der Teilnehmer und der Abteilungen.	Art der Übungen, Geräte, Leitfaden.
20. Einbecf. 1909. Wöchentlich 4 halbe Stunden.	Aufsicht: Schularzt. Leitung: Sine für orthopäbisches Tur- nen ausgebildete Lehrerin.	27 Mädchen.	Nähere Angaben fehlen.
21. Harburg. Wintersemester 1908/9 im städtischen Kranken- haus, 3 mal wöchent- sich 11/2 Stunden.	Aufstcht: Anstalts- arzt. Leitung: 2 beson- bers ausgebildete Turnlehrerinnen.	23 Mädchen in 2 A6= teilungen.	Leitsaden von Miku- licz und Tomaschewski. Stäbe, Leitern, Kletter- stangen, Santeln, Turnbänke, Wagner- sche Wirbelstrecker, Korrekturstuhl, Muskelstrecker usw., Freiübungen, Kriech- übungen, Gerät- übungen.
22. Bielefelb. 1909/10 täglich ³ / ₄ Stunden in Eurn- hallen.	Aufficht und Leistung: der Obersturnlehrer mit Hispersturnlehrer mit Hispersturn 2 Technischen Lehrerinnen.	40 Mädchen in 2 Absteilungen nach dem Alter 6—12, 12—15 Sahre.	Freiübungen, Hang: übungen, Gleichge- wichtsübungen, Spe- zialapparate find nicht benutzt.
23. Hagen. Seit 1908. In den Turnhallen. 2 Stun- den wöchentlich ein halbes Jahr hindurch.	Aufsicht: Die Schulärzte und der besonders ausgestlibete und geprüfte Oberturnlehrer. Leitunge: Ausgestlibete Turnlehrer und slehrerinnen.	1904: 25 Mädchen, 1904/05: 50 Mädchen, 1905: 87 Mädchen, 1906: 130 Kinder in 8 Abteilungen, 1907/08: 130 Kinder in 8 Abteilungen, 1908/09: 150 Kinder in 11 Abteilungen, 1909/10: 100 Kinder in 9 Abteilungen.	Freis, Handgeräts, Geräts und Kriechsübungen, Atmungssymnafitk, Nibstol, Kugelstäbe, Barrensgurte, Krestfäbe, Barrensgurte, Redrefsionswolm. Außerdem die gewöhnlichen Geräte. Symmetrische und asymmetrische übungen.

Sind die Teils nehmer ärztlich untersucht		1	ftand der Teilnehmer	Bemerfungen.	
vor bem Kur= fus?	nach bem Kur= fus?	vor dem Kursus.	nach dem Kurfus.	(Koften usw. des Kursus.)	
27	27	9 Anlage zur Ber- frümmung, 17 leichtere Anlage zur Berfrümmung, 1 schwerere Anlage zur Berfrümmung.	5 geheilt, 4 fast geheilt, 17 gebessert, 1 nicht gebessert.	Rurje werden beibe: halten.	
23	23	21 mit Skoliose I 2 mit Skoliose II	8 wesentlich gebessert, 9 gebessert, 1 wesentlich gebessert, 1 gebessert, 4 nicht gebessert. (Stoliose I. Grades.)	Ein ri chtung foll ∴bleiben.	
(Ss wa Mädche höheren len un gerten Eltern, terfuche laffen. C haben ei ihres arztes	Schu= d wei- fich die fie un=	Skolioje 1. Grades. Rückenschwächlinge.	Ürztlich nicht festgestellt. Beffere Haltung beobachtet.	Tedes Kind zahlte 2 M pro Monat. Seit Oftern 1910 find unentgeltliche Kurse für Bürgerschulkinder eingerichtet.	
öfters	le, unter= tht.	Berkrümmung und Berbiegung. Rücken= schmächlinge. Meift Stoliosen 1. Grades, mitunter auch 2. Grades.	ca 45% Seilung, die anderen	Die Kurse werden ständig erweitert. Die Stadt hat für 1910 2400 M in den Etau gestellt für die Laufenden Kosten und 400 M für einmalige Anschaffungen.	

Ort und Zeit der Kurse.	Aufficht und Leitung der Kurfe.	Zahl der Teilnehmer und der Abteilungen.	Art der Übungen, Geräte, Leitfaden.
24. Wiesbaben. 1909/10, zweimal wöchentlich je 1 Stunde.	Aufficht: Arzt. Leitung: 2 Lehrer und 2 Lehrerinnen, besonders dafür ausgebildet.	24 Knaben und 29 Mäbchen in 4 Abtei: Lungen.	-
25. Bonn. Seit 1908. Im Jahre 1910 5 Kurse mit je 2 Stunden wöchents lich.	Aufsicht: Schularzt (Professor Dr. Schmidt) und Städtischer Turnainspektor. Leitung: Der Turninspektor und besonders ausgebildete Turnsehrerrinnen.	5 Abteilungen zu je 20—25 Kinbern und zwar 4 Mädchen= und 1 Knabenabteilung.	Berfahren nach Klapp, jedoch ohne Kriechübungen. Freiz und Geräteübungen (am Rece, an der Sproffenwand und der schwedischenBank.)
26. Cöln. 1910viermal wöchents lich in der Tunhalle je 1 ¹ / ₂ Stunden.	Aufsicht: Sin Spezialarzt. Leitung: Sine von einem Spezialarzt ausgebildete Leherein.	34 Mäbchen.	Freiübungen, Gerätzübungen, Kriechzübungen nach Klapp. Benust wurde neben den gewöhnlichen Geräten die jchwezbische Bant.
27. Düffeldorf. 1907 . $3-4$ mal in der Woche $1^1/_2$ Stunsten. 1908 u. ff . 4 mal wöchentlich $1^1/_2$ Stunsten, in den Turnhallen.	Aufsicht: Spezialsarzt. Leitung: Ausges bildete Turnlehres rinnen.	1907: 45 Mäbchen. 1908: 43 "	Freis, Handgeräts, Geräts, Kriechs übungen. Von Spes zialgeräten: Turns bänte, Wirbelftrecter, Lagerungsapparate, Korrettionstuhl usw.
28. Kempen und 29. Dülfen 4 mal wöchentlich 2 Stunden, meift im Freien.	Aufsicht: Kreis- arzt. Leitung: Turn- lehrer und Turn- lehrerinnen, beson- ders instruiert.	110 Kinder in verfchiedenen Abteilungen.	Freiübungen, Sands geräte, besondere Ats mungsübungen. Auch werden das Spiel und der Marsch ges pflegt.
30. Barmen, 31. Bierfen, 32. Gelbern 4 mal wöchentlich 2 Stunden, in den Turnhallen.	besgI.	Rleinere Gruppen, nach den Fehlern zu- fammengeftellt.	besgl.

Sind die Teils nehmer ärztlich untersucht		Gesundheitszu	ftand der Teilnehmer	Bemerkungen.	
vor dem Kur= fus?	nach dem Kur= jus?	vor dem Kurfus.	nach bem Kurjus.	(Koften usw. des Kursus.)	
Za.	Za.	Leichte Stoliose und Haltungsfehler.	Bestimmte Erfolge sind nicht bekannt gegeben.	Es wird beabsichtigt, an jeder Bolfsschule eine orthopädische Turnabteilung zus sammenzustellen.	
Za.	Ja.	Rüdenschwächlinge, Kinder mit leichter Asymmetrie des Rumpssteletts und be- ginnender seitlicher Rüdgratver- frümmung.		feine Besserung ein= getreten, nehmen an	
Za.	Za.	Schlechte Körper: haltung, habituelle Stoliofe.	Wo es anatomisch noch mögslich war, wurde eine normale Saltung und stets eine erhebliche Wuskelkräftigung erzielt.	Die Einrichtung soll vervollkommt werden.	
Ja.	Za.	Berkrümmungen, hohe Schultern, schiefe Haltung, Skoliofe 1. und 2. Grades.	1907: 16 Kinder geheilt, 15 wesentlich gebessert, 9 gebessert, 5 nicht gebessert. 1908: 22 geheilt, 15 wesentlich gebessert, 6 gebessert.	Die Kurse werden ers weitert. Die Stadt hat 3000 M eins gestellt.	
Za.	Za.	Leichtere Fälle, be- fonders schlechte Hal- tung.	Das Allgemeinbefinden ganz anders geworden. Haltungs- fehler beseitigt. Erfrankungen und anatomische Berän- derungen der Wirbelsäule nicht verändert.	Kurse werden beis behalten.	
Za.	Za.	Leichtere Fälle von Skoliose I, schlechte Haltung, Rücken- schwäcklinge.	Erfolge werden als glänzend hingestellt, besonders bei Haltungsfehlern.		

168) Abänderung der nach § 23 des B. U. G. über die Bewilligung laufender Ergänzungszusich üsse aufgestellten Verteilungspläne innershalb der fünfjährigen Periode.

Berlin, den 10. Oktober 1911.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. 38.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, daß der § 23 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes innerhalb der für die Gewährung der Erganzungszuschüffe der Schulverbande festgesetzten fünfjährigen Periode auch die Abanderung der nach § 18 Abf. 1 Sat 2 a. a. D. getroffenen Verwendungsvorschrift verbiete, vermag ich im Ginverständnis mit dem Herrn Finanzminister nicht zu teilen. Bielmehr stimme ich der Ansicht des Landrats zu R. dahin bei, daß der § 23 nach seinem Wortlaut nur die Kürzung der den Schulverbänden als solchen bewilligten Erganzungszuschüffe verbiete, ohne die im § 18 vorgesehene Unterverteilungsbefugnis zu berühren. Dementsprechend ift auch § 18 im § 23 nicht angezogen. Bei Berschiebungen der Schullaften in einem Gesamtschulverband innerhalb der für die Erganzungszuschüffe festgesetzten Bewilligungsperiode findet es daber kein Bedenken, die in dem Berteilungsplan der Ergänzungszuschüffe festgesetze Unterverteilung des Staatszuschusses auf die einzelnen zum Schulverband gehörigen Kommunalbezirke (Gemeinden,

Gutsbezirke) nachträglich anderweit zu regeln.

Trotdem wird es sich voraussichtlich nicht ganz vermeiden laffen, daß in einem Rechnungsjahr, wenn infolge längerer Erledigung von Schulftellen oder aus anderen Gründen eine Berminderung der Schullaften eingetreten ift, auf einen zu einem Gesamtschulverband gehörigen Kommunalbezirk weniger Schullasten entfallen, als Ergänzungszuschüsse für ihn vorgesehen sind. Aber das in solchem Kalle einzuschlagende Verfahren hat die Königliche Regierung in der Rundverfügung vom 8. April d. 38. - II. I. 452 - nähere Bestimmungen getroffen, die ich für zutreffend erachte. Danach hat der Kommunalverband nicht etwa den Mehrbetrag des für ihn ausgeworfenen Ergänzungszuschusses aus der Schulkasse des Verbandes ausgezahlt zu erhalten. der Erganzungszuschuß dem Schulberband, wenn auch mit einer bestimmten Berwendungsvorschrift, überwiesen wird, jo ift er zur Schulkasse zu vereinnahmen und nicht an die Kasse des Kommunalverbandes abzuführen. Soweit er auf die Schullasten des einzelnen Kommunalverbandes nicht mehr verrechnet werden fann, weil diese sich vorübergehend vermindert haben, verbleibt er der Berbandskasse. Sofern aber innerhalb des Etatsjahrs noch außerordentliche Aufwendungen von dem Rommunalverband gefordert werden, ist der nicht verbrauchte Ergänzungszuschuß, soweit möglich, noch zugunsten des betreffenden Kommunalverbandes zu verwenden; sonst verbleibt er der

Verbandskasse als solcher.

Weiter werden bisweilen Källe vorkommen, in denen in einem Rahre ausnahmsweise die laufenden Erganzungszuschüffe gujammen mit ben gesetlichen Staatsbeitragen die gesamten laufenden Schulunterhaltungskoften nach Abzug des Einkommens aus Schulvermögen und aus Berpflichtungen Öritter übersteigen, ohne dak die gesetlichen Boraussetungen für eine Kürzung der staatlichen Leistungen gegeben sind (vgl. § 23 Abs. 2 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes und § 43 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Solche Källe beruhen namentlich darauf, daß bei Bemeffung des dem Schulverband gemährten Erganzungszuschuffes außer der Berücksichtigung der Gesamtverhältniffe des Schulverbandes die Roften der ordnungsmäßigen Stellenbesetzung mit einem endgültig oder einstweilig angestellten Lehrer (nicht aber die zufällig bei vorübergehender Erledigung oder Bertretung der Stelle fich ergebenden geringeren Roften) in Betracht gezogen worden find, weil die Ergänzungszuschüffe auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt und vertretungsweise verwaltete Stellen jederzeit ordnungsmäßig besetzt werden können. Infolgedessen wird es besonders da, wo es sich um ganz unvermögende, nur zu unerheblichen Leiftungen fähige Schulverbande handelt, nicht außbleiben, daß in Einzelfällen bei Erledigung oder vertretungsweiser Berwaltung von Schulstellen die Leiftungen des Staates über die Summe der Schullasten in einem Jahre hinausgehen. Auch in solchen Fällen verbleiben die Mehrbeträge der Staatszuschüsse einstweilen der Schulkaffe und sind später, wenn die Schullaften wieder gestiegen oder außerordentliche Aufwendungen von dem Schulverband gu leiften find, für die Dedung Diefer Laften gu vermenden.

An die Königl. Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Die erforderlichen Aberdruckeremplare für die Landräte, die hiernach zu versahren haben, sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An die übrigen Königl. Regierungen (mit Ausnahme der in den Provinzen Westspreußen und Posen) — UIII E 1526 —.

169) Berechnung des gesetlichen Baubeitrags aus § 17 Bolksichulunterhaltungsgesetes.

Berlin, den 21. Oktober 1911.

Auf den Bericht vom 24. August d. 38. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei der Berechnung des gesetlichen Baubeitrags aus § 17 Bolksschulunterhaltungsgesetzes nur die entstandenen reinen Baukosten, nicht auch diejenigen Rosten zu berücksichtigen sind, die mittelbar durch einen Schulbau verursacht sind.

Die Kosten, die während eines Schulbaus durch die mietweise Beschaffung eines anderen Unterrichtsraums erwachsen sind, können demnach nicht zu den Baukosten im Sinne des § 17

Volksschulunterhaltungsgesetzes gerechnet werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un die Königl. Regierung zu N. - UIII E 1738 UIII D.

170) Festsetung des Ertrages der Land= nutung ufw. für das Grundgehalt.

Berlin, den 9. November 1911.

Ich bemerke dabei, daß nach dem Wortlaut des § 30 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Beschlußfassung des Kreisaus schuffes und des Bezirksausschuffes über die Anrechnung des Ertrages der Landnutzung usw. auf das Grundgehalt nur "bei amtlicher Westsetzung des Lehrerdiensteinkommens" einzutreten hat. Findet eine solche Festsetzung, für die lediglich die Schuls aufsichtsbehörde zuständig ist, nicht statt, so steht auch den Beteiligten nicht das Recht zu, die Entscheidung der Beschlußbehörden anzurufen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

Un die Königl. Regierung zu N. - U III E 1687.

171) Begriff des Schulleiters im Sinne des § 24 Ubs. 1 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 13. November 1911.

In dem in einem Abdruck zur Kenntnisnahme beigefügten Urteil vom 7. Juli dieses Jahres — VIII. B. 7. 11. — hat das Dberverwaltungsgericht entgegen den Ausführungen meines Kommissars dahin entschieden, daß unter den Schulleitern im Sinne des § 24 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetziamml. S. 93) nur solche Lehrpersonen zu verstehen seien, welche, wie die Rektoren, neben der Leitung des äußeren Schulbetriebs die sonst den Ortsschulinspektoren zustehenden Aufsichtsbefugnisse ausüben, unter den ersten Lehreru, denen Leitungsbefugnisse, wie den nen Leitungsbefugnisse, wie den Rektoren, zusteht, sondern nur einzelne Leitungsbefugnisse wie den Rektoren, zusteht, sondern nur einzelne Leitungsbefugnisse beisgelegt sind. Erstere erhalten eine Amtszulage von mindestens 700 M, falls sie an der Spitze von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen stehen, andernfalls eine Zulage von minspestens 200 M, letztere erhalten in allen Fällen nur eine Zulage

von mindestens 200 M.

Diese Auslegung steht im Widerspruch mit den von mir bei der Ausführung des neuen Lehrerbefoldungsgesetzes erlaffenen Weisungen (vergl. insbesondere die Erlasse vom 7. August 1909 — Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 732 — und 4. Februar 1910 — Zentralblatt S. 409 —). Auch bei wiederholter Erwägung vermag ich mich ihr nicht anzuschließen. Sie führt dazu, daß die erhöhte Amtszulage von 700 M in Wahrheit nur den Rektoren zukommt, da nur diese die volle Leitungs= befugnis. d. h. die fonft den Ortsschulinspektoren zustehenden Aufsichtsbefugnisse ausüben. Das Oberverwaltungsgericht geht augenscheinlich von der Annahme aus, daß es auch noch andere mit voller Leitungsbefugnis ausgeftattete Teiter als die Rektoren Diese Annahme trifft nicht zu. Solche Leiter gibt es nicht. Insbesondere haben die Hauptlehrer, auch wenn sie an der Spike großer Syfteme mit mehr als fechs aufsteigenden Rlaffen fteben, ftets nur beschränkte Leitungsbefugnisse. Diesen aber hat der Gesetzgeber, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, neben den Rektoren die erhöhte Amtszulage zuwenden wollen.

Ich beabsichtige daher, die Frage bei geeigneter Gelegenheit zur nochmaligen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes zu bringen. Einstweilen nuß aber nach den von dem Oberverwaltungsgericht ausgesprochenen Grundsätzen versahren werden. Es ift daher in solchen Fällen, in denen eine endgültige Festsetzung der Amtszulage noch nicht erfolgt ist und die Schulverbände sich weigern, die erhöhte Amtszulage zu beschließen, von einem zwangsweisen Borgehen bis auf weiteres abzusehen. Im Verwaltungswege wird aber darauf hinzuwirken sein, daß die Schulverbände in solchen Fällen eine Leitungszulage von minsdestens 700 M bewilligen. Dagegen ist in den Fällen, die bereits durch die Bewilligung der erhöhten Amtszulage ihre Erledigung

gefunden haben, etwaigen Versuchen der Schulverbände, die einsmal bewilligte Amtszulage herabzuseben, mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Denn es kann nicht für zulässig erzachtet werden, daß die Schulverbände ihre einmal gesaften Beschlüsse, die durch die ausdrückliche oderstillschweigende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Teil der Ortsschulversassung geworden sind, oder die widerspruchsloß gehandhabte Abung lediglich unter Hinweis auf die abweichende Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichtes rückgängig machen, zumal hierdurch wohlerworbene Rechte der Stelleninhaber verletzt werden würden. Da der § 24 Absat 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes nur Mindestsätze vorsieht, stehen derartige Beschlüsse auch bei Zugrundelegung der Rechtszusstaltungsgerichtes mit dem Gesetze durchzaus im Einklang. Sollten sich hierbei in Einzelfällen Schwierigsfeiten ergeben, so sehe ich einem Berichte unter Darlegung der besonderen Umstände des Falles entgegen.

Un die Königl. Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme. An das Königl. Provinzialschulfollegium zu Berlin.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnise nahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolbergeschen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Trott zu Solz.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — UIII E 1902.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache des Königlichen Landrats des Kreises S., Beklagten und Berufungsklägers, wider

die Landgemeinden L. und G., Klägerinnen und Berufungsbeklagten,

Beigeladene: die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, in N., hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 7. Juli 1911 für Recht erkannt: Auf die Berufung des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirksausschusses in N. vom 25. Januar 1911 bestätigt.

Die Kosten der Berufungsinftanz werden, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes für beide Instanzen auf 12 500 M, dem Beklagten auferlegt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansat.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

In den Gemeinden L. und G. bestehen Volksschulen mit je 7 aufsteigenden Klassen. Erste Lehrer an diesen Schulen sind die Hauptlehrer Jakob und Johann Sch., welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben und der Aufsicht von Ortsschulinspektoren unterstellt sind. Sowohl in der Dienstanweisung vom 25. Juni 1874, auf Grund deren dem Lehrer Jakob Sch. von der Schulsaufsichtsbehörde das Amt des Hauptlehrers übertragen worden ist, als auch in der dem Hauptlehrer Johann Sch. bei seiner Ernennung erteilten Dienstanweisung vom 13. Mai 1899 wird der Hauptlehrer als das Organ bezeichnet, dessen sich der Ortsschulsinspektor sür seine die Schule und die Lehrer betreffenden Ansordnungen zu bedienen hat.

Hinfichtlich des Berhältnisses des Hauptlehrers zu den übrigen Lehrern der Schule ist in den Dienstanweisungen bestimmt, daß er sich "als ihren erfahrenen Freund und Amtssgenossen" zu betrachten hat, "dem im Interesse des Gedeihens der Schulen die Leitung und Beaufsichtigung des Ganzen ansvertraut ist", bezw. "dem sich die übrigen Lehrer in der Führung gern überlassen".

Die beiden Hauptlehrer befanden sich in diesen Amtstellungen bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. Seite 93). Bei Ausführung dieses Gesetzes verlangte die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchens und Schulwesen, zu N. von den Gemeinden L. und G. die Gewährung pensionsfähiger Amtszulagen von je 700 M jährlich an die beiden Hauptlehrer vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 1. April 1908, ab. Sie stützte die Forderung auf § 24 Abs. 1 des Gesetzes, welcher vorschreibt:

"Die Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mins destens 700 M jährlich; andere Schulleiter und solche erste Lehrer an Bolksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, erhalten eine pensionssfähige Amtszulage von mindestens 200 M jährlich."

Die Regierung legte diese Vorschrift dahin aus, daß als "Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Rlaffen" alle von der Schulauffichtsbehörde ernannten oder bestätigten Inhaber der leitenden Stellen an Schulen dieser Art zu gelten haben, und daß eine Ausnahme hiervon für Hauptlehrer, die ohne Ablegung der Rektorprüfung lediglich nach einer Dienstanweisung für Hauptlehrer Schulen diefer Art leiteten, nicht begründet fei. Sie war daher der Auffaffung, daß den genannten Hauptlehrern der gesetzliche Mindestsatz der Amtszulage von 700 M zu gewähren Die Gemeinden L. und G. vertraten dagegen den Standpunkt, daß unter den "Leitern von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Rlaffen" nur diejenigen Inhaber leitender Stellen an Schulen dieser Art zu verstehen seien, welche die amtliche Stellung der Reftoren hatten, mahrend Hauptlehrer an derartigen Schulen, welchen, wie den Hauptlehrern Jakob und Johann Sch., infolge des Bestehens einer Ortsschulinspektion nur beschränkte Leitungsbefugniffe zuständen, als "erfte Lehrer an Schulen mit 3 oder mehr Lehrkräften" anzusehen seien. Die beiden Gemeinden erklärten sich deshalb nur bereit, den genannten Sauptlehrern Amtszulagen von je 200 M vom 1. April 1908 ab zu gewähren, lehnten aber die Mehrforderung der Regierung ab, verblieben auch bei diesem Standpunkte, nachdem die Regierung die geforderten Leiftungen durch Beschluß sestgestellt hatte. Auf Anstrag der Regierung verfügte hierauf der Landrat des Kreises S. am 19. Oktober 1910 die Eintragung der von der Regierung feftgestellten Beträge in die Ctats ber beiden Gemeinden. Gegen Diese Berfügung erhoben die Gemeinden Klage mit dem Antrag, die Verfügung aufzuheben. Der beklagte Candrat beantragte, die Klage abzuweisen. Der Bezirksausschuß zu N. gab durch Urteil vom 25. Januar 1911 der Klage statt. Zur Begründung der Entscheidung führte er aus: Es könne dahingestellt bleiben, was unter einem Schulleiter im Sinne des § 24 Abs. 1 a. a. D. zu verstehen sei; denn keine der Parteien habe behauptet, daß die Hauptlehrer Jakob und Johann Sch. als Schulleiter anzusehen Sie seien vielmehr nach den Angaben des Beklagten und der beigeladenen Regierung erste Hauptlehrer an Schulen mit mehr als 6 aufsteigenden Stufen. Als solchen stehe ihnen nur eine Mindestamtszulage von 200 M jährlich zu. Wenn die Regierung diesen Betrag nicht für ausreichend gehalten habe, hatte sie das Feststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 durchführen müffen.

Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein. Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bestellte einen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, welcher in der mündlichen Verhandlung etwa folgens

des ausführte:

Bunachst könne es fraglich sein, ob die Regierung gur Feststellung der von den Klägerinnen geforderten Leistungen zuständig gewesen sei, oder ob nicht vielmehr die Feststellung auf dem durch das Geset vom 26. Mai 1887 (Gesetsammlung Seite 175) ges wiesenen Wege durch die Beschlugbehörde hätte erfolgen muffen. Nach Ansicht der Unterrichtsverwaltung sei die Regierung richtig verfahren; denn wenn das Gesetz, wie im § 24 Abs. 1 a. a. D., Mindestsätze vorsehe, entspreche es dem Willen des Gesetzgebers, daß die Mindestsätze den betreffenden Lehrpersonen unter allen Umständen zu zahlen seien, ohne daß es einer zuvorigen Einholung des Einverständnisses des Schulverbandes bedürfe. Würde man in folden Fällen die Einleitung des Anforderungsverfahrens nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 für notwendig erklären, so würde die Ausführung des gesetzgeberischen Willens erschwert und unter Umftänden unmöglich gemacht werden. Denn in dem Beschlußverfahren sei die Feststellung mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit des Berpflichteten Wenn sich daher die Beschlußbehörde auf den Standpunkt ftelle, daß der Schulverband leiftungsunfähig fei, fo murde die Feststellung des gesetzlichen Mindestsates vereitelt werden.

Die von der Regierung an die Klägerinnen gestellten Anforderungen seien auch gesetzlich begründet. § 24 Abs. 1 a. a. O. unterscheide zwei Gruppen von Lehrpersonen, nämlich einerseits Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen und anderseits andere Schulleiter und solche ersten Lehrer. Schulen mit 3 oder mehr Lehrfraften, denen Leitungsbefugniffe Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift übertragen seien. muffe angenommen werden, daß alle erften Lehrer an Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Rlaffen, denen Leitungsbefugniffe übertragen feien, auch Schulleiter feien, und daß die zweite Gruppe uur diejenigen Schulleiter und erften Lehrer umfaffe, die nicht zur ersten Gruppe gehören. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die im § 2 Abs. 2 des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes bom 3. März 1897 gebrauchten Bezeichnungen "Rektor" und "Hauptlehrer" seien absichtlich aus dem Gesetze entfernt worden, um die Gewährung der Amtszulagen nicht vom Titel sondern von den Amtsobliegenheiten abhängig zu machen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten alle von der Schulaufsichtsbehörde ernannten oder bestätigten Inhaber der leitenden Stellen an Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen eine Mindestamtszulage von 700 M beziehen, gleichviel ob fie die Amtsbezeichnung "Rektor" oder "Hauptlehrer" führten. Die Ansicht der Klägerinnen, daß die Zulage von mindestens 700 M nur den mit voller Leitungs= befugnis ausgestatteten Leitern, nicht aber solchen Leitern zukomme, die infolge des Bestehens einer Ortsschulinspektion nur

beschränkte Leitungsbefugnisse hätten, trage eine Unterscheidung in das Gesetz hinein, für die es an jedem Anhalt fehle. Der Begriff der vollen Leitungsbesugnis stehe außerdem weder gesetzelich, noch in der Berwaltungspraxis fest.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach § 35 des Zuständigkeitsgesetzes kann der Landrat, wenn eine Landgemeinde sich weigert, eine Leistung, welche ihr gesetzlich obliegt und von der zuständigen Behörde sestgestellt ist, auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, die Einstragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe verfügen. Boraußsetzung für die Rechtmäßigkeit der angesochtenen Verfügung ist im vorliegenden Falle also, daß die Klägerinnen gesetzlich verpslichtet sind, den beiden Hauptlehrern vom 1. April 1908 ab Amtszulagen von 700 M jährlich zu gewähren, und daß die Regierung besugt war, diese Leistungen

festzustellen.

Die Zuständigkeit der Regierung zur Feststellung von Anforderungen für Bolksschulen ist durch § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetssammlung Seite 175) eingeschränkt. § 2 a. a. D. wird, wenn von der Schulaufsichtsbehörde für eine Bolksschule Anforderungen gestellt werden, welche durch neue oder erhöhte Leiftungen der zur Unterhaltung der Schule Berpflichteten zu gewähren sind, in Ermangelung des Ein= verständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermeffen der Berwaltungsbehörden zu bestimmen ift, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt. Soweit hiernach neue oder erhöhte Anforderungen an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt werden, ift die Befugnis der Regierung zur Feststellung der Anforderungen auf solche Leistungen beschränkt, welche durch eine gesetzliche Vorschrift sowohl hinsichtlich des Eintritts der Verpflichtung als auch bezüglich ihres Umfanges fest bestimmt und dadurch jedem Ermessen der Behörden ent= zogen find. Gründet sich dagegen die Berpflichtung zu einer Leistung auf eine abstrakte Borschrift, welche dem Ermeffen der Behörde Spielraum läßt, muß also die Berpflichtung im Streitfall unter Zugrundelegung dieser Vorschrift erst durch eine konkrete Anordnung der Behörde näher bestimmt werden, so ist nicht die Regierung sondern die Beschlußbehörde zur Feststellung der Leistung berufen (vergl. Urteil vom 20. September 1904, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 46 Seite 211).

Die an die Klägerinnen gestellten Anforderungen sind durch neue Leistungen zu decken; denn die Hauptlehrer Jakob und Johann Sch. haben bisher noch keine Amtszulagen bezogen. Es fragt sich daher, ob die geforderten Leistungen durch eine gesetzliche Norm fest bestimmt oder nach dem Ermessen der Verwaltungs-

behörde festzuseten find. Die Anforderungen stüten sich nach Annahme der Regierung auf § 24 Absat 1 des neuen Lehrer-besoldungsgesetzes. Diese Vorschrift ordnet aber lediglich an, daß den Inhabern leitender Schulftellen Amtszulagen von min= dest en 3 700 M oder 200 M zu gewähren sind, läßt also der Schulaufsichtsbehörde einen Spielraum nach oben und stellt es im Einzelfall ihrem Ermessen anheim, nh îie Mindestbetrag für ausreichend erachten oder eine darüber hinausgebende Anforderung stellen will. Die Festsetzung der Mindest= arenze im Gesetze weist die Leistung noch nicht, wie die Unterrichtsverwaltung annimmt, in die Reihe derjenigen, deren Geftstellung der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten ist, da mit der Mindestgrenze nicht jedes behördliche Ermessen ausgeschlossen ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes a. a. O. Seite 214). Es besteht daher im Sinne des § 2 a. a. D. ein Ermessen der Behörde auch dann noch, wenn der Umsang der von ihr im Streitfall nach der zugrunde liegenden Norm näher zu bestimmenden Leistung im Mindestbetrag gesetzlich festgelegt ift. also die Annahme der Regierung, daß die von den Klägerinnen geforderten Leiftungen im § 24 Abs. 1 a. a. D. ihre gesetzliche Grundlage haben, zutreffend, so ware nicht die Regierung sondern der Kreisausschuß zur Feststellung der Anforderungen berufen gewesen. — Aber es kommt als rechtliche Grundlage der Anforderungen gar nicht der § 24 Abs. 1 sondern der § 57 Abs. 1 Sat 3 a. a. D. in Betracht. Der § 57 enthält eine Abergangsvorschrift, welche das Diensteinkommen der hei fündung des Gesetzes bereits vorhandenen Schulftellen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab regelt. Er bestimmt in seinem Eingang, daß für alle Schulftellen mit Ausnahme der Stellen für technische Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. April 1908 ab das im § 3 bestimmte Grundgehalt, ohne daß es einer Beschluffassung des Schulverbandes bedarf, an die Stelle des in der bisherigen Gehaltsordnung vorgesehenen Grundgehaltes tritt und fügt dann im Sate 3 hinzu:

"Neben dem Grundgehalt ist den Leitern von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen, anderen Schulleitern und den ersten Lehrern an Bolksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, die im § 24 Abs. 1 gedachte Nindestamtszulage, den sonstigen ersten Lehrern und den alleinstehenden Lehrern die im § 24

Abs. 2 gedachte Amtszulage zu zahlen."

Der § 57 regelt also die Gewährung von Amtszulagen für solche Schulstellen, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits bestanden, durch eine besondere Vorschrift. Während nun der § 24 die Bestimmung des Vetrages der den Inhabern leitender Schulstellen zu gewährenden Amtszulage, wie oben dargelegt, in

das Ermeffen der Berwaltungsbehörde ftellt, muß die Borschrift des \$ 57 dahin ausgelegt werden, daß, abweichend von diefer gesetlichen Regel, den Inhabern der bereits bei Berkundung des Besetzes bestehenden Schulftellen mit Leitungsbefugnissen der Mindestbetrag der Amtszulage mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 gezahlt werden soll. Das Gesetz gebraucht im § 57 den Ausdruck "Mindestamtszulage" nicht etwa bloß zur Bezeichnung der im § 24 Abf. 1 geregelten Amtszulage. wenn das Gesetz den Ausdruck in diesem Sinne angewendet, also vorgeschrieben hätte, daß den Inhabern leitender Schulftellen die im § 24 Abs. 1 geregelte Amtszulage bereits vom 1. April 1908 ab zu gewähren sei, so ware die Vorschrift überflüssig, weil diese Verpflichtung der Schulverbande sich schon aus der Bestimmung des § 56 a. a. D. ergibt, nach welcher den Vorschriften des Gesetzes, also auch dem § 24, vom 1. April 1908 ab rück= wirkende Kraft zukommt. Dafür, daß der Ausdruck "Mindest= amtszulage" im § 57 Abs. 1 den Mindest betrag der Amts= zulage bedeuten foll, fpricht auch der Gegenfatz der Fassung zwischen "der im § 24 Abs. 1 gedachten Mindest amtszulage" der mit Leitungsbefugniffen ausgestatteten Lehrpersonen und "der im § 24 Abs. 2 gedachten Amtszulage" der sonstigen ersten und alleinstehenden Lehrer. Endlich ergibt auch die Ent= stehungsgeschichte der Vorschrift, daß im § 57 der Mindest fat der Amtszulage gemeint ist. Der von der Regierung dem Land= tage vorgelegte Gesetzentwurf ließ den § 2 Abs. 2 des Lehrer= besoldungsgesetzes vom 3. März 1897, wonach die Rektoren und Hauptlehrer nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhält= nisse ein höheres Grundgehalt als die andern, an derselben Schule angestellten Lehrer erhalten, unverändert, bestimmte aber im § 28 Abi. 3:

"Für Rektoren- und Hauptlehrerstellen ist vom 1. April 1908 ab bis zur Beschlußfassung des Schulverbandes mindest en s das im § 2 bestimmte Grundgehalt zu zahlen." Die Begründung bewerkt bierzu:

Die Begründung bemerkt hierzu:

"Für Rektoren- und Hauptlehrerstellen soll bis zur Besichlußsassung des Schulverbandes mindestens der Normals sat für das Grundgehalt gezahlt werden."

(Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 21. Legislatur=

periode, II. Seffion, 1908/09, Nr. 10 Seite 24).

Die Kommission des Abgeordnetenhauses führte in 2. Lesung für die bezeichneten Lehrpersonen an Stelle der Erhöhung des Grundgehaltes Amtszulagen ein und gab mit Rücksicht hierauf dem § 28 des Entwurfes, aus dem § 57 des Gesetzes hervorgegangen ist, die jetzige Fassung. In dem Kommissionsbericht wurde hierzu ausdrücklich erklärt:

"Der — zum Beschlusse erhobene — Antrag enthielt materielle Anderungen nicht, sondern sollte nur den Beschluß erster Lesung in einwandfreier Form wiedergeben." (Drucksfachen des Hauses der Abgeordneten, II. Session, 1908/09,

Mr. 112, I, Seite 116).

Sonach schreibt § 57 Abs. 1 Sat 3 vor, daß für die bei Berfündung des Gesetzes bereits vorhandenen Schulftellen der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Art vom 1. April 1908 ab bis zur Beschlußfassung des Schulverbandes über eine höhere Zulage unter Ausschaltung jedes Ermessens der Berwaltungssehörde der gesetzliche Mindest betrag der Amtszulage zu

zahlen ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um leitende Schulstellen, die bereits am 1. April 1908 bestanden. Für sie war daher bis zur Beschlußfaffung der Schulverbände über eine Erhöhung der Mindestsatz zu zahlen. Da sonach hierüber ein Ermessen der Behörde nicht stattsand, war die Regierung zur Feststellung der Leiftungen berufen. Es bleibt daber zu prufen, ob die festgestellten Leiftungen den Klägerinnen als Schulverbänden gesetzlich obliegen. Nach § 24 Abs. 1 a. a. D. erhalten die Leiter von Schulen mit 6 ober mehr aufsteigenden Klassen Amtszulage von 700 M jährlich, andere Schulleiter und folche erfte Lehrer an Schulen mit 3 oder mehr Lehrfräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, eine Amtszulage von mindestens 200 M. Die Hauptlehrer Jakob und Johann Sch. stehen an der Spitze von Schulen mit mehr als 6 aufsteigenden Maffen. Es fragt sich also, ob sie "Leiter" dieser Schulen im Sinne des § 24 Abs. 1 sind oder ob sie zu den "andern Schulleitern" und den mit "Leitungsbefugnissen" ausgestatteten ersten Lehrern gehören. Je nachdem das eine oder das andere zutrifft, steht ihnen eine Amtszulage von 700 M oder von 200 M zu.

Der Vorderrichter hat zu Unrecht die Frage nicht geprüft, was unter "Schulleitern" zu verstehen ist. Von der Beantswortung dieser Frage hängt die Entscheidung ab. Er hat die Beantwortung unterlassen, weil keine der Parteien behaupt habe, daß die beiden Hauptlehrer als Schulleiter anzusehen seien. Es kam jedoch nicht darauf an, ob eine der Parteien dies behauptet hatte, denn es handelt sich hierbei nicht um die Geltendmachung von Tatsachen sondern um die Unterordnung von Tatsachen unter Rechtsbegriffe, die dem Richter vom Amts wegen obliegt. Abgesehen hiervon stützt sich die Feststellungsverfügung der Regierung, auf welcher die Zwangsetatisserungsverfügung des Landerats beruht und auf welche dieser sich beruft, gerade darauf, daß die beiden Hauptlehrer als Leiter von Schulen mit mehr als 6 aufsteigenden Klassen anzusehen seien, da unter diesem Rechtsebegriff alle Inhaber der leitenden Stellen an derartigen Schulen

zu verstehen seien und eine Ausnahme für Hauptlehrer, die ohne Ablegung der Rektorprüfung lediglich nach einer Dienstanweisung für Hauptlehrer Schulen der in Rede stehenden Art leiteten, nicht begründet sei. Es fragt sich also, ob diese Auffassung zutrisst.

Schon der Wortlaut des § 24 Abf. 1 läßt feinen Zweifel darüber, daß unter folden "ersten Lehrern, denen Leitungs= befugnisse übertragen sind", etwas anderes zu verstehen sein muß. als unter den "Schulleitern" oder "Leitern von Schulen"; denn sonst würden die ersten Lehrer, denen "Leitungsbefugnisse übertragen find", ohne weiteres unter "die andern Schulleiter" fallen. Die Gegenüberstellung dieser Begriffe sowie die Wahl der Teil= form "Leitungsbefugniffe" deuten darauf hin, daß unter "Schulleitern" die mit der vollen Leitungsbefugnis ausgestatteten Lehrpersonen, dagegen unter den Lehrern, denen "Leitungsbefugniffe übertragen sind", solche Lehrpersonen zu verstehen sind, welchen nur ein zelne Leitungsbefugniffe zustehen. Diesc Ausleauna wird durch die Entstehungsgeschichte der Borschrift bestätigt. Die Abgrenzung einer Gruppe von ersten Lehrern an Bolksschulen mit 3 oder mehr Lehrfräften auf Grund des Merkmals, daß ihnen "Leitungsbefugnisse übertragen sind", fand sich bereits im § 2 Abs. 2 des früheren Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Dort war bestimmt:

"Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse überstragen sind (Hauptlehrer) erhalten . . . ein höheres Grundsgehalt als die andern an derselben Schule angestellten Lehrer."

Es fragt sich, welche Bedeutung dieses Unterscheidungs merkmal in jenem Gesetze hatte. Die Begründung des in dieser Beziehung mit dem späteren Gesetze übereinstimmenden Regierungs entwurfes bemerkte zu § 2 Abs. 2 a. a. D.:

"Die Amtsbezeichnung Rektor ist nach der tatsächlichen Entwicklung klar... Als Hauptlehrer im Sinne dieses Gesetzes sollen erste Lehrer gelten, wenn an der Schule minsmindestens 3 Lehrer... angestellt sind, und dem ersten Lehrer der Schule eine besondere Stellung im Drganismus derselben eingeräumt ist." (Orucsfachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, IV. Session, 1896/97, Nr. 9, Seite 50).

Diese Bemerkung findet ihre Erläuterung in den Berhands lungen über den Entwurf eines Lehrerbesoldungsgesetzes, welcher in der vorhergehenden Session dem Landtag vorgelegt worden war. In diesem Entwurfe hatte der § 2 Abs. 2 gelautet:

"Für die Stellen der Rektoren und Hauptlehrer ist neben dem Grundgehalt eine ruhegehaltsberechtigte Zu-

lage festzusetzen, welche nach den örtlichen und amtlichen Berhältnissen zu bemessen ist." (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, III. Session, 1896, Nr. 6).

In der Kommission des Abgeordnetenhauses, an welche dieser Entwurf verwiesen worden war, wurde "eine scharfe Bestimmung der Begriffe Rektor und Hauptlehrer" vermißt und daher der Antrag gestellt, dem § 2 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

"Rektoren, sowie erste Lehrer an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Aufsichts- oder Verwaltungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten . . ."

In der Kommission wurden Bedenken gegen den Ausdruck "Auflichtsbefugnisse" in diesem Antrag erhoben, weil "man das Wort "Aussicht" hier leicht in schultechnischem Sinne auffassen und es demnach nur mit solchen Amtern in Verbindung bringen könne, die eine wirkliche Infanz im Organismus unserer Schulbehörden bildeten." Dagegen wurde geltend gemacht, daß, "wenn man sich an dem Ausdruck "Aufsichtsbefugnisse" stoße, man vielleicht die Worte "Aufsichts und sim Antrag steht: oder Verwaltungsbefugnisse durch "Leitungsbefugnisse" ersetzen könne." Nachdem der Antrag vom Antragsteller dementsprechend abgeändert worden war, wurde er angenommen. In derselben Fassung wurde sodann § 2 Abs. 2 in den in der IV. Session 1896/97 vorgelegten neuen Entwurf des Lehrerbesoldungsgesetzes übernommen und zum Gesetze erhoben (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, III. Session 1896, Nr. 123, Seit. 6, 7, 8 und IV. Session 1896/97, Nr. 9, Seit. 3, 50).

Aus dieser Vorgeschichte ergibt sich, daß unter den "Leitungs= befugniffen" der ersten Lehrer ein minus gegenüber den Amts= befugniffen der Rektoren zu verstehen war. Die Rektoren hatten nach der Entwicklung, welche diese Amtstellung in der Berwaltungspraxis genommen hatte, nicht nur den äußeren Schulbetrieb zu beaufsichtigen sondern auch die Dienstaufsicht über die an der Schule angestellten Lehrer zu führen. Sie waren den Kreisschulinspektoren unmittelbar unterstellt und übten sonst den Ortsschulinspektoren zustehenden Befugnisse aus; fie waren also Organe der staatlichen Schulaufsicht (vergl. die Ministerialerlasse vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893 und 25. Juli 1894 nebst der letterem beigefügten Dienstanweisung, mitgeteilt bei von Bremen. Die Preußische Bolksschule. 1905. Seit. 528 bis 534). Als Hauptlehrer wurden nun in der ursprünglichen Fassung des erwähnten Antrags diejenigen Lehrpersonen bezeichnet, denen "Aufsichts- oder Berwaltungsbefugnisse übertragen sind". Es genügte also für den Begriff des Hamptlehrers im Sinne des Antrags, daß dem Lehrer eine gehobene Stellung allein durch Zuweisung von Berwaltungsbefugnissen beigelegt war. Man hatte jedoch in der Rommiffion Bedenken, daß der Ausdruck "Aufficht" hier gleich= bedeutend mit der Dienstaufficht, wie fie Rektoren zustand, aufgefaßt werden könnte. Um diese Auffassung auszuschließen, ersette man die Worte "Aufsichts- und Verwaltungsbefugnisse" durch "Leitungsbefugniffe", wollte also mit der Wendung "Abertragung von Leitungsbefugnissen" im Gegensatz zu der vollen Dienstaufsichtsbefugnis, wie sie Rektoren zustand, die Berleihung einzelner Auffichts- oder Berwaltungsbefugnisse bezeichnen. Gomit waren im Gegensatz zu den Rektoren, welche die sonst den Ortsichulinspektoren zustehenden Auffichtsbefugnisse ausübten, unter den ersten Lehrern, denen Leitungsbefugniffe übertragen find, diejenigen zu verstehen, denen nicht die Fülle dieser Befugnisse zustand, sondern nur einzelne Aufsichts= oder Berwaltunas= befugnisse verliehen waren. Dieselbe Auffassung über den Umfang der mit dem Rektoramt verknüpften dienstlichen Befugnisse im Gegensatz zu denjenigen des Hauptlehrers hat die Unterrichtsverwaltung bei der Beratung des Volksschulunterhaltungsgeseites vom 28. Juli 1906 mit Rachdruck vertreten (vergl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1905/06, B zu Nr. 288, Seit. 595, 596, 598; A zu Nr. 288, Seit. 475; Stenographische Berichte der Berhandlungen des Abgeordnetenhauses, Seite 5286).

Der Entwurf des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1909 ließ das Gesetz vom 3. März 1897 hinsichtlich des Diensteinkommens der Rektoren und Hauptlehrer unverändert. Die mit der Beratung dieses Entwürfes betraute Kommission des Abgeordnetenhauses war sich jedoch darüber einig, daß dementgegen gewisse Bestimmungen über die Gestaltung der Gehälter der Rektoren und Hauptlehrer in das Gesetz aufzunehmen seien. Es wurde deshalb in der ersten Lesung der Kommission folgender

Antrag gestellt und angenommen:

"Das Grundgehalt der mit voller Leitungsbefugnis ausgestatteten Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen beträgt mindestens 2400 M Andere Schulleiter und solche erste Lehrer an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten . . . eine Ershöhung des Grundgehaltes um mindestens 200 M (Druckstachen des Haufes der Abgeordneten, II. Session, 1908/09, Nr. 112 I, Seit. 28 bis 30).

Die Wendung "jolche erste Lehrer, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind", ist sonach aus dem Gesetze vom 3. März 1897 übernommen; deshalb ist davon auszugehen, daß sie hier dieselbe Bedeutung hat, wie in jenem Gesetze, daß also unter jenen ersten Lehrern solche Lehrpersonen zu verstehen sind, denen einzelne Leitungs= (d. h. Aufsichts= oder Verwaltungs=) Besugnisse über=

tragen sind. Schon hiernach liegt die Annahme nahe, daß im Gegensatzu ihnen als Schulleiter diejenigen Lehrpersonen bezeichnet werden sollten, welche, wie die Rektoren, die volle Leitungsbefugnis, d. h. die sonst den Ortsschulinspektoren qustehenden Aufsichtsbefugnisse ausüben. Die Richtigkeit dieser Unnahme bestätigt der Kommissionsbericht, wenn er fagt, "daß in dem Antrag das Wort Rektoren deshalb vermieden fei, damit die Wohltaten der Bestimmung allen Schulleitern der be= treffenden Rlaffe zugute kamen, und die Erhöhung des Grundgehaltes nicht von dem Titel allein abhängig gemacht werde." (Drucklachen des Hauses der Abgeordneten ebenda Seite 29). Man wollte also auch den in Rektorenstellung befindlichen Haupt= lehrern an Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen das höhere Diensteinkommen zuwenden. "Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen" im Sinne des Beschlusses waren somit diejenigen Lehrpersonen an Schulen dieser Art, welche als Organe der staatlichen Schulaufsicht die den Ortsschulinspektoren zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse ausübten. Mit den "anderen Schulleitern" konnten bei der Bleichheit der Ausdrucksweise auch nur solche Lehrpersonen gemeint sein, die mit der vollen Leitungsbefugnis ausgestattet waren. Gie unterscheiden sich von der ersten Gruppe der Schulleiter nur dadurch, daß sie an der Spite von kleineren Schulspstemen als solchen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klaffen, stehen.

Wenn in jenem Antrag und Beschlusse der Zusatz gemacht worden war, daß das Grundgehalt der "mit voller Leitungs = befugnis ausgestatteten" Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen mindestens 2400 M betrage, so war dies lediglich zur Berdeutlichung des Begriffes der Schulleiter geschehen. Keineswegs aber sollte damit ein Unterscheidungs= merkmal dieser Schulleiter von den im solgenden Satze erwähnten "andern Schulleitern" aufgestellt werden. Frresührend war der Zusatz allerdings, und die Kommission ist schließlich selbst bei ihren Darlegungen im Kommissionsbericht von diesem Frrtum beeinslust worden. Es heißt dort nämlich am Schlusse der Ausspührungen über das Ergebnis der ersten Lesung:

"Die Kommission war sich schließlich darin einig, daß die Teilung in Rektoren mit vollen Leitungsbefugnissen an Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen einerseits, und den Rektoren an kleineren Schulorganisationen mit beschränkter Leitungsbefugnis und den Hauptlehrern anderseits richtig sei." (Drucksachen des Hauses der Absgeordneten a. a. D. Seite 30).

Diese Bemerkung enthält Unrichtigkeiten in doppelter Hin- sicht. Sie stellte die Rektoren den Hauptlehrern gegenüber, sah

also, entgegen der kurz zuvor dargelegten Absicht der Kommission, den Titel als Unterscheidungsmerkmal an und schloß dadurch die mit voller Leitungsbefugnis ausgestatteten Hauptlehrer an Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen von dem erhöhten Diensteinkommen aus. Außerdem schied sie die Rektoren nicht nur nach der Größe der Schule sondern auch nach dem Umfang ihrer Amtsbefugnisse derart, daß es für Rektoren an Schulen mit weniger als 6 aufsteigenden Klassen, denen volle Leitungsbefugnisse zustanden, an einer Bestimmung des Diensteinkommens

überhaupt fehlte.

In der zweiten Lesung der Kommission wurden an Stelle der Grundgehaltserhöhung Amtszulagen eingeführt; außerdem aber wurde der Kommissionsbeschluß erster Lesung dahin geändert, daß der Zusatz "mit voller Leitungsbefugnis ausgestatteten" und die Klammer "(Hauptlehrer)" hinter den Worten: "solche ersten Lehrer an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind", geftrichen wurde. welchem Grunde das geschah, sagt der Kommissionsbericht nicht. Offenbar war man sich inzwischen bewußt geworden, daß die Zufäte irreführend maren; und hatte man sich davon überzeugt, daß die im Kommissionsbericht wiedergegebene Auffassung über die Scheidung der Lehrpersonen in leitender Stellung unzutreffend Dafür spricht folgendes: Ein Kommissionsmitglied wies mar. darauf hin, daß es viele Schulen unter einem Rektor mit mehr als 6 Rlaffen, aber nicht mit 6 aufsteigenden Rlaffen gebe, beispielsweise mit 5 aufsteigenden Knaben- und 5 aufsteigenden Mädchenklassen. "Es wurde eine Harte sein", so heißt es in dem Rommissionsbericht weiter, "wenn diese Rektoren, deren Amtstellung die gleiche sei, wie die der Rektoren Schulen mit 6 aufsteigenden Stufen, mit einer Kunktionszulage von 200 M abgefunden sein sollten. Er erwartete, daß etwa entstehende Härten im Berwaltungswege beseitigt werden würden. Ein Regierungsvertreter erklärte die Zustimmung zu letterem." (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten ebenda Seit. 30, 31). Dabei ist — im Gegensatz zu obiger Auffassung der Kommission — anerkannt, daß Rektoren an Schulen mit weniger als 6 aufsteigenden Klassen, denen die volle Leitungsbefugnis zusteht, Bu den "anderen Schulleitern" gehören, welche nach dem Gesetze nur Anspruch auf die Mindestamtszulage von 200 M haben.

Jedenfalls ist die ursprüngliche Absicht der Kommission, daß es nicht auf den Titel sondern lediglich auf die Amtsebesugnisse ankommen soll, in der in das Gesetz übergegangenen Fassung des Kommissionsbeschlusses zweiter Lesung klar zum Ausdruck gekommen. Die Streichung des Zusates "mit voller Leitungsbesugnis ausgestatteten" bedeutete daher keine sachliche Anderung des Kommissionsbeschlusses sondern nur die redaktionelle

Ausmerzung einer irreführenden Tautologie. Allerdings ist die Kommission und ebenso das Plenum des Abgeordnetenhauses in einer später gesaßten Resolution wieder auf den Zusatz zurückzgekommen, ohne die in der zweiten Lesung der Kommission vorzgenommene Anderung der Wortsassung zu beachten. Die Restolution geht dahin:

"die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den mit voller Leitungsbefugnis ausgestatteten Leitern von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen grundsätlich die Amtsbezeichnung Reftor, anderen Schulleitern und solchen ersten Lehrern an Bolksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, soweit sie nicht die Amtsbezeichnung Reftor führen oder erhalten, grundsätlich die Amtsbezeichnung Heftor beizulegen." (Drucksachen des Hause der Abgeordneten ebenda, Seit. 121, 122; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 25. Sitzung vom 8. Februar 1909, Seite 1746 und 27. Sitzung vom 10. Februar 1909, Seite 1946).

Aber auch hier nötigt nichts dazu, den Zusatz als Unterscheidungsmerkmal zwischen den Schulleitern aufzusassen; er ist vielmehr auch hier überflüssig.

Hiernach sind unter den Schulleitern im Sinne des § 24 Abs. 1 alle diejenigen Lehrpersonen zu verstehen, welche, wie die Rektoren, neben der Leitung des äußeren Schulbetriebs die sonst den Ortsschulinspektoren zustehenden Aufsichtsbesugnisse ausüben, unter den ersten Lehrern, denen Leitungsbesugnisse übertragen sind, dagegen solche, denen nicht die volle Leitungsbesugniss, wie den Rektoren, zusteht, sondern nur einzelne Leitungsbesugnisse beigelegt sind. Erstere erhalten eine Antszulage von mindestens 700 M, falls sie an der Spize von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen stehen, andernfalls eine Zulage von mindestens 200 M, letztere erhalten in allen Fällen nur eine Zulage von 200 M.

Die Schulen in L. und G. haben zwar mehr als 6 aufsteigende Klassen, den Hauptlehrern an diesen Schulen ist jedoch, wie sich aus ihrer Dienstamweisung ergibt, nicht die dem Ortsschulinspektor zustehende Dienstaufsicht über die anderen Lehrer der Schule übertragen; sie sind vielmehr lediglich dessen Organe bei Ausübung der Dienstaufsicht und stehen zu den übrigen Lehrpersonen nicht im Berhältnis eines Dienstvorgesetzten sondern lediglich in der Stellung eines "ersahrenen Freundes und Amtsgenossen". Daher steht ihnen nicht die Mindestamtszulage von 700 M sondern nur eine solche von 200 M zu. Deshalb war die angesochtene Entscheidung zu bestätigen.

Aber die Kostenlast und den Wert des Streitgegenstandes war nach §§ 103, 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes, wie geschehen, zu befinden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Dberverwaltungs= gerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Genzmer.

VIII. B. 7. 11.

172) Bund "Jung deutschland".

Berlin, den 18. November 1911.

Unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls Freiherrn von der Goltz ist am 13. November d. Js. ein Bund "Jungdeutschsland" mit dem Sitze in Berlin gegründet worden. § 1 seiner Satzungen lautet:

"Der Bund "Jungdeutschland" bezweckt, den Zweig der Jugendpflege fördern zu helfen, welcher durch planmäßige Leibesübungen die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend in vaterländischem Geiste anstrebt.

Um einer Zersplitterung der Kräfte und einer Schädigung schon vorhandener, auf vaterländischem Boden stehender Jugendvereinigungen jeder Art vorzubeugen, sucht und hält der Bund enge Fühlung mit den durch die einzelnen Bundesstaaten angeregten einheitlichen Organisationen der Jugendpflege.

Insonderheit gliedern sich in Preußen die Bereine "Jungsbeutschland" grundsätzlich in die infolge des Erlasses des preußischen Kultusministers vom 18. Januar 1911 ges

schaffenen Jugendpflegeausschüsse ein."

Hiernach sowie nach den Darlegungen, welche von dem Herrn Borsitzenden bei Begründung des Bundes gegeben wurden, will dieser für einen bestimmten Zweig der Jugendpslege in ganz Deutschland eine werbende, vereinigende und ergänzende Histätigkeit entwickeln. Der Bund will die der Jugendpslege noch sernstehenden Kreise für diese zu gewinnen suchen, entweder um praktisch mitzuarbeiten, oder um das Werk durch die unerläßlich notwendigen materiellen Mittel zu unterstüßen. Er will die männliche und weibliche Jugend selbst anseuern, sich den vatersländisch gesinnten Verbänden und Vereinen, welche sür Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechtes arbeiten, anzuschließen, oder, falls es ersorderlich ist, in neuen Vereinigungen zusammensutreten.

Durch Absat 2 und 3 des oben mitgeteilten § 1 der Bundessatzung ist Fürsorge getroffen, daß in Preußen die Einheitlichkeit des durch meinen Erlaß vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 - (Zentralbl. S. 276) eingeleiteten Werkes gewahrt bleibt. Nach allem ift zu hoffen, daß durch die vom Bunde "Jungdeutschland" beabsichtigte Hilfstätigkeit auch der Jugendpflege in Preußen neue wertvolle Kräfte und Mittel zugeführt werden.

Eure Sochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, gefälligst nach Sochaeboren Möglichkeit dafür zu forgen, daß auch im dortigen Bezirke die Bestrebungen des neu gegründeten Bundes innerhalb des Rahmens und nach Maßgabe meines Erlasses vom 18. Januar d. 38. in zweddienlicher Weise für die Rugendpflege fruchtbar gemacht werden.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die herren Regierungsprafidenten und ben herrn Polizeiprafibenten zu Berlin. — U III B 8100.

173) Herabsetzung der Zahl der Unterrichtstunden auf ber Unterstufe der Volksschulen.

Berlin, den 24. November 1911.

Auf den Bericht vom 30. September 1911.

Ich würde eine Herabsetzung der Zahl der Unterrichtstunden auf der Unterstufe der Volksschulen insonderheit für das erste Schuljahr mit dem Schulintereffe für vereinbar erachten, wenn damit zugleich eine erheblichere Berabsetzung der Schülerzahl in den Unterrichtsklaffen diefer Stufe erfolgen mürde.

Im vorliegenden Falle vermag ich dem Antrag des Maaistrats in N. . . mit Mücksicht darauf nicht zu entsprechen, daß die Rahl der in den Unterklaffen befindlichen Schüler im Durch schnitt noch 57 beträgt, und unter ihnen überdies ein

heblicher Prozentsat von Kindern polnischer Zunge ift.

Hiernach ist der Magistrat in N. . . mit Bescheid zu versehen.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten von Trott zu Solz.

Un die Königl. Regierung zu R. . . — U III A 2873.

174) Über das Züchtigungsrecht der Lehrer an Fortbildungschulen.

Nach der in dem Urteil getroffenen Feststellung hat der an der gewerblichen Fortbildungschule in Gleiwig als Lehrer ansgestellte Angeklagte in 15 selbständigen Fällen gegen Schüler (Fleischerlehrlinge), weil sie zu spät zum Unterricht kamen, unsaufmerksam waren oder sich ungebührlich benahmen, körperliche Strafen zur Anwendung gebracht. Die Strafkammer ist aber zur Freisprechung des Angeklagten gelangt, weil sein Amt als Fortbildungschullehrer ihm ein Recht zur körperlichen Züchtigung seiner Schüler gebe, und die Grenzen dieses Züchtigungsrechtes in keinem Falle von ihm überschritten seien. Seitens der Beschwerdesührerin wird Berletzung der §§ 223 und 340 Strafsgesetzbuchs gerügt, weil die Strafkammer mit Unrecht angenommen habe, daß dem Angeklagten ein Züchtigungsrecht zustehe.

Diese Rüge ist unbegründet.

Wenn auch in Preußen gesetliche Bestimmungen über das Züchtigungsrecht der an den Fortbildungschulen angestellten Lehrer nicht erlassen find, so ist doch aus dem Fehlen derartiger Borfchriften nicht der Schluß zu ziehen, daß ihnen ein Züchtigungsrecht nicht zusteht. Rach der ständigen Rechtsprechung des Reichs= gerichtes (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Straffachen Bd. 33 S. 71, Bd. 35 S. 182, 183, Bd. 42 S. 347, Bd. 43 S. 277, 278) folgt aus dem Rechte und der Pflicht des Lehrers zur Erziehung von felbst deffen Recht, innerhalb der durch den Erziehungszweck gezogenen Grenzen angemessene Zuchtmittel zur Anwendung zu Daß die Lehrer der Fortbildungschule nicht nur zum Unterricht sondern auch zur Erziehung ihrer Schüler berufen find, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Fortbildungschule hat den Zweck, die Schüler in den in der Volksichule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu führen; sie soll das von der Volksschule begonnene Werk fortführen und hat daher gleich diefer die Aufgabe, nicht nur ihren Schülern Kenntniffe beizubringen, sondern auch auf deren Geist und Charakter erzieherisch einzuwirken, um sie zu nützlichen Mitaliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Gine solche erzieherische Einwirkung ift für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter, welche die Bolksschule meistens in einem Alter verlaffen, in dem sie weder nach ihren Kenntniffen noch nach ihrer Charafterbildung für das Leben reif sind, ein dringendes Bedürfnis. Der Erlaß des preußischen Handels= ministers vom 31. August 1889 (Ministerialblatt für die innere Berwaltung S. 140) weist dementsprechend darauf hin, daß die Fortbildungschule die Aufgabe hat, für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter "eine Stätte der Bildung und Erziehung" zu sein und "auf Geist und Charafter der Jugend günftig einzuwirken um sie gegenüber den in mannigsacher Form auf sie eindringens den Berlockungen widerstandsfähig zu machen". Den Lehrern der Fortbildungschule kann daher das Recht, gegen die ihrer Erziehung anvertrauten Schüler bei gegebener Veranlassung ansgemessene Zuchtmittel anzuwenden, nicht versagt werden. Daß zu diesen Zuchtmitteln auch die Bornahme körperlicher Züchtigung gehört, kann einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die Gewerbeordnung § 127a den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn mit der Maßgabe unterwirft, daß übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrslings gefährdende Behandlung verboten sind. Ein Züchtigungserecht, welches dem Lehrherrn zusteht, wird dem Lehrer, der an der Erziehung des Lehrlings mitzuwirken berusen ist, nicht vors

enthalten werden können.

Unerheblich ift, ob dieses Züchtigungsrecht in dem die Fortbildungschule betreffenden Ortstatut ausdrücklich Anerkennung gefunden hat; denn es beruht nach dem oben Gesagten nicht auf dem Ortstatut sondern auf der Berechtigung und Berpflichtung des Lehrers zur Erziehung. Auch steht dem Züchtigungsrecht nicht entgegen, daß in § 150 3. 4 Gewerbeordnung Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler erlassenen statutarischen Bestimmungen mit einer Geldstrafe bedroht find; denn die Zulässigkeit einer solchen Strafe schließt Recht und Pflicht des Lehrers gegen ungebührliches Berhalten eines Schülers sofort in geeigneter Beise einzuschreiten, nicht aus. Auch das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in Entscheidungen Bd. 30 S. 437 den Lehrern an den Fortbildungschulen das Recht der Rüge zugebilligt und zutreffend dargelegt, daß die Zulassung von Geld- oder Haftftrafen gemäß § 150 3.4, § 120 Abs. 1 und 3 Gewerbeordnung dem nicht entgegensteht. Ohne jede Bedeutung ift es endlich, daß die Fortbildungschulen in Breußen nicht der Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten sondern der des Ministers für Handel und Gewerbe unterstehen.

Die Grenze des Züchtigungsrechtes ift in Ermangelung positiver Vorschriften "je nach der konkreten Sachlage unter Be-rücksichtigung dessen zu bestimmen, was eine maßvolle und vernünstige Schulzucht erfordert und zuläßt". (Rechtsprechung Bd. 9 S. 165, 167). Daß der Angeklagte sich innerhalb dieser Grenzen gehalten hat, ist in den Urteilsgründen ausdrücklich und frei von Rechtsirrtum dargetan worden.

(Entscheidung des Reichsgerichtes, IV. Straffenat, vom 16. Mai 1911 — 4 D 163 11, XI. 1277 —.)

1911.

175) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

- 1. Der Schulverband gehört nicht gu ben "Beteiligten" im Ginne bes § 54 B.U.G.
- 2. Die Übernahme der gesamten Schulunterhaltungslaft seitens des Fistus durch Fundationsbrief vom Jahre 1779 bei Ansiedlung von Kolonisten auf landesherrlichem Grundbefit, aus welchem eine Dorfgemeinde gegründet murbe, beruhte im Gebiete bes gemeinen bentschen Rechtes auf ber Gigenichaft bes Wisfus als Gutsherrn. Diefer ift baber nicht als Dritter im Sinne bes \$ 32 Abf. 2 B.II.G. anzufehen.
- 1. Gegenüber den Ausführungen des Borderrichters wird die Revision in erster Linie darauf gestütt, der Schulverband sei die juristische Verson, welche Gigentumerin des Schulvermögens fei, die Schulvermögensangelegenheiten zu verwalten und zu beforgen, insbesondere die Leiftungen für den Berband und die Schule zu verteilen und einzuziehen habe. Deshalb sei auch der klagende Gesamtschulverband als Beteiligter im Sinne § 54 Abs. 7 des Bolksschulunterhaltungsgesetes, nämlich als aktiv Beteiligter, Berechtigter und zur Klage auf Feststellung des von ihm beanspruchten öffentlichen Rechtes auf Schulunterhaltung und der entsprechenden Berpflichtung des Beklagten ihm gegenüber

als legitimiert anzusehen.

Diese Darlegung geht fehl. Wie der Vorderrichter zutreffend hervorgehoben hat, gehört der klagende Gesamtschulverband nicht zu den "Beteiligten" im Sinne des § 54 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetssammlung Seite 335). Aus dem Zusammenhang Abs. 2 mit dem Absat 1 des § 54 des Gesetzes geht hervor, daß das Gesetz mit dem Ausdruck "Beteiligte" die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Rechte Verpflichtete, meint, auf welche der Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes die Leistungen für den Berband und die Schule zu verteilen hat. Zu diesen "Beteiligten" kann aber der Gesamtschulverband der Natur der Sache nach niemals gehören; vielmehr ist er gerade durch die angeführten Borschriften den "Beteiligten" als der Forderungsberechtigte gegenübergestellt, dessen Forderungen von dem ihn als ausführende Behörde (§ 49 a. a. D.) vertretenden Berbandsvorsteher gegenüber den Beteiligten geltend werden. Hieraus folgt aber weiter, daß die vom Kläger ans gezogene Vorschrift des Absatzes 7 des § 54 erwähnten Gesetzes nicht geeignet ift, die Legitimation des Klägers zur Erhebung der vorliegenden Klage darzutun. Denn auch in diesem Absatz kann der Ausdruck "Beteiligte" im Hinblick auf den Ausammen-

hang, in welchem die verschiedenen Borschriften des § 54 unter= einander stehen, nur in demfelben Sinne wie im Abs. 2 ver= standen werden, fo daß der Schulberband felbst nicht zu diesen "Beteiligten" gehort. Diefe Auslegung scheint um fo mehr geboten, wenn man berücksichtigt, daß im Absatz 7 des § 54 von "Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berpflichtungen zu Leiftungen für den Berband und die Schule" die Rede ift. Wollte man dem Kläger folgen und den Gesamtschulverband zu den "Beteiligten" im Sinne des Absatzes 7 rechnen, so mußte man als möglich annehmen, daß der Gefamtichulverband Bu Leiftungen für den Berband, also für sich felbst, verpflichtet sein könnte. Daß dies aber begrifflich undenkbar ift, bedarf keiner weiteren Ausführung. hiernach ist es ausgeschloffen, daß ein Gesamtschulverband oder deffen Gerbandsvorsteher auf Grund des § 54 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes in einem Berwaltungstreitverfahren als Kläger auftritt; vielmehr kann dem Berbandsvorsteher in seiner Eigenschaft als ausführende Behörde des Gesamtschulverbandes — nicht etwa dem Gesamtschulverband selbst -- in einem Berwaltungstreitverfahren nach § 54 stets nur die Rolle des Be-flagten zufallen. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit den Darlegungen in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 24. Mai 1893 (Entscheidungen Band 25 Seit. 175 ff.), welches zu dem gleichen Ergebnis hinsichtlich der Borschriften des § 46 Abs. 1 bis 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gelangt, mit denen die hier in Rede ftehenden Beftimmungen des § 54 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes inhaltlich und zum erheblichen Teile auch wörtlich übereinstimmen.

2. Kolonisten, welche auf landesherrlichem Grundbesits an= gesetzt wurden, unterstanden der gutsherrlichen Gewalt Landesherrn, soweit ihnen nicht etwa selbst herrschaftliche Rechte verliehen worden waren (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 37 Seite 158). Davon, daß im vorliegenden Falle den Kolonisten, aus denen die Dorfgemeinde F. gebildet wurde, gutsherrliche Rechte übertragen worden waren, fann nach dem Kundationsbrief vom 14. Mai 1779 keine Rede fein. mehr behielt fich der Landesherr in dem Fundationsbrief ausdrücklich die regelmäßig den Gutsherrschaften zukommenden Rechte, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Rolonisten, den Getrantund Mahlzwang und die Bestellung des Schulzen und Gemeindevorstehers vor (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 8 Seit. 83/84, 91), wenngleich er ihnen feine Dienfte und Frohnen auferlegte. War aber der Candesherr oder, was damals gleichbedeutend war, der Fiskus Gutsherr der neugebildeten Dorfgemeinde, so ergibt sich, daß zur Unterhaltung der für diese Gemeinde gegründeten Schule an fich der Landesherr fraft feiner

gutsherrlichen Stellung und die Gemeinde verpflichtet waren. Denn es lag nach gemeinem deutschem Rechte, welches auch in den preußischen Staaten bis zum Erlasse des allgemeinen Landrechtes galt, die Unterhaltung der niederen Schulen, soweit die Buschüffe der Kirche und die Ginnahmen aus dem Schulgeld nicht hinreichten, den Gutsherrschaften und den Gemeinden ob. Wenn nun im vorliegenden Falle der Landesherr in dem Fundationsbrief die Bestreitung der gesamten Schulunterhaltungskosten übernahm, so tat er dies lediglich in seiner Eigenschaft Die Verpflichtungen aber, welche Schulunterals Gutsherr. haltungspflichtige mit Rücksicht auf ihr öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Schule übernommen haben, sind durch § 32 Absatz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in Fortfall gekommen. Dritte" im Sinne des § 32 Absatz 2, deren auf besonderem Rechtstitel beruhende Verpflichtungen bestehen bleiben, sind nur diejenigen Personen anzusehen, welche außerhalb des Kreises der durch allgemeine Rechtsnorm bestimmten Schulunterhaltungs= pflichtigen stehen. Zu ihnen ist der Fiskus im vorliegenden Kalle nicht zu rechnen. Hieraus ergibt sich auch, daß die im § 32 Abs. 3 gegen den Fiskus aufgestellte Rechtsvermutung, auf die sich der Kläger beruft, hier nicht Platz greifen kann, da die Berpflichtungen des Fistus, wie dargelegt, auf einem guts herrlichen Verhältnis beruhten, und da für diesen Kall die Anwendbarkeit der im Abs. 3 aufgestellten Vermutung ausdrücklich ausgeschlossen ift.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 13. Juni 1911 — VIII. C 191. 10 —.)

b)

Die Sandhabung der Schulzucht, insbesondere das Züchtigungsrecht, steht dem Lehrer nicht nur gegenüber den ihm jeweils unmittelbar zugewiesenen Schülern für die Dauer dieser Zuweisung zu, sondern kann sich nach den bestehenden örtlichen Schuleinrichtungen und den von der Schulbehörde getroffenen Anordnungen auch auf Schüler eines anderen Schulspfrems erstrecken.

Der Konfliktsbeschluß geht von der Auffassung aus, daß dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Mittelschullehrer gegenüber dem zur Bolksschule, also zu einem anderen Schulspstem, geshörigen Schüler S. ein Recht der Züchtigung nicht zugestanden habe; allein dem kann nicht beigepflichtet werden. Allerdings enthält die hier in Betracht kommende Allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holftein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung der im Jahre 1814 ergangenen Bersordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holftein Seit. 112 ff.) in ihren, die Schulzucht und das der

Aufrechterhaltung derselben dienende Züchtigungsrecht betreffenden Borschriften (§§ 24, 50) keine nähere Bestimmung darüber, wie weit diese Zucht und dieses Recht in subjektiver Beziehung reichen. Ebensowenig bieten die für die altländischen Provinzen gültigen Bestimmungen der §§ 50 ff., Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes und Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht, einen Anhalt für die Beurteilung jener Frage, da in diesen Borschriften nur allgemein von dem "dem Lehrer" zustehenden Rechte der Schulzucht die Rede ist. Daraus solgt jedoch keineswegs, daß die Handhabung der Schulzucht dem Lehrer nur den ihm jeweils unmittelbar zusgewiesenen Schülzucht dem Lehrer nur den ihm jeweils unmittelbar zusgewiesenen Schülern gegenüber für die Dauer dieser Zuweisung zusteht, vielmehr ist die Abgrenzung der diessfälligen Zuständigsteit des Lehrers auch in subjektiver Beziehung vor allem nach dem Wesen und Zwecke der Schulzucht überhaupt zu bestimmen.

Die öffentlichen Schulen sind ihrem Wesen nach nicht bloß Unterrichts fondern zugleich Erziehungsanstalten; die Lehrer haben darin nicht allein den Schülern Kenntniffe beizubringen, sondern auch über deren sittliche Ausbildung zu wachen (vergl. Schneider und von Bremen, das Bolksichulmesen im Preußischen Staate, Band 3 §§ 355 ff.; von Bremen, die Preußische Bolksschule, § 57; von Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Berwaltung, unter "Schulzucht" und Entscheidungen des Reichs gerichtes in Straffachen Band 42 Seite 142). Jene Ausbildung umfatt auch die Erziehung der Schüler zu einem Berhalten, das mit der durch die Zwecke der Schule begrifflich gebotenen Ordnung im Ginklang fteht: dazu gehört unter anderem auch, daß durch das Berhalten der Schüler der Unterricht in der Schulanftalt und in den dazu gehörigen Räumen nicht gestört wird. Das gilt nicht nur für den Unterricht in derjenigen Klaffe, welcher der betreffende Schüler angehört, sondern überhaupt für den Unterricht, der in der Auftalt stattfindet. Die Aufrechterhaltung dieser Ordnung fällt unter den Begriff der Schulzucht; und gur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese ist dem Lehrer das Rüchtigungsrecht gegeben. Dieses Recht steht zunächst dem Lehrer über die ihm unmittelbar zugewiesenen Schüler und zwar innerhalb wie außerhalb des Unterrichtes wie überhaupt der Schulräume zu. Die Rechtsprechung ift aber weiter nie darüber im Zweifel gewesen, daß das Züchtigungsrecht bei mehrklaffigen Schulen sich keineswegs auf die einzelnen Klassenlehrer den zu ihrer Klaffe gehörigen Schülern gegenüber beschränkt, vielmehr famtlichen Lehrern einer Schule gegenüber famtlichen Schülern der Anstalt zusteht (vergl. Schneider und von Bremen a. a. D. § 355). Hier liegt nun allerdings der Fall vor, daß der Lehrer einen Schüler gezüchtigt hat, der zu einer anderen Schule, überdies anderen Suftems, gehörte, und für einen derartigen Fall

ist in der Entscheidung des vormaligen Obertribunals vom 15. März 1877 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, Band 18 Seite 230) dem Lehrer das Rüchtigungsrecht ausdrücklich abgesprochen worden. gegenüber fteht aber die Rechtsprechung des Reichsgerichtes (Entscheidungen in Straffachen, Band 42 Seite 142) auf dem Standpunkte, daß keineswegs dem Lehrer rechtsbegrifflich ein Züchtigungs= recht nur gegenüber den ihm durch sein Amt unmittelbar augewiesenen Schülern zukomme, vielmehr die Bestimmung des seinem Züchtigungsrecht unterworfenen Kreises von Schülern von dem Umfang der ihm übertragenen Beauffichtigungsrechte abhänge, und daß nach den jeweilig bestehenden örtlichen Schuleinrichtungen und den von der zuständigen Schulbehörde getroffenen Anordnungen das Züchtigungsrecht sehr wohl sich auch auf Schüler einer anderen Schule erstrecken könne. Bei Anwendung dieses Grundsates, dem lediglich beizupflichten ift, führt im vorliegenden Falle der Sachverhalt unbedenklich dazu, dem Angeklagten die Befugnis zur Handhabung der Schulzucht dem Schüler S. gegenüber zuzuerkennen, obwohl dieser ihm weder unmittelbar unterstellt war noch überhaupt zur Schule des Angeklagten gehörte. Hier liegt der Kall fo, daß in einem Gebaude zwei felbständige Schulfpfteme gemeinsam untergebracht find, dergestalt, daß einzelne Räumlichkeiten von beiden Syftemen gemeinschaftlich benutt werden. Auf dem Schulhof, der auch den Schülern der Bolksschule zugänglich war, wurde von solchen der Turnunterricht, den der Angeklagte Schülern der Mittelfcule erteilte, geftort und zwar zum Teil in einer Weise, die geradezu auf eine Berhöhnung des Lehrers hinauslief. Es handelte fich alfo um eine erhebliche Berletzung der Schulordnung. Demgegenüber erichopfte fich die Unwendung der Schulzucht keinesweas in der bloken Abwehr der Störung; sie hatte vielmehr die Bedeutung eines erziehlichen Ginschreitens. Wäre in folchen Fällen dem Lehrer die Anwendung der Schulzucht gegenüber den Schülern des anderen Schulfnftems verfagt, so wurde er nicht nur in den Mitteln zur Abwehr der Störung sachwidrig beschränkt, sondern es murde auch, da derartige Berftoge gegen die Schulordnung ichon aus erziehlichen Grunden regelmäßig eine Bestrafung auf der Stelle geboten erscheinen laffen, der erziehliche Zweck der Schulen beider Systeme beeinträchtigt Daher ift anzunehmen, daß, wenn, wie hier, von zuständiger Stelle zwei Schulsnsteine gemeinschaftlich untergebracht werden, darin mangels ausbrücklicher gegenteiliger Bestimmung zugleich stillschweigend die Anordnung liegt, daß die Lehrer beider Systeme zur Aufrechterhaltung der Schulordnung allen Schülern beider Syfteme gegenüber jedenfalls insoweit berufen sein sollen, als es biese Ordnung auch nur innerhalb eines der

Systeme erheischt. War hiernach der Angeklagte zur Ausübung der Schulzucht gegenüber denjenigen Schülern besugt, welche seinen Unterricht störten, ohne Rücksicht darauf, daß diese nicht der Mittelschule sondern der Volksschule angehörten, so durfte er diese Zucht auch dem Schüler S. gegenüber anwenden, indem er diesem, der nach seiner Ansicht gemeinsam mit den anderen Volksschülern sich der Störung des Unterrichtes durch Werfen mit Steinen nach den turnenden Mittelschülern und durch Nachsäffen der Befehle des Lehrers schuldig gemacht hatte, eine Ohrsteige gab. Daß er hierbei das zulässige Maß überschritten habe, ist nirgends ersichtlich, zumal auch ein ausdrückliches Verbot der

angewendeten Züchtigungsart nicht besteht.

Der Angeklagte hat also die Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht überschritten. Dies auch dann nicht, wenn der Knabe S. sich nicht an der Störung des Unterrichtes beteiligt haben sollte. Der Angeklagte würde in diesem Falle zwar hinsichtlich der tatssächlichen Boraussehungen für sein Einschreiten gegenüber diesem Schüler geirrt haben; indessen könnte ihm hieraus nur dann ein Borwurf gemacht werden, wenn ihm dabei eine Unterlassung pflichtmäßiger Sorgfalt in der Prüfung der Sachlage nachzuweisen wäre. Das ist aber hier um so weniger der Fall, als der gezüchtigte Schüler sich in dem Augenblick, als der Angeklagte einschritt, in der Rähe der Störer befand, mithin die Möglichkeit einer Verwechselung außerordentlich nahe lag.

(Entscheidung bes I. Senats vom 22. September 1911. — I A. 172. 10 —.)

F. Nichtamtliches.

176) Böttinger = Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer).

Geschäftstelle Berlin NW7, Universitätstraße 8.

Zwed: Das Böttinger-Studienhaus in Berlin will Ausländern Gelegenheit geben, die deutsche Sprache zu erlernen, sich in ihr zu vervollkommnen und die deutsche Kultur in ihren

Haupterscheinungen kennen zu lernen.

Diesem Zwecke dienen praktische Abungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, Borträge über deutsche Literatur, Kultur und deutsche Einrichtungen, Disfussionsabende, Ausslüge in die Kulturstätten Deutschlands, Führungen durch die Kunstschäpe, gesellige Veranstaltungen.

Rulaffung: Als Teilnehmer wird jeder unbescholtene Ausländer ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters zugelaffen, wenn feine Schulbildung der Leitung die Gewähr für einen erfolgreichen Besuch der Anftalt bietet. Als Ausweiß-papiere gelten in der Regel Schulzeugnisse und Bag oder eine andere amtliche Legitimation. Als genügende Borbildung wird der mehrjährige erfolgreiche Besuch einer höheren Lehranftalt anaefehen.

Veranstaltungen.

I. Abungen und Borfrage.

1. Deutsche Sprachkurse

in mehreren kleineren Klassen, die mit Rücksicht auf die Borkenntnisse der Teilnehmer im Deutschen gebildet werden. In allen Abteilungen finden statt:

a) Phonetische, grammatische und Sprechübungen im Anschluß an die Lekture von Profaftuden aus modernen Schrift

ftellern — wöchentlich 6stündig.

b) Stilistische übungen und Besprechung freiwilliger schrift= licher Hausarbeiten — wöchentlich 2ftundig.

2. Vorträge.

a) Aus der klassischen und neueren deutschen Literatur wöchentlich Iftundig.

b) Bon deutscher Art und deutschen Ginrichtungen — wöchentlich

2stündig.

c) Das moderne Deutschland nach wirtschaftlichen und sozialen Gefichtspunkten - wöchentlich 2stündig.

d) Geschichtlicher Aberblick über die Entstehung des Deutschen Reiches - wöchentlich Istundig.

II. Diskulftonsabende.

Die Diskuffionsabende dienen der engeren Fühlungnahme awischen Hörern und Lehrenden und andern gebildeten Deutschen. Es werden dabei Fragen und Themata, die aus den Reihen der Teilnehmer auftauchen, zur Erörterung gestellt — wöchentlich 2stündig.

III. Befichtigungen und Ausflüge.

Führungen durch die Kunftschätze, andere Sehenswürdigfeiten und soziale Einrichtungen von Berlin. Ausflüge in die nähere Umgebung Berlins und nach wichtigen deutschen Kulturitätten. Reder Ausflug wird sachgemäß vorbereitet.

1V. Beranftaltungen gur Pflege der Gefelligkeit.

Bermittlung des Berkehres mit gebildeten deutschen Familien, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsamer Besuch von Theatern usw.

Das Kuratorium besteht u. a. aus Vertretern des Kultusministeriums, dem derzeitigen Rektor der Universität Berlin, Prof. Dr. Max Rubner und den Ordentlichen Professoren der Berliner Universität Erich Schmidt, Hermann Diels, Alois Brandl.

Das Lehrpersonal besteht aus dem unterzeichneten Direktor, Dozenten der Universität und Oberlehrern höherer Lehranstalten.

Die Sprachkurse finden statt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 6 Uhr nachmittags.

Die Vorträge am Montag, Mittwoch und Freitag

von 11 bis 1 Uhr.

An jedem Dienstag vormittag finden Führungen durch die Sehenswürdigkeiten von Berlin statt, am Mittwoch abend Diskussionen; der Sonnabend bleibt frei für Ausflüge, gemeinsame Theaterbesuche, auf die vorbereitet wird, gesellige Veranstaltungen unter Beteiligung des Lehrkörpers u. a.

Der Besuch des Böttinger-Studienhauses sett einige Bekanntschaft mit dem Deutschen vorauß; indessen soll auch solchen, welche noch gar kein Deutsch können, Gelegenheit gegeben werden, es in Sonderkursen von höchstens 6 Teilnehmern zu erlernen.

Prüfungen und Zeugniffe.

über die Teilnahme an den Kursen wird auf Wunsch un-

entgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt.

Diejenigen, welche an Abungen und Vorträgen regelmäßig teilgenommen haben, können sich am Schlusse des Kursus einer Prüfung — schriftlich und mündlich — unterziehen. Es wird dabei im wesentlichen auf die in den Abungen und Vorträgen behandelten Gegenstände eingegangen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Gebühren.

Die Teilnahme an sämtlichen Beranstaltungen kostet 100 M für den achtwöchigen Kursus; ferner ist zu zahlen eine Einsichreibgebühr von 5 M und eine Studienhausgebühr von 5 M, im ganzen also 110 M.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 M.

In besonderen Ausnahmefällen soll die Teilnahme an einzelnen Abungen und Vorträgen gegen entsprechende Ermäßigung der Gebühren ermöglicht werden, worüber näheres bei Beginn der Kurse im Sekretariat zu erfragen ist.

Die Gebühren können im voraus durch die Post eingesandt ober auf das Konto "Böttinger-Studienhaus" bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin W8, Unter den Linden eingezahlt werden.

Wohnungen und Vergünstigungen.

Wohnungen und Pensionen in guten deutschen Häusern werden auf Bunsch durch das Sekretariat des Studienhauses nachgewiesen. Der Mietpreis für ein Zimmer in Berlin besläuft sich je nach Lage auf etwa 30 bis 50 M monatlich, der Pensionspreis einschließlich eines Zimmers beträgt zwischen 120 und 180 M monatlich.

Den Teilnehmern an den Kursen ist die unentgeltliche Benutzung der Bibliothek des Böttinger-Studienhauses und des Lesesaals der Königlichen Bibliothek gestattet. Es wird ferner eine ständige Ausstellung empfehlenswerter Bücher veranstaltet

werden.

Vergünstigungen bei dem Besuche von Theatern, Vorträgen, Verhandlungen der Parlamente usw. können in Aussicht gestellt werden.

Der erste Kursus ist am 16. Oktober d. Is. eröffnet worden. Der zweite Kursus beginnt am 8. Januar und endet am 2. März 1912. — Programme erscheinen im Dezember.

Der erste Ferienkursus ist in Aussicht genommen für die Zeit vom 11. April bis 8. Mai 1912. — Programme er-

scheinen im Februar.

Im August findet ein vierwöchiger Ferienkursus für ausländische Bolks schullehrer und elehrerinnen zum Studium der deutschen Sprache und des deutschen Erziehungswesens statt.

— Programme erscheinen im Mai.

Zu allen schriftlichen Auskunften ist das Sekretariat des Böttinger-Studienhauses, Berlin NW7, Universitätstr. 8, jederzeit bereit. Bom 1. Oktober ab ist das Sekretariat für mündeliche Anfragen von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Der Direktor.

Brof. Dr. Wilhelm Pajakowski.

G. Rachtrag.

177) Programm für den vom 18. bis 30. März 1912 in Göttingen stattsindenden englischen Ruxsingen stattspindenden Englischen Kursingen Ruxsingen Sehrer höherer Schulen (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße).

	-	707			
Freitag 29. März		Hoofpi: tieren an der Ober:	real= fcule 3u Caffel.		
Donnerstag 28. März	rsbach: Schrift- bis zur chtigsten	rsbach: ets Ele- Snglijch. graphen.	Geh. Reg. Rat Arof. Dr. Morsbach: Die Erundlagen der niegen englischen Berz= funst.		
Mittwoch 27. März	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Nousbach: deschickte der neuenglischen Schrift prache von ihrem Entstehen bis zu degenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Worsback: Chonetifie übungen nach Sweets Ele nentarbuch des gesprochenen Englisch Demonstration mit dem Khonographen	Geb. Reg. Rat Arof. Dr. Morsbach: Die neueren Wethoden der sputattischen Forschung.		
Montag Diens- 25. März 26.März	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schrift- iprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Aaptiel).	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Worsbach: Phonetische übungen nach Sweets Ele- mentarbuch des gesprochenen Englisch. Demonstration mit dem Khonographen.	rife, a Drama.	Mfiftent Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.	Settor Mc. Grath M. A.: On the English Literature of the 19. century.
Sonnabend 23. März	ĺ	rheuung ver prache.	ralsworthy, St		
32 Freitag 3 22. März	Geb. Reg. Rat Prof. Dr. Morsback: Ergebnisse	sauwyjenjyaji und Hastprage. heutigen englifgen Ausfprage.	Lese und übungszirket Galsworthy, Strife, a Drama	Militent Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.	Rettor Mc. Grath M. A.: On the English Literature of the 19. century.
Mitt: Donners: woch tag 20. März 21. März	ì	der Sautwiffen Heutigen	Gefe- und	Recitati mens or	Settor N On Liter
Dienstag 19. März			an die an die an die Gammlung (Pauliner: straße 19)	Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Wagner: Die	geographischen Faktoren des englischen Volkstums.
ee Montag	Gröffnung bes Kurlus burchGeb. Reg. Rat Prof. Dr. Morsbach 3weckund Ziel bes Kurlus	Beh.Reg.Rat Prof. Dr. Norsbach: Über englische Vor- traasmeise	(Elocution)	ن <u>ئ</u> ئ	Staat und Parteten in England.
Beit	01-6	11-01	11-12	<u>ç</u> −₹	9— <u>c</u>

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese= und Abungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind: Geheimer Regierungsrat Universitätsprofessor Dr. Morsbach, Lektor Mc. Grath M. A. aus Oxford und Assistant Rev. Thomas aus London.

Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 6 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden

eine andere Gruppe übernehmen.

In den Lese und Abungszirkeln wird das folgende neuenglische Drama gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: Galsworthy, Strife, a Drama, London (Druckworth and Co.) 1910.

2. In den Borträgen und übungen der Herren Mo. Grath und Thomas werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Südenglisch zu hören.

Für die "Recitations" werden Stüde genommen auß Herrig British Classical Authors, ed. by Max Förster

86 ed. 1905.

Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die auf einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorsher gehörig vertraut machen. Auch ist die Kenntnis der Swoot'schen Lautschrift in seinem "Elementarbuch des gesprochenen Englisch" für die phonetischen Abungen des Professors Morsbach dringend gewünscht.

- 3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln versanstaltet und wird durch den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Morsbach (siehe Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.
- 4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den "Rocitations" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.
- 5. Viermal wöchentlich von 9 Uhr abends an: Freie Zufammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Herren Mc. Grath und Thomas. Die Unterhaltungsprache ist die englische.

- 6. Aber alle den Kursus betreffenden Fragen ift der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben. Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den Hausverwalter B. Döll, Aulagebäude, Wilhelmsplat.
- 7. Sonntag, den 17. März 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer im "Englischen Hof" durch den Leiter des Kurlus.

Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teil=

nehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse

Weheimer Regierungerat Dr. Loreng Morsbach, Universitätsprofessor.

178) Programm für den vom 15. bis 27. April 1912 in Göttingen abzuhaltenden mathematisch-physikalischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen für die männ-liche und für die weibliche Fugend.

Erste Woche, vom 15. bis 20. April.

			made to the total tolerand sole			
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—11	Rlein. Eröffnung des Rurlus, Einführung in das mathematifche Lefezimmer Alezimmer	Eröffnung des Kurlus, Sinführung Graphische Methoden. in das mathematische Lelezimmer Auden. 15. angew. Wathematik.	Klein. Anfangsvorlejung, betreffend Infinitefimalrechnung. Anfinitefimalrechnung.	in. ung, betreffend alrechnung. Aud. 15.	Prandtl. Aërodynamiliche Erundlagen der Laftstiffahrt. Institut für angewandte Mechanif.	lí. rundlagen der lhrt. ndte Mechanif.
11-11	Runge. Numerische Methoben. Institut für angew. Wathematik.	Rlein. Mathematifche Sammlung. Aubitoriengebäube, Sammlungsjimmer.	Wiechert. Meteorologische Erundlagen der Eustschieffahrt. Lub igub. 1	gert. Srunblagen ber ffahrt. Lud. 15.	Riecte Zonen und Elektronen. Phyfikal. In	iecte 5 Elettronen. Phyfital. Infitut.
3—5	Hann (Rawitfd) Vermeffungswefen a. d. Echule. Aub. 15.	Zühlke (Berlin). Darstellende E. an den höheren Schulen. Aud. 15.		Götting () Infinitesimalrechm	Götting (Göttingen). Infinitesimatrechnung an der Schule. Aud. 15.	
5—7	Debatte. Aub. 15.	Debatte. Aud. 15.		Rah. Aufgaben und Methoben ber eyperimentellen Pädagogtt. Aub. 15.	Debatte, betreffend Initefimalrechnung im Anterricht. Vade. 15.	
	Angewandte Mathematik	Mathematik.	Reine Mathemal	tik und Mechanik (2	Reine Mathematik und Mechanik (2 Doppelstunden, Physik vorweg).	vormeg).

Zweite Woche vom 22. bis 27. April.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—11	Behrendfen Phyfikalifche	Behrendsen (Göttingen) Physikalische Schilerübungen.	Si Tektrifche S	Simon. Elettrische Schwingungen.	Hibert. Aziomatifce Grundlagen der Phyfik.	ct. agen der Physik.
	-	Gymnasium.		Physikal. Institut.		Aub. 15.
11-1	Riece. Zonen und Elektronen.	Radioattives	Radioattives Praklitum.	Haut Sinfache aftrophyfika	Hartmann. Sinfache aftrophyfikalifche Beobachtungen.	Şilbert. Debatte.
	Physikal. Institut.		Physikal. Institut.		Physikal. Institut.	Aub. 15.
3-5	Tam Legiet	<u> Aanmann.</u> Legierungen.		Simon. Clektrotechnische Übungen für Lehrantskandidaten.	Winkler (Göttingen). Handfertigkeits: Praktikum.	
	Inftitut	Institut für anorg. Chemie.		Physikal. Institut.	Mechanikerschule.	
57	Befichtigung ber	Debatte.		Cramer. Nervöfe und nichtnervöfe Kinder	Debatte. (Phyfitalifc) praktifce Ausbildung	•
	Oberrealfchule.	Physikal. Institut.	and the second s	Aud. 15.	ber Studierenden.)	
	Besichtigung de	ır Univerfitätsinftitute Am Mittwoch dem 2	(Phyplit.) gruppenveise im Ansa 94. April, ev. Ausflug	(Physit.) Universitätsinstitute gruppenweise im Anschaluß an die Sinzelvorträge, bezw. n Am Mittwoch dem 24. April, ev. Ausstug auf den Hohen Hagen (Saußturm).	(Abylik.) Befichtigung der Univerfitätsinstitute gruppenweise im Anschluß an die Einzelvorträge, bezw. nach Berabredung. Am Mittwoch dem 24. April, ev. Aussflug auf den Hohen Hagen (Gaußturm).	serabredung.

Inhaltsverzeichnis des zwölften Heftes.

		Seite
A. 155)	Allgemeine Berfügung über die Fesifetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Staatsministerialverfügung vom 13. Oktober d. Is.	649
156)	Frankierung ober portofreie Absendung ber an die Bertretungen ber Öfterreichisch-Ungarischen Monarchie in Preußen gerichteten Sendungen preußischer Behörben. Erlaß vom 21. Oktober d. Is	652
,	Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen. Erlaß vom 31. Oktober b. Fs.	652
·	Fortbildungstursus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 21. November d. Js	654
159)	Büchervertrieb durch Bermittlung von Schülern höherer Lehranstalten. Berfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Münster vom 28. Ottober d. Js.	655
C. 160)	Termin für die Bissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Ober-lehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1912. Bekanntmachung vom 6. November d. IS.	656
161)	Besichtigungen der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend burch die Provinzialschulräte. Erlaß vom 17. November d. Fs.	656
162)	Berücksichtigung der an privaten Höheren Mädchenschulen zugebrachten Dienstzeit bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters der akademisch vorgebildeten Lehrkräfte an öffentlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 17. November d. Is.	657
163)	Befreiung von Schülerinnen der Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen von der Teilnahme am Unterricht in technischen Fächern. Erlaß vom 20. November d. Is.	658
164)	Ausscheiden höherer Lehranstalten aus der Ruhegehaltskasse der Bolkssichullehrer. Erlaß vom 30. November d. Is.	659
D. 165)	Turn: und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Spandau im Frühjahr 1912. Bekanntmachung vom 13. Oktober d. Js	660
166)	Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Landessturnanstalt zu Spandau. Erlaß vom 17. November d. Is.	661
E. 167)	Zusammenstellung der in Preußen bisher abgehaltenen orthopädischen Turnkurse unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1909/10. Erlaß vom 15. Juli d. Is.	664
,	Abanderung der nach § 23 bes B. U. G. über die Bewilligung laufenber Ergänzungszuschüffe aufgestellten Berteilungspläne innerhalb der fünfjährigen Periode. Erlaß vom 10. Oktober d. Is	676
169)	Berechnung des gesetsichen Baubeitrags aus § 17 des Bolfsichuls unterhaltungsgeseiges. Celag vom 21. Oftober d. Is	678

		Seite
170)	Fesisetzung des Ertrages der Landnutzung usw. für das Grundgehalt. Erlaß vom 9. November d. Is	678
171)	Begriff des Schulleiters im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bolksschuls lehrerbesoldungsgesetzes. Erlaß vom 13. November d. Is	678
172)	Bund "Jungdeutschland". Erlaß vom 18. November d. Is	694
173)	Herabsetzung der Zahl der Unterrichtstunden auf der Unterstuse der Bolksschulen. Erlaß vom 24. November d. Is.	695
174)	über das Züchtigungsrecht der Lehrer an Fortbildungschulen. Entsscheidung des Reichsgerichtes, IV. Strafsenat, vom 16. Mai d. Is.	696
175)	Rechtsgrunbfätze bes Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheibungen bes VIII. Senats vom 13. Juni b. Is. sowie bes I. Senats vom 22. September b. Is.	698
F. 176)	Böttinger:Studienhaus in Berlin (Deutsches Institut für Ausländer).	703
G. 177)	Programm für ben vom 18. bis 30. März 1912 in Göttingen ftatte findenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen	707
178)	Programm für den vom 15. bis 27. April 1912 in Göttingen abzu- haltenden mathematisch-physikalischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen für die männliche und für die meibliche Jugend	710

Drud von Otto Walter in Berlin S. 14.

Chronologisches Register zum Zentralblatt für den Jahrgang 1911.

Abkürzungen:
Ges. = Geset.
A. Erl. — Allerhöchster Erlaß.
M.Bek. — M.Erl. — M.Besch. — M.Best. — Ministerialbekannimachung, —
erlaß, — sbescheid, — sbestimmungen.
Sch.A.B. = Verfügung eines Provinzialschulkollegiums.
Ent. d. Ob. Berw. Ger. — Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Ent. d. R.G. = Entscheidung des Reichsgerichtes.
V. d. M. d. ö. A. = Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.
B. d. M. d. A. u. d. Kin Berillaung der Minister des Augern und der Kingnen

1910	Seite	1910	Seite
18. März	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Bestätigung usw. der Lehrkräfte einer Bolksschule Sache der Schulaussichtsbehörde, 290		Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Dienstverhältnis der Förster bei den Königl. Familien= gütern,
26. April	desgl., betr. Berichtigung der Kreissteuerveran- lagung durch den Ber- bandsvorsteher eines	23	döğl., betr. nadırağı. Seranziehung ber Edhulverbände zu Ul- terözulagelaffenbeiträ- gen für neue Stellen, 408
29. —	Gesamtschulverbandes, 291 bsgs., betr. Entsernung von spzialdemokratis ichen Schulvorstands mitgliedern, 402	27	der Gemeinden bei Berufung der Gemeinden bei Berufung der Lehr- fräste, 411
18. Mai 27. —	M.Erl. U II 16457 U I. 218 Ent. d. Ob.Berw.Ger.,	7. Oftober 7. —	
	betr. den Hannoversichen Alostersonds, 560	7. —	Schulferien 218 Ent. d. Ob. Berw. Ger.,
10. Juni	Ent. d. Db.Berw.Ger., betr. den "Dritten" im Sinne des § 32 Abj. 2 B.U.G., 407		betr. Bension d. Zög- linge von Seminaren 11. Präparandenanstal- ten, Mitbestimmungs- recht der Seminar-
30. —	M.Best. U III B 6438. 661	18. —	direktoren usw., 269 digl., betr. Fortsall der
19. Septbr.	B. d. M. d. ö. A., betr. Bauart der Staatsge=	10.	Witwen= u. Waisen= kassen=Vakanzgelder, . 448
	bäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit usw., . 195	24. —	M.Gri. U III A 2785 U III C. U III D 271

51*

1910	Seite	1911	Seit e
	Ent. d. Db. Verw. Ger.,	3. Januar	Sch.K. Berlin B. über
	betr. Nachtragsumlage,	_	Schulferien 211
	Berteilung, 453	6. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Verpflichtung d.
	İ		Gemeinde zur Beschu-
3. Novbr.	dsgl., betr. Forderung der Zuschüsse zu den		lung fremder Schiffer-
	der Zuschüsse zu den	7. —	finder, 454 M.Grl. U III 1854 265
	Bolksschullasten von den Betriebsgemein=	7. =	" " U III E 2929 273
	den seitens der Ge=	9. —	" " U III A 1574 M.
	samtschulverbände, 415	40	513 II 356
15. —	dsgl., betr. Umfang des Beitrags der Pfarr=	10. — 11. —	" " M 13256 U III A 274 " " U II 18285 U III.
	baupflichtigen bei ver=	11.	" " U III A. U III B 222
	einigtem Schul- und	11. —	"Best.: Ordnung der
18	Rüfterhauß, 570		Wiffensch. Ab-
18. —	Ent. d. R.G., betr. Strei= tigkeiten über Abgaben		schlußprüfung an den Lyzeen 224
	usw. der Volksschulen,	11. —	" " Ordnung der
2.0	kein Rechtsweg, 553		Lehramtsprü=
26. — 30. —	M.Erl. U III D 2354 272 A. Erl., betr. Überwei=		lung an den Lyzeen 239
5 0.	sung der Medizinal=	11. —	., ., über die Brü-
	verwaltung an das		fung der Volks-
	Ministerium d. Inn., 301	11. —	st. U III E 2774 275
		14. —	Ech. R. Cassel B. über
3. Dezbr.	V. d. M. d. J. u. d.	_	Schulferien 217
	Fin., betr. Aushebung	16. — 17. —	M.Grl. A 1714 203
	einer Anordnung zum Reliktengesetz, 203	11	
6. —	M.Grl. U III D 2425 272	18. —	" " U III B 6088 276
12. —	" " U I 2022 U II . 204	21. —	" " U III 764 U II . 266 " " U III A 8U III D 288
13. —	" " G I C 11816 U l. " U II. F 195	21. — 21. —	" " U I 1863 206
13. —	Sch.K. Danzig V. über	28. —	" A 34 204
- F	Schulferien 210	28. —	"Bet.U III B 6025
15. — 16. —	Sch.K.Hannover B.dsgl. 215		U II M. U II W. U III. U III A 268
16	" " Stettin " bsgl. 212 " " Münster " bsgl. 216	30. —	" Grl. U III B 6148 U I 206
21. —	M.Grl. U II 10537/09 . 208	31. —	" Best. U I 1641 310
21. —	Sch.K. Posen V. über Schulferien 212	31. —	" Anw. U I 1641 315
21	Sch. K. Breslau V. dsal. 213		
25. —	" ′ " Magdebg. " dsgl. 214		27 TT 10001
27. —	M. Erl. A 1700 202		M.Grl. U II 18664 255
27. —	Sch.K. Schleswig V. über Schulferien 214	1. — 1. —	" " U III A 85 324
28. —	Sch.K. Königsberg B.	3. —	" " G I C 12302 307
0.0	bagi 209 M.Gri. U I 2136 U II 205	3. —	" " U III A 1743
30. — 30. —	W. Gri. U 12136 U II 205	3. —	U IV 317 U III B 6208 325
00.	" U'' HI D, U' HI 207	5. —	Best. d. Reichs-Kol. Um-
30. —	V. d. M. d. ö. A., betr.		tes für die Annahme
	Beschaffung von Kots		zum höh. Schuldienste in den Schutzgebieten 375
	für staatliche Gebäude 307	•	in ben Chappeneren or

1911	Seite	1911	Seite
6. Februar	M.Crf. U II 17535 U III A 258	25. April	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Kosten der Ein=
7. — 7. —	" " 16080 U I 220 " " U III E 163 A 289		richtung von Haupt- lehrerstellen an Volks-
9. — 10. —	Ent. d. Ob.Berw.Ger.,	26. —	fdjulen, 508 M. Erl. U II 16835 384
	betr. die Eigenschaft der Lehrer an einer	26. —	Anw. d. M. d. ö. A., betr. Behandlung der
13. —	öffentl. Schule, 630 M.Erl. U III 2800 350	07	Fußböden in Staats- gebäuden, 498
15. — 15. —	" U II 1898 319 "" b. Min. f. Landw.,	27. —	M.Gri. U III 747 II 386
	betr. Unrechnung der Militärdienstzeit auf das Bes.=Dienstalter d.	2. Mai 2. —	M.Crf. U II 875 II 375 " " U III E 144 II U III D 399
18. —	Förster,	4. — 5. —	" " 878 · · · 401
23. — 25. —	" " U II 16368 323	6. — 6. —	"Bet. "16943 384
28. —	" " U III 823 352 " " U III 334 353	6. — 6. —	", Grl. A 521 U III 423 B. S. M. S. J. u. S.
2 202 //	000 00	••	Fin., betr. Anrechnung des Wertes d. Dienst=
8. März 8. —	M.Bef. U IV 5209 U II 319 B. d. Min. für Hand. u.		wohnung bei Wieder= beschäftigung eines
	d. geistl. Angel., betr. Zulasjung von Präpa-	8. —	Bensionärs, 424 M. Bet. U III B 6762 388
	randinnen zur Ausbil- dung als Handarbeits-	9. —	Ent. d. Ob. Berw. Ger., betr. Berechnung des
11. —	ujw. lehrerinnen, 354 M.Erl. U II 501 464 Bef. U III A 678 355		Steuerbedarses im Gesamtschulverband, . 574
14. — 14. — 16. —	" Erl. U II 16490 383	10. —	B. d. Fin.Min., betr. Versicherungspflicht d.
21. — 24. —	" " U III D 556 393 V. b. Min. b. g. A. u. b.		Militäranwärter wäh= rend der Probedienst=
24. —	In., betr. Abänderung des Geschäftsverkehrs, 302	15. —	leistung usw 461 M.Erl. A 744 423
25. —	M.Grí. A 308 U I. U II. F 363	16. — 16. —	Ent." d. Ob. Verw. Ger.,
25. — 27. —	" " U III A 35 394 " " U III D 14 395		betr. Zugehörigkeit der Fortbildungschullehrer
28. —	B. d. Min. f. Hand. u. d. g. A., betr. Zulassung	10	zu den mittelbaren Staatsbeamten, 635
	zur Handarbeits- usw. lehrerinnen-Brüfung, 385	16. —	Ent. d. R.G., betr. Züch- tigungsrecht der Fort-
		19. — 19. —	bildungschullehrer, 696 M.Grl. U II 700 427 Ent. d. Ob.Berw.Ger.,
10. April 12. —	M.Grf. U III D 48 396	10.	betr. Weiterzahlung v. Staatsbeiträgen usw.
15. — 16. —	" " UIII 747 386		bei Eingemeindungen nach Intrafttreten des
20. —	" " U I K 7182 UIII. U II 365	22. —	£.\$.\$.,
21. — 24. —	" " U II 16823 383 " " U I 642 364	23. — 23. —	" Sef. U I 672 425 " Gri. U I K 7778 426

1911	Seite	1911	Seite
24. Mai	Sch.K. Breslau B., betr.	11. Juli	M.Gri. U III B 9719
	Wiederholung der Auf-	10	U III A. U III D. 505
	nahmeprüfung f. ein	12. — 13. —	M. Cri. U III B 7072 472
24. —	Lehrerinnenseminar, . 443 A. Erl., betr. Besoldungs=	15	B. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. Zu= u. Ab=
24.	dienstalter der Schuß-		gangsgebühr bei
			Dienstreisen, 500
26	männer,	13. —	Mt.Grl. U II 17169 503
26	Ent. d. Db. Verw. Ger.,	15. —	" " U III B 6981 664
	betr. Ermäßigung des Schulunterhaltungs=	22. —	B. d. M. d. J. u. d. Fin., betr. ausgedehn=
	beitrags infolge un-		tere Verwendung von
	richtiger Etatsaufstel-		Tintenstift 526
	lung, 639 M.Bef. U II 956 428	29. —	M.Grl. U III D 2400
29	M.Bef. U 11 956 428		U III C. U II 506
2. Juni	Ent. d. Ob.Berw.Ger.,		
U	beir. Zustimmung der	1. August	M.Grl. A 1227 500
	Beteiligten zur ander=	1. —	" " U III B 538
	weiten Verteilung der	9	U III C 550
	Schulunterhaltungs= lasten, 640	2. — 3. —	" " U III E 1370 550 " " U III A 2215
3	Mr. Grl. A 805 424	J	" " U III D 507
3. —	U III E 945	7. —	Ges., betr. die Schulver-
	U III C. A 448		säumnisse im ehemal.
12. —	" U II 1145II UIV 465 Ent." d. Ob.Verw.Ger.,		Kurfürstentum Hessen
13	betr. Eigenschaft des	8	miw.,
	Fiskus als Gutsherrn	·.	U III A. U III B 508
	mit bezug auf die	12. —	" " A 1249 523
	Schulunterhaltungs-	12. —	" " A 1250 581
16. —	Inst, 698 B. d. M. d. F. u. d.	14. — 16. —	" " A 1262 526 " " U II 16773
10.	Fin., betr. Besoldungs=	10.	U III A 530
	dienstalter der Schuß-	16. —	" Best.: Ordnung der
	männer, 462		Kindergärtnerinnen-
17. —	M.Grl. U III C 1334 UII 471		prüfung an den Lh=
19. — 21. —	" " A 903 B 461 " " U II 17330 468	16. —	zeen 530 "Best.: dsgl. der Ju-
22.	77090 469	10.	genoleiterinnenprü-
26. —	" " U III E 1119 471		fung 536
28. —	" " B 1337 . 462	19. —	M.Grl. U III B 7316 541
		$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	" " U III E 1470 552 528
1. Quli	M.Grl. A 802 G I. U I 497	26. —	" II I 1571 527
5. —	B. d. F.Min., betr. Hin-	28. —	2. b. Fin.Min., betr.
٠.	terlegung der Unter-		Reichsstempelabgabe
	ichriften der für den	20	für Schecks,
	Reichsbankgiroverkehr	29. —	M.Grl. U'III E 1390 II . 552
6. —	deichnenden Beamten, 524 M.Bek. U II 612 III 502		
7. —	" Grl. U III D 1291 504		
7. —	Ent. d. Ob. Verw. Ger.,		M.Gri. U II 16440 540
	betr. Begriff des	12. —	
	Schulleiters, 680	15. —	" " A 1379 604

1911	Seite	1911	Seite
22. Septbr.	Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Handhabung des	21. Oktober 21. —	M.Grl. U II 2338 622
	Züchtigungsrechtes ge-	21. — 21. —	" " A 1487 652 " " U III E 1738
	genüber Schülern eines anderen Schulspftems, 700	23. —	U III D 678 " U II 2361 624
29. —	M.Grl. U I K 2879 U II.	28. —	Sch.K. Münster, V. über
29. —	U III A 605 " Bef. U III B 7671 . 628		Büchervertrieb durch
30. —	" Erl. U III C 2234 629	31. —	Schüler 655 M.Grl. A 1553 652
30. —	B. d. M. d. J. u. d.		
	Fin., betr. Frankie- rung der Postsendun- gen an die Oster- reichische Botschaft, . 652	6. Novbr. 9. — 13. —	M. Bef. U II 18241 656 ,, Grl. U III E 1687 678 ,, ,, ,, 1902 678
3. Oktober	B. d. Staatsminist. über Fahrkosten bei Dienst-	17. — 17. —	" " 1902 678 " " U II 18286 656 " " 17570 II u.III 657
	reisen mit Kraftwagen 653	17. — 18. —	" Best. U III B 7967 . 661 " Erl " 8100 694
10. — 13. —	M.Grl. U III E 1526 676	20. —	" " U II 18 263 658
13. —	"Bek. U III B 7864 . 660 B. d. Staatsminist., betr.	21. —	" " U III B 8101 U II 654
	Pauschvergütungen f. Dienstreisen nach nahe	24. — 30. —	" " U III A 2873 695 " " U II 17884 III
	gelegenen Orten, 649		U III D 659

Sachregister zum Zentralblatt für den Jahrgang 1911.

(Die Bahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Bur leichteren Drientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter der Beamten betreffenden Berfügungen unter Bejoldungen bezw. Beamte, alle die Bolfsschullehrpersonen betr. Berf. unter Bolfsschuluwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Berf. unter Lehranstalten (höhere) für die männliche bezw. weibliche Jugend, alle die Universitäten betr. Berf. unter Universitäten und alle Entscheidungen und Rechtsgrundsätze des Dberverwaltungs= · gerichte's und des Reichsgerichte's unter diesen Worten vermerkt find.

21.

A a ch e n , Regierung 14. Technische Hochschule, Personal 97. Abganszeugnisse, Zeugnisse.

Abichlußprüfung an den Lyzeen, Wiffenichaftliche, Ordnung 224; Teilnahme von Sprachlehrerinnen daran 469.

Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Personal 64. setzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610.

Üghptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin 59. Al fa de mie der Runfte in Berlin, Versonal 54. Genoffenschaft ber Mitalieder der Akademie 55. Besehung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern

Atademie der Wissenschaften in Berlin, Personal 52.

At a d e m i e . Königliche in Posen, Personal 64. Besetzung der mittleren Beamten-

stellen mit Militäranwärtern 610.

A kade mijche Hoch id ule für die bildenden Künste, Personal 55. Meistersateliers, Personal 55. Hochschule für Musik, Personal 56. Meisterschulen für musikalische Komposition, Versonal 56. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 56.

Allenstein, Regierung 5.

Alters zu lage kaffen, Rachträgliche Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen für neue Stellen 399, (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 408. Bedarf, Aufstellung des Verteilungsplans 550.

Alterszulagen. Wirkung ber Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Volksschullehrpersonen hinsichtlich der Zahlung

der Alterszulage 552.

Am tsbezeich nung der Lehrer an öffentlichen Mittelschulen 272. Lehrerinnen dagi. 393.

Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Zeichenlehrer u. elebrerinnen auf Grund der neuen Hamburgischen Prüfungsordnung 207; weitere von höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 265, 470; deal. für Handarbeitelehrerinnen. Abkommen mit der Stadt Hamburg 324; der Reifezeugnisse für Brima des Realproghmnasiums in Stadthagen in Preußen 375; ber Prüfungszeugnisse für bas Lehramt an höheren Schulen, Abkommen mit der Großherzogl. Seffischen Reaieruna 502.

Unrechnung von Militärdienstzeit bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Förster 363; des gahnärgtlichen Studiums auf die Studienzeit für die argtliche Vorprüfung 364; der Beschäftigung an privaten Höheren Mädchenschulen

auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer 427.

Anstellung, endgültige von Volksschullehrerinnen 471; einstweilige von Lehrpersonen in etatmäßigen Stellen der öffentl. Höheren Mädchenschulen 503.

Anstellungschein, Dectblätter zu ben Grundfagen für die Besetzung von Unterbeamtenstellen mit Inhabern bieses Scheines 605. Privateisenbahnen, welche diese Inhaber vorzugsweise zu berücksichtigen haben 612.

Unstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Soheren Madchenschulen ufw.,

Verleihung 218.

Antike Bildwerke und Gipsabgüjje, Samml. bei den Königk. Museen in Berlin 57.

Antiquarium, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 58.

Anweifung für die Behandlung u. Reinigung der Fußboden in Staatsgebanden 497, 498.

Arch ävlogisch er Aursus für Lehrer höherer Schulen bei den Königl. Museen in Berlin 296; in Frankfurt a. M. und Trier 358.

Archivgebände, Bestimmungen über Bauart 198.

Arnsberg, Regierung 12. Aftrophhiltalisches Objervatorium bei Potsdam, Personal 64.

Aufnahmeprüfungen, Termine bei den Lehrerseminaren 173; bei den Präparandenanstalten 178; für Lehrerinnenseminare 182.

Aurich, Regierung 12.

Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens, Personal 5. Ausländer. Böttinger-Studienhaus in Berlin, deutsches Institut für solche 703.

23.

Bau = u. Unterhaltungskosten der Bolfsschulen, Streitigkeiten sind im Verwaltungstreitversahren zu entscheiden (Entsch. d. Reichsger.) 553

Bauanichläge u. erechnungen, rechnerische Feststellung 308.

Baubeamte, Entlastung, Hebung der Selbständigkeit 307. Baubeitrag, Berechnung des staatlichen Baukostendrittels im Sinne § 17 L.U.G. 273. Fälligkeit u. Berechnung wie vor 275. Berechnung des staatlichen Baubeitrags in einem neu gegründeten Schulverband 471; der Pfarrbaupflichtigen bei einem vereinigten Kufter- u. Schulhaus (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 570. Bei Berechnung aus § 17 B.U.G. sind nur die reinen Baukosten zu berücksichtigen, nicht auch die mittelbaren Schulbautosten 678.

Bauten. Bestimmungen über die Banart der von der Staatsbanverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Feuersicherheit u. Verkehrsicherheit 195.

Beamte, f. auch Befoldungen, Etats.

- a) Borbildung, Prüfung. Bersicherungspflicht ber gur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Zivistienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter 461.
- b) Unstellung der Regierungsbausckretäre bei den Universitäten u. der Universitätsbausekretäre 310; von Bibliotheksekretären u. sekretärinnen bei der Königl. Bibliothek u. bei den Universitätsbibliotheken 426. Deckblätter gu den Grundfagen für die Besehung der mittleren, Kanglei- u. Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern u. Inhabern des Anstellungscheins 605; der Unterbeamten-

stellen (Majchinisten, Heizer, Rohrmeister) bei allen Verwaltungen 608. zeichnis der Privateisenbahnen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter u. Inhaber des Anstellungscheins

vorzugsweise zu berücksichtigen 612.

c) Dienstbezüge. Dien ft be züge. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besolbungs-dienstalter der Förster usw. 363. Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung bei der Berechnung des Diensteinkommens gemäß § 27 des Zivilpensionsgesetzes Besoldungsdienstalter der Schutzmänner 462. Anspruch der Areisschulinspektoren auf Reisekosten bei Bernehmung von Schulkindern auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft 550. Vorschriften für die Festsehung der nach Dienstalterstufen geregelten Gehälter (Gehaltsvorschriften) 581.

d) Pen si on en usw. Ausbebung der Bestimmungen in Zisser 17 Abs. 2 der Aussührungsvorschriften zum Hinterbliebenensursorgegeset 203.

e) Son ft i ges. Kostenansat in Disziplinarsachen 204. Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauverwaltung u. Hebung ihrer Selbständigkeit 307. ber §§ 18 u. 31 der Reisekostenvorschriften vom 24. Sept. 1910 500. Lehrer an einer öffentlich en Schule haben die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 630 ; besgl. Lehrer an öffentlichen Fortbildungschulen; diese sind aber nicht Gemeindebeamte (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 635.

Beamtenwohnhäuser, Bestimmungen über Bauart 197. Behörden. Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude mit Rücksicht auf Keuersicherheit u. Verkehrsicherheit 195. Überweisung der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Junern 301. Beschaffung von Koks für staatliche Gebäude 306. Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten 423. Schreibmaschinen-Farbbander 423. weisung für die Behandlung u. Reinigung der Fußböden in Staatsgebäuden 497. Hinterlegung der Unterschriften der Beamten, welche für die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen 523. Musgedehntere Verwendung von Tintenstift 526. Reichsstempelabgabe für Schecks 604. Zweite Auflage des Werkes "Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung" von Dr. v. Bitter 605. Allgemeine Verfügung über die Festjetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten 649. Frankierung oder portofreie Absendung der Postsendungen an die Vertretungen von Ofterreich-Ungarn 652. Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen 652.

Berechtigungen für Schüler u. Schülerinnen voll eingerichteter Mittelschulen 396; der Mädchenmittelschulen, Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen damit

Berlin, Landesturnanstalt 4. Provinzialichulkollegium 6. Akademie der Wissenichaften 52: dsgl. der Künste 54. Museen 57. Königl. Bibliothef 62. Universität, Personal 67. Technische Hochschule, Personal 91. Fortbildungskurjus für Turnslehrer an höheren Schulen 209. Englischer Ferien-Doppelkurjus 293. Archäolos gischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, in den Museen 1911 296. Brufung für Vorsteher an Taubstummenanstalten 1911 355. Oberlehrerinnenprüfung 1911: 384: 1912: 656. Raturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1911 494. Kunstschule, Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610. Böttinger Studienhaus 700.

Berufung der Schulleiter und der Lehrfräfte im Sinne des § 61 B. U. G.; Mit-

wirfung der Gemeinden. (Entich. d. Db. Berw. Ger.) 411.

Bejaulung fremder Schifferkinder, Berpflichtung der Gemeinde dazu (Entich. d. Db. Berw. Ger.) 454.

Besichtiqungen der höheren Schulen durch die Provinzialichulräte 624, 656.

Besoldungen.

a) Allgemein. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Förster usw. 363. Besoldungsdienstalter der Schutzmänner 462. Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstalterstusen geregelten Gehälter (Gehaltsvorschriften) 581. Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten 649. Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen 652.

b) Höhere Lehraust alten für die männliche Jugend. Anrechnung der Beschäftigung an anerkannten privaten Höheren Mädchenschulen auf das Besoldungsdienstalter von Obersehrern an Staatsanstalten 427, 657. Be-

soldung der Gesanglehrer 529.

c) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Einste weilige Anstellung in etatmäßigen Stellen der öffentl. Höheren Mädchenschulen 503. Berechnung des Besoldungsdienstalters der Leiter u. der afademisch gebildeten Oberlehrer u. Oberlehrerinnen: Gehaltsvorschriften 598. Anrechnung der Dienstzeit an einer privaten Höheren Mädchenschule auf das pensionsfähige Dienstalter der afademischen Lehrkräfte an staatlichen Höheren Mädchenschulen; dsgl. auf das Besoldungsdienstalter 657.

d) Mittelichulen. Berechnung der Mietentschädigung bei Testsetzung des

Ruhegehaltes für Mittelschullehrer 395.

e) Bolfsichulen. Mietentschädigung der Volksichullehrpersonen 289. Wirkung der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Lehrpersonen hinsichtlich der Jahlung der Alterszulage u. der Gewährung des vollen Grundgehaltes 552. Festsetzulage des Ertrages der Landnutzung für das Grundgehalt 678.

Betriebstechnische Einrichtungen bei den Universitätsinstituten, Über-

wachung u. Unterhaltung 315.

Bibliothef, Königl. in Berlin, Personal 62. Anstellung von Bibliotheksektertaren u. sekretärinnen 426. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 609.

Bibliotheken. Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken, Teilnahme der Lehrer- u. Lehrerinnenseminare 365.

Bibliothekgebäude, Bestimmungen über Bauart 198.

Bilbwerfe und Gipsabgüsse des christlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königl. Museen in Berlin 58.

Dr. v. Bitter, Empsehlung der II. Ausl. seines Werkes "Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung" 605.

Blindenanstalten, Berzeichnis 168, s. a. Taubstummenlehrer.

Bonn. Universität, Personal 85. Archäologischer Fersenkursus sür Lehrer höherer Schulen 1911 358.

Botanijcher Garten in Dahlem bei Steglit 63.

Böttinger-Studienhaus'in Berlin (deutsches Institut für Ausländer) 703. Branden burg, Provinz 6. Kreisschulinspektoren 19. Ghnunasien 100. Realghnunasien 109. Sberrealschulen 113. Proghnunasien 115. Realproghnunasien 117. Realschulen 119. Höhere Mädchenschulen 130. Lyzeen 146. Studienansskalten 152. Schulferien 211.

Braunsberg, Lyzeum Hosianum, Personal 89.

Braunich weig, Aussehung des Abkommens wegen Anerkennung der Zeugnisse jur Handarbeitslehrerinnen 352.

Bremen. Einschreibung bremischer Staatsangehöriger in den Juristischen Fakultäten 527.

Breslau. Provinzialschulkollegium, Regierung 8. Universität, Personal 74. Techenische Hochschule 94. Kunste u. Kunstgewerbeschule, künstige anderweite Bezeichnung: "Königl. Akademie für Kunst und Kunstgewerbe" 365. Besetzung der mittleren Beamtenstellen der Akademie mit Militäranwärtern 610.

Bromberg, Regierung 8.

Büchervertrieb durch Bermittlung von Schülern höherer Lehranstalten 655.

C.

Caffel, Provinzialichulfollegium, Regierung 13. Geseth über Schulverjäumnisse in ben ehemal. Baberischen Gebietsteilen 629.

Charité, Agl. in Berlin, Beschung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 609. Chemische Arbeiten bei den Reiseprüfungen an den Realgumnafien u. Oberrealichulen 319.

Christliches Zeitalter, Sammlung von Bildwerken und Abgüssen besselben bei dem Kaiser Friedrich-Museum 58.

Coln, Regierung 14.

D.

Dahlem bei Steglit, Königl. Botanischer Garten, Personal 63.

Dangig, Provinzialschulkollegium, Regierung 6. Technische Hochschule, Versonal 8<u>9</u>.

De chblätter zu den Grundfähen für die Besehung der mittleren usw. Beamten-

stellen mit Militäranwärtern usw. 605.

Dienstanweisung für die Regierungsbausekretare bei den Universitäten u. für die Universitätsbausekretäre 310; der Direktoren u. Lehrer an höheren Lehr-

anstalten, Auslegung des Abs. 5 Nr. 5 464.

Dienstreisen der Kreisschulinspektoren zur Bernehmung von Schulkindern auf Erfuchen ber Staatsanwaltschaft 550. Allgem. Berfügung über bie Festfetung von Bauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten 649; digl. über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Krastwagen 652, 653.

Dienst wohnungen. Anrechnung des Wertes bei der Berechnung des Dienst-

einkommens gemäß § 27 d. Zivilpenssonsgesetzes 424. Dien kzeit, außerpreußische, Anrechnung auf das Besokungsdienstalter der Voltsschul-Lehrpersonen hinsichtl. der Zahlung der Alterszulage u. des vollen Grundgehaltes 552.

Distiplinarsachen, Kostenansat 204. "Dritter" im Sinne bes § 32 Abs. 2 B. U. G.; als solcher ift nur anzusehen, wer durch besonderen Rechtstitel zu Leistungen für die Volksschule dem Schulverband gegenüber verpflichtet ist und außerhalb des Kreises der Schulunterhaltungspflichtigen steht (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 407.

Dron gig, Erziehungs- uim. Auftalten, Bejehung der mittleren Beamteuftellen

mit Militäranwärtern 609.

Düffeldorf, Regierung 14. Kunstakademic, Besehung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610.

Œ.

- Eingemeindungen, welche erst nach Inkraftireten des L. B. G. vorgenommen find, Weiterzahlung der Staatsbeiträge u. -zuschüsse (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.)
- Ein jährig = freiwillige, j. Berzeichnis der militärberechtigten Anstalten 99. Schüler der volleingerichteten Mittelschulen können zur Brüfung zugelaffen werden 396.

Englisch e Sprache, Unterricht auf der Oberftufe der Ihmnasien 208.

Englischer Veriendoppelfursus in Berlin 293. Bon englischen Unterrichtsanstalten Sommer 1911 veranstaltete Ferienkurse 458. Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 1912 707.

Entlaffung u. Wieberaufnahme von Seminaristen in ein Seminar 265.

Entlassungsprüfung, j. a. Prüjung, Reiseprüsung. Termine bei den Lehrerseminaren 173; Praparandenanstalten 178; Lehrerinnenseminaren 182.

Erd meffung, internationale, Zentralbureau bei Poisbam, Personal 63.

Erfurt, Regierung 10.

Ergänzungszunghige. Anrechnung bei der Unterverteilung der Schulunterhaltungstoften in siskalischen Gutsbezirken 397: zu den Schulunterhaltungstosten, Sichtvermerk zu den Quittungen 445. Bewilligung an Gesamtschulverbände, deren Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören 446. Bei einer Sonderverteilung nach § 18 Abs. 1 Sat 2 B. U. G. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 574. Abänderung der Berteilungspläne über die laufenden Ergänzungszuschüsse innerhalb der fünsjährigen Periode 676.

Erzieher, Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen 506.

Etats=, Raffen= und Rechnungswefen.

a) Allgemeines. Kechnerische Feststellung von Bauanschlägen u. -rechnungen 308. Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung bei wiederbeschäftigten Penssionären 424. Tragweite der Reisekostenworschriften v. 24. Sept. 1910 500. Hinterlegung der Unterschriften der Beamten, welche für die an den Keichsbankgiroverkehr angeschlossen Kassen zur Zeichnung derechtigt sein sollen 523. Vorsichriften für die Festsehung der nach Dienstalterstusen geregelten Gehälter (Gehaltsvorschriften) 581. Reichsstempelabgabe für Schecks 604.

b) Söhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Be-

foldung der Gesanglehrer 529.

c) Mittelschulen. Berechnung der Mietentschädigung bei Festsetzung des

Ruhegehaltes für Mittelschullehrer 395.

d) Volks sich ulen. Berechnung des staatlichen Baukostendrittels im Sinne § 17 V. U. G. 273, 678. Fälligkeit u. Berechnung des Staatsbaubeitrags wie vor 275. Kosten der polizeilichen Festseung u. Vollstreckung von Schulversammisstrasen So. Sichtvermerk zu den Quittungen über Staatsbeiträge u. Ergänzungszusschichüsse 445. Die Nachtragsumlage zur Deckung des erhöhten Schulbedarses muß auf diesen beschänkt bleiben (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 453. Verechnung des staatlichen Baubeitrags in einem neu gegründeten Schulverband 471. Ausstellung des Verteilungsplans für den Vedarf der Alterszulagekassen 550. Kein Klageanspruch der Schulunterhaltungspslichtigen aus § 54 Abs. 1 V. U. G. dein michtiger Etatsausschläng (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 639. Verteilungspläne über die Vewilssausschläng lausender Ergänzungszuschüsse, Abänderung innerhalb der fünssähr. Periode 676.

Ethnologische Abteilungen des Museums für Bölkerkunde, Personal 59.

ᢧ.

Ferien ber höheren Lehranstalten für 1911 in Ostpreußen 209, Westpreußen 210, Brandenburg 211, Kommern 212, Posen 212, Schlesien 213, Sachsen 214, Schleswig-Hosskien 214, Hannover 215, Westfalen 216, Hessenschlau und Waldeck 217, Rheinland und Hohenzollern 218. Verlegung der Hauptferien in Westfalen u. in der Rheinproding 420.

Ferienkurse f. Kurse.

Feuersicher ist der heit der staatlichen Gebäude, Bestimmungen über ihre Bauart 195. Fiskus als Gutsherr ist nicht als "Dritter" im Sinne des § 32 Abs. 2 B. U. G. anzusehen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 698.

Förfter der Königl. Familiengüter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Gutsbesitzer (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 357. Anrechnung der Militär-

dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter 363.

Fortbildungschullehrer (an öffentl. Fortbildungschulen) sind zu den mittelbaren Staatsbeamten zu rechnen, sind aber nicht Gemeindebeamte (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 635. Züchtigungsrecht (Entsch. d. Reichsger.) 696.

Fortbildungskurse, s. Kurse. Franksurt a./D., Regierung 7.

Frankfurt a. M., archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1911

Frangösisch e Ferienkurse an frangösischen Unterrichtsanstalten, Sommer 1911 458.

Frangösisch e Sprache, Unterricht auf der Oberstuse der Ghmnasien 208.

Frauenschulen, Vorschriften für die daran angegliederten Kurje zur Ausbildung von Kindergärinerinnen u. Jugendleiterinnen 258. Anforderungen an bie Schulbildung bei Aufnahme in Die Frauenschule 323. Erleichterungen bei dem Besuche der angegliederten technischen Ausbildungskurse 383.

Frequenz der staatlichen Lehrerseminare - außerord. Seminarnebenkurse am 1. Mai 1911 544.

1. 548.Bräparandenanstalten 1. 545.

außerord. Bräparandenfurje 1. 549.

staatlichen u. nichtstaatlichen Volksschullehrerinnenseminare u. außerordentlichen Rurfe zur Ausbildung von Bolfsichul-

lehrerinnen 546. 1. Bräparandinnenanstalten 1. 547.

Tuğböden in Staai§gebäuden, Anweisung für die Behandlung u. Reinigung 497.

ß.

Gehaltsvorichriften, gültig v. 1.4.1911 ab 581.

Gemäldegalerie im Kaiser-Friedrich-Museum 57.

Geodätisches Institut bei Poisdam, Personal 63. Gesamtschulderbände, Berechtigung zur Erhebung von Zuschüssen zu den Bolksschullasten von den Betriebsgemeinden (Entsch. d. Db. Nerw. Ger.) 415.

Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an sie, wenn ihre Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören 446. Berechnung des Steuerbedarses; insbes. bei Berudsichtigung des Erganzungszuschusses (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 574.

Gejanglehrer u. elehrerinnen an höheren Schulen, Prüfung 319,

502. Besoldung der Gesanglehrer 529.

Gesangunterricht an den höheren Schulen, Berzeichnis von Werken, deren Anschaffung empsohlen wird 465. Abanderung infolge des Überganges der Medizinal-

Geschäftsverkehr, verwaltung an das Ministerium der Innern 302.

Gefet über die Schulverjäumnisse im ehemaligen Kurfürstentum Hessen usw. 629. Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen bei Dienst reisen nach nahe gelegenen Orten 649.

Schulhngienischer Ferienkursus für Göttingen, Universität, Versonal 81. Lehrer höherer Schulen 493. Englischer Kursus dsgl. 707. Mathematisch-physikalischer Kerientursus degl. 710.

Greifswald, Universität, Versonal 73.

Groß Lichterfelde West, Materialprüsungsamt 94. Grundgehalt. Wirkung der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Bolksschule-Lehrpersonen hinsichtl. der Gewährung des vollen Grundgehaltes 552. Festsetzung des Ertrages der Landnutzung für das Grundgehalt 678.

Gumbinnen, Regierung 5.

Butsbezirke, fiskalische, Unterverteilung der Schulunterhaltungskosten u. An-rechnung der Ergänzungszuschüsse 397.

Shmnafien, Berzeichnis 99; im Fürstentum Balbed 125; f. Lehranstalten höhere. Unterricht in der französischen u. englischen Sprache auf der Oberstufe 208.

Harmazeutischen Salle, Universität, Personal 77. Gleichstellung des Chemischen u. Pharmazeutischen Instituts mit den Staatsaustalten zur Untersuchung von Nahrungs- u. Genußmitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern 425.

5 amburgische Prujungsordnung für Zeichenlehrer u. -lehrerinnen, neue, An-erkennung der auf Grund dieser ausgestellten Befähigungszeugnisse 207. Abkommen mit der Stadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse

für Handarbeitslehrerinnen 324.

Handarbeitslehrerinnen, Abkommen mit der Stadt Hamburg wegen Anerkennung der Befähigungszeugnisse 324. Aufhebung des Abkommens mit Braunschweig 352. Zulassung von Präparandinnen zur Ausbildung 354. Zu-lassung zur Prüsung 385. Errichtung etatmäßiger Stellen an Volksschulen; Vegriff der vollen Beschäftigung 401.

Handerbeitsunterricht, Prüfungstermine für Lehrerinnen 188. Handfertigkeitsunterricht an Mittelschulen, Lehrkräfte 288. "Handwörterbuch der Preußischen Berwaltung" von Dr. v. Bitter, Emp-

fehlung 605.

Hannover, Provinzialschulkollegium, Regierung 11. Kreisschulinipektoren 37. Technische Sochschule, Personal 95. Ghumasien 105. Realghumasien 110. Oberrealichulen 114. Realprogymnasien 117. Realschulen 122. Söhere Mädchenjchulen 138, Lyzeen 149. Studienanstalt 153. Schulferien 215. Preußischer Beamtenverein 491.

Hannoverscher Alostersonds, eine aus dem landesherrlichen Vermögen abgesonderte milde Stiftung, ist nicht kirchlicher Beteiligter im Sinne bes § 30 Abj. 4 B. 11. G. Gegenüber diesem Fonds greift daher die in § 32 Abj. 3 B. 11. G.

statuierte Vermutung nicht Plat (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 560.

Hauptlehrer. Anstellung an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften unterliegt dem Ermessen der Schulaussichisbehörde; degt. die Festsehung der Amis-zulage, jedoch mit der Beschränkung auf den Mindeltsatz von 200 M. Die Kosten der Einrichtung einer Hauptlehrerstelle sind daher als neue gegebenenfalls durch die Beschlußbehörde festzustellende Schulleistungen anzusehen (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 508.

Haushaltungskunde, Orte und Termine für die Prüsungen der Lehre-

rinnen 191.

Hauslehrer, Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen 506.

Sauswirtschaftskunde, Prüfungstermine für Lehrerinnen 191.

Haus wirt ich aftslehrerinnen, Zulassung von Präparandinnen zur Ausbildung 354. Zulassung 385.

Heeresbien ft, Berzeichnis der militärberechtigten Anstalten 99. Ilbersicht über die Zahl der beim Landheer und bei der Marine 1910 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 555.

He f f en, ehemal. Kurfürstentum, Gesetz über die Schulversäumnisse v. 7. Aug. 1911

Hessen = Nassau, Proving 13. Kreisschulinspektoren 45. Gymnasien 106. Realgymnafien 111. Oberrealschulen 114. Progymnafium 116. Realprogymnasien 118. Realschulen 123. Höhere Mädchenschulen 141. Lyzeen 150. Studienanstalt 153. Schulferien 217.

Seffische = Großherzogl. Regierung, Abkommen wegen Anerkennung der Bru-

fungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen 502.

Hildesheim, Regierung 11.

Hinterblieben e. Aufhebung der Anordnung in Ziffer 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Hinterbliebenenfürsorgegeses 203.

Hoch ich ule für die bildenden Künste 55; degl. für Musik 56. Besetzung der mitt-

leren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610.

Höhere Lehranstalten, f. Lehranstalten. Berzeichnis 99; im Fürstentum Walbed 125; für die weibliche Jugend, Verzeichnis 128. Hohen offerniche Lande, Regierung 15. Kreisschulinspektoren 52. Gum-

nafien 107. Realichulen 123. Holzgeldrente, die, ift als eine den Steuerbedarf mindernde Einnahme von den Ausgaben abzusetzen; ihre Berechnung erfolgt nach der Haushaltungszahl (Entich. d. Db. Berw. Ger.) 574.

Jahresberichte der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 255.

Im matrikulation der Frauen 204. In stitut für Kirchenmusik 56. In stitute, kirchliche, Besetzung der mittleren u. Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern u. Inhabern des Anstellungscheins 611.

Internationale Erdmessung, Zentralbureau 63. Jugendleiterinnen, Borschriften für die an Frauenschulen angegliederten Kurje zu deren Ausbildung 258, 262. Ordnung der Jugendleiterinnenprüfung an den Lyzeen 536.

🕃 u g e n d p f l'e g e 276. Grundjähe u. Katschläge 282. Einrichtungen u. Erfahrungen,

Bortrag 472. Bund "Jungbeutschland" 694. "Jungbeutschland", Gründung des Bundes 694.

R.

Kaiser Friedrich = Museum, Personal 57.

Kandidaten der Theologie, pädagogische Kurse 170; des höheren Lehramtes, welche ihrer Militarpflicht noch nicht genügt haben, Bereidigung u. Eintragung in die Kandidatenliste 208. Statistische Mitteilungen über das durchschnitkliche Lebensalter der vom 1. April 1908 bis dahin 1909 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 365.

Kassenwesen Detakwesen. Kiel, Universität, Personal 79. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, Mitwirkung der Schule bei Außssührung des Reichsgesetzes vom 30. 3. 1903 504.

Kindergärtnerinnen, Kursus zur Ausbildung, an Frauenschulen angegliederter 258, 259. Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen an diesen Kursen 530.

Rirchen, Bestimmungen über Bauart 199.

Rirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 56.

Mlassenarbeiten, schriftliche, bei den höheren Lehranstalten für die männt. Jugend, Behandlung 622.

Roblenz, Provinzialschulkollegium 13; Regierung 14.

Roks, Beschaffung für staatliche Gebäude 306.

Kommissionen. Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 4. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 1911 428. Königsberg, Provinzialschulkollegium 5, Regierung 5. Universität 65. Runst-

akademie, Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610. Rörperpflege, Jugendfürsorge durch sie, Bortrag von Landrat Dr. Hagen 472.

Röslin, Regierung 8.

Ronfistorien, Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 608.

Kreislehrerkonferenzen, Nichtverpflichtung von Mittelschullehrern u. -lehrerinnen zur Teilnahme daran 507.

Kreisschulinspektoren, Verzeichnis 15. Dienstreisen zur Vernehmung von Schulkindern 550.

Runft. Akademie der Künfte in Berlin, Personal 54. Akademische Hochschule für die bilbenden Künste, Personal 55. Meisterateliers 55. Kunst und Bissenschaft.

a) Allgemeines. Landeskommission für die Verwendung der Kunstfonds 4. Anderweite Bezeichnung der Kunft- u. Kunftgewerbeschule in Breslau 365. Teilnahme der Lehrer- 11. Lehrerinnenseminare an dem Leihverkehr zwischen preuß. Bibliotheken 365.

b) Berjonalangelegenheiten. Anerkennung der Befähigungezeugnisse für Zeichenlehrer u. -lehrerinnen auf Grund der neuen Hamburgischen Brüfungsordnung 207. Austellung von Bibliotheksekretaren u. sekretarinnen 426.

c) Söhere Lehranstalten. Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen 502.

d) Bolksich ulen. Bemerkungen zu dem neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht 317.

Runstgewerbe-Museum in Berlin, Personal 60.

Runst zwecke, Landeskommission 4.

Rupferstichkabinett bei den Museen in Berlin 58.

Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Museen in Berlin Ostern 1911 296; digt. in Frankfurt a. M. u. Trier 358.

Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 707.

Turnlehrerfurius 1911 209, 1912 541.

Seminarfurse für Predigtamtskandidaten 170.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 268, 444.

Die von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Kerienfurie 1911 458.

Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 494. Englischer Ferien-Doppelkursus in der Universität Berlin 293.

Schulhngienischer Ferienkurfus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in Göttingen 1911 493.

Zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnen, an Frauenschulen angegliederte 258, 259, 262.

Bur Ausbildung von Turnlehrern u. -lehrerinnen, Anderungen bei der Landesturnanstalt 388.

Fortbildungskurfus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten 1912 654.

Mathematisch-physikalischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1912 in Göttingen 710.

Landeskommission für die Kunftsonds 4. Landeskurfus für Turnlehrer an höheren Schulen 209. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung 387. Anderungen bei der fünftigen Abhaltung der Kurse für Turnlehrer u. slehrerinnen 388. Turnlehrerinnenkurjus 1912 444. Bestimmungen über die Aufnahme in die Anstalt in Spandan 661.

Landwirtschaftliche Winterschulen, Berwendung von Bolksichullehrern an

ihnen 271.

Landwirtschaftschulen, Berzeichnis 124. Langeoog, Hojpiz des Klosters Loccum 416.

Lehramtsprüfung an den Lyzeen, Ordnung 239.

I. Lehranstalten, höhere, für die männliche Jugend; öffent- liche, Auskunftstelle für Lehrbücher 5. Berzeichnis 99; private 126; im Fürstentum Walded 125, 127.

a) Angelegenheiten der Anstalten.

Ferien für 1911 209. Besichtigungen durch die Provinzialschulräte 624. Außscheiden aus der Ruhegehaltskaffe der Volksschullehrer 659.

b) Angelegenheiten der Lehrer.

Bereidigung u. Eintragung der Kandidaten in die Kandidatenliste 208. Fortbildungskursus für Turnkehrer 1911 209, 1912 654. Englischer Ferien-Doppelfurfus 1911 293. Archäologischer Ferienkursus 296; dsgl. in Frankfurt a. M. u. Trier 358. Statistik über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. 4. 1908 bis 31. 3. 1909 erstmals angestellten Kandidaten 365. Bestimmungen für die Annahme zum höheren Schuldienste in den Schutgebieten 375. Anrechnung der Beschäftigung an anerkannten privaten Höheren Mädchenschulen auf das Beſе

joldungsdienstalter von Oberlehrern an Staatsanstalten 427, 657. Wissenschaftsliche Prüsungskommission für 1911 428. Aussegung des Abs. 5 Kr. 5 der Dienstauweisung der Direktoren und Lehrer 464. Schulhygienischer Ferienkursus in Göttingen 1911 493. Naturwissenschaftlicher dsgl. in Berlin 494. Prüsung sür Gesanglehrer 502. Abkommen mit der Großherzogl. Hessilichen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüsungszeugnisse 502. Besoldung der Gesanglehrer 529. Turnlehrerkursus 1912 541. Englischer Kursus in Göttingen 707. Mathematisch-physikalischer Ferienkursus in Göttingen 710.

c) Unterrichtsbetrieb.

Unterricht in der französischen u. englischen Sprache auf der Oberstuse der Ghmmasien 208. Physikalische u. chemische Arbeiten bei den Reiseprüsungen 319. Verzeichnis von Verten, deren Anschaffung für die Pflege des Gesangunterrichtes empsohlen wird 465. Dauer der Unterrichtstunden 528. Behandlung der schriftlichen Klassenabeiten 622.

d) Angelegenheiten ber Schüler.

Übertritt in Seminare u. Präparandenanstalten 266. Anerkennung der bei dem Realproghmnasium in Stadthagen erworbenen Reisezeugnisse für Prima 375. Büchervertrieb durch Vermittlung von Schülern 655.

II. Lehranstalten, höhere, für die weibliche Jugend.

a) Angelegenheiten der Anstalten.

Verzeichnis 128. Ferien 1911 209. Jahresberichte 255. Weitere Anerkennungen 265, 470. Konzessionierung privater Höherer Mädchenschulen, die durch Vereine unterhalten werden, und Erteilung der Unterrichtserlaubnis an die daran besichäftigten Lehrpersonen 540. Besichtigungen durch die Provinzialschulträte 624, 656. Ausscheiden aus der Ruhegehaltskasse der Volksschulkehrer 659.

b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

Julassung von Lehrerinnen zur Prüfung für das höhere Lehramt u. Verleihung der Unstellungsfähigkeit als Oberlehrerin 218. Vestimmungen über die Prüfungen an den Lyzeen 222. Ordnung der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung an den Lyzeen 224. Ordnung der Lehrantsprüfung an den Lyzeen 239. Erlangung der Besähigung zur erdzültigen Anstellung als Lehrerin 384. Termin für die Oberlehrerinnenprüfung in Berlin 1911 384, 1912 656. Unrechnung der Beschäftigung an privaten Höhreren Mädchenschulen auf das Besoldungsdienstellter von Oberlehrern an Staatsanstalen sür die männliche Jugend 427. Bereidigung 468. Prüfung sür Gesanglehrer u. sehrerinnen 502. Einstweitige Unstellung in etatmäßigen Stellen der öffentl. Höhrer Mädchenschulen 503. Prüfungsordnungen sür die Abschlußprüfungen an den an Franenschulen ansgegliederten Kursen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnen 530, 536. Unrechnung der Dienstalter an anerkannten privaten Höhren Mädchenschulen auf das pensionsfähige Dienstalter an staatlichen Höhren Mädchenschulen auf das Besoldungsdienstalter an staatlichen Höhren Mädchenschulen Spilen das Besoldungsdienstalter an staatlichen Höhren Mädchenschulen auf das Besoldungsdienstalter 657. Mathematisch-physikalischer Ferienkursus in Göttingen 1912 710.

c) Unterrichtsbetrieb.

Vorschriften für die an Frauenschulen angegliederten Kurse zur Ausbisdung von Kindergärtnerinnen u. Jugendleiterinnen 258.

d) Angelegenheiten ber Schülerinnen.

ilbertritt in Seminare u. Präparandenanstalten 266. Ansorderungen an die Schulbildung bei Aufnahme in die Frauenschule 323. Erleichterungen bei dem Besuche der an Frauenschulen angegliederten technischen Ausdildungskurse 383. Abgangszeugnisse nach 1½ sährigem Besuche der I. Klasse 383. Bersahren bei einer Wiederholung der Prüfung für die Aufnahme in ein Lehrerinnenseminar 443. Teilnahme von Schülerinnen der Wissenschussen. Fortbildungsklassen eines Lyzeums mit Lehrbefähigung im Französischen u. Englischen (Sprachlehrerinnen) an der Wissenschussell. Abschlusprüfung der Lyzeun 469. Besteiung von Schülerinnen der Wissenschussen. Fortbildungsklassen von der Teilnahme am Unterricht in technischen Fächern 658.

Le hr b ü ch er, Einführung in den Unterrichtsgebrauch der Lehrerbisdungsanstalten

Lehrer=Bildungsanstalten, Berzeichnis der Seminare 153, f. auch Seminare. Einführung der Bücher in den Unterrichtsgebrauch 350.

Lehrerinnen, Prüfungstermine 182. Endgültige Anstellung 471. Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

1. Höhere Lehrerinnenseminare, öffentliche, anerkannte. Berzeichnis 145.

II. Bolksichullehrerinnenseminare.

Berzeichnis der Seminare 160. Entlassungsprüfungen an nichtstaatlichen Seminaren 183. Berpflichtungserklärung bei Bewilligung von Unterstützungen an Zöglinge nichtstaatlicher Seminare 353. Teilnahme an dem Leisvertehr zwischen preuß. Bibliotheken 365. Ausstellung von Verpflich-tungscheinen von Zöglingen staatlicher Seminare 386. Frequenz der ftaatlichen u. nicht staatlichen Seminare und der außerordentlichen Kurje zur Ausbildung von Volksschullehrerinnen nach dem Stande am 1. Mai 1911

III. Beide Arten des Seminars (Iu. II).

Verfahren bei einer Wiederholung der Aufnahmeprüfung 443.

Lehrerinnenprüfungen, Orte und Termine 1911 182.

Lehrerprüfung, zweite 173.

Lehrfräfte, Mitwirftung der Gemeinden bei der Berufung im Sinne des § 61 B. U. G. (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 411.

Leiftungen und Abgaben für Bolfsichulzwede, Streitigkeiten find im Berwaltungstreitversahren zu entscheiden (Entsch. d. Reichsger.) 553.

Liegnit, Regierung 9. Loccum, Hospis des Klosters 416, 419.

Lübe difche Staatsangehörige, Einschreibung in den Juristischen Fakultäten 205.

Eineburg, Regierung 11. Lupus, Beteiligung der Schulen an der Erkennung u. Bekampjung 274.

Dygeen, Berzeichnis 145. Bestimmungen über die Prüfungen 222. Ordnung ber Wijsenschaftlichen Abschlußprüfung 224. Ordnung der Lehramisprüfung 239. Teilnahme von Sprachlehrerinnen an der Wissensch. Abschlußprüfung 469. Ordnung der Kindergärtnerinnenprüfung an den Lyzeen 530; dsal. der Jugendleiterinnenprüfung 536.

Lyzeum Sofianum in Braunsberg, Personal 89.

M.

Mädchen mittelichulen, Erlangung der Befähigung zur Unstellung als Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelichulen 508.

Mäbchenschulen, Söhere. a) öffentliche. Berzeichnis 128. Abgangszeugnisse für Schülerinnen nach $1^1\!/_2$ jährigem Bejuche der I. Klasse 383. Erlangung der Besähigung zur Anstellung als Lehrerin 384. Bereidigung der Lehrpersonen 468. Einstweilige Anstellung von Lehrpersonen in etatmäßigen Stellen 503.

b) private, die durch Bereine unterhalten werden, Konzessionierung u. Er-

teilung der Unterrichtserlaubnis an die Lehrpersonen 540.

Magdeburg, Provinzialschulkollegium, Regierung 9.

Marburg, Universität, Personal 83. Marien werder, Regierung 6.

Materialprüfungsamt in Gr. Lichterfelde, Personal 94. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610.

Mathematisch = phusikalischer Ferienkurjus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 710.

Medizinalverwaltung, Überweisung an das Ministerium des Innern 301. Bersetung von Beamten in dies Ministerium 302.

Meisterateliers 55.

Meisterschulen für musikalische Komposition 56.

Merseburg, Regierung 10. Megbildanstalt, Vorsteher 3.

Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 63. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Willitäranwärtern 609.

Miete, Erstattung an Bolksschullehrer u. -lehrerinnen, denen ein Anspruch auf

Umzugskostenvergütung aus der Staatskasse zusteht 448.

Mietentschädigung der Volksschullehrer u. sehrerinnen in den Fällen, in denen zu einer politischen Gemeinde, einem Eigenschulverband, Ortschaften verschiedener Ortsklassen gehören 289. Berechnung bei Festsetzung des Ruhegehaltes der Mittelschullehrer 395.

Militäran wärter, zur informatorischen Beschäftigung od. zur Brobedienst= leistung im Zivildienste kommandierte od. beurlaubte, Bersicherungspflicht 461. Deckblätter zu den Grundsäßen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- u. Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 605; vorzugsweise zu berücksichtigen bei Besehung von Beamtenstellen an Privateisenbahnen 612.

Militärdien stzeit, Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter der Förster 363.

Ministerium der geistlich en usw. Angelegenheiten, Bersonal 1.
a) Allgemeines. Überweisung der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Innern 301. Abanderung des Geschäftsverkehrs infolge dieser Aberweisung 302.

b) Ernennungen:

des Unterstaatsekretärs D. Dr. Schwarpkopff zum Oberpräsidenten der Proving Posen 523:

des Ministerialdirektors D. v. Chappuis zum Unterstaatsekretär 523: des Abteilungsdirigenten Dr. Schmidt zum Ministerialdirektor 523.

c) Bersetzung von Beamten in das Ministerium des Innern 302.

Minden, Regierung 12.

Mittelschulen, Übertritt von Schülern u. Schülerinnen in Seminare u. Praparandenanstalten 266. Lehrfräfte für Handfertigkeitsunterricht 288. tigungen für Schüler u. Schülerinnen 396.

Mittelschullehrer und elehrerinnen, Termine für die Prüfungen der Mittelschullehrer 181. Amtsbezeichnung 272. Amtsbezeichnung der Lehrerinnen 393. Berechnung der Mietentschädigung bei Festsetzung des Ruhegehaltes für Mittelichullehrer 395. Mittelichullehrerprüfung in Stettin, Verlegung 420. Nichtverpflichtung zur Teilnahme an Kreislehrerkonferenzen 507.

Mittlere, öffentliche nichtstaatliche Schulen. Gleichzeitige Beschäftigung von

Lehrkräften an Volks- u. mittleren Schulen 272.

Münster, Provinzialschulkollegium, Regierung 12. Universität, Personal 87.

Müngkabinett bei den Museen in Berlin 58.

Musen, Königliche in Berlin, Personal 57. Bauart 198. Archäologischer Ferienfursus für Lehrer höherer Schulen Oftern 1911 296. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 609.

Bersonal 57. Kaiser Friedrich= 57.

Museum, Altes und Neues, Personal Du useum für Bölferfunde, Personal 59.

Mujik, Akademische Hochschule, Personal 56.

Mufikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 56.

NŁ.

Nachtragsumlagen zur Deckung des in einem Steuerjahr hervorgetretenen erhöhten Schulbedarfes muffen auf den letteren beschränkt bleiben (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 453.

Nahrungsmittelchemiker. Gleichstellung des Chemischen u. Pharmazeutischen Instituts der Universität Halle mit den betr. staatl. Anstalten 425. Nationalgalerie in Berlin, Versonal 62. Besetzung der mittleren Beamten-

stellen mit Militäranwärtern 609.

Naturdenkmalpflege in Preußen, Staatliche Stelle 64.

Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 1911 für Lehrer höherer Schulen 494.

Neues Museum in Berlin 57.

Nordseebad Langevog, Hospiz des Klosters Loccum 416.

- Oberlehrerinnen an Höheren Mädchenschulen usw., Verleihung der Anstellungsfähigteit 218.
- Dberlehrerinnenprüfung. Termin für die Prüfung in Berlin im Jahre 1911 384; 1912 656.

Dberpräsidenten, Berzeichnis 5. Dberrealschulen, j. auch Lehranstalten, Berzeichnis 112. Physikalische u.

chemische Arbeiten bei den Reifeprüfungen 319.

Dbervermaltungsgericht, Mitbestimmungsrecht der Seminardirektoren u. Leiter von Praparandenanstalten hinsichtlich der Pension der ihrer Aufsicht unterstellten Zöglinge 269. Die Bestätigung, Aussertigung der Ernennungsurkunden u. Anstellung der Lehrkräfte ist Sache der Schulauffichtsbehörde 290. Dem Berbandsvorsteher eines Gesamtschulverbandes steht, wenn die Kreissteuerveranlagung unrichtig oder unvollständig ist, im Falle des § 9 Abs. 1 B. U. G. die Bejugnis selbständiger Berichtigung oder Vervollständigung der Kreissteuerverwitigung zu 291. Die in der Verwaltung der Königl. Familiengüter ansgestellten Förster stehen nicht in einem Lohns oder Dienstverhältnis zum Guissbesitzer im Sinne des § 8 Abj. 2 V. 11. G. 357. Schulvorstandsmitglieder, welche der sozialdemokratischen Partei angehören, können von der Vehörde ausges schlossen werden 402. Nähere Begriffsbestimmung des "Dritten" im Sinne des § 32 Abs. 2 &. U. G. 407. Nachträgliche Heranziehung der Schulverbande zu Beiträgen zur Alterszulagekasse für neu errichtete Stellen 408. Mitwirkung ber Gemeinden bei der Berusung der Schulleiter u. der Lehrkräfte im Sinne des § 61 B. U. G. 411. Gesamtschulverbände haben nicht das Recht, nach § 53 Kom. Abg. Ges. von den Betriebsgemeinden Zuschüsse zu den Volksichulunterhaltungslaften zu fordern 415. Die an die alten Witwen- u. Waisenkassen zu zahlen gewesenen Bakanzgelder sind nach Auflösung der Kassen u. Bereinigung mit der Bezirks-Witwen- u. Waisenkasse fortgefallen 448. Die Nachtragsumlage zur Deckung des erhöhten Schulbedarfes muß auf diesen beschränkt bleiben 453. Verpflichtung der Gemeinde zur Beschulung fremder Schifferkinder 454. Die Unstellung von Hauptlehrern an Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrkräften und die Festsetzung der Amtszulage für die Hauptlehrer unterliegen dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde. Die Kosten der Einrichtung einer Hauptsehrerstelle sind daher als neue durch die Beschlußbehörde sestzusehende Leistungen des Schulverbandes anzusehen 508. Staatsbeiträge u. zuschüsse, Weiterzahlung bei Einsgemeindungen, welche erst nach Inkrastreten des Lehrerbesoldungsgesetzes vor genommen sind 515. Der Hannoversche Klostersonds, eine aus dem landesherrlichen Vermögen abgesonderte milde Stiftung mit eigener juriftischer Verssönlichkeit, ift nicht firchlicher Veteiligter im Sinne des § 30 Abs. 4 V. U. G. Gegenüber diesem Fonds greift daher die in § 32 Abs. 3 V. U. G. statuierte Vermutung nicht Plat 560. Begriffsmerkmale einer öffentlich en Schule. Lehrer an einer solchen sind mittelbare Staatsbeamte 630. Dsgl. Lehrer an öffentlichen Fortbildungschulen; diese sind aber nicht Gemeindebeamte 635. Wenn ein Vermögensbestandteil des Schulverbandes bei der Etatsaufftellung nicht berücksichtigt ift, steht den Schulunterhaltungspflichtigen ein Klageanspruch

auf Beitragsermäßigung nicht zu 639. Zur Auslegung des § 9 Abj. 5 B. U. G. Zustimmung ber Beteiligten zu einer anderweiten Verteilung der Schulunter-haltungslasten 640. Begriff des Schulleiters im Sinne des § 24 Abs. 1 B. B. G. 680. Der Schulverband gehört nicht zu den "Beteiligten" im Sinne des § 54 B. U. G. Der Fiskus als Gutsherr ift nicht als "Dritter" im Sinne bes § 32 Abs. 2 V. U. G. anzusehen 698. Das Züchtigungsrecht steht dem Lehrer nicht nur gegenüber seinen Schülern zu sondern kann sich auch auf Schüler eines andern Schulinstems eritrecten 700.

Shiervatorium bei Potsdam, Personal 64. Besetzung der mittleren Beamten-

stellen mit Militäranwärtern 609.

Σρρείπ, Regierung 9. Στοπиπg der Wijsenschaftlichen Abschlußprüfung an den Lyzeen 224; der Lehr= amtsprüfung an den Lyzeen 239.

Trthopadische Turnkurse, Zusammenstellung 664.

Snabrüd, Regierung 11.

Efterreichisch-Ungarische Monarchie, Bertretungen in Preußen, Fran-

kierung der Kostsendungen 652.

Tit preußen, Kreisschulinspektoren 15. Ghmnasien 99. Realgymnasien 108. Oberrealschulen 112. Progymnasien 115. Realschulen 119. Höhere Mädchenichulen 128. Lyzeen 145. Schulferien 209.

B.

Babagogische Rurge für Predigtamtskandidaten, Berzeichnis der Seminare und Termine 170.

Benfionswesen. Berechnung der Mietentschädigung bei Festsehung des Rubegehaltes für Mittelschullehrer 395. Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung bei der Berechnung des Diensteinkommens eines wiederbeschäftigten Pensionars 424. Anrechnung der Dienstzeit an anerkannten privaten Höheren Mädchenschulen auf das pensionsfähige Dienstalter der akademischen Lehrkräfte an staatlichen Höheren Madchenschulen und an Staatsanstalten nach § 19a in Verbindung mit § 6 Abf. 2 Benj. Gef. 657.

Perjonalbogen, Anlegung für sittlich gefährdete Kinder 389. Für strafweise

entlassene Wissenschaftliche oder Technische Lehrerinnen 629.

Ffarrbaupflichtige, Beitrag zu baulichen Magnahmen bei einem vereinigten Kufter- u. Schulhaus (Entsch. b. Db. Berw. Ger.) 570.

Bfarrhäuser auf bem Lande u. in fleineren Städten, Bauart 197. Physikalische u. chemische Arbeiten bei den Reiseprüfungen 319.

Kommern, Provinz 7. Kreisschulinspektoren 23. Ghmnasien 101. Realgym-nasien 109. Oberrealschule 113. Proghmnasien 116. Realproghmnasien 117. Reglichulen 120. Höhere Mädchenschulen 133. Lyzeen 147. Schulferien 212.

Portofreie Sendungen an die Bertretungen von Offerreich-Ungarn in Breuken 652.

Pojen, Provinzialschulkollegium, Regierung 8. Areisschulinspektoren 26. Königl. Afademie 64. Shimnafien 102. Realghmnafium 110. Dberrealschule 113. Pro-Realichulen 120. Höhere Mädchenschulen 133. Lyzeen 147. gymnafien 116.

Schulferien 212. E o ft. Postgebühren, Berechnung in Distiplinarsachen 204. Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten 423. Frankierung oder

portofreie Absendung der Sendungen an die Bertretungen der Ofterreichisch-Ungarischen Monarchie 652.

Fots 5 am, Regierung 7. Königl. Wiffenschaftliche Anstalten in Berlin (Potsbam),

Personal 62.

Lräparanden 1911 545; bigl. der außerordentlichen Praparanden bem Stande vom 1. Mai 1911 545; bigl. der außerordentlichen Praparanden furse 549; der Präparandinnenanstalten 547. Übertritt von Schülern u. Schülerinnen höherer Lehranftalten u. Mittelschulen in Präparandenanstalten 266. Einführung der Bücher in den Unterrichtsgebrauch 350.

Präparanden anstaltsvorsteher, Mitbestimmungsrecht hinzichtlich der Benfion der ihrer Leitung unterstellten Zöglinge (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 269.

Präparanden we jen, Berzeichnis der Anstalten 162. Brüjungstermine 178. Zulassung von Präparandinnen zur Ausbildung als Handarbeits- u. Hauswirtsichgeftssehrerinnen 354. Besuch der außerordents. Präparandenkurse am 1. Mai 1911 549.

Predigtamtskandidaten, Pädagogijche Kurje 170. Preußischer Beamtenverein Jahresbericht 491. Privateisenbahnen, deuen die Verpslichtung auserlegt üt, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter u. Inhaber des Anstellungicheins vorzugsweise zu berücksichtigen 612.

Privatlehrer, Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen 506.

Krivatlehranstalten, Berzeichnis 126; im Fürstentum Walded 127. Brivat = Bräparandenanstalten, j Kräparandenwesen.

Broghmnafien, Berzeichnis 115. Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 5.

Brovinzialschulkollegien, Versonal 5. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 608.

Provinzialichulräte, Besichtigungen der höheren Schulen durch sie 624; der höh. Lehranstalten für die weibliche Jugend 656.

Brüfungen, Prüfungstommissionen, s. auch Termine.

Orte und Termine für die Brüfungen an Lehrerseminaren 173, an den Bräparandenanstalten 178, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 181, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 182, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 188, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 189, 355, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 190, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 190, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 191. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 1911 387, 1912 660. Oberlehrerinnenprüfung in Berlin, Termin 1911 384, 1912 656. Für Gefanglehrer und elehrerinnen an den höheren Lehranftalten 319, 502. Turnlehrer 1912 628. Berlegung der Rektoren- u. der Mittelschullehrerprüfung in Stettin 420.

a) Söhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Prüfung 319. Zusammensehung ber Wissenschaftl. Brüfungskommission für

1911 428.

b) Söhere Lehranstalten für die weibliche Augend.

Zulajjung von Lehrerinnen zur Brüfung für das höhere Lehramt 218. Bestimmungen über die Prüfungen an den Lyzeen 222. Ordnung der Wissenschaftlichen Abschlußprüfung an den Lyzeen 224. Ordnung der Lehramtsprüfung an den Lyzeen 239. Brüfung 319. Berfahren bei Wiederholung der Aufnahmeprüfung für ein Lehrerinnenseminar 443. Ordnung der Kindergärtnerinnenprüfung an ben Lygen 530; bigl. ber Jugenbleiterinnenprüfung 536.
c) Bon Lehrpersonen für andere Schulen.

Bestimmungen über die Prüjungen der Volksschullehrerinnen 222, 251. Diese Bestimmungen, soweit sie die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrerinnen betreffen, dürsen auf Lehrerinnen nicht angewendet werden, welche vor Intrafttreten der neuen Bestimmungen eingetreten sind 471. Zulaffung von Seminaristen zur I. Lehrerprüfung 265. Zulassung zur Prüfung als Hauswirtschafts- u. Handarbeitslehrerin 385.

Duittungen über die gesehl. Staatsbeiträge u. die Ergänzungszuschüsse zu den Volksichulunterhaltungskosten, Sichtvermerk 445.

R.

Rauch = Museum in Berlin, Personal 62.

Realgymunafien, s. Lehranstalten. Berzeichnis 108. Physikalische u. chemische Arbeiten bei ben Reiseprüfungen 319.

Reallehranstalten, f. Lehranstalten. Berzeichnis 108, 117.

Realprogymnasien, f. Lehranstalten. Berzeichnis 117: in Walded 125.

Realschulen, f. Lehranstalten. Berzeichnis 119; in Walded 125.

Rechtsgrundsäte, f. Oberverwaltungsgericht.

Regierungen, Personal 5.

Regierungsbaufefretäre bei den Universitäten, Dienstanweisung 310. Reich 3 ban f = Viroverkehr, Hinterlegung der Unterschriften der Beamten, welche für bie daran angeschlossenen Kassen zur Zeichnung berechtigt sein sollen 523.

Reichsgericht. Alle Streitigkeiten über Abgaben u. Leistungen u. über Bauu. Unterhaltungskoften der Bolksschulen sind im Berwaltungstreitversahren zu entsche 553. Über das Züchtigungsrecht der Lehrer an Fortbildungschulen

Reichsstempelabgabe für Schecks 604.

Reifeprüfungen an den Realgymnasien u. Oberrealschulen, physikalische u. chemische Arbeiten bei diesen 319.

Reifezeugnisse für Prima des Realprogymnasiums in Stadthagen, Aner-

fennung in Preußen 375.

Reisekost en ber Staatsbeamten; Tragweite ber §§ 18 u. 31 ber Borschriften v. 24. Sept. 1910 500.

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1910 555. Rektoren, Termine für die Prüfungen 181. Termin für die Prüfung in Stettin

Rheinproving 13. Kreisschulinspektoren 48. Ghunasien 107. Realghmussien 112. Oberrealschulen 114. Proghmnasien 116. Realproghmnasien 118. Realschulen 123. Höhere Mädchenschulen 142. Lyzeen 151. Studienanstalt 153. Schulferien 287. Verlegung der Herbstferien 218, 420.

Rubern, Aufnahme in den Lehrplan der Ausbildungsturfe für Turnlehrer u.

=lehrerinnen 388.

Ruhegehaltskaffe für Volksichullehrer, Ausscheiden höherer Lehranstalten aus ihr 659.

Saalburgmuseum in homburg v. d. H. Bejetung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 610.

Sach sen, Provinz 9. Kreisschulinspektoren 32. Ghmnasien 103. Realgymnasien 110. Dberrealschulen 113. Realschulen 121. Höhere Mädchenschulen 136. Lyzeen 148. Studienanstalt 153. Schulserien 214.

Sachverständigen kommissionen bei den Museen 57.

Schecks, Reichsstempelabgabe 604.

Schifferfinder, fremde, Verpflichtung der Gemeinde zur Beschulung (Entsch.

d. Db. Verw. Ger.) 454.

Schlesien, Provinz 8. Kreisschulinspektoren 28. Gymnasien 102. Realgym-nasien 110. Oberrealschulen 113. Progymnasien 116. Realprogymnasium 117. Realschulen 120. Söhere Mädchenschulen 134. Lyzeen 147. Studienanstalt 153. Schulferien 213.

Schleswig, Provinzialichulkollegium, Regierung 10. Chleswig-Solstein, Kreisschulinspektoren 35. Inmnasien 104. ahmnasien 110. Oberrealschulen 114. Realproghmnasium 117. Realschulen 121. Höhere Mädchenschulen 137. Lyzeen 149. Schulferien 214.

Schreibgebühren, Berechnung in Dissiplinarsachen 204.

Schreibmaschinen = Karbbander 202, 423.

Schul-u. Küsterhaus; der Beitrag der Pfarrbaupflichtigen zu baulichen Maßnahmen bestimmt sich nach den Grenzen, in denen bis 1846 die Kfarrbaupflichtigen für die Schulbedürfnisse sorgen mußten (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 570.

Schulärztliche Revisionen in Volksschulen 356.

Schulbauten, Prüfung der Notwendigkeit 275. Bei Berechnung des Baubeitrags aus § 17 B. U. G. sind nur die reinen Baukosten zu berücksichtigen, nicht auch die für einen angemieteten Unterrichtsraum 678.

Schulbildung der Refruten im Jahre 1910 555; bei Aufnahme in die Frauen-

schule, Anforderungen 323.

Schulférien, s. Ferien. Schulgebäube auf dem Lande u. in kleineren Städten, Bauart 197.

Schulinspektion, Verzeichnis der Areisschulinspektoren 15.

Schullehrer=Seminare, j. Seminare. Berzeichnis 153, 160.

Schulleiter. Mitwirkung der Gemeinden bei der Berufung im Sinne des § 61 B. U. G. (Entich. d. Ob. Berw. Ger.) 411; an sechs- oder mehrklassigen Schulen. Kürzung des Staatsbeitrags für die Dauer der Stellenerledigung 552. Begriff des Schulleiters im Sinne des § 24 Abs. 1 & B. G. 678.

Schulräte, Berzeichnis der Regierungs- und Provinzialschulräte 5.

Schulunterhaltungslasten, anderweite Verteilung, Zustimmung der Beteiligten, Auslegung § 9 Abs. 5 V. U. G (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 640.

Schulunterhaltungspflichtige, kein Klageaufpruch aus § 54 Abs. 1 &. U.-G. bei unrichtiger Etatsaufstellung (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 639. Schulverband gehört nicht zu den "Beteiligten" im Sinne des § 54 &. U. G.

(Entich. d. Db. Verw. Ger.) 698.

Schulversaum nisstrafen, Kosten der polizeilichen Festsegung u. Vollsstreckung 356; in dem ehemal. Aursürstentum Hessen u. in den zum Reg. Bez. Caffel gehörenden ehemal. Bayerischen Gebietsteilen. Gesetz v. 7. Aug. 1911

Schulvorstand. Mitalieder, welche der sozialdemokratischen Bartei angehören. können entfernt werden (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 402.

Schulvorsteherinnen prüfung, Orte und Termine 182. Schußgebiete, Bestimmungen für die Annahmezum höheren Schuldienste 375.

Schuymänner, frühere, Besoldungsbienstalter 462.

Schwimmunterricht, Schwimmlehrerinnenprüjung 1911 387, 1912 660. Aufnahme in die Ausbildungskurse für Turnlehrer- u. -lehrerinnen 388.

Seminardirektoren, Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Pension der ihrer Leitung unterstellten Zöglinge (Entsch. d. d. d. Berw. Ger.) 269. Seminare, Privatlehrerseminare 126; Lehrer- 153; Volksschullehrerinnen- Verzeichnis 160. Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten 170. Prüsungstermine 173. Die Einführung der Bücher in den Unterrichtsgebrauch 350. Teilnahme an dem Leihverkehr zwischen preuß. Bibliotheken 365. Frequenz am 1. Mai 1911 544, der Lehrerinnenseminare 546, der außerordents. Seminarnebenfurje 548.

Entlassung u. Wiederausnahme in ein Seminar ober Bu-Seminaristen, laffung zur I. Lehrerprüfung 265. Übertritt von Schülern u. Schülerinnen

höherer Lehranstalten u. Mittelschulen in Seminare 266.

Seminarturse für Predigtamtskandidaten 170.

- Seminalehrer und lehrerinnen. Kurjus zur Ausbildung von Turnlehrern 1912 541. Turnlehrerprüfung 1912 in Spandau 628.
- Sichtvermerk zu ben Quittungen über die Staatsbeitrage u. die Erganzungszuschüsse zu den Volksschulunterhaltungskosten 445.

Sigmaringen, Regierung 15.

Sittlich gefährdete Volksschüler, Anlegung von Personalbogen 389. Spandau, Landesturnanstalt, Bestimmungen über die Aufnahme 661.

Sprachlehrerinnen, Prüfung, Orte und Termine 182. Teilnahme an der Wissenschaftl. Abschlußprüfung der Lyzeen 469.

- Staatsbeiträge, gesetzliche, zu den Schulunterhaltungskosten, Sichtvermerk zu den Quittungen 445. Weiterzahlung bei Eingemeindungen, welche erst nach Inkrafttreten des L. B. G. vorgenommen sind (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 515. Kürzung bei Stellenerledigungen von Schulleitern an sechs- oder mehrklassigen Schulen 552.
- Staatsgebäude, Beschaffung von Koks 306. Fußböden, Behandlung und Reinigung 497.

Stade, Regierung 11.

Stadthagen, Fürstentum Schaumburg-Lippe, Anerkennung des Reifezeugnisses für Prima in Preußen 375.

- Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1908 bis 1909 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 365. Frequenz der Seminare und Präparandenanstalten usw. nach dem Stande vom 1. Mai 1911 544.
- Stettin, Provinzialschulkollegium, Regierung 7. Prüfung der Rektoren und der Mittelschullehrer 420.
- Steuerbedarf, Berechnung im Gesamtschulverband (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 574.
- Stiftungsfonds, unter Staatsverwaltung stehende, Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 611.

Stralsund, Regierung 8.

Studienanstalten, Berzeichnis 152.

T.

Taubstummenanstalten, Verzeichnis 166. Taubstummenlehrer, Vorsteher u. Lehrer der Taubstummenanstalten Prüsungstermine 189. Prüsung für Vorsteher an Taubstummenanstalten in Berlin 1911 355.

Technische Fächer, Befreiung von Schülerinnen der Wiffenichaftl. Fortbildungsklassen von der Teilnahme am Unterricht in diesen 658.

Te ch n i sche Ho ch i ch u l e n. Personal, Danzig 89, Berlin 91, Breslau 94, Han-nover 95, Nachen 97. Kgl. Materialprüsungsamt 94. Besetzung der mittleren Beamtenftellen mit Militäranwärtern 610.

Technische Lehrerinnen an Volksschulen, Errichtung etatmäßiger Stellen. Begriff der vollen Beschäftigung 401. Personalbogen für strafweise entlassene 629.

Für die pädagogischen Kurse der Predigtamtskandidaten 170.

Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 173. an den Präparandenanstalten 178.

der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 181. der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 182.

der Handarbeitslehrerinnen 188.

als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 189, 355.

der Turnlehrer und -lehrerinnen 190.

für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 190.

Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 191. Prüjung der Gesanglehrer u. -lehrerinnen an höheren Lehr-

anstalten 319, 502. der Turnlehrer 1912 in Spandan 628. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 1911 387.

Oberlehrerinnenprüfungen im Jahre 1911 384, 1912 656. Thermometer, amtlich geprüfte, Gebrauch in Krankenanstalten usw. 206. Tintenstift, ausgedehntere Verwendung 526.

Trier, Regierung 14. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen **1911** 358.

Tropendien stauglich keit, Untersuchung zum Zwecke der Annahme für

den höheren Schuldienst in den Schutgebieten 380.

Turnanstalt, Landes - 4. Anderungen hinsichtlich der kunftigen Abhaltung ber Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern u. elehrerinnen 388. Bestimmungen

über die Aufnahme in die Landesturnanstalt in Spandau 661.

Turnlehrer u. -lehrerinnen, Turnunterricht. Brufungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 190. Bedingungen für die Erlangung der Lehr-Prüfungstermine für befähigung als Turnlehrer seitens der Teilnehmer der akademischen Winterkurse 206. Fortbildungskursus für Turnlehrer an höheren Schulen 209. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 268. Statistische Mitteilungen über Ausbildung n. Foribildung 325. Turnsehrerinnenprüfung 1911 387. Anderungen in der Abhaltung von Kursen an der Landesturnanstalt 388. Kursus für Turnsehrerinnen 444; dögl. für Turnlehrer 1912 541. Fortbildungskurfus für Turnlehrer an höheren Lehranstalten 654. Turn- u. Schwimmlehrerinnenvrüfung in Spandau 1912 660.

Turnunterricht. Eingliederung des Mädchenturnens in den Unterrichtsplan

der Volksichule 505.

Turnwesen, statistische Mitteilungen 325. Beschaffung von Turn- u. Spielgeräten 399. Zusammenstellung der orthopädischen Turnkurse unter besonderer Berücksichtigung des Jahres 1909/10 664.

11.

Uberficht über die Zahl der Mannschaften des Ersahsahrs 1910 mit bezug auf ihre Schulbildung 555.

Universitäten.

a) Perjonal: Königsberg 65, Berlin 67, Greifswald 73, Breslau 74, Halle 77, Kiel 79, Göttingen 81, Marburg 83, Bonn 85, Münster 87, Lyzeum Hosianum in Braunsberg 89.

b) Lehrer und Beamte.

Dienstanweisung für die Regierungsbausekretäre bei den Universitäten u. für die Universitätsbausekretäre 310. Anstellung von Bibliotheksekretären u. sekretärinnen bei den Universitätsbibliotheken 426. Besehung der mittleren Beamten-

stellen mit Militäranwärtern 608.

c) Studierende. Einschreibung von lübedischen u. bremischen Staatsange= hörigen in den Juristischen Fakultäten auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses 205, 527. Frauen-Immatrifulation 204. Bedingungen für die Erlangung der Lehrbefähigung als Turnsehrer seitens der Teilnehmer der akademischen Winterfurje 206. Anrechnung des zahnärztlichen Studiums auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit 364. stellung des Chemischen und Pharmazeutischen Instituts der Universität Halle mit den Staatsanstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- usw. mitteln bei der Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern 425.

d) Allgemeines. Gebrauch amtlich geprüfter Fieberthermometer 206. Anweisung, betr. die Überwachung u. Unterhaltung der betriebstechnischen Ein-

richtungen bei den Instituten 315.

Unterrichtsanstalten, höhere, j. Lehranstalten; akademische, j. Akademie. Bestimmungen über Bauart 199.

Unterrichtsbetrieb, f. Lehranstalten, Bolksschulwesen. Unterrichtserlaubnisscheine, Erteilung an Privatlehrer, Hauslehrer u. Erzieher 506; an die an privaten Höhren Mädchenschulen beschäftigten Lehrpersonen 540.

Unterrichtstunden an den höheren Lehranstalten, Dauer 528. Herabsehung

der Zahl auf der Unterstufe der Volksschulen 695.

Unterrichtsverwaltung, Provinzialbehörden 5.

Unterrichts wesen, höheres, Auskunftstelle für Lehrbücher 5. Unterstützungen, Bewilligung an Zöglinge nichtstaatlicher Volksschullehrerinnenseminare, Verpflichtungserklärung 353.

23.

Bakanzgelder, an die alten Witwen- u. Waisenkassen zu zahlen gewesene, sind nach Auflösung der Kassen fortgefallen (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 448.

Berbands vorsteher eines Gesamtschulverbandes, Befugnis zur Berichtigung oder Bervollständigung der Kreissteuerveranlagung (Entsch. d. Db. Berw. Ger.)

Bereidigung von Kandidaten des höheren Lehramtes, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben 208; der Lehrpersonen an öffentlichen Höheren Mädchenschulen 468.

Berkehrsich erheit der staatlichen Gebäude, Bestimmungen über ihre Bauart

Verpflichtungserklärung bei Bewilligung von Unterstützungen an Zöglinge nichtstaatlicher Lehrerinnenseminare 353. Ausstellung seitens der Zöglinge staatlicher dsgl. 386.

Berficherungspflicht ber Militäranwärter bei informatorischer Beschäftigung oder Probedienstleistung im Zivildienste 461.

Bölkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 59.

Bolks = u. Jugendspiele, Übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ausbildung von Leitern für Bolf3- und Jugendspiele 325.

Bolksichulwesen.

a) Unterhaltung. Verrechnung des staatlichen Baukostendrittels im Sinne des § 17 B. U. G. 273. Fälligkeit u. Berechnung des Staatsbaubeitrags aus § 17 B. U. G. Prüsung der Notwendigkeit von Schulbauten 275. Besugnis der Berbandsvorsteher eines Gesamtschulverbandes zur Berichtigung der Kreissteuerveranlagung (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 291. Die Förster der Königl. Familiengüter stehen nicht in einem Lohn- ober Dienstwerhältnis zum Gutsherrn im Sinne § 8 Abs. 2 B. U. G. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 357. Unterverteilung der Schulunterhaltungskosten in fiskalischen Gutsbezirken u. Anrechnung der Ergänzungszuschlisse 397. Nachträgliche Heranziehung der Schulverbände zu Beiträgen zur Alterszulagefasse für neue Stellen 399. Als "Dritter" im Sinne des § 32 Abs. 2 B. U. G. ist nur anzusehen, wer durch besonderen Rechtstitel zur Abernahme von Leistungen dem Schulverband gegenüber verpflichtet ist und außerhalb des Kreises der Schulunterhaltungspflichtigen steht (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 407. Nachträgliche Heranziehung der Schulverbande zu Beiträgen zur Alterszulagekasse für neu errichtete Stellen (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 408. Mitwirkung der Gemeinden bei Berufung der Schulleiter u. der Lehrkräfte im Sinne des § 61 B. U. G. (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 411. Gefaintschulverbände haben nicht das Recht, von den Betriebsgemeinden Zuschüsse zu den Volksschulunterhaltungslasten zu fordern (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 415. Sichtvermerk zu den Quittungen über die gesetzlichen Staatsbeiträge und die widerruflichen Ergänzungszuschüsse 445. Bewilligung von Ergänzungszuschüssen an Gesamtschulverbande, deren Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören 446. Die Nachtragsumlage zur Deckung des erhöhten Schulbedarjes muß auf diesen beschränkt bleiben (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 453. Berechnung des staatlichen Baubeitrags in einem neu gegründeten Schulverband 471. Die infolge Einrichtung einer Hauptlehrerstelle entstehenden Kosten sind als neue, ev. durch die Beschlußbehörde festzustellende Schulleistungen anzusehen (Entsch. d. Db. Verw. Ger.); Hauptlehrer 508. Weiterzahlung von Staatsbeiträgen Staatszuschüssen bei den erst nach dem Inkrafttreten des besoldungsgesetzes vorgenommenen Eingemeindungen (Entsch. d. Db. Berw. Ger.)

515. Aufstellung des Verteilungsplans für den Bedarf der Alterszulagekaffen 550. Rurzung des Staatsbeitrags für die Dauer der Erledigung von Stellen der Leiter an Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen 552. Alle Streitigkeiten über Abgaben u. Leistungen u. über Bau- u. Unterhaltungskoften find im Verwaltungstreitversahren zu entscheiden (Entsch. d. Reichsger.) 553. Der Hannoversche Alostersonds, eine aus dem landesherrlichen Vermögen abgesonderte milde Stiftung mit eigener juristischer Persönlichkeit, ist nicht kirchlicher Beteiligter im Sinne des § 30 Alos. 4 B. U. G. Gegenüber diesem Fonds greift daher die in § 32 Abj. 3 B. U. G. statuierte Bermutung nicht Plat (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 560. Beitrag der Pfarrbaupflichtigen zu baulichen Magnahmen bei einem vereinigten Küster- u. Schulhaus (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 570. Berechnung der Holzgeldrente und ihr Einfluß auf den Steuerbedarf. Der Ergänzungszuschuß bei einer Sonderverteilung nach § 18 Abj. 1 Sat 2 B. U. G. (Entich. d. Db. Beriv. Ger.) 574. Klageanspruch der Schulunterhaltungspflichtigen auf Ermäßigung ihres Beitrags, wenn ein Schulvermögenftud bei der Etatsaufstellung nicht be-rucksichtigt ist (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 639. Zur Auslegung des § 9 Abs. 5 B. U. G. Zustimmung der Beteiligten zu einer anderweiten Verteilung der Schulunterhaltungslasten (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 640. Abänderung der Verteilungspläne über die laufenden Erganzungszuschüsse innerhalb der fünfjähr. Periode 676. Berechnung des gesetlichen Baubeitrags aus § 17 B. U. G. 678. Der Schulverband gehört nicht zu ben "Beteiligten" im Sinne des § 54 B. U. G. Der Fiskus als Gutsherr ist nicht als "Dritter" im Sinne des § 32 Abs. 2 B. 11. G. anzusehen (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 698.

- b) Lehrer und Lehrerinnen. Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen 222, 251, 471. Berwendung von Volksschullehrern an landwirtschaftl. Winterschulen 271. Gleichzeitige Beschäftigung an Bolks- u. mittleren Schulen 272. Sohe der Mietentschädigung in den Fällen, in denen zu einer politischen Gemeinde, einem Eigenschulverband, Ortschaften verschiedener Ortsklassen gehören 289. Bestätigung, Aussertigung der Ernennungsurfunden u. Anstellung ist Sache der Schulaussichtsbehörde (Besch. d. Ob. Verw. Ger.) 290. Zulaffung zur Prüfung für Lehrerinnen der hauswirtschaftskunde u. der weiblichen Handarbeiten 385. Errichtung etatmäßiger Stellen für Technische Lehrerinnen. Begriff der vollen Beschäftigung 401. Erstattung der Miete an Lehrer usw., benen ein Anspruch auf Umzugskoftenvergutung aus der Staatskasse zusteht 448. Endgültige Anstellung der Lehrerinnen 471. Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Privatlehrer, Hauslehrer u. Erzieher 506. Richtverpflichtung von Lehrpersonen an Mittelschulen zur Teilnahme an Kreislehrerkonferenzen 507. Wirkung der Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter hinsichtlich der Zahlung der Alferszulage u. des vollen Grundgehaltes 552. Turnlehrerprüfung 1912 in Spandau 628. Personalbogen für strasweise entlassene Wissenschaftliche oder Technische Lehrerinnen 629. Lehrer an einer öffentlich en Schule haben die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten (Erk. d. Db. Berw. Ger.) 630. Die Lehrer an öffentlichen Fortbildungschulen sind zu den mittelbaren Staats, aber nicht zu den Gemeindebeamten zu rechnen (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 635. Turn- u. Schwimmlehrerinnenprüfung in Spandau 1912 660. Bestimmungen über die Aufnahme in die Landesturn-anstalt in Spandau 661. Festsekung des Ertrages der Landnutzung usw. sür das Grundgehalt 678. Begriff des Schulleiters im Sinne des § 24 Abs. 1 V. V. B. G. 678. Züchtigungsrecht der Lehrer an den Fortbildungschulen (Entsch. d. Reichsger.) 696. Dies Recht kann sich auch auf Schüler anderer Schulspsteme erstrecken (Entsch. b. Ob. Berw. Ger.) 700.
- c) Unterrichtsbetrieb. Bemerkungen zu dem neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht 317. Körperliches Gestalten im Schulunterricht (Werkunterricht) 394. Singliederung des Mädchenturnens in den Unterrichtsplan der Volksschule 505. Herabsehung der Zahl der Unterrichtskunden auf der Unterstufe 695.
- d) Allgemeines. Beteiligung der Schulen an der Erkennung u. Bekämpfung des Lupus 274. Jugendpflege 276; Grundfätze und Ratichläge 282. Schul-

ärztliche Revisionen 356. Kosten der polizeilichen Festsehung u. Vollstreckung von Schulversäumnisstrafen 356. Anlegung von Bersonalbogen für sittlich gefährdete Kinder 389. Beschaffung von Turn- u. Spielgeräten 399. Sozialdemokratische Schulvorstandsmitglieder können aus dem Schulvorstand ausgeschlossen werden (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 402. Die an die alten Witwen- u. Waisenkassen zu zahlen gewesenen Bakanzgelder sind nach Auflösung der Rassen fortgefallen (Entsch. d. Di. Verw. Ger.) 448. Über die Verpssichtung der Gemeinde zur Beschulung fremder Schissertinder (Entsch.) d. Db. Verw. Ger.) 454. Einrichtungen u. Ersahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege im Kreise Herichaft Schmasfalden 472. Mitwirfung der Schule bei Aussührung des Reichzgeses, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 504. Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen 508. Dienstreisen der Kreisschulinspektoren zur Vernehmung von Schulkindern auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft 550. Übersicht der 1910 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 555. Gesetz über die Schulversäumnisse im ehemal. Kurfürstentum Hessen in den zum Reg. Bez. Cassel gehörenden ehemal. Baberischen Gebietsteilen 629. Zusammenstellung der orthopädischen Turnkurse 664. Bund "Jungdeutschland" 694. Bolltsschulunterhaltungslast: Berträge, Gesantschulverbände haben

nicht das Recht, von den Betriebsgemeinden Zuschüsse hierzu zu fordern

(Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 415.

Borderafiatische Altertümer. Sammlung bei den Königlichen Museen in Berlin 59.

Borgeschichtliche Abteilung des Museums für Bölferkunde in Berlin, Verional 60.

Borichullehrer haben an den Gesamtkonserenzen nur dann teilzunehmen, wenn sie auch an der Hauptanstalt beschäftigt sind 464. Borfteher u. Lehrer für Taubstummenanstalten, Orte und Termine der Pru-

fungen 189.

W.

Waldeck und Phrmont, Landesdirektor 15. Höhere Lehranstalten Berzeichnis 125, 127. Schulferien 217.

Beibliche Handarbeiten, Lehrerinnen derselben. Orte und Termine

für die Brüfungen im Jahre 1911 188.

Berkunterricht (körperliches Gestalten im Bolfsschulunterricht) 394.

- Westigalen, Provinz 12. Kreisschulinspektoren 42. Gymnasien 105. Realgym-nasien 111. Oberrealschulen 114. Progymnasien 116. Realprogymnasien 118. Realschulen 122. Söhere Mädchenschulen 139. Lyzeen 150. Schulferien 216. Verlegung der Herbstferien 420.
- Westpreußen, Kreisschulinspektoren 17. Symnasien 100. Realaumnasien 108. Oberrealschulen 112. Progymnasien 115. Realprogymnasien 117. Realschulen 119. Höhere Mädchenschulen 129. Luzeen 146. Schulferien 210.

Wiesbaden, Regierung 13. Wiffen usw., Königl., in Berlin (Potsdam).

1. Afademie der Wiffenschaften 52.

- 2. Atademie der Künste 54.
- 3. Akademische Unterrichtsanstalten 55.
- 4. Museen 57.
- 5. Bibliothek 62.
- 6. Botanischer Garten in Dahlem 63.
- 7. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung 63.

8. Meteorologisches Institut 63.

9. Aëronautisches Observatorium bei Lindenbera 64.

10. Astrophysikalisches Observatorium 64.

11. Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege 64.

Wissenschaftliche Lehrerinnen an Schulen, die der Regierung unterstellt sind. entlassene, Personalbogen 629.

Bissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine s. Oberlehrerinnenprüfung. Ordnung der Abschlußprüfung an den Lyzeen 224.

Wissenschaftliche Prüfungskommissionen, Zusammensetzung für 1911 428. Witwen- und Waisenversorgung. Aufhebung der Bestimmung, wonach die Brovinzialbehörden von jeder Bewilligung von Reliktengeld an hinterbliebene peusionierter Beamten der letzten Dienstbehörde des Pensionars Mitteilung zu machen haben 203. Die an die alten Witwen- u. Baisenkassen zu gahlen gewesenen Lakanzgester sind nach Auflösung der Kassen fortgesallen (Entich. d. Db. Berw. Ger.) 448.

3.

- Zahn ärztlich es Studium, Anrechnung auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit 364.
- Zeichenlehrer und elehrerinnen. Brüfungstermine 190. Befähigungse zeugnisse auf Grund der neuen Hamburgischen Prüfungsordnung, Anerkennung
- Zeich en unterricht, Bemerkungen zu dem neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule 317.
- Zentralbureau der Internationalen Erdmessung, Personal 63. Zentralinstitut des Meteorologischen Instituts in Berlin 63. Zeugnisse über die Besähigung der Zeichenlehrer u. -lehrerinnen aus Grund der neuen Hamburgischen Prüfungsordnung, Anerkennung 207; für Handarbeitslehrerinnen, Abkommen mit der Stadt Hamburg wegen Anerkennung 324; dögl. in Braunschweig 352. Abgangszeugnisse für Schülerinnen Höherer Mädchenschulen nach 1½ jährigem Besuche der I. Klasse 383. Abgangszeugnisse gehobener Mädchenschulen mit den Berechtigungen der Mädchenmittelschulen 508.

Büchtigungsrecht der Lehrer an Fortbildungschulen (Entsch. d. Reichsger.) 696; — kann sich auch auf Schüler anderer Schulspsteme erstrecken (Entsch. d.

Db. Beriv. Ger.) 700.

Drud von Otto Walter, Berlin S. 14.